This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HF
3614
.L985

Phelo Parr

3..3.2.4.
340
115

Elias Luzacs,
Advokat bey den Gerichten von Holland, Seeland und Weſtfriesland

PARSONS LIB
University of
MICHIGAN

Betrachtungen über den Urſprung des Handels und der Macht der Holländer,

die allmählige Zunahme ihres Handels und ihrer Schiffahrt; die wirkende Urſachen ihres Wachsthums und ihrer Abnahme; und die Mittel ſie wieder zu heben, und zu ihrem ehemaligen Flor zu bringen.

Nach der neuen veränderten, vermehrten und verbeſſerten Holländiſchen Ausgabe

des Reichthums von Holland

ins Deutſche überſetzt.

Zweyter Band.

Greifswald,
gedruckt und verlegt von Anton Ferd. Röſe 1789.

[illegible]

G. L.

Daß die Bände dieſes Werks nicht ſo zeitig, als in dem Subſcriptions-Plan verſprochen worden, geliefert werden können, iſt nicht meine Schuld. Verſchiedene unerwartete Hinderniſſe haben es dem Herrn Ueberſetzer unmöglich gemacht, genau Wort zu halten. Und ich muß deßfalls um gütige Nachſicht bitten. Mit der Verſicherung: daß deſto mehr Aufmerkſamkeit, ſowohl auf eine richtige und gute Ueberſetzung, als auch auf guten correcten Druck verwendet werden ſoll.

Indeß iſt alle Vorkehr getroffen, daß binnen eines Jahres Friſt das übrige dieſes Werks geliefert werden ſoll. Und man vermuthe nicht, daß der hämiſche Angriff, mit welchen Herr Prof. A. F. Lüder in Braunſchweig im Hamburg. Correſpondenten 1787. No. 142. und 144. dieſe Ueberſetzung anzuſchwärzen ſuchte, ehe ſie noch exiſtirte, auf die Zögerung den geringſten Einfluß habe.

Man läßt dieſen Angriff ſowohl, als die Ungezogenheiten, die ſich Herr Pr. Lüder in der Vorrede zu ſeiner Geſchichte des holländiſchen Handels erlaubt, auf ihrem Werth beruhen. Man denke ſich nur einen Mann, der Luzacs Arbeit ſo ſehr herabzuwürdigen ſuchet, und dennoch den Titel ſeiner eigenen Schreiberey mit Luzacs Arbeit ſtempelt; Man denke ſich einen jungen Gelehrten, der einen alten Mann, der nichts that, als einen bösartigen Angriff mit Anſtand abzulehnen, mithin ohne allen Beruf und ohne alle gegebene Urſach zu verunglimpfen und mit ihm zu zanken ſucht; ſo wird man vermuthen müſſen, daß dieſer zankſüchtige Mann an einem Gallenfieber krank ſey, und ſein Gehirn einige Spannungen leide. Man überläßt ihm alſo billig der Vorſorge eines geſchickten Arzts, und wünſchet von Herzen gute Beſſerung!

Greifswald, den 24 Jan. 1789.

A. F. Röſe.

Vorrede.

Vorrede.

Der Leſer erhält hier den zweyten Theil von Hollands Reichthum. Er würde viel früher erſchienen seyn, wenn ich weniger Mühe und Zeit daran verwandt hätte. Man wird bey dem Erſten die Verſchiedenheit von der franzöſiſchen Ausgabe bemerkt haben, und man wird ſie bey dem Gegenwärtigen nicht geringer finden, wenn man ſich die Mühe einer Vergleichung geben will. Nicht minder wird man wahrgenommen haben, daß ich im Erſten keinen Fleiß geſpahret, dem Urſprunge, Blüthe, Fortgang, Zunehmen und Wachsthum unſrer Schiffahrt, Handels, Seemacht, Manufakturen und Fabriken in den vaterländiſchen Denkmalen nachzuſpühren, und alle Thatſachen mit ächten Dokumenten zu unterſtützen. Das Nemliche habe ich bey dieſem Zweyten Theile beobachtet, und deshalb wird

 man

man ſich nicht über die Menge der Beylagen wundern, da ſie zugleich dienen ſollen, in der Folge die wahren Urſachen ſowohl von dem Entſtehen und Blühen, als von dem Vorfall unſrer Schiffahrt, Handel, Manufakturen, Fabriken und Seemacht, ſo wie den bequemſten Mitteln, eine neue Verbeſſerung derſelben zu bewürken, nachzuſpühren.

Meine Bearbeitungsart dieſer Gegenſtände weicht ſehr von ihrer ſonſtigen Behandlung in den vielen Schriften über Handel und Schiffahrt ab. Thatſachen ſind mir die Qvelle der Betrachtungen und Beweiſe, die man ſonſt aus bloſſen Spekulationen, durch ein Spiel der erfindungsreichen Vernunft hervorgebracht, ſchöpfet. Thatſachen müſſen vorzüglich, wenigſtens den Hauptſachen nach, ſo viel immer möglich iſt, in ihrer eigenthümlichen Geſtalt vorgetragen werden; wir müſſen, gleich der auf Verſuchen und Erfahrungen gegründeten Naturkunde, mit ſichern Schritten gehen lernen und uns nie durch Hirngeſpinſte und Vorſpiegelungen irre machen oder verführen laſſen.

Schon

Schon zu lange haben wir an dieſer Lockſpeiſe des Scheins gehangen. Dies habe ich bereits in der Vorrede zum erſten Theile zu erkennen gegeben, und ich glaubte es hier füglich wiederhohlen zu können.

Der erſte Theil enthält die alte Geſchichte unſers Handels, Seefahrt, Seemacht und Manufakturen. Wir haben da den erſten Keim *einer* allgemeinen Wohlfahrt zu einer Höhe heranwachſen ſehen, die unſer Erſtaunen erregte. In dieſem Theile werden wir ſie noch höher klimmen, aber auch wieder fallen ſehen, und das mit einer Schnelligkeit, die uns eben ſo betäuben muß, als ihr vorheriges ſchnelles Wachſen. Die beyden folgenden Theile, welche noch rückſtändig ſind, ſollen die Urſachen ſowohl von dem Anfang, Fortgang und Blüthe, als auch von der Verminderung, Verfall und Abnahme unſrer Fabriken, Schiffahrt, Handel und Seemacht vortragen und die Mittel angeben, welche angewandt werden müſſen, wenn man ihrem weitern Verfall vorbeugen oder ſie wieder herſtel-

 len

ſen will; inſo ferne ſie aus der gegenwärtigen Lage und Stellung des Vaterlandes abgeleitet werden können; bey Beydem werde ich den gröſten Nutzen meiner Leſer und den gröſten Dienſt des Vaterlandes vor Augen haben, und es wird mir angenehm ſeyn, wenn man mir bey dieſer Arbeit mit Nachrichten zu Hülfe kommen will; ſie ſollen als Beweiſe der Liebe zur allgemeinen Wohlfahrt mit Erkenntlichkeit angenommen und benutzt werden.

Leyden den 8 Septbr. 1780.

Elias Luzac.

Inhalt

Inhalt des zweyten Bandes.

IV. Abſchnitt. Urſprung und Errichtung der Admiralitäten . . Seite 1
Seemacht des Staats von dem Aufſtande an bis zum Münſterſchen Frieden . . . — 24
Seemacht des Staats nach dem Münſterſchen Frieden . — 60

V. Abſchnitt. Zuſtand der vereinigten Provinzen in Rückſicht auf ihre Handlung und Schiffahrt von der Zeit des Münſterſchen Friedens an, bis auf unſere Zeiten — 87
Anwachs, Blüheſtand und Verfall der Oſtindiſchen Compagnie . — 98
Weſtindiſche Compagnie . . — 151
Anfang, Aufkommen, Flor und jetziger Zuſtand von Suriname . — 183
Anfang, Zunahme, Blüheſtand und jetziger Zuſtand von Berbice . — 268
— — Eſſequebo und Demerary — 286
Fahrt und Handlung nach Curaſſau, St. Euſtatius und andern Weſtindiſchen Gegenden . . — 299

Von

Inhalt.

Von der Heringsfiſcherey ꞉ Seite 302
Der Wallfiſchfang ꞉ ꞉ — 321
— Kabeljaufang ꞉ ꞉ ꞉ — 329
Zuſtand der Handlung der vereinigten Provinzen in Europa ſeit dem Münſterſchen Frieden ꞉ — 329
Handel mit Actien und öffentlichen Effecten ꞉ ꞉ ꞉ — 354
Vom Frachtfahren von einem Haven zum andern ꞉ ꞉ — 375
Zuſtand der Fabriken und Manufacturen ſeit dem Münſterſchen Frieden ꞉ ꞉ ꞉ — 379
Beylagen von A. bis Hh. ꞉ Seite 399 bis 702

Vierter

Vierter Abſchnitt.

Urſprung und Errichtung der Admiralitäten.

Nachdem wir einen kurzen Abriß von dem Urſprung, Fortgange und Anwachſe der Schiffahrt, Handlung und Schiffsmacht in denen Gegenden, die jetzt unter dem Namen der vereinigten Niederlande eine anſehnliche Stelle unter den Mächten bekleiden, von den früheſten Zeiten an bis zu dem Aufſtande gegen Philipp, und, beſonders auch von der Zunahme der Seefahrt und Handlung, während des Krieges gegen die ſpaniſche Regierung, geliefert haben: ſo wollen wir nun mit unſern Betrachtungen zur Entſtehung und zu dem Zuſtande der **Seemacht** des vereinigten Staats übergehen, welche die Ausländer eine Zeitlang eben ſowohl, als deſſen ausgebreitete Schiffahrt in Verwunderung geſetzt hat.

Man hat aus demjenigen, was wir von dem Gewerbe der Einwohner dieſer Länder zu See erzählt haben, erſehen können, daß die Kriegsrüſtungen zu Waſſer vor dem Aufkommen unſerer Republick ſehr ſelten unter der Autorität des Grafen, oder irgend einer bürgerlichen Obrigkeit gemacht wurden. Die Sicherſtellung der Schiffahrt und Handlung war blos der Fürſorge der Kaufleute und Schiffsrheeder überlaſſen, die zum gemeinſchaftlichen Schutze ihrer Güter ihre Schiffe in Geſellſchaft fahren lieſſen, welches eine Admiralſchaft genannt ward. **Eine Admiralſchaft, ſagt H. de Groot, iſt eine Geſellſchaft von Schiffen, die verſchiedenen Leuten gehören, um ſich zu vertheidigen** [1]). Dergleichen Geſellſchaft ward auch oft den Rheedern und Kaufleuten durch die Obrigkeit anbefohlen und aufgetragen, welches nicht allein aus verſchiedenen Placaten und Verordnungen zu ſehen iſt, ſondern auch inſonderheit aus einer Verordnung, Statut und Edicte Carl V. vom Jahr 1549, wo es in der Einleitung alſo lautet:

„Da uns ſeit einigen Jahren verſchiedene Kla„gen und Beſchwerden unſerer Unterthanen vorge„tragen worden, über den groſſen Schaden und „Verluſt, den ſie an ihrer Perſon, Gütern und „Schiffen ſo wohl durch ungeſtüme See, Winde „und Ungewitter, als durch Unterdrückung, Ueber„fälle, Beſchädigungen und Räubereien gelitten ha-

„ben,

[1]) Inl. tot de holl. Rechtsg. B. III. D. II.

„ben, welche die Unterthanen des Königreichs
„Schottland, unſere Feinde, in Geſellſchaft ver-
„ſchiedener Seeräuber, loſen Geſindels in Dieben
„verſchiedener Nationen, welche ſie angegriffen, an
„ihnen ausgeübt haben, und auch noch täglich gegen
„ihre Handlung und Kaufmannſchaft, welche ſie
„mit unſern Nachbarn und Bundsgenoſſen und den
„Unterthanen derſelben, zufolge der guten Freund-
„ſchaft und Bundsgenoſſenſchaft, worin wir jetzt
„mit ſelbigen ſtehen, nothwendig fortſetzen müſſen,
„auszuüben fortfahren; daraus aber mit der Zeit
„mehrere Inconvenienzen entſtehen würden, wenn
„hierin nicht gebührend von uns verfahren, und
„demſelben abgeholfen würde: als warum ſie uns
„demüthigſt erſuchten."

„Da wir nun hierin, zur Schadloshaltung un-
„ſerer beſagten Unterthanen Verſehung zu treffen
„wünſchten: ſo haben wir durch einige unſerer De-
„putirten verſchiedene Erkundigungen einziehen laſ-
„ſen, um den Grund und Urſprung gedachter In-
„convenienzen gründlich zu erfahren und einzuſehen,
„und haben endlich befunden, daß dieſe Inconve-
„nienzen aus vielen und verſchiedenen Urſachen her-
„gekommen und entſprungen ſind, und unter vielen
„andern daraus, daß vorbeſagte unſere Unterthanen
„eines Theils öfters auſſerhalb der Gränzen unſerer Län-
„der zur See gefahren ſind, und ihre koſtbaren Kauf-
„mannswaaren nach andern verſchiedenen und weit
„entfernten Gegenden, in verſchiedenen groſſen und
„kleinen Schiffen, die ſchlecht im Kiele verwahrt,
„alt, abgenutzt und leck, und noch ſchlechter mit

„Takelagie, Segeln, Kabeltauen und Ankern ver„ſehen und mit ſehr weniger Mannſchaft, und kei„nem oder ſehr wenigem Geſchütze ausgerüſtet, nach „eines jeden Gutdünken und Einfällen geſendet, oder „von dannen geholet haben, ohne auf die Umſtände „zu achten und Rückſicht zu nehmen, worin gedachte „unſre Länder ſich befanden; da ſie, ob wir gleich „mit Schottland in offenbarem Kriege verwickelt „ſind, einer den andern nicht erwarten, keine Ord„nung unter ſich im Abfahren beobachten, und wenn „ſie in See gehen, oder zurückkommen keine Ad„mirale beſtellen, noch Zeichen zur Seefahrt an„ordnen, um ſich einander zu erkennen und beyzu„ſtehen, welches doch zu ſolcher Zeit gewöhnlich iſt, „und geſchehen ſollte, welchem ſie ohne ihren Scha„den hätten nachkommen, und ſich darnach richten, „und auch ohne merklichen Verluſte an ihrer Sege„lung, Wege und Fahrt; (welche ſie zu nehmen vor„hatten und entſchloſſen waren,) wohl hätten thun „können; auch einige von ihnen dem guten Glücke „von Wind und Wetter traueten, und daher nicht „darauf achteten, wer diejenigen waren, die ihren „Schiffen eine Ladung gaben.“

„Daß andere auf den Kiel, die Takelagie und „Ausrüſtung des Schiffs ſo viel und mehr, auf „Bodmerey genommen haben, als dieſes Schiff „mit Takelagie und Ausrüſtung werth war, und „über das alles noch die Frachtgelder verſichern laſ„ſen; daß auch die Kaufleute oder Befrachter ihre „Güter und Waaren dergleichen Schiffen zur Ueber„bringung anvertrauen, weil ſie ebenfalls nicht nur

„den

„den Belauf und Werth ſolcher Güter, Waaren „und Kaufmannſchaften, ſondern auch die Fracht „und den Gewinn, den ſie bey glücklicher Ankunft „der Güter an den Ort ihrer Beſtimmung zu erlan- „gen hoffen, und über dem die Zinſen, ſo hoch ſie „ſolche nur berechnen können, haben verſichern laſ- „ſen, und nach dem Inhalt dieſer Aſſecuranz ſowohl „für die Schotten und Seeräuber als für Ungewit- „ter, Brand auf der See und Beſchädigung der „Schiffe, Güter, Waaren und Kaufmannſchaften „geſichert ſind.“ —

„Daß einige von unſern Unterthanen es auch „wagen, ihre Güter in fremden Schiffen zu laden, „welche nachher von ſolchen fremden Schiffern, den „Schotten und andern Seeräubern mit Fleiß und „vorſetzlich zugeführt oder bekannt gemacht und ver- „rathen, und alſo ohne Gegenwehr oder Wider- „ſtand in die Hände geliefert werden. — Daß an- „dere von unſern Unterthanen auf Sicherheits- und „Geleitsbriefe die im Namen der Königinn oder des „Gouverneurs von Schottland ausgeſtellt ſind „trauen und ſich verlaſſen, und mit ſolchen Briefen „ohn unſer Vorwiſſen, Erlaubniß oder Genehmigung „ſich verſehen, wodurch es denn leicht geſchehen kann, „daß ſie den Schotten, Seeräubern und andern, „die den Schein annehmen, als wären ſie Freunde, „erlauben, zu ihnen an Bord zu kommen, oder zu „jenen an Bord fahren. — Daß ferner einige un- „ſerer Unterthanen Mittel gefunden haben, geraubte „Schiffe und Güter den Schotten und ihren Mit- „helfern ſelbſt oder durch ihre Facktoren, abzukaufen;

„daß auch einige Fremde in unſern Ländern handeln-
„de Kaufleute ſich unterſtanden haben und noch täg-
„lich unterſtehen, aus dieſen Ländern verſchiedene
„Lebensmittel, Güter und Waaren beſagten Schot-
„ten zuzuführen und ihnen zu verkaufen, und an-
„dere daſelbſt geladene Güter hierher zu bringen, wo-
„durch ſie die Feinde verſtärken, den Krieg unter-
„halten und alle Nahrung an ſich ziehen.“

„Daß überdem unter den Schiffern, Schiffs-
„officieren und andern Bootsleuten und Knechten,
„die ſich im Dienſt der Schiffe wie auch der kleinen
„und groſſen Fiſcherey begeben, viele Misbräuche
„und Gebrechen eingeriſſen ſind, indem die Büſen
„und Boote, ein jegliches nach ſeiner Gröſſe, wohl
„einiges Gewehr zu ihrer Beſchützung führen mögen,
„um einigen geringen Booten und Kähnen, die ſich,
„wie es oft geſchicht, erkühnen möchten, ſie zu über-
„fallen, Widerſtand leiſten mögen.“

„Daß nicht weniger einige ſich unterſtanden ha-
„ben, die verſunkenen und überſchwemmten Kirchen
„und Thürme, die noch in unſerm Lande Seeland
„in Waſſer ſtehen, abzubrechen, da ſie doch denen
„zu Zeichen und Merkmalen dienen, welche von
„Weſten aus der See kommend, ihre Fahrt nach
„Holland oder Seeland nehmen wollen, — nebſt
„mehrern andern Urſachen von ſolchem Verluſt und
„Schaden, welche hier anzuführen zu weitläuftig
„ſind, durch welches alles unſere vorbeſagte Länder
„von Schiffen, Gütern, Waaren, Kaufmannſchaf-
„ten, Geſchütz, Kriegsmunition und andern Geräth-

„ſchaf-

„ſchaften zu Führung und Unterhaltung des Kriegs
„ſehr entblößt und beraubt, die Heeringe nach frem-
„den Ländern gebracht, und beſagte Schotten und
„ihre Conſorten, Mithelfer und andre Seeräuber
„damit verſtärkt und bereichert ſind.“

„So iſt unſer ernſter Wille vorbeſagte Incon-
„venienzien ſo viel an uns iſt zu verhüten, und ihnen
„in allen Stücken vorzubeugen zum gemeinen Wohl
„unſers Landes und unſerer Unterthanen und aller
„guten und rechtſchaffenen dahin handelnden Kauf-
„leute. Wir haben daher zuförderſt dieſe Sache
„verſchiedenen Kaufleuten, Schiffern und andern der
„Seefahrt kundigen Perſonen mitgetheilt und vor-
„getragen, auch darüber Berichte von den vornehm-
„ſten Stadthaltern und Obrigkeiten beſagter unſer
„Länder eingezogen, und hierauf mit reifer Ueber-
„legung und Beyrath unſerer geliebten und werthen
„Schweſter der verwittweten Königinn von Hun-
„garn und Böhmen ehemahligen Regentinn und
„Stadthalterinn dieſer Länder, unſerer Ordensrit-
„ter, der Häupter, Präſidenten und Glieder unſers
„Staats- geheimen und Finanz-Raths aus eige-
„nem Willen und rechter Wiſſenſchaft als ein Gebot
„und Geſetz im gegenwärtigen Kriege und ſo lange
„es uns belieben wird, nachfolgende Punkte und
„Artikul verordnet und feſtgeſetzt, wie wir denn hie-
„mit verordnen und feſtſetzen.“

Hierauf folgt ein Befehl, wie die Schiffe aus-
gerüſtet ſeyn müſſen, und im ſechſten Artikel wird
befohlen, „bey der Ausfahrt und Zurückkunft

allen Fleiß anzuwenden, um eine Geſellſchaft von drey, vier bis fünf Schiffen zuſammen zu bringen, und ſo lange bey einander zu bleiben, als nur immer möglich ſeyn wird, und einen oder mehr Admirale nach der Menge und Anzahl ſolcher Schiffe zu wählen."

„Die Bedingungen dieſer Geſellſchaft" (in einer Admiralſchaft zu fahren) ſagt H. de Groot, ſind nicht immer einerley, und unbewaffnete Schiffe müſſen öfters Geld geben, um mit den bewaffneten in Admiralſchaft zugelaſſen zu werden. „Auf dieſe Weiſe wird den Kaufleuten und Schiffsrhedern der Schutz ihres Guts und Eigenthums anvertrauet und überlaſſen. Als aber die Noth gröſſer ward und die Feindſeligkeiten zur See mehr Vorſicht erfoderten, ſo ließ man es bey dem Fahren in Admiralſchaft nicht bewenden. Die Kauffarthenſchiffe wurden nicht allein zum Kriege ausgerüſtet, und jedermann für befugt gehalten, ſich gegen beſorgte Gewalt zu bewaffnen, und Gewalt mit Gewalt thätlich zu vertreiben; ſondern von den Obrigkeiten und Einwohnern der Oerter, welchen an der Sicherheit zur See gelegen war, wurden auch Anordnungen gemacht und Verabredungen getroffen [a]). Bisweilen ſieht man auch, daß die Grafen Theil daran nehmen, und ſich ihrer Gewalt unmittelbar dazu bedienen; aber nur alsdann, wenn es ihr beſonderes Recht, oder ihre beſondern Kriege angieng. Doch dieſe Rüſtungen, die

a) Man ſehe den erſten Theil, S. 129. und folgende.

die bloß veranſtaltet wurden, um die Handlung und Schiffahrt gegen alle Anfälle zu decken, wurden nicht ſelten gemißbraucht. Oefters gaben ſie, (wie man aus den Erzählungen von den Vorgängen zur See, die im erſten Theile vorkommen, hat erſehen können) Gelegenheit, allerley Ausſchweifungen und Räubereyen zu begehen. Da die Gelegenheit zu unerlaubten Unternehmungen zur See immer gröſſer ward, nach Maaßgabe der Zunahme der Schiffahrt und Handlung, ſo ſah man ſich endlich gezwungen, ſelbigen Gränzen zu ſetzen; und dieſer Nothwendigkeit muß man wahrſcheinlicher Weiſe den erſten Urſprung der Errichtung derjenigen Kammern zuſchreiben, die man **Admiralitäts = Collegien** nennt, und welchen man die Gerichtsbarkeit in Seeſachen übergeben hat. Wenigſtens giebt die Verordnung **Maximilians** wegen der Admiralität der Niederlande vom Jahre 1487, das älteſte Denkmal, welches uns, unſerer Meynung nach, von dieſem Gegenſtande übrig geblieben iſt, Urſache, uns dieſe Vorſtellung davon zu machen. In dem Eingange zu dieſer Verordnung lieſet man folgendes [a])."

„Da zu unſerer Wiſſenſchaft gekommen iſt, „daß einige unter dem Vorwande von Kriegen und „Zwiſtigkeiten, die vormahls in unſern Ländern ge„weſen ſind, und auch noch herrſchen, ſich aus eige„ner Macht und Gewalt angemaaſſet haben, und „noch zugleich anmaaſſen, Schiffe zur See auszu„rüſten und zu bewaffnen, durch welche mannichfal-

[a]) Beylage B.

„tige Kapereyen, Plünderungen, Räubereyen und „anderer Unfug nebſt unzählbaren Beſchwerden be- „trieben worden, und noch täglich betrieben wird, „zu Laſten und zum Schaden ſo wohl unſerer eigenen „als unſerer Bundesgenoſſen und Freunde Untertha- „nen, als auch anderer, die auf unſers Admirals „Sicherheitsbriefe und freyes Geleite mit beſagten „unſern Ländern als Kaufleute zur See handeln, und „ſie beſuchen und daß durch diejenigen, welche zur See „fahren, viel Misbräuche, Ausſchweifungen, Ver- „brechen, ungeheure Mißhandlungen und böſe Tha- „ten begangen werden, ohne daß einige Strafe oder „Züchtigung über ſie verhänget worden; welches „nicht allein zur Erniedrigung, Verletzung, und „Verachtung unſerer Hoheit und Herrlichkeit, ſon- „dern auch zum unerſetzlichen Nachtheile und Scha- „den der Kaufmannſchaft gereicht, welche der vor- „nehmſte Grund und Stütze des gemeinen Beſtens „unſerer vorbeſagten Länder und Herrlichkeiten iſt, „und beſonders unſerer Länder von Flandern, Hol- „land, Seeland, Frießland nebſt andern, die an „erwähnter See liegen, und welchen kein Gutes, „kein Vortheil und Nutzen anders, als durch Hülfe „und vermittelſt vorbeſagter See zufließen kann: ſo „machen wir, um hierin Vorſehung zu treffen, „nachdem wir dieſe Sachen erwogen, die vielen Kla- „gen und Beſchwerden bemerkt haben, die hierüber „zu verſchiedenen mahlen, ſo wohl abſeiten beſagter „unſerer Unterthanen, als unſerer Nachbaren und „anderer auf dieſe Weiſe in Schaden gebrachten Per- „ſonen an uns gelangt ſind, und auf Mittel, wie

„geſagt,

„geſagt, bedacht geweſen ſind, um dieſem abzuhel-
„fen, indem wir, wie billig iſt, die gute Erhal-
„tung und den Wohlſtand beſagter unſrer Länder,
„unſre erwähnte Unterthanen, wie auch andere, die
„mit ihnen handeln, gegen alle Beſchwerden, Un-
„terdrückung und Schaden zu ſchützen, und unſre
„Rechte, Hoheit, Herrſchaft und Vorzüge zu be-
„haupten wünſchen, unerwogen, daß es nieman-
„den erlaubt noch zugelaſſen iſt, ohne unſre Bewil-
„ligung, Zulaſſung, Verordnung und Erlaubniß
„die Waffen zu ergreiffen, kund und zu wiſſen, daß
„wir zu dem Ende, um die Angelegenheiten zur
„See in Ordnung zu bringen, und ſie nach Recht
„und Gerechtigkeit zu reguliren, unſerm Admiral
„aufgetragen haben, dieſelbe in unſerm Namen aus-
„zuüben, zu dirigiren und zu verwalten, und haben
„auf Gutachten und nach gepflogener Berathſchla-
„gung mit unſerm groſſen und Finanz-Rathe und
„vielen andern Edeln, Capitainen und Kriegsbefehls-
„habern, wie auch anderern angeſehenen Perſonen,
„die ſolcher Sachen kundig ſind, folgende Verord-
„nungen, Edicte und Erklärungen gemacht, an-
„geordnet und erklärt, und machen, verordnen und
„erklären zufolge des Inhalts dieſes u. ſ. w.“

So lautet dieſe Verordnung in ihrer Einleitung. Es iſt leicht einzuſehen, daß auch vornämlich die Einführung einer Gerichtsbarkeit in Seeſachen hierbey das Augenmerk war, und es iſt auch nicht unwahrſcheinlich, daß Maximilian den Gedanken, dergleichen Gerichtsbarkeit einzuführen, von demjenigen, was er bey andern Mächten im Gebrauch ſah,

ent-

entliehen hat. Schon lange vor dieſer Verordnung, deren wir ſo eben erwähnt haben, waren die Admirale und Admiralitäten bey den Spaniern, Engländern, Franzoſen und andern Völkern bekannt. Man kann dies aus verſchiedenen Briefen von Eduard II., König von England, erſehen, und unter andern aus einem Briefe, den dieſer Fürſt an Ludwig X. unter dem 13 September 1315 geſchrieben hat, und worin er von ſeinen Admiralen, als von ſolchen ſpricht, welche über die Küſten, über den Strand und über die Seemacht zu befehlen haben [4]). Jakob II., König von Arragonien, ſpricht in einem Briefe vom 19 November 1326 [5]) an den König von Frankreich, von einigen Schiffen, die ſein Admiral den Franzoſen abgenommen hatte.

„Erzbiſchof und ihr Admiral (ſchrieb Carl an die „Häupter der Admiralität in Frankreich im Jahre 1470) „die Schiffe, von welchen ihr ſagt, daß ſie im Namen „des Königs gegen die Engländer ausgerüſtet ſind, „haben die Flotte meiner Unterthanen, die nach meinen Ländern zurückgehen wollte, bereits angegriffen. „Allein ich ſchwöre beym St. Joris, daß, wenn „man darin nicht Verſehung trifft, ich ſelbſt, mit „Gottes Hülfe, Verſehung darin treffen werde, ohne „eure Befehle, Gründe oder Entſcheidung zu erwarten; denn dieſelben ſind zu willkührlich und zu „langweilig.“ Uebrigens iſt es mit den alten Admiralitätsgerichten eben ſo, wie mit den andern Gerich-

4) Beylage C. Corps diplom. T. II. P. I. p. 25.
5) Ibid. p. 95.

richten beſchaffen. Sie übten ihre Gerichtsbarkeit unter der Autorität des Admirals, ſo wie andere Gerichte unter der Autorität eines Droſten oder Amtmanns aus. Folgendes ſagt Herr von Villaret von ſelbigem *):

„Man ernannte, um unter ihm zu dienen, „Berenger Blanc zum Admiral der See. Dies „iſt der Name, den man dem Befehlshaber beylegte, „welcher das Commando über die Seemacht des „Staats führt; ein Name, welcher von dem ara„biſchen Worte Amir oder Emir abſtammt, und „ſo viel als Herr, Befehlshaber oder Oberbe„fehlshaber bedeutet. Die Sicilianer ſind, wenn „man dem berühmten du Lange Glauben beymeſ„ſen darf, die erſten unter den Chriſten geweſen, wel„che dieſen Namen gebraucht haben, um den Befehls„haber einer Flotte damit zu bezeichnen. Dieſe „Würde war vor der Zeit des Floris de Varen„nes, welcher im Jahre 1270 lebte, in Frankreich „unbekannt; und auch dieſer bekleidete ſie nur in „ſeinen letzten Jahren. Du Tillet merkt es als „etwas beſonders an, daß Ludwig, ein Baſtard „von Bourbon, Graf von Rouſſillon, nachdem „er im Jahre 1466 Admiral geworden war, im Par„lamente auf der hohen Bank Sitz genommen habe, „da es doch ſonſt gewöhnlich war, daß die Ad„mirale nur auf der niedern Bank ſaſſen. Im An„fange erſtreckte ſich ihre Gewalt nicht weiter als über „die

*) Hiſtoire de France. Tom. VIII. p. 129.

„die Normandie und einige benachbarte Küſten.
„In Provence, Guienne und Bretagne war
„ſie vereinigt mit der Perſon des Statthalters oder
„Seneſchalls, welches auch noch jetzt in Bretagne
„Statt hat, wo der Statthalter in dem ganzen
„Umfange ſeiner Statthalterſchaft im Beſitze der
„Rechte der Admiralſchaft iſt. Heut zu Tage iſt
„dies Amt eines der anſehnlichſten im Reiche. Dieſe
„Würde ward im Jahr 1626 durch die Abſetzung
„Heinrichs, Herzogs von Montmorenci, abge-
„ſchaft. Man machte damals, um den Cardinal
„Richelieu zu begünſtigen, das Amt eines Groß-
„meiſters, Oberhaupts und allgemeinen Oberauf-
„ſehers der Seefahrt und Handlung von Frank-
„reich. Die Königin Anna von Oeſterreich, wel-
„che dem Herzoge von Enghuien daſſelbe nicht ge-
„ben wollte, ließ ſich ſelbſt, um das Anſuchen die-
„ſes Prinzen zu vereiteln, ein Patent darüber aus-
„fertigen. Endlich ward das Amt eines Admirals
„im Jahr 1669 hergeſtellt, und den Ludewig von
„Bourbon, Herzog von Vermandois, verlie-
„hen. Alles, was die Seemacht angeht, gehöret
„vor das Gericht dieſes Beamten. Er bekömmt
„den zehnten Theil von den Priſen, die auf der
„See gemacht werden. In ſeinem Namen wird
„in allen Admiralitätscollegien des Reichs
„Recht geſprochen. Er beſetzt die Stellen in ſel-
„bigen; er fertigt die Commiſſionen aus, um Ka-
„perey zu treiben; er fertigt die Päſſe aus, die Pri-
„vatleuten nöthig ſind. Dieſe können kein Schiff
„zum Kriege, zur Handlung, zu einer Reiſe oder

„in

„in anderer Abſicht ohne ſeine Bewilligung und Er-„laubniß ausrüſten.“

Allein ob es gleich wahr ſeyn möchte, daß das Wort Admiral vor dem dreyzehnten Jahrhunderte bey den Franzoſen nicht im Gebrauche geweſen iſt, ſo ſind dennoch bereits von den früheſten Zeiten an Oberhäupter vorhanden geweſen, welchen die Sicherheit der See und des Strandes anvertrauet ward. Wir haben dies bereits vorhin angemerkt, und die Anſtellung des Karauſius [7]) ſo wohl, als ſeine Verwaltung iſt ein deutliches Beyſpiel davon. Man kann auch noch andere Beweiſe in des Moriſotus *Orbis maritimus*, Lib. II. Cap. I. davon finden, der die Einführung und Beſchaffenheit der Bedienung eines Admirals bey den chriſtlichen Fürſten in der Kürze beſchreibt. Van Borſelen iſt bey uns der erſte, der unter dem Namen eines Admirals, als Oberhaupt einer Flotte, die er, vermöge eines Auftrags von der höchſten Gewalt, commandirte, in der Geſchichte bekannt iſt [8]). Dieſer Name, den ihm Carl I., Herzog von Burgund, gab, wird vermuthlich vor dieſer Zeit in unſern Gegenden, ob er gleich nicht unbekannt war, gleichwohl noch nicht ſo ſehr in Gebrauch geweſen ſeyn, daß ein Befehlshaber der Flotte eines Fürſten, Landesherrn, oder einer oberſten Gewalt dadurch angedeutet ward. Die Würde ſelbſt ſcheint jedoch vor dieſer Zeit in Holland

[7]) S. I. Th. S. 58. VAN DER HOUVEN *Handveſt Chronypk.* S. 113. und folgende.

[8]) S. I Th. S. 135. *Vaderl.* Hiſt. Th. IV. S. 111.

land nicht im Gebrauche geweſen zu ſeyn; denn obgleich die Kriegszüge zur See nicht ohne Oberhaupt oder Befehlshaber vorgenommen wurden: ſo waren gleichwohl dieſe Oberhäupter nicht mit derjenigen Gewalt bekleidet, welche man nachmahls den Admiralen beygelegt hat. „Frankreich" ſagt Belly [9]), wenn er von dem Kreuzzuge Ludewigs IX. im Jahr 1248 ſpricht, „hatte damahls keine beſtändige „Admirale; man gab dieſe Bedienung gewöhnlich „Spaniern oder Italienern." Dieſe Bedienung war damahls vermuthlich bloß auf die Führung des Befehls über die Flotte und auf die Anordnung der Entwürfe zu den kriegeriſchen Unternehmungen eingeſchränkt; vielleicht hatte auch der Admiral den Vorſitz im Kriegsrathe; ſie gab aber das Recht und die Gewalt nicht, die nachmahls mit der Würde eines Admirals verknüpft, und bereits vorher den Strand- und Seevögten von den Franken beygelegt war, ja ſo gar auch bey den Römern im Gebrauche geweſen zu ſeyn ſcheint, obgleich derſelben andere Namen gegeben worden ſind.

Die Obrigkeiten in Holland, die immer, und nicht ohne Grund, beſorgt ſind, daß ihre Gerechtſamen in Anſehung der Gerichtsbarkeit unter dieſem oder jenem Vorwande gekränkt werden möchten, weigerten ſich, die Würde und Gewalt eines Admirals einzuführen und anzuerkennen, indem ſie behaupteten, daß die Städte jederzeit das Recht gehabt, und im Beſitze geweſen wären, in erſter Inſtanz in Seeſachen

[9]) Hiſtoire de France, Tom. IV. p. 392.

ſachen Unterſuchung anzuſtellen und einen Ausſpruch zu thun; daß ihre Ausſprüche bloß der Reformation unterworfen geweſen wären, und daß dieſe nicht bey dem Admiral, ſondern bey dem Statthalter ſelbiger Gegend geſucht werden müßte; ein Beweis, daß die höchſte Gerichtsbarkeit in Seeſachen dem Statthalter zuerkannt wird.

Maximilian konnte daher ſeine Verordnung in Holland nicht zur Vollziehung bringen, und die Verordnung Carl V., vom Jahre 1540, ward daſelbſt gleichfalls nicht abgekündigt. Das gerichtliche Verfahren in Seeſachen blieb alſo auf dem alten Fuſſe.

Bey dem Anfange des ſpaniſchen Kriegs war man hier zu Lande noch weniger geneigt, eine Veränderung darin zu machen, weil man nicht ungern ſah, daß Wilhelm I. die Beſorgung dieſes Theils der allgemeinen Verwaltung in Händen hatte, wozu ihn überdies ſeine Würde als Statthalter zum wenigſtens ein ſcheinbares Recht gab. Es geſchah ſo gar, Kraft dieſes Rechts, daß Wilhelm I., Prinz von Oranien, ſich an die Spitze der Misvergnügten gegen den Herzog von Alba ſtellte, und, da er zu Lande eben nicht glücklich geweſen war, ſich vornahm, einen Verſuch zu machen, ob ihm das Glück zur See günſtiger ſeyn würde. Man behauptet, daß er ſich auf Anrathen des Admirals von Coligny, der vollkommen im Stande war, einen guten Rath, und beſonders in dieſer Rückſicht, zu geben, dazu entſchloſſen habe.

Sey dem, wie ihm wolle, ſo gab der Prinz von Oranien im Jahre 1569 einigen entflohenen Edelleuten, Kaufleuten und andern Kaperbriefe, ernannte einen Admiral-Lieutenant, und machte ihm zum Oberbefehlshaber über verſchiedene Schiffe, deren Anzahl ſich in kurzer Zeit dermaſſen vermehrte, daß die Holländer der ſpaniſchen Seemacht gar bald mit der ihrigen gleich kamen, und ſie ſogar zwangen, der ihrigen zu weichen.

Auf dieſe Weiſe entſtand aus Wilhelms I. Oberaufſicht nicht Hollands Seemacht, ſondern die groſſe Seemacht, welche die Holländer ſo geſchwinde zu einem ſo hohen Grade der Macht verhalf, und deren Nutzbarkeit und Vortheile in der Folge ſo ſichtbar geweſen ſind. Der Herzog von Alba konnte es nicht einmahl ſo weit bringen, daß er es einem Volke, welches er zu Lande faſt ganz unter den Fuß gebracht hatte, zur See an Macht gleichkam, und nichts deſto weniger nannte man (ſo thöricht iſt der Stolz) die Leute, welche unter Wilhelm I. zur See dienten, am Hofe des Herzogs von Alba, zum Spotte und verächtlicher Weiſe, Waſſergeuſen, (Waſſerbettler) und dieſe verachteten Waſſergeuſen waren es gleichwohl, die im Jahre 1572 den Briel wegnahmen, und dadurch den Holländern einen Hafen, woran es ihnen fehlte, verſchafften, und ſie in den Stand ſetzten, ſogleich mit einer gröſſern Macht in See zu erſcheinen, und den Grund zu derjenigen fürchterlichen Seemacht zu legen, welche nachmahls alle Nationen in Europa in Verwunderung, und alle europäiſche Mächte in Erſtaunen geſetzt hat.

Der

Der Tod des Prinzen von Oranien raubte im Jahre 1584 dem kaum entſtandenen Staate ſein Oberhaupt. Die freyen Niederländer verloren insbeſondere in dieſem unſterblichen und glücklichen Fürſten ihren Statthalter, der unter dieſem Charakter auch ihr General-Capitain und Admiral war, welche Würden ſie in folgenden Jahren ſeinem Sohne Mauritius übertrugen, wahrſcheinlicher Weiſe, um dadurch vorzubeugen, daß der Graf von Leiceſter, welchen man die allgemeine Landvogtey auftrug, darin keine Hinderniſſe machen, noch eine Macht erlangen möchte, von welcher man befürchtete, daß in ſeinen Händen Mißbrauch davon gemacht werden möchte.

Der Graf von Leiceſter, welchem dieſe Abſicht nicht entgieng, war nicht ſobald in dieſen Landen angelangt, als er zu erkennen gab, daß die Einrichtung, die man gemacht hatte, ihm zuwider wäre; äuſſerlich aber ſtellte er ſich doch, als wenn ihm die Urſachen, die man zur Entſchuldigung anführte, ein Genüge thäten; wiewohl ſein Betragen während ſeiner Verwaltung nachmahls deutlich genug zeigte, wie ſehr er gewünſcht hätte, die Macht, die man dem Prinzen Moritz anvertrauet hatte, ſelbſt in Händen zu haben. Wahrſcheinlicher Weiſe geſchah es auch aus Eiferſucht, und um den Einfluß des jungen Prinzen in Seeſachen zu vermindern, daß der Graf von Leiceſter im Jahre 1586 Nordholland bewog zu Hoorn ein Admiralitäts-Collegium zu errichten, und daß noch zwey andere, eins zu Rot-

terdam, und eins zu Veere in Seeland angeſtellet wurden.

Die Noth, die öfters den Menſchen dasjenige abdringt, was ſie am allerungernſten vermiſſen, bewog endlich die Staaten, zur Errichtung einer Admiralität die Hände zu bieten. So groß die Abneigung der Städte auch dagegen geweſen ſeyn mag, ſo ſahen ſie doch, nachdem ſie dem **Philipp** entſagt und Leiceſter abgereiſet war, ein, daß die Beſorgung der Seeſachen eine allgemeine Verwaltung, und die Aufmerkſamkeit der allgemeinen Staaten je länger je mehr erfoderte. Die Lage der ſieben Provinzen größtentheils an der See, die Nothwendigkeit, mit vereinigten Kräften zu Werke zu gehen, und die Ausſichten gegen einen ſo mächtigen Feind waren zu ſtarke Bewegungsgründe, daß ſie nicht hätten einſehen und überzeugt ſeyn ſollen, daß eine allgemeine Verwaltung und folglich eine Admiralität in Seeſachen ſchlechterdings nöthig wäre, vornämlich zu einer Zeit, da die freyen Niederländer ihre Handlung in den drey übrigen Welttheilen auszubreiten anfiengen; da ſie einen Krieg gegen einen ſowohl zur See, als zu Lande mächtigen Eroberer führten; einen Krieg von welchem ſie nichts Gutes erwarten konnten, wenn ſie nicht, nebſt einer Landmacht, auch eine anſehnliche Seemacht unterhielten, die im Stande wäre, die Handlung, als die Quelle des ganzen Vermögens eines freyen Staats zu ſichern und zu beſchützen. Es hat auch das Anſehen, daß alle Provinzen in Anſehung dieſer Errichtung einig mit einander geweſen ſind; und obgleich dieſelbe niemahls

mahls recht zu Stande gekommen, noch auf einen veſten Fuß geſetzt worden iſt, ſo muß man doch nicht glauben, daß ſie unnütz oder unnöthig geweſen ſey, ſondern es iſt dieſes, mit einander ſtreitigen Rechten, und einem entgegengeſetzten Intereſſe, wodurch die Ausführung nützlicher Maaßregeln öfters hintertrieben wird, oder auch andern Hinderniſſen zuzuſchreiben, die man bisweilen vermuthen, ſelten aber mit Sicherheit angeben kann.

Die General-Staaten wurden alſo im Jahre 1589 darüber einig, ein Ober-Admiralitäts Collegium zu errichten, welches aus dem Prinzen Moritz, als General-Admiral, und ſechs Räthen beſtehen ſollte, die aus Holland, Seeland und Frießland genommen werden ſollten, da Gelderland und Utrecht ſich vorbehalten hatten, von ihrer Seite denſelben Räthe beyzufügen. Man errichtete auch niedrigere Collegia, die im folgenden Jahre eingeführt wurden, und deren fünf an der Zahl waren, nämlich zu Rotterdam, Amſterdam, Hoorn, Middelburg und in Frießland. Das Ober-Admiralitäts Collegium beſtand nicht lange; und der Prinz Moritz, der zuviel Ungleichheit in der Errichtung der fünf Collegien und verſchiedene Mängel in ihrer Verwaltung beobachtet hatte, bewog die General-Staaten, einige Veränderungen in ſelbigen zu machen.

Es wurden alſo im Jahre 1597 fünf neue Admiralitäts Collegien errichtet, drey in Holland, nämlich eins zu Rotterdam, eins zu Amſterdam, und das dritte wechſelsweiſe zu Hoorn und zu Enkhuizen;

zen; eins zu Middelburg in Seeland, und eins zu Dokkum in Frießland; wo man Willens war zugleich mit Gröningen eine beſondere Admiralität zu errichten [10]).

Die Errichtung einer von den General-Staaten abhängigen Admiralität, wozu man hatte ſchreiten müſſen, weil der vereinigte Staat einer ſolchen Anſtalt ſchlechterdings nicht entbehren konnte, verurſachte eine ſehr merkwürdige Veränderung in der Staatsverwaltung ſowohl der vereinigten Provinzen überhaupt, als der beſondern Städte in den verſchiedenen Provinzen. In dem Berichtsſchreiben wird den beſondern Collegien eine Gerichtsbarkeit über alles, was zur See, und dem Betriebe auf der See gehöret, beygelegt; und hierdurch ward den beſondern Gerichtsbänken dieſer Lande, welche das Recht hatten, dieſe Gewalt auszuüben, und ſie würklich ausgeübt hatten, die Befugniß genommen, in Seeſachen Unterſuchung anzuſtellen, und in ſelbigen Recht zu ſprechen. Selbigen wird blos, vermöge des 3ten Artikels, die Erkenntniß über Verbrechen gelaſſen, die auſſerhalb Schiffsbord begangen werden, und nicht militäriſch ſind. Allen Städten der beſondern Provinzen, und auch dieſen Provinzen ſelbſt wird dadurch das Recht genommen, unter eigner Autorität Kriegsſchiffe in See zu ſenden. Die Handhabung aller ſich auf die Seemacht beziehen-

[10]) Ueber die Errichtung der Admiralitäts-Collegien ſehe man Vad. Hiſt. Th. IV. S. 237. Th. V. S. 196. Th. VIII. S. 322. und folgende S. 486. u. folgende; Bor. XXXIV. B.

henden Rechte wird den General-Staaten übergeben. Dies ſind drey wichtige Puncte, in welchen man, aller Wahrſcheinlichkeit nach, nicht ſo nachgebend geweſen ſeyn würde, woferne nicht die gefährlichen Zeitumſtände, in welchen man ſich befand, dieſe Einwilligung zum Dienſte des Landes, und zum Genuſſe anderer Vortheile nothwendig gemacht hätte.

Wie die Seefahrt und Handlung für die reichſte Quelle der Wohlfahrt des Landes angeſehen wird; ſo hält man auch die Seemacht für die ſtärkſte Stütze der Gröſſe und Erhaltung deſſelben. Eben dieſes, da man für die Sicherheit zur See ſorgen, dem Feinde zur See Abbruch thun, und eine Seemacht haben mußte, die, indem ſie von einer einzigen, allgemeinen Direction abhieng, eben dadurch mit mehrerm Nutzen gebraucht werden konnte, erfoderte eine Einrichtung, welche, da ſie alle die beſondern Anſtalten vereinigte, ſich mit gröſſerm Nachdrucke zeigen konnte. Man ſah auch gar bald die glücklichen Wirkungen derſelben. Man genoß aller Früchte, die man ſich von dieſer Einrichtung verſprochen hatte; was man an der einem Seite weggegeben hatte, ward an der andern wieder gut gemacht; die Seemacht des Landes ward in kurzer Zeit ſo fürchterlich, daß ſie verurſachte, daß man den Staat weit und breit als eine der mächtigſten Mächte anſah, und derſelbe allenthalben den Sieg über ſeine Feinde davon trug. Hier folgt ein kurzer Abriß derſelben.

Seemacht des vereinigten Staats von dem Aufſtande an, bis zum Münſterſchen Frieden.

Aus den Schiffszügen und Unternehmungen zur See, die durch die Oſt- und Weſtindiſche Compagnie zur Ausbreitung der Schiffahrt und Handlung unternommen, und deren im vorigen Theile erwähnt worden, hat man erſehen können, daß die freyen Niederländer zur Zeit des Aufſtandes gegen Spanien bereits einen Schatz an Mitteln beſaſſen, um mit einer Seemacht zu erſcheinen, dergleichen vorher noch nie geſehen worden. Dieſe Mittel beſtanden nicht allein in einem Vorrath an Gelde; denn was hilft das Geld, wenn man das Vermögen nicht hat, es wohl anzuwenden? Der freye Niederländer beſaß nicht allein einen Vorrath von allen demjenigen, was zum Schiffbau und zur Ausrüſtung einer Flotte nöthig iſt; ſondern auch vornämlich eine gute Anzahl, kluger, tapferer und braver Männer, die im Stande waren, von allem übrigen einen guten Gebrauch zu machen. Dieſe ſetzten ihn in den Stand, die weite See gleichſam in einem Augenblicke mit Schiffen zu bedecken, und ſeiner Seemacht allenthalben Anſehen zu verſchaffen. Im Jahre 1596. ſuchte die Königinn von England bey dem Staate um vier und zwanzig Kriegsſchiffe gegen Spanien an, welche zugeſtanden, aufs geſchwindeſte ausgerüſtet wurden, und unter der Anführung des Joan van Duivenvoorde, mit der engliſchen Flotte, hundert und ſechszig Segel ſtark, nach Cadix ſegelten,

ten, und dem Spanier daſelbſt ſo ſchwere Streiche beyzubringen behülflich waren, daß die Seemacht dieſer Nation, die vorher ſo fürchterlich war, ſich ſeit der Zeit niemahls mit einigem Anſehen wieder hat zeigen können [11]).

Philipp III. König von Spanien, gezwungen, den Krieg, den ſein ſtolzer Vater mit eben ſo wenigem Ruhme, als Vortheile bis an ſeinen Tod geführt hatte, fortzuſetzen, glaubte klüger, als ſein Vorfahr zu ſeyn, und deswegen andern Maaßregeln befolgen zu müſſen, ſchlug daher einen andern Weg ein, gerieth aber auf gleiche Irrwege. Philipp II. hatte, des zwiſchen ihm und ſeinen Unterthanen entſtandenen Kriegs ungeachtet, die vortheilhafte Handlung, welche die Eingeſeſſenen dieſes Staats, und vornämlich die Holländer und Seeländer in ſeinen Staaten unter fremder Flagge trieben, aus Nachſicht zugelaſſen. Dieſer heimliche Handel verſchaffte zwar an der einen Seite Spanien und Portugall diejenigen Waaren, deren dieſe beyden Nationen nicht entbehren konnten; an der andern Seite aber verurſachte er, daß faſt alles Gold aus Indien und Spanien den vereinigten Provinzen zuſtrömte, und ſetzte dieſe dadurch in den Stand, die Koſten eines langen und koſtbaren Kriegs beſtreiten zu können. Philipp III. meynte, und zwar mit einigem Grunde, daß er auf dieſe Weiſe ſeinen Feinden die Waffen, ihn zu bekämpfen in die Hände gäbe; hatte nicht Verſtand und Einſicht genug, um zu vermuthen,

[11]) Vad. Hiſt. Th. VIII. S. 438. Maurits leven en bedrijf, S. 129.

then, daß die menſchliche Vernunft, wenn man einen vorſichtigen Gebrauch davon machte, über alle Hinderniſſe ſiegen kann, und urtheilte alſo, daß er, um dem Kriege, den ſeine widerſpänſtigen Unterthanen mit ihm führten, ein Ende zu machen, nichts beſſers thun könnte, als wenn er ihnen alle Handlung und Schiffahrt nach ſeinen Ländern verböte. Dieß Verbot ward alſobald bekannt gemacht, und durch dieß kühne Beginnen legte Philipp damahls ſelbſt, wiewohl gegen ſeine eigne Abſicht, den Grund zu derjenigen Handlung und Schiffahrt, welche in kurzer Zeit die holländiſche Flagge in allen Theilen der Welt in Anſehen ſetzten.

Die General-Staaten, welche anfänglich über dieſen Schritt betreten waren, welcher, dem Anſehen nach, der Handlung des Landes einem empfindlichen Streich verſetzen mußte, nahmen ſogleich Maaßregeln, wodurch Philipps Miniſter nicht allein von ihrer Unvorſichtigkeit, ſondern auch von demjenigen, was ein Volk, welches einträchtig und unter klugen Anführern zu Werk geht, auszurichten vermögend iſt, gar bald überzeugt wurden. Die Staaten nahmen den herzhaften Entſchluß, die Spanier zur See anzugreifen, und rüſteten eine Flotte von wenigſtens ſiebenzig Schiffen aus, welche am 25 May 1599. unter der Anführung des Admirals **Pieter van der Does** aus der Maaß in See gieng. Er lief mit dem Auftrage aus, die Flotte, welche man in **Corunna** ausrüſtete, anzugreifen und zu vertilgen, die weſtindiſchen Schiffe zu plündern, und die ſpaniſchen Küſten zu verheeren, und es gelang ihm auch

auch dieſe Aufträge zum Theil zur Vollziehung zu bringen. Er kam am 11 Julius vor Corunna an; weil aber die ſpaniſchen Schiffe ſich unter die Canonen des Caſteels begeben hatten: ſo ſegelte der holländiſche Admiral, der es nicht rathſam fand, ſie daſelbſt anzugreifen, nach einigen Unternehmungen, welche nicht glücklich ausfielen, nach den canariſchen Inſeln, und bemächtigte ſich der Stadt Allagone nebſt einigen veſten Schlöſſern. Nachmahls eroberte er Gomera. Da er nicht im Stande war, alle dieſe Plätze mit hinlänglicher Beſatzung zu verſehen: ſo raubte er, was zu rauben war, ſteckte darauf die eroberten Plätze in Brand, ſandte einen Theil der Flotte mit der gemachten Beute zurück ins Vaterland, und nahm mit ſeinen übrigen Schiffen den Lauf nach Braſilien.

Nachdem er um die Inſeln des grünen Vorgebürges und die ganze Küſte von Afrika herum geſegelt war, ohne einige Feindſeligkeiten auszuüben; ſo nahm er nachmahls einige ſpaniſche Kauffartheyſchiffe weg. Nach ſeiner Ankunſt bey der Inſel St. Thomas nahm er daſelbſt eine Landung vor, welche faſt ohne einigen Gegenſtand vor ſich gieng. Die Stadt Pavoaza ward mit eben ſo weniger Mühe eingenommen und geplündert. Da Don Franciſco de Menezes, welcher im Schloſſe commandirte, gar kein Mittel ſah, ſich in demſelben zu halten; ſo übergab er es, ſobald Geſchütz dagegen aufgeführt war. Da eine anſteckende Seuche dieſen Seehelden und den größten Theil des Schiffsvolks hinweggerafft hatte; ſo kam dieſe Flotte ſehr geſchwächt wieder zurück,

nach-

nachdem ſie dem Feinde und allen Nationen gezeigt hatte, was für Kräfte der freye Niederländer (ſo wenig Vortheil für den Staat einige Schriftſteller auch in dieſem Zuge gefunden haben) in ſeinem Buſen hegte [22]).

Wer wird, wenn er von den Rüſtungen erzählen höret, die jetzt zu einer Landung gemacht werden, und damit die Ausrüſtung derjenigen Flotte vergleicht, die im Jahr 1600 die Armee der Staaten nach Flandern brachte, über die Macht des Landes zu der Zeit nicht erſtaunen? Wenn Commelyn dieſer Flotte, wie ſie vor Rammekens lag, erwähnet, ſagt er, daß „ſolch eine Armade, und eine „ſolche Menge von Schiffen und Segeln geſehen worden, daß man nicht glaubt, daß irgend einer der „damahls Lebenden ſo viele zu einer Zeit bey einander geſehen habe [23]).“ Geringerer Ausrüſtungen, die ſowohl zur Sicherung der Schiffahrt und Handlung, als der Küſten und Ströme dieſer Provinzen geſchehen, nicht zu gedenken, ſehen wir, daß ungefähr im Anfange des Jahrs 1606 eine Flotte von vier und zwanzig Schiffen unter dem Commando des Admiral-Lieutenants Wilhelm Hautain nach der ſpaniſchen Küſte geſchickt ward. Dieſe Flotte nahm verſchiedene feindliche Schiffe, und hielt die portugieſiſche Flotte dermaſſen beſetzt, daß ſie es nicht wagen durfte, ihre Häfen zu verlaſſen, und gezwun-

22) **Von dieſem Zuge kann man nachſehen Vad. Hiſt.** T. IX. S. 55. u. folg. *Bor* XXXVI. B. Maurits leven en bedrijf, S. 166. u. folg.

23) Maurits leven en bedrijf, S. 186.

gezwungen war, wieder auszuladen. Hautain, der mit dem Reſt ſeiner Flotte, die durch verſchiedene Zufälle ſehr gelitten hatte, nach Holland zurück kam, befand ſich im September deſſelben Jahrs ſchon wieder im Stande, mit vier und zwanzig Schiffen in See zu gehen. Dieſer Zug lief ganz unglücklich ab, allein die Staaten hatten nicht ſobald den unglücklichen Zuſtand der Flotte des Hautain vernommen, als ſie eine andere unter dem Commando des Jakob van Heemskerk in See ſchickten. Dieſer Heemskerk war eben derjenige, welcher eine Durchfahrt bey Nova Zembla mit ſo vieler Gefahr vergebens geſucht, hernach einen glücklichen Krieg in Indien geführet hatte. Dieſe Flotte gieng im May 1607 aus dem Texel unter Segel, und beſtand aus ſechs und zwanzig Kriegs- und vier Transportſchiffen. Heemskerk, welcher bey ſeiner Abreiſe verſichert hatte, daß ſein Vaterland ihm lebendig oder todt danken ſollte, hatte keinen beſtimmten Auftrag, ſondern uneingeſchränkte Vollmacht bekommen, alles zu unternehmen, was er für das Nützlichſte zum Dienſte des Landes halten würde. Auf erhaltene Nachricht, daß eine zahlreiche Flotte ſpaniſcher Kriegsſchiffe auf der Rheede von Gibralter die Kauffartheyſchiffe des Staats, die durch die Straſſe gehen mußten, um ins mittelländiſche Meer zu kommen, erwartete, ſegelte dieſer Seeheld dahin. Am 25 April, frühmorgens, nachdem er in die Straſſe hineingeſegelt war, entdeckte er die ſpaniſche vor Anker liegende Flotte. Sie beſtand aus neun Gallionen und zwölf Kriegsſchiffen, die ſehr gut mit

Geſchütz

Geſchütz verſehen, und wohl bemannt waren. Don Juan Alvarez d'Avila, welcher Befehlshaber dieſer Flotte war, hatte ſiebenhundert Soldaten an Bord. Das Viceadmiralſchiff führte fünfhundert Mann. Verſchiedene Spanier von Adel hatten ſich auf die Nachricht, daß man die holländiſchen Schiffe auf der Höhe von Cadix und San Lucas geſehen, auf die Flotte begeben, um als Freywillige auf derſelben zu dienen. Heemskerk, der kein Mann war, welcher zurückwich, gab Befehl zum Angriffe. In einem Kriegsrath ward beſchloſſen, daß er und der Schout bey Nacht, Lambert Hendrikszoon, den ſpaniſchen Admiral gemeinſchaftlich angreifen, Laurens Jakobszoon Altera, Viceadmiral von Seeland, und Capitain Bras, van Hoorn, mit dem feindlichen Viceadmiral anbinden, und die andern ſich mit den Gallionen herumſchlagen, doch dabey in Acht nehmen ſollten, daß ſie immer zwey gegen eine wären. D'Avila, der ſich nicht vorſtellen konnte, daß Schiffe, die ſoviel kleiner waren, als das ſeinige, es ſollten wagen dürfen, ihn anzugreifen, und gleichwohl ſah, daß ſie gegen ihn anrückten, fragte einen Gefangenen, der ſich zufälliger Weiſe auf ſeinem Schiffe befand: Was für Abſicht ſie ſeiner Meynung nach etwan haben möchten? — Ein Treffen zu liefern, war die Antwort. Der Spanier, welcher glaubte, daß ſein Admiralsſchiff ſchon allein im Stande wäre, der ganzen holländiſchen Flotte die Spitze zu bieten, erhob über dieſe Antwort ein herzliches Gelächter. Da er gleichwohl merkte, daß es Ernſt ward, und daß

man

man Segel beyſetzte, um ſich ihm zu nähern, kappte er ſeine Ankertauen und begab ſich unter das Geſchütz der Stadt, entſchloſſen, den andern Schiffen den Ruhm, das erſte Feuer auszuſtehen, zu überlaſſen. **Heemskerk** hingegen, der hartnäckig bey ſeinem Vorhaben beharrte, ließ beynahe alle feindliche Gallionen hinter ſich, und gieng gerade auf das Schiff des **D'Avila** los. Das Gefecht ward höchſt wüthend [24]). Die mit dem aus dem Geſchütze aufſteigenden Feuer und Dampf geſchwängerte Luft, fieng die Stralen der Sonne auf und veränderte den ſchönſten Mittag plötzlich in eine grauſe Nacht; bald ward ſie durch den fortdauernden Schein des anhaltenden Feuers ſchwach erleuchtet, bald ſtand ſie in voller Glut durch die aufſteigende Flamme der Schiffe, die in Brand geſchoſſen waren, und auf dem Strome zu Aſche verbrannten. Ein ſpaniſches Schiff, welches durch ſein eigenes Pulver in die Luft flog, verurſachte eine ſolche Erſchütterung des Erdbodens, daß es ſchien, als wenn die Stadt, der Strand und das Waſſer durch ein fürchterliches Erdbeben in Bewegung geſetzt würden. Wer ſich der Beſchreibung, die Plinius von dem fürchterlichen Ausbruche des Veſuvs macht, wodurch ſein Oheim umkam, erinnert, der wird ſich einigermaſſen eine Vorſtellung von den Wirkungen dieſes Treffens machen [25]). Nach dieſem Siege, der den Unſrigen weniger Vortheil

[24]) Maurits leven en bedrijf, S. 311. u. 312. Vad. Hiſt. Th. IX. S. 254. u. folg. Van Meteren Nederl. Hiſt. XXVIII. B. S. 203. u. folgende.

[25]) Plinius Epiſt. lib. VI. ep. 16.

chell als Ruhm und dem Feinde Schaden brachte, blieb die holländiſche Flotte zween ganzer Tage da liegen, wo das Treffen vorgefallen war, und erfüllte die ganze Küſte und Cadix ſelbſt mit Grauſen und Schrecken, weil die Landeseinwohner ſich vor einer Landung fürchteten.

Obgleich dieſe und ähnliche Unternehmungen zur See der Schatzkammer des Staats nichts einbrachten; ſo dienten ſie doch wenigſtens zu auffallenden Beweiſen, daß die vereinigten Provinzen im Stande waren, nicht allein, wenn ſie angegriffen wurden, Widerſtand zu thun, ſondern auch ihren Feind allenthalben aufzuſuchen, und den mächtigſten Monarchen ſowohl zu Waſſer als zu Lande zu bekämpfen und zu beſiegen, und ſich überdies dadurch bey den Mächten in Anſehen zu ſetzen.

So ſtand es mit der holländiſchen Seemacht zu der Zeit, da der zwölfjährige Stillſtand mit Spanien geſchloſſen ward. Die Züge in Oſt- und Weſtindien, welche wir vorhin erzählt [16]), und die kriegeriſchen Unternehmungen, deren wir ſo eben erwähnet haben, legen den Anwachs der Seemacht des Staats nicht minder, als der Handlung deutlich vor Augen. Nach dem Stillſtande ward die Seemacht noch weit anſehnlicher.

Dieſer war nicht ſobald abgelaufen, als ſich die Seemacht des Staats in einem noch gröſſern Glanze zeigte. Auſſer der Ausrüſtung der Flotten unter l'Hermite, Willekens, Piet Hein, und andern,

[16]) S. Erſter Theil S. 263 u. folg. 350 u. folg.

dern, deren wir vorhin erwähnt haben (1. Th. S. 354. und folgende) ſchloß der vereinigte Staat ein Bündniß mit dem Könige von Frankreich, Ludewig XIII., wodurch er ſich verbindlich machte, gedachtem Fürſten mit einigen Schiffen beyzuſtehen. Die vereinigten Niederlande ſchickten auch wirklich im Jahre 1625 gedachtem Monarchen zwanzig Kriegsſchiffe unter dem Admiral-Lieutenant Hautain zu Hülfe, und geſtatteten ihm über dieß noch, zwölf Kriegsſchiffe in Holland zu miethen [17]), die theils gegen die Genueſer, theils zur Unterſtützung der Belagerung von Rochelle gebraucht wurden. Nachdem ſich die holländiſche Flotte auf der Höhe von Olonne mit der Königlichen vereiniget hatte, ward ſie von der Flotte der Einwohner von Rochelle unter der Anführung des Soubiſe übel behandelt [18]); ſiegte aber doch bald hernach gleichfalls über die Flotte des Soubiſe, die gezwungen ward, mit den wenigen Schiffen, welche ſie übrig behalten hatte, ihre Zuflucht nach England zu nehmen.

Mittlerweile, da die vereinigten Provinzen den König von Frankreich gegen die Genueſer und die Einwohner von Rochelle unterſtützten, lieſſen ſie auch noch in demſelben 1625ſten Jahre [19]) eine Flotte von fünf und zwanzig Schiffen zu der Engliſchen Flotte unter dem Commando des Eduard Cecil ſtoſſen, um eine Landung zu Cadix zu unternehmen,

[17]) Vad. Hiſt. Th. XI. S 16.
[18]) Ibid. l. c.
[19]) Vad. Hiſt. Th. XI. S. 26.

men, da ſie ſchon vorher mit Carl I. ein Bündniß geſchloſſen hatten, „worin von beyden Seiten verſprochen ward, den König von Spanien zu Waſſer und zu Lande zu bekriegen, zu welcher Abſicht jeder Theil die erfoderliche Anzahl an Schiffen und Mannſchaft zuſammen bringen ſolle; der König nicht weniger, als dreyſſig bis fünf und dreyſſig tauſend Mann, und die Staaten eine gleiche Anzahl, wenn es ihnen möglich wäre [20].“

Der blühende Zuſtand der Handlung in den vereinigten Provinzen und die zunehmende Seemacht, die daraus entſtand, mußten nothwendig Neid erwecken, vornämlich bey den Höfen zu Madrid und Brüſſel. Dieſe Höfe, die ſtets auf dem Irrwege fortgiengen, beſchloſſen, alle Handlung zwiſchen den Unterthanen des Königs von Spanien und den Einwohnern des freyen Staats zu verbieten. Sie nahmen auch den Beſchluß, eine Art von Admiralität zu Dünkirchen zu errichten, in der Abſicht, daß Spanien Handlung in der Nord- und Oſtſee treiben könnte. Sie beſchloſſen ferner einen Canal zwiſchen Rhynberk und Venlo zu graben, um dadurch der Handlung der Holländer auf dem Rhein Abbruch zu thun, und ihnen dieſelbe wenn möglich, ganz zu entziehen. Die Kaper bekamen Freiheit, auf alle holländiſche und ſeeländiſche Schiffe Jagd zu machen. Die Staaten zögerten an ihrer Seite nicht lange, Mittel dagegen in Gang zu bringen. Eine Flotte von fünf und dreiſſig Schiffen und einigen Jach-

[20]) Vad. Hiſt. Th. X. S. 28. ib. S. 40.

Jachten, die auf Koſten der Staaten ausgerüſtet ward, ſicherte gar bald dieſen Theil der Handlung und Schiffahrt der Niederländer, und machte, daß alle Entwürfe, welche die Spanier geſchmiedet hatten, ſowohl um ihre Abſichten zu erreichen, als um die Anſtalten der Unſrigen zu vereiteln, zu Waſſer wurden [21]).

Nichts entgieng dem wachſamen Auge der hohen Obrigkeit. Wir haben geſehen, wie ſie der Oſt- und Weſtindiſchen Compagnie Macht und Stärke gab, indem ſie dieſelben in den Stand ſetzte, die Handlung allenthalben auszubreiten, den Spaniern Abbruch zu thun, veſte Plätze in den drey Welttheilen zu erobern, und ihrem Feinde Beſitzungen zu entreiſſen. Hierbey aber blieb es nicht. Nach allen Gegenden wurden Geſandſchaften geſchickt, um Handlungs-Verbindungen einzugehen; und überall wandte man Aufmerkſamkeit an, dieſelben zu beveſtigen [22]). Die Staaten, die in Dännemark in Unterhandlung waren, um ſich der Durchfahrt durch den Sund zu verſichern, richteten zu gleicher Zeit alle Mittel ins Werk, um ſich in den Beſitz der Fahrt auf der Weſer und Elbe zu ſetzen. Der Wiener Hof, welcher neidiſch darüber war, daß die Holländer ſich der Fahrt auf dieſen Flüſſen bemächtiget hatten, ſuchte, da er damahls ſelbſt keine Seemacht hatte, die Hanſeſtädte gegen die Engländer und die Unſrigen aufzubringen, indem er ihnen groſſe Vorrechte, ja ſo gar die ganze Handlung

21) Vad. Hiſt. Th. XI. S. 68.
22) Vad. Hiſt. Th. XI. S. 74.

nach Spanien verſprach, wenn ſie etwas gegen dieſelben unternehmen wollten. Allein dieſe Städte, welchen der vereinigte Staat bereits zu mächtig geworden war, fanden es nicht rathſam, die ungewiſſen Vortheile des Kriegs denenjenigen vorzuziehen, welche ſie aus der Handlung zogen, die ſie mit den beyden Mächten trieben, und wieſen alſo das kaiſerliche Anſuchen von der Hand.

Mittlerweile daß die Oſt- und Weſtindiſche Compagnie mit den Seezügen beſchäftigt waren, wovon wir im erſten Theile einen kurzen Bericht mitgetheilet haben, waren noch andere Gegenſtände vorhanden, für welche geſorget werden mußte, und vornämlich hatte die Handlung in Europa Schutz und Sicherheit nöthig. Der Staat ſah ſich, wie wir vorhin bereits angezeigt haben, verbunden, Flotten [23]) zu unterhalten, um die Handlung gegen die Räubereyen und Beleidigungen der Dünkircher Kaper zu ſichern, welche die ganze flamländiſche Küſte unſicher machten, und die Schiffe bisweilen ſogar in den holländiſchen Häven aufſuchten. Für die Sicherheit der Heeringsfiſcherey mußte gleichfalls geſorget werden. Die General-Staaten, welche der Meynung waren, daß das Fahren auf Kaperey als ein bequemes Mittel, den Räubereyen der Dünkircher Kaper Einhalt zu thun, Ermunterung verdiente, machten ein Placat bekannt, welches die ſeeländiſchen und andern Kaufleute dermaſſen ermunterte, daß die See nach Verlauf von wenig Jahren völlig

[23]) Vad. Hiſt. Th. XI. S. 161.

völlig ſicher war, wozu aber doch auch die Seemacht des Staats merklich beytrug.

Als die Spanier im Jahre 1632 unſere Heeringsfiſcherey ſtöhren wollten, fiel zwiſchen ſiebenzehn Dünkircher und funfzehn holländiſchen Schiffen ein Gefecht vor [24]), welches, ob es gleich glücklich für uns ausfiel, nichts deſto weniger zu erkennen gab, daß der Schutz des Staats nöthig wäre; denn obgleich die ſpaniſche Seemacht ſchon ſehr in Verfall zu gerathen anfieng, ſo war ſie gleichwohl noch ſtark genug, um Beſorgniß zu verurſachen. Dreyzehn ſpaniſche Kriegsſchiffe, drey Fregatten und ſieben Kauffartheyſchiffe liefen im folgenden 1633ſten Jahre [25]) von Dünkirchen aus, um Kriegsbedürfniſſe nach Spanien zu bringen, die man daſelbſt zur Ausrüſtung einer anſehnlichen Flotte erwartete. Der Admiral-Lieutenant **Tromp** ward ſogleich mit eilf Schiffen gegen dieſe Flotte ausgeſchickt. Er ſchnitt zwey dieſer Schiffe ab, nahm ſie und zwang die andern, nach ihren Häven zurück zu gehen. Einige Zeit hernach hob er tauſend ſpaniſche Soldaten auf, welche in drey engliſchen Schiffen zu **Cadix** eingeſchifft waren, und nach Dünkirchen fuhren. Bald hernach ward eine ſpaniſche Flotte, die von **Corunna** ausgelaufen war, welche ihre Zuflucht in die **Dünen** genommen hatte, durch ſiebenzig Schiffe der Staaten, unter der Anführung deſſelben General-Lieutenants eingeſchloſſen und angegriffen, welche, ob ſie gleich durch eine engliſche Flotte unter-

24) Vad. Hiſt. Th. XI. S. 276.
25) Vad. Hiſt. Th. XI. S. 280.

ſtützt wurden, kein Treffen wagen durften, ſondern ihre Anker kappen, und den größten Theil ihrer Schiffe auf den Strand ſetzen mußten [26]). Das portugieſiſche Admiralsſchiff ward in den Grund gebohret, und von ſeiner eignen Mannſchaft in Brand geſteckt. Tromp bemächtigte ſich verſchiedener Schiffe, in welchen er anſehnliche Schätze fand. Der Reſt der Flotte rettete ſich unter Begünſtigung eines dicken Nebels nach Dover, von wannen er nach Dünkirchen übergieng. Vormahls hatte der Spanier Herzhaftigkeit bewieſen, und war dem Feinde entgegen gegangen; nunmehr aber ſchien ihm der Muth völlig geſunken zu ſeyn. Hier zu Lande hatte man den allerhitzigſten Streit erwartet; nun aber erwarben die Staaten ſich doch wenigſtens den Ruhm, daß ſie ihren Feind zittern gemacht, zur Flucht gezwungen, und ihrer Flagge ein Anſehen erworben hatten, wozu ſie ſich kaum hatten Hoffnung machen können. Auch die engliſche Flotte durfte nicht einmahl etwas gegen den Vice-Admiral Witte unternehmen, welchem Tromp befohlen hatte, ein wachſames Auge auf die Bewegungen der Engländer zu haben.

Die Spanier hatten, mittlerweile, daß ihnen dieſer Streich in Europa beygebracht ward, kein günſtigeres Schickſal mit einer andern Flotte von ſechszig Schiffen, die zugleich mit der, welche in den Dünen angegriffen ward, von Spanien abgegangen und nach Weſten geſegelt war. Als dieſe Flotte auf der Höhe von Jamarike (einem Platze, den

[26]) Vad. Hiſt. Th. XI. S. 20.

den die Holländer einige Jahre zuvor erobert hatten,) gekommen war, durfte ſie es nicht einmahl wagen, der holländiſchen Flotte, obgleich dieſelbe nur ein und vierzig Schiffe ſtark war, Widerſtand zu thun. Sie ward zwar angegriffen, vermied aber das Treffen, drehte ab, und wurde zerſtreuet.

Nachdem die General-Staaten die Macht ihrer Feinde ſo weit herunter gebracht hatten, ſo trugen ſie dem Admiral-Lieutenant Tromp auf, für die Sicherheit der See zu ſorgen, und beſonders die Dünkircher Kapers im Zaum zu halten. Vor der Hand aber bekam dieſer Seeheld keine Gelegenheit, ſeine Tapferkeit zu zeigen. Zu dieſer Ruhe gab unter andern auch die Staatsveränderung Anlaß, wodurch der Herzog von Bragança auf den portugieſiſchen Thron gelangte, wovon ſchon vormals Meldung geſchehen iſt. (Th. I. S. 367.) Dieſe Staatsveränderung verurſachte nicht allein groſſe Veränderungen in den Maaßregeln ſelbigen Hofes, ſondern hatte auch auf die kriegeriſchen Unternehmungen und Abſichten unſers Staats in Anſehung Spaniens einen ſolchen Einfluß, daß der Gang dieſes Kriegs gegen Spanien eine ganz andre Wendung nahm.

Nichts deſto weniger ſchloſſen die General-Staaten noch im Jahre 1642. ein Bündniß mit Frankreich [27]), vermöge deſſen dieſer freye Staat ſich anheiſchig machte, nicht allein ein Heer von fünf und zwanzig tauſend Mann in Bereitſchaft, ſondern auch

 eine

[27]) Vad. Hiſt. Th. XI. S. 334.

eine Flotte von dreiſſig Kriegsſchiffen auf der Küſte von Flandern zu halten; und im Jahre 1645 ward von den vereinigten Provinzen eine Flotte von vierzig Kriegsſchiffen nach der Oſtſee [28]) geſendet, um die Geſandten zu begleiten, welche ſie an den ſchwediſchen und däniſchen Hof ſchickten, um dieſe beyde nordiſchen Mächte zu bewegen, Frieden mit einander zu machen. Da dieſes nicht gelung, ſo wurden fünf tauſend Mann Truppen und eine Flotte von funfzig Kriegsſchiffen abgeſendet, um den König von Dännemark [29]) zu zwingen, einem Vergleiche Gehör zu geben, und die Abgaben im Sunde zu mäſſigen. Mehr als die Erſcheinung der Flagge der Staaten, die von einer ſolchen Macht unterſtützt ward, brauchte es nicht, um den Frieden zwiſchen Schweden und Dännemark zu bewirken, und eine Beſtimmung der Abgaben im Sunde zur Zufriedenheit der General-Staaten zu erlangen, und zwar auf einem ſolchen Fuſſe, daß der König von Dännemark ſich verband, ſie während einer Zeit von vierzig Jahren unverändert zu laſſen.

Muß man nicht über die Gröſſe erſtaunen, zu welcher die vereinigten Provinzen ſich empor zu ſchwingen gewüßt hatten, wenn man ſieht, daß ſie bey zween der mächtigſten Mächte in einem Theile von Europa einen ſolchen Einfluß haben, der ſpaniſchen Monarchie die Spitze bieten, und in den übrigen Welttheilen ihr Anſehen bis zum höchſten Gipfel erheben? Gereizt, gedrungen und gedruckt, werden ſie,

28) Vad. Hiſt. Th. XI. S. 383.
29) Vad. Hiſt. Th. XI. S. 387.

ſie, um ſich einer willkührlichen Herrſchaft zu entziehen, dabey gezwungen, von allen Hülfsmitteln, welche ſie in ihrer Gewalt hatten, Gebrauch zu machen, und dieſelben mit einander anzuwenden.

Niemals hatte dieſer freye Staat gröſſere und berühmtere Helden, als in jenen gefährlichen Zeiten. Man war aufmerkſam auf fähige Leute, man kannte ihren Werth, man wußte ſie gehörig zu ſchätzen, und ſich dabey derjenigen Mittel zu bedienen, welche die vorigen Zeiten unvermerkt zubereitet hatten, und die man vielleicht ſelbſt nicht einmal gekannt hätte, wenn man nicht durch die Nothwendigkeit dazu wäre gezwungen worden. „Der Fall der „ſpaniſchen Seemacht (ſo drückt ſich ein Schriftſteller unſerer Zeit aus) brachte den Scepter über die „See in die Hände der Holländer, beſſer hätte der „Hochmuth ihrer ehmaligen Tyrannen nicht beſtraft „werden können, als durch das glückliche Aufkommen eines Volks, das durch Unterdrückung gezwungen worden war, das Joch der Könige zu zerbrechen. Zu der Zeit da dieſe Republick aus ihren „Sümpfen das Haupt empor hob, lag das ganze „übrige Europa durch den Fanatismus in bürgerliche Kriege verſenket. Aus allen Staaten führte „ihr die Verfolgung neue Bürger zu. Die Inquiſition, die das Haus Oeſterreich in den Landen ſeiner Herrſchaft ausbreiten wollte, die Scheiterhaufen die Heinrich der Andre in Frankreich anzündete, „die Römiſchen Emiſſarien, welche Maria in England unterſtützte, alles trug etwas bey, Holland „mit einem unermeßlichen Volke von Flüchtlingen zu

„bereichern. Indeſſen hatte es weder Ländereien „noch Erndten genug um ſie alle zu ernähren. Sie „mußten alſo ihren Unterhalt auf der See und in der „ganzen Welt ſuchen. Liſſabon, Cadix und Antwerpen trieben beinahe den ſämtlichen Europäiſchen „Handel unter einem und eben demſelben Landes„herrn, den ſeine Macht und Herrſchſucht zum Ge„genſtande des Haſſes und der Misgunſt machten. „Die neuen Republikaner, die ſeiner Tyranney ent„gangen waren, warfen ſich, weil Rachgier und „Bedürfniß ſie dazu anfeuerten zu Seeräubern auf, „und brachten auf Koſten der Spanier und Portu„gieſen, die ihnen ein Abſcheu waren, eine Seemacht „zu Stande. Frankreich und England die bey den „Progreſſen der neu angehenden Republick blos auf „die Demüthigung des Hauſes Oeſterreich ſahen, „waren ihr behülflich Eroberungen und Beuten zu „behalten, deren ganzen Werth ſie noch nicht kann„ten. Auf dieſe Weiſe bemeiſterten ſich die Hollän„der allenthalben, wohin ſie mit gewafneter Hand „zu gehen nur Belieben fanden, der Niederlaſſungs„plätze, ſetzten ſich feſt in ihren gemachten Acqui„ſitionen, ehe man neidiſch darüber werden konnte, „und wurden durch ihre Induſtrie unvermerkt Her„ren des ganzen Handels, und durch die Stärke ih„rer Geſchwader auch Herren aller Meere [10].“

So reden Vorurtheil und Unwiſſenheit von dem Urſprunge, dem Blüheſtande und Anwachſe unſerer Handlung, Schiffahrt und Seemacht. So ſtellt ein

[10]) Rainal. philoſ. und politiſche Geſchichte. VII Th. Copenh. Ueberſ. S. 296.

ein Fremdling ein Gemählde von Begebenheiten dar, die ſeine Einbildungskraft geſchaffen hat, und die nirgends einige Wirklichkeit haben. So wird in unſerm Lande eine Schilderey zur Schau ausgehangen, vor welchem jedermann, geſchähe es auch nur wegen des Glanzes der Farben, des Reichthums der Gedanken, der Ungezwungenheit der Züge, der Kühnheit des Pinſels, neugierig ſtehen bleibt, und es anſtaunt, und durch deſſen ſchöne Verzierungen Unwiſſende leicht bewogen werden, alles, was gemahlt iſt, für wahr zu halten. Man verliert den alten Zuſtand des Vaterlandes aus den Augen; ja man geräth ſo gar, ohne daß man es empfindet, (wir haben es bereits angemerkt [11]), und können nicht genug daran erinnern) in den Wahn, daß aus dieſem Zuſtande nichts zu holen, nichts zu lernen iſt, ja daß man die Kenntniß deſſelben gar wohl entbehren kann. Der hohe Flug, dem der freye Staat faſt ſchon bey ſeiner erſten Entſtehung genommen hat, iſt mit einem ſolchen Glanze vereinigt, iſt ſo erhaben, daß man auch nicht auf einen Augenblick das Auge niederwärts ſchlagen darf, um zu ſehen, woher dieſer Flug ſeinen Urſprung genommen hat.

Die freyen Niederländer ſind niemals einer willkührlichen Gewalt, noch vielweniger einem ſklaviſchen Joche unterworfen geweſen; alles, was man davon erzählt, ſchreibt oder dichtet, läuft auf Hirngeſpinſte hinaus, wovon nichts Weſentliches in den Geſchichten zu finden iſt. Am gehörigen Orte werden wir näher davon reden. Liſſabon, Cadix und

Ant-

[11]) I. Th. S. 2. und folg.

Antwerpen haben niemals die Handlung von Europa in Händen gehabt. Es ſind keine Handlungsentwürfe, die der ſpaniſchen und portugieſiſchen Seemacht das Daſeyn gegeben haben. Jedermann weiß, daß die Flüchtlinge, die ſich zu uns ins Land begeben haben, und von welchen der fremde Schriftſteller eben ſo verwirrt als mit weniger Genauigkeit ſpricht, ihren Unterhalt gröſtentheils durch Handwerke, Fabriken und Manufakturen geſucht, und ſich keinesweges auf Seeräuberey, als ein Mittel, ſich Unterhalt zu verſchaffen, geleget haben. Jedermann weiß, daß die Holländer lange vorher die See geſäubert haben, als Prinz Wilhelm I. Erlaubnißbriefe, um auf Kaperey zu fahren, ausgab. Die Erzählung, daß die Seemacht der vereinigten Provinzen aus dem Schooſſe der Seeräuber ihren Urſprung genommen, kann man als einen artigen Zug anſehen, der aber im Grunde lächerlich iſt. Es iſt beſchwerlich, aber gleichwohl nothwendig, daß man ſolche groſſe Irrthümer berühre, daß man ſie anzeige, damit ſolche, die der Sache nicht recht kundig ſind, nicht irre geführet werden. Wir halten dis vornämlich in Anſehung jenes Buchs für nöthig: denn da daſſelbe nicht allein im Franzöſiſchen ſondern auch im Holländiſchen mit Vergnügen geleſen wird; ſo kann es, wie wir glauben, bey unſerer Nation ſehr viel Unheil anrichten.

Die Holländer und Seeländer ſchickten bereits im funfzehnten Jahrhundert, wie ſchon vormals weitläuftiger anzezeiget worden iſt, und wir, der Wichtigkeit der Sache halber, nochmals überhaupt erwäh-

erwähnen müſſen, den nordiſchen Mächten Hülfe; ſandten eine Flotte nach Bourdeaux zum Beyſtande Carls VII., Königs von Frankreich; befriegten die Hanſeeſtädte und richteten ihre Flotte zu Grunde; lieferten, unter Anführung eines Admirals, der vereinigten englichen und franzöſiſchen Flotte ein Treffen [32]); nahmen zehn der größten ihrer Schiffe, und verbrannten verſchiedene andere; beſchützten im folgenden Jahre die Heeringsfiſcherey, und zwangen die franzöſiſchen Geſchwader, welche dieſelbe ſtörten, wieder nach ihren Häven zu entfliehen. Vier Jahre hernach ſchickten die Städte Amſterdam, Hoorn, Enkhuizen, Monnikendam und Edam ganz allein eine Eskadre in See, ihre Handlung zu beſchützen; veranſtallteten im folgenden Jahrhundert Rüſtungen, die keine niedere Aufmerkſamkeit verdienen. Im Jahre 1525 unterhielt Amſterdam vier, Hoorn zwey Kriegsſchiffe auf der Südersee, und andere Städte gleichfalls, um der Schiffahrt und Handlung Sicherheit zu verſchaffen. Einige Jahre ſpäter rüſteten die Holländer und Seeländer von neuem eine Flotte aus, um ihre Handlung gegen die franzöſiſche und engliſche Flotte, die ſich zum zweytenmale vereinigt hatten, zu ſchützen. Im Jahr 1533 thaten Amſterdam und die Städte im Waterlande allein den Staaten den Vorſchlag, 60 mit 8000 Köpfen bemannte Schiffe gegen die Lübecker und den König von Dännemark auszurüſten, und brachten auch den Vorſchlag zur Ausführung, ohne auf den Ueberſchlag und die Eintheilung der Koſten zu warten.

Alle

[32]) Erſter Th. S. 134 u. folgende.

Alle dieſe und eine groſſe Anzahl anderer, nicht weniger anſehnlicher Flotten, welche vermittelſt der Handlung angeſchaft wurden, ſetzten nothwendig eine groſſe Schiffahrt und Handlung voraus, welches mit dem Begriffe von einem armen Volke, welches noch in den Sümpfen begraben iſt, und ſein Haupt nur mit Mühe emporheben kann, nicht zuſammen zu reimen iſt. Was für einen Vorrath an Schiffen, Seeleuten und Gütern, welche Schätze und Reichthümer, welche Erfahrung müſſen die vereinigten Niederländer nicht gehabt haben, um ihrem Muthe den Zügel ſchieſſen laſſen zu können. Und will man von dem damaligen Reichthume dieſer Provinzen ein Urtheil fällen: ſo werfe man nur einen Blick auf den Verluſt, den ihre Handlung in den Kriegen bisweilen litt, ohne daß der Anwachs deſſelben dadurch gehindert ward. Denn es iſt in der That ſehr merkwürdig, daß die holländiſche Handlung, ſo heftige Stöſſe und Nachtheil ſie auch bisweilen erlitt, gleichwohl noch immer zunahm. Vier und zwanzig Schiffe, die aus Seeland nach Spanien giengen, wurden von dem Admiral der Galeeren unter Heinrich II. angegriffen, und funfzehn von ſelbigen wurden genommen. Dieſer Verluſt ward auf ein und zwanzig Tonnen Goldes geſchätzt; ein Schaden der allein hinreichend iſt, den Begriff von einem Volke, welches groſſe Handlung trieb, und ſehr reich war, zu erwecken. Und wo hätten wohl die Holländer die Mittel, die zur Ausrüſtung ſolcher Flotten nöthig waren, wodurch ſie, gleich vom Anfange des freyen Staats an, ſo ſehr auf der

See

See den Meiſter ſpielten, daß ſie, ſo lange der Krieg mit Spanien währte, die Herrſchaft über dieſelbe behaupteten, finden können, wenn das Volk dieſe Mittel nicht ſchon damals in Händen gehabt hätte? Sechszig Schiffe, die im Jahr 1574 die Schelde hinauffuhren, um einen Anſchlag gegen Antwerpen auszuführen; 45 Kriegsſchiffe, welche die Holländer und Seeländer im Jahre 1577 unterhielten, 40, die zu gleicher Zeit der Königin Eliſabeth zu Hülfe geſchickt wurden, und dann noch 12 Kriegsſchiffe, womit man im Jahr 1582 dem Könige von Portugall Hülfe leiſtete, konnten wohl alle dieſe Rüſtungen, und eine groſſe Anzahl anderer von minderer Wichtigkeit, die zur Zeit des erſtern Aufkommens, oder der Geburt des freyen Staats gemacht wurden, durch ein anderes, als durch ein in der Seefahrt erfahrnes Volk unternommen werden? als durch ein Volk, welches die Mittel, die zur Errichtung einer Seemacht nöthig ſind, im Ueberfluſſe beſaß, und durch Handlung reich geworden war?

Wir haben (1 Th. S. 2) angemerkt, daß man noch allgemein der Meynung iſt, daß die Holländer nicht eher den Genuß der bürgerlichen Freyheit gehabt haben, als nachdem ſie das Joch der Grafen abgeworfen hatten. Dieſe allgemeine Vorſtellung herrſcht nicht allein bey Fremden, ſondern auch bey einigen unſerer Landsleute; ſo leicht läßt man ſich durch den Schein verleiten; ſo wenig kehrt man ſich an den natürlichen Lauf der Begebenheiten! Man ſehe einmal, was der Verfaſſer der philoſophi-

ſchen und politiſchen Geſchichte der europäiſchen Pflanzörter in beyden Indien, uns im vierten Theile ſeines Werks [11]) davon ſagt, eines Werks, welches voll Unrichtigkeiten und zugleich kritiſcher Anmerkungen iſt.

„Als Holland das eiſerne Zepter zerſchlug, wo„von es zerſchmettert ward, als es tief aus dem „Waſſer hervorkam, um über Meere zu herrſchen, „errichtete ohne Zweifel der Himmel dies Denkmal „der Freiheit, um den Nationen den Weg zur „Glückſeligkeit zu zeigen, und um die untreuen „Könige zu erſchrecken, die ſie davon abführen.“

„In der That iſt dieſe Republick, die lange Zeit „mit den größten Königen in einem Paare gegangen, „zum Theil durch den Flor ihrer Colonien zu dieſem „Ruhm gelangt. Wir wollen aber ſehen, was für „Mittel ſie befolgt habe, um dieſelbe gelten zu „machen.“

„Bis auf die Entdeckung der weſtlichen Küſten „von Afrika, eines Weges nach Indien um das „Vorgebürge der guten Hofnung, und beſonders bis „auf die Entdeckung von America, kannten und be„ſuchten ſich die Völker Europens nicht anders, als „durch einige barbariſche Streifereyen, deren Zweck „die Plünderung und Verwüſtung der ganze Nutze „war. Eine kleine Anzahl gewafneter Tyrannen „ausgenommen, die in der Unterdrückung der „Schwachen die Mittel fanden, einen auſſerordent„lich theuren Luxus zu unterhalten, waren alle Ein„woh-

[11]) Copenhagner Ueberſ. S. 266.

„wohner der verſchiedenen Staaten genöthigt, ſich „mit dem zu begnügen, was ein ſchlecht gebautes „Erdreich, eine an den Gränzen jeder Provinz ge„hemmte Induſtrie, ihnen lieferte. Die groſſen Be„gebenheiten die am Ende des funfzehnten Jahr„hunderts eine der glänzendſten Epochen in der Welt„geſchichte feſtſetzten, wirkten nicht in den Sitten „eine ſo ſchnelle Revolution, als man bereit iſt, ſich „einzubilden. Es iſt wahr, einige Hanſeeſtädte, „einige italiäniſche Freyſtaaten, hohlten von Cadix „und Liſſabon, die groſſe Niederlagen geworden, al„les was Indien ſeltenes und koſtbares ſchickte, al„lein der Verbrauch deſſelben war durch das Unver„mögen der Nationen es zu bezahlen gänzlich einge„ſchränkt. Sie ſchmachteten meiſtens in einer völ„ligen Schlaffucht; die meiſten wuſten nichts von „den Vorzügen und Hülfsmitteln ihres Gebiets.

„Es ward, um dieſer Erſtarrung ein Ende zu „machen, ein Volk erfordert, welches aus dem „Nichts hervorgekommen, Leben und Licht über alle „Köpfe, Ueberfluß auf allen Märkten verbreitete; „alle Producte um einen beſſern Preis ausbieten, „den Ueberfluß jeder Nation gegen dasjenige vertau„ſchen konnte, was ſie nicht hatte; dem Umlauf der „Eßwaaren, der Kaufmannswaaren, des Geldes, „eine groſſe Lebhaftigkeit gäbe, den Verbrauch er„leichterte und ausbreitete, und dadurch Bevölke„rung, Ackerbau und alle Arten von Induſtrie auf„munterte. Europa hatte den Holländern alle dieſe „Vortheile zu verdanken. Der blinden Menge ver„zeiht man es, wenn ſie blos genießt, ohne die

„Quellen der Glückſeeligkeit, die ſie ſchmeckt, zu „kennen; aber die Philoſophie und die Politik müſ„ſen den Ruhm der Wohlthäter des Menſchenge„ſchlechts verewigen; den Gang ihrer Wohlthätig„keit wo möglich verfolgen.“

„Als die edelmüthigen Bewohner der vereinig„ten Provinzen ihr Haupt über das Meer und die „Tyranney erhoben, ſahen ſie, daß ſie die Grund„ſtützen ihrer Freyheit nicht auf einen Boden ſetzen „könnten, der ihnen nicht einmahl den Lebensunter„halt reichte. Sie fühlten, daß der Handel, wel„cher für die meiſten Nationen nur ein beiläufiges „Intereſſe, nur ein Mittel iſt, die Maſſe und Ein„künfte von den Producten ihres Gebiets zu vermeh„ren, ihres Daſeins einziger Grundſtein ſey. Ohne „Land und ohne Producte beſchloſſen ſie, anderer „Völker ihre geltend zu machen, verſichert, daß „aus dem allgemeinen Flor, ihr beſondrer Flor her„fürkommen würde. Der Ausgang rechtfertigte „ihre Politik.“

Wird wohl jemand, welcher dieß Gemählde mit demjenigen vergleicht, was wir vorhin aus der Geſchichte angeführt haben, einige Gleichheit zwiſchen beyden antreffen? Verräth dieß Gemählde gleich einen künſtlichen Pinſel eines vortreflichen Meiſters, ſo zeigt es uns nicht weniger, was für Mißbrauch man von einer einnehmenden Kunſt machen kann, und wie ſehr man auf ſeiner Hut ſeyn muß, um nicht davon eingenommen und berückt zu werden. Aus dem kurzen Entwurfe, den wir aus den vaterländi-

ſchen Begebenheiten, um den Urſprung derſelben anzuzeigen, mitgetheilt haben, hat man genugſam erſehen können, wie wenig man die Wahrheit vor Augen hat, und wie ſehr man ſich irret, wenn man ſich einbildet, daß die Holländer ſo lange gewartet haben, bis Philipp II. ſie zwang, das eiſerne Scepter, welches ihnen ſo hart fiel, zu zerbrechen, um aus der Tieſe des Meeres empor zu kommen, um den Himmel zur Errichtung dieſes Denkmals der Freyheit zu bewegen, um den Völkern den Weg zum Glücke zu zeigen, und um die treuloſen Könige, welche ſie von demſelben entfernten, abzuſchrecken. Die Bewohner der ſieben freyen niederländiſchen Provinzen ſind, wie man aus demjenigen hat ſehen können, was wir vorhin aus der Geſchichte angeführt haben, zu aller Zeit kriegeriſch und zur Handlung geneigt geweſen. Ja ſie hatten ſich des Kriegs zu bedienen gewußt, um ihre Handlung aufzuhelfen, und der Handlung, um ihnen zur Führung des Kriegs nützlich zu ſeyn.

Es iſt freylich wahr, daß um die Kräfte und Mittel, die in dem Schooſſe dieſer Länder verborgen lagen, zum Vorſchein zu bringen; um ihnen ein ausgebreitetes Anſehen in Oſt- und Weſtindien, und während eines ziemlich langen Zeitraums die Herrſchaft zur See zu verſchaffen, eine groſſe Veränderung der Dinge und Umſtände nothwendig erfodert ward; daß dies Volk endlich gezwungen ſeyn mußte, ſich durch einen offenbaren Krieg den Abſichten eines tyranniſchen Landesherrn, welcher demſelben unerträgliche Feſſeln anzulegen ſuchte, zu widerſetzen;

daß dieſer ſtolze Fürſt unendlich viele Länder in den übrigen drey Welttheilen beſitzen mußte, welche die unterdrückten und verzweiflungsvollen Unterthanen, als ſo viel Gegenſtände, die geſchickt waren, ſie zu nähren, zu ſtärken, und in den Stand zu ſetzen, ihrem Monarchen Widerſtand thun zu können, angreifen konnten, da dieſelben ihnen Gelegenheit gaben, ſich eine ſehr groſſe Menge Beſitzungen für ihren Handel in Afrika und in beyden Indien zu erwerben, welche ſie durch ihre unverdroſſene Thätigkeit allein nie hätten erwerben können; Beſitzungen, die allein dadurch, daß ſie dieſelben von ihrem Feinde erobert hatten, rechtmäſſige Beſitzungen wurden. Es iſt freylich wahr, daß dieſelbe Unterdrückung und Verfolgung, welche dieſe Nation endlich zur Ergreifung der Waffen veranlaßte, zu gleicher Zeit die Emſigkeit und den arbeitſamen Scharfſinn und mit ſelbigen die Handlung aus den Städten in Flandern und Brabant, vornämlich aus Brügge und Antwerpen, die unter dem ſpaniſchen Joche blieben, entfernten, und daß die Manufacturen in unſern Gegenden aus dieſer Quelle des Reichthums, die ihre Zuflucht nach Holland nahm, einen groſſen Zuwachs erhielten. Aber es iſt auch nicht weniger wahr, daß, da der päbſtliche Stuhl ſich mit Vergehungen von allerley Art befleckt, und in dem beſten Theil der chriſtlichen Kirche dadurch den Wunſch nach einer Kirchen-Reformation erregt hatte, hieraus an der einen Seite eine Verfolgung um des Glaubens willen, und an der andern ein Widerſtand gegen dieſe Verfolgung, und aus dieſer Verfolgung ſowohl, als

dieſem Widerſtande beſondere Staatseinſichten entſtanden ſind, die auf die bürgerliche Verfaſſung der verſchiedenen Staaten einen merklichen Einfluß hatten. Auch nicht weniger wahr iſt es, daß, indem dieß in Europa an der einen Seite geſchah, an der andern Seite eine Begierde und ein Eyfer entſtand; neue Länder und neue Wege zur See zu entdecken; daß auch zu gleichen Zeit vermögende Beförderer dieſer Begierde und dieſes Eyfers geſunden wurden; daß auch unter andern ein Genueſer, ein Columbus, zum Vorſchein kam, welcher tapfer, klug, erfahren, liſtig und vornämlich ſtandhaft genug war, um alle Widerwärtigkeiten, alle Räubereien, alle Hinderniſſe, alle Unglücksfälle und Gefahren, wodurch tauſende würden abgeſchreckt worden ſeyn, zu erdulden und zu überwinden; und daß vor, durch und nach ihm von den Portugieſen und Spaniern wichtige Entdeckungen waren gemacht worden, wodurch dieſe Völker, deren Macht damals noch nicht in Verfall gerathen war, zum Beſitze von Ländern, Provinzen und Reichen ſowohl in West- und Oſtindien, als in Africa gelangt waren [34]). Nicht weniger wahr iſt es ferner, daß die Spanier und Portugieſen, welche den Gebrauch und Nutzen verkannten, den ſie aus dieſen Entdeckungen ziehen konnten; indem ſie davor hielten, daß das größte Glück im Beſitze des Goldes und Silbers beſtände, und ihre Geldbegierde unter dem äuſſerlichen Scheine einer Sorge für verirrte Seelen, und eines heiligen

[34]) Decouvertes des Portugais dans les Indes par la Fiteau. Robertſons Geſchichte von Amerika.

Eyfers, dieſelben durch die wahre Religion zur Seligkeit zu führen, verbargen, und aus dieſem Grunde eine willkührliche Obergewalt über dieſelben ausübten, ihnen das Joch der Sklaverey aufbürdeten, und allerley Gewaltthätigkeiten an ihnen begiengen, dieſe unglücklichen Völker dadurch nicht allein auf einmal von ſich abwendig machten, ſondern ihnen auch zugleich einen unverſöhnlichen Haß gegen ihre Ueberwinder einflößten, und daß der Spanier und Portugieſe auf dieſe Weiſe allen europäiſchen Völkern zum voraus den Weg bahnte, um von dieſen gemißhandelten Völkern, wenn ſie zu ihnen kamen, und ſich erboten, ſie aus der Sklaverey zu befreyen, mit offnen Armen empfangen zu werden. Nicht weniger wahr iſt es gleichfalls, daß die Portugieſen insbeſondere, nachdem ſie vorher verſchiedene Bemühungen wegen einer neuen Fahrt angewendet, und ſich an verſchiedenen Stellen der weſtlichen Küſte von Africa niedergelaſſen, im Jahre 1480 einen neuen Weg nach Oſtindien und das Vorgebürge der guten Hoffnung ausfündig gemacht, und dadurch die reiche Handlung, welcher Venedig ſeine Gröſſe verdankte, an ſich gezogen, und Liſſabon dadurch zum Marktplatze der oſtindiſchen Waaren gemacht hatten. Nicht weniger wahr iſt es, daß zu derſelben Zeit, da die Unterdrückung der Niederländer den höchſten Gipfel erreicht hatte, und dieſe Länder dadurch in die äuſſerſte Noth gerathen waren, Prinz Wilhelm I., einer der weiſeſten, klügſten und einſichtsvollſten Köpfe, welche die Vorſehung zum Heile des menſchlichen Geſchlechts hervorgebracht hat, ſich an dem Ruder

der der Staatsverwaltung von Holland befand; daß die Einwohner der unterdrückten Niederlande an dieſem Prinzen einen Beſchützer finden konnten, und daß dieſer Fürſt ſo edelmüthig, und ein ſolcher Menſchenfreund war, daß er ſich den Folgen des beſondern Haſſes und der Rachſucht dieſes Tyrannen bloß ſtellte, alles wagte, alles aufopferte, was ihm in dieſer Welt lieb und werth ſeyn konnte, dieſe Beſchützung übernahm; ungeachtet aller Gefahren, aller Unglücksfälle, aller Mühſeeligkeiten, welche Neid, Eyferſucht und Undankbarkeit gegen ſeine klugen Einſichten, heilſamen Rathſchläge, ſcharfſinnige Entwürfe, und wohlausgeführte Anſtalten ihm täglich in den Weg legten, ſtandhaft dabey beharrte, bis er, da man einen Preis auf ſein Leben geſetzt hatte, durch die mörderiſche Hand eines erkauften Schwärmers des Lebens beraubet ward. Nicht weniger wahr iſt es auch noch, daß, ſo wie dieſer großmüthige Fürſt alles das Seinige zum Beſten des unterdrückten Volks aufopferte, in der Familie dieſes einſichtsvollen Fürſten ſich auch noch verſchiedene andere tapfre Helden befanden, die Gut und Blut für die gemeine Sache aufs Spiel ſetzten, und behülflich waren, den ſchwachen bürgerlichen Staat mit ihrem Vermögen zu unterſtützen, und daß dieſer kluge und nie genug geprieſene Fürſt einen Sohn hinterließ, der, nachdem man ihn bald hernach an die Spitze des ſterbenden Staats geſtellt hatte, an Einſichten, Klugheit und Geſchwindigkeit alle Feldherren ſeiner Zeit übertraf, und dem kaum entſtandenen bürgerlichen Staat dieſe Veſtigkeit, und dieſen Glanz er-

theilte, welche ihm in der ganzen Welt ein ſo groſſes Anſehen gegeben haben; und nicht weniger iſt es endlich wahr, daß zu derſelben Zeit ein Heinrich IV. auf dem franzöſiſchen, und eine Eliſabeth auf dem engliſchen Throne ſaß, und dieſen freyen Provinzen diejenige Hülfe leiſteten, ohne welche ſie nichts anders zu erwarten zu haben ſchienen, als auf die grauſamſte Art vertilgt zu werden.

Will man über die Schickſale, welche das Weſen und den Zuſtand einer bürgerlichen Geſellſchaft verändern, nicht leichtfertig hingehen, und ſeine Augen mit Aufmerkſamkeit auf den Lauf der Begebenheiten, die Anlaß dazu geben, oder dazu mitwirken, richten; will man in die Urſachen der wunderbaren Schickſale eindringen, wodurch dieſer freye Staat zu einer ſo erſtaunlichen Macht und Gröſſe gelangt iſt: ſo wird man befinden, und zugeben müſſen, daß alle ſo eben angezeigte und tauſend andere, dem ſchärfſten Verſtande und der genaueſten Aufmerkſamkeit unerforſchliche Umſtände, durch die Vorſicht als ſo viele Mittel vorbereitet geweſen ſind, deren Zuſammenkunft und vereinigte Wirkung, aller Schwierigkeiten und Hinderniſſe ungeachtet, dieſen heilſamen Fortgang zuwege brachten, wodurch dieſer freye Staat ſich zu einer ſolchen Höhe empor geſchwungen hat; man wird befinden, und einſehen müſſen, daß dieſelben, vornämlich in Beziehung auf die Seemacht, ſchon vorher in der ausgebreiteten Schiffahrt und im Seehandel der Niederländer gelegen haben, und nur durch eine Vereinigung von Kräften und Bemühungen, und einmüthige Anwen-

wendung von Vermögen, zur wirklichen Thätigkeit ermuntert worden ſind, die, da ſie nun nicht ſo ſehr zerſtreuet und durch Errichtung einer Admiralität, unter eine gemeinſchaftliche Direction, und alſo zu einer auf *einen* Zweck gehenden Wirkung gebracht waren, dem Staate diejenige erſtaunliche Macht gaben, die man ſich von ſo geringen Ländern niemals hätte vorſtellen können oder dürfen.

Bey dem Anfange des Aufſtandes hatten die freyen Niederländer ihre Schiffahrt und Handlung beynahe ſo weit, als nur möglich war, ausgebreitet, und vornämlich nach Frankreich, England und Deutſchland. Sie waren ſeit langer Zeit im Beſitze der Handlung auf der Oſtſee. Ihre Fiſcherey war in einem blühenden Zuſtande. Ihre Handlung nach Spanien, Portugall und dem mittelländiſchen Meere nahm von Zeit zu Zeit zu. Aus dieſer Quelle ſchöpften die vereinigten Provinzen die nöthigen Kräfte, um ihrer bereits im Flore ſeyenden Handlung den Handel nach den drey übrigen Welttheilen beyzufügen; um ihren Staat zum allgemeinen Markt von Europa zu machen, und mitten im Kriege, faſt zu gleicher Zeit, da ſie einer neuen Republik das Daſeyn gaben, allen ſeefahrenden und handlungtreibenden Völkern in der Welt den Rang abzulaufen. Die Holländer vornämlich beſtanden nicht aus einem Volke, welches, wie der franzöſiſche Schriftſteller ſich auszudrücken beliebt, ſtets in ſeinem Moraſte gleichſam verſunken lag; ſie hatten, um hier bey dem Gemählde dieſes Schriftſtellers zu bleiben, „das Haupt ſchon lange vorher aus ihren Sümpfen empor

gehoben, ehe der übrige Theil von Europa die Flamme der bürgerlichen Kriege ſich entzünden ſah;" ſie hatten, um einen ſo hohen Flug zu nehmen, in ihrem eignen Buſen einen Schöpfbrunnen, der ſtets mit den Vortheilen ihrer Seehandlung und Schiffahrt angefüllt war; die Sklaverey, womit ſie ſowohl in Anſehung ihres bürgerlichen als kirchlichen Zuſtandes bedrohet wurden, ward zufällig die vornehmſte Urſache des fernern Anwachſes und der Vermehrung ihres Reichthums, wie auch der Handlung und Schiffahrt ſelbſt. Denn eben deswegen, daß die freyen Niederländer nie ein ſklaviſches Joch gefühlt, weil ſie nie Ketten der Sklaverey gefühlt hatten, weil ſie niemals der willkührlichen Gewalt eines von Eigendünkel eingenommenen Monarchen unterworfen geweſen waren, und weil der Geiſt und die Neigung zur Freyheit bey ihnen durch Handlung und Schiffahrt ſtets lebendig erhalten ward, waren ihnen Unterdrückung, Verfolgung und Tyranney um deſtomehr zuwider, und zwar ſo ſehr, daß ſie alles wagten, um ſich ſelbigen zu widerſetzen und ſich davon zu befreyen.

Die gemeinſchaftliche Noth bewog die vereinigten Provinzen zur Eintracht, und die Eintracht gab ihnen Macht und Stärke. Hieraus entſtand das Vermögen, um zugleich und mit dem Aufſtande Spanien die Spitze zu bieten, die See mit Schiffen zu bedecken, Handlungsgeſellſchaften anzulegen, die vormals gänzlich unbekannt waren; Länder, Provinzen und Reiche zu erobern, woran man nie gedacht haben würde; Schätze zu gewinnen, um die

Koſten

Koſten der Züge, die zur Demüthigung des Feindes und zum Anwachs der Schiffahrt und Handlung, wovon wir eben einen kurzen Bericht abgeſtattet haben, unternommen wurden, zu beſtreiten, welche Schätze auch dazu nutzten, die Seemacht des Staats ſo geſchwinde über die Seemacht aller andern Nationen zu erheben. Man kann mit Wahrheit ſagen, daß die Gröſſe von Spanien und Portugall der Grund ihres Falls und des Emporkommens der vereinigten Provinzen geweſen iſt.

Die Handlung und Seemacht des Staats bekam gleichwohl vor dem Münſterſchen Frieden einen empfindlichen Stoß, durch die Unglücksfälle, welche der weſtindiſchen Compagnie zuſtieſſen. Wir haben gemeldet, daß dieſe Compagnie verſchiedene veſte Plätze in Braſilien, und unter andern die Capitanien oder Befehlshaberſchaften von Fernambuc, Tamaria, Paraiba, Rio grande, erhalten, und daß Graf Moritz dieſe Beſitzungen mit den Befehlshaberſchaften von Siara, Siviga, Maragnan in Braſilien, und auf der Küſte von Africa mit dem Fort St. Georg Delmina, der Stadt Paul de Condé und der Inſel Thomas vermehret hatte. Alles dieſes gieng auf einmal verloren. Ein Aufſtand entriß den Holländern alle dieſe Beſitzungen, und mit ihnen faſt alle Früchte ihrer vorigen Unternehmungen; ein Verluſt, welcher der weſtindiſchen Compagnie einen ſo empfindlichen Streich verſetzte, daß ſie ſich nimals von demſelben hat wieder erhohlen können. Man lieſet in den Geſchichtsbüchern, daß die Portugieſen, nachdem ſie den Gra-

ſen Moritz mit dem größten Theile des holländiſchen Kriegsvolks hatten abziehen ſehen, dieſe Gelegenheit wahrgenommen haben, um ſich verſchiedener Plätze, welche die Holländer eingenommen hatten, zu bemächtigen; daß ſie in dieſem Aufſtande durch die Verrätherey einiger Holländer unterſtützt wurden, welche am Ruder der holländiſchen Regierung geblieben waren. Man ſchickte eine Flotte von funfzig Schiffen nach Braſilien; allein die Abſendung dieſer Flotte gereichte den freyen Niederländern vielmehr zur Schande, als zum Ruhme. Wenigſtens hatte man nicht den geringſten Nutzen von dieſer anſehnlichen Rüſtung; und wir werden in der Folge ſehen, wie fruchtlos die Verſuche geweſen ſind, um dieſen Theil der Beſitzungen, die man in Oſtindien erlangt hatte, wieder zu bekommen.

Vierter Haupttheil.

Seemacht des Staats nach den Münſterſchen Frieden.

Nachdem wir dergeſtallt dem Aufkommen, Fortgange, Anwachſe und Blüheſtande der holländiſchen Handlung, Schiffahrt und Seemacht, und wie ſelbige bis zur höchſten Stuffe des Wohlſtandes empor gekommen ſind, nachgeſpüret und Bericht davon abgeſtattet haben: ſo wünſchten wir, daß wir unſern Weg in einem ſo angenehmen Felde fortſetzen,

ſehen, und unſern Leſern die Beſtändigkeit der Gröſſe und des Ruhms der freyen Niederlande darſtellen könnten. Die Seemacht des Staats, die ſich gegen Unterdrückung behauptete, zunahm und ihr vollkommnes Wachsthum erreichte, war zu ſolchen Kräften gelangt, daß die vereinigten Provinzen ſich im Stande befanden, nicht allein die Handlung der Einwohner jederzeit zu beſchützen, ſondern ſie auch während der Fortdauer eines ſehr langen und blutigen Kriegs über die Handlung aller andern Völker zu erheben. Dieſe Macht erkannte man beſonders in dem Kriege, den ſie mit Cromwellen und Carl II. führten.

Gezwungen mit Cromwelln zu brechen, ließ der Staat zur Sicherheit und Unterſtützung ſeiner Schiffahrt und Handlung im Jahre 1652 eine Flotte von hundert und funfzig Segeln in See gehen. Tromp an holländiſcher, und Blake an engländiſcher Seite waren die erſten, die Gelegenheit bekamen, ihre Klugheit als Anführer und ihre Tapferkeit zu zeigen [35]. Sie ſtieſſen auf einander, ſchlugen ſich vier Stunden lang hartnäckig mit einander herum, und wurden blos durch den Eintritt der Nacht geſchieden. Bald hernach gerieth de Ruiter, welcher 30 Kriegsſchiffe und acht Branders commandirte, mit dem engliſchem Admiral Aſkue, welcher eine Diviſion von 40 Schiffen unter ſeinem Befehl hatte, in ein Gefecht, und zwang den Engländer, ſeine Zuflucht nach Plymouth zu nehmen. Einige Zeit hernach ſtieſſen die beyden holländiſchen Flotten unter

de Witt

[35]) Vaderland. Hiſt. Th. XII. S. 217.

de Witte und de Ruiter, auf die beyden engliſchen Diviſionen des Blake und Aſkue, und lieferten ſelbigen ein Treffen. Die Unſrigen zogen hier den Kürzern; erholten ſich aber doch bald wieder. Tromp, welchen man zum Befehlshaber über eine Flotte von ſiebenzig Schiffen ernannt hatte, gieng mit mehr als dreyhundert Kauffarthenſchiffen unter ſeiner Bedeckung in See. Er ſtieß auf die Engländer, gerieth mit ihnen in ein Gefecht, zwang ſie, ihre Zuflucht nach der Themſe zu nehmen, und verſchaffte dadurch den Handlungsſchiffen, die er unter ſeiner Flagge hatte, eine freye Fahrt. Auf dieſe Weiſe ſah man die Holländer noch in kurzer Zeit nach dem Friedensſchluſſe mit Spanien die Ehre der Flagge der Staaten beſchützen, aufrecht erhalten, und Thaten verrichten, die das Andenken der groſſen Männer, welche dieſer freye Staat bey ſeiner Entſtehung aus ſeinem eignen Schooße hervorkommen und heranwachſen ſah, annoch verherrlichen.

Im Anfange des Jahrs 1653 konnte man die Seemacht des Staats auf hundert und dreiſſig bis vierzig Kriegsſchiffe, die wirkliche Dienſte thaten, ſchätzen. Tromp, welcher auf der holländiſchen Küſte über drey und ſechszig Kriegsſchiffe Befehlshaber war, ſchickte zwanzig davon nach der Franzöſiſchen Küſte. Man zählte ihrer ungefähr dreiſſig im mittelländiſchen Meere, unter dem Befehle des van Galen. Acht andere kreuzten im Sunde, und ihrer acht lagen in einigen holländiſchen Häven. Tromp, welcher einer Kauffarthenflotte entgegen geſegelt war, und hundert und funfzig von denſelben

unter ſeiner Bedeckung genommen hatte, ward durch eine engliſche Flotte, unter dem Admiral Blake, angegriffen. Das Gefecht währte drey ganzen Tage nach einander, und man focht an beyden Seiten mit gleicher Heftigkeit. Die Engländer nahmen gleichwohl einige Kauffartheyſchiffe, und die Holländer ſchätzten ſich für mehr als glücklich, daß ſie den größten Theil davon behalten hätten. Da ſolchergeſtalt in der Nordſee heftig gefochten ward, und eben nicht glücklich an Seiten der vereinigten Provinzen; ſo gieng es der Flagge der Staaten im mittelländiſchen Meere um deſto beſſer. Der Commandeur Jan van Galen, welcher mit einer Flotte von dreyſſig Kriegsſchiffen zum Kreuzen dahin geſchickt war, gerieth mit einigen engliſchen Kriegsſchiffen in ein Gefechte, ſprengte eines derſelben in die Luft, bohrte zwey in den Grund, und nahm zwey andere; die übrigen retteten ſich mit der Flucht.

Nicht lange nach dem Treffen zwiſchen Tromp und Blake erſchien der holländiſche Admiral mit einer neuen Flotte wieder in See. Er begegnete der engliſchen neunzig Schiffe ſtarken Flotte, unter dem Commando der Admirale Monk und Deane, und grif ſie auf der Höhe von Nieuwpoort an. Das Treffen währte von Morgens um eilf Uhr bis Abends um neun Uhr. Am folgenden Tage ward es auf der Höhe von Dünkirchen wieder angefangen, und währte abermals bis zu Anbruche der Nacht, ohne daß man ſich an der einen oder andern Seite des Siegs rühmen konnte. Es ſcheint gleichwohl, daß die Unſrigen zu ſchwach gegen die Engländer waren,

da

da Tromp verſchiedentlich über den ſchlechten Zuſtand der Flotte klagt, die nachläſſig ausgerüſtet, und mit dem Nöthigen ſchlecht verſehen war.

So groß der Schaden auch ſeyn mochte, den die Seemacht der freyen Provinzen bey dieſen verſchiedenen Vorfällen nothwendig leiden mußte, ſo ſchien ſie gleichwohl dadurch nicht geſchwächt zu ſeyn. Im Auguſt des 1653ſten Jahrs gerieth Tromp, welcher eine Flotte von achtzig bis neunzig Schiffen commandirte, abermal mit der engliſchen Flotte unter dem Commando des Admirals Monck auf der Höhe von Katwyk in ein Gefechte. Das Treffen war heftig und währte den ganzen Tag mit gleichem Vortheile, oder vielmehr mit gleichem Verluſte an beyden Seiten. Bey der Mündung der Maaß, wo die Flotten ſich wieder begegneten, ward das Treffen erneuert, und währte bis um zwo Uhr Nachmittags, da die engliſche Flotte für gut fand, ſich nach den engliſchen Häven zu entfernen. Die Flotte der Staaten, welche in dieſem letzten Treffen den alten Tromp, einer der größten Seehelden, die das Land je in ſeinem Dienſte gehabt hat, verlohren hatte, begab ſich gleichfalls zurück in ihre Häven.

Allein, indem das Vaterland ſein Vermögen und ſeine Kräfte zur Beſchützung ſeines Seehandels und zur Behauptung der Ehre ſeiner Flagge anwendete, empfand es zugleich, daß die Quelle ſeiner Schiffahrt, Handlung und Wohlfahrt an der andern Seite ſehr abnahm, und daß es ſich dadurch ungemein ſchwächte. Die Ausrüſtung aller dieſer

Flotten

Flotten erſchöpfte nicht allein ſeine Schatzkammer, ſondern auch ſeine Handlung. Dieſe Quelle ſeiner Seemacht hatte in dem ganzen Kriege gegen Spanien nicht ſo viel gelitten, als ſie durch die Streiche litt, die ihr in den zwey Jahren, worin dieſe verſchiedenen Seegefechte vorfielen, verſetzt wurden. Auſſer der Abnahme der Handlung, die man an allen Seiten bemerkte, zählte man in Amſterdam mehr als dreytauſend Häuſer, welche ledig ſtanden [36].

Dies waren aber nicht die einzigen Widerwärtigkeiten, welche der Krieg mit England über dieſen freyen Staat brachte. Vormals hatten die Kaufleute Krieg geſucht, um ihre Handlung überall auszubreiten, und dem Feinde Abbruch zu thun. Die vereinigten Provinzen genoſſen einer merklichen Unterſtützung aus ihren Anſtalten, vornämlich nachdem dieſelben unter der Aufſicht der Handlungsgeſellſchaften mehr Kraft und Einfluß auf die gemeinſchaftliche Sache bekommen hatte. Allein ſo ſehr auch die oſtindiſche Handlungsgeſellſchaft ihren Glanz und ihr Anſehen zu behaupten gewußt hatte, ſo kam doch die weſtindiſche Compagnie ſo ſehr im Verfall, daß ihr Anſehen, welches vor dem Münſterſchen Frieden bereits abnahm, nach der Zeit auf einmal in Verfall gerieth.

36) Bad. Hiſt. Th. XII. S. 243. „Mit dieſem Unglücke endigte ſich der Seekrieg dieſes Jahrs, welcher dem Staate ſo koſtbar, ſchwer und ſchädlich geweſen war, daß alle vorhin mit Spanien geführte Kriege mit einander der Schatzkammer des Landes und der Handlung, dieſen Nerven des Staats, keine ſo harte Streiche beygebracht hatten.“ Wagenaar.

gerieth. Die Portugieſen bedienten ſich unter andern der Gelegenheit, welche der engliſche Krieg ihnen anbot, die Unſrigen aus ganz Braſilien zu vertreiben. „Mittlerweile“ ſchreibt Wagenaar „empfieng man von Zeit zu Zeit Nachricht von dem betrübten Zuſtande der niederländiſchen Angelegenheiten in Braſilien, wo der Staat ſich der Sachen wegen des Kriegs mit England gar nicht annahm. „Man litt nunmehr daſelbſt groſſen Mangel an „Kriegsbedürfniſſen und Lebensmitteln, und war „einer beſtändigen Gefahr von Seiten der Portugieſen ausgeſetzt. Die Handlungsgeſellſchaft war „nicht im Stande, den kleinen Theil von Braſilien, „welchen ſie noch beſaß, zu beſchützen. Michael „van der Goch, einer der Räthe von Braſilien, „war im Sommer des Jahrs 1653 hieher gekommen, „um den elenden Zuſtand der Niederländer in Braſilien anzuzeigen, Mittel zur Herſtellung in Vorſchlag zu bringen, und wenn man hier nicht dazu „geneigt wäre, um die Ausrüſtung von Schiffen zu „erſuchen, die Niederländer damit abzuholen, weil „ſie es in dieſem Zuſtande nicht länger aushalten „konnten, ob ſie gleich damals faſt noch dreyhundert „Meilen an der Seeſeite im Beſitz hatten, ohne daß „ſie ſich einem Schritt ins Land hineinwagen durften. „Allein man hoffte hier noch immer auf eine Unterhandlung, bis der Conſul im November hier wieder ankam, ohne daß er die Sache hätte zum „Schluſſe bringen können, indem der König nicht „allein wegen Braſilien, ſondern auch wegen Oſtindien einen Vergleich zu ſchlieſſen wünſchte. —

„Der

„Der Verluſt von Braſilien wird überhaupt dem „Mangel an Lebensmitteln und Kriegsbedürfniſſen „zugeſchrieben, womit man dieſen entlegnen Theil „des Gebiets der Staaten wegen des Krieges mit „England nicht gehörig hatte verſorgen können. Der „König von Portugall ſchloß, nachdem er den Be„ſitz von Braſilien erlangt hatte, einen Vertrag mit „Cromwelln, wodurch den Engländern anſehnliche „Vortheile in der Handlung zugeſtanden wurden. „Aber dieſer Vertrag ſchützte den König auch ge„wiſſermaſſen gegen die Staaten, da er deutlich ſah, „daß er mit dieſen nun nicht länger Friede haben „könnte [37]."

Zu gleicher Zeit mußte man auch noch gegen die Räubereyen der barbariſchen Mächte auf ſeiner Hut ſeyn, und de Ruiter ward im Jahre 1654 gegen ſie ausgeſchickt. Der Krieg zwiſchen Schweden und Polen veranlaßte den Staat, im Jahre 1655 einige Kriegsſchiffe nach der Oſtſee zu ſenden; und im folgenden Jahre ward eine anſehnliche Flotte unter **Waſſenaars** Commando dahin geſchickt, welche die von den Schweden belagerte Stadt Danzig entſetzen half. Da auf dieſe Weiſe für die Handlung in der Oſtſee geſorgt war: ſo gieng de Ruiter in demſelben Jahre wieder nach dem mittelländiſchen Meere, um die levantiſche Handlung, welche den Räubereyen der barbariſchen Mächte ſtets ausgeſetzt war, zu beſchützen. Es gelang auch dieſem Seehelden, die Raubſucht dieſer Völker zu bezwingen.

[37]) Wagenaar Vad. Hiſt. Th. XII. S. 388. u. folg.

Aber dieſer Glänz der Macht des Staats ward durch verſchiedene Flecken einigermaſſen verdunkelt.

Die Seehandlung der vereinigten Niederlande war noch immer ein Gegenſtand der Plackereyen, ſowohl der Franzoſen und Engländer, als Spanier und Portugieſen, wozu die Feindſeligkeiten dieſer Mächte gegen einander Anlaß oder wenigſtens einen Vorwand gaben [38]). Das gröſte Ungemach mußten die Unſrigen von den franzöſiſchen Kapern [39]) erdulden, durch deren Kapereyen die Eingeſeſſenen der vereinigten Niederlande in neun Jahren um drey hundert und acht und zwanzig Schiffe gekommen ſind, wodurch denn auch andern Mächten (ſo drückt ſich Wagenaar aus) der Weg gewieſen ward, den Staat auf gleiche Weiſe nach ihrer Hand zu gewöhnen [40]). De Ruiter nahm auf ſeinem Zuge im mittelländiſchen Meere zween dieſer Kaper, woraus fürchterliche Verdrüßlichkeiten zwiſchen dem Staate und der Krone Frankreich entſtanden, welche alle Schiffe und Güter der vereinigten Niederländer in Beſchlag nehmen ließ. Nach einigem Wortwechſel und fruchtloſen Unterhandlungen wurden Schiffe, Güter und Wechſelbriefe der Franzoſen gleichfalls mit Beſchlag belegt, und alle Einfuhr franzöſiſcher Waaren ward verboten, dies Unternehmen der General-Staaten, begleitet von dem Vorhaben, es durch die Macht der Waffen zu unterſtützen, machte den franzöſiſchen Hof zwar etwas geſchmeidig; allein der

38) Vad. Hiſt. Th. XII. S. 444. u. folg.
39) Ebendaſelbſt S. 445. u. 446.
40) Ebendaſelbſt S. 452.

der Staat mußte doch, um fernern Verdrüßlichkeiten vorzubeugen, nachgeben, und ſich wegen des erlittenen Schadens zufrieden ſtellen, ohne daß die Feindſeligkeiten des franzöſiſchen Hofes gegen dem Staat im geringſten gemildert wurden [41]). Die Bemühungen, welche im Jahre 1657 bey dem portugieſiſchen Hofe angewendet wurden, um Braſilien wieder zu erlangen, liefen auch nicht glücklich ab [42]). Nach dem Maaſſe, wie man den Staat mit andern Mächten in Streitigkeiten verwickelt ſah., verlohr man auch die Achtung gegen deſſen Macht und Anſehen [43]).

Im Jahre 1656 bedienten ſich die vereinigten Provinzen, durch ihr Intereſſe bey der Handlung in der Oſtſee dazu angetrieben, ihres Anſehens, um zwiſchen Schweden und Dännemark Frieden zu ſtiften. Der glückliche Fortgang der ſchwediſchen Waffen drohete Dännemark ſeinen gänzlichen Untergang. Der Staat, welcher dieſem vorbeugen wollte, ſchickte eine Flotte von fünf und dreiſſig Schiffen ab, um die Stadt Kopenhagen zu entſetzen, und den König von Dännemark zu behaupten. Nachdem dieſe Flotte, auf welcher auch Landtruppen ſich befanden, die ſchwediſche angegriffen und geſchlagen hatte, ſetzte ſie am folgenden Tage die Landtruppen zu Kopenhagen ans Land, und rettete dieſe Stadt. Die General-

41) Bad. Hiſt. Th. XII. S. 454.
42) Ebendaſelbſt S. 460.
43) Wer Luſt hat, dieſe Begebenheit umſtändlich zu leſen, kann den holländiſchen Mercurius nachſchlagen.

neral-Staaten aber lieſſen es dabey nicht bewenden. Sie erſchienen im folgenden Jahre mit einer noch viel anſehnlichern Macht in der Oſtſee. Ihre Flotte, welche etwas über oder unter achtzig Kriegsſchiffe ſtark war, ohne die Gallioten und Branders zu rechnen, hatte ungefähr ſiebenzehn tauſend Mann, ſowohl Soldaten als Matroſen am Bord. Sie gab der Sache zum Vortheile des Königs von Dännemark eine ſolche Wendung, daß Schweden gezwungen ward, billigen Vorſchlägen Gehör zu geben; und der Friede, welcher im Jahre 1660 zwiſchen Schweden und Dännemark geſchloſſen ward, iſt eine Begebenheit, die den berühmten Unternehmungen des mächtigen Rom in ſeinen glänzendſten Zeiten ſehr nahe kommt.

So ſehr indeſſen der vereinigte Staat von Zeit zu Zeit ſich ſeines Anſehens und ſeiner Macht bey den verſchiedenen Mächten gültig zu bedienen wußte; ſo brachen doch beſtändig ſchwere Ungewitter über denſelben aus, wovon die heftigſten aus England kamen. Carl II. König von England, hatte nicht ſobald den Thron wieder beſtiegen, als die freyen Niederlande ihr Betragen gegen ihn, und ihre Nachgiebigkeit gegen Cromwell büſſen mußten. Gründe und Urſachen zur Ergreifung der Waffen fehlen niemals, wenn das Gemüth erbittert iſt. Hundert Segel, die Carl II. unter Anführung des Herzogs von York in See geſchickt hatte, wurden durch die Flotte des Staats, die eben ſo ſtark war, unter dem Admiral Waſſenaar am 13 May 1665 angegriffen. Das Gefecht lief für die Unſrigen unglücklich ab.

Das

Das Admirals-Schiff flog in die Luft; die Flotte kam in Unordnung und nahm die Flucht. Dies Unglück, welches die Flotte des Staats befiel, ward gleichwohl durch einen glücklichen Seezug, den Admiral de Ruiter nach den Küſten von Africa und America unternommen hatte, einigermaſſen verſüſſet. Er hatte in dieſem Zuge den Engländern unter andern den gröſten Theil desjenigen wieder abgenommen, was ſie den Unſrigen entriſſen hatten. Man gab dieſem Seehelden darauf das Commando über eine Flotte von drey und neunzig Schiffen, die Branders und kleinern Fahrzeuge ungerechnet, die gröſtentheils im Stande waren, die Handlung zu beſchützen, und insbeſondere die Kauffahrteyſchiffe, die aus Indien und von Smirna kamen, nach den vaterländiſchen Häfen zu begleiten. Die Unſrigen konnten ſich nochmals rühmen, ihres erlittenen Schadens ungeachtet, die Engländer in Furcht vor der holländiſchen Flagge geſetzt zu haben. Es ſchien, daß die Engländer ihrer Macht nicht traueten; ſie vermieden wenigſtens das Treffen.

Ihr Muth ward gleichwohl bald wieder von neuem belebt. Vier Tage nach einander währte das Treffen, welches im Junius im Jahre 1666 zwiſchen der engliſchen und niederländiſchen Flotte vorfiel [44]). Die Flotte der Staaten unter dem Commando des de Ruiter beſtand aus fünf und achtzig Kriegsſchiffen, die Branders, Jachten und andern kleinen Schiffe ungerechnet. Die engliſche

44) Vad. Hiſt. Th. XIII. S. 205.

Flotte, die den Prinz Robert zum Befehlshaber hatte, war vollkommen eben ſo ſtark. Nach einem Gefechte von vier Tagen, worin man an beyden Seiten gleiche Wuth bewieß, mußten die Engländer endlich nachlaſſen.

Aus dieſem Gefechte, und dem Siege, welchen die freyen Niederländer darin erhielten, kann man gewiß ihre Macht und ihre Kräfte damaliger Zeiten erkennen; allein die Eilfertigkeit, womit ihre Flotte ausgebeſſert ward, und aufs neue in See erſchien, kann nicht minder zum Beweiſe davon angeführet werden. Innerhalb neunzehn Tagen nach dieſem Treffen, einem der hartnäckigſten, welche jemals zur See vorgefallen ſind, ſah man die Landes-Flotte kalfatert und mit Mund- und Kriegsbedürfniſſen verſehen, bereit, einen Einfall in England zu thun. Sie lief, mit ſieben tauſend Soldaten an Bord, vom Texel aus, ſtieß auf die engliſche Flotte und lieferte derſelben ein Treffen.

Dies Treffen lief unglücklich für die Flotte der Staaten ab, ob ihr gleich kein groſſer Schade zugefüget ward. Es war genug, daß de Ruiter ſich gezwungen ſah, den Engländern zu weichen, und mit der Staaten-Flotte in unſre Häven zurück zu kommen, da mittlerweile die Engländer in See blieben. Sie lief gleich bald hernach wieder aus; allein ſie ward durch das ungeſtüme Wetter gehindert, etwas von Wichtigkeit zu unternehmen, und gezwungen, die Häven wieder zu ſuchen.

Das folgende Jahr war das rühmlichſte für die Flagge der Staaten [45]). De Ruiter begab ſich mit einer Flotte von 61 Schiffen, einigen Brandern und andern kleinen Fahrzeugen nach der groſsbrittanniſchen Küſte. Er bemächtigte ſich der Veſtung Scheerneß, ſchleifte ſie, verbrannte verſchiedene Kriegsſchiffe unter der Veſtung Chattam auf der Themſe, und hielt den ganzen Sommer hindurch See, ohne daß die Engländer ihre Flagge in derſelben ſehen lieſſen. Man kann dieſen Zeitpunkt als den glänzendſten für die Seemacht dieſes Staats anſehen. Die vereinigten Provinzen behaupteten nicht allein die Ehre ihrer Flagge gegen diejenige Macht, welche ihnen damals allein die Herrſchaft zur See ſtreitig machen konnte, und ſich dieſelbe auch wirklich zuſchrieb; ſondern ſie ſchienen ſelbſt über dieſe Macht ein ſo merkliches Uebergewicht bekommen zu haben, daß ſie ſich im Stande befanden, dieſelbe in ihrem eignen Lande anzugreifen, und ſie dadurch zu zwingen, auf das geſchwindeſte zur Schlieſſung eines Friedens zu ſchreiten, welcher gleichwohl unter keinen ſo vortheilhaften Bedingungen für unſern Staat geſchloſſen ward, als die zuletzt erhaltenen Siege deſſelben zu fodern ſchienen, und unter welchen er ohne Zweifel würde geſchloſſen worden ſeyn, woferne die Landmacht des Staats nicht eben ſo ſchwach geweſen wäre, als die Seemacht deſſelben ſtark war. „Die Werbungen des „Biſchofs (ſagte Wagenaar, wenn er von den „Rüſtungen des Biſchofs von Münſter ſpricht, um

45) Vad. Hiſt. Th. XIII. S. 260.

„den Staat zu Lande zu bekriegen) erregten gleich-
„wohl die Aufmerkſamkeit der Staaten; allein die
„Fortſetzung des Seekriegs machte ihnen ſo viel zu
„ſchaffen, daß ſie für die Verſtärkung ihrer
„Landmacht nicht hinlänglich hatten ſorgen
„können, eben ſo wenig als für die Sicherheit
„ihrer Gränzen. Ueberdieß hatten ſie vor
„kurzem wegen ihres Kriegs mit Großbri-
„tannien alle ihre engländiſchen und ſchottlän-
„diſchen Regimenter abgedankt, wodurch die
„gewöhnliche Landmacht noch ſehr geſchwächt
„war [46]).“

Nach geſchloſſenem Frieden mit England erhielt der Staat ſeine Seemacht gleichwohl auf einem anſehnlichen Fuſſe, weil er ſich noch immer vor der Rachbegierde Carls II. und nicht ohne Urſache fürchtete. Als die General-Staaten im Jahr 1671 einen Krieg mit England und Frankreich voraus ſahen, beſchloſſen ſie, die Seemacht des Staats noch mit ſechs und dreiſſig Kriegsſchiffen, nebſt einigen Brandern und Gallioten zu verſtärken. Die vereinigten Provinzen genoſſen gar bald der Früchte dieſer Fürſorge, und behaupteten in dem Kriege, den ſie bald hernach gegen Frankreich und England führen mußten, den Ruhm und die Ehre ihrer Flagge mit keinem geringern Glanze. Die Engländer, welche die Smirnaſche Flotte, ehe eine Kriegserklärung erfolgt war, im Jahre 1672 angriffen, wurden auf das tapferſte zurückgeſchlagen [47]). Kurz nach

46) Vad. Hiſt. Th. XIII. S. 172. 200 u. folgende.
47) Ebendaſelbſt Th. XIV. S. 43.

nach dieſen erſten Feindſeligkeiten erſchien die Flotte des Staats neunzig Schiffe ſtark in See, und trug kein Bedenken, die vereinigte franzöſiſche und engliſche Flotte aufzuſuchen, und ſie anzugreifen, ob ſie gleich aus hundert und dreyſſig Segeln beſtand. Das Treffen war hitzig und hartnäckig; die Flotten machten demſelben nicht eher ein Ende, bis ſie durch den Eintritt der Nacht dazu gezwungen wurden.

Die Unterhandlungen, in welche die Staaten mit den Engländern getreten waren, um ſie von ihren Verbindungen mit Frankreich abzuziehen, waren Urſache, daß die Seemacht der Staaten einiger Ruhe genoß, und nur gebraucht ward, die Kauffahrteyſchiffe zu beſchützen, worin ſie denn auch glücklich war, da hingegen die holländiſchen und ſeeländiſchen Kaper den Engländern und Franzoſen viel Abbruch thaten, indem ſie ihnen eine groſſe Anzahl Schiffe abnahmen.

Das folgende Jahr war ruhmreicher. Im Anfange des Maymonats ſah man die Flotte der Staaten, achtzig Segel ſtark, da ſie mit einigen Schiffen verſtärkt war, der engliſchen und franzöſiſchen, die hundert und funſzig Segel ſtark waren, begegnen, und ſich in ein Gefecht mit ſelbigen einlaſſen, welches um ein Uhr Nachmittage anfieng, und bis in die Nacht fortdauerte. Fünf Tage hernach, als die Flotte der Staaten mit einigen Schiffen verſtärkt war, ſuchte de Ruiter, welcher Oberbefehlshaber derſelben war, die engliſche und franzöſiſche Flotte wieder auf. Man lieferte ein zweytes Treffen, welchem, ob es

gleich

gleich nicht ſo hartnäckig war, die Nacht abermal ein Ende machte. In Julius deſſelben Jahrs ließ de Ruiter ſich auf den Küſten von England ſehen, und ſuchte Gelegenheit, die Flotte der Franzoſen und Engländer, die zuſammen ausgelaufen waren, anzutreffen. Nachdem er ſich mehr als einmal bemühet hatte, ſich mit ſelbigen in ein Treffen einzulaſſen, zwang er ſie endlich am 21 Auguſt zu einer Schlacht. Das Gefecht währte wieder ſo lange, bis die Nacht die Flotten zwang von einander zu ſcheiden. Man ſah alſo die Seemacht des Staats der von Frankreich und England die Spitze bieten, und ihnen das Gleichgewicht halten.

Es wäre auch (wie einige nicht mit Unrecht anmerken,) aller Wahrſcheinlichkeit nach um den freyen niederländiſchen Staat gethan geweſen, wenn die Seemacht deſſelben ihn nicht aufrecht erhalten hätte. Von dieſer Zeit an hat dieſelbe gleichwohl, als wenn ſie durch eine gar zu groſſe Anſtrengung geſchwächt und erſchöpft worden, abzunehmen und in Verfall zu gerathen angefangen, wovon man den Urſachen in der Folge nachſpüren wird.

Nachdem im folgenden 1674ſten Jahre der Friede zwiſchen dem Staat und England hergeſtellt war, glaubten die Staaten, daß ſie nicht nöthig hätten, ſo ſtarke Diviſionen in See gehen zu laſſen. Frankreich an ſeiner Seite ließ ſeine Flotte in den Häven liegen, ſo daß ſich der Staat während der Fortſetzung des Kriegs mit dieſem Reiche daran begnügte, einige Schiffe nach dem mittelländiſchem Meere zu ſenden,

um

um ſeine Handlung zu beſchützen. De Ruiter nahm zwar im Jahre 1674 einen Zug mit funfzig Kriegsſchiffen, und einigen kleinern Fahrzeugen vor, um eine oder die andere Unternehmung gegen die franzöſiſchen Häven und Beſitzungen in Weſtindien auszuführen; es wollte ihm aber nicht glücken, weil er die Franzoſen allenthalben auf ihrer Hut und verſtärkt fand. Man ſah auch nachmals nicht mehr ſolche groſſe Flotten oder Diviſionen, als diejenigen, deren vorhin erwähnet worden, unter der Flagge der Staaten in See erſcheinen. Die erſchöpfte Schatzkammer geſtattete ohne Zweifel ſo groſſen Aufwand nicht. De Ruiter, welcher den Spaniern mit achtzehn Schiffen zu Hülfe geſchickt ward, konnte mit der ſpaniſchen Seemacht der Seemacht der Franzoſen kaum gleich kommen. Man behauptet auch, daß er den Staaten ſein Leidweſen und ſeinen Verdruß über die Schwäche derſelben, und über die Gefahr, welcher ihre Flagge bloß geſtellt war, zu erkennen gegeben habe [48]).

Da die General-Staaten neuen Unruhen in Europa entgegen ſahen, oder wenigſtens befürchteten, daß ſie entſtehen möchten, ſo beſchloſſen ſie im Jahre 1682, ſechs und dreyſſig Linienſchiffe zu bauen, unter welchen wenigſtens zehn von achtzig Canonen ſeyn ſollten. Sie wurden gleichwohl nicht in die Nothwendigkeit geſetzt, ſich dieſer Macht zu bedienen; weil die General-Staaten aber doch immer auf die Bewegungen der benachbarten Mächte ein wach-

48) Brandt Leven van de Ruiter, S. 912.

wachſames Auge hatten, und verſpürten, daß die Engländer Rüſtungen veranſtalteten: ſo lieſſen ſie im Jahre 1688 eine Flotte von 52 Kriegsſchiffen ausrüſten, um ſich derſelben im Nothfalle zu bedienen. In demſelben Jahre begleiteten ſie den Prinzen von Oranien auf ſeinem Zuge nach England mit einer anſehnlichen Flotte, die aus ſechshundert Segeln beſtand.

Die Veränderungen, welche ſich nachmals in England eräugeten; die Staatsveränderung, welche eine Folge davon war; die Neigung des franzöſiſchen Hofs zu Jakob II., welcher den großbrittanniſchen Thron verlaſſen hatte; der Krieg, womit Frankreich den Staat überzogen hatte, und von neuem überzog; die Abſichten des Franzöſiſchen Hofes, die Nothwendigkeit, durch eine auswärtige Macht unterſtützt zu werden, alles dieſes verurſachte eine ſo nahe Beziehung des Intereſſe des vereinigten Staats und Großbrittanniens auf einander, daß die General-Staaten natürlicher Weiſe in die Maaßregeln verwickelt werden mußten, welche dem Anſehen nach gegen Frankreichs ſtets anwachſende Macht, die beſonders der Freyheit und Unabhängigkeit des freyen Staats gefährlich war, genommen werden mußten. Allein die Flagge der vereinigten Provinzen erſchien in den Kriegen, die daraus entſtunden, nicht mit demjenigen Glanze in der See, welcher ihre Seemacht ſo fürchterlich gemacht hatte.

Im Jahre 1689 wurden einer engliſchen Flotte von 50 Kriegsſchiffen nur dreyſſig Kriegsſchiffe, nebſt eini-

einigen Brandern, Fregatten und Fahrzeugen von geringerer Gröſſe beygefügt. Im folgenden Jahr lieſſen die General-Staaten dreyſſig Kriegsſchiffe ausrüſten. Einige wurden gebraucht, die Prinzeſſin Anna Maria auf der Reiſe nach Italien zu begleiten, und im mittelländiſchen Meer zu kreuzen die übrigen vereinigten ſich mit den engliſchen Kriegsſchiffen. In vorigen Zeiten hatte man die Flagge der Staaten über die engliſche und franzöſiſche Flotte ſiegen ſehen; nun aber ward die vereinigte holländiſche und großbrittanniſche Flotte durch den Grafen von Tourville [49]) angegriffen und geſchlagen. Die Unſrigen wurden in dieſem Gefechte nicht allein übel zugerichtet, ſondern verloren auch noch überdies eine groſſe Anzahl Kauffahrteyſchiffe, welche durch franzöſiſche Kaper, deren Räubereyen ſie nicht vorbeugen, noch ihnen Einhalt thun konnten, genommen wurden.

So ſah man allgemach die Seemacht des Staats in Verfall gerathen, dergeſtalt, daß ſie, nachdem ſie über Frankreichs und Englands Seemacht die Oberhand gehabt hatte, nicht allein ſchwächer als die Seemacht einer dieſer Mächte, ſondern auch auſſer Stande war, die Seehandlung des Staats, ob ſie gleich von der Engliſchen Seemacht unterſtützt ward zu ſchützen. Es iſt indeſſen doch wahr, daß der Ruhm der holländiſchen und engliſchen Flagge im Jahr 1692 einigermaaſſen hergeſtellet ward. Die vereinigte holländiſche und engliſche Flotte, die achtzig Schiffe ſtark war, griff die Franzöſiſche einig

mc

[49]) Vad. Hiſt. Th. XVI. S. 3.

mal an, bohrte verſchiedene Schiffe derſelben in den Grund, nahm einige andere, und zwang die Franzoſen, die See zu räumen [50]); aber der Ruhm dieſer kriegeriſchen Unternehmungen war doch nicht ſehr glänzend. Die vereinigte holländiſche und engliſche Flotte war der franzöſiſchen an der Zahl ſehr überlegen, indem dieſe nur aus funfzig Schiffen beſtand. Ueberdies erlitten die Unſrigen anderer Orten verſchiedentlich einen ſchweren Verluſt, und die Franzoſen rächten ſich gar bald wegen ihrer Niederlage. Einige engliſche und holländiſche Schiffe von der vereinigten Flotte, welche einer Kauffahrteyflotte zur Bedeckung dienten, geriethen unter eine franzöſiſche Flotte von achtzig Schiffen unter dem Commando des Grafen von Tourville. Der franzöſiſche Admiral nahm bey dieſer Gelegenheit dreyſſig Kauffahrteyſchiffe [51]); funfzig andere wurden in den Grund gebohret, oder verbrannt, ſo wohl durch das Feuer der Franzoſen, als durch die Unſrigen ſelbſt, um zu verhindern, daß ſie den Franzoſen nicht in die Hände fallen möchten.

Dieſer Verluſt, und verſchiedene andere Einbuſſen, welche die Handlung erlitt, machten dem Anſehen nach die Aufmerkſamkeit unſerer Provinzen in Rückſicht auf ihre Seemacht wieder rege; dann es ſcheint unſerer Trägheit eigen zu ſeyn, daß ſie nicht anders, als durch empfindliche Schläge erweckt werden kann. Im Jahre 1694 ſpielten die Holländer und Engländer zur See völlig den Meiſter. Sie vernich-

teten

[50]) Vad. Hiſt. Th. XVI. S. 173. u. folg.
[51]) Vaderl. Hiſt. Th. XVI. S. 248. u. folg.

teten eine franzöſiſche Kauffahrteyflotte von 50 Schiffen; bombardirten einige Seeſtädte in Frankreich, und zwangen die Franzoſen in ihren Häven zu bleiben. In den Jahren 1695 und 1696 ſetzte man dieſe kriegeriſchen Unternehmungen fort, und zwar mehr, um Frankreich Trotz zu bieten, und zu entrüſten, als aus dem praleriſchen Schauſpiele einer Uebermacht Vortheil zu ziehen, welcher ſie ſich auch zu rühmen im folgenden Jahre eben keine Urſache hatten. Dies Jahr war eines der unglücklichſten für die holländiſche und engliſche Seemacht. Sie mußten nicht allein die Belagerung und Eroberung von Barcellona gelaſſen anſehen, ſondern ſie konnten die Franzoſen auch nicht einmal an der Eroberung von Cartagena hindern. Alles was die engliſchen Diviſionen thaten, lief blos auf einige Streifereyen in den Colonien hinaus. Die Franzoſen nahmen ihnen drey Kriegsſchiffe weg. Dü Guai Trouin nahm drey der unſrigen, mit der Kauffahrteyflotte, welcher ſie zur Bedeckung dienten [52]). In dieſem ſo wenig rühmlichen Zuſtande für den Staat ward der Friede geſchloſſen.

Da bald hernach der Streit wegen der Thronfolge in Spanien entſtand: ſo ſah ſich der Staat gezwungen, ſeine Seemacht einigermaſſen herzuſtellen; er brachte ſie aber nicht wieder zu dem Anſehen, welches ſie in vorigen Zeiten fürchterlich gemacht hatte. Im Jahr 1702 ließ der Staat blos eine kleine Diviſion von zwanzig Linienſchiffen in See

[52]) Vad. Hiſt. XVI. Th. 372. S.

See gehen, welche zu einer Flotte von dreyſſig engliſchen Schiffen ſtieß, und Porto St. Maria plünderte, die franzöſiſchen Kriegsſchiffe, welche die ſpaniſchen Gallionen in den Haven zu Vigos begleitet hatten, zu Grunde richten, einen Theil dieſer Gallionen verbrennen, und andere in den Grund bohren half, und dabey eine reiche Beute machte. Allein alle dieſe kleinen Vortheile, die vielmehr dem Verfall der ſpaniſchen und franzöſiſchen Seemacht zuzuſchreiben waren, machten die Seemacht des Staats nicht fürchterlicher. Sie konnten auch nicht einmal dem Schaden, den die Unſrigen im folgenden Jahre erlitten, das Gleichgewicht halten. Der Staat hatte ſiebenzehn Kriegsſchiffe zu fünf und dreyſſig engliſchen ſtoſſen laſſen. Indem nun dieſe Flotte nach dem mittelländiſchen Meere eilte, begegnete eine kleine franzöſiſche Diviſion von fünf Kriegsſchiffen einer holländiſchen Kauffahrteyflotte unter der Bedeckung einiger Kriegsſchiffe der Staaten, und grif dieſelben an. Die Schiffe der Staaten wurden geſchlagen, wobey jedoch der glückliche Umſtand ſich eräugete, daß ſie den Kauffahrern Zeit verſchaften, ſich in die portugieſiſchen Häven zu retten. Eine andere holländiſche Kauffahrteyflotte, die vier holländiſche Kriegsſchiffe zur Bedeckung hatte, ward bald hernach gleichfalls durch eine kleine franzöſiſche Diviſion angegriffen. Drey Kriegsſchiffe wurden durch die Franzoſen genommen, und dreyſſig Kauffahrteyſchiffe verſenkt. Die Heeringfiſcherey erlitt keinen geringern Nachtheil. Man hatte derſelben zu ihrer Sicherheit vier Fregatten zugegeben, dieſe

Schiffe wurden angegriffen; eines derſelben ward in den Grund gebohrt, und ein anderes genöthigt, ſich zu ergeben. Das dritte flog in die Luft, und das vierte entkam durch die Flucht. Verſchiedene Heringsbuyſen wurden von den Franzoſen verbrannt. Es ſchien nichts mehr von der Macht und dem Vermögen der alten Bewohner dieſer Länder übrig zu ſeyn, welche, auf alle Mittel ihre Handlung zu ſichern bedacht, ihren Schutz über alles erſtreckten, und den Gebrauch der Waffen zum Anwachſe ihrer Handlung und Schiffahrt anzuwenden wußten.

Obgleich die vereinigte engliſche und holländiſche Flotte im Jahre 1704 Gibraltar wegnahm, und die franzöſiſche Flotte, nach einem hartnäckigen Gefechte, welches ſich erſt mit Eintritt der Nacht endigte, zwang, ihre Zuflucht in den Haven von Toulon zu nehmen, und obgleich die Engländer und die Unſrigen im Jahre 1705 die franzöſiſchen Kriegsſchiffe in den Häven von Breſt und Toulon enge eingeſchloſſen hielten, und die See von franzöſiſchen Kapern ſäuberten, auch im Jahre 1707 acht franzöſiſche Kriegsſchiffe im Haven zu Toulon zu Grunde richteten, die Stadt bombardirten, und die Belagerung derſelben unterſtützen halfen; ſo konnten ſie doch den Räubereyen der franzöſiſchen Kaper nicht ganz vorbeugen. Die Unſrigen mußten beſonders von zwo franzöſiſchen Diviſionen unter dem Commando des Ritters Forbin und des Du Guai Trouin, die nach dem Cap geſchickt wurden, in der Länge viel leiden.

Selbſt nach dieſer Zeit ſchien die Seemacht des Staats immer ſchwächer und ſchwächer zu werden, da die Unſrigen nichts mehr verrichteten, was einigermaaſſen dem Ruhme, den ſie ſich zur See erworben hatten, nahe kam. Die Ohnmacht ſchien ſogar dergeſtalt überhand genommen zu haben, daß zu der Zeit da die Krone Frankreich aufs äuſſerſte gebracht war, die Franzoſen nichts deſto weniger unſre Colonien noch brandſchatzten [13]); und daß die Schweden einige unſerer Kauffahrteyſchiffe wegnahmen, ohne daß der Staat ſelbſt Maaßregeln dagegen ins Werk richten zu wollen ſchien. Allererſt im Jahre 1715 faßten die Staaten, da ſie beſtändig Klagen über die ſchwediſchen Kapereyen hörten, die Entſchlieſſung, Verfügung dagegen zu treffen. Zwölf Kriegsſchiffe der Staaten mußten ſich mit zwanzig engliſchen vereinigen, und wurden zur Beſchützung der Handlung beyder Nationen in die Oſtſee abgeſendet, die durch die Schweden beſtändig beunruhiget ward, welche mit den Ruſſen in Krieg befangen waren, und die Fahrt nach Rußland immer zu verhindern ſuchten.

Seit der Zeit hat man die vereinigten Provinzen wenig oder nichts Merkwürdiges zur See ausführen ſehen; ihre ſpätern Unternehmungen zur See beſtanden nur in kleinen Rüſtungen. Im Jahre 1726 beſchloſſen die Staaten achtzehn Kriegsſchiffe in See zu ſenden. Im Jahre 1729 lieſſen ſie zwölf Kriegsſchiffe zu einer engliſchen Diviſion ſtoſſen, um die Handlung gegen die Unternehmungen der ſpaniſchen

[13]) Vad. Hiſt. XVI. Th. 490. S.

ſchen Küſtenbewahrer zu ſichern. Im Jahre 1741 ſuchten die holländiſchen Schiffe blos den Betrügereyen, Kapereyen und Gewaltthätigkeiten der engliſchen und ſpaniſchen Schiffe Einhalt zu thun, ohne daß der Staat vermögend genug zu ſeyn ſchien, die Klagen, die er deswegen an beyde Höfe gelangen ließ, mit nachdrücklichern Mitteln, und die geſchickter waren, Gehör zu verſchaffen, zu unterſtützen. Es war auch die Fahrt der vereinigten Provinzen einige Jahre lang den Plackereyen und Räubereyen ausgeſetzt, wodurch (ſchreibt Wagenaar) wohl dreiſſig Schiffe verloren giengen, die mit der Ladung auf ſechs Millionen geſchätzt werden, neunhundert Matroſen, die zu Sklaven gemacht wurden, ungerechnet [54]). Um dieſe Seeräuber im Zaum zu halten, ward in den Jahren 1721 und 1722 eine Diviſion von ſechs Kriegsſchiffen ausgeſchickt, die aber nichts gegen ſie ausrichten konnte. Ein Kauffahrteyſchiff, welches im Jahre 1723 von zween algieriſchen Seeräubern angegriffen ward, legte einen Beweis von dem alten Muthe und der Tapferkeit der Niederländer ab; aber auch zugleich von der Ohnmacht des Staats, die Handlung gegen die Seeräuber zu ſchützen [55]); welches endlich durch einen im Jahre 1726 geſchloſſenen [56]) und im Jahre 1731 erneuerten Frieden [57]) bewerkſtelliget ward. Im Jahre 1743 ſandte der Staat einige Kriegsſchiffe

 nach

54) Vad. Hiſt. Th. XVIII. S. 241.
55) Ibid. S. 282.
56) Ibid. S. 392. 508.
57) Ibid. Th. XIX. S. 6.

nach der Oſtſee, wo die Schiffahrt deſſelben durch die ſchwediſchen Kaper, bey Gelegenheit des Kriegs zwiſchen Schweden und Rußland, wiederum unſicher gemacht ward, und im Jahre 1744 ſchickte er England zehn Kriegsſchiffe zum Beyſtande.

Es iſt mehr als zu bekannt, wie viel die Schiffahrt der vereinigten Provinzen in der Folge in den Kriegen der Engländer mit Frankreich und Spanien gelitten hat. In einem Verzeichniſſe, welches zu Amſterdam im Julius 1758 gedruckt ward, und die Anzahl der zur ſelbigen Zeit genommenen Schiffe und Fahrzeuge enthielt, ward der Schaden, den die Handlung der Amſterdammer Kaufleute auf St. Euſtatius und zu Curaſſau erlitten hatte, zu mehr als zehn Millionen angeſchlagen, und im December deſſelben Jahrs ſchätzte man ihn auf mehr als fünf und zwanzig Millionen, den Schaden ungerechnet, welche die Kaufleute aus Rotterdam und anderen Plätzen des Staats erlitten hatten.

Ohne uns in eine Unterſuchung der Aechtheit dieſer Liſte und der Angabe des erlittenen Schadens einzulaſſen, ſcheint gleichwohl die anhaltende Wegnahme ſo vieler Schiffe an ſich ſelbſt eine Ohnmacht in den Provinzen anzudeuten, die man aus den Begebenheiten voriger Zeiten nicht hätte vermuthen, vielweniger vorher verkündigen dürfen. Die neueren Begebenheiten, die noch zu friſch im Gedächtniſſe ſind, wollen wir unberührt laſſen, und wenden uns nun zur Betrachtung der Handlung ſeit dem Münſterſchen Frieden.

Fünfter

Fünfter Abſchnitt.

Zuſtand der vereinigten Provinzen in Rückſicht auf ihre Handlung und Schiffahrt von der Zeit des Münſterſchen Friedens an bis auf unſere Zeiten.

Die Handlung und Schiffahrt der Eingeſeſſenen dieſer Provinzen ſind, wie wir bereits oben geſehen haben, ihre Entſtehung den ſpätern Zeiten nicht ſchuldig, in welchen ſie den höchſten Punct ihres Wohlſtandes erreichten, ſich die Bewunderung von Europa zuzogen, und die Nacheiferung anderer Nationen, welche die Wirkungen und Folgen davon zu fürchten anfiengen, rege machten.

Wir haben angemerkt [18]), daß die Holländer in den früheſten Zeiten im Beſitz verſchiedener Handlungszweige geweſen ſind, daß ihre Handlung am Rhein natürlicher Weiſe bereits zur Zeit der Kriegszüge der Römer in Deutſchland Platz gehabt haben muß; daß ihre Handlung nach verſchiedenen Häven in Norden und in der Oſtſee bereits einige Jahrhunderte vor der Grundlegung des freyen Staats ſehr anſehnlich geweſen iſt; daß ſie vor dieſer Zeit eine vortheilhafte Handlung nach Spanien, Portugall und

18) Man ſehe den erſten Theil p. 181. u. folg.

und Frankreich getrieben, und daß ihre Seemacht anſehnlich genug war, um ihrer Handlung den erforderlichen Schutz zu verſchaffen, ſowohl um dieſelbe gegen die Seeräuber zu decken, als ſie gegen die Nacheyferung und Nebenbuhlerſchaft anderer Völker aufrecht zu erhalten. Wir haben geſehen, daß die freyen Niederländer ſchon von den früheſten Zeiten an Manufacturen gehabt haben, und daß ihre Fiſcherey die erſte Quelle ihrer Schiffahrt, Handlung und Fabriken geweſen iſt.

Wir wollen jetzt nicht unterſuchen, aus welchen Urſachen die Handlung und Schiffahrt in dieſen Gegenden bereits früh von Zeit zu Zeit einen Zuwachs bekommen haben, ſondern uns damit begnügen, anzumerken, daß dieſer Anwachs ſowohl an der beſtändigen Zunahme der Summen, welche die Niederländer ihren Oberherren bewilligten, als an dem Beyſtande an Mannſchaft und Kriegen, welche dieſe Fürſten unternahmen, augenſcheinlich wahrgenommen wird. Man könnte ſich ſo gar nicht ohne Grund verwundern, daß die Handlung und Schiffahrt dieſer Länder ſich ſo gut, und beſonders in Holland während der Unruhen aufrecht erhalten haben, welche dieſe Provinz zu der Zeit, da ſie in zwo Partheyen getheilt war, die unter dem Namen der hoekſchen und Kabbeljaauwſchen bekannt ſind, an allen Seiten verwüſteten.

Die verſchiedenen Handlungszweige, welche die freyen Niederländer zur Zeit der Errichtung des vereinigten Staats beſaſſen, nahmen an Kräften zu, und

und breiteten ſich ſo gar gröſſtentheils während des Kriegs mit Spanien aus. Sie erlangten, in Anſehung der Handlung nach Norden und der Oſtſee eine ſichtbare Uebermacht über diejenigen, welche vormals ihre Nebenbuhler geweſen waren. Die Hanſeeſtädte, welche in vorigen Zeiten den Holländern die meiſten Hinderniſſe in den Weg gelegt hatten, hielten ſich für ſehr glücklich, daß ſie in der Folge ein Bündniß mit den vereinigten Provinzen eingehen konnten, bey welchem der vereinigte Staat die Direction hatte, und aus welchem er folglich den meiſten Vortheil ziehen mußte.

Obgleich den freyen Niederländern die Handlung nach Spanien während des Kriegs gegen das Hauß Oeſterreich verboten war, und unſre Provinzen merklich darunter litten; und obgleich England ihnen die vorigen Begünſtigungen nicht mehr zuſtand: ſo fand doch die thätige Erfindſamkeit unſerer Landsleute Mittel, aus den Maaßregeln Vortheil zu ziehen, welche man nahm, um die Ausbreitung ihrer Handlung und Schiffahrt zu hindern. Die von Zeit zu Zeit mit Frankreich eingegangenen Verbindungen begünſtigten ihre Handlung merklich; allein ihre glücklichen Unternehmungen in beyden Indien waren es, wodurch die Handlung und Schiffahrt der freyen Provinzen den meiſten Anwachs bekamen, und am ſtärkſten ausgebreitet wurden.

Um ſich einen rechten Begriff von den Beſitzungen und der Handlung zu machen, worin die vereinigten Provinzen bey Schlieſſung des Münſterſchen

Friedens bepeſtiget wurden, oder welche ſie dadurch erhielten, darf man nur einen Blick in den Friedens-Tractat thun, und auf den Inhalt einiger Artikel deſſelben achten:

„Die Schiffahrt und das Gewerbe nach Oſt-„und Weſtindien, (heißt es im fünften Artikul) „ſollen aufrecht erhalten werden, zuſolge und in Ge-„mäßheit der Octroyen, die dazu bereits gegeben „oder noch zu geben ſind, und der gegenwärtige „Tractat, nach deſſen wechſelſeitigen Ratification ſoll „zur Sicherheit derſelben dienen. Und es ſollen unter „vorgedachtem Tractate begriffen werden alle Potenta-„ten, Nationen und Völker, mit welchen vorgenannte „Herren Staaten, oder ihrentwegen die Oſt-und Weſt-„indiſche Compagnie, innerhalb der Gränzen ihrer „Octroy in Friede und Bündniß ſtehen; und ſoll jed-„weder, nämlich die höchſtgedachten Herren König und „Staaten reſpective in dem Beſitze und Genuſſe ſolcher „Herrlichkeiten, Städte, Schlöſſer, Forts, Handlung „und Länder in Oſt- und Weſtindien, wie auch in „Braſilien, und auf den Küſten von Aſia, Africa „und America reſpective bleiben, welche beſagte „Herren König und Staaten reſpective haben und „beſitzen, worunter denn auch beſonders begriffen „ſind die Plätze, welche die Portugieſen ſeit dem „Jahre 1641 den Herren Staaten abgenommen, und „ſie beſetzt haben, wie auch diejenigen Plätze, wel-„che ſie nach dieſer Zeit ohne Uebertretung dieſes „Tractats bekommen, und zu deren Beſitze ſie ge-„langen werden; und ſollen die Directoren ſowohl „von der Oſt- als Weſtindiſchen Compagnie der ver-

„einig-

„einigten Provinzen, wie auch die Miniſter, hohe „und niedrige Officiere, Soldaten und Bootsleute, „die jetzt im wirklichen Dienſte einer oder der andern „der beſagten beyden Compagnien ſind, oder gewe- „ſen ſind, (wie auch diejenigen, die auſſer den re- „ſpectiven Dienſten derſelben, ſowohl hier im Lande, „als im Diſtricte der obgedachten Compagnien ſich „noch aufhalten, und nach dieſem noch angeſtellet „werden möchten,) frey und unbekümmert seyn in „allen Ländern, die unter der Bothmäſſigkeit des „Königs von Spanien in Europa ſtehen, und ſoll „ihnen frey ſtehen, zu reiſen, zu handeln und zu „wandeln, wie allen andern Eingeſeſſenen der Län- „der der vorbenannten Herren Staaten. Ferner „iſt verabredet und bedungen, daß die Spanier bey „ihrer Fahrt auf ſothane Art und Weiſe bleiben ſol- „len, wie ſie dieſelbe in Oſtindien gegenwärtig noch „haben, ohne ſie weiter ausbreiten zu dürfen; ſo „wie auch die Eingeſeſſenen der vereinigten Nieder- „lande ſich des Beſuchs der caſtilianiſchen Plätze in „Oſtindien enthalten ſollen.“

Wie wichtig dieſer Artikel ſey, wird man beſſer einſehen können, wenn man auf folgende Puncte achtet:

1. Daß die freyen Niederländer, mit Ausſchlieſſung aller andern, damals faſt ganz allein im Beſitz des Gewürzhandels waren.
2. Daß ſie Herren der Inſel Java waren.
3. Daß ſie die Handlung nach Japan mit Ausſchlieſſung aller andern trieben.

4. Daß

4. Daß ſie die Molukkiſchen Inſeln unter ihrer Bothmäſſigkeit hatten.
5. Daß ſie auf Ceilon bereits veſten Fuß hatten.
6. Daß ſie aus Indien groſſe Handlung nach Perſien trieben.
7. Daß ſie Comtoire in verſchiedenen Gegenden Indiens hatten.
8. Daß ſie Bündniſſe mit verſchiedenen Indianiſchen Fürſten geſchloſſen hatten, die ihnen groſſe Vortheile in der Handlung zuſtänden.

Dieß alles haben wir ſchon vorhin unſern Leſern vor Augen gelegt [19]).

„Und was (ſagt der ſechſte Artikel) Weſtindien „anbelangt, ſo ſollen die Unterthanen und Einwoh„ner der Königreiche, Provinzen und Länder vor„beſagter Herren König und Staaten reſpective, ſich „enthalten, nach den Häven und Plätzen mit Forts, „Handlungs-Comtoire und Caſteelen, und nach al„len andern Plätzen, die der eine oder der andere „Theil im Beſitz hat, zu fahren, und Gewerbe zu „treiben; nämlich die Unterthanen des vorbeſagten „Herren Königs ſollen nach den Häven und Plätzen, „welche vorgedachte Herren Staaten inne haben, und „die Unterthanen der vorbeſagten Herren Staaten „nach denenjenigen, welche gedachter Herr König „im Beſitze hat, weder fahren, noch Gewerbe trie„ben; und unter den Plätzen, welche vorbeſagte Her„ren Staaten beſitzen, ſollen diejenigen Plätze mit „begrif-

19) Erſter Theil p. 270. ſq. Man kann auch Valentin, oud en nieuw Oost-Indien darüber nachleſen.

„begriffen ſeyn, welche die Portugieſen ſeit dem „Jahre 1641 in Braſilien vorbeſagten Herren Staa„ten abgenommen, wie auch alle andere Plätze, wel„che dieſelben jetzt beſitzen, ſo lange dieſelben unter „der Bothmäſſigkeit der Portugieſen ſtehen, ohne „daß der vorhergehende Artikel dem Innhalte des „gegenwärtigen derogiren ſoll."

Wir haben vorhin *) der Züge, Eroberungen, ſtarken Fahrt und reichen Handlung erwähnt, welche die freyen Provinzen nach America gethan und daſelbſt getrieben, wie auch des Schadens und Verluſts, den ſie nach der Hand daſelbſt erlitten haben. Hätten die Angelegenheiten der weſtindiſchen Geſellſchaft hergeſtellt, und die verlohrnen Beſitzungen in America wieder erobert werden können: ſo würde ſie, kraft dieſes Artikels, die reichſten Länder in jenem Theile unſers Erdballs beſeſſen haben.

„Die Unterthanen und Einwohner" (ſo lautet der achte Artikel) „der Länder der vorbeſagten Herren „Königs und Staaten, die einer nach des andern „Ländern Gewerbe treiben, ſollen nicht verbunden „ſeyn, mehr Rechte und Auflagen, als die beyder„ſeitigen Unterthanen zu bezahlen, dergeſtalt, daß „die Eingeſeſſenen und Unterthanen der vereinigten „Provinzen von gewiſſen 20 Procent, oder auch der„gleichen geringern, gröſſern oder einigen andern „Auflagen befreiet bleiben ſollen, die der König von „Spanien während des zwölfjährigen Stillſtands ge„hoben hat, oder nach dieſem directe oder indirecte „von

*) Man ſehe den erſten Theil. p. 355.

„von vorbeſagten Eingeſeſſenen und Unterthanen der „vereinigten Provinzen, oder zu Läſten derſelben, „auſſer demjenigen, was er von ſeinen eigenen Un„terthanen einnimmt, heben wollte.“

Dieſer Artikel, welcher beym erſten Anblicke von keiner Bedeutung zu ſeyn ſcheint, iſt von ſolcher Wichtigkeit, daß er unſern Provinzen die allgemeine Handlung in die Hände giebt; denn ſobald die Einwohner des freyen Staats in fremden Ländern nicht mehr, als die Unterthanen derſelben Länder, an Rechten bezahlen; ſo können ſie es ſelbigen durch ihre gröſſere Einſicht, Betriebſamkeit und Thätigkeit zuvorthun; da die Fremden hingegen keine Gelegenheit haben, von gleicher Begünſtigung, die ihnen zugeſtanden wird, Gebrauch zu machen, und ſo iſt es auch mit dem neunten, zehnten, eilften und zwölften Artikel beſchaffen, welche alſo lauten:

Neunter Artikel. „Die vorgenannten Her„ren König und Staaten ſollen von den, auſſer ihren „beyderſeitigen Gränzen zu Waſſer und zu Lande paſ„ſirenden Gütern keine einkommende, ausgehende „noch andere Abgaben empfangen dürfen.“

Zehnter Artikel. „Die Unterthanen der „vorbenannten Herren König und Staaten ſollen „wechſelſeitig einer in des andern Landen der alten „Zollfreyheit genieſſen, in deren friedlichen Beſitz ſie „vor dem Anfange des Kriegs geweſen ſind.“

Eilfter Artikel. „Das Gewerbe, die Ge„meinſchaft und die Handlung der reſpectiven Unter-

„tha-

„thanen ſoll nicht gehindert werden dürfen, und „wenn ſich einige Verhinderungen eräugen ſollten, „ſo ſoll ſelbigen wirklich und thätig abgeholfen wer„den.“

Zwölfter Artikel. „Und von dem Tage des „Schluſſes und der Ratification dieſes Friedens an, „ſoll der König aufhören, mit Einhebung aller Zölle „auf den Rhein und der Maaß, die vor dem Kriege „unter dem Gerichtszwange und im Diſtricte der „vereinigten Niederlande geweſen ſind, beſonders „mit Einhebung des ſeeländiſchen Zolls, dergeſtalt, „daß dieſer Zoll von wegen vorgedachter Sr. Ma„jeſtät weder binnen der Stadt Antwerpen noch an„derswo gehoben werden ſoll; wohl verſtanden und „unter der Bedingung, daß von beſagtem Tage an „die Staaten von Seeland hinwiederum zuerſt und „vor allem von denſelben Tage an die jährliche Zin„ſen, die von dem Jahre 1572 auf beſagten Zoll an„gewieſen ſind, und in deren Beſitz und Empfange „die Eigner und Einheber der Zinſen vor dem An„fange des beſagten Kriegs geweſen ſind, zu ihren „Laſten übernehmen und bezahlen ſollen; welches „gleichfalls die Eigener vorbeſagter andern Zölle thun „ſollen.“

Der vierzehnte Artikel iſt ſehr merkwürdig. Er enthält: „daß die Flüſſe der Schelde, wie auch „die Canäle von Sas, Swyn und andern damit „zuſammenhängenden Mündungen der See von der „Seite der Herren Staaten geſchloſſen gehalten wer„den ſollen.“

Dies

Dies giebt nicht allein die Oberherrſchaft des vereinigten Staats zu erkennen, ſondern übergiebt auch den Gebrauch dieſer Ströme in die Hände der vereinigten Provinzen, mit Ausſchlieſſung aller andern Völker.

Der ſechszehnte Artikel lautet alſo:

„Die Hanſeeſtädte mit allen ihren Bürgern, „Einwohnern und Landſchaften ſollen im Puncte der „Schiffahrt und Handlung in Spanien, in den Rei„chen und Ländern von Spanien aller und derſelben „Rechte, Freyheiten, Immunitäten und Privile„gien genieſſen, die für und in Rückſicht auf die „Unterthanen und Einwohner der vereinigten Nie„derlande durch gegenwärtigen Tractat bewilliget „ſind, oder nach dieſem bewilliget werden möchten, „und vorbeſagte Unterthanen und Einwohner der „vereinigten Niederlande ſollen hinwiederum aller „und derſelben Rechte, Freyheiten, Immunitäten, „Privilegien und Capitulationen, ſowohl in An„ſetzung der Conſulen in den Haupt- und Seeſtädten „in Spanien, und anderer Orten, wo es nöthig „ſeyn möchte, als in Anſehung der Kaufleute, Fa„ctoren, Schiffer, Matroſen oder auf andere Weiſe „genieſſen, und auf gleiche Weiſe, wie vorbeſagte „Seeſtädte allgemein und insbeſondere hier zuvor „erhalten und ausgeübet haben, oder nach dieſem zur „Sicherheit, zum Vortheile und Nutzen der Schif„fahrt und Handlung ihrer Städte, Kaufleute, „Factoren, Commis, und anderer, die davon ab„hängen, erhalten und ausüben möchten.“

Um die Wichtigkeit dieſes Artikels beurtheilen zu können, iſt es dienlich, die Bündniſſe, Vorrechte und Freiheiten, die mit den Hanſeeſtädten geſchloſſen, oder ihnen zugeſtanden ſind, nachzuſehen, ſo wie ſie Dü Mont in ſeinem Corps diplomatique T. VI. P. I. p. 403. und folgende geſammelt hat.

So iſt es auch mit dem ſiebenzehnten Artikel beſchaffen, welcher folgendes enthälte:

„Es ſollen auch die Unterthanen und Einwohner „der Länder vorbeſagter Herren Staaten in den Län„dern des vorbeſagten Herren Königs dieſelbe Si„cherheit und Freiheit genieſſen, welche den Unter„thanen des Königs von Großbritanien durch den „letzten Friedenscontract und durch die geheimen Ar„tikel die mit dem Connetable von Caſtilen geſchloſ„ſen worden, bewilliget worden ſind.“

Ueberhaupt muß man hier bemerken, daß der Staat Sorge trug, daß keinem Volke gröſſere oder mehrere Vortheile, in Anſehnng der Handlung, als uns eingeräumet werden möchten, in der gewiſſen Ueberzeugung, daß wir es mit gleichen Vortheilen allen andern zuvorthun konnten.

Da auch der Krieg mit Spanien den Staat gegelehret hatte, wie dienlich es für die vereinigten Provinzen wäre, daß ihre Fahrt und Handlung durch entſtehende Feindſeligkeiten zwiſchen andern Mächten nicht geſtöhret, noch den willkührigen Begriffen von der Freiheit, in Rückſicht auf Schiffahrt und Handlung, mit Beziehung auf ſolche Mächte, die

in Krieg verwickelt ſind, bloß geſtellt ſeyn möchten: ſo iſt dem Münſterſchen Friedenstractat ein beſonderer Artikel zwiſchen dem Staat und Spanien beygefügt worden, welcher nachmals näher entwickelt und in einem Marine-Tractat verwandelt worden iſt. „Dergleichen Fürſorge ſcheint der Staat für deſto nothwendiger gehalten zu haben, „weil zwiſchen Frank„reich und England" (wie Aitzema ſagt) „im Jahre „neun und zwanzig ſich groſſe Ungelegenheiten eräu„get hatten, und hernach zwiſchen Frankreich und „dieſem Staat auf dem mittelländiſchen Meere, und „in vorigen Zeiten zwiſchen England und den Han„ſeeſtädten, weswegen es denn für nöthig geachtet „ward, dawider bey Zeiten Verſehung zu tref„fen [61])."

Anwachs, Blüheſtand und Verfall der oſtindiſchen Compagnie.

Auſſer den Beſitzungen, welche die oſtindiſche Compagnie erlangt hatte, und die ihr durch den Münſterſchen Tractat abgetreten wurden, hatte ſie, (wie ſchon vorhin angeführet worden [62]), während des Kriegs eine Dividende gemacht, welche ſich, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich auf 22 Procent belief. Das eingelegte Kapital, welches auf dieſe Weiſe zehnfach im Laufe dieſer Jahre einkam, brachte den Eingeſeſſenen dieſer Länder ſechszig Millionen ein.

61) Aitzema Zaaken van Staat. III. Th. S. 242.
62) Man ſehe den erſten Theil S. 340.

PARSONS LIB. University of Michigan

ein, ohne die jährliche, dem Staate gezählte Schatzung, und die Vermehrung der Kaufmannswaaren und Handlung zu rechnen, wozu die Fahrt nach Oſtindien Gelegenheit gegeben hatte, und wovon wir vorhin Meldung gethan haben [63]). Selbſt zu der Zeit, da die Macht des Staats merklich abzunehmen ſchien, und die weſtindiſche Compagnie bereits in Verfall gerathen war, wußte die oſtindiſche Compagnie ihren Glanz, ihr Anſehen und ihre Macht nicht bloß zu behaupten; ſondern indem ſie an einer Seite den Staat in Europa unterſtützte, brachte ſie ihre Macht und ihr Anſehen in Indien ſo hoch, daß ſie alles, was das Alterthum als groß, herrlich und ruhmwürdig unter den Griechen und Römern anpreiſet, zu erreichen, ja ſo gar zu übertreffen ſchien.

Der Friede mit Spanien benahm der Compagnie zwar die Gelegenheit, den Spaniern in Oſtindien mehr Abbruch zu thun; allein er gab ihr auch Gelegenheit, die Bande zu beveſtigen, welche ſie daſelbſt angelegt hatte, und ihre Handlung fortzuſetzen. Während der Kriege mit England behauptete die Compagnie daſelbſt über die Engländer die Oberhand; ſie richtete ihre Fahrt und Handlung nach Oſtindien zu Grunde; raubte ihnen ihre Schätze [64]); führte glückliche Kriege ſowohl gegen die Amboineſer, als gegen die Macaſſer, und erkämpfte zugleich Siege über die Portugieſen. Sie trieb groſſe Handlung

63) Man ſehe den erſten Th. S. 332 ſq. Tegenwoordige Staat der Ver. Nederl. Th. I. S. 490 und folg.
64) Hollandſche Merc. 1655. S. 8.

lung nach Perſien, und im Reiche des groſſen Moguls, welcher ihr beſondere Begünſtigungen einräumte. [65]). Die Kriege, welche ſie von Zeit zu Zeit gegen die indiſchen Fürſten zu führen gezwungen war, endigten ſich durchgängig mit einem Vertrage, wodurch der Compagnie anſehnliche Vortheile in der Handlung zugeſtanden wurden. Es wird nicht undienlich ſeyn, dieß kürzlich anzuführen.

Unter den indiſchen Fürſten, welche der Compagnie niemals wohl gewollt hatten, befand ſich auch der König von Macaſſar. Da dieſer ſeine Erbitterung nicht vergeſſen konnte: ſo war kaum ein Vertrag geſchloſſen, da ſchon neue Feindſeligkeiten ausgeübt wurden, und der Friede gebrochen ward [66]). Endlich ward eine Gelegenheit, das Königreich Macaſſar zu demüthigen, wahrgenommen. Einer der Fürſten von Celebes, welcher unter der Oberherrſchaft des Königs von Macaſſar ſtand, und von dieſem abgeſetzt und verjagt ward, nahm ſeine Zuflucht zur Compagnie. Die Compagnie war dem Fürſten von Celebes behülflich, ſich der Stadt Tuora zu bemächtigen, ſchlug den König von Macaſſar auf dem Wege von Boeton, nahm ihm die Veſtung Pamandacan, oder Pannakoke auf Borneo ab, und zwang ihn zu einem Frieden, welcher den

[65]) Hollandſche Merc. 1654 S. 90, 1655. S. 64 u. 65, 1656 S. 80 u. 81, 1658 S. 124. u. folg. 1659 S. 103, 1660 S. 137.

[66]) Valentin Oud en Nieuw Ooſt-Ind. Th. III. Abſchnitt 2. Macaſſaarſche Zaaken S. 152. Beylage D.

den 18 November 1667 geſchloſſen, und bald hernach wieder gebrochen wurde.

Der Commandeur Speelmann, welchem die neue Unternehmung gegen die Macaſſaren aufgetragen ward, erfocht einen vollkommenen Sieg über dieſelben, wobey er die vornehmſten Macaſſarſchen Befehlshaber zu Gefangenen machte, und den Krieg ſo glücklich führte, daß er, als er nach Java zurückkehrte, zween Könige mit ihren Gemahlinnen und ganzem Hoofſtaat, den Sohn des Königs von Macaſſar und verſchiedene Groſſe mitbrachte, welche ſich ſämmtlich vor der hohen Regierung zu Batavia demüthigen, und um die Genehmigung der eingegangenen Contracte bitten mußten. Zu dieſem Gefolge kamen noch als Bundesgenoſſen der Compagnie der König von Palacca, der Prinz von Bonoa, nebſt allen andern Bevollmächtigten der Celeſſer Bundsgenoſſen, alle mit ihrem Gefolge [67]). Das ſtolze Rom würde gewiß Speelmann einen Triumph zuerkannt haben. Man würde den Sieger mit den beſiegten Fürſten triumphirend einziehen, und ſie zu mehrerer Pracht hinter ſeinem Staatswagen dahertreten geſehen haben; allein Ruhmſucht fand nie Eingang in das einfältige Gemüth der Niederländer.

Um die Wichtigkeit dieſer Siege beurtheilen zu können, muß man den Friedens-Tractat leſen, und

 ſehen

[67]) Hollandſche Mercurius 1670. S. 75 u. folgend. Sylvius Vervolg op Aitzema I. B. S. 33. II. B. S. 101.

ſehen, unter welchen Bedingungen der Indiſche Fürſt ſich für glücklich hielt, den Frieden zu erlangen *8).

Auſſer der Eroberung von St. Georg, und einigen Unternehmungen von geringerm Belange glückte es der Compagnie, nachdem ſie ihre Macht und ihr Anſehen auf der Inſel Java von Zeit zu Zeit dergeſtalt auszubreiten gewußt hatte, daß ſie allenthalben den Meiſter ſpielte, dieſelbe endlich ganz in ihrer Gewalt zu bekommen. Da nämlich der Kaiſer von Java keine Möglichkeit ſah, die Niederländer aus Java zu vertreiben; ſo hielt er ſich nach ſeinem fruchtloſen Kriegszuge im Jahre 1629 ganz ſtill, und ſtarb im Jahre 1645. Nachdem ſein Sohn ihm in der Regierung gefolgt war, ſo ward von der Regierung zu Batavia eine Geſandſchaft an den neuen Kaiſer abgeſchickt, die einen Frieden mit dieſem Fürſten entwarf, welcher nachmals durch ſeine Geſandten zu Batavia beſtätigt ward. Die Bedingungen dieſes Friedens-Tractats ſcheinen hierin beſtanden zu haben.

„1. Daß man dem Kaiſer (welcher Kaiſer von „Mataram genannt wird) melden ſollte, was für „Kleidungsſtücke und Seltenheiten jährlich aus an„dern Ländern nach Batavia gebracht würden, und „daß man überdies eine Geſandſchaft an Sr. Ma„jeſtät ſenden ſollte.“

„2. Daß in dem Falle, da Sr. Majeſtät ei„nige Perſonen, es möchten nun Prieſter, oder „Leute

*8) Holland. Mercur. 1670. S. 7. u. 10. Beylage K. Sylvius l. c. II. B. S. 101.

„Leute von anderm Stande ſeyn, in ferne Lande ſen„den wollte, dieſelben in Schiffen der Compagnie „übergeführt werden ſollten.“

„3. Daß alle zu Batavia gefangen ſitzende Ma„taramſche Javanen loß gelaſſen werden ſollten.“

„4. Daß alle diejenigen, die Schulden halber, „oder aus andern Urſachen, keinen ausgenommen, „entlaufen würden, von beyden Seiten, nach ge„ſchehener Anfoderung wieder ausgeliefert werden „ſollten.“

„5. Daß die Compagnie dem Kaiſer, und der „Kayſer der Compagnie Beyſtand leiſten ſollte, wenn „der Krieg nicht gegen ſolche, mit welchen ſie Friede „hätten, geführt würde.“

„6. Daß die Leute der Compagnie alle unter „Sr. Majeſtät ſtehende Kaufleute aller Orten mit „ihren Waaren frey gehen laſſen, und dies auch den „Malayen, die ſich nach Sr. Majeſtät Ländern be„geben wollten, geſtattet werden ſollte; doch ſollten „dieſe Kaufleute und andere nach den Inſeln Am„boina, Banda und Ternate, und auch nach Ma„lacca, oder vorbey nicht ohne Päſſe der Geſellſchaft „fahren [69].“

Aus dieſen Friedensbedingungen iſt hinlänglich zu erſehen, daß, obgleich die Compagnie im Jahre 1645 bereits ſehr mächtig war, dieſelbe gleichwohl den Mataramſchen Fürſten nicht gering achtete, und

 noch

[69]) Valentyn Oud and Nieuw Ooſt-Indien. Th. IV. Abſchn. 1. S. 99.

noch weit davon entfernt war, ihm Geſetze vorzuſchreiben. Dreyſſig Jahre lang blieb die Compagnie in ziemlicher Ruhe in Anſehung dieſes Theils von Java, worauf ſie Gelegenheit bekam, mehr Vortheile und mehr Anſehen daſelbſt zu erlangen.

Ein gewiſſer Macaſſarſcher Prinz, Crain Montamarani genannt, der ſehr mißvergnügt aus Macaſſar entflohen war, hatte ſich mit einem verlaufenen Haufen Macaſſaren zu Demon, öſtlich von Soerabaja, niedergelaſſen. Es hatte ſich ſogleich ein groſſer Haufe von allerley Gattung von Geſindel bey ihm eingefunden, welches ſich auf Strauch- und Seeräuberey legte, und dieſe Gegend von Java, ſowohl zu Waſſer als zu Lande ſehr unſicher machte. Da der Kaiſer keine Möglichkeit ſahe, ſein Reich allein von dieſem Geſchmeis zu ſäubern, und vermöge des Friedens-Tractats berechtigt zu ſeyn glaubte, den verſprochenen Beyſtand von der Compagnie fodern zu können: ſo ſchickte er eine Geſandtſchaft nach Batavia, um dieſen Beyſtand zu erſuchen, welcher auch ſogleich zugeſtanden und geleiſtet ward. Es kam derſelbe dem Javaanſchen Fürſten ſowohl zu ſtatten, daß er ihm nicht allein die Vertreibung der Macaſſaren groſſentheils zu danken hatte, ſondern dadurch auch aus einem gefährlichern Kriege gerettet ward, der aus dem Aufſtande eines Javanſchen Prinzen entſtanden war, welcher den Krieg ziemlich glücklich führte, einen Anhang bekam, und den Kaiſer mehr als einmal ziemlich in die Enge trieb. Der Kaiſer erzeigte ſich für dieſem Dienſt durch verſchiedene Vortheile erkenntlich, die er bey der Erneuerung des Tra-

ctats

ſtats von 1645 im Jahre 1681 der Compagnie bewilligte [70]). Es ward darin veſtgeſetzt:

„Daß die Bataviſche Gränzſcheidung ſo, wie „ſie zuvor bis an die Mitte des Fluſſes Karawang „gegangen, und im Jahre 1652 mit gedachtem Für„ſten durch den Herrn Ryklof van Goens in Mata„ram veſtgeſetzt war, bleiben ſollte, und daß die „Javaanen weſtlich vom Fluſſe bis an die Südſee Un„terthanen der Compagnie ſeyn ſollten.“

„Alle entlaufene Sklaven der Niederländer ſollte „man, ſo viel man deren habhaft werden könnte, zu„rückgeben.“

„Die Compagnie ſollte allenthalben in des Kai„ſers Lande zollfrey ſeyn, und ihr ward zugeſtanden, „in allen ſeinen Häven, und im Lande, wo es ihr „gefiele, Comtoiren und Handelsplätze zu errichten; „zu Rembang oder anderer Orten, Zimmerplätze zu „haben, ohne zu einigen Abgaben verbunden zu ſeyn; „ausgenommen daß ſie einmal einen ſpaniſchen Rea„len an des Kaiſers Befehlshaber bezahlen ſollten.“

„Der Kaiſer ſollte der Compagnie jährlich 4000 „Laſt Reis zu dem gewöhnlichen Marktpreiſe liefern; „wenn aber die Unſrigen mit ihren eigenen Schiffen „kämen, ihn abzuholen; ſo ſollten ſie ihn zu dem „Preiſe, worin er auf dem Ladungsplatze wäre, be„zahlen, jedoch ſollte man beſtändig neuen Reis „liefern.“

„Den Einwohnern zu Batavia und allen an„dern Unterthanen der Compagnie, die hier und da

[70]) Valentyn l. c. Th. I. Abſchn. I. S. 108 und folg.

„auf Java zerſtreuet wohnten, und das Siegel der „Compagnie vorzeigten, ſollte allezeit vor andern „zu dem gemeinen Preiſe geholfen werden, wenn ſie „von den eingebrachten und auszuführenden Waaren „einen Zoll von drey Procent, und von jedem Caï„jang Reis einen ſpaniſchen Realen bezahlten.“

„Der Kaiſer ſollte keine Malayen oder Mohren, „die mit den Macaſſaren im geringſten in Verbin„dung ſtünden, (wenn ſie nicht etwan Päſſe von der „Compagnie hätten, die aber auch dann nirgends in „ſeinem Lande wohnhaft werden ſollten,) in ſeinem „Reiche dulden.“

„Den Unſrigen ſollte es frey ſtehen, ihre Fein„de in allen Häven anzugreifen, und ſeine Leute ſoll„ten verbunden ſeyn, den Unſrigen daſelbſt allent„halben zu helfen; wie denn auch bey dem Verluſt „irgend einiges Schiffs den Unſrigen am Strande „von Java alle Hülfe geleiſtet werden ſollte.“

„Für die Koſten, die man ſchon ein Jahr lang „für den Kaiſer aufgewendet, und noch ferner für „ihn aufwenden würde, ſollte der Kaiſer zweyhun„dert und funfzig tauſend Spaniſche Thaler in gutem „Gelde bezahlen, wovon er ſogleich 125000 Reichs„thaler, und die andere Hälfte in den Jahren 1678 „und 1679, und zwar jährlich mit 62500 ſpaniſchen „Realen entrichten ſollte; worzu noch 3000 Laſten „Reis zu Batavia in den Jahren 1677, 1678 und „1679, jährlich 1000 Coyang (oder javaanſche La„ſten) wenn man nur irgend die nöthige Ruhe dazu „bekommen könnte, geliefert werden ſollten.“

„Wo-

„Wofern die Sachen durch Veranſtaltung der „Niederländer mit dem Feinde zu einem billigen Vergleich gebracht werden könnten: ſo ſollte der Kai„ſer ſich in dieſer Rückſicht nach ihrem Ausſpruche „vollkommen betragen, und demſelben nachkommen; „wenn ſich aber der Vergleich noch länger als bis „zum nächſten Julius verziehen würde: ſo ſollte er, „auſſer dem bereits verſprochenen Gelde, wegen der „Kriegskoſten und des anderweitigen Aufwandes mo„natlich noch 20000 ſpaniſche Thaler bezahlen.“

So hieß es in dem Tractate; allein da genoſſene Wohlthaten ſelten lange in Erinnerung bleiben: ſo wurden auch die Dienſte, die die Compagnie dem Kaiſer erwieſen hatte, leicht vergeſſen; die ihr zugeſtandenen Vortheile wurden beſchnitten und eingeſchränkt, und von der Schuld, die man wegen der Kriegskoſten bey der Compagnie gemacht hatte, ward nichts abgetragen. In dieſer Lage der Sachen ſtarb der Kaiſer im Jahre 1703, nachdem er ſeinen Sohn, mit Einwilligung der Groſſen ſeines Reichs zum Nachfolger ernannt hatte. Da aber gleichwohl die Regierung zu Batavia ſah, daß der Oheim des jungen Fürſten ſich zum Mitwerber um den Thron angab, und von beyden erſucht ward, ſie in ihrer Würde zu erkennen; ſo fiel ihre Wahl auf den Oheim. Um den jungen Fürſten des Throns zu entſetzen, und ſeinen Oheim auf denſelben zu erheben, ward ein Krieg unternommen, welcher bis ins Jahr 1713 fortdauerte, und endlich den öſtlichen Theil von Java der Oberherrſchaft der Compagnie vollkommen

unter-

unterwarf [71]). Verſchiedene ſeitdem vorgefallenen Unruhen, Aufſtände und andern Veränderungen, haben fernern Anlaß zu dem Zuſtande des getheilten Reichs, welches jetzt in Java Statt hat, und zu der Oberherrſchaft gegeben, welche die Compagnie unter verſchiedenen Benennungen ausübt.

Eben ſo wie es mit dem öſtlichen Theile von Java ablief, gieng es auch mit dem weſtlichen. Die Compagnie hatte mehr als einmal die Waffen gegen den König von Bantam ergreifen müſſen; der Krieg, welcher in den Jahren 1657, 1658 und 1659 gegen dieſen Fürſten geführt ward, war glücklich ausgefallen, und mit einem für die Compagnie vortheilhaften Frieden geendigt worden. Allein die Bantammer hegten noch immer ihren alten Haß; und hielten nicht auf, Feindſeligkeiten auszuüben, ſo bald ſie nur Gelegenheit dazu ſahen. Sie hatten die Aufrührer, die gegen den Kaiſer von Java aufgeſtanden waren, unterſtützt; allein ob ſie gleich mit den Aufrührern und Feinden des Kaiſers gleiches Schickſal gehabt hatten: ſo ließ der Fürſt von Bantam doch nicht nach, die Unſrigen, ſo viel als möglich, zu drücken, und ihnen allerley Beſchwerlichkeiten zu verurſachen, bis er ſeinem Sohne den Thron abtrat, und auf dieſe Weiſe der Herrſchaft entſagte.

Hierauf bekamen die Sachen eine andere Geſtalt. Der junge Fürſt zeigte friedſamere Geſinnungen, ſchickte Geſandten nach Batavia, um die alten

[71]) Valentyn l. c. Th. I. Abſchn. I. S. 212.

alten Verträge zu erneuern, und es ward auch zwiſchen ihm und der Compagnie ein Bündniß geſchloſſen. Bald darauf ward er von ſeinem Vater, der ihn wieder vom Throne ſtoſſen wollte, angegriffen, und von der Compagnie unterſtützt, da hingegen andere Europäer ſeinem Vater Hülfe leiſteten. Nachdem er über ſeinen Vater, (welcher 1695 zu Batavia verſtarb,) den Sieg davon getragen hatte, und auf dieſe Weiſe in ſeiner Herrſchaft durch die Waffen der Compagnie beſtätiget und beſchützet war, ſo belohnte er dies im Jahr 1684 mit verſchiedenen Vortheilen, die der Compagnie in Rückſicht auf die Handlung zugeſtanden wurden, worüber die Engländer ſich ſehr mißvergnügt bewieſen [72]).

Auſſer dem Anwachſe der Macht und des Anſehens, welche die Compagnie durch durch dieſe Siege, ſeit dem Münſterſchen Frieden erlangt hatte, und wodurch ihre Handlung nicht wenig zunahm, erlangte ſie auch noch andere Vortheile. Mandarsaſjah, König von Ternate, der im Jahre 165[illegible] durch einige Groſſe ſeines Reichs vom Throne geſtoſſen wurde, und ſeine Zuflucht zu den Unſrigen nahm, ward im Jahr 1656 [73]) völlig wieder in ſein Reich eingeſetzt. Dieſer Fürſt zeigte ſich in verſchiedener Rückſicht, wegen des ihm geleiſteten Dienſtes, erkenntlich. Er ſchenkte im Jahre 1660 der Compagnie unter andern alle chriſtliche Dörfer, die unter

der

[72]) Valentyn l. c. Th. IV. Abſchn. I. S. 226. Sylvius Verfolg von Aitzema, B. XX. S. 262. B. XXI. S. 23.
[73]) Valentyn l. c. Th. I. S. 285. u. folg.

der Botmäſſigkeit der Heiden ſtanden [74]). Nachdem er im Jahre 1675 verſtorben, bekam die Compagnie wieder etwas zu thun. Sein Sohn, König Amſterdam genannt [75]), ein Herr von grauſamer, blutdürſtiger Gemüthsart, nahm ſich vor, ſich aller Niederländer vom Halſe zu ſchaffen, und ſetzte zur Ausführung dieſer Uebelthat ein Gaſtmahl an. Allein ſein böſes Vorhaben, welches bekannt ward, als man eben im Begriff war, ſich zur Tafel zu ſetzen, ward durch die holländiſchen Bevollmächtigten ſelbigen Orts glücklich gehindert. Hieraus entſtand ein neuer Krieg gegen die von Ternate, welche darin überwunden wurden. König Amſterdam mußte ſich nebſt ſeiner Gemalin nach Batavia begeben, um ſich nebſt einigen andern geringern Fürſten, Prinzen und Groſſen daſelbſt zu demüthigen [76]). Er trat im Jahre 1681 die Reiſe an, und ward vier Jahr hernach in ſein Reich wieder eingeſetzt [77]), aber unter gewiſſen Bedingungen, wodurch dies Reich ſolchergeſtalt unter der Oberherrſchaft der Compagnie gerieth, daß die folgenden Fürſten ſich als von derſelben abhängig anſahen [78]).

Ungefähr um dieſelbe Zeit kamen auch die Amboiner unter die Oberherrſchaft der Compagnie. „Im Jahre 1650 bekannten und erklärten die von „Rarakit durch ihre Bevollmächtigten, daß ſie aus„rechte-

74) Ibid. Th. II. S. 263.
75) Ibid. Th. I. S. 333.
76) Ibid. S. 348.
77) Ibid. S. 353.
78) Ibid. S. 360. u. folg.

„rechtmäſſigen Urſachen durch den Staat der Com„pagnie mit Krieg überzogen und überwunden, und „folglich durch das Recht des Krieges rechte Vaſallen „und Unterthanen des Staats Ihrer Edeln gewor„den wären, weswegen ſie, auf unterthänigſte Bitte, „nebſt andern Unterthanen derſelben, durch den „Herrn Gouverneur günſtig angenommen wur„den [79].“

„Die Völker von Goram erkannten durch das „Recht des Kriegs Unterthanen des Niederländiſchen „Staats geworden zu ſeyn; wobey ſie angelobten, „mit keiner Nation, welche es auch ſeyn möchte, vor„nämlich mit keiner Europäiſchen einige Contracte, „oder Bündniſſe, als wozu ihnen von dieſem Staat „das Recht genommen worden, zu ſchlieſſen, ſon„dern, wenn jemand zu dieſem Ende an ihrem „Strande erſcheinen würde, denſelben an den Gou„verneur von Amboina zu verweiſen [80].“

„Andere erklärten (1653) mündlich durch Gevoll„mächtigte, daß ſie ſeit dem ſchelmiſchen Abfall des „Verräthers Madyra mit den Seinigen, ſich zu „ſeiner Parthey, weil ſie es nicht beſſer gewußt, ge„halten hätten; allein bey Erſcheinung einiger Macht „der Niederländer in der Gegend ihrer Negerwoh„nungen die Wahl getroffen hätten, ſich mit andern „Unterthanen des Staats Ihrer Edeln, mit Bitte „um Vergebung vollkommen zu unterwerfen [81].“

„Jn

79) Ibid. S. 163.
80) Valentyn l. c. Th. II. S. 167. Beylage F.
81) Valentyn Th. II. S. 191. Beylage G.

„Im Jahre 1658 erklärten, ſchwören und verſprachen andere, keinem Könige, Prinzen oder „Staat unterthan zu ſeyn, als einzig und allein „dem Staat der allgemeinen niederländiſchen Com„pagnie . . . mit dem Bekenntniſſe, daß Ihre „Edeln die vollkommne Oberherrſchaft und Eigen„thum über ihre Länder und Völker, vermöge des „Rechts des Kriegs, zukäme [82]).“

„Andere baten (1661) demüthig um Verzeihung „wegen desjenigen, was ſie im vorigen Kriege ge„gen die Edle Compagnie gethan zu haben bekann„ten. — Worauf der Herr Gouverneur, um „ferneres Blutvergieſſen zu vermeiden, ihnen ſämt„lich, nebſt ihren Unterthanen, Verzeihung ver„ſprach. — Es ſollen alſo ſie, die Orankazen „und ihre Unterthanen in Zukunft die edle Compa„gnie für ihren ſouverainen Herrn erkennen, und „ihr gehorſam ſeyn, wie die Einwohner von Leyti„mor, Hiloe und die Uliaſſers [83]).“ Die von Hiloe, mit welchen die Compagnie beſtändig Zwiſtigkeiten gehabt, hatten kurz zuvor, nämlich im Jahre 1651 der Compagnie durch einen neuem Eyd die Treue geſchworen.

Die Compagnie, welche ihre Herrſchaft und ihr Anſehen in einigen Gegenden Oſtindiens auf einen ſo hohen Grad gebracht hatte, verſäumte dabey nicht, zugleich alle Bemühungen zur Beförderung ihrer Handlung in andern Gegenden dieſer Länder anzuwen-

[82] Ibid. l. c. S. 207.
[83]) Valentyn l. c. Th. III. S. 217. Beylage H.

wenden, welche, wiewohl ſie nicht von gleichem Glanze begleitet wurden, dennoch viel dazu beytrugen, die Schiffahrt, Handlung und Macht der Compagnie zu beveſtigen.

Wir haben vorhin geſehen [84]), daß die Einwohner dieſes Staats ſich bereits früh im Anfange ihrer Seezüge, nach den Küſten von Coromandel, Bengalen und nach andern Gegenden und Diſtricten von Indoſtan begaben. Nachdem ſie Freiheit erhalten hatten, Handlung daſelbſt zu treiben, Comtoirs zu errichten und Wohnplätze anzulegen: ſo war dieſer Theil ihres Handels zur Ausbreituug ihrer allgemeinen Fahrt und Handlung ſehr dienlich. Der erſte Anfang gieng gut von Statten. In Bengalen hatte die Compagnie verſchiedene Comtoiren angelegt, wovon die beyden Hauptcomtoiren zu Hoegli und Caſſimabazar, und die kleinern zu Decca, Patenu, Malda, Canacoel, Ceirpoer, Sjappera, Ragiamahul, Bellaſoor und Pepeli auf der Küſte von Orixa angeſtellt waren [85]). Dieſen Comtoiren wurden die Angelegenheiten der Compagnie auf der Küſte von Coromandel, unter der Oberaufſicht eines holländiſchen Oberhaupts anvertrauet. Das erſte derſelben ſcheint zu Mazulipatam angelegt geweſen zu ſeyn; ein Ort, den man vor den vornehmſten Handlungsplatz auf ſelbiger Küſte hält [86]). Um daſelbſt bleiben und handeln zu können,

[84]) S. den erſten Th. S. 318.

[85]) Valentyn l. c. Th. V. Abſchn. I. S. 172.

[86]) Valentyn Oud en Nieuw Ooſt-Indie Th. V. Abſchn. I. S. 25 u. folg. 50 u. folg.

nen, mußten die Unſrigen anfangs 140,000 und nach der Hand 25,000 Gulden an Pacht und Zoll bezahlen. Es hat auch das Anſehen, daß unſere Landsleute bereits bey ihren erſten Seezügen einen Auffenthalt zu **Paticol**, achtzehn Meilen von **Mazulipatam** bekommen, und jährlich für 5000 Gulden in Pacht beſeſſen haben, welcher ihnen, nebſt einem andern Auffenthalte, im Jahre 1676 durch den indianiſchen Fürſten zum Eigenthum geſchenket worden [87]. **Daarzom**, ein anderer Wohnort, zwölf Meilen von Paticol gelegen, der vormals anſehnlich war, aber nun in Abnahme gerathen iſt, ſcheint gleichfalls bey den erſten Seezügen ſchon angelegt geweſen zu ſeyn [88]. Die Unſrigen hatten auch ſchon ziemlich früh einen Wohnplatz zu **Bimilipatam** angelegt, welcher, da er nicht weit vom Strande lag, für ſehr geſchickt gehalten ward, die Stelle einer Vorrathskammer für unſere Beſitzungen in Ceilon zu vertreten [89]. Ein anderer Wohnplatz, der bereits im Jahre 1615 bey oder an der Stadt **Paliacatta** angelegt war, ward nach der Hand in ein Caſteel verwandelt. Die Compagnie machte dieſen Platz zu ihrem Haupt-Comtoir, ſowohl für Coromandel, als für Bengalen, bekam das Eigenthum verſchiedener Dörfer und Landſtriche, wie auch das Vorrecht, allein Münzen zu dürfen [90].

In ſpätern Zeiten wurden verſchiedene andere Beſitzungen durch die Compagnie zur Ausbreitung und Beförderung ihrer Angelegenheiten daſelbſt angelegt,

87) Ib. S. 37. 88) Ibid. S. 40. u. folg.
89) Ibid. S. 42. 90) Ibid. S. 14.

gelegt, als Tegenapatam im Jahre 1650, und Sedrangapatam im Jahre 1654 [91]). Vier Jahr ſpäter eroberten ſie von den Portugieſen Nagapatam [92]). Der Landesherr grif dieſen Platz verſchiedene mal an, um ſich deſſelben zu bemächtigen, wiewohl vergebens. Es diente blos dazu, dieſen indianiſchen Fürſten zu überzeugen, daß es ſchon was zu bedeuten hätte, die Compagnie mit den Waffen anzugreifen. Nagapatam ward im Jahre 1680 zum Hauptplatze der Beſitzungen der Compagnie auf der Küſte von Coromandel gemacht. Es ward auch im Jahre 1661 ein Wohnplatz zu Golconda angelegt, welcher in dem Zeitraume von 1664 bis 1684 verſchiedene mal erneuert worden. Auch ward dergleichen im Jahre 1674 zu Nagelwanze angelegt, und nach der Hand merklich vergröſſert und verbeſſert [93]).

Mit dem Könige von Golconda ward im Jahre 1614 eine Verabredung getroffen (das erſte der Bündniſſe mit den Fürſten dieſes Reiches, wie man glaubt.) Durch dieſe Verabredung hatte die niederländiſche Compagnie das Recht erlangt, daß die Unſrigen dieſem Fürſten jährlich ſtatt vier Procent Zoll, 25000 Gulden bezahlten. Seit dieſer Zeit trieb die Compagnie gute Handlung in dieſem Reiche [94]), welchen ſie von Zeit zu Zeit ausbreitete. Im Jahre 1649 wurden von Batavia einige Geſandten an den König von Golconda geſchickt, um

91) Valentyn l. c. Th. V. Abſchn. I. S. 13.
92) Ibid. S. 3.
93) Valentyn Ibid. S. 29. 94) Ibid. S. 61.

zu verſuchen, ob daſelbſt Gelegenheit ſeyn würde, eine Handlung mit Gewürzwaaren anzulegen; aber dieſer Verſuch lief fruchtlos ab. Zwey Jahr hernach ward eine Geſandtſchaft abgeſchickt, welche glücklicher war [95]). Die Handlung nach Golconda ward dadurch im Gange erhalten, daß man von Zeit zu Zeit einen Compagnie-Bedienten dahin ſandte, bis im Jahre 1661 das Comtoir daſelbſt angelegt ward. Ob nun gleich die Compagnie in der Beförderung und Ausbreitung ihrer Handlung viel Hinderniſſe fand, und von den Landes-Einwohnern auf verſchiedene Art eingeſchränkt und gedrückt ward: ſo ſchickte ſie gleichwohl, durch alle Hinderniſſe, die man ihr in den Weg legte, nicht abgeſchreckt, im Jahre 1671 nochmals eine Geſandtſchaft an den Fürſten von Golconda, hauptſächlich um anzuſuchen.

1. Um Zollfreyheit, wie die Engländer ſie auf der Küſte genoſſen.

2. Um die Verpachtung des Dorfs Palicol auf beſtändig, jährlich höchſtens um 8000 Gulden.

3. Um Vergütung einiger Laſten Reis, und Befreyung von dem Zoll zu Bimilipatam, wo dieſelben dem Compagnie-Bedienten genommen waren.

4. Um Erlaubniß, die Güter gegen eigene Handſcheine und Päſſe verführen zu dürfen.

Sie war nicht glücklich. Der König von Golconda ſtarb bald hernach, und die Compagnie mußte ſich wegen dieſer mißlungenen Geſandtſchaft, und des Verluſtes eines fruchtloſen Geſchenks tröſten.

Einige

95) Valentyn l. c. Th. V. Abſchn. I. S. 62. u. folg.

Einige Jahre ſpäter bekamen die Unſrigen gleichwohl eine günſtigere Gelegenheit, um ihre Abſichten zu erreichen. De la Haye, ein franzöſiſcher Befehlshaber der von Ceilon nach der Küſte von Coromandel übergieng, nahm daſelbſt St. Thome, eine Stadt, welche auf ſelbiger Küſte lag, durch die Portugieſen angelegt, und damals in Beſitz der Landes-Einwohner war, mit Gewalt weg. So gleich ward dieſe Stadt von den Mohren mit Beyſtand der Unſrigen belagert, und der franzöſiſche Befehlshaber gezwungen, ſie zu übergeben. Der Fürſt, welcher in demſelben Jahre das holländiſche Comtoir zu Mazulipatam beſuchte, und daſelbſt königlich empfangen ward, ſtand der Compagnie folgende Begünſtigungen und Vortheile zu [96]).

1. Er ſprach die Compagnie von der jährlichen Pacht von 25000 Gulden ein vor allemal los.

2. Er ſchenkte ihr den Zoll von Sadraspatam, welcher jährlich 4000 Gulden betrug.

3. Er befreyete ſie von der Pacht von Paticol, die ſich jährlich 5000 Gulden belief.

4. Er ſchenkte ihr auch den Zoll von Bimilipatam, welcher jährlich 5000 Gulden betrug.

5. Er bewilligte, daß die Unſrigen den Ochſentreibern, welche die Kaufmannsgüter nach Golconda führten, in Zukunft nur halb ſo viel, als vorher bezahlen ſollten.

Er räumte auch den Bleichern verſchiedene Freiheiten ein, damit ſie in Zukunft von den Erpreſſungen

[96]) Valentyn l. c. Th. V. S. 64. u. folg.

gen der Hawaldaars und anderer Groſſen frey ſeyn möchten.

Aller dieſer Begünſtigungen hat die Compagnie 8 Jahre lang genoſſen, und würde ſie vermuthlich behalten haben, wenn dieſer Fürſt nicht im Jahre 1687 von dem Großmogul überwunden und ſeines Reichs beraubet worden wäre.

Auſſer allen dieſen Beweiſen der Dienſtgefliſſenheit und Erkenntlichkeit an die Compagnie, hatte der König von Golconda auch ihren Bedienten noch beſondere Vorrechte verliehen. Er hatte den Herren Caulier und Hartſink, und den Rathsperſonen daſelbſt goldne und ſilberne Ehrenkleider, und herrlich aufgeſchirrte Pferde, einem jedem nach ſeinem Range mitgebracht und geſchenkt; auch machte er allem holländiſchen Frauenzimmer, ſie mochten verheyrathet oder unverheyrathet ſeyn, ſchöne Geſchenke, ſo daß die Geringſte unter ihnen wenigſtens 30 Ducaten am Werth bekam [97]).

Mit der Handlung, welche die Compagnie im Reiche Viſiapour anglegt hatte, gieng es eben ſo, wie mit der Handlung nach Golconda. Die Unſrigen hatten bereits zur Zeit ihrer erſten Seezüge einen Anfang damit gemacht, waren günſtig empfangen worden, und hatten auch guten Fortgang, ob ſie gleich allerley Beſchwerlichkeiten auszuſtehen hatten, und ihnen allerhand Hinderniſſe gemacht wurden [98]). Als aber Eurangzeeb im Jahre 1653 die Königreiche Goa

[97]) Idem ibid. Th. V. Abſchn. I. S. 65.
[98]) Idem Th. IV. Abſchn. II. S. 235. u. folg. S. 249.

Goa und Viſiapour erobert hatte: ſo verlohr die Compagnie dadurch die Vortheile, welche ihr die Fürſten dieſer beyden Reiche vorhin zugeſtanden hatten; wenigſtens ward ſie in die Nothwendigkeit geſetzt, aufs neue darum anzuſuchen, um ſie wieder zu erlangen. Die Beſchwerlichkeiten, welche ſie ſeit dieſer Zeit auszuſtehen hatten, giengen ſo gar ſo weit, daß ſie einige Jahre hernach ihr Comtoir zu Suratte aufhob [99]). Sie hat es nach der Hand daſelbſt wieder angelegt [100]), und beſitzt es noch neben andern fremden Völkern. Ihre Handlung, die aber nicht in den vorigen blühenden Zuſtande iſt, läßt ſie durch Bediente wahrnehmen.

Nachdem der Großmogul alle kleinere Fürſten ſelbiger Gegend durch ſeine Macht bezwungen, und ihre Reiche dem ſeinigen unterworfen hatte: ſo mußten die Folgen von einer ſolchen Staatsveränderung natürlicher Weiſe eine merkliche Veränderung in dem Zuſtande der Angelegenheiten der Compagnie in ſelbigen Ländern bewirken. Es geriethen auch alle erlangte Vortheile und Begünſtigungen zugleich mit denen in Verfall, von welchen man ſie bekommen hatte.

Nachdem Schach Aalem Bhadur nach dem Tamerlan im Jahre 1707 auf den Thron von Indoſtan gelangt war: ſo ward im Jahre 1710 durch die Regierung zu Batavia eine feyerliche Geſandtſchaft an ihm geſendet, die auch von dem Kaiſer mit Ehrenbezeugungen empfangen ward. Als aber dieſer Fürſt im

99) Ibid. S. 269 u. folg. 100) Ibid. S. 271.

im Jahr 1712 verſtorben war; ſo verſchwand die Hoffnung, welche man aus ſeiner gegen die Compagnie gezeigten Zuneigung geſchöpft hatte. Seine Söhne ergriffen wegen des Beſitzes des Throns die Waffen gegen einander, und die Angelegenheiten der Compagnie giengen dabey mehr rückwärts als vorwärts [1]). Als der älteſte Sohn Moſoddien auf den Thron gelangt war, gewann es das Anſehen, daß ſie einigermaſſen wieder emporkommen würden; allein dieſe angenehme Hoffnung verſchwand gar bald wieder mit dem Tode dieſes jungen Fürſten, welchem Farochsjeer in der Regierung folgte [2]). Die Koſten der Geſandtſchaft an denſelben wurden auf 1,330,000 Gulden geſchätzt [3]). Der neue Kaiſer überlebte ſeine Erhöhung nicht lange; er ſtarb im Jahre 1713, und ſein Nachfolger war ein junger Prinz von zwölf Jahren.

Von dieſer Zeit an hat die Compagnie nie wieder zu den vorigen Umſtänden in ſelbiger Gegend gelangen können. Sie hat daſelbſt den Engländern, die ſchon vor ihnen Schiffahrt und Handlung dahin getrieben hatten, weichen müſſen, ob ſie gleich eine anſehnliche Handlung und groſſe Macht behalten hat, ja eine Zeitlang daſelbſt ſo mächtig war, daß ſie ſich gegen die Engländer hätte behaupten können, wenn ſie von der Macht Gebrauch hätte machen wollen [4]).

Nach

[1]) Valentyn l. c. Th. IV. Abſchn. II. S. 280. u. folg.
[2]) Ibid. S. 303.
[3]) Ibid. S. 302.
[4]) Bericht van Bewindhebberen der O. I. C. wegens de vyandelykheden in Bengale gepleegd Nederl. Jaarb. 1761. S. 175 u. folg.

Nach der Zeit haben die Engländer ſo ſehr die Oberhand daſelbſt bekommen, daß ſie über den Thron des Großmoguls eben ſo gebieten, als die holländiſche Compagnie über den Thron der indiſchen Fürſten. Es iſt leicht zu erachten, was für Einfluß das auf die Angelegenheiten der Compagnie gehabt hat. Die Kriege, welche von Zeit zu Zeit zwiſchen den Engländern und Franzoſen entſtehen, und welche ſchnell nach Indien überzugehen pflegen, geben auch beſtändig Anlaß zu Unruhen, unfreundlicher Begegnung, Hinderniſſen, Beſchwerden; ja ſo gar zu Thätlichkeiten und Feindſeligkeiten nicht allein an Seiten der Engländer, ſondern auch abſeiten der Franzoſen, welche beyde Nationen ſtets bereit ſind, die ſogenannte Raiſon de guerre und den Droit de convenance gegen uns zu gebrauchen, wozu ſowohl an der einen als an der andern Seite ein Vorwand leicht zu finden [5]).

Die Zwiſtigkeiten, die im Jahre 1756 zwiſchen der engliſchen und holländiſchen Compagnie entſtanden ſind, geben einen Beweis ſowohl davon, als von der überſchwenglichen Macht, zu welcher die engliſche Compagnie daſelbſt gelangt iſt, und die ſo beſchaffen iſt, daß ſie der Macht der Unſrigen in Oſtindien das Gleichgewicht halten, ja es ihr zuvorthun kann. Jetzt hat der Einfluß der Engländer auf das Reich des Großmoguls, von welchem die Nababs und andere Fürſten gegenwärtig als Lehnsleute abhängen, den unſrigen ſehr geſchwächt, und dadurch auch die Vortheile und den Gewinn vermindert,

5) Ibid. S. 146.

dert, den die Unſrigen in jenem weitläuftigen Reiche zu ziehen pflegten. Die Engländer haben den Salpeterhandel daſelbſt ganz an ſich gezogen, gerade ſo wie die Unſrigen den Pfefferhandel zu Bantam in die Hände zu bekommen gewußt hatten [6]). Auch haben ſie ſich des Einkaufs der Leinewanden bemächtiget [7]). Obgleich jetzt die Zwiſtigkeiten zwiſchen der niederländiſchen oſtindiſchen und engliſchen Compagnie einigermaſſen beygelegt ſind, ſo iſt doch der Einfluß der Engländer auf die Handlung in dem Reiche des Großmoguls dadurch nicht geſchwächt [8]). Wie wichtig der Handel auf der Küſte von Coromandel vormals für die Unſrigen geweſen iſt, kann man einigermaſſen aus den Berichten abnehmen, die Ihren Hochmögenden von Zeit zu Zeit über den Zuſtand der Compagnie in Indien abgeſtattet worden ſind [9]). Die Handlung, welche die Unſrigen in den Reichen Pegu und Siam angelegt haben, und die im Anfange verſchiedenen Beſchwerlichkeiten und Hinderniſſen ausgeſetzt war, ward nach dem Münſterſchen Frieden gleichfalls auf einen beſſern Fuß geſetzt. Im Jahre 1640 hatte man angefangen, auf Arracan zu fahren. Dem Fürſten mußten die Geſchenke durch Geſandten überbracht werden, welche, wenn

[6]) Bericht van Directeuren. S. 217. Ned. Iaarboek. 1761. S. 1196.

[7]) Ibid.

[8]) Conſiderations on India Affairs, by *William Boltz*. A View of the riſe, progreſs and preſent State of the Engliſh Government in Bengale by Harry Verelſt.

[9]) Valentyn Th. V. Abſchn. I. S. 143. Beylage D. 1 und 2.

wenn ſie zur Audienz gelaſſen wurden, ihre Schuhe, ehe ſie in dem Audienzſaal traten, ausziehen, niederbücken, und mit dem Angeſichte zur Erde, und mit gefaltenen Händen vor dem Kopfe, dem Fürſten eine ſehr ſklaviſche Ehrerbietung erweiſen mußten. Sie durften nicht aufſehen, und ihre Häupter wurden beſtändig durch zween Kämmerer zur Erde niedergedrückt. Eine ſonderbare Stellung für Leute, die ſonſt Könige auf dem Thron, und von demſelben abſetzten, die Fürſten entboten, um ſich vor ihnen zu demüthigen, und in verſchiedenen Reichen Geſetze vorſchrieben!

Nachdem die Regierung zu Batavia einigemal gezwungen geweſen, das Comtoir zu Arracan aufheben zu laſſen: ſo brachte ſie es im Jahre 1653 gleichwohl ſo weit, daß mit dem Könige ein neuer Vertrag geſchloſſen ward, deſſen Bedingungen dieſe waren:

1. Daß man alle vorige Zwiſtigkeiten vergeſſen ſoll.

2. Daß ſeine Unterthanen die ſieben Niederländer, die in der Gegend von Hoogli unvermuthet überrumpelt worden, wie auch die Schaluppe, welche ſie nach Arracan geführt hatten, wieder an uns ausliefern ſollten.

3. Daß ſie die niederländiſchen Schaluppen und Fahrzeuge unbeläſtigt laſſen, und der König ſolches ſeiner Flotte und ſeinen Galliaſſen anbefehlen ſollte.

4. Daß man die niederländiſchen Schiffe aufs förderſamſte mit erfahrnen Lootſen verſehen, und ſie mit

mit ihren Galliaſſen ſicher in den Häven bringen ſollte.

5. Daß die Briefe von der Regierung zu Batavia mit dem förderſamſten an den König überliefert, und nicht in dem Wohnplatze, wie wohl vormals geſchehen, einige Wochen aufbewahrt werden ſollten.

6. Daß man dem Kapitain oder Oberhaupte der Niederländer, wenn er etwas vorzutragen hätte, ſtets Gehör geben ſollte.

7. Daß den Niederländern allenthalben in des Königs Ländern, ſowohl in Arracàn als Bengalen, frey zu handeln erlaubt ſeyn ſollte, ohne daß ſie nöthig hätten, Kundſchafter oder Schildwachen in der Gegend ihres Wohnplatzes zu leiden.

8. Daß ihnen auch erlaubt ſeyn ſollte, mit ſolchen Leuten, wie ſie es für gut erachten würden, mit Hohen oder Niedrigen, ohne ihnen jemand aufzudringen, zu handeln.

9. Daß ſie keine Zölle bezahlen, und von allen fernern Beläſtungen u. ſ. w. frey ſeyn ſollten, ohne etwas von ein- und ausgehenden Waaren zu geben.

10. Daß den Niederländern erlaubt ſeyn ſollte, ihre Schiffe nach Gefallen zu löſchen und zu laden, ohne verbunden zu ſeyn, einige Durchſucher oder Aufpaſſer zu dulden.

11. Daß ihr Geld nach dem Werthe, in Wechſeln oder in Waaren, ohne daran zu verlieren, angenommen werden ſollte.

12. Daß

12. Daß man ihnen einen geräumigen und bequem gelegnen Platz zu einer Wohnung, zu Packhäuſern und zu einem Sklavenhauſe, welche der Feuersgefahr nicht ausgeſetzt wären, anweiſen ſollte.

13. Daß, wenn die Vorgeſetzten Audienz bey dem Könige hätten, dieſelben ihren Dollmetſcher ſtets in der Nähe bey ſich haben ſollten.

14. Daß ſie, wenn ſie vor dem Könige erſchienen, ihm zwar die gehörige Ehrerbietung, der Gewohnheit gemäß, erzeigen, aber nicht zu ihrem Verdruſſe und zum Spotte durch den Coetewaal und andern bis vor dem Thron gezogen und geſchleppt werden ſollen.

15. Daß ihnen der König, zur Sicherheit der Handlung in Arracan und Bengalen, veſtgeſetzte Firmans geben, und dieſelben mit dem förderſamſten durch den Trommelſchlag in ſeinem ganzen Reiche bekannt machen laſſen ſollte.

16. Daß auch der König den Niederländern alle Kinder wieder ausliefern ſollte, die von ihnen würden angewieſen werden, und die vormals durch niederländiſche Leute mit inländiſchen Frauen gezeugt wären, als nämlich das Kind von Adrian van der Stel, das Kind von Baſtiaan Jacobsſoon, zwo Töchter von Jan, dem Engländer, und eine Tochter von Klas Hermannsſoon Biſchop. Dieſer Vertrag ward unterzeichnet im Pallaſte der königlichen Stadt Arracan am 22ſten des Lenzmonats 1653.

Von dieſer Zeit an bis ins Jahr 1683 iſt dahin, jedoch in den letzten Jahren nur mit vieler Beſchwer-

lich-

lichkeit, Handlung getrieben worden, da die Compagnie dieſe Handlung endlich aufgegeben und das Comtoir aufgehoben hat [10]).

Als wir einen kurzen Bericht von der erſten Anlage der Compagniehandlung in Oſtindien ertheilten, ſo redeten wir auch von derjenigen, die von ihnen nach Japan angefangen ward. Alles ſchien einen guten Ausgang zu verſprechen, und die Unſrigen hätten in ſelbigem Lande gewiß die vortheilhafteſte Handlung anlegen können, wenn die Gemüther der Eingebohrnen ihnen ſtets geneigt geblieben und die Unſrigen ihnen nicht, nebſt den Portugieſen, verhaßt geworden wären. Da die Japaneſer wahrgenommen hatten, wie der Gottesdienſt bey den Portugieſen eingerichtet war, um Einfluß auf den Verſtand und auf die Begriffe des gemeinen Mannes zu haben, und dabey ſcharfſichtig genug waren, um zu begreifen, daß die Oberherrſchaft über den Glauben und die Seelen der Menſchen auch leicht den Weg bahnen könnte, zu einer Oberherrſchaft von anderer Art zu gelangen: ſo fanden ſie es, um dies zu verhüten, rathſamer, den Eingang in dies Reich den Fremden zu verſchlieſſen, als ſich der Gefahr auszuſetzen, durch dieſelben überwältigt und unter ein fremdes Joch gebracht zu werden [11]). Dies, und vermuthlich auch einige Ausſchweifungen der Bedienten der Compagnie, ſind wahrſcheinlich die Urſachen, daß die Compagnie nur mit vieler Mühe Erlaubniß hat bekom-

[10]) Valentyn l. c. Th. V. Abſch. I. S. 145.

[11]) Valentyn Ouden Nieuw Ooſt-Indien. Theil V. Abſchn. I. S. 24 u. 77 u. folg. 99, 101 u. 104.

bekommen und behalten können, Handlung nach Japan zu treiben, welche Erlaubniß aber ſo vielen Beſchwerlichkeiten und Unannehmlichkeiten unterworfen iſt, daß die Compagnie, welche in ſo vielen Plätzen in Oſtindien im größten Anſehen ſteht, Japan gänzlich aufgegeben haben würde, wenn der Vortheil der Handlung die ſchimpfliche Erniedrigung, um dieſelbe zu erlangen, nicht weit übertroffen hätte [12]).

Im Jahre 1641 mußten die Unſrigen die Erbitterung der Japaneſen am meiſten empfinden. In dieſem Jahre ward die Compagnie gezwungen, ihren Sitz von Firando nach Nangaſacki zu verlegen, und auf der Inſel Deſima ihren Wohnplatz zu nehmen. In dieſer eingeſchränkten Lage ward die Handlung der Compagnie erlaubt, und ob ſie gleich nach und nach wieder auf einen günſtigern Fuß geſetzt war: ſo ward ſie doch hernach wieder beſchwert. Nach einem Berichte des Sterthemius, welcher der Kammer der Siebenzehner im Jahre 1652 übergeben ward, konnten die Sachen nicht ſchlimmer gehen, als ſie damals giengen; wobey Sterthemius zugleich einräumte, daß Japan der ſtärkſte Nerve des inländiſchen Handels und des Gewinns in Indien wäre. Im Jahre 1665 und 1666 war der Handel wieder einem heftigen Ungewitter ausgeſetzt [13]). Nachdem man ihm nochmals aufgeholfen hatte, ward er im Jahr 1672 durch eine ſogenannte Taxationsliſte gedruckt, worauf nachmals im Jahre 1685 noch eine neue Bſtimmung desjenigen folgte, was den Unſrigen einzu-

[12]) Valentyn Ibid. S. 35 u. folg.
[13]) Ibid. S. 55.

einzuführen und zu verkaufen erlaubt ſeyn ſollte [14]). Einigen Betrachtungen zufolge, welche den Zuſtand der Handlung der Compagnie in Japan darſtellten, und im Jahre 1707 durch die Vorſteher und dem Rath zu Japan der Regierung in Batavia übergeben wurden, war die Handlung der Compagnie dermaſſen beſchwert und eingeſchränkt, daß, „wenn es mit der Handlung noch ärger gehen würde, „als es, Gott ſey Dank, in dieſem Jahre noch ge„gangen iſt, es alsdann am beſten wäre, Japan „zu verlaſſen [15]).“ Allem Anſehen nach hat die Compagnie ſich hierzu nicht entſchlieſſen können, und hat die Verbeſſerung ihrer Handlung nach ſelbigem Reiche lieber von der Zeit erwarten wollen.

Nicht viel beſſer iſt es der Compagnie in Rückſicht auf ihre Handlung nach China ergangen, die bisweilen mit etwas mehr und bisweilen mit etwas mindern Vortheile getrieben ward, nach dem Verhältniſſe, wie man bey Hofe bey guter oder böſer Laune war. Es koſtete der Compagnie viel Mühe, um etwas in China anfangen zu können; wir haben ſchon vorher davon Erwähnung gethan. Auf Befehl der Herren Siebenzehner gieng am 14 Junius 1655 eine Geſandtſchaft von Batavia nach China ab, die herrliche Geſchenke für den Kaiſer mitnahm. Die Unſrigen wurden verächtlich empfangen und behandelt, verlieſſen China im Jahre 1657 und kamen unverrichteter Sache zurück. Man rechnete einen Verluſt von 55552 Gulden, 16 Stüver, 9 Pf. an Geſchen-

[14]) Ibid. S. 127.
[15]) Ibid. S. 129

ſchenken, und 43278 Gulden 8 Stüver, 5 Pf. an Reiſekoſten [16]). Die Reiſe muß gleichwohl nicht ganz fruchtlos ausgefallen ſeyn, weil im Jahre 1657 im Vaterlande die Nachricht anlangte, daß an verſchiedenen Plätzen in China für zwey und dreyſſig Tonnen Goldes Waaren verhandelt wären [17]). Im Jahre 1662 ward eine Flotte von zwölf; und im folgenden eine von ſechszehn Schiffen dahin geſchickt. Die Unſrigen konnten aber ihre Abſicht nicht erreichen, und da die Chineſer ſich nach der Hand auf die Fahrt nach Batavia legten, und hierdurch Gelegenheit zum Umſatze der wechſelſeitigen Waaren gaben: ſo gab die Compagnie alle fernere Bemühungen auf eine Zeitlang auf. Als ſie nach der Zeit die Freiheit erlangt hatte, wie alle andre europäiſche Völker, Handlung daſelbſt zu treiben, hat ſie ſich derſelben ſtark befliſſen, ſo daß nun jährlich von Batavia nach China in dieſer Abſicht Schiffe geſendet werden [18]).

Die Handlung nach Tonkin, die im Jahre 1637 unternommen ward, war glücklich eingeſchlagen und ſehr anſehnlich geworden; allein im Jahre 1700 mußte die Compagnie ihr Comtoir daſelbſt aufheben, und von dieſer Handlung abſtehen; welches mit

[16]) Valentyn l. c. Th. IV. Abſchn. II. Beſchryving van China. S. 8 u. folg.
[17]) Hollandſche Mercurius 1657 S. 80.
[18]) Tegenwoordige Staat der vereenigde Nederlanden. Th. I. S. 506.

mit der Handlung nach Cambodia gleichfalls geſchehen iſt [19].

Ob es nun gleich, nach dem Münſterſchen Frieden, für unſre Compagnie nicht allenthalben glücklich lief: ſo zog ſie dennoch ſo groſſe Vortheile, daß ſie ſtets reicher und mächtiger ward. Unter den Erwerbungen, welche die Compagnie ſeit ſelbiger Zeit gemacht hat, iſt der Beſitz des Vorgebürges der guten Hoffnung gewiß keines der geringſten. Dies Vorgebürge, welches zuerſt durch die Portugieſen, hernach durch die Engländer, wie auch durch uns und durch die Franzoſen auf der Fahrt nach Indien umſchiffet ward, hatte ſo wenig Aufmerkſamkeit erregt, daß kein Europäer darauf gefallen war, ſich daſſelbe zuzueignen, oder daſelbſt einen veſten Wohnplatz anzulegen. Endlich gerieth der Wundarzt, Johann Anton van Riebeeck, als er im Jahre 1648 aus Indien nach dem Vaterlande zurückreiſete, auf den Einfall, daß dieſer Ort zu einem Ruhe- und Erfriſchungsplatze für die nach Oſtindien gehenden und von daher zurückkommenden Schiffe dienen könnte. Die Compagnie fand dieſen Einfall gut, nahm das Land in Beſitz, und ſchickte im Jahre 1651 vier Schiffe dahin. Riebeeck ward zum Commandeur im Dienſte der Compagnie und zum Oberbefehlshaber des Vorgebürges der guten Hoffnung angeſtellet [20]. Jedermann weiß, wie anſehnlich dieſe

19) Valentyn Oud en Nieuw Oſtindien. Beſchreibung von Tonkin, Th. III. Abſchn. II. S. 33 u. 39.
20) Idem l. c. Th. V. Abſchnitt II. Beſchreibung vom Kap, S. 124.

dieſe Colonie geworden iſt, und man kann die neue allgemeine Beſchreibung des Vorgebirges der guten Hoffnung, die neulich herausgekommen iſt, davon nachleſen.

Allein von allen Eroberungen, welche die Compagnie nach dem Frieden mit Spanien in Oſtindien gemacht hat, kann man diejenigen, die ihr in Ceilon zu Theil wurden, in vieler Rückſicht für die vornehmſten halten [21].

Die Feindſeligkeiten, die daſelbſt zwiſchen den Unſrigen und den Portugieſen erneuert wurden, waren von ſolchen Folgen, daß die Portugieſen, welche allenthalben den Kürzern zogen, einen Ort nach dem andern räumen, und endlich von allen Anſprüchen an dieſe Inſel abſtehen mußten. Caliture ward ihnen im Jahre 1655 entriſſen. Hernach Colombo im Jahre 1656. Hierauf bemächtigten die Holländer ſich der Inſel Manar, und hernach des Forts Jafanapatam. Sie beſetzten auch, damit ihnen die Ueberbleibſel der Portugieſen kein Hinderniß machen möchten, Negapatam, Ganor, Cochin; und andere Plätze, als: Meliapou, Eranganor, Coulaon, Cananor traten ſie an einige inländiſche Fürſten ab [22]. In dem Berichte von dem Zuſtande der oſtindiſchen Compagnie, welcher Ihren Hochmögenden im Jahre 1664 abgeſtattet wurde, ward die Inſel Ceilon „eins der köſtlichſten

[21]) Valentyn Th. V. Abſchn. I. beſondere Sachen von Ceilon S. 141 u. folg.

[22]) Hiſtoire de l'Isle de Ceylon par I. Ribeyro p. 215. und folg.

„Pfänder, welche die Compagnie in Indien hat,“ genannt [23]). Aus demſelben Berichte ſieht man, „daß die Compagnie ihre letzten Eroberungen auf der „Küſte von Malabar gemacht, wo man den Portugieſen die berühmte Stadt Conchin, wie auch „Cranganor, Coilan und Conanor abgenommen hatte [24]).“

Nachdem die Compagnie ein ganzes Jahrhundert in dem Beſitze der Handlung dieſes Reichs, mit Ausſchlieſſung aller europäiſchen Völker geweſen war [25]): ſo entſtand im Jahr 1761 zwiſchen ihr und dem Kaiſer von Candia ein Krieg, welcher die Folge hatte, daß die Compagnie durch den im Jahre 1766 geſchloſſenen Friedens-Tractat, nicht allein das vollkommne Eigenthum und die Territorial-Hoheit verſchiedener Landſtriche und des ganzen Strandes dieſes Reichs, ſondern auch die ganze Handlung des Landes in ihre Gewalt bekommen hat; wobey auch noch überdies die Bedingung gemacht ward, „daß „Sr. Kaiſerliche Majeſtät und Dero Groſſen mit keiner andern europäiſchen Nation, als mit den Herren Holländern einige Correſpondenz unterhalten, „viel weniger Contracte ſchlieſſen ſollten, wobey ſie „ſich verbindlich machten, alle fremde Europäer, die „ſich etwan ins Land einſchleichen möchten, der Compagnie auszuliefern.“ Weiter kann man es wohl nicht bringen, vornämlich in einem Lande, in welches

23) Beylagen D. 1 u. 2.
24) Beylagen D. 1. u. 2.
25) Valentyn l. c. Th. V. Abſchn. I. Sachen von Ceilon S. 341.

chen man anfangs als Beſchützer gekommen und empfangen worden iſt.

Die Oberherrſchaft über Völker und der Beſitz der Länder waren gleichwohl nicht die hauptſächlichſten Vortheile, welche die Compagnie aus ihren Unternehmungen zog. Der Gewinn, welchen ihre Handlung ihr erwarb, war für ſie von einem gröſſern Werthe. Aus Indien kamen jährlich ſolche Ladungen, daß die Compagnie ſich von Zeit zu Zeit im Stande befand, ihre Dividenden zu erhöhen. Vom Jahre 1593, als dem Zeitpuncte der erſten Züge an, bis um das Jahr 1648 waren 334 Schiffe aus Indien nach dem Vaterlande geſegelt, und vom Jahre 1648 bis an das Jahr 1703, welche einen gleichen Zeitraum von fünf und funfzig Jahren ausmachen, 1091 Schiffe, woraus man wohl ſchlieſſen kann, daß die Handlung nach Indien in dieſer Zwiſchenzeit zweymal ſtärker geworden iſt [26].

Obgleich auch bisweilen ein einzelnes Schiff verlohren gieng, ſo kamen ſie doch überhaupt alle glücklich an, ſo gar während der Kriege mit England und Frankreich.

Die Flotte, welche im Jahre 1661 ins Vaterland zurück kam, und die Nachricht von der Niederlage und Unterwerfung des Königs von Macaſſar mitbrachte, war ſo reich beladen und warf ſolchen Vortheil ab, (da der Werth auf ſechs Millionen, und der Einkauf auf neunzehn und eine halbe Tonne

26) Valentyn l. c. Th. I. S. 211. u. folg. Holl. Mercurius von dem Jahre 1650 u. folg.

Goldes berechnet ward,) daß die Actien, welche im Jahre 1656 bis zu 380, im Jahre 1658 bis auf 400 und darüber geſtiegen waren, nun von 405 bis zu 438 und 450 ſtiegen [27]). Im Jahre 1663 ſtiegen ſie bis zu 470 [28]). Wenn der Verfaſſer des Mercurius der Berichte erwähnt, die im Jahre 1664 eingegangen ſind, und verſchiedene Vortheile enthalten, welche die Compagnie erlangt hat, ſo beſchließt er mit dieſen Worten: „Kurz, Gott hat „den Zuſtand der niederländiſchen oſtindiſchen Com„pagnie von Zeit zu Zeit dermaſſen geſegnet, daß „ſo gar gekrönte Häupter in Europa ihre Neigung „bezeugten, dergleichen Compagnien in ihrem Rei„che zu errichten [29]).“

Die Sachen der Compagnie hatten einen ſo glücklichen Fortgang, daß ſie im Jahre 1671 eine Dividende von 65 Procent machte, und ihre Actien bis auf 570 ſtiegen. „Es ſind“ (ſo drückt ſich der Verfaſſer des Mercurius aus) „im Vaterlande noch „eilf oſtindiſche Retourſchiffe angelangt, deren Com„mandeur Speelmann im September dem Staate „von der Beſchaffenheit und dem guten Zuſtande in „Indien überhaupt Bericht abſtattete. Man ver„nahm auch dabey, daß die Niederländer in ſelbiger „Gegend täglich an Macht zunähmen, und daß alle „andere europäiſche Nationen die Niederländer we„gen ihrer groſſen Progreſſen beneideten, da ſie nunmehr

[27]) Holland. Mercurius 1656. 1658. 1661. S. 99. u. folg. 151 u. folg. 1662. S. 108.

[28]) Holland. Mercur. 1663. S. 93. 124.

[29]) Holl. Merc. 1664. S. 133.

„mehr ſahen, daß ſie jährlich an anderthalb Dutzend „wohl beladene Schiffe ins Vaterland ohne Unglücks„fälle zurück bekamen. Dieſer ihre Ladungen ſind „nebſt andern ſehr gut und geldeswerth geweſen; „um ſo viel mehr, da die niederländiſche Oſtindiſche „Compagnie die Waaren von Ceilon, als Zimmet, „Muſkatenblume und Nüſſe von Banda allein be„ſitzt." In demſelben Jahre wurden 30, theils Kriegsſchiffe, theils Jachten, die mit 5200 Seeleuten und Soldaten bemannt waren, aus dem Vaterlande nach Indien geſendet, um das Anſehen und die Macht der Compagnie daſelbſt nachdrücklich zu unterſtützen [30]). Die Compagnie, welche die Feindſeligkeiten von Frankreich und England voraus ſah, wollte gewiß bey Zeiten für die Erhaltung ihrer Beſitzungen, Fahrt und Handlung in dieſen entlegenen Gegenden ſorgen.

Die Franzoſen hatten nämlich im Jahre 1671 dreizehn bis vierzehn ſtarke Schiffe unter dem Befehle des de la Haye nach Oſtindien geſchickt, und die Engländer hatten ihre Macht gleichfalls daſelbſt verſtärkt [31]). Die Franzoſen fiengen mit einer Unternehmung auf Ceilon an, wo ſie den Unſrigen Trinquemale abnahmen, und wandten darauf ihre Waffen gegen St. Thome auf der Küſte von Coromandel, welchen Platz ſie gleichfalls eroberten. Al-

30) Holland. Merc. 1671. S. 76. Sylvius Verfolg von Aitzema B. XXII. S. 155, V. B. S. 417. Hiſtoire des Indes orientales par Sourchu de Renneford.

31) Holland. Merc. 1674 S. 175 u. 176.

lein es währte nicht lange, da ſie ſowohl aus St. Thome, als aus Trinquemale wieder vertrieben wurden. Die Eroberung von St. Thome gab ſogar noch Anlaß, daß der Fürſt des Landes, in welchem die Veſtung lag, den Unſrigen die Zollfreyheit in ſeinen Ländern einräumte. Von der ganzen Seemacht der Franzoſen kam nur ein Schiff wieder zurück: die übrigen waren entweder verunglückt oder genommen worden [32]).

Im Jahre 1672 kamen vierzehn Schiffe aus Indien, deren Ladung auf 140 Tonnen Goldes geſchätzt ward [33]). Die Flotte, die im Jahre 1697 aus Indien kam, ward auf 5 Millionen Einkaufs geſchätzt, welche im Vaterlande auf zwanzig Millionen gerechnet wurden [34]). Da dergleichen Retouren die Vergröſſerung der Dividenden geſtatten konnten: ſo ſtiegen die Actien von Zeit zu Zeit dermaaſſen, daß ſie im Jahre 1719 auf 902 ſtanden, und im Jahre 1720 zu 1080 P. C. ſtiegen. Ueber ein ſo erſtaunliches Steigen muß man in ſtumme Verwunderung gerathen; allein wenn man nicht zu voreilig urtheilen, und nur erwägen will, daß im Jahre 1713 dreyſſig, und im Jahre 1714 drey und dreyſſig und ein Drittheil, in den Jahren 1716, 1717, 1718, 1719 und 1720 vierzig P. C. zur Dividende gegeben worden [35]): ſo wird man bald aufhören, ſich zu verwundern, da dieſe Dividende gegen vier P. C.

[32]) Sylvius l. c. p. 418.
[33]) Holland. Mercur. 1672. S. 147.
[34]) Sylvius l. c. B. XLIV. S. 126.
[35]) Valentyn Oud en Nieuw Ooſt-Indien, Th. I. S. 298.

P. C. von einem Capitale beträgt, welches zehnmal gröſſer, als die eingeſchoſſene Summe iſt.

Dieſe Austheilungen nun wurden gemacht, ungeachtet des Verluſts und Schadens, den die Compagnie von Zeit zu Zeit litte, der Summen, welche ſie den Engländern, vermöge des Vertrags mit ihnen bezahlen muſte, und der Geldvorſchüſſe und Hülfe an Schiffen, die ſie dem Staate gab. Ein erſtaunliches Vermögen! Aber noch mehr! Zu derſelben Zeit, da unſer freyer Staat anfieng, vor ſeinen Feinden zu beben, machte die Compagnie (eine Geſellſchaft von Kaufleuten, die Eingeſeſſene des Staats waren,) die mächtigſten Fürſten in Aſien zittern. Zu derſelben Zeit, da dieſer freye, zum Theil zerriſſene, und ſich bereits halb unterwerfende Staat im Begriff war, ſich unter das Joch eines fremden, herrſchſüchtigen Fürſten zu begeben, zu eben dieſer Zeit unterſtützte die Compagnie, (eine aus der Handlung entſtandene und zur Handlung eingerichtete Geſellſchaft, das ohnmächtige Vaterland, führte die Herrſchaft über weit ausgebreitete und fruchtbare Länder, ſtreckte ihr Scepter über Königreiche und Fürſtenthümer, ſchrieb mächtigen Völkern Geſetze vor, entbot verſchiedene Fürſten, in ihren Wohnſitze zu erſcheinen, um ſich vor ihr zu demüthigen und ihre Unterthänigkeit zu bezeugen; und indem dieſer freye Staat durch einen Cromwell gezwungen ward, von der oſtindiſchen Compagnie zu verlangen, den Engländern die Inſel Pouleron abzutreten, und ihnen zur Berichtigung desjenigen, was ſie von der Compagnie fodern zu können vorgaben, eine groſſe Summe

me zu bezahlen, und die Compagnie ſich dieſes gefallen laſſen mußte *), mußten gleichwohl eben dieſe Engländer in Oſtindien überall vor den freyen Niederländern weichen.

Im Jahre 1720 ſcheint die Compagnie den höchſten Grad ihrer Gröſſe erreicht, und ſeitdem ſcheint ihr Wohlſtand abgenommen zu haben. Ihre Dividenden ſind auch ſeit dieſer Zeit beſtändig vermindert worden, wie aus folgender Liſte zu erſehen iſt.

			Von Hundert				Von Hundert
Im	Jan.	1649	30	Im	Jul.	1669	$12\frac{1}{2}$
—	—	1650	20	—	Jun.	1670	40
—	—	1651	15	—	—	1671	45
—	—	1652	25	—	Jul.	——	15
—	—	1653	$12\frac{1}{2}$	—	—	1672	15
—	Jun.	1654	15	—	Jun.	1673	$33\frac{1}{2}$
—	Jan.	1655	$12\frac{1}{2}$	—	—	1674	——
—	Dec.	1656	$27\frac{1}{2}$	—	—	1675	——
—	—	1657	——	—	Febr.	1676	25
—	—	1658	40	—	—	1677	—
—	—	1659	$12\frac{1}{2}$	—	—	1678	—
—	Nov.	1660	40	—	Jan.	1679	$12\frac{1}{2}$
—	—	1661	25	—	—	1680	25
—	—	1662	—	—	—	1681	$22\frac{1}{2}$
—	—	1663	30	—	Jul.	1682	$33\frac{1}{3}$
—	—	1664	—	—	—	1683	——
—	Jan.	1665	$27\frac{1}{2}$	—	—	1684	——
—	—	1666	——	—	Febr.	1685	40
—	—	1667	——	—	May	1686	$12\frac{1}{2}$
—	Jun.	1668	$12\frac{1}{2}$	—	April	1687	20

Im

*) Aitzema Zaaken van Staat. Th. III. B. XXXIV. S. 1069. u. folg.

			Von Hundert.
Im	April	1688	$33\frac{1}{3}$
—	—	1689	$33\frac{1}{3}$
—	—	1690	40
—	Aug.	1691	20
—	April	1692	25
—	—	1693	20
—	—	1694	20
—	Nov.	1695	25
—	Jun.	1696	15
—	—	1697	15
—	—	1698	15
—	Sept.	——	15
—	Jun.	1699	20
—	Dec.	——	15
—	Jul.	1700	25
—	May	1701	20
—	—	1702	20
—	—	1703	25
—	Jun.	1704	25
—	May	1705	25
—	—	1706	25
—	April	1707	25
—	May	1708	25
—	—	1709	25
—	—	1710	25
—	—	1711	25
—	—	1712	15
—	—	1713	30
—	—	1714	$33\frac{1}{3}$
—	April	1715	40
—	May	1716	40
—	—	1717	40
—	—	1718	40

			Von Hundert.
Im	May	1719	40
—	—	1720	40
—	Jun.	1721	$33\frac{1}{3}$
—	May	1722	30
—	—	1723	$12\frac{1}{2}$
—	—	1724	15
—	—	1725	20
—	Jun.	1726	25
—	May	1727	20
—	—	1728	15
—	—	1729	25
—	Jun.	1730	25
—	May	1731	25
—	—	1732	25
—	—	1733	25
—	—	1734	25
—	—	1735	25
—	—	1736	20
—	—	1737	15
—	—	1738	15
—	—	1739	15
—	—	1740	$12\frac{1}{2}$
—	—	1741	$12\frac{1}{2}$
—	—	1742	$12\frac{1}{2}$
—	—	1743	$12\frac{1}{2}$
—	—	1744	15
—	—	1745	15
—	—	1746	20
—	—	1747	20
—	—	1748	20
—	—	1749	25
—	—	1750	25
—	—	1751	25

			Von Hundert.				Von Hundert.
Im	May	1752	25	Im	May	1766	20
—	—	1753	20	—	—	1767	20
—	—	1754	20	—	—	1768	20
—	—	1755	20	—	—	1769	20
—	—	1756	20	—	—	1770	15
—	—	1757	20	—	—	1771	$12\frac{1}{2}$
—	—	1758	15	—	—	1772	$12\frac{1}{2}$
—	—	1759	15	—	—	1773	$12\frac{1}{2}$
—	—	1760	15	—	—	1774	$12\frac{1}{2}$
—	—	1761	15	—	—	1775	$12\frac{1}{2}$
—	—	1762	15	—	—	1776	$12\frac{1}{2}$
—	—	1763	15	—	—	1777	$12\frac{1}{2}$
—	—	1764	15	—	—	1778	$12\frac{1}{2}$
—	—	1765	$17\frac{1}{2}$	—	—	1779	$12\frac{1}{2}$

Nach dieſer Liſte hat die niederländiſche oſtindiſche Compagnie vom Jahre 1649 bis zum Jahre 1684, welches volle 36 Jahre ſind, den Theilnehmern $624\frac{1}{2}$ vom hundert von ihrem Capital ausgetheilt, welches jährlich $17\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Procent ausmacht; vom Jahre 1685 bis zum Jahre 1720, welche wieder einen Zeitraum von 36 Jahren enthalten, $991\frac{1}{2}$ Procent, welche $27\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ Procent jährlich ausmachen. Die Dividenden, die von 1721 bis 1756, welches wieder ein Zeitraum von 36 Jahren iſt, beträgt 736 Procent, das iſt $20\frac{4}{9}$ Procent jährlich. Vom Jahre 1757 bis zum Jahre 1779, welches drey und zwanzig Jahre ſind, beträgt die Dividende 350 Procent, welches jährlich $15\frac{5}{23}$ Procent ausmacht.

Auſſerdem daß die Verminderung der Dividenden zu einer Anzeige des Verfalls der Compagnie dienen

gen kann, könnte dieſer Verfall auch aus dem Fallen der Actien geſchloſſen werden, wenn man nicht wüßte, daß das Steigen und Fallen der Actien einzig und allein eine Folge von der Vermehrung oder Verminderung der Dividenden iſt. Der Preis der Actien, den man in den Jahren 1720 bis zu 1060 hat *ſteigen* ſehen, war im Jahre 1745 bis zu 420 gefallen. Im Jahre 1750 ſind ſie wieder bis zu 594 geſtiegen, im Jahr 1755 bis zu 407 gefallen, im Jahre 1765 bis zu 585 geſtiegen, im Jahre 1773 bis zu 363 gefallen; und nun (im Marz 1780) ſtehen ſie auf 327½. Daß aber die gröſſere und kleinere Dividende, wie auch das Steigen und Fallen der Actien gleichwohl keine ſichere Anzeige von dem weſentlichen Zuſtande einer Handlung treibenden Compagnie iſt, bedarf keines Beweiſes. Nach ſicherern Gründen, aber ſchlecht, wird der Zuſtand unſerer oſtindiſchen Compagnie in des Abbe' Raynal Geſchichte der Beſitzungen und der Handlung der Europäer in beyden Indien abgeſchildert.

„Sollten unſre Betrachtungen" (ſagt der Verfaſſer dieſes Werks, nachdem er einige Anmerkungen über die Verwaltung, Aufführung und das Betragen der Compagnie und ihrer Bedienten gemacht hat) „die Compagnie nicht vermögen, dieſen wichtigen Theil ihrer Verwaltung zu verbeſſern; ſo „müſſe ſie wenigſtens bey dem Anblicke der ihr drohenden Gefahren erwachen. Würde ſie in Indien „angegriffen: ſo würde ſie ihre Pflanzörter in weniger Zeit genommen ſehen, als ſie gebraucht hat, ſie „von den Portugieſen zu erobern. Ihre beſten Fe„ſtun-

„ſtungen haben weder bedeckte Wege, noch Glacis,
„noch Auſſenwerke, und werden ſich nicht acht Tage
„halten. Sie ſind nie mit Lebensmitteln verſehen, ob
„ſie gleich allezeit mit Kriegsbedürfniſſen vollgeſtopft
„ſind. Es giebt nicht zehn tauſend Mann Weiſſe oder
„Schwarze ſie zu bewachen, und es müßten ihrer
„über zwanzig tauſend ſeyn. Dieſe Mängel würde
„die Seemacht nicht erſetzen. Die Compagnie hat
„nicht ein einziges Rangſchiff in ihren Häven und
„es würde unmöglich ſeyn, die Kauffahrer zu bewaff-
„nen. Die größten, von denen, die nach Europa
„zurückgehen, haben nicht hundert Mann, und
„wenn man zuſammen nähme, was ſich auf allen de-
„nen, die in Indien fahren, zerſtreut befindet; ſo
„würde man nicht eine einzige Equipage herausbrin-
„gen. Jedermann, wer gewohnt iſt, Wahrſchein-
„lichkeiten zu berechnen, wird ſich nicht ſcheuen zu
„behaupten, daß die holländiſche Macht in Aſien
„zerſtöhret werden könnte, bevor die Regierung der
„Compagnie zu Hülfe kommen können. Dieſer
„Coloſſus von rieſenmäſſigem Anſehen hat zur ein-
„zigen Grundlage die Molukken. Sechs Kriegs-
„ſchiffe und 1500 Mann zur Landung würden mehr
„als hinlänglich ſeyn, ſie ſicher zu erobern. Die
„Franzoſen und Engländer können dies Werk aus-
„führen.“

„Wenn Frankreich dies Unternehmen entwürfe,
„ſo müßte ſein Geſchwader, nachdem es ſich auf
„der Küſte von Braſilien erfriſcht, über Cap
„Hoorn nach den Philippinen ſegeln, wo es mit
„dem Benöthigten zur Ausbeſſerung verſehen wer-

„den

„ben müßte. Von hieraus müßte es Ternate „überfallen, und dieſe Feindſeligkeiten müßten die „erſte Nachricht von ſeiner Ankunft in jenen Meeren „verbreiten. Ein Fort ohne Auſſenwerke, und das „man von den Schiffen beſchieſſen kann, würde nicht „lange Widerſtand thun. Amboina, das vor- „mals einen Wall, einen elenden Graben und vier „kleine Baſtionen hatte, iſt ſo oft durch Erdbeben „eingeſtürzt, daß es nicht im Stande ſeyn muß, ei- „nen unternehmenden Feind zwey Tage aufzuhalten. „Banda zeigt beſondere Schwierigkeiten. Rund „um dieſe Inſeln iſt kein Grund, und es regieren „ſo gewaltige Ströme, daß wenn man zwey oder „drey Kanäle, die dahin führen, verfehlte, man „ohne Rettung würde unter dem Winde fortgeriſſen „werden. Dies Hinderniß könnten aber Amboini- „ſche Lootſen leicht heben. Man würde nur eine „Mauer zu beſchieſſen haben, die weder Graben „noch bedeckten Weg hat, und nur von vier Baſtio- „nen, die in ſchlechtem Stande ſind, gedeckt wird. „Ein kleines Fort auf einer Anhöhe, die den Platz „beſtreicht, würde die Gegenwehr nicht um vier und „zwanzig Stunden verlängern.“

„Alle die die Molukken in der Nähe und gut „geſehen haben, ſtimmen darin überein, daß ſie ſich „keinen Monat gegen die angegebene Macht halten „würden. Wenn, wie es wahrſcheinlich iſt, die „Beſatzungen, die um die Hälfte zu ſchwach und „über die Begegnung die ſie erfahren, erbittert ſind, „nicht ſchlagen wollten, oder ſich weichlich ſchlügen, „ſo würde die Eroberung ſchneller von Statten ge-

„hen.

„hen. Um derſelben den Grad der Dauerhaftigkeit „zu geben, den ſie verdienen würde, mußte man „Batavia nehmen, und dies würde leichter ſeyn „als es ſcheinen muß. Das Geſchwader würde mit „derjenigen Mannſchaft, die es nicht in Beſatzung „zurückgelaſſen, mit dem Theil der holländiſchen „Truppen, der ſich an die ſiegende Parthey ergeben, „und mit acht oder neunhundert Mann, die es zu „rechter Zeit von den Inſeln Frankreich und Bour„bon erhalten müßte, dies Unternehmen ſicher aus„führen. Um ſich davon zu überzeugen, darf man „nur einen richtigen Begriff von Batavia haben.“

„Das gewöhnlichſte Hinderniß bey Belagerung „der Seeplätze iſt die Schwierigkeit der Landung. „Nichts iſt bey der Hauptſtadt von Java leichter. „Vergebens ſuchte der General Imhof, der dieſe „Fehler einſah, demſelben dadurch abzuhelfen, daß „er ein Fort an der Mündung des Fluſſes anlegte, „der die Stadt verſchönert. Wären dieſe Werke, „die mit groſſen Unkoſten durch Leute ohne alle Ta„lente angeordnet ſind, auch zu ihrer Vollkommen„heit gebracht, ſo würde man darum nicht in einer „viel beſſern Lage geweſen ſeyn. Die Landung, die „man an einer Stelle unmöglich gemacht hätte, wür„de allezeit offen geweſen ſeyn, vermittelſt verſchie„dener Ströme, die in die Rhede fallen, und ſämt„lich mit Schaluppen zu befahren ſind.“

„Wäre dann der Feind am Lande aufgeſtellt, „würde er nichts finden, als eine groſſe Stadt, ohne „bedeckten Weg, die ein Wall und einige niedrige

„und

„und unregelmäſſige Baſtionen beſchützen, und ein „Graben umgiebt, der auf der einen Seite durch einen Fluß und auf der andern durch moräſtige Canäle gemacht wird, die man leicht mit lebendigem „Waſſer anfüllen könnte. Sie ward vormals durch „eine Citabelle bedeckt: allein, Imhoff errichtete „zwiſchen dieſem Platz und der Stadt groſſe und „ſehr hohe Caſernen, wodurch er dieſe Gemeinſchaft „unterbrach. Man zeigte ihm dieſen groben Fehler „als es ſchon zu ſpät war, und er wußte nichts beſſers, „um ihn wieder gut zu machen, als daß er zwey hal„be Baſtionen von denen Forts, die nach der Stadt„ſeite lagen, abtragen ließ. Seit dieſer Zeit han„gen ſie miteinander zuſammen.“

„Wären aber auch die Feſtungswerke ſo voll„kommen, als ſie jetzt fehlerhaft ſind, würde das „grobe Geſchütz, das in ungeheurer Menge vorhan„den iſt, durch geſchickte Leute bedient, würde man „einen **Koehoorn** oder **Vauban** an die Stelle der „ganz unfähigen Leute ſetzen, die die Arbeit unter „Aufſicht haben, ſo könnte der Platz ſich doch nicht „halten. Er würde wenigſtens 4000 Mann nöthig „haben, um ſich zu wehren, aber er hat ihrer ſelten „mehr als 600. Die Holländer ſind auch nicht ſo „blind, daß ſie ihr Vertrauen auf eine ſo ſchwache „Beſatzung ſetzen ſollten; ſie rechnen vielmehr auf „die Ueberſchwemmungen, die ſie mit Schleuſen „machen können, wodurch ſie verſchiedene kleine „Flüſſe ſperren. Sie denken, die Ueberſchwem„mungen würden die Operationen einer Belagerung „verzögern, eine Seuche verurſachen und dadurch

„die Belagerer aufreiben. Bey mehrern Nachden-
„ken würde man einſehen, daß der Platz genommen
„ſeyn würde, bevor dieſe Aderläſſe ihre Würkung
„gethan hätten.“

„Der Eroberungsplan, den Frankreich ma-
„chen könnte, würde Großbritanniens Intereſſe eben
„ſo zuträglich ſeyn, mit dem Unterſcheide, daß die
„Engländer, um ihn auszuführen, durch die Meer-
„enge von Baly oder Lombok gehen könnten, nach-
„dem ſie ſich vorher des Vorgebürges der guten Hof-
„nung bemächtiget hatten, welchen fürtreflichen Ru-
„heplatz ſie zu ihrer Schiffahrt nach Indien nöthig
„haben.“ ...

„Dies Vorgebürge kann an zwey Orten ange-
„griffen werden. Der erſte iſt die Tafelbay, an
„deren Ende das Fort liegt. Dies iſt eine offne
„Rhede, wo die Gewalt der See nur durch eine
„Inſel gebrochen wird, auf welchen die Vertriebenen
„der Colonie, ja einige von Batavia, Seehunde
„tödten und Muſchelſchaalen ſammlen, wovon man
„Kalk macht. Sie iſt in den Monaten Juny, July,
„Auguſt und September ſo ſchlimm, daß man im
„Jahre 1722, 25 Schiffe, und im Jahre 1736,
„7 Schiffe verunglücken geſehen. Ob ſie gleich we-
„gen ihrer Bequemlichkeit in den andern Jahrszeiten
„von allen Seefahrenden vorgezogen wird, ſo iſt es
„doch wahrſcheinlich, daß man dort nicht die Landung
„verſuchen würde, weil der Haven auf beyden Sei-
„ten mit Batterien bedeckt iſt, die man nicht ohne
„groſſe Gefahr und vielleicht unmöglich zum Schwei-
„gen bringen würde. Man würde ohne Zweifel die

„Fals-

„Falsbay vorziehen, die von der erſten zur See „dreyſſig Meilen entfernt iſt, auf der Landſeite aber „nur drey Meilen von der Hauptſtadt liegt. In „dieſem ſichern Zufluchtsort würde die Landung ru„hig geſchehen, und die Truppen würden ohne Hin„derniß eine Anhöhe erreichen, die das Fort be„ſtreicht. Da übrigens dieſe ſehr kleine Citadelle „nur durch eine Beſatzung von 300 höchſtens 400 „Mann vertheidigt wird: ſo würde man ſie mit eini„gen Bomben in weniger als einem Tage bezwin„gen. Die Coloniſten, die in einem ungeheuren „Raum zerſtreut und durch Wüſten von einander „abgeſondert ſind, würden nicht Zeit haben ihr zu „Hülfe zu kommen. Vielleicht würden ſie es nicht „einmal wollen, wenn ſie es auch könnten. Man „kann mit Recht argwohnen, daß die Unterdrückung, „worin ſie ſeufzen, ihnen ein Verlangen nach einer „andern Herrſchaft gebe. Der Verluſt des Vorge„birgs würde es vielleicht der Compagnie unmöglich „machen, den zur Vertheidigung ihrer Pflanzörter „beſtimmten Succurs nach Indien zu ſchicken, oder „wenigſtens würde derſelbe nicht ſo ſicher ſeyn und „mehr koſten. Aus der entgegengeſetzten Urſache „würden die Engländer groſſe Bequemlichkeiten, ja „ungeheure Vortheile von dieſer Eroberung ziehen, „wenn man den Geiſt des Alleinhandels ablegen „könnte, worüber Vernunft und Menſchlichkeit alle„zeit zu ſchreien haben [15]).“

[15]) Philoſophiſche politiſche Geſchichte der europäiſchen Handlung und Pflanzörter in beyden Indien, aus dem Franz. 1 Th. Kopenh. 1774. S. 277.

An einem andern Orte läßt ſich derſelbe Schriftſteller über den Zuſtand unſerer Oſtindiſchen Compagnie folgendermaſſen aus:

„Die Actienoperationen würden noch ſeltner „werden, wenn der Zuſtand der Sachen recht bekannt wäre. Es iſt erwieſen, daß beym Schluß „der Bücher im Jahre 1751 das Capital der Compagnie ſich in Indien nur auf 35 Millionen und „500,000 Gulden belaufen habe. Die Flotte, die „nach Europa unterwegs war, koſtete 9 Millionen „und 600,000 Gulden, und die nach Indien abgeſegelte Schiffe 1,500,000 Gulden. Man war in „Indien 7 Millionen Gulden ſchuldig, und in Europa war man 11 Millionen und 200,000 Gulden „in Rückſtand: folglich betrug das Vermögen der „Compagnie, die Feſtungen nicht mit eingerechnet, „nicht über 28 Millionen und 400,000 Gulden.

„In dieſer Summe, ſo gering ſie auch war, „befanden ſich nur 11 Millionen 700,000 Gulden „in Handelseffecten, das iſt, in baarem Gelde, in „Waaren und in guten Activſchulden, das übrige „beſtand in zweifelhaften Schulden für den Werth „von 1½ Millionen, in Mundprovisionen und Getränken für 4 Millionen, in gegoſſenen Kanonen „für 700,000 Gulden, in eiſernen Kanonen, Stück- „und Flintenkugeln für 250,000, in Flinten und „Kriegsvorrath für 900,000, in Silbergeräthe für „[illegible]00,000, in Sklaven für 150,000, in Vieh und „Pferden für 100,000, in guten Paſſivſchulden für „3 Millionen und 300,000, in Waaren, die aus

„ver-

„verſchiedenen Gegenden von Indien nach Batavia „abgefertigt worden, für 5 Millionen und 600,000 „Gulden. Wer ſich die Mühe nehmen wird, unſre „Berechnungen nachzuſehen, der wird ſie richtig „finden.“

„Es iſt noch übrig zu unterſuchen, was für „Vortheile die Compagnie mit ſo ſchwachen Capita„lien zu machen verſteht. Ihr Gewinn, ſo weit „es möglich iſt ihn zu verfolgen, beläuft ſich jährlich „auf 12 Millionen und 700,000 Gulden, aber ihr „gewöhnlicher Aufwand in Indien belief ſich auf „9 Millionen und 300,000 Gulden; auf 1,500,000 „in Europa, und ihre Dividende auf 1,665,000: „folglich bleiben ihr nicht mehr als 235,000 Gulden „zu Beſtreitung der Ausgaben übrig, die durch „Kriege, Feuersbrünſte, in den Magazinen, Ver„luſt der Schiffe und ſo viele andre Unglücksfälle „verurſacht werden können, die die menſchliche Klug„heit weder vorausſehen noch verhindern kann.“

„Dieſe Lage muß denen, die die Sachen nur „in der Ferne ſehen, ſo wenig wahrſcheinlich vor„kommen, daß wir es nie würden gewagt haben, „die Wahrheit derſelben zu behaupten, wenn wir „nicht den Briefwechſel des General Moſſel mit der „Direction vor unſern Augen hätten. Dieſer ge„ſchickte Handelsmann und vielleicht der geſchickteſte, „den man in Indien geſehen, giebt das, was wir „auf 235,000 Gulden ſetzen, zu 600,000 Gulden „an, und er wird von ſeinen Obern beſchuldigt, daß „er es übertrieben habe.“

„Man ſetze indeſſen voraus, daß Moſſel nichts „zu viel angegeben habe, ſo wird es allezeit gewiß „ſeyn, daß die Compagnie auſſer Stande iſt, die „geringſte auſſerordentliche Ausgabe zu beſtreiten. „Man muß ſie nach dem Geſtändniſſe des klugen „Adminiſtrators, der uns fürnämlich zum Führer „dient, als einen erſchöpften Körper anſehen, der „ſich nur durch Herzſtärkungen erhält. Es iſt, wie „er ſich ausdrückt, ein untergehendes Schiff, deſſen „Sinken nur durch die Pumpe verzögert wird.

„Dieſe verzweifelte Lage die die Compagnie da„hin bringen wird, daß ſie ihre Kapitalien angreiſe, „oder bey dem erſten Unglück, daß ihr zuſtößt, ihre „Dividende vermindere, muß Urſachen und groſſe „Urſachen gehabt haben [17].“

Wir laſſen es dahin geſtellt, ob dieſe Schilderung mit dem weſentlichen Zuſtande der Sachen übereinkommt, und wollen, ohne uns in eine genaue Unterſuchung einzulaſſen, in wie ferne es wahr iſt, daß die niederländiſche oſtindiſche Compagnie an Macht und Anſehen abgenommen hat, nur blos anmerken, daß da dem allgemeinen Gerücht davon, nirgends, und von niemand widerſprochen wird, der Fall unſerer oſtindiſchen Compagnie allem Anſehen nach nicht verkannt werden kann. Ihre letzten auf Ceylon erhaltenen Siege und Vortheile, welche ihr neue Kräfte gegeben haben müßten, ſcheinen bey ihrem ſchwachen und abnehmenden Zuſtand wenig auszurichten vermögend geweſen zu ſeyn, da ſeit der

[17] Ebendaſelbſt S. 253.

der Zeit ihre Actien noch tiefer gefallen, und von 363 zu 327 heruntergegangen ſind. Der Zuſtand der weſtindiſchen Compagnie iſt von noch ſchlechterer Beſchaffenheit.

Weſtindiſche Compagnie.

Im erſten Theile dieſes Werks S. 341 u. f. haben wir den erſten Anfang der Fahrt und Handlung unſerer Landesbewohner nach Weſtindien gemeldet, und eine Nachricht von der Errichtung der niederländiſchen Weſtindiſchen Compagnie und von ihren Seezügen mitgetheilet. Man hat daraus erſehen können, daß die Compagnie, welche den Spaniern und Portugieſen ſowohl in Africa als in America Abbruch that, ihnen verſchiedene Provinzen entriß, ihnen mehr als einmal eine reiche Beute abnahm, und eine Fahrt und Handlung nach ſelbigen Welttheilen anlegte, gleichwohl Braſilien zum größten und vornehmſten Gegenſtande ihrer Bemühungen gemacht hatte. Ihr glücklicher Fortgang hatte alle Erwartung weit übertroffen; allein eben ſo ſchnell als ſie ſich empor geſchwungen hatte, iſt ſie auch wieder gefallen.

Ihre Angelegenheiten waren bereits in Braſilien vor dem münſterſchen Frieden in Abnahme gerathen [38]). Selbſt nach dieſem Friedensſchluſſe verlohr ſie dasjenige, was ihr noch übrig geblieben war [39]); und mit dieſem Verluſte gieng ihre ganze

[38]) Man ſehe den erſten Theil S. 370. u. f.
[39]) Aitzema Zaaken van Staat Th. III. S. 1116. u. folg. Beylage I.

Macht mit allen ihren Kräften verlohren. Sie blieb zwar noch in dem Beſitze einiger Plätze auf den Küſten von Africa und America, und hatte noch einige Fahrt und Handlung nach ſelbigen Plätzen; ſie konnte aber nicht Vortheil genug daraus ziehen, um den Verluſt und Schaden, den ſie erlitten hatte, zu vergüten, und ſich aufrecht zu erhalten.

Als die Engländer (oder vielmehr Carl II., welcher gegen diejenigen aufgebracht war, welche die Regierung des vereinigten Staats in Händen hatten,) dieſe Ohnmacht merkten, nach Feindſeligkeiten begierig waren, in demjenigen, was ſich zu Amboina, ob es gleich mit Cromweln abgethan war, zugetragen hatte, eine Urſache oder einen Vorwand zu finden glaubten, ſich aber für zu ſchwach erkannten, etwas gegen die oſtindiſche Compagnie mit gutem Erfolge unternehmen zu können; ſo fanden ſie dieſe Gelegenheit zu ſchön, als daß ſie es verſäumet haben ſollten, ihre Entſchädigung bey der weſtindiſchen Compagnie zu ſuchen. Man war bereits unter Cromweln darauf bedacht geweſen; unter Carl II. aber ward das Vorhaben durchgeſetzt. Der Herzog von York, des Königs Bruder und Obervorſteher der engliſchen Compagnie, ward im Jahre 1663 ausgeſchickt, um die Niederländer ſowohl in Africa als in America zu bekriegen. Er nahm verſchiedene niederländiſche Schiffe; eroberte im Jahre 1664 ein Fort auf der Inſel Goerede, nahm das Fort Tacorari mit ſtürmender Hand ein; nahm eilf Schiffe unter den Canonen von del Mina weg; überwältigte Cabo Kors, begab ſich von dannen nach Neu-Nieder-

[Nied]erland, welches er, nachdem er ſich der Stadt Neu-Amſterdam bemächtigt hatte, völlig unterjochte. Tabago und die Inſel St. Euſtatius wurden gleichfalls durch die Engländer eingenommen [40]).

De Ruiter, welcher abgeſchickt ward, die eroberten Plätze und Länder wieder wegzunehmen, war darin ſehr glücklich. Die Inſel Goerede, und die Forts Oranien und Naſſau wurden im Jahre 1664 von ihm wieder erobert [41]), wie auch Takorari auf der Küſte von Guinea im Jahre 1665. Dieſer Seeheld nahm außerdem den Engländern das Caſteel Cormantin mit ſtürmender Hand ab. Tabago und St. Euſtatius wurden durch die Franzoſen wieder erobert, allein Neu-Niederland, welches bey dem Friedensſchluſſe zu Breda noch in der Gewalt der Engländer war, iſt ihr Eigenthum geblieben.

Die weſtindiſche Compagnie, die auf dieſe Weiſe immer mehr Stöſſe bekam, gerieth endlich auſſer Stande, einige Dividende zu machen, und die Zinſen oder Kapitalien der ihnen vorgeſchoſſenen Gelder zu bezahlen. Im Jahr 1667 war man darauf bedacht, die Güter und Octroi der Compagnie zu verkaufen, und was daraus kommen möchte, zu Bezahlung ihrer Schulden anzuwenden. Dieſer Entwurf gieng gleichwohl nicht durch. Der ſchwediſchen africaniſchen Compagnie war ſie hunderttauſend Reichsthaler ſchuldig. Zur Abtragung dieſer Schuld waren die Staaten ihr behülflich, welche dieſe Summe

40) Vaderl. Hiſt. Th. XIII. S. 129. u. folg.
41) Vad. Hiſt. Th. XIII. S. 149.

me gegen vier Procent jährlich für ſie aufnehmen; und ſich zur Sicherheit der Wiederbezahlung die Güter der Compagnie zum Unterpfande verſchreiben lieſſen. In dem Bündniſſe, welches im Jahre 1669 mit Portugall geſchloſſen ward, wurden ihr Vortheile wegen des Salzhandels zugeſtanden; allein dieſe konnten ihren erlittenen Schaden bey weitem nicht vergüten, noch ihr den Verluſt von Braſilien erſetzen [42]).

Da dieſe Compagnie mit einer Schuld von ſechs Millionen belaſtet, und ohne Mittel war, dieſelbe abzutragen, auch keine Hoffnung hatte, dieſelben irgendwo zu finden: ſo beſchloß man im Jahre 1674 ſie aufzuheben, und ſtatt derſelben eine neue zu errichten, welcher die Staaten eine Octroi auf fünf und zwanzig Jahr, vom Jahr 1675 angerechnet, verleihen ſollten. Von der Errichtung dieſer neuen weſtindiſchen Compagnie giebt Wagenaar folgende Nachricht: „Im Herbſtmonate des Jahrs 1674
„fanden die Staaten für rathſam, die alte Com-
„pagnie völlig zu vernichten, und eine neue zu er-
„richten, die eine Octroi auf fünf und zwanzig Jahr
„bekam, welche mit dem Jahre 1675 ihren Anfang
„nahm. Die Schuld der alten Compagnie ward
„anf dreyſſig Procent geſchätzt, und das Capital der
„Theilnehmer auf funfzehn Procent. Von der ver-
„minderten Schuld der alten Compagnie ſollten Zin-

„ſen

42) Aitzema Zaaken van Staat Th. VI. S. 149-157. S. 282 u. folg. S. 562 u. folg. Vaderl. Hiſt. Th. XIII. S. 379 u. folg.

„ſen bezahlt werden, die von demjenigen, was die „neue Compagnie von der alten übernahm, von „demjenigen, was man von der Krone Portugall „noch zu fodern hatte, und von den Recognitions- „Geldern, die von Zeit zu Zeit für die Handels- „Freiheit während der Zeit der Octroi der Com- „pagnie einlaufen würden, bezahlet werden ſollten. „Die Theilnehmer mußten noch vier Procent, und „die Gläubiger noch acht Procent zu ihren Capita- „lien legen, wodurch die Compagnie hundert und „zwanzig tauſend Gulden in die Hände bekam, die „nebſt demjenigen, was die Theilnehmer und Gläu- „biger auſſerdem noch zu fodern hatten, ein Kapital „von ſechshundert und dreyſſig tauſend Gulden aus- „machte. Die neue Compagnie bekam ferner das „Recht, an der africaniſchen Küſte vom nördlichen „Wendezirkel an, bis zu dreyſſig Graden ſüdlich von „der Linie, und nach allen zwiſchen beyden gelege- „nen Inſeln allein Handlung zu treiben; ferner auch „an der Küſte von America nach Eſſequebo und an- „dern Plätzen, und namentlich nach der Inſel Cu- „raſſau. Die Fahrt nach allen andern Plätzen, die „binnen der Octroi der alten Compagnie lagen, ward „nun für alle Einwohner des Staats unter der Be- „dingung geöffnet, daß die oſtindiſche oder neue weſt- „indiſche Compagnie, wenn ſie einige dieſer Plätze „in Beſitz nähme, die Fahrt nach ſelbigem, ſo „lange ſie in dieſem Beſitze bliebe, allein behalten „ſollte. Nachdem die weſtindiſche Compagnie auf „dieſem Fuß hergeſtellt war: ſo iſt ſie (ſagt Wage-

„naar)

„noar) bis auf den heutigen Tag, im Stande ge- „blieben [43])."

Im Jahre 1730 ward die Compagnie nochmals auf dreyſſig Jahre erneuert. „Durch dieſe letzte Erneuerung (ſo heißt es im tegenwoordigen Staat der Vereenigde Nederlanden Th. I. S. 525.) „ward „die Fahrt und der Sklavenhandel an den africani- „ſchen Küſten einem jeden unter gewiſſen Bedingun- „gen frey gegeben. Es ward blos ein Strich von „ſechszig Meilen, vom Cap Apollonia an bis zum „Rio de la Volta davon ausgenommen. Allein „im Jahre 1734 ward den Unterthanen des Staats „die Freiheit verſtattet, auch nach dieſem Striche „von ſechszig Meilen während einer Zeit von zwanzig „Jahren zu handeln. Die Schiffe, die von ein- „zelnen Kaufleuten nach der africaniſchen Küſte ge- „ſchickt werden, dürfen nicht über hundert und zwan- „zig Fuß lang ſeyn. Man darf mit keinen Fluit- „ſchiffen dahin fahren. Die Schiffe bezahlen der „Compagnie Recognitionsgelder nach ihrer Gröſſe. „Ein Schiff von 70 Fuß über den Steven und dar- „unter, welches auf 45 Laſt geſtellt iſt, bezahlt 3000 „Gulden. Gröſſere Schiffe bezahlen von den er- „ſten 45 Laſten gleichfalls 3000 Gulden, und von „den übrigen 60 Gulden für jede Laſt. Durch die „Bezahlung dieſer Recognition ſind die Schiffe von „allen einkommenden und ausgehenden Rechten frey. „Sie dürfen die in Africa erkaufte Sklaven nach

„Ein

[43]) Vad. Hiſt. Th. XIII. S. 379. u. folg. genommen (wie es ſcheint) aus dem Staat der Vereenigde Nederlanden Th. I. S. 523 u. folg.

„Curaſſau und andern Plätzen in America frey ver-
„kauffen, ausgenommen zu Surinam, Eſſequebo
„und Berbice, wo die Compagnie den Sklaven-
„handel allein treibt [44]).

Im Jahre 1760 ward die Octroi noch auf zwey Jahr, und ſodann „noch ferner auf dreyſſig Jahr „fortgeſetzt und verlängert, und zwar vom 1 Ja„nuar 1762 an bis zum 31 December 1791 eingeſchloſ„ſen, mit Beibehaltung der beyden Reglements „über den Gegenſtand der freyen Fahrt auf den Kü„ſten, welche in den Jahren 1730 und 1731 von Ih„ren Hochmögenden gegeben worden ſind, und mit „der Beibehaltung der Reſolution und Bekanntma„chung Ihrer Hochmögenden vom 15 Febr. 1745;" jedoch mit einer einzigen Veränderung, welche die Sicherheit der Bezahlung der Laſten betrifft [45]).

Kraft dieſer Octroi beſteht die weſtindiſche Compagnie noch jetzt. Ihre Einkünfte muß ſie aus ihrem Handel nach der Küſte von Guinea haben, der in Stangengold und Goldſtaub, Elephantenzähnen und Sklaven beſteht, welche ſie meiſtens gegen Eiſen, Nägel, Leinwand, Papier, kupferne Geſchirre, ſtarke Getränke u. ſ. w. eintauſchet [46]); — ferner von demjenigen, was ſie aus ihren Beſitzungen und aus ihrer Handlung auf Curaſſau, und St. Euſtatius zieht; größtentheils aber doch von den Recognitionsgeldern, welche ſie von dem Handel anderer Kaufleute hebt.

Daß

44) Vad. Hiſt. Th. XVII. S. 47.
45) Beylage K.
46) Tegenwoordige Staat der Vereen. Ned. Th. I. S. 531. u. folg.

Daß die Compagnie nicht viel Glück gehabt, und ſo wenig im Stande geweſen iſt, wieder empor zu kommen, daß ſie vielmehr von Zeit zu Zeit abgenommen hat, erhellete nicht allein aus der Abnahme des Werths ihrer Actien, welche vor dem Jahre 1723 noch auf 92 ſtanden, bey der letzten Erneuerung der Octroi auf 35 und nun auf 36½ ſind, ſondern auch ihren Dividenden, welche ſeit dem Jahre 1723 folgenden Gang hatten.

		Von Hundert.			Von Hundert.
Im Dec.	1679	2	Im Oct.	1723	4
— Oct.	1682	8	— Dec.	1724	4
— Dec.	1684	6	— —	1726	4
— —	1687	10	— Jan.	1728	3
— Jan.	1691	5	— Jul.	1731	4
— —	1692	3	— März	1735	2
— Sept.	—	5	— Nov.	1744	4
— —	1693	5	— Sept.	1746	2
— Dec.	1695	4	— Nov.	1747	3
— Jan.	1697	5	— Dec.	1749	3
— Dec.	1699	5	— —	1753	2
— —	1700	5	— Nov.	1758	3
— —	1702	4	— Jul.	1760	3
— April	1704	5	— Nov.	1762	5
— Febr.	1705	4	— Aug.	1764	4
— Jan.	1708	5	— —	1766	2
— Dec.	1714	4	— —	1772	4
— —	1716	6	— Jan.	1773	3
— —	1717	4	— Jun.	1773	2
— May	1721	4	— Jul.	1778	8
— Nov.	1721	4	— Jan.	1779	4

So

So ſtark nun auch der Einfluß von dem anhaltenden Falle und dem Verfalle der weſtindiſchen Compagnie auf die die allgemeine Fahrt und Handlung der Einwohner, ja ſelbſt auf die Macht dieſes Staats geweſen ſeyn mag, ſo würden ſie doch dieſen Verfall noch mehr empfunden haben, wenn die Fahrt und Handlung nach Weſtindien dergeſtalt an die Compagnie wären gebunden, oder von derſelben abhängig geweſen, daß für die Einwohner keine andere Wege oder Ausſichten nach dieſem neuentdeckten Welttheile übrig geblieben wären, als blos durch Theilnehmung an die Compagnie. So ſehr war die Compagnie nicht begünſtigt worden; und der allgemeine Eifer der Handlung treibenden Einwohner, welcher nicht nachließ, fand, ſo ſehr er auch durch die der Compagnie verliehenen Octroi eingeſchränkt war, doch noch Stoff zu Unternehmungen, wovon der Staat ſowohl, als die Einwohner noch mehr Früchte und Nutzen, als ſie jetzt davon genieſſen, gezogen hätten, wenn ſie ſtets mit demſelben Endzwecke, und nach denſelben Grundſätzen, wie man ſie angefangen hatte, wären fortgeſetzt worden. So fehlerhaft auch der Verfaſſer der philoſophiſchen und politiſchen Geſchichte u. ſ. w. davon redet; ſo wird es gleichwohl nicht undienlich ſeyn, unſern Leſern die Schilderung, welche er davon macht, vor Augen zu legen; wenn es auch nur geſchähe, um zu ſehen, wie künſtlich ein kluger Kopf die Begebenheiten aufputzen, und welch eine reitzende Schminke er ihnen geben kann. Nachdem er von der Unthätigkeit, worin, nach ſeiner Vorausſetzung die europäiſchen

Natio-

Nationen in Beziehung auf die Handlung nach den andern Welttheilen ſich befanden, geredet hat, drückt er ſich ferner alſo aus:

„Es ward um dieſer Erſtarrung ein Ende zu „machen, ein Volk erfodert, welches aus dem Nichts „hervorgekommen, Leben und Licht über alle Köpfe, „Ueberfluß auf allen Märkten verbreitete, alle Pro„ducten um einen beſſern Preis ausbieten, den Ue„berfluß jeder Nation gegen dasjenige was ſie nicht „hatte, vertauſchen konnte; den Umlauf der Eß„waaren, der Kaufmannsgüter, des Geldes eine groſſe „Lebhaftigkeit gäbe, den Verbrauch erleichterte und „ausbreitete, und dadurch Bevölkerung, Ackerbau, „und alle Arten von Induſtrie aufmunterte. Alle „dieſe Vortheile hatte Europa den Holländern zu „verdanken. Der blinden Menge verzeihe man „es wenn ſie blos genießt, ohne die Quellen der „Glückſeligkeit, die ſie ſchmeckt, zu kennen; aber die „Philoſophie und die Politik müſſen, den Ruhm „der Wohlthäter des Menſchengeſchlechts verewi„gen; den Gang ihrer Wohlthätigkeit wo möglich, „verfolgen.“

„Als die edelmüthigen Einwohner der vereinig„ten Provinzen ihr Haupt über das Meer und die „Tyrannen erhoben, ſahen ſie, daß ſie die Grund„ſtützen ihrer Freiheit nicht auf einem Boden ſetzen „konnten, der ihnen nicht einmal den Lebensunter„halt reichte. Sie fühlten, daß der Handel, wel„cher für die meiſten Nationen nur ein beiläufiges „Intereſſe, nur ein Mittel iſt, die Maſſe und Ein-

„künf-

„künſte von den Producten ihres Gebiets zu vermeh-
„ren, ihres Daſeyns einziger Grundſtein ſey. Ohne
„Land, ohne Producte beſchloſſen ſie, anderer Völ-
„ker ihre gelten zu machen, verſichert, daß aus dem
„allgemeinem Flor ihr beſonderer Flor herfürkommen
„würde. Der Ausgang rechtfertigte ihre Politik.
„Ihr erſter Schritt errichtete unter den Völkern Eu-
„ropens den Umſatz der Producte von Norden und
„Süden. Bald waren alle Meere mit Hollands
„Schiffen bedeckt. In ſeinen Häven kamen alle
„handelbare Effecten zuſammen; aus ſeinen Häven
„würden ſie nach ihrer Beſtimmung verſandt. Man
„beſtimmte den Werth aller Sachen, und mit einer
„Mäſſigung die alle Mitbewerbung abhielt. Der
„Ehrgeitz, ihren Unternehmungen mehr Stetigkeit
„und einen groſſen Umfang zu geben, machte die Re-
„publick mit der Zeit erobernd. Ihre Herrſchaft
„verbreitete ſich über einen Theil des veſten Landes
„von Indien, und über alle wichtige Inſeln ſeines
„Oceans. Sie hielt durch ihre Veſtungen oder
„durch ihre Geſchwader die Küſten von Africa in
„Zwang, wohin ſie den aufmerkſamen und vorſich-
„tigen Blick ihres nützlichen Ehrgeitzes gerichtet hat-
„te. Die einzigen Länder in America, wo der An-
„bau die Keimen wahrer Reichthümer ausgeſtreut,
„erkannten ihre Geſetze. Ihre unermeßlichen Com-
„binationen umfaßten die Welt, wovon ſie durch
„Arbeit und Induſtrie die Seele geworden. Sie
„war zur allgemeinen Handelsmonarchie gelangt."

„Dies war der Zuſtand der vereinigten Provin-
„zen als die Portugieſen aus der Schläfrigkeit und

„Unthätigkeit aufſtanden, worin die ſpaniſche Ty„ranney ſie verſenkt hatte, und ihnen 1661 den Theil „von Braſilien entriſſen, welchen ſie von ihnen er„obert hatten. Gleich nach dieſer erſten Erſchütte„rung ihrer Macht würden die Holländer gänzlich „aus der neuen Welt vertrieben ſeyn, wenn ſie nicht „einige kleine Inſeln übrig behalten hätten; insbe„ſondere Curaçao welche ſie 1634 den Kaſtiliern „weggenommen, die daſelbſt ſeit 1527 im Beſitz „waren [47]).

Nachdem er in der Folge von Curaſſau, St. Euſtatius und andern kleinern Beſitzungen etwas angeführet hat, ſo kömmt er auf Surinam, und drückt ſich folgendermaſſen darüber aus:

„Der Grund dieſes Pflanzorts ward 1640 von „Franzoſen gelegt. Ihre Thätigkeit trieb ſie da„mals nach verſchiedenen Klimaten, und ihr Leicht„ſinn hielt ſie ab, ſich irgendwo feſtzuſetzen. Sie „verlieſſen Surinam wenige Jahre nachdem ſie dort „angekommen und wurden durch die Engländer wie„der erſetzt. Dieſe Inſulaner trieben ihre Arbeiten „mit einigem Erfolg, als ſie 1667 von Holland an„gegriffen wurden, welches ſie in einer weiten Stre„cke zerſtreuet fand, und daher wenig Mühe hatte, „ſie zu bezwingen. Man verſetzte ſie einige Jahre „nachher 1200 an der Zahl nach Jamaica, und „die Republik ward der Kolonie durch die Tractaten „verſichert."

„Ih-

[47]) Philoſophiſche und politiſche Geſchichte der Europäiſchen Handlung und Pflanzörter in beiden Indien. a. d. Franz. Copenh. 1776. 4 Theil. S. 267.

„Ihre Unterthanen, einzig mit dem Handel be„ſchäftigt, hatten nie eine Leidenſchaft für den Acker„bau gehabt. Surinam litt einige Zeit von dem „ausſchlieſſenden Geſchmack ſeiner neuen Beſitzer. „Endlich ließ die Compagnie, die dem Lande Ge„ſetze gab, Wälder umhauen, vertheilte einem Theil „des Bodens unter die Einwohner, und verſah ſie „mit Sklaven. Alle die dieſe Ländereyen im Beſitz „nehmen wollten, erhielten das Eigenthum derſel„ben gegen die Verpflichtung, von ihren Producten „nach und nach den Preis zu bezahlen, wofür jede „Beſitzung gekauft war. Sie bekamen ſo gar die „Freiheit, zum beſten eines jeden Erwerbers, der ſich „zur Uebernehmung des Theils der noch nicht abge„tragnen Schuld verſtehen würde, zu verfügen."

„Der Erfolg dieſer erſten Pflanzörter brachte „eine groſſe Menge andrer herfür. Allmählich ha„ben ſie ſich bis auf 20 Meilen von der Mündung „des Surinam und des Commenwine ausgebrei„tet, der in jenen Fluß fällt. Man würde ſie ſogar „noch viel weiter getrieben haben, wenn man nicht „durch die Negerflüchtlinge aufgehalten wäre, die „in unzugänglichen Wäldern verſchanzt, wo ſie die „Freiheit wieder gefunden, der Kolonie im Rücken „unabläſſig Feindſeligkeiten ausüben."

„Die Schwierigkeiten, die dieſer Urbarmachung „im Wege waren, erfoderten den auſſerordentlichen „Muth, der Allem Trotz bieten, die Standhaftig„keit die Alles überwinden hilft. Die meiſten Län„dereien die urbar gemacht werden ſollten, wurden

„bey jeder Flut 4 oder 5 Fuß unter Waſſer geſetzt. „Durch Vermehrung der Graben und Schleuſen „hat man es dahin gebracht, dieſen Boden auszu- „trocknen, und die Holländer haben den Ruhm er- „worben, daß ſie den Ocean in der neuen Welt, „wie in der alten, gebändigt haben. Man hat ſo gar „geſehen, daß ſie ihren Pflanzungen eine Reinigkeit „gegeben, wodurch ſie ſich überall unterſcheiden, „und Bequemlichkeiten die man in den blühendſten „engliſchen und franzöſiſchen Beſitzungen nicht fin- „det [48]).“

Es iſt nicht nöthig, ſtückweiſe zu zeigen, wie mangelhaft dieſer Bericht ſey. Im erſten Theile dieſes Werks iſt bereits angemerkt worden, daß die Einwohner der freyen Provinzen ſchon ſehr früh die Fahrt und Handlung nach den Küſten von America und Africa zum Augenmerk gehabt, und ſie auch nach ſelbigen Gegenden angelegt und getrieben haben. Wer nähere und genauere Nachricht davon verlangt, dem wird das Jaerlyksch Verhael von de Laet Genüge thun [49]).

Beſonders hat es das Anſehen, daß die Holländer und Seeländer bereits, um das Jahr 1580 nicht allein den Oronoko- und Amazonenfluß, ſondern auch die ganze Küſte von Guiana bereits befahren haben [50]). Ungefähr um das Ende des ſechszehnten Jahrhunderts muß bereits eine Colonie

am

48) Ebendaſelbſt 4 Th. S. 278.

49) Man ſehe auch Hartsinck Beſchryving van Guiana Th. I. S. 206.

50) Idem l. c.

am Amazonenfluſſe eingerichtet, und zwey Forts angelegt geweſen ſeyn, eine Unternehmung, welche den Vliſſingern zugeſchrieben wird [51]). So viel iſt gewiß, daß wir die Colonien in Guiana meiſtens den Seeländern zu danken haben, obgleich die Holländer nachmals dem größten Antheil daran bekommen haben. Die Seeländer hatten ſich bereits am Ende des ſechszehnten Jahrhunderts am Fluſſe Eſſequebo niedergelaſſen, und daſelbſt eine Colonie angelegt, welcher ſie den Namen Nova Zelandia (Neu-Seeland) gegeben hatten. Es erhellet auch, daß man bey dieſen Unternehmungen nicht blos eine Fahrt und Handlung zur Abſicht gehabt hat, ſondern noch hauptſächlich, veſte Wohnplätze daſelbſt anzulegen. Es iſt freylich wahr, daß die Entdeckung von Silber- und Goldbergwerken die erſten Gegenſtände, welche die Portugieſen und Spanier nach America gelockt, und ſo begierig nach Beſitzungen in Weſtindien gemacht hatten, die Hauptſache geweſen ſind, welche die Unſrigen in Bewegung geſetzt, und bewogen hat, ſich nach veſten Beſitzungen umzuſehen; aber es iſt doch auch wahr, daß die Einwohner dieſes Staats, die ſich mehr als die Portugieſen und Spanier durch den Gewinn aus der Handlung, und durch Vortheile, die aus einer thätigen Arbeitſamkeit entſtehen, reizen lieſſen, und richtiger als dieſe Nationen einſahen, was zur Beförderung und Ausbreitung der Schiffahrt und Handlung dienen kann, bereits im Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts darauf bedacht waren, Län-

L 3 dereyen

[51]) Idem S. 207.

dereyen in America anbauen zu laſſen, und zu dieſem Ende Pflanzer dahin zuſenden [52]). Die weſtindiſche Compagnie ſelbſt ſcheint auch ſchon mehr oder weniger Werk daraus gemacht, und zu dem Ende einige veſte Beſitzungen in Amerika angelegt zu haben, wodurch nachmals die Landſchaft, in welcher man ſie angelegt hatte, den Namen Neu-Niederland bekam, ein Strich Landes, welcher nicht, wie der Verfaſſer des gegenwärtigen Zuſtandes der Niederlande meldet [53]), erſt im Jahre 1657, ſondern viele Jahre früher entdeckt worden iſt. Dies bezeugen nicht allein verſchiedene Placate und Staats-Reſolutionen, ſondern auch die Begebenheiten ſelbſt. In dem Placate von 1664 ſteht ausdrücklich [54]), daß die oſtindiſche Compagnie ſich vom Anfange ihrer Errichtung an befliſſen hat, Ländereyen in America in Beſitz zu nehmen und zu bevölkern [55]).

Als Ihre Hochmögenden im Jahre 1633 einen Befehl und ein Reglement bekannt machten, worin enthalten war: „worauf und wohin alle in den vereinigten Provinzen ausgerüſtete Schiffe in einem gewiſſen Theile der Gränzen der Octroi der weſtindiſchen-Compagnie ſollten fahren dürfen,“ muß Neu-Niederland nicht bloß bekannt, ſondern auch bereits von einiger Wichtigkeit geweſen ſeyn, da in dem erſten Artikel dieſes Befehls und Reglements geſagt

52) Hartzinck l. c. Th. I. S. 208 u. folg.
53) Dieſer Schriftſteller ſcheint hier dem de Neufville blindlings gefolgt zu ſeyn; Hiſtoire de la Hollande, Tome III. Chap. VI. p. 72.
54) Groot Pl. B. Th. II. S. 3154.
55) Beylage L.

geſagt wird: „daß keines von ſelbigen Schiffen nach den Küſten von Africa, noch nach Neu-Nieder-land, oder nach ſonſt einem Orte, wohin die Compagnie Handlung haben möchte, zu ſegeln Erlaubniß haben ſoll [56].“

Im Jahre 1653 ergieng in Neu-Niederland eine Bekanntmachung gegen verſchiedene Mißbräuche, welche ſich daſelbſt in Anſehung der Erlangung und Veräuſſerung liegender Gründe eingeſchlichen hatten, woraus man erſehen kann, daß Neu-Niederland zu der Zeit ſchon ziemlich anſehnlich geweſen ſeyn muß. Man findet zu der Zeit auch der Pflanzſtädte, und der Stadt Neu-Amſterdam, welche die Unſrigen daſelbſt beſaſſen, erwähnt [57].

Zu der Zeit, oder auch noch gar vor der Zeit, da die Holländer auf dieſe Gegend von America ihre Abſicht richteten, und den erſten Grund zu einer Colonie legten, faßten einige engliſche Flüchtlinge, die unter dem Namen der Puritaner bekannt ſind, und ſich hier zu Lande eine Zeitlang aufgehalten hatten, den Entſchluß, den Rath von Plymouth, (eine engliſche Compagnie, welcher die Krone England die Handlung auf der ganzen Küſte von Nord-America, von Neu-Schottland an bis zum weſtlichen Ende von Carolina, mit Ausſchlieſſung aller andern bewilliget hatte, und die dabey dieſe Gegenden, als ein Eigenthum beſaß,) um ein kleines Stück Landes in America zu erſuchen, um ſich daſelbſt niederlaſſen

[56]) Holland. Pl. B. Th. II. S. 346.
[57]) Holland. Mercur. vom Jahre 1653. S. 43.

zu können. Nachdem dieſe Flüchtlinge eine günſtige Antwort erhalten hatten; ſo giengen ſie dahin, und lieſſen ſich an einem Orte nieder, welchem der Name Neu-Plymouth beygelegt ward. Dies geſchah im Jahre 1621 [58]). Bald hernach fanden ſich andere Engländer ein, die Mitbrüder, Glaubensgenoſſen, oder auch ſolche waren, welche gleichfalls aus Furcht vor Verfolgung um des Glaubens willen, auf eine gute Art unterzukommen ſuchten, und ſich mit dieſen kleinen Haufen vereinigten. Nachdem dieſe Colonie anfänglich nur langſamen Fortgang gehabt hatte, wuchs ſie endlich ſo ſtark an, daß ſie durch einige Groſſe in England ermuntert und unterſtützt, zu Ende des Jahrs 1629 vier Städte, Salem, Dorcheſter, Charlestown und Boſton erbauete, welche letzte Stadt nachmals die Hauptſtadt dieſer Gegend ward [59]). Einen ſo geringen Anfang haben die Nord-Americaner gehabt, ein Volk, welches den Engländern in unſern Zeiten ſo viel zu thun gemacht hat, und auf dem Wege iſt, eheſtens eine Stelle unter den mächtigſten Völkern zu bekommen.

Da die Engländer auf dieſe Weiſe an der einen, und die Unſrigen an der andern Seite beſchäftigt waren, die Schiffahrt und Handlung auszubreiten, und die Vortheile derſelben an ſich zu ziehen: ſo darf man ſich nicht wundern, daß zwiſchem dieſen beyden Völkern Zwiſtigkeiten entſtanden, die meiſtens aus den verſchiedenen Begriffen der Beſitznehmung entſprangen, und ſtets Gelegenheit gaben, einander

Ab-

[58]) Burck, Hiſt. des Colon. Angl. T. II. p. 159 ſqq.
[59]) Burck Hiſt. des Colon. Europ. T. II. p. 161.

Abbruch zu thun, und über einander zu klagen. Cromwell, welcher gezwungen war, um ſich zu behaupten, ſich aller möglichen Mittel zu bedienen, die Herzen ſeiner Mitbürger zu gewinnen, konnte keines ergreifen, welches ihnen angenehmer geweſen wäre, als daß er ihre Nacheyferung in Rückſicht auf Schiffahrt und Handlung, gegen die Unſrigen reizte, unterhielt, und mit ſeiner Macht unterſtützte. Dazu gaben ihm die Klagen der Engländer über dasjenige, was ſich in Amboina zugetragen hatte, ein geräumiges Feld, und die Beſitzungen beyder Nationen in Nord-America eine bequeme Gelegenheit. An beyden Seiten entſtanden gar bald Klagen darüber, daß die eine ſich der Ländereyen der andern angemaſſet hätte, wie auch über einige geringere Thätlichkeiten. Die Uneinigkeiten wurden zwar im Jahre 1650 durch einen Vergleich, welcher zwiſchen beyden Nationen wegen der Gränzſcheidung zwiſchen Neu-England und Neu-Niederland getroffen und im Jahre 1656 durch ihre Hochmögenden beſtätiget ward, gehoben [60]); doch dieſe Beylegung der Zwiſtigkeiten verſtopfte die Quelle der Uneinigkeiten und der Erbitterung der Engländer gegen die Unſrigen keinesweges.

Es konnte daher Carl II. der nach ſeiner Thronbeſteigung vorgab, daß die Engländer ein Recht an ganz America überhaupt hätten, welches Recht er aus der erſten Entdeckung dieſer Länder, die im Jahre 1497 durch Sebaſtian Cabot geſchehen ſeyn ſollte, herleitete, gar nicht ſchwer fallen, die Gemü-

60) Groot. Pl. B. Th. II. S. 1275.

müther wieder aufzubringen, und die alten Zwiſtigkeiten über die Beſitzungen und Rechte zwiſchen den Engländern und Niederländern wieder anzufachen. Aitzema führt ein ſehr auffallendes Beiſpiel davon an. Die Stelle, in welcher er derſelben unter dem Namen der Klagen der weſtindiſchen Compagnie gegen die Engländer erwähnet, lautet folgendermaaſſen [61]).

„In welchen Puncten die Klagen der weſtindiſchen Compagnie zu der Zeit beſtunden, hat ſie am „21ſten Januar zu erkennen gegeben, daß ihr nämlich von dem General-Director und den Räthen in „Neu-Niederland unter dem letzverwichenen November geſchrieben worden, daß ſie die daſelbſt entſtandenen Streitigkeiten in der Güte beyzulegen geſucht, „und der General-Director Stuyveſant ſich zu dem „Ende in Perſon nach Boſton begeben hätte, und „daſelbſt in der Verſammlung der vier vereinigten „Colonien von Neu-England, die Engländer, wo „möglich, in der Güte zu bewegen, mit ihrem unrechtmäſſigen Verfahren einzuhalten. Nachdem „vorbeſagter Stuyveſant dahin gekommen wäre, hätten die drey Colonien, nämlich Boſton, Neu-Plymouth und Neu-Hagen, nach vielen Debatten der „vierten (nämlich Hertfort) in Rückſicht auf ihr Betragen gegen die Compagnie öffentlich unrecht gegeben; welche letzte ſich gleichwohl dem Urtheile der „drey erwähnten Colonien nicht hätte unterwerfen „wollen, da ſie behauptete, daß beſagte Streitigkeiten in der beſondern Verſammlung ihrer Colonie, „und

61) Aitzema Zaaken van Staat, Th. V. p. m. 64.

„und nicht von den vereinigten Colonien abgethan „werden müßte, weil dieſelben keine Macht haben „könnten, die Gränzen ihres vom Könige von Eng„land erhaltenen Patents einzuſchränken. Es wur„den alſo im verwichenen October zur beſagten beſon„dern Verſammlung von Hertfort wieder Commiſſa„rien geſchickt, welche, nachdem ſie ſich alle Mühe „gegeben, Ruhe, Friede und Einigkeit zu ſtiften, „berichteten, daß gedachte Colonie von Hertfort „ſchlechterdings erklärt hätte, daß ſie kein Neu-Nie„derland kennte, und ſich weigerte, dem General„Director und den Räthen dieſen Titel zu geben, „den ſie zufolge Ihrer Hochmögenden Commiſſion „nun ſeit ungefähr vierzig Jahren geführt hät„ten; daß diejenigen Plätze, welchen die Unſrigen „den Namen Neu-Niederland beylegten, ihnen von „Sr. königl. Majeſtät wären gegeben worden, und „daß ſie daher, ob wir ſie gleich in Beſitz genommen „hätten, ihnen eingeräumet werden müßten, unge„achtet Sr. königl. Majeſtät in dem verliehenen Pa„tente ausdrücklich proteſtirte, daß die von Hertfort „keine andere Fürſten, Potentaten oder Staaten zu „beleidigen befugt ſeyn ſollten; daß die Compagnie „nimmermehr ein Patent von dem Könige von Groß„britannien vorzeigen könnte, und ſie dem zufolge „alles mit Gutem oder mit Böſem ihrer Gerichts„barkeit unterwerfen wollten und müßten; daß ſie „das Dorf Ooſtdorp und noch fünf andere Dörfer, „die auf dem langen Eylande lägen, welchen ſie be„reits zum drittenmale angezeigt hätten, daß ſie ſich „unter ihre Gerichtsbarkeit begeben ſollten, behaup-

„ten,

„ten, und die Gränzen ihres Patents bis ans Ende „ausdehnen, und folglich ganz Neu-Niederland „der Compagnie entreiſſen und beſetzen woll„ten, unter dem Vorwande, daß ſelbiges nicht län„ger unter der Herrſchaft ihrer Hochmögenden, noch „unter der Direction der Compagnie bleiben wolle, „und ſie alſo daſſelbe gänzlich behaupten würden und „wollten, mit der Bedrohung, daß ſie, woferne ſich „die Bedienten der Compagnie dieſem ihrem Be„ginnen widerſetzten, ſie dieſelben mit Feuer und „Schwert verfolgen wollten. Die von Hertfort hät„ten viele von ihnen gemachte billige Vorſchläge ver„worfen, und wären darauf gleich wieder zu ihrem „bisherigen Verfahren geſchritten. Man hätte „ſodann eine allgemeine Verſammlung von ganz „Neu-Niederland gehalten, und die Sache von ſol„cher Beſchaffenheit befunden, daß ohne ihrer Hoch„mögenden ſchleunigen Beyſtand alles verlohren ſeyn „würde. Man hätte daher zween der vornehmſten „Intereſſenten hieher committirt, um den Directo„ren, und wenn es nöthig, Ihren Hochmögenden „den betrübten Zuſtand, worin Neu-Niederland „durch dergleichen unrechtmäſſige Proceduren ver„falle, vorzuſtellen, und demüthig zu erſuchen, daß „Ihre Hochmögende nicht geſtatten möchten, daß „einige tauſend Menſchen, die ſich auf das Ver„ſprechen der Beſchützung, vermöge der an die „weſtindiſche Compagnie verliehenen Octroi verlaſſen, „und ſich auf öffentliche Einladung, die mit „Genehmignug ihrer Hochmögenden geſchehen, „mit ihren Familien daſelbſt niedergelaſſen hätten,

„zu

„zu Grunde gerichtet, und da ſie vierzig, dreiſſig, „zwanzig und mehr oder weniger Jahre daſelbſt im Lande gelebt und ſich eingerichtet hätten, „nun mit Betrübniß ſehen müßten, daß ſie unrechtmäſſiger Weiſe verſtoſſen würden, wie Ihre Hochmögenden aus den vorher angeführten Urſachen genugſam erſehen könnten, aus welchen Gründen die „Engländer ihre Anſprüche zu behaupten ſuchten. „Da nun die Supplicanten alles dort im Lande in „der Güte, jedoch ohne glücklichen Erfolg, beyzulegen geſucht hätten: ſo ſähen ſie keinen andern „Ausweg, als ſich in die Arme Ihrer Hochmögenden zu werfen, und dieſelben als ihre Schutzherren „anzuſehen. Sie ſähen ſich daher gezwungen, ſich „nochmals an Ihre Hochmögenden zu wenden, und „zu erſuchen, daß dieſelben doch nun endlich geruhen „möchten, einen Blick auf das Verfahren der Engländer zu werfen, welches ſie nun Jahre lang in „Neu-Niederland ausgeübt, und worüber man „Jahre lang bey Ihre Hochmögenden geklagt „hätte, wobey ſie verſicherten, daß dieſelben befinden würden, daß dieſe eroberten Länder, welche „der Compagnie von Ihren Hochmögenden ſo oft „empfohlen worden, welche die Compagnie ſo viele „Jahre mit übermäſſigen Koſten beſeſſen hätte, durch „die Engländer, da ſie ſähen, daß Ihro Hochmögenden ihr Vorhaben ungeſtraft hingehen lieſſen, „von dieſem Staate würden getrennt werden; wodurch der Compagnie nicht allein die Vortheile von „ſelbigem würden entriſſen werden, und ſie die Koſten, welche ſie auf Ihrer Hochmögenden Empfeh-

„lung

„lung ſo viele Jahre in Neu-Niederland angewen-
„det, verlieren würden, ſondern auch ſo viel tau-
„ſend Einwohner nackend und blos, wehklagend
„und jammernd, wie vormals durch die Por-
„tugieſen in Braſilien, ſo nun auch hier durch
„die Engländer auf die Straſſen würden ge-
„ſetzt werden, und wieder ins Vaterland zurück-
„kehren müßten, wofern nicht Ihre Hochmögenden
„alles, was vorhin geſagt worden, reiflich erwägen,
„die Klagen ihrer ſchreyenden und unbillig behandel-
„ten Unterthanen zu Herzen nähmen, und die Sa-
„che nach ihrer Weisheit, entweder bey dem Könige
„von England, oder anderswo ſo einleiteten, daß
„ihre getreuen Unterthanen von dieſen unrechtmäßi-
„gen Unterdrückungen befreyet würden. Um zu die-
„ſem Endzwecke zu gelangen, hätten die vorbeſagten
„Directoren und ihr General-Director und Räthe
„die Beſtſetzung der Gränzen für das ſicherſte Mittel
„gehalten, die in Europa zwiſchen den beyderſeitigen
„Nationen auszumachen wäre, und erſuchten daher
„Ihre Hochmögenden auf das demüthigſte, daß
„Sie geruhen möchten, die Sache dahin einzuleiten,
„daß beſagte Gränzſcheidung mit dem eheſten auf
„ſolche Art, wie Ihre Hochmögenden es nach ihrer
„gewöhnlichen Weisheit für dienlich befinden wür-
„den, veranſtaltet werden möchte; und da es ſich in
„beſagter Provinz Neu-Niederland, wegen der Aus-
„gelaſſenheit der Engländer dergeſtalt anlieſſe, daß,
„indem man ſich in Europa mit der Gränzſcheidung
„beſchäftigte, die Engländer mittlerweile doch nicht
„unterlaſſen würden, mit ihren Proceduren fortzu-

„fah-

„fahren, daher es denn leicht geſchehen könnte, daß „der Compagnie bereits alles abgenommen ſeyn wür„de, ehe man mit der Gränzſcheidung zur Richtig„keit kommen könnte: ſo möchte man dem zufolge „vorläufig, um dieſen Proceduren Einhalt zu thun, „einige Mittel an die Hand geben, wodurch die Ab„ſichten der Engländer verhindert und Ihrer Hochmö„genden Unterthanen bey dem Ihrigen erhalten wür„den. Vorbeſagte Directoren wären daher gezwungen „zu erſuchen, erſtlich: um Dero Gutachten, ob die „Compagnie ſich vorbeſagten Proceduren thätlich „widerſetzen ſollte oder nicht, und daß ſie im erſten „Falle mit dem nöthigen Beyſtande verſehen werden „möchte; und zweytens: daß Ihre Hochmögenden „in Rückſicht auf Dero Unterthanen, und um dieſel„ben mittlerweile unter dem Gehorſam dieſes Staats „zu erhalten, der Compagnie eine Acte unter dem „groſſen Siegel verleihen, und darin die Gränzen „von Neu-Niederland nach der alten Berechnung „anſetzen möchten, nämlich von ſieben und dreyſſig „und einem halben Grade an längſt der Küſte bis zu „ein und vierzig und einem halben Grade, und land„wärtsein ſo weit man kommen könnte, und ferner „beſondere Schreiben an alle Plätze und Dörfer, die „unter Ihrer Hochmögenden Oberherrſchaft geſtan„den, und ſich bereits unter das Gebiet der Englän„der begeben hätten, und an alle diejenigen, wel„chen dergleichen von den Engländern angedeutet wäre, „zu erlaſſen, damit die erſten ſich wieder unter Ihrer „Hochmögenden Oberherrſchaft begeben, und die „andern unter derſelben bleiben möchten, und daß

„Ihre

„Ihre Hochmögenden widrigenfalls gedachte Schrei„ben durch die Macht des Landes zu Vollziehung „bringen, ſie zum Gehorſam zwingen und nach Ver„dienſt ſtrafen würden; drittens: daß Ihre Hochmö„genden geruhen wollen, Sr. Majeſtät, dem Kö„nige von Großbrittanien dieſe Proceduren bekannt „zu machen, damit Se. Majeſtät in America ſolche „Befehle ertheile, daß die weggenommenen Plätze „ſogleich wieder zurückgegeben, und während der „Tractaten über die Gränzſcheidung mit allen Ge„waltthätigkeiten eingehalten werde.“

„Dies“ (ſagt Aitzema ferner) „ward zwar, „wie gewöhnlich, Commiſſarien zur Unterſuchung „übergeben; allein den Beſchwerden ward nicht ab„geholfen, bis endlich ganz Neu-Niederland und „Neu-Amſterdam von den Engländern überwältigt „ward.“

So kaltſinnig man an unſerer Seite die Angelegenheiten von Neu-Niederland behandelte, ſo eifrig ſorgten dagegen die Engländer dafür, Neu-England Anſehen und Macht zu verſchaffen; und es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß der engliſche Hof, oder das engliſche Directorium, wenn nicht zu Cromwels Zeiten, doch wenigſtens unter der Regierung Carls II. vorausgeſehen hat, daß aus Neu-England ein ſehr mächtiges Land werden, und England unendliche Vortheile bringen könnte. Wer daran zweifelt, leſe folgendes, welches aus einem Briefe des Grafen d'Eſtrades an Ludwig XIV. gezogen worden:

„Seit meinen letzten Schreiben ſind hier Abge„ſandte von dem Könige von England aus Neu-Eng„land,

„land, in Geſellſchaft zweener franzöſiſchen Calvini-
„ſten, angelangt, von welchen der eine ein geweſe-
„ner Prediger aus der Landſchaft Sevennes, und
„der andre aus dem Flecken Tarennes bey Rochelle
„iſt. Dieſe haben ſich mit einer Bittſchrift an den
„König von England und an das Parlement gewen-
„det, worin ſie aus verſchiedenen dringenden Urſa-
„chen erſuchen, daß nicht zugeſtanden werden möge,
„daß Acadien, welches achtzig Meilen Landes nebſt
„verſchiedenen ſchiffbaren Flüſſen und guten Häven
„enthält, worin ſchwere Fahrzeuge von tauſend Ton-
„nen liegen können, Ew. Majeſtät zurückgegeben
„werde."

„Sie führen an, daß in vier Colonien bereits
„verſchiedene Kirchen gebauet ſind, und der engliſche
„Gottesdienſt daſelbſt veſtgegründet ſey, woran die
„engliſchen Unterthanen ſchwere Koſten gewendet,
„und ihr Leben gewagt hätten, den Bewilligungen
„zufolge, die weiland Cromwel ihnen ertheilet, und
„der König von England bey ſeiner Gelangung zum
„Throne beſtätiget hat."

„Sie erſuchen Sr. Majeſtät und das Parle-
„ment ferner, die Vortheile zu erwägen, die das
„Parlement aus dieſem Lande, wenn es daſſelbe be-
„hält, ziehen würde, und erbieten ſich, im Namen
„von Neu-England, alle für Sr. Majeſtät Flotte
„nöthige Schiffsmaſten, und eine ſolche Menge
„Theer, als Sr. Majeſtät verlangen würden, auf
„ihre Koſten nach London zu liefern. Ferner erbie-
„ten ſie ſich, auf ihre Koſten zwey Kriegsſchiffe,

„jedes von sechzig Canonen, zu bauen, und Sr. „Majestät innerhalb sechs Monaten zuzusenden; und „setzen noch hinzu, daß, wenn es auf Geld ankom„men sollte, um Ew. Majestät Unterthanen wegen „ihres dabey habenden Interesse schadlos zu halten, „sie dreymahl hundert tausend Livres in einer Sum„me aufbringen wollten, wobey man versichert seyn „könnte, daß sechstausend französische Calvinisten „ihr Vaterland verlassen, und sich in Acadien nie„derlassen würden, wenn sie die Oberherrschaft dar„über behielten, woran sie nicht zweifelten, wenn sie „des Schutzes des Königs von England und des Par„lements versichert seyn könnten."

„So bald ich von dem Inhalte dieser Bitt„schrift Nachricht erhalten hatte, begab ich mich un„verzüglich zum Könige von England, beklagte mich „darüber, und bat um Commissarien, um diese „Sache abzumachen; da Ew. Majestät mir wieder„hohlte Befehle dazu gegeben, und wegen der An„massungen in Rücksicht auf Dero Souverainitäts„rechte und die Güter von Dero Unterthanen Ge„rechtigkeit verlangten. Eben dieses sagte ich auch „zum Kanzler, und man beschloß, daß mir am fol„genden Tage Commissarien gegeben werden sollten, „wie denn auch geschehen ist, und wir haben bereits „in zwo Zusammenkünften wegen dieser Sache Un„terhandlung gepflogen."

„Um mich den in ihrer Bittschrift enthaltenen „Puncten zu widersetzen, habe ich die Zurückgabe „von ganz Acadien, welches achtzig Meilen Landes

„begreift,

„begreiſt, verlangt und gefodert, daß die Forts „Pantagoet, Fort-Royal und la Hue in demſelben „Zuſtande, worin ſie ſich zur Zeit ihrer Eroberung „befunden, zurückgegeben, daß die Canonen, Kriegs„bedürfniſſe, Waffen, Lebensmittel und Kaufmanns„güter nach dem Verzeichniſſe, welches zur Zeit der „Eroberung davon gemacht worden, oder nach ihrem „in Gelde berechneten Werthe vergütet werden „ſollten.“

„Ich habe ferner verlangt, daß das Kloſter der „Kapuziner, ihre Wohnung und Kirche, wie auch „alle katholiſche Kirchen und Kapellen, die im Be„zirke von Acadien liegen, auf ihre Koſten, ſo wie „ſie waren, ehe man ſie einriß, wieder erbauet wer„den ſollten; daß es keinem Eingeſeſſenen, welcher „ſich nicht öffentlich zum apoſtoliſchen, römiſch-ka„tholiſchen Glauben bekennt, erlaubt ſeyn ſollte, in „dem, dem Könige gehörigen Bezirke von Acadien „zu bleiben, oder zu wohnen; daß die Prieſter der „Oerter verpflichtet ſeyn ſollten, denenjenigen, wel„chen daſelbſt von Ew. Majeſtät die Regierung auf„getragen worden, wöchentlich Bericht abzuſtatten, „ob ſich auch einige Ketzer unter den Eingeſeſſenen „befinden, damit ſie nach Dero Befehl beſtraft wer„den können.“

„Meine Foderung iſt weiter, daß alle Kirchen „und beſondere Häuſer, worin geprediget oder von „den Eingeſeſſenen andere Religionsübungen des eng„liſchen Gottesdienſtes angeſtellet worden, nieder„geriſſen, und die Steine nebſt dem Holze zur Wie-

„dererbauung der abgebrochenen Kirchen gebraucht „werden ſollte.“

„Durch dieſe Foderungen habe ich alles, was „ſie in ihrer Bittſchrift zum Endzweck hatten, zu „vereiteln geſucht, und ihnen auch zu verſtehen ge„geben, daß kein Vergleich wegen der Zurückgabe „von Acadien, abſeiten Ew. Majeſtät durch Geld „oder auf andere Weiſe zu hoffen wäre. Wenn man „dies nur erſt eingeſtanden hat; ſo werde ich in die „Milderung einiger meiner Foderungen, die den „Werth der Kriegsbedürfniſſe und den Verluſt der „Kaufmannsgüter betreffen, willigen können, da „die Eigner allenfalls nicht genau anzeigen können, „was ſie verlohren haben.

„Ew. Majeſtät können aus dem Anerbieten, „welches das Volk dem Könige von England ge„macht hat, ermeſſen, was für Vortheile er aus ſel„bigem Lande zieht, und Ew. Majeſtät durch eine „gute Verwaltung aus demſelben würden ziehen kön„nen, wenn man dieſe Colonie ernſtlich verſtärkte, „und in dieſem Jahre zwölfhundert Mann Infan„terie unter dem Commando guter Officiere dahin „ſendete, womit man nach reifer Ueberlegung der „Sache, die Irokeſen, welche Feinde der Englän„der ſind, gewinnen, und ſich eines Landes von „mehr als dreyhundert Meilen bemächtigen könnte, „welches mit Wilden ſtark bevölkert iſt, die, wenn „ſie erſt einmal Ew. Majeſtät Oberherrſchaft aner„kannt hätten, auch unter Dero Gehorſam bleiben „würden, wodurch zugleich die katholiſche Religion

„merk-

„merklich würde ausgebreitet werden. Da ich aber „alles dieſes mit Leuten geſprochen, die viele Jahre „in ſelbigem Lande gewohnt haben: ſo bin ich davon „genau unterrichtet. Ew. Majeſtät könnten ein an„ſehnliches Königreich aus einem Lande machen, wel„ches bisher unbekannt geweſen iſt, und die Eng„länder um der groſſen Vortheile willen, welche ſie „für die Handlung und Schiffahrt daraus zu ziehen „hoffen, gerne beſitzen möchten [62]).

Aus andern Briefen des Grafen d'Eſtrades erſieht man, für welch ein wichtiges Land Neu-Niederland von einigen Mitgliedern unſers Staats gehalten ward. In dem Briefe vom 17ten September 1665 ſchreibt er an de Lionne:

„Sie (die Deputirten von Amſterdam) ſagten ten mir, daß die Staaten nicht Macht hätten, ihnen Neu-Niederland abzutreten; daß die Stadt Amſterdam es von der weſtindiſchen Compagnie für ſiebenmal hundert tauſend Gulden gekauft, und ſie überdies zwo Millionen Koſten daran verwendet hätte, und daß ihre Stadt, nach Abzug aller Koſten, ſechzig tauſend Gulden Renten daraus zöge; daß die oſtindiſche Compagnie die Inſel Poleron nicht begehre, und auch nicht achte, und daß man ſie nach der Verbindlichkeit des in England geſchloſſenen Tractats von 1662 zurückgäbe.“

„Daß ſie ſich wenig darum bekümmerten, ob „Cabo Korſe weggenommen würde, daß es vielleicht

 „jetzt

62) Lettres du Comte d'Eſtrades, Tome I.

„jetzt ſchon genommen wäre; daß es den Forts Del-
„mina und Naſſau nicht nachtheilig ſey, dieſe aber
„im Gegentheile jenem ſchadeten, weil ſie für die
„Handlung dort im Lande ungleich wichtiger, als
„Cabo Korſe wären.“

„Daß ſie, um dem Verluſte von Neu-Nieder-
„land das Gleichgewicht zu halten, Mittel in Hän-
„den hätten, dreymal mehr zu gewinnen, da bereits
„Befehl nach Indien ergangen wäre, die feſten Plä-
„tze der Engländer daſelbſt anzugreifen, und es wäre
„gar nicht ſchwer, ſie daraus zu vertreiben, daß ſie
„folglich dieſelben behalten, oder die feſten Plätze,
„welche die Engländer in Oſtindien hatten, gegen
„Neu-Niederland vertauſchen würden [63].“

Da die Engländer darauf beſtunden, Neu-Nie-
derland zu behalten; ſo ſahen, die Staaten, welche
durch die Kriegskoſten erſchöpft waren, und den Frie-
den wünſchten, ſich gezwungen, dieſen Theil ihrer
Beſitzungen den Engländern völlig abzutreten, und
zwar auf dieſelbe Art, wie die Franzoſen im letzten
Frieden mit England, Acadien an die Engländer
haben überlaſſen müſſen. Das Glück wollte gleich-
wohl, daß mittlerweile, da man zu Breda wegen
der Friedensartikel in Unterhandlung war, und be-
dungen ward, daß jeder Theil in dem Beſitze desje-
nigen bleiben ſollte, was er in einer beſtimmten Zeit
erobert haben möchte, Surinam durch die Unſrigen
den Engländern abgenommen war, und aus dieſem
Grunde auch unſer Eigenthum geblieben iſt. Von
dieſer

[63]) Lettres du Comte d'Eſtrades Tome III.

dieſer Zeit, hat man angefangen, ſich unſerer Colonien mit Nachdruck anzunehmen. Sie haben auf die Schiffahrt, auf die Handlung und auf den Reichthum dieſes Staats gar zu viel Einfluß, als daß wir nicht beſonders davon handeln ſollten.

Anfang, Aufkommen, Flor und jetzigen Zuſtand von Suriname.

Die Colonie Suriname, die vor einigen Jahren der Schiffahrt und Handlung dieſes Staats ſo viel Vortheil brachte, und jetzt ſo viel Menſchen zu Klagen und Seufzern zwingt, iſt, wie alles, was groß unter den Menſchen iſt, aus einem ſehr geringen Anfange entſtanden.

Nachdem David Pieterszon de Vries [64]) ein Holländer, im Jahre 1634 eine Colonie in Cayenne errichtet hatte: ſo drang er bis an dem Fluß Suriname ein, und fand daſelbſt einige, mit Palliſaden umgebene Wohnungen, die das Anſehen eines Forts hatten. Ein engliſcher Kapitain, Namens Marſchall, hatte ſich mit ſechzig Engländern daſelbſt niedergelaſſen, und einen Verſuch gemacht, Toback zu pflanzen; allein es mag nun dies Tobackpflanzen nicht gelungen, oder die Engländer mögen durch andere Gründe gereizt worden ſeyn, dieſe Gegend

[64]) Von demjenigen, was hier geſagt wird, ſehe man nach Tegenwoordige Staat der vereenigde Nederlanden Th. I. S. 537. Hartſinck Beſchryving van Guiana. Th. II. S. 582. u. folg. nebſt den Schriftſtellern die daſelbſt angeführt ſind.

wieder zu verlaſſen: ſo iſt es wahrſcheinlich, daß ſie alle dieſe Beſitzungen bald hernach wieder geräumet haben, weil man die Franzoſen im Jahre 1640 in dem Beſitze dieſes Theils von America findet. Dieſe blieben gleichwohl daſelbſt nicht lange. Da ſie die ungeſunde Luft, welche die weitläuftigen Waldungen und die groſſe Anzahl von Moräſten, womit dieſe Landesgegend damals bedeckt war, verurſachten, nicht ausſtehen konnten, und überdieß durch die vielfältigen Einfälle der Indianer beunruhiget wurden; ſo ward ihnen dieſe Gegend zuwider. Die Engländer nahmen die Gelegenheit war, um ſich aufs neue in Suriname niederzulaſſen. Mylord Willoughby ſchickte ein Schiff dahin; die Engländer wurden von den Indianern wohl empfangen, handelten mit ihnen, und legten den erſten Grund zu ihrer neuen Colonie. Willoughby fuhr fort, Schiffe dahin zu ſchicken, theils um die angelegte Colonie zu vermehren, theils auch um ſie weiter auszubreiten und ſicher zu ſtellen. Im Jahre 1652 begab er ſich ſelbſt dahin. Die Franzoſen, welche durch die Streifereyen der Galibi Indianer gezwungen worden waren, Cayenne zu verlaſſen, kamen im Jahre 1654 unter der Anführung der Herren de Brogliam und Du Pleßis wieder dahin, und fanden, daß die Engländer das Caſteel oder die Schanze, welche ſie angelegt, im Beſitz und merklich verbeſſert hatten. In der Gegend der Schanze und rings herum war ein Dorf von ungefähr funfzig Hütten oder Häuſern, welches nach indianiſcher Art gebauet, und deſſen Häuſer hier und da ohne Ordnung und Einrichtung hinge-

hingeſetzt waren. In der Schanze ſelbſt war ein ſteinernes, eben nicht ſehr hoch aufgeführtes Hauß, und alles war ſo eingerichtet, um ſich gegen die Indianer Sicherheit zu verſchaffen. Man zählte damals daſelbſt dreyhundert Engländer oder Weiſſe, die ſich an den beyden Ufern des Fluſſes niedergelaſſen, und ihre Wohnungen auf mehr als fünf und zwanzig Meilen von der Mündung deſſelben ausgebreitet hatten. Allem Anſehen nach haben die Engländer ſich im Anfange bloß auf den Tobacksbau und auf das Holzfällen gelegt. Tiefer landwärts ein am Fluſſe Comawine, war eine holländiſche Hütte, wo die Holländer mit den Indianern, mit welchen ſie in Freundſchaft lebten, Handlung trieben.

Da Willoughby ſein Vermögen daran wendete, um dieſe Colonie weiter auszubreiten und zu verſtärken: ſo ward ihm und dem Lorenz Hide von Carl II. König von England, das Eigenthum derſelben mit allen Gerechtigkeiten abgetreten. In dem Schenkungsbrief lieſet man unter verſchiedenen andern Urſachen, aus welchen der König dem Willoughby und Hide dies Geſchenk macht, „daß Willoughby „ſeit ſeiner Zurückkunft von dannen in England die „Colonie auf ſeine eigne Koſten unterhalten, von „Zeit zu Zeit verſorgt, und verſchiedene andere Per„ſonen, Schiffe und Fahrzeuge, Waffen, Ammu„nition, Güter und Waaren, und alle andere „Nothwendigkeiten zur Beſchützung und Unterhal„tung dahin geſendet; ſo daß gedachte Colonie, da „ſie jetzt volkreich geworden iſt, auch ermuntert „und mit guten und nöthigen Geſetzen verſehen wer„den

„den muß, u. ſ. w.“ Als Willoughby dieſe Begünſtigung erhalten hatte, ſetzte er ſeine Unternehmung fort. Im Jahre 1665 war Suriname merklich angewachſen. Man ſah damals, wenn man fünf engliſche Meilen im Fluſſe hinauf fuhr, ein kleines Dorf, das Fort genannt, und ungefähr zwanzig Meilen höher hinauf eine Art von Stadt, Namens Teorarika. Vierzig bis funfzig Zucker-Plantagen nahmen längſt dem Fluſſe eine Strecke von ungefähr dreyßig engliſchen Meilen ein. Der Befehlshaber, der Rath und die Gemeine machten bereits eine Bürgerſchaft aus, die nach engliſchen Geſetzen und einigen beſondern willkührlichen Rechten lebte und regiert ward.

In dieſem Zuſtande war Suriname, als Carl II. König von England, im Jahre 1666 beſchloß, den freyen Niederländern ihre Colonien in Weſtindien zu entreiſſen, und dazu einen Befehl ergehen ließ, worauf denn die Unſrigen in Harniſch gejagt wurden, um gegen ſeine Colonien auch etwas zu wagen. Die Seeländer, die zuerſt dazu in Bereitſchaft waren, machten ſogleich Zurüſtungen, ſowohl um den Engländern zuvor zu kommen, und ihre Abſichten zu vereiteln, als um ihnen einige Beſitzungen zu entreiſſen. Bereits im Winter deſſelben Jahrs lieſſen ſie drey Kriegsſchiffe unter dem Commando des Kapitains Abraham Krynszoon in See gehen. Nachdem dieſelben im Märzmonat deſſelben Jahrs auf dem Fluſſe Suriname angekommen waren, fuhr Krynszoon unter engliſcher Flagge im Fluſſe hinauf bis unter das engliſche Caſteel, landete,

dete, bemächtigte ſich des Caſteels, und darauf der ganzen Colonie durch einen Vertrag. Dieſem Vertrage zufolge leiſteten die Einwohner und Eigener der Zucker = Plantagen, die an den Flüſſen Suriname und Comawine lagen, den Staaten von Seeland dem Eyd der Treue. Alle Güter des engliſchen Befehlshabers und derjenigen, die ſich weigerten, den Eyd zu leiſten, wurden für gute Priſen und verfallen erklärt, und die Beſatzung des Caſteels zu Kriegsgefangenen gemacht. Von den Pflanzern ward überdieß eine Brandſchatzung von hundert tauſend Pfund Zucker für die Staaten von Seeland gefodert, welche ſie unverzüglich liefern mußten.

Da die Seeländer auf dieſe Weiſe Suriname in ihre Gewalt bekommen hatten: ſo machten ſie den van Romen zum Befehlshaber in dieſer Beſitzung, und legten eine Beſatzung von hundert und zwanzig Mann zur Vertheidigung in das Caſteel, welchem ſie den Namen Zelandia gaben. Durch den am 31 Julius 1667 zu Breda geſchloſſenen Frieden wurden ſie im Beſitze dieſer Colonie beſtätiget: doch traten ſie dieſelbe im Jahre 1682 der weſtindiſchen Compagnie für eine Summe von zweyhundert und ſechzig tauſend Gulden ab, welche Abtretung von den General = Staaten genehmiget ward. Ihre Hochmögenden verliehen überdieß dieſer Colonie eine Octroi, welche für das Grundgeſetz einer neu anzulegenden Bürgerſchaft gehalten werden muß, wodurch die Handlung und Schiffahrt des Staats wieder in Gang gebracht wurde. Der Eingang iſt zu merk-

merkwürdig, um ihn hier nicht anzuführen. Es lautet folgendermaſſen:

„Octroi oder Grund-Bedingungen, unter „welchen Ihre Hochmögenden zum Beſten und „Vortheile dieſer Lande die Colonie Suriname „den Directoren der allgemeinen niederländiſchen „octroirten weſtindiſchen Compagnie übergeben, „und ihrer Direction überlaſſen haben."

„Die General-Staaten der vereinigten Nie„derlande: Allen denen, die Gegenwärtiges ſehen, „oder leſen hören, unſern Gruß zuvor. Thun „hiermit zu wiſſen: Da wir überzeugt ſind, daß „der Pflanzort Suriname von ſolcher Beſchaffenheit „und Lage iſt, daß ſich derſelbe in einigen Jahren „zu einer anſehnlichen Colonie dieſer Lande machen „läßt; dieſes aber mit weniger Hoffnung eines glück„lichen Erfolgs unternommen werden kann, woferne „der Unternehmer nicht darauf gefaßt iſt, im An„fange groſſe Koſten bloß in der Erwartung zu ver„wenden, daß er nach Verlauf vieler Jahre die „Früchte von ſeinem vorgeſchoſſenen Gelde und von „ſeiner Arbeit genieſſen werde, und daß eine Colonie „nothwendig in ihrer Geburt erſticken muß, wenn „man die Coloniſten im Anfange ſtärker beſchweret, „als ſie es mit Bequemlichkeit zu ertragen vermögen, „anſtatt ſie durch Hülfe und Beyſtand zu unterſtü„tzen; und ihnen durch Privilegien und Fundamen„talgeſetze die Verſicherung zu geben, daß ihnen in „Zukunft keine unerträgliche Laſten aufgebürdet wer„den ſollen; weil durch dergleichen Verfahrungsart

„die

„die bereits vorhandenen Coloniſten niedergehalten, „und alle andere abgeſchreckt werden, ſich zur Unterhaltung ſolcher Colonie, und in der Hoffnung, „Vortheil daraus zu ziehen, ihr Glück zu machen, „und deſſelben in Ruhe zu genieſſen, ſich dahin zu „begeben; da hingegen eine Colonie, die an einem „wohlgelegenen Orte angelegt iſt, von einem kleinen „Anfange in kurzer Zeit durch Zufluß von allen Seiten, groß und anſehnlich werden kann, wenn man „die Coloniſten im Anfange gelinde behandelt, ihnen „Hülfe und Beyſtand leiſtet, und ſie zugleich vollkommen darüber beruhigt, daß ſie in Zukunft, wenn ſie „in gute Umſtände gekommen ſind, und ihr Glück gemacht haben, nicht mit übertriebenen Auflagen beſchwert, noch durch Schatzungen erſchöpft werden ſollen. Da nun die allgemeine octroirte weſtindiſche „Compagnie dieſer Lande ſich nicht ungeneigt zeiget, „nach ſolchen Gründen, und auf andere Fundamentale „und unveränderliche Bedingungen den Schutz und „Anbau vorbeſagter Colonie von Suriname, der „von den Herren Staaten von Seeland vor einigen „Jahren unternommen worden, zum Beſten dieſer „Lande und gedachter weſtindiſchen Compagnie weiter „fortzuſetzen, und, wenn es möglich, unter der „gnädigen Zulaſſung und dem Seegen des allmächtigen Gottes, zum erwünſchten und vorgeſetzten „Ende zu bringen: ſo haben wir in Erwägung, daß „der Vortheil und Nutzen, welcher, im Falle eines „verhoften glücklichen Fortgangs ſelbiger Colonie, „aus dem Anwachſe der Handlung und Schiffahrt, „aus der Bearbeitung der rohen Waaren, die von

„dan-

„dahinen in Retour hieher gebracht und bearbeitet „und wieder in andern Ländern abgeſetzt und verhandelt werden, aus dem beſtändigen Anbau und der „Ausbeſſerung der Schiffe, die dahin fahren, und „daſelbſt von Würmern verzehrt werden, durch Ziehung ſeefahrender Leute und geſchickter Matroſen „und aus verſchiedenen andern Puncten flieſſen, und „den ſämtlichen Einwohnern, folglich auch dem „Staate ſelbſt, zu Gute kommen wird, gut gefunden, wie wir den hiermit gut finden, vorgedachte „Colonie Suriname mit allem, was dazu gehöret, „und davon abhängt, unter nachfolgenden Bedingungen und unveränderlichen Fundamentalartikeln „gedachter allgemeinen weſtindiſchen Compagnie dieſer Lande zu überlaſſen und zu übergeben, um von „derſelben mit demjenigen Rechte, welches vorgedachte Compagnie an allen ihren Eroberungen hat, „die in den Gränzen der ihr verliehenen Octroi gelegen ſind, übernommen zu werden, jedoch mit dem „Unterſchiede, daß mehrgedachte Compagnie zu ewigen Tagen nicht befugt noch vermögend ſeyn ſoll, „die mindeſte Veränderung in demjenigen zu machen, „was in folgenden Artikeln veſtgeſetzt und beſtimmt „iſt, weil wir die vorgeſchriebenen Artikel hierdurch „als eine Octroi oder Privilegium vergönnen, bewilligen und geſtatten, welches zum Vortheile und „zur Beruhigung aller derjenigen gegeben worden, „die ſich in beſagter Colonie bereits niedergelaſſen haben, oder noch niederlaſſen werden, ohne daß davon in einem oder dem andern Stücke ſelbſt von „den Souverains dieſer Länder zum Nachtheile

„der

„der daſigen Eingeſeſſenen, abgegangen werden „kann.“

Aus den von Ihren Hochmögenden hier vorgetragenen Gründen und Bewegungsurſachen, und mit einer ſo guten Ausſicht kam Surinam an die weſtindiſche Compagnie: allein die Directoren derſelben, die ſo eben von einer drückenden Schuld waren befreiet worden, merkten gar bald, daß dieſe Colonie, ehe ſie in Stand käme, ihnen merklichen Vortheil zu bringen, ihr unſägliche Summen koſten würde, und daß ſie zu ohnmächtig wären, dieſe übernommene Laſt zu tragen. Die Directoren beſchloſſen alſo bereits im Jahre 1683, zwey Drittheil davon abzugeben. Die Stadt Amſterdam kaufte ein Drittheil, und das andre Drittheil kaufte Cornelis van Aarſen, Herr vom Sommelsdyk. Dieſer Kauf geſchah nach Maaßgabe des Preiſes, den die weſtindiſche Geſellſchaft dafür bezahlt hatte. Auf dieſe Art entſtand eine Geſellſchaft, die unter dem Namen der Societät von Suriname bekannt iſt, durch die Stadt Amſterdam, die weſtindiſche Geſellſchaft und die Erben des Hauſes von Sommelsdyk in Rückſicht auf die Colonie von Suriname und erhielt ſich lange Zeit; ſtand aber, wie alle andere Beſitzungen in beyden Indien, unter der Oberherrſchaft der General-Staaten.

Als Suriname auf dieſem Fuß geſetzt war, begab ſich von Sommelsdyk ſelbſt, zufolge einer mit der weſtindiſchen Compagnie und der Stadt Amſterdam eingegangenen Uebereinkunft [65]), im September

[65]) Hartzink Beſchryving van Guiana. S. 639.

der 1683, mit der Würde eines Gouverneurs der Compagnie bekleidet, dahin. Er legte zwey Forts daſelbſt an, und verſah ſie mit Kriegsbedürfniſſen, nebſt einer genugſamen Beſatzung. Alles ſchien nunmehr dem Endzwecke und der Erwartung zu entſprechen. Allein es mochte nun die Societät nach der Hand einſehen, daß die zur Erhaltung und Beſchützung der Colonie nöthigen Koſten für ihre Schultern, wenn ſie nicht auf eine oder die andre Art darin erleichtert würde, eine zu ſchwere Laſt wäre, oder ſie mochte auch ihren Beutel ſchonen und die Laſt größtentheils auf die Schultern der Coloniſten wälzen wollen: ſo währte es nicht lange, als die Pflanzer über des van Sommelsdyk Direction und über die Verletzung der Octroi Ihrer Hochmögenden Klagen erhoben. Man legte dem van Sommelsdyk zur Laſt, daß er verſäumet, beyzeiten Staatsräthe und die Criminaljuſtiz zu beſtellen, und die Abſicht gehabt hätte, die Rechte, die zu ihren Bedienungen gehörten an ſich zu ziehen. Die Auflagen, womit er die Pflanzer beſchwerte, überſtiegen auch, wie man weiter behauptete, bey weiten diejenigen, welche die Octroi zu haben erlaubte. Die Octroi erlaubte nur drittehalb Procent von den Gütern oder Kaufmannswaaren, die aus der Colonie ausgeführt wurden, da hingegen Sommelsdyk dieſe Abgabe von allerley Gütern, ſo oft dieſelben verhandelt wurden, foderte. Man gab ihm auch Schuld, daß er ein Magazin von Waaren angelegt hätte, welches den Pflanzern zum merklichen Schaden gereichte, daß ein Schiff für Rechnung beſonderer Directoren zu Suriname geſal-

geſalzenes Fleiſch und Speck eingeführt, welches daſſelbe in Irland geladen hätte, worüber es ſeinen Weg genommen, da doch alle Schiffe, nach der Octroi, verbunden wären, geraden Weges aus den Häven des Staats zu kommen. Man ſetzte noch hinzu, daß Sommelsdyk zween römiſchkatholiſche Geiſtliche, dem Verbot und der Meynung der Staaten zuwider, in die Colonie hätte kommen laſſen [66]).

Endlich beſchuldigte man dieſen Befehlshaber, daß er einige Leute, die, um den Zucker, wovon man drittehalb Procent bezahlen mußte, zu ſchätzen, zur Waage kämen, vor andern begünſtigte, den Preis deſſelben bald das Pfund zu ſechs, bald zu acht und bisweilen auch zu neun Duit anrechnete. Nachdem die General-Staaten die Klagen der Pflanzer erwogen und nicht ungegründet befunden hatten: ſo faßten ſie einen Entſchluß [67]), welcher den Befehlshaber von Suriname bewog, ſein Betragen einigermaſſen zu verändern. Nichts deſto weniger blieb er den Pflanzern verhaßt, und kam im Jahre 1688, bey Gelegenheit eines Aufſtandes der Beſatzung, auf eine traurige Art ums Leben. Dieſer Aufſtand hatte folgenden Urſprung und Ausgang.

Die Societät hatte verſäumt, oder war auſſer Stande geweſen, die nöthigen Lebensmittel zu überſenden,

[66]) Tegenwoordige Staat der vereenigde Nederlanden, Th. I. S. 540.
[67]) Beylage M.

ſenden, weswegen man ſich gezwungen fand, die tägliche Portion der Soldaten zu vermindern. Zuerſt entſtand darüber ein Murren, und endlich grif man zu den Waffen. Die erſten Wirkungen der aufgebrachten Wuth fielen auf die Regierung. Sommelsdyk verlohr das Leben, nachdem er ſieben und vierzig Wunden empfangen hatte. Der Commandant Verboom bekam, ob er gleich bey den Soldaten beliebt war, einen Schuß in den Unterleib, woran er nach neun Tagen verſtarb. Das aufrühreriſche Volk bemächtigte ſich darauf des Forts und zweyer Schiffe, welche vor Anker lagen. Da ſie im Begriffe waren, die Colonie zu verlaſſen, ſo wurden ſie von der Mannſchaft zweyer im Comawine liegende Schiffe und von den Pflanzern ſelbſt, die endlich die Waffen ergriffen hatten, unvermuthet ſo tapfer angegriffen, daß ſie ſich gezwungen ſahen, ſich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Acht Rädelsführer von dem aufrühreriſchen Haufen wurden andern zum abſchreckenden Beyſpiele beſtraft, worauf alles in kurzer Zeit wieder ruhig ward.

Dieſer Unfall hatte, wie es ſcheint, Eindruck gemacht, und zu einem Unterrichte gedient, ſo daß die Colonie ziemlich ruhig blieb und in gute Aufnahme kam. Verſchiedene niederländiſche Familien, viele franzöſiſche Flüchtlinge und andere, die Freiheit des Gewiſſens und des Gottesdienſtes ſuchten, begaben ſich nach Suriname, wobey ſie von vermögenden Leuten, die hier zu Lande ſich auf die Handlung und Schiffahrt legten, oder ſich ſonſt derſelben annahmen, Hülfe und Beyſtand bekamen. Es

hatten ſich ſchon frühzeitig Juden in Suriname ein-gefunden, welche ein Dorf, die Savaane genannt, anlegten, und im Jahre 1685 eine Synagoge daſelbſt erbaueten. Die Schweſter des Herrn van Sommelsdyk, die im Jahre 1685 nach Suriname kam, brachte eine anſehnliche Anzahl Labadiſten mit [68]). Im Jahre 1683 zählte man daſelbſt nur funfzig Zuckerplantagen, und dreyſſig Jahr hernach, nämlich im Jahre 1712, über zweyhundert im Gange ſeyende Zuckerwerke, von welchen viele über dreyſſig tauſend Gulden werth geſchätzt wurden, und viel über zwölf tauſend Sklaven [69]); da man die Coloniſten und Pflanzer ſchon damals beſchuldigte, daß ſie reich und üppig geworden wären [70]).

Einigemal ward die Colonie auch mit fremden feindlichen Anfällen bedrohet, die mehr Furcht erweckten, als Schaden thaten; allein im Jahre 1712 gerieth ſie in Gefahr, überwältiget und vernichtet zu werden. Caſſard, Befehlshaber einiger franzöſiſchen Kriegsſchiffe, fand ſich mit einer anſehnlichen Macht daſelbſt ein. Nachdem er eine Landung vorgenommen hatte, bemächtigte er ſich aller an den Flüſſen Suriname, Para und Surmonte liegenden Plantagen, und drohete der ganzen Colonie mit Feuer, Plünderung und Verwüſtung. Um dieſem Unglücke und gröſſerm Unheil vorzubeugen, ward be-

[68]) Hartſink l. c. S. 573.

[69]) Bericht van Directeuren van de Societeit van Suriname aan haar Hoog. Mogenden van dato 1 Nov. 1713. p. 12.

[70]) Ibid.

beſchloſſen, die Gefahr mit einer Brandſchatzung abzukaufen. Dieß geſchah [71]) im December 1712, und die Brandſchatzung betrug 747350 Gulden nach ſurinamiſchen Gelde [72]).

Ob nun gleich dieſer Ueberfall den Coloniſten und andern Einwohnern und Eingeſeſſenen zu einem Beweiſe diente, wie gefährlich es mit ihren Beſitzungen in Suriname ſtünde: ſo ſcheint doch die Hofnung, in Zukunft mehr Sicherheit zu bekommen, ſtärker gewirkt zu haben, als die Furcht, durch dergleichen Beſuche ſeiner Beſitzungen und ſeines Vermögens beraubt zu werden. Die Colonie nahm immer zu, und bekam einen ſolchen Zuwachs, daß die Directoren, als im Jahre 1733 von ihrem Zuſtande die Rede war, bezeugten, daß ſie im Jahre 1712 zuzunehmen angefangen hat, daß ſie aber von dem blühenden Zuſtande noch weit entfernt geweſen, in welchem ſie ſich damals (nämlich im Jahre 1733) befände; daß ſie in einem glücklichen Zuſtande wäre, und daß es ihr beſſer gienge, als allen umliegenden Colonien der andern europäiſchen Völker, ja ſelbſt als andern in ſelbiger Gegend liegenden Colonien [73]). Wir haben nicht nöthig anzuführen, was für Vortheile ſie der Schiffahrt und Handlung gebracht, und

zu

[71]) Miſſive van den Gouverneur en Raden van Suriname aan haar Hoog-Mogenden van 10 Dec. 1712.

[72]) Generale Reckening van't obgebrachte vor de Colonie van Suriname, volgens Verdrag met den Heer Cassard, d. 27 Decemb. 1712.

[73]) Bericht van Directeuren van de Colonie van Suriname, Septemb. 1733.

zu welchem Reichthum ſie ſich emporgeſchwungen hat. Man ſieht täglich Beweiſe davon.

Auſſer drey reformirten Kirchen iſt daſelbſt auch eine lutheriſche, nebſt einer hochdeutſchen und einer portugieſiſchen Synagoge [74]), woraus man den Anwachs des Volks gleichfalls erſehen kann. Es wäre zu wünſchen, daß man dieſe anſehnliche Colonie beſtändig in einem ſo glücklichen Zuſtande ſehen möchte, und daß man den gänzlichen Untergang derſelben nicht zu fürchten hätte, womit ſie ſowohl durch die anhaltenden Feindſeligkeiten der Neger und weggelaufenen Sklaven, als durch den Verfall ihrer eigenen Angelegenheiten bedrohet wird.

Schon frühzeitig, und kurz nach der Zeit, da die Unſrigen ſich dieſer Colonie mit Ernſt anzunehmen angefangen hatten, wurden ſie von den Negern und weggelaufenen Sklaven beunruhiget, die ſich in den Waldungen verbargen, aus ſelbigen die angelegten Plantagen von Zeit zu Zeit unvermuthet überfielen, dieſelben plünderten, und ſich mit ihrem Raube nach ihren verborgenen Wohnplätzen zurück begaben. Unſer Entwurf erfodert, daß wir den Urſprung und Fortgang dieſer Feindſeligkeiten, die, geringe in ihrem Anfange, mit der Zeit ſehr gefährlich geworden ſind, kürzlich erzählen.

Dieſe Negern werden in verſchiedene Gattungen getheilt. Die erſte Stelle nehmen die Saramecanſchen ein, die den Namen der Maronen führen. Dieſe Leute, die von ſchwarzen Sklaven ab-

74) Hartſing l. c. S. 570.

abſtammen, welche den Engländern entlaufen ſind, und ſich an den Flüſſen Suriname, Saramecca und Copename in einer ſehr waldigten Gegend nieder gelaſſen haben, haben eine Art von Bürgerſtaate errichtet. Sie fanden bereits zu der Zeit, da die Engländer dieſe Gegend noch beſaſſen, Mittel, ſich unter einem Oberhaupte, Namens Jezmes, zu Para niederzulaſſen, und daſelbſt veſtzuſetzen. Aus dieſem Auffenthalte überfielen ſie die Plantagen, und da ſie täglich zahlreicher wurden, indem man vor einigen Jahren ihre Anzahl zu fünf bis ſechs tauſend angegeben hat; ſo iſt leicht zu begreifen, daß ihre feindſeligen Unternehmungen gleichfalls vervielfältiget wurden [75]). Unter andern that dies wilde Volk im Jahre 1702 einen Einfall in Para, welcher dem Eigner einer Plantage das Leben koſtete. Der Zimmermann einer Plantage hatte im Jahre 1713 daſſelbe Schickſal. Durch den guten Ausgang ſeiner Unternehmungen, die vorher nur im Raube der Güter und Wegführung der Sklaven beſtanden, ermuntert, ward dies Volk immer kühner und bößartiger. Unter der Regierung des Gouverneurs Temmink plünderte es nicht allein die Plantage Ridderback in Comawine, und raubte alles, was es vorfand, ſondern führte auch die Sklaven mit in die Waldung. Dieſe böſen Beſuche häuften ſich von Tage zu Tage ſowohl an Menge, als an Wuth und Mordſucht. Zu der Zeit, da Herr de Cheuſſes Gouverneur in Suriname war, verwüſteten dieſe wilden Feinde verſchiedene Plantagen in Para,

Tam-

75) Hartſinck l. c. S. 756.

Tampati und Penimika, ermordeten die Weiſſen und Sklaven, und führten alles mit weg, was ihnen anſtändig war.

Mehr als einmal hat man ſich nach Mittel dagegen umgeſehen, und Anſtalten gemacht, um von dieſen gewaltthätigen Beſuchen befreyet zu werden; allein ſie ſind ſtets vergebens geweſen. Und was für Nutzen konnte man auch von Maaßregeln erwarten, die eben ſo unrichtig im Entwurfe waren, als ſchlecht zur Ausführung gebracht wurden? Anfänglich waren es die Eigner der Plantagen, welche die Ausführung übernahmen; hernach gebrauchte man Soldaten dazu. Es fehlte ſtets an Einſicht, klugen Betragen und Ordnung. Die Directoren der Societät, die in ihrem Berichte an Ihre Hochmögenden vom September 1733 von dem Gebrauche der Miliz Nachricht geben, um eine anſehnliche Anzahl Entlaufener, und in den nahgelegenen Waldungen ſich aufhaltender Sklaven zu bezwingen und auszurotten, drücken ſich folgendermaſſen davon aus: „In welcher Abſicht nöthig „iſt, Ew. Hochmögenden kürzlich zu berichten, daß „in der Colonie Suriname, wie in den meiſten andern Colonien, von Zeit zu Zeit Sklaven entlaufen ſind, da es ſich denn öfters zugetragen, daß ſie „aus den unzugänglichen Waldungen, wohin ſie ſich „begeben hatten, die abgelegenſten Plantagen überfallen, die Pflanzer und Coloniſten ermordet, die „Sklaven verführt, die Plantagen mehr oder weniger beraubt, oder in Brand geſteckt, die Sklavinnen mit ſich fortgeſchleppt, und ihnen, wenn ſie

„verfolgt wurden, und ſahen, daß ſie ſelbige nicht „behalten konnten, den Hals abgeſchnitten, und „alles, wohin ſie nur kommen konnten, mit Mord, „Raub und Brand auf das Abſcheulichſte verwüſtet „haben. Wenn auch die Coloniſten unternommen „haben, ſie zu verfolgen: ſo haben doch ihre Züge „durchgängig die traurige Folge gehabt, daß ſie „theils durch Feigherzigkeit, theils durch Mangel „an Subordination und Kriegszucht, und theils „auch wegen Unzugänglichkeit der Waldungen, Mo„räſte und Bäche nicht allein faſt immer ohne Wir„kung geblieben, ſondern auch gedachtes Geſindel „um deſto kühner geworden iſt, und ſeine Bemü„hungen verdoppelt hat, bis die Directoren (was „man auch der Wahrheit zuwider dagegen einwen„den mag) welche das Wohl der Colonie auf alle „Weiſe beherzigten, an den Gouverneur ſchrieben, „daß er die Flüchtlinge durch die Miliz auf eine thä„tige Art aufſuchen, und, woferne es möglich, ganz „ausrotten laſſen möchte.“

Nach dieſem Berichte erwähnen die Directoren verſchiedener förmlichen Züge, die auf ihren Befehl unter andern in den Jahren 1730 und 1731 unternommen worden ſind, von welchen ſie ſagen, „daß ſie den Erfolg gehabt haben, daß verſchiedene „Dörfer der Negern und entlaufenen Sklaven „zu Grunde gerichtet und verbrannt, und die „böſen Bewohner derſelben umgebracht, oder der„geſtalt verjagt worden ſind, daß man das Ver„trauen hegen kann, daß die Coloniſten und Eige„ner

„ner dergleichen in vielen Jahren nicht wieder zu be„fürchten haben werden.“

So beantworteten die Directoren die Klagen, welche die Coloniſten und Pflanzer gegen ſie anbrachten; doch ſo wie man an der einen Seite nicht in Abrede ſeyn konnte, daß die von den Coloniſten und Pflanzern gegen ihre wilden Feinde unternommene Züge gar nicht geſchickt waren, um einen guten Ausgang davon zu erwarten, ſo verdienten auf der andern Seite die Züge ihrer Miliz den Ruhm eben ſo wenig, welchen die Directoren ſelbigen in ihrem Berichte an Ihre Hochmögenden beylegten. Den Pflanzern und Coloniſten war es zu verzeihen, daß ſie, da ſie zu kriegeriſchen Unternehmungen nicht eingerichtet waren, ſich nach ihren Begriffen, ſo gut ſie konnten, zur Gegenwehr ſetzten, und Sicherheit ſuchten. Man konnte es ihnen vergeben, daß ſie, nachdem ſie anfänglich ſelbſt mit wenigem Nutzen gegen ihre Feinde ausgezogen waren, und nachmals mehr Hülfe ſuchten, ſich ſchlechter und ungeſchickter Leute, die in ihrem Dienſte ſtunden, dazu bedienten, ſo wie ſie allenthalben, in Ermangelung guter Kriegswerkzeuge, die Waffen, welche ſie hatten, gebrauchten. Man konnte es dieſen Leuten ebenfalls ganz und gar nicht übel nehmen, daß ſie einen Widerwillen verriethen, auf dieſe Weiſe gebraucht zu werden, und daß ſie ſich, nachdem ſie gezeigt hatten, daß ſie nicht dazu in den Dienſt der Pflanzer getreten wären, in einem gezwungenen Dienſte nach den Befehlen, die ihnen gegeben wurden, faſt gar nicht richteten.

Die Pflanzer, welche noch immer beunruhiget und angefallen wurden, ſuchten ihren Schutz auch in dem Beyſtande von Miethlingen, die ſich um einen gewiſſen Lohn vermietheten, der Zug mochte nun von langer oder kurzer Dauer ſeyn, und denſelben ſo ſehr abkürzten, als nur immer möglich war. Man hätte dies voraus ſehen können. Wie kann man einen Haufen unwilligen, oder von allen Seiten zuſammengerafften Volks dahin bringen, diejenige Ordnung und ſtrenge Kriegszucht zu beobachten, die in kriegeriſchen Unternehmungen ſo nothwendig iſt. Man war ſo wenig im Stande, ſie zur Behauptung ihrer Poſten zwingen zu können, daß man vielmehr befand, daß ſie ſich kein Bedenken machten, ſo bald an irgend einem Dinge Mangel war, die Befehlshaber, unter deren Commando ſie ſtunden, zum Rückzuge zu zwingen, ohne was unternommen zu haben.

Zu allen dieſen Schwierigkeiten kam noch, daß die kriegeriſchen Unternehmungen in verſchiedenen Abtheilungen geſchehen mußten, die oft ſehr weit von einander entfernt waren. Zween Monate waren kaum hinreichend, um die Befehle von einem Poſten zum andern zu bringen, dergeſtalt, daß die Entlaufenen, welche ein heimliches Verſtändniß in der Colonie unterhielten, lange vorher von den Unternehmungen, womit man gegen ſie umgieng, Nachricht bekommen, und ſich entweder in Vertheidigungs-Stand geſetzt, oder davon gemacht hatten.

Im April des 1730ſten Jahrs war es einem Lieutenant der Bürgerſchaft geglückt, einen Zug nach

Co-

Cottica zu thun, welcher ſehr glücklich ausgefallen war. Allein wie mühſelig und koſtbar war nicht dieſer Zug. Was für Nutzen hatte man davon? Nachdem der Befehlshaber über ſechs und dreyſſig Berge marſchirt war, hatte er ein Dorf dieſer entlaufenen Sklaven gefunden, daſſelbe verwüſtet, und ſich zween Tage daſelbſt aufgehalten, und die Buſchnegern bis an eine der Quellen des Marowine-Fluſſes verfolgt. Auf dieſem Zuge hatte er zwölf ſilberne Löffel und vier Flinten erbeutet, auch drey Frauen und vier Kinder gefangen genommen, welche er nebſt den Köpfen zweer Negerinnen, die in dem Angriffe getödtet waren, nach Paramaribo brachte. Die drey gefangenen Weiber wurden daſelbſt geradert, und dies war der ganze Nutzen, den man von dieſem Zuge hatte. Nachmals bewog man eine jüdiſche Compagnie, mit einem Unterofficier, eilf Weiſſen und ſechs und dreyſſig Negern, auf dem Platze, wo das verwüſtete Dorf geſtanden hatte, Poſto zu faſſen. Ein Neger, welcher ihnen zum Führer gedient hatte, bekam ſeine Freiheit, und ward mit einem ſilbernen Armringe, einem Hute und einer Hoſe, Moritzhoſe genannt, beſchenket [75]).

Die Regierung von Suriname hatte bereits vor dem Zuge vom 30 September 1730, deſſen in dem Berichte der Directoren erwähnt wird, einen Zug nach Sarameca unter der Anführung des Bürger-Capitains, Wilhelm Bidloo und des Fähndrichs der Miliz, August Wilhelm Swallenberg beſchloſſen. Dieſer Trupp, der theils aus bewaffneten Bür-

gern

75) Hartſinck l. c. S. 759. u. folg.

gern und Sklaven, die in den Plantagen gebraucht wurden, und die man zu dieſem Ende bewaffnet hatte, beſtund, trat den 23 Julius 1730 den Marſch von Paramaribo an, nahm ſeinen Weg längſt dem Fluſſe Sarameca hin, und kam nach einem Marſche von fünf Tagen am beſtimmten Orte an; nämlich bey einem kleinen Fluſſe, wo die Entlaufenen gemeiniglich landeten. Man ließ daſelbſt funfzehn Mann, um die Fahrzeuge und Lebensmittel zu bewahren, die übrigen durchzogen die Waldung, um das Dorf der entlaufenen Negern zu ſuchen. Zween Indianer, die bey den Fahrzeugen geblieben waren, und in dem kleinen Fluſſe höher hinauf fuhren, um zu fiſchen, fanden daſelbſt zwo Cojaaren mit Entlaufenen. Der Corporal, welcher dieſen Poſten commandirte, ſchickte, nachdem er hiervon Nachricht erhalten hatte, einen Weiſſen, einen Meſtizen und einige bewaffnete Negern hin, um nähere Kundſchaft davon einzuziehen. Die Entlaufenen verlieſſen darauf ihre Cojaaren und entflohen in die Waldung, welche an der andern Seite des kleinen Fluſſes lag, und legten ſich, nachdem ſie durch die Waldung gegangen waren, unſerm Poſten gerade gegen über. Sie hielten ſich daſelbſt ſo ſehr verborgen, daß man ſie, ob ſie gleich keine zwanzig Schritt von den Unſrigen entfernt waren, dennoch nicht entdecken konnte. Aus dieſem Poſten feuerten ſie unaufhörlich auf die Surinamer, die es an ihrer Seite auch nicht ermangeln lieſſen, Schuß mit Schuß zu beantworten; da aber die Unſrigen noch weniger, als ihre Feinde, mit den Waffen umzugehen wußten, und ihre Schüſſe

aufs gerathewohl nach dem Feuer der Negern richten mußten: ſo hatten dieſe Scharmützel mehr das Anſehen eines Spiegelfechtens, als eines ordentlichen Streits, und glichen mehr einem Kinderſpiele, als ernſtlichen Feindſeligkeiten. Das Feuer hielt gleichwohl von Morgens um neun Uhr bis Nachmittags um vier Uhr an, und ſetzte die Unſrigen dermaſſen in Schrecken, daß blos der Corporal nebſt vier Mann während der Zeit Stand hielt; alle übrige aber, ſo bald ſie einen Laut entlaufener Negern hörten, entweder die Flucht nahmen, oder ſich hinter Bäumen, und unter Geſträuchen verſteckten. Was für einen Eindruck dieſe Feigherzigkeit auf das Gemüth der Entlaufenen gemacht habe, iſt leicht zu erachten. Nachdem der Capitain Bidloo Nachricht von dieſem Scharmützel erhalten hatte, glaubte er, daß es Zeit wäre, ſich mit allen ſeinen Leuten zurück zu ziehen. Bey ſeinem Rückzuge ward von Zeit zu Zeit eine Flinte hinter einem Baume heraus auf die Sklaven, die einen Theil ſeiner Truppen ausmachten, und welchen man das Gewehr abgenommen hatte, abgefeuert. Obgleich dieſe Schüſſe in der Ferne geſchahen, und ohne daß man irgend einen Entlaufenen entdecken konnte: ſo jagten ſie doch den Bürgern, die einen Theil des Trupps ausmachten, ein ſo groſſes Schrecken ein, daß der Fähndrich, wie man behauptet, die gröſste Mühe von der Welt hatte, um es zu verhindern, daß ſie nicht auf das eilfertigſte die Flucht nahmen. Wie dem ſey, ſo war doch der Kriegszug hiermit geendigt. Der Capitain ſchiffte alle ſeine Beute und Lebensmittel wieder

ein,

ein, und gieng zurück nach Paramaribo. Er kam den 3 Auguſt glücklich daſelbſt an, ohne daß jemand von den ſeinigen geblieben, oder mehr als zween verwundet waren, einem Soldaten ausgenommen, welcher, weil ſeine Flinte ſprang, zween Finger verlohren hatte. Ein glücklicher Zug, wenn man ihn von dieſer Seite betrachtet; allein ein ſehr unglücklicher, wenn man erwägt, daß Züge von dieſer Art zu ſonſt nichts dienen konnten, als um die Entlaufenen zu überzeugen, daß die Niederländer keine Leute wären, vor welchen ſie ſich zu fürchten hätten, und um ihnen in dieſer Rückſicht ein Vorurtheil zu benehmen, welches allein hinlänglich geweſen wäre, die Colonie in Ruhe, und vor innerlichem Aufruhr in Sicherheit zu erhalten.

Einige Zeit hernach machte man einen neuen Verſuch, zu welchem man auf ein Schreiben der Directoren, auſſer den Sklaven, keine andere, als Soldaten brauchte. Am 21 September deſſelben Jahrs trat der Fähndrich Swallenberg mit ſiebenzig Soldaten und einer ſehr anſehnlichen Anzahl Sklaven den Marſch nach Sarameca an. Bey ſeiner Ankunft fand er, daß die entlaufenen Negern in der Waldung in einem geräumigen von Holze entblößten Orte in drey verſchiedenen Dörfern wohnten. Zween andere Striche Landes waren ſchon zum voraus in Bereitſchaft für die Sklaven, welche die Entlaufenen von den Plantagen des Alexander Drouilhet und Antoine de Loges, die ſie zu überfallen willens waren, wegzuführen ſich Hoffnung gemacht hatten. Swallenberg griff an der Spitze von zehn Soldaten

und fünf und zwanzig Sklaven eines dieſer Dörfer an, und bemächtigte ſich deſſelben. Es enthielt hundert Häuſer, gleich den Häuſern der Neger auf den Plantagen gebauet. Sie beſtunden aus runden oder viereckigen Pfählen, und hatten nur ein Stockwerk; das Dach war mit Blättern von Zuckerrohr oder Latholze bedeckt, und die Seitenmauren waren von demſelben Holze oder geſpaltenem Zuckerrohr. Dieſe Häuſer ſtanden ohne Ordnung hier und da zerſtreuet. Ein Sergeant, der mit einer eben ſo ſtarken Mannſchaft hinter das Dorf ummarſchirte, griff das mittelſte oder größte Dorf an, welches aus dreyhundert Häuſern beſtand. Die Neger verlieſſen es ſogleich, ſo wie auch das dritte oder kleinſte Dorf, welches nur vierzig Hütten enthielt. Und dieſe iſt eine der förmlichen Unternehmungen, wovon die Directoren gegen Ihre Hochmögenden ſo viel Aufhebens machen. Zehn Negern wurden dabey getödtet und achtzehn gefangen, nämlich zween Männer, fünf Weiber und eilf Kinder.

Als Swallenberg d. 24 October 1730 zurück gekommen war, ward, weil er die eigentlichen Dörfer, welcherwegen der Zug unternommen war, verfehlt hatte, ſogleich ein anderer beſchloſſen, hauptſächlich um ein gewiſſes Dorf, von welchem man einige Nachricht erhalten hatte, und bis an welches Swallenberg nicht hatte durchdringen können, zu entdecken und zu verwüſten. Bey dieſem Zuge, deſſen die Directoren in ihrem Berichte an Ihre Hochmögenden nicht erwähnen, ward das Commando drey Bürger-Officieren aufgetragen. Am 9 November tra-

waren sie den Marsch mit funfzig Bürgern und zwey- hundert Sklaven an, waren in dieser Unternehmung glücklich, und kamen am 1 December zurück. Sechzehn Entlaufene wurden getödtet, und vier Männer, zwölf Weiber und zehn Kinder gefangen. Der Zug würde noch glücklicher ausgefallen seyn, woferne die Unvorsichtigkeit eines Sergeanten nicht das Werk verdorben hätte. Der Bürger-Corporal Kloegen hatte sich in der Nacht mit einem seiner Sklaven aufgemacht, um das Dorf auszukundschaften. Auf seinem Bericht hatte man beschlossen, dasselbe mit Tagesanbruch anzugreifen, um den Negern nicht Zeit zu gestatten, ihre Hütten zu verlassen. Kloegen hatte sich mit zwölf Mestizen hinter die Wohnungen begeben, um den Zugang bis ans Ende des Dorfs zu besetzen. Ein Sergeant war mit einigen Sklaven vor demselben postirt, mit Befehl, daselbst, ohne die geringste Bewegung zu machen, so lange zu bleiben, bis jedermann den ihm angewiesenen Posten erreicht hätte. Der Sergeant aber ließ sich durch seine Hitze oder Ungeduld verleiten. Ohne die Zeit des allgemeinen Angriffs zu erwarten, griff er eines der Häuser an, bemächtigte sich desselben, und schleppte die Negern aus demselben mit sich fort. Sogleich gerieth das Dorf in Aufruhr. Die übrigen Negern verliessen ihre Hütten und entkamen durch die Flucht, und so verfehlte man den Vortheil, den man sich von diesem Zuge versprochen hatte. Die Unsrigen verlohren nur zween Weisse, zween Schwarze, und einen Sklaven; einige Sklaven waren verwundet.

Nach Endigung dieſer kriegeriſchen Unternehmungen hielt man in Surinam für nöthig, über die Gefangenen Gericht zu halten. Am 16 December deſſelben Jahrs wurden ihrer eilf, vermöge eines Urtheils des Polizey-Gerichts und der Criminal-Juſtiz, auf eine grauſame, und wenn man es ſagen darf, unmenſchliche Art hingerichtet [77]. Man bildete ſich ein, daß ein ſolcher Anblick die Sklaven vom Entlaufen abſchrecken würde, gleich als wenn die Erfahrung zu allen Zeiten und an allen Orten nicht gezeigt hätte, daß grauſame Strafen niemals den verlangten Endzweck erreichen, ſondern vielmehr dazu dienen, die Neigung zu dem Böſen, dem man wehren will, zu reitzen. Aus dem geringen Nutzen, den man aus den unternommenen Zügen erhalten, hätte man auch lernen können, daß ſie der Abſicht und Hoffnung, die man ſich davon machte, nie ein Genüge thun würden. Man fuhr gleichwohl auf denſelben Fuſſe fort.

Am 31 März 1731 wurden ſechs und dreyſſig Soldaten unter dem Commando des Fähndrichs Louis George de Boisguignon, welchen Alexander de la Vaux und Andreas Woſſink begleiteten, nach dem Fluſſe Sarameca geſchickt. Am 11 April erreichten ſie eines der Dörfer, die unter dem Namen der Claasdörfer bekannt ſind. Hier nahmen ſie zween Entlaufenen gefangen, welche, um Mundbedürfniſſe zu holen, dahin gekommen waren. Sie ver-

[77] Hartſinck l. c. S. 760 u. folg.

vernahmen von ſelbigen, daß ſie anderthalb Meilen höher hinauf ein Dorf hätten. Auf dieſen Bericht trat der Trupp den Marſch dahin an, und kam am 13 April gegen Abend an Ort und Stelle. Vier Soldaten und vierzig Sklaven bekamen Befehl, das Dorf einzuſchlieſſen. Mit Tages Anbruch ſollten ſie es in Brand ſtecken. Man glaubte, dies würde alle Negern bewegen, die Flucht zu ergreifen, und auf dieſe Weiſe den Unſrigen in die Hände zu laufen. Die Unternehmung mißlung auch diesmal, ob ſie gleich durch lauter Soldaten zur Ausführung gebracht ward. Ein Sklave war mit ſeinem Pulverhorn um den Hals in Schlaf gefallen, und das Pulverhorn gerieth zufälliger Weiſe in Brand. Der Sklave, welcher ſich gefährlich verwundet fühlte, erhob ein ſo ſtarkes Jammergeſchrey, daß die Negern dadurch munter und gewahr wurden, daß der Feind vor der Thüre war. Die Nacht war dunkel, und die Soldaten, welche befürchteten, daß ſie Freunde von Feinden nicht würden unterſcheiden können, durften nichts unternehmen. Man begab ſich endlich von dieſem Zuge ſo zurück, wie man ausgegangen war.

Da aber die Befehle der Directoren nichts deſto weniger vollzogen werden mußten: ſo ward am 27 September deſſelben Jahrs ein anderer Trupp von ſechzig Soldaten unter dem Commando des Capitain Bley, welchen man den Fähndrich Wilhelm Maurice Hangcroth zugab, abgeſchickt. Dieſe hatten den Antrag, oberhalb des Sarameca Fluſſes hinzumarſchiren, und die entlaufenen Negern in den umliegenden Gegenden anzugreifen und zu vertilgen.

Sie

Sie fuhren mit ihren Leuten in den Fluß Suriname bis an den erſten Waſſerfall hinauf, und ſetzten darauf ihren Marſch zu Lande fort, wodurch dieſer Zug, und alle folgende weniger beſchwerlich wurden, als wenn man ſich des Fluſſes Sarameca bedient hätte, um von dannen die Dörfer der entlaufenen Negern aufzuſuchen. Am 23 October kamen die Unſrigen an eine Oefnung der Waldung. Ungefähr anderthalb Stunden weiter fanden ſie eine andere Oefnung, wo zum wenigſten achtzig Hütten geſtanden hatten, die durch die Entlaufenen, welche auch ihre Erndte verdorben und vernichtet hatten, in Brand geſteckt waren. Nachdem die Soldaten durch dies Dorf marſchirt waren, kamen ſie drittehalb Stunden höher hinauf an ein Dorf von Creoolen, welches gegen Südoſten von Suriname, funfzehn Meilen höher hinauf, als die Claasdörfer lag. Man fand daſelbſt ungefähr hundert und zwanzig Wohnungen, und einige Feldfrüchte und Küchenkräuter, die ungefähr fünf bis ſechs Monat alt waren. Auf Annäherung der Surinamer waren alle Einwohner in die Waldung entflohen, nachdem ſie vorher ihre Häuſer ſorgfältig verſchloſſen hatten. Bley ließ das Dorf ringsum beſetzen, hielt es einige Tage eingeſchloſſen, und da er keine Gelegenheit ſah, etwas gegen die Negern auszurichten: ſo ſteckte er die Hütten in Brand, verwüſtete die Fruchtfelder, und marſchirte zurück nach Paramaribo. Er verlohr auf dieſem Zuge einen ſeiner Negern, der von einem Entlaufenen todtgeſchoſſen ward.

Dies war der Ausgang der förmlichen militairiſchen Unternehmungen, welche (dem Berichte der Directoren an Ihre Hochmögenden zufolge) einen ſolchen Erfolg gehabt hatten, daß verſchiedene von den Dörfern (nämlich Dörfer von drey bis vierhundert Wohnungen, die mit allerley Gattungen von Handwerksleuten, welche zum geſellſchaftlichen Leben nöthig ſind, verſehen waren) zu Grunde gerichtet und verbrannt, und die böſen Einwohner derſelben getödtet, oder dergeſtalt verjagt worden waren, daß man das Vertrauen hegen konnte, daß die Coloniſten und Eigener in vielen Jahren nicht dergleichen zu befürchten haben würden. Da der Bericht der Directoren in Rückſicht auf dieſe Züge ſo wenig genau und richtig war, ſo ſtand es auch nicht beſſer mit der Ausſicht, welche ſie in Anſehung der künftigen Ruhe und Sicherheit der Coloniſten und Eigener zu haben vorgaben. Die Surinamer, die zum öftern aufs neue beunruhiget wurden, und welchen es dabey an gehörigen Gegenmitteln fehlte, ſahen ſich genöthigt, ſich mit dergleichen kleinen Zügen, ſo mühſam ſie auch waren, und ſo wenig Nutzen ſie auch ſchaften, zu behelfen.

Im Jahre 1733 unternahm Thomas Piſtorius, einer von den Räthen der Colonie, an der Spitze von neunzehn Weiſſen und hundert und vier Sklaven, von welchen ein und dreißig mit Flinten verſehen waren, einen Zug gegen die Entlaufenen. So mühſelig derſelbe auch war, ſo gelang es doch dem Piſtorius mit ſeinen Bürgern beſſer, als dem Swal-

tenberg und Bley mit der Miliz der Societät. Nachdem er über vierzig Berge und funfzig kleine Flüſſe gegangen war, erreichte er endlich eines ihrer Dörfer, welches von ihrem Oberhaupte den Namen Bongo führte. Er zerſtöhrte dies ganze Dorf, tödtete einige Entlaufene, und kam mit zwölf Gefangenen zurück. Die Bürger von der andern Seite des Comawine verbrannten einige Zeit hernach das Dorf Pennenberg, wo ſie verſchiedene dieſer Entlaufenen tödteten und gefangen nahmen. Dies Dorf hatte den Namen Pennenberg von einer gewiſſen Art Pemmen, oder kleiner Pfähle, die drittehalb Fuß hoch waren, und ſehr ſcharfe Spitzen hatten, womit die Entlaufenen das Dorf gleichſam beſäet hatten, und welche die Stelle eben ſo vieler Fußangeln vertraten.

Nach dieſen Zügen, auf welchen die Bürger ſo wenig als die Soldaten der Societät einen ſo groſſen Dienſt leiſteten, als die Directoren Ihren Hochmögenden berichteten, ſind von Zeit zu Zeit andere unternommen worden, die mehr oder weniger glücklich ausfielen, und unter andern unter der Anführung des van Reinet, Naßii, Viſſer, van Gieske, van Metcher, Knoffel, van Daalen, Brouwer und anderer mehr. Allein endlich fieng man an, die Augen zu öffnen; man ſah nunmehr aufs deutlichſte ein, daß dieſe Züge der Kolonie mehr Schaden als Nutzen brächten; daß die Kühnheit der Entlaufenen Negern dadurch nicht allein gröſſer wurde, ſondern auch die Kühnheit der andern Sklaven dadurch anwachſe; daß man ihnen auf dieſe Weiſe die heimli-

chen Zugänge zu den Waldungen zeigte, und ihnen alſo Mittel verſchaffte, ſich deſto leichter und bequemer zu den Entlaufenen zu begeben. Die Coloniſten und Pflanzer bekamen endlich einen Widerwillen gegen dieſe Züge, fiengen an, davon abzulaſſen, und über Mangel an Sicherheit zu klagen. Man könnte ſich mit Recht darüber wundern, daß, da der Ausgang der Unternehmungen gegen die Entlaufenen die Schädlichkeit derſelben ſo deutlich zeigte, und dabey das einzige Hülfsmittel gegen dies Unheil angewieſen hatte, man dies Hülfsmittel gleichwohl nicht zur Hand nahm. Man wählte ein anderes, welches, wie es heißt, durch den Gouverneur Mauricius vorgeſchlagen ward, deſſen Zuträglichkeit und Nachdruck verſchiedene franzöſiſche und engliſche Colonien, und, wie man vorgab, auch die Colonie Suriname ſelbſt erfahren hatten. Man beſchloß nämlich, einen Verſuch zu machen, ob man die Entlaufenen nicht zu einem Frieden oder einem andern Vertrage bewegen konnte. Sommelsdyk, ſagte Mauricius, hätte einen Frieden mit den Indianern und Negern von Copename geſchloſſen. Als ſich Jamaika im Jahre 1739 durch die Kühnheit und Boßheit der entlaufenen Sklaven in gleicher Gefahr mit der Colonie von Suriname befand, hätten die Engländer mit denen, die ſich zu Häuptern dieſer Negern aufgeworfen, Frieden gemacht, man hätte mit dieſen gleiche Urſachen zum Frieden; ſo glücklich auch eine Unternehmung abliefe, ſo würde doch höchſtens weiter nichts daraus erfolgen, als daß man einige Dörfer verwüſtete, oder einige von den Einwoh-

wohnern gefangen nähme. Alle dieſe Vortheile, (man fieng nun an dies einzuſehen,) erſtreckten ſich nur auf einige wenige Jahre; öfters währten ſie gar nur ein oder zwey Jahre; die Entlaufenen baueten während dieſer Zeit ihre Wohnungen wieder auf, und erſchienen ſo ſtark und in ſo groſſer Anzahl, als vorher. Die Erfahrung hätte auch noch gelehret, daß alle dieſe Züge nicht allein unüberwindlichen Schwierigkeiten unterworfen, ſondern auch ſehr koſtbar wären. Die Koſten eines jeglichen Zuges betrugen ſowohl an Vergütungen für verlohrne Sklaven, als an Beſoldungen und andern Koſten mehr als hunderttauſend Gulden, ohne daß ſo anſehnliche Summen Geldes, ſo viel Mühſeligkeiten und Gefahren demjenigen einigermaſſen entſprächen, was man dabey nothwendig zur Abſicht haben müßte; nämlich das ſchädliche Geſchmeiß der Entlaufenen ganz auszurotten, oder wenigſtens ſo weit zu entfernen und einzuſchränken, daß es nicht mehr im Stande wäre, etwas zum Nachtheile der Colonie zu unternehmen. Das beſte und ſicherſte Mittel wäre alſo ein fürchterlicher Zug, um den Entlaufenen eines oder verſchiedene ihrer Dörfer zu entreiſſen, eine groſſe Anzahl derſelben in einem oder dem andern heftigen Angriffe zu erlegen, und ſie mit den Waffen in der Hand zum Frieden zu zwingen.

Dieſer Vorſchlag ward genehmiget, und man beſchloß einmüthig, einen Trupp von hunder Soldaten, unter der Anführung des Capitain-Lieutenants von der Miliz, Carl Otto Creutz, gegen die Entlaufenen von Saramecca auszuſenden. Der Auf-

trag, welchen man dieſem Anführer gab, beſtand darin, daß er, nachdem er einigen Vortheil über die entlaufenen Negern erhalten hätte, ihnen mit einem beſtändigen Kriege abſeiten der Weiſſen drohen müßte, woferne ſie nicht geneigt wären, mit ihnen im Frieden zu leben. In dieſem letzten Falle müßte er mit ihnen wegen eines Friedens in Unterhandlung zu treten trachten, welches ihm aber ſchlechterdings verboten war, wenn er nicht einigen Vortheil über ſie erhalten hätte. Man wollte, wie es das Anſehen hat, dem Verfahren der Römer einigermaſſen nachahmen, welche niemals von Frieden ſprachen, und auch keinen Friedensvorſchlägen Gehör gaben, woferne ſie nicht der ſiegende Theil waren. Zweytens ward dem Creutz anbefohlen, unter keinen andern, als folgenden Bedingungen Frieden zu machen: 1) Daß die Entlaufenen von dem Tage an, da der Friede geſchloſſen worden, für freye Leute erkannt werden, und ſich an ihrer Seite verbindlich machen ſollten, ſich aller Feindſeligkeiten zu enthalten. 2) Daß die Sklaven, die vor dem Ende des vorigen Jahrs zu ihnen übergegangen wären, in dieſem Frieden begriffen ſeyn ſollten; daß aber diejenigen, die ſich nach dieſer Zeit zu ihnen begeben haben möchten, ſogleich ausgeliefert und zurückgegeben werden ſollten. In dem Falle, da die Entlaufenen etwas gegen dieſe Bedingungen einwenden würden, konnte Creutz von ſelbigen abgehen, und die Sachen dergeſtalt einleiten, daß die dem Frieden im Wege ſtehenden Hinderniſſe gemieden würden. 3) Daß alle Feindſeligkeiten an beyden

Seiten aufhören ſollten. 4) Daß ſie, woferne nach Schlieſſung des Friedens irgend ein Sklave, oder eine Sklavinn ſich bey ihnen einfände, ſie, dieſelben zurück zu bringen und den Weiſſen auszuliefern verpflichtet ſeyn, und für jedem Sklaven, den ſie zurück brächten, eine Belohnung von funfzig Gulden genieſſen ſollten. 5) Daß die Negern ihre Wohnungen oder Dörfer an der Seite der Colonie nicht weiter, als bis an das Dorf, aus welchem ſie vom Capitain Brouwer vertrieben worden, ſollten ausdehnen dürfen; und daß ſie, wenn ſie noch tiefer herunter Wohnungen oder angebauete Ländereyen hätten, ſie dieſelben anzeigen, und innerhalb einer Friſt von achtzehn Monaten gänzlich verlaſſen ſollten. Wenn man dieſes nicht in Vollziehung brächte; ſo ſollten alle dergleichen Dörfer als dem Feinde gehörig angeſehen, und als ſolche behandelt werden. 6) Daß es ihnen jährlich einmal, im September, erlaubt ſeyn ſollte, funfzig Perſonen ſtark, ſowohl Männer als Weiber, die Kinder nicht darunter begriffen, mit Gütern, welche ſie vertauſchen oder verkaufen wollten, den Fluß hinunter zu kommen, doch müßten es Negern ſeyn, die in den Waldungen gebohren wären, oder ſich vor mehr als zwanzig Jahren dahin begeben hätten. 7) Daß ſie mit ihren Gütern bis an die Mündung des Bachs Wanica, auf dem Fluſſe Saramecca ſollten kommen, und den ganzen September hindurch daſelbſt bleiben dürfen, um ihre Güter gegen diejenigen zu vertauſchen, welche die Weiſſen bringen würden, um ihre Ländereyen damit anbauen zu können, u. ſ. w. Nach Ablauf

des Septembers ſollten alle diejenigen, die nicht zurückgegangen wären, als Feinde behandelt werden. 8. Daß alle übrige Dörfer der Entlaufenen, die in ihrer Nachbarſchaft lägen und in dem Frieden begriffen zu ſeyn begehrten, gehalten ſeyn ſollten; ihn in einer Zeit von drey Monaten anzunehmen; daß diejenigen, mit welchen dieſer Friede geſchloſſen worden, nach dieſer Zeit verpflichtet ſeyn ſollten, den Weiſſen beyzuſtehen, ſo wohl um dieſe Dörfer in Beſitz zu nehmen, als um ſie zu verwüſten. 9. Daß ſie die Namen der Oberhäupter ihrer Dörfer angeben, und wenn eines derſelben verſtürbe, dem Gouverneur von Suriname Nachricht davon, ſo wie von der neuen Wahl, die ſie gemacht hätten, geben ſollten. Daß, wenn ſie um etwas anzuſuchen hätten, ihnen erlaubt ſeyn ſollte, zween oder drey von den Ihrigen abzufertigen, die ſich bey ihrer Ankunft zu Paramaribo ſogleich zum Gouverneur begeben ſollten, und daß man ihnen, damit ſie allenthalben frey herum gehen könnten, zum Zeichen dieſer Freiheit einen Stock mit einem ſilbernen Knopfe geben würde. Man ſetzte noch weiter feſt, daß, wenn dieſe Friedens-Unterhandlungen einen guten Ausgang hätten, es keinen der Eingeſeſſenen frei ſtehen ſollte ſich nach dem beſtimmten Marktplatze an der Mündung des Bachs Wanica mit oder ohne Waaren zu begeben, wenn dieſes nicht vorher angezeiget, ein Verzeichniß der Waaren vorgewieſen, und Erlaubniß, ſich dahin zu begeben, ertheilet worden.

Mit dieſem Auftrage trat der Trupp im Jahre 1749 unter dem Commando des Capitains-Lieutenants

manns K. O. Creutz, welchen der Lieutenant A. E. Kuſenkamp, und die Fähndriche, W. Herge, J. Koning und L. Nepveu begleiteten, den Marſch an. Der Marſch war einige Tage lang ungemein beſchwerlich. An verſchiedenen Stellen des Fluſſes Saramaca mußte man die Fahrzeuge wegen der Untiefen über verſchiedene Sandbänke ſchleppen. Der Zug ſetzte den Weg über den Zipfel eines hohen und ungemein ſteilen Berges an der Seite des Fluſſes fort, und kam an den Eingang zum Dorfe Loango, welches noch vier Tagereiſen von einem Bache entfernt war, an deſſen andern Seite in einer Entfernung von zwo Tagereiſen zwey Dörfer der Entlaufenen lagen. Creutz kam den 2 November bey dieſem Bache an. Da er auf dem Wege reiſe Bananas, und an der Seite des Bachs friſche Fußſtapfen von Menſchen fand: ſo vermuthete er, dies könnten wohl die Fußſtapfen von einer Parthey Negern ſeyn, welche geglaubt hätten, daß die Truppen zu Waſſer ankommen würden, und in der Abſicht angekommen wären, um ihnen Widerſtand zu thun. Man fand auch in der That den Fluß durch eine Menge Bäume, über welche man hinüber klettern mußte, ſo zu reden, verſchloſſen. Creutz ſetzte gleichwohl ſeinen Marſch fort, und ſah am 4 November des Morgens um 9 Uhr, daß der Vortrab ſeiner Truppen hinter einigen Bäumen heraus, ohne daß man jemand gewahr werden konnte, angegriffen wurde. Als er endlich nahe ans Dorf gekommen war, vertheilte er ſeine Truppen in vier oder fünf Pelotons, um die Negern von allen Seiten zugleich

gleich anzugreifen. Man hatte wenig Mühe, um ſich des verlaſſenen Dorfs zu bemächtigen. Man fand nichts in demſelben. Einige Negern, welche ſich verſteckt hatten, thaten einige Schüſſe, und entflohen in den Wald. Creutz verfolgte ſie, und befand ſich nach einer kleinen Stunde Weges bey einem andern verlaſſenen Dorfe. Da er ſah, daß der gröſſte Theil ſeiner Leute abgemattet, und auſſer Stande war, den Marſch fort zu ſetzen; ſo machte er ſich mit einigen, die nicht ſo abgemattet waren, und ſich freywillig dazu erboten, wieder auf den Weg. Nach einem Marſche von anderthalb Stunden kam er an ein Dorf, welches aus vierzig Häuſern beſtund. Die Unſrigen ſteckten es in Brand, vernichteten eine Menge irdenen Geſchirrs und Baumwolle, tödteten einiges Geflügel, und kamen hernach wieder zu den zurückgelaſſenen Truppen, von welchen ein anderer Theil ein anderes Dorf von dreyſſig Häuſern, oder Hütten, mit einem ſchönen Stücke angebauten Landes entdeckt, verwüſtet und verbrannt hatte.

Nach dieſen beyden Unternehmungen ſetzte Creutz den Marſch fort, und kam an einen Berg, wo er, im Herabkommen von demſelben, angegriffen ward. Der Fähndrich Herge und ein Neger wurden getödtet, und ein anderer Neger ward verwundet. Obgleich die Entlaufenen ſich, ſo viel möglich, verborgen hielten: ſo wurden ſie doch in die Flucht getrieben. Unter dem Verfolgen der Flüchtlinge, die beſtändig bald von der einen, bald von der andern Seite angegriffen wurden, kam Creutz an den Fuß eines Berges, wo die fliehenden Negern Stand hiel-

hielten, ſo daß es das Anſehen hatte, als wenn ſie ihre Verfolger hindern wollten, den Berg zu erſteigen. Creutz ſetzte gleichwohl ſeinen Marſch fort. Nachdem er ein Dorf, wo er Poſto faßte, erreicht hatte, verſicherten ihn die Wegweiſer, daß dies das letzte Dorf der Entlaufenen wäre, welches an dieſer Seite des Fluſſes gefunden würde. Sie ſchienen verſichert zu ſeyn, daß die Entlaufenen ſich in die unbewohnte Waldung begeben, und ihre Weiber und Kinder in Sicherheit gebracht hätten. Auf dieſen Bericht ſetzte Creutz das Dorf, worin er ſich befand, welches aus vier und achtzig groſſen Hütten beſtand, und mit einem ſehr weit ſich erſtreckenden Stücke angebaueten Landes verſehen war, in Brand. Eben ſo verfuhr er mit einem andern Dorfe von hundert und dreyſſig Hütten, welches nahe an den Bergen lag. Bey dieſem letzten Dorfe befand ſich ein ſehr ausgedehntes Stück Bauland und alle Häuſer des Dorfs waren voll Hausgeräthe.

Der vornehmſten Abſicht ſeines Zuges eingedenk hatte Creutz mittlerweile einen ſeiner Wegweiſer an die Buſchneger geſchickt, um Kundſchaft einzuziehen, ob man nicht in Unterhandlung mit ihnen treten könnte. Dieſer Wegweiſer kam zurück und berichtete, daß die Buſchneger geneigt wären, mit den Weiſſen Frieden zu machen. Zum Beweiſe davon brachte er weiſſe Erde, einen Bogen und Pfeile, die ohne Zweifel Sinnbilder des Friedens und des Krieges zugleich ſind. Die Buſchneger hatten dem Wegweiſer aufgetragen, er möchte den Capitain-Lieutenant Creutz erſuchen, ſich ihnen bis zu einer gewiſ-

gewiſſen Entfernung zu nähern, da ſie, wie ſie ſagten, ſich fürchteten, ſich zu den Weiſſen zu begeben. Hierauf ward der Corporal Qwelſt an ſie abgeſchickt. Nach ſeiner Zurückkunft berichtete er, daß er von den Buſchnegern ſehr gut aufgenommen worden wäre, ob ihn gleich vierzig derſelben, alle mit ſehr guten Waffen verſehen, umzingelt hätten: daß ſie den Capitain der Weiſſen auf das dringendſte erſuchen lieſſen, er möchte ohne Furcht, aber nicht von Soldaten begleitet, zu ihnen kommen. Sie ſandten ihm dabey ein Geſchenk von Caſſave, Bananen und Pfeffer. Creutz beſchloß darauf, ſich zu den Buſchnegern zu begeben, und ließ ſich von drey Officiren einem Corporal und dreyſſig Negern begleiten. Als er in die Ebene gekommen war, ließ er den Wegweiſer vorausgehen, um den Buſchnegern anzukündigen, daß er da wäre, daß ſie ihn daſelbſt in einer Anzahl von fünf bis ſechs finden, und ſich durch vierzig Bewaffnete von den Ihrigen begleiten laſſen könnten, welche aber auf einen Flintenſchuß weit entfernt bleiben müßten. Es ſchien, daß die Buſchneger dieſe Einladung aus Furcht nicht annehmen durften. Sie lieſſen den Capitain-Lieutenant Creutz erſuchen, zu ihnen zu kommen. Er entſchloß ſich dazu, und begab ſich mit einigen Officiren zu ihnen hin. Die Neger, die ſämmtlich auf eine Art gerüſtet waren, die freylich Furcht erwecken konnte, empfiengen ihn mit den Waffen in der Hand. Er merkte, daß ſie Spionen nach verſchiedenen Gegenden geſendet hätten, um ſich zu überzeugen, daß er von keiner gröſſern Anzahl ſeiner Truppen gefolgt würde. Als dieſe Kundſchaf-

ſchafter, lauter ſchöne Leute, faſt alle Creolen und wohlbewafnet, zurückgekommen waren, umringten ſie ſogleich die Surinamer, welche, ſagt Hartſink, um ihnen deſto mehr Zutrauen einzuflöſſen, mit ihnen zu ſcherzen und zu lachen anfiengen.

Endlich ſprach Creutz vom Frieden, und da die Neger nicht die geringſte Schwierigkeiten wegen der Bedingungen machten: ſo ward er wirklich geſchloſſen. Man übergab ihnen den Vergleich ſchriftlich. Man ſtellte ihnen den Stock mit dem ſilbernen Knopfe zu, und verſprach ihnen, daß, wenn ſie ihr Verſprechen treulich hielten, die Weiſſen ihnen nicht das geringſte Leid zufügen würden. Adoe, der Befehlshaber der Neger, gab, zum Beweiſe der Aufrichtigkeit ſeiner Geſinnungen, einen Pfeil, einen Bogen und ein Meſſer, mit der Entſchuldigung, daß er in dem Augenblicke nichts beſſers hätte, weil alle ihre Güter tief im Walde verborgen wären. Er verſprach auch, daß ſie in Zukunft alles, was in ihrem Vermögen wäre, zum Vortheile der Weiſſen thun würden. Creutz ſuchte ihn zu bewegen, daß er ihm die Acoarier, einen Stamm wilder Indianer, die mit den Buſchnegern im Bündniſſe ſtehen, und in der Gegend des Urſprungs der Flüſſe, nahe bey den Dörfern der Indianer, wohnen, mit welchen ſie beſtändig Krieg führen, anweiſen möchte. Adoe antwortete, daß die Acoarier ſeine Freunde wären, und daß er dieſelben von dem Augenblick an, eben ſo wohl, als die andern in ſelbiger Gegend liegenden Dörfer, in den Frieden mit einſchlöſſe, mit der Verſicherung, daß niemand von ihnen ſich deſſen wei-

weigern würde, ſobald er ſeinen Willen deswegen bekannt gemacht hätte. In der Unterredung, welche Adoe mit Creutz hatte, erkundigte er ſich nach dem Dorfe Loango. Als er vernommen, daß die Neger daſſelbe noch bewohnten, ſtellte er ſich, als wenn er Willens wäre, ſich dahin zu begeben um es zu vernichten. Adoe bat ihn, daß er dies nicht thun möchte, mit der Verſicherung, daß er gleichfalls das Oberhaupt deſſelben wäre. Einige Bewohner dieſes Dorfs kamen darauf auch wirklich zum Vorſchein, und nahmen den Frieden gleichfalls an. Endlich verſprach Adoe in einigen Tagen allenthalben bekannt machen zu laſſen, daß der Friede geſchloſſen wäre, mit dem Zuſatze, daß er alle ſeine Poſten und Wachen, welche bis in ſehr weiter Entfernung am Sarameca ausgeſtellt wären, ſogleich einziehen würde. Auch verſicherte er, daß auſſer ihm kein Oberhaupt da wäre, ein gewiſſer Greis, Capitain Davi genannt, ausgenommen, welcher wegen ſeiner hohen Jahre nicht im Stande wäre, etwas zu thun. Da Adoe inſtändig darum anhielt, daß man ihm erlauben möchte, die abgebrannten Dörfer wieder aufzubauen: ſo ward ihm dieſes erlaubt. Man traf ferner die Verabredung, daß alle Fahrzeuge, die man in Zukunft ihm oder den Seinigen zuführen würde, eine weiſſe Flagge, als ein Zeichen, führen ſollten. Als nun alles auf dieſe Weiſe zur Richtigkeit gebracht war, trat Creutz mit ſeinen Truppen den Rückmarſch nach Paramaribo an, wo er den [illegible] November 1749 wieder eintraf.

Als

Als die Colonie auf dieſe Weiſe an dieſer Seite in Sicherheit, wie man meynte, geſetzt war, fieng man an, darauf bedacht zu ſeyn, wie man ſie auch aus der Gefahr, die ihr von andern Orten drohete, retten könnte. Auſſer den Buſchnegern, mit welchen man Frieden geſchloſſen hatte, und deren Anzahl ungefähr auf ſechzehn hundert geſchätzt ward, waren noch andere da, mit welchen jene keine Gemeinſchaft hatten, und die ſich weiter unterwärts aufhielten. Man hatte mehr als einmal einen Verſuch gemacht, die weiter unterwärts, nahe am Saramecca wohnenden, weggelaufenen Sklaven zu entdecken, und diejenigen, die ſich aufwärts am Suriname-Fluſſe niedergelaſſen hatten, zu verjagen, aber immer vergebens. Dieſe Negern waren in verſchiedenen Dörfern, in einem ſehr groſſen Striche Landes, der ſich vom Saramecca bis an den Marowine erſtreckte, vertheilt, und konnten ſich mit geringer Mühe in unzugänglichen Waldungen verbergen. Allem Anſehen nach waren nur zween Wege vorhanden, um ſich von dieſen Feinden zu befreien, nämlich, entweder mit ihnen Friede zu machen, oder ſie auch beſtändig zu verfolgen, und mit der Zeit auszurotten.

Zu dem erſten ſchien wenig Hoffnung zu ſeyn, vornämlich wenn ſie unter einander einig blieben; und in Anſehung des andern Weges hatte die Colonie zu wenig Kräfte, als daß ſie ſich ſchmeicheln konnte, daß man ſie unter das Joch würde bringen können. Bey dieſem Zuſtande der Sachen hielt der Gouverneur Mauricius es für das Beſte, der be-

kannten Staatsregel divide et impera, zu folgen. Er wollte daher, daß, wenn man mit einigen derſelben Friede ſchlöſſe, derſelbe ungekränkt gehalten, und ſie in aller Rückſicht wohl behandelt werden ſollten; daß man aber diejenigen, die von dieſem Frieden ausgeſchloſſen wären, unaufhörlich und ohne Gnade verfolgen ſollte. Damit dies letzte deſto beſſer gelingen möchte, ſo verlangte er, daß man in der trocknen Zeit einen Zug gegen das unbekannte unterhalb dem Sarameca gelegene Dorf, und einen zweyten gegen die bekannten Dörfer unternehmen möchte, die von zwo Seiten, nämlich von Suriname und von Tempati aus zugleich angegriffen werden ſollten. Man ſollte ſich dabey der Hülfe der Neger, mit welchen man neulich Frieden geſchloſſen, bedienen, die für ſich von einer andern Seite etwas unternehmen ſollten. Die Meynung des Gouverneurs fand einen ſo ſtarken Widerſpruch im Rathe und bey verſchiedenen Pflanzern, daß ſie verworfen ward. Enige Pflanzer giengen noch weiter, und mißbilligten den mit den Negern von Sarameca geſchloſſenen Frieden, weil ſie davor hielten, das er für die Colonie ſehr nachtheilig, ja ſogar ſehr gefährlich wäre.

Aus dieſem Mißverſtändniſſe zwiſchen dem Gouverneur Mauricius und dem Rathe entſtand eine andere Ungelegenheit. Es verurſachte, das der Friede mit den Negern von Sarameca nicht von Dauer war. Dazu verbreitete ſich ein Gerücht, und fand Glauben, daß die Weiſſen blos die Abſicht gehabt hätten, ſie durch einen unzuverläſſigen Frieden hinter das Licht zu führen, und daß ſie, wenn ſie es

am wenigſten vermutheten, würden angegriffen werden. Hierdurch verlohr man allen Nutzen von einem Zuge, den wir kürzlich beſchrieben haben, ſowohl um einige Kenntniß von der Lage dieſer Colonie und von ihren Umſtänden, in Rückſicht auf ihre innerliche Sicherheit, als um ein Beyſpiel von den Schwierigkeiten mitzutheilen, welche ſie zu überwinden hat, um einmal der Unſicherheit und dem wankenden Zuſtande, worin ſie durch ihre inländiſchen Feinde beſtändig erhalten wird, ein Ende zu machen.

Der zwiſchen dem Gouverneur und dem Rathe entſtandenen Uneinigkeit, und des Mißvergnügens einiger Pflanzer über den gemachten Frieden ungeachtet, wurden gleichwohl Anſtalten gemacht, um dieſen Frieden aufrecht zu erhalten. Man beſchloß, im Auguſt 1750 einen der Officiere, welche den Capitain Creutz auf dem letzten Zuge begleitet hatten, mit dreyſſig Soldaten abzuſchicken, um den Negern, mit welchen man Frieden geſchloſſen hatte, die verſprochenen Geſchenke zu überbringen. Ein Mißverſtand, und die Abſicht Koſten zu erſparen, waren Schuld, daß man nur einen Officier mit den Geſchenken, nebſt zween Weiſſen und zwanzig Negern, letztere um die Packete zu tragen, abſchickte. Dieſer kleine Hauſe ward von einem gewiſſen Zamzam, Befehlshaber des Dorfs Papa, welcher bey dem Friedensſchluſſe nicht zugegen geweſen war, in der Nacht überfallen und ermordet. Der Krieg, der hieraus aufs neue entſtand, dauerte einige Jahre nach einander fort. Die ſchlimme Lage der Colonie nahm daher eher zu als ab. Indem ſie an dem

einen Orte ihre Sicherheit in einem Friedenstractate geſucht hatte, ſo ward ſie an dem andern mit einer noch gröſſern Gefahr bedrohet.

Wir haben oben der Negern von Tempati erwähnt, wir wollen uns näher darüber erklären, und den Urſprung, oder die Urſache ihres Krieges anzeigen. Die an dem Fluſſe Tempati gelegenen Plantagen waren meiſtens Holzplantagen. Die Negern, die man auf ſelbigen hielt, wurden gröſtentheils gebraucht, Bäume zu fällen, das Holz zu behauen, und Dielen daraus zu machen. Dieſe Negern hatten ſich immer ſehr getreu betragen, und alle Anfälle der Buſchnegern und Entlaufenen tapfer abgetrieben. Sie hatten bisweilen ſo gar ſelbſt Streifereyen gegen die Feinde der Colonie unternommen; ſie konnten überdies als ein Bollwerk, oder eine Vormauer gegen dieſelben angeſehen werden. Sie hatten weit ausgedehnte Striche Landes zu ihrem Unterhalte angebauet, und man hatte ihnen die Freiheit verſtattet, eine groſſe Anzahl Vieh und Geflügel zu ziehen. Auſſerdem waren alle Gipfel der Bäume, und der Abfall vom Holze, welches ſie zurichteten, für ſie; man erlaubte ihnen auch von Zeit zu Zeit zwey bis drey Stücken Holz nach Paramaribo zu ſenden, und daſelbſt zu verkaufen. Dies alles machte, daß ſie beſſer und gemächlicher leben konnten, als die übrigen Negern, die weiter herunter am Fluſſe auf dem Zucker- und Caffee-Plantagen arbeiteten. Sie ſahen auch nicht gerne, daß man ſie anderswohin verſetzte.

Einer der Coloniſten, Namens Martin, der zugleich Polizeyrath war, fand gleichwohl zu einer gewiſſen Zeit für gut, gegen den Rath ſeiner Freunde einige ſeiner Sklaven, nach ſeiner Plantage zu bringen, die *unten am Fluſſe* lag. Dieſe Sklaven, die mit dieſer Verſetzung gar nicht zufrieden waren, *ſtellten ihrem Herrn* ihre Beſchwerden deswegen vor; *ſanden aber*, wie es gemeiniglich geht, kein Gehör. Martin fand mehr Gefallen an den Worten und dem Rathe des Oberaufſehers ſeiner Plantage, welcher ihn verſicherte, daß er ſich wegen der Verſetzung dieſer Sklaven keine Sorge zu machen brauchte, und er ſie wohl in Ordnung bringen wollte. Dieſer rieth *ihm* ferner, einem jeden Soldaten, der in die Plantage gelegt wäre, ein Seil mit Knoten zu geben, um die Sklaven deſto beſſer im Zaum halten zu können. Als die Sklaven dieſen Vorſchlag erfuhren, ſo beſchloſſen faſt alle, ſich dieſer Gewaltthätigkeit zu widerſetzen, und mit Gutem, oder mit Böſem auf ihrer Plantage zu bleiben. Die Salzwaſſer Negern, die noch heftiger, als die andern erbittert waren, lieſſen es dabey nicht bewenden. Ungeachtet der Bemühungen der übrigen Sklaven, ihre Wuth zu beſänftigen, fielen ſie den Oberaufſeher an, verwundeten ihn gefährlich, und hieben ihm eine Hand ab. Der *Fähndrich* Hertsbergen, welcher die Soldaten daſelbſt commandirte, ward gleichfalls gefährlich verwundet, und zween Soldaten wurden getödtet. Nachdem die Sklaven dies vollbracht hatten, entflohen ſie in die Waldung.

Vierzehn Tage hernach begab ſich der Capitain Johann Friedrich Meyer mit einem Trupp Soldaten dahin, ſie zu entdecken; er entdeckte ſie auch, ward aber von ihnen mit einem Verluſte von dreyſſig Mann zurückgeſchlagen. Da man befand, daß mehr Mannſchaft erfodert würde, ſchickte man achtzig Mann unter dem Capitain-Lieutenant Reinet gegen ſie aus. Dieſer trat den Marſch an, fand ſie auf einem Berge verſchanzt, griff ſie an, und trieb ſie in die Flucht, da ſie denn in die Waldung zu ihrer Sicherheit entflohen, und ihren Verfolgern ein Beyſpiel zum Nachdenken hinterlieſſen, wie eine unbeſonnene Ausübung der Oberherrſchaft über wehrloſe Menſchen durch einen einzigen Fall die ſchmerzhafteſten Nachwehen verurſachen kann; und wie eine blühende Colonie durch ein unbedachtſames Betragen gegen Sklaven, ſelbſt in einem einzelnen Falle, ihre Sicherheit und Wohlfahrt verlieren kann. Martins Unbeſonnenheit hat Suriname Feinde zugezogen, die deſto mehr zu fürchten ſind, weil ſie die Bitterkeit der Ausſchweifungen, die man an ihnen hat begehen wollen, aus der Erfahrung kennen. Was für ein Mittel, was für Hoffnung iſt vorhanden, die Verachtung und den Haß, die dergleichen Unternehmen verurſacht hat, aus ihren Herzen auszurotten, wo ſie feſt eingewurzelt ſind, und Grund haben, noch etwas ärgers zu befürchten, und von ihrem geweſenen Herren ſich nichts anders, als Treuloſigkeit und übermüthiges Verfahren prophezeyhen können.

Die Negern von Tempati haben acht Dörfer im Beſitz, nämlich Daniel Navo, Boſton, Aſarii, Abram, Thoma, Coffy, Jamprada und Quaco, die gegen Weſten des Marowinefluſſes, zwiſchen dieſem Fluſſe und dem Bache Jouka liegen. Man behauptet, daß ſie von einigen Negern abſtammen, die aus dem Dienſte einiger Juden, und eines gewiſſen Selmers entflohen und die erſten Stifter dieſer Dörfer geweſen ſind. Im Jahre 1749 ward ihre Anzahl durch Negern vermehrt, die dem Pflanzer Thoma gehörten. Im Jahre 1757 bekam ihre Anzahl nochmals einen Zuwachs. Ungefähr hundert und funfzig wehrhafte Sklaven wurden im Februar auf den Plantagen, der Freide, Magdeburg, Wolvega, Bleyenburg, die Eremitage und Barenburg aufrühreriſch, richteten dieſelben gänzlich zu Grunde, und nahmen ihre Zuflucht in die Waldung. Seitdem haben ſich verſchiedene Entlaufene von Zeit zu Zeit zu ihnen begeben, und auf dieſe Weiſe, wie auch durch die Fortpflanzung ſind die Dörfer mit Verlauf der Zeit immer volkreicher geworden.

Endlich blieb es mit den Sklaven nicht blos beym Entlaufen. Da ſie ſahen, daß den Unſrigen ihre Züge nicht gelungen, und daß ſie einen Widerwillen dagegen bekamen, ſo begannen ſie nun an ihrer Seite Feindſeligkeiten auszuüben. Sie kamen aus ihren Wäldern hervor und überfielen die Plantagen. Bey jeder Streiferey, welche ſie vornahmen, ſtreueten ſie Briefe in engliſcher Sprache, aber in einem ſo dunkeln und verdorbenen Styl aus, daß

ſie kaum zu verſtehen waren. Man glaubte daraus ſchlieſſen zu können, daß die Negern zum Frieden geneigt wären, es ſey nun, daß man dasjenige am liebſten wünſcht, was man glaubt, oder daß man auch wirklich einige Spuren davon fand. Darum, glaubte man ferner, geſchähe es, daß ſie erſuchten, zu dem Ende einige Pflanzer an ſie zu ſenden. Dies geſchah. Im Jahre 1758 wurden zween treugebliebenen Negern, Coffy und Charlestown genannt, an ſie abgefertigt. Man gab dieſem Abgeſandten Briefe und Geſchenke an die Aufrührer mit, nebſt dem Auftrage, ihnen den Frieden anzubieten. Bey ihrer Ankunft wurden ſie von dem Befehlshaber Araby ſehr wohl empfangen. Dieſer, im Walde geborne Araby, war ein ſchöner und tapferer Mann. Er gab ihnen zu verſtehen, daß er geneigt wäre, mit den Surinamern auf gleichem Fuſſe, wie die Engländer auf Jamaica gethan hätten, Frieden zu machen; wobey er jedoch, gleichſam zur vorläufigen Bedingung foderte, daß man einen oder zween Weiſſe, um weitläuftiger über die Friedensbedingungen mit ihnen zu reden, an ihn ſenden und ihm einen Vorrath an Pulver und Bley, nebſt einigen Geräthſchaften nach einer Liſte, die er gemacht hatte, beſorgen möchte. Von dieſen vorläufigen Bedingungen ward dem Gouverneur und den Räthen der Colonie Bericht abgeſtattet, und im Rathe einmüthig beſchloſſen, dem Verlangen der Negern ein Genüge zu thun, mit ihnen noch weiter in Unterhandlung zu treten, und die beyden Negern Coffy und Charlestown wieder an ſie zu ſenden, und zugleich auch

zween

„Weiſſe, die mit einer genugſamen Voll„macht und einigen Geſchenken verſehen waren, wel„che man, (ſagt Hartſinck) wenn einige Unterhand„lungen mit ihnen ſtatt gefunden haben, zu einem „Beweiſe des Wohlwollens gemeiniglich darauf ge„hen läßt,“ die aber, unſerer Meynung nach, eher für *einen Beweis* der Ehrerbietung gegen diejenigen, *welchen man* ſie anbeut, und nicht ſelten für ein Zeugniß der Erniedrigung an der Seite derjenigen, welche ſie ſenden, zu halten ſind. Wir haben die freyen Niederländer in Oſtindien nicht an entlaufene Sklaven, ſondern an Fürſten, deren Freundſchaft man zu gewinnen ſuchte, und deren Anſehen man Ehre erweiſen wollte, Geſchenke überreichen ſehen.

James Abercrombie, ehemaliger Commiſſarius, und J. Rudolph Zobre, Capitain der Bürgerſchaft, wurden zu dieſer Geſandtſchaft ernannt. Sie traten dieſelbe an, und waren nicht glücklich darin, weil die Geſchenke, (dieſer ſogenannte Beweiß des Wohlwollens) welche ſie mitbrachten, dem Verzeichniſſe der Dinge, die man gefodert hatte, kein Genüge thaten. Nachdem die Surinamſchen Geſandten von den Negern als Perſonen waren empfangen worden, welche zu ihnen kamen, um Frieden zu bitten, wurden ſie auch auf dieſelbe Weiſe zurückgeſchickt, nachdem man ihre Geſchenke angenommen, und ihnen ein ganzes Jahr Zeit verſtattet hatte, um dasjenige, was daran fehlte, hinzu zu fügen; mit der Erlaubniß, alsdann wieder zu kommen, und die Unterhandlungen wieder anzufangen. Die Negern verſprachen gleichwohl, wäh-

aus dieser Zeit keine Feindſeligkeiten auszuüben. Eines ihrer Oberhäupter unterredete ſich mit dem Aber Crombie auf eine ſolche Art, die mehr Beurtheilungskraft, Ernſt, Redlichkeit des Gemüths, und wahre Erhabenheit der Gedanken verrieth, als in dem Betragen derjenigen zu finden war, welche ſie kaum mit unvernünftigen Thieren in eine Claſſe ſetzten. Er zeigte ihnen, daß die Eigener der Plantagen keine genugſame Sorge anwendeten, um geſchickte und verſtändige Oberaufſeher zu bekommen; daß die Oberaufſeher der Plantagen durch ihr unbeſonnenes Betragen Anlaß zum Aufruhr gäben, der, von welcher Seite man ihn auch betrachtete, den Eignern ſtets zum Nachtheile gereichte.

Als das Stillſtands-Jahr zu Ende gieng, wurden die Herren Vieira und Coſerus abgeſchickt, um den gewünſchten Frieden mit den Buſchnegern zu ſchlieſſen. Man vergaß den Beweiß des Wohlwollens nicht. Die Geſandten giengen den 18 April 1762 in Begleitung eines Lieutenants, zweener Trommelſchläger, zweener Pfeiffer und acht Soldaten von Paramaribo ab. Ihnen folgten ſechzig Packträger nebſt ſechzehn Buſchnegern, die gekommen waren, ſie zu begleiten. Nach einer mühſamen Reiſe kamen ſie am 8 May deſſelben Jahrs, an der andern Seite eines groſſen Bachs, der kleine Juka genannt, in ihrer Cappewirrie an, wo verſchiedene Buſchnegern zu ihnen kamen. Von dannen ſetzten ſie den Weg fort bis an den Bach des groſſen Juka, über welchen ſie in einem Corjaar fuhren. Sie zogen darauf in Ceremonie mit klingendem Spiele unter

Trommelſchlag und Pfeiffenſchall, auf einem ſchönen freygemachten Pfade fort [78]. Als ſie zum Hauſe des vornehmſten Oberhaupts, Namens Pamo, welcher ſich einen Oberbefehlshaber des Landes nannte, gekommen waren, fanden ſie ihn in Geſellſchaft mit dem größten Theile der übrigen Oberhäupter. Pamo empfieng die Geſandten ſehr wohl, und redete ſie freundlich an; ſie begrüßten ihn dagegen mit einigen Flintenſchüſſen. Nachdem ſie ſich hier einen Augenblick aufgehalten hatten, zogen ſie weiter, und kamen zum Araby, der ſie mit einer Salve aus Flinten und einem Huzza oder Vivat Rufen der Weiber und jungen Mädchen empfieng. Sie trafen hier dieſelben Oberhäupter wieder an, welche ſie bey dem Pamo geſehen hatten, und die voraus gezogen waren. Man gab den Geſandten ein ſehr wohl eingerichtetes Haus zur Wohnung ein, vor welches man eine Wache ſtellte; eine Ehre, die ihnen, ſo lange ſie da blieben, erwieſen ward. Obgleich die Negerhäuſer ſchlecht waren, ſo fand man ſie doch beſſer eingerichtet, als man von Leuten, von welchen man ſo niedrige Gedanken hegte, erwarten konnte. Der größte Theil ihrer Wohnungen beſtund aus einem Stockwerke von ſchönen viereckigen Pfählen und Balken, die mit Palliſaden umgeben [79], und mit Blättern bedeckt waren; „alle „Zimmer waren mit einer Vorder- und Hinterthüre „verſehen, und der Boden war von einer gewiſſen „Erde ſo veſt zuſammen geſtampft, und ſo glatt „und

78) Hartfinck l. c. S. 797.
79) Hartfinck l. c. S. 798.

„und hart, daß Waſſer, wenn es darauf gegoſſen „ward, lange ſtehen blieb, ehe es eindrang.“ Dieſe Gebäude waren zwar ſehr einfach, zeigten aber doch, daß, wenn der natürliche Verſtand dieſer Leute thätig gemacht würde, wenn man ihnen mit Geräthſchaften zu Hülfe käme, und mit den nöthigen Materialien verſähe, ſie den Europäern wenig nachgeben würden.

Nachdem die Abgeſandten ihren neuen Wohnplatz in Beſitz genommen hatten; ſo wurden ſie von den Oberhäuptern wechſelsweiſe zu Gaſte gebeten. Sie trunken daſelbſt unter andern eine Art von Getränke, welches die Negern aus Zuckerrohr machten, und ſehr gut zu trinken war.

Während dieſer kleinen Feſte wurden die Artikel, die noch ſtreitig geblieben waren, in Ueberlegung genommen, und endlich zur Richtigkeit gebracht, worauf der Friede am 22ſten des Maymonats geſchloſſen ward. Gleich nach dem Friedensſchluſſe ſagte Boſton, einer der Oberhäupter der Negern, indem er die rechte Hand aufhob, „daß er bey Gott „und bey der Welt ſchwören könne, daß dieſer Friede „nicht allein von den Creoolen oder Negern, die in „der Colonie gebohren wären, ſondern auch von den „Salzwaſſer Negern, welche diejenigen ſind, die „aus Africa herüber gebracht werden, unverbrüchlich gehalten und beobachtet werden ſolle. Und „dies, fuhr er fort, beſchwöre ich mit unſern Oberhäuptern, die allhier verſammelt ſitzen, nämlich „dem Pamo, welchem das Land gehöret, dem „Araby, welcher am Jouka wohnt, u. ſ. w. Und

„unſer Wunſch iſt, ſetzte er hinzu, daß diejenigen,
„die von unſerer Seite zu euch kommen, und Lügen
„oder falſche Gerüchte ausſtreuen, angefallen wer-
„den mögen, und uns Nachricht davon ertheilt wer-
„de, da wir denn nicht ermangeln wollen, alles bey-
„zutragen, was zu einem veſten und beſtändigen
„Frieden erforderlich iſt *).“ Hierauf wandte er ſich
mit ſeiner Rede an die vornehmſten Oberhäupter und
ſagte: „Ihr müſſet dieſes nun bekräftigen;“ wor-
auf alle antworteten, daß ihr Wille und Begehren
ſey, was Boſton geſagt habe. Auf dieſe Weiſe
ward der Friede zwiſchen den Surinamern und die-
ſen Buſchnegern geſchloſſen.

Die Negern hatten ihren Unterdrückern mehr
als einmal den Nachtheil, den ſie ſich ſelbſt durch ihr
verkehrtes Betragen zubrachten, vor Augen geſtellt,
und ſie auf beſſere Gedanken zu bringen geſucht.
Sie thaten es aufs neue bey dieſer Gelegenheit. Als
alles zur Richtigkeit war, erſuchte Boſton die Be-
vollmächtigten, dem Gouverneur und dem Rathe
zu ſagen, daß der Friede an ihrer Seite veſt, be-
ſtändig und unverbrüchlich gehalten werden ſollte;
daß aber der Gerichtshof gegen die ſchlechte Verwal-
tung der Plantagen Maaßregeln nehmen müßte;
daß, wenn es ſich eräugen ſollte, daß einer oder der
andere Neger, durch ſchlechte Behandlung, die von
ihrer Seite ſelbſt nicht verkannt werden könnte, ge-
zwungen würde, in die Waldung zu entfliehen, und
ſich zu ihnen begäbe, es ihnen ſchwer ankommen
würde, ihnen denſelben auszuliefern, um ihn, auf-
ſer

*) Hartſinck l. c. S. 798.

ſer der harten Begegnung, die er bereits ausgeſtanden hätte, noch neuen Quaalen bloß zu ſtellen. Was aber die übrigen Negern anbelangte, die einer Miſſethat, als eines Mordes, einer Vergiftung, und anderer ſolcher Verbrechen ſchuldig befunden würden, ſo würden ſie nicht die geringſte Schwierigkeit machen, dieſelben auszuliefern. Der Oberbefehlshaber Pamo gab darauf den Surinamern einen ſeiner Söhne zum Geiſſel mit, worauf die Bevollmächtigten die Rückreiſe nach Paramaribo antraten, wo ſie im Anfange des Junius 1761 ankamen.

Im October deſſelben Jahrs ward der Major Meyer an die Negern abgeſchickt, um den Frieden zu beſtätigen, und ihnen die Geſchenke zu übergeben. Er gelangte zu dem Platze eines alten Dorfs, welches de Moor, Capitain der Bürgerſchaft, ehemals verwüſtet hatte. Meyer lagerte ſich mit ſeinem Volke, welches aus hundert und ſechzig Soldaten, und vierhundert und funfzig Sklaven beſtand, an einem Bache, der in ſelbiger Gegend floß, und ſich in den Marowine ergoß, Araby, das Oberhaupt der Negern, hatte ſich mit ſeinem Volke gegen Südoſten an ſelbigen Bache gelagert.

Meyer hatte den Auftrag, die Geſchenke nicht zu übergeben, bevor man ihm von Seiten der Negern Geiſſeln gegeben hätte. Als er den Negern dies zu verſtehen gegeben hatte, weigerten ſie ſich, Geiſſeln zu geben, und foderten die Geſchenke trotziglich. Sie erboten ſich gleichwohl den Frieden vorher zu beſchwören, und einen Eyd der Treue zu lei-

leiſten, wollten ſich aber in Anſehung der Geiſſeln keine Geſetze vorſchreiben laſſen. Sie droheten ſo gar, Meyers Magazine in Brand zu ſtecken, wenn er ſich nicht bequemen würde. Meyer, welcher im Gedränge war, beſchloß darauf, ſeinen Auftrag zu überſchreiten, und übergab die Geſchenke, ſo ſehr auch ein Capitain und ein Lieutenant ſich widerſetzten. Dies Verfahren des Majors ward ſo übel aufgenommen, daß man bereits davon ſprach, ihn wegen der Uebertretung ſeines Auftrags zur Verantwortung zu ziehen, als einige Neger mit drey Geiſſeln ankamen, welche ſie zween Policeyräthen übergaben, die nebſt dem Fiſcal und Secretär der Colonie vom Rathe abgeſchickt waren, um bey der Hand zu ſeyn, und bey Vorfallenheiten ſogleich das Nöthige zu veranſtallten, weswegen ſie ſich nach einer Auka gegen über gelegenen Plantage begeben hatten.

Der Vertrag ward darauf durch dreyzehn Häupter der Neger unterzeichnet, und da ſie ſich an den gewöhnlichen unter Chriſten gebräuchlichen Eyde nicht begnügen wollten: ſo mußten die Unſrigen ſich bequemen, den Frieden nach der Weiſe der Neger zu beſtättigen, welches folgendermaſſen geſchah: „Jeder „der Partheyen ward eine Oefnung am Arm gemacht, „und das daraus flieſſende Blut in eine Calebaſſe, „worin Waſſer und ein wenig Erde war, aufgefan„gen [80]). Hierauf mußten alle, ſowohl Chriſten, „als Neger, von dieſer Miſchung trinken. Nach „dieſer Feierlichkeit ſprach der Prieſter der Neger „den Fluch über alle aus, welche dieſen Vertrag bre„chen

80) Hartſing l. c. S. 800.

„chen oder verletzen würden. Die abgeſchickten Rä-
„the beſtättigten den Frieden zu Auka, und nahmen
„die drey Geiſſeln mit, welche zween Tage auf dem
„Fort blieben, wo ſie wohl empfangen wurden.“

Nachdem auf diese Weiſe der Friede mit den Negern von Tempati, hinter Auka, beſtättigt worden, war man darauf bedacht, ihn gleichfalls mit denen von Saramecca, welcher ſchlecht gehalten ward, zu erneuern. Quakoe ein entlaufener Neger, hatte dies Werk übernommen, und einen guten Ausgang deſſelben verſprochen. Er war Capitain unter den Negern, und ſie hatten ihn zu einer Art von Fiſcal gemacht, und da ſie einen tüchtigen und verſtändigen Mann an ihm fanden: ſo hatten ſie ihn oft als Abgeſandten an die Weiſſen abgefertigt. Seine Anerbietungen hatten gleichwohl, es ſey nun, daß er ſich des Auftrags nicht unterziehen wollte oder nicht durfte, keinen glücklichen Erfolg. Ein andrer Neger, Namens Wili, war glücklicher. Dieſer, welcher aus beſondern Urſachen einen unverſöhnlichen Haß gegen den Neger Zamzam hegte, welcher ſich immer den Frieden mit den Weiſſen widerſetzt hatte, faßte aus Rachſucht den Entſchluß, den Frieden zu Stande zu bringen. Er macht ſich auf, nimmt ſeinen Weg hinten um das Dorf ſeines Feindes herum, und begiebt ſich mit ſeinen drey Söhnen zu den Negern hinter Auka, wo er ihrem Oberhaupte Boston hinterbrachte, daß er und die übrigen Neger von Saramecca zum Frieden geneigt wären. Boſton gab dem Gouverneur und Rath zu Suriname Nachricht davon. Zum Frieden geneigt, lieſſen dieſe die

Scla-

Gelegenheit, die ihnen dieſer Bericht gab, nicht entwiſchen. Der Gouverneur von Suriname ſchickte ſogleich Bevollmächtigte, um mit den Negern in Unterhandlung zu treten. Nach einigen hin und her gemachten Reiſen, und nach einigen kleinen Unterhandlungen, deren weitläuftigere Anführung unnöthig iſt, ſchloß man am 19 September 1762 einen Friedenstractat mit den elf Oberhäuptern. Der erſte Artikel dieſes Tractats enthält eben ſo, wie die andern Friedenstractate, daß die Neger hier frey und unabhängig erkannt werden ſollten.

So liefen dieſe kleinen, aber doch für die Colonie Suriname ſo gefährlichen Kriege, ab. Sollte ſelbigen durch eine kluge Vorſicht nicht haben vorgebeugt und ihre Folgen durch gutes Betragen und Wachſamkeit vermieden werden können? Hätte man, anſtatt die Sicherheit der Colonie auf Leute beruhen zu laſſen, über deren Unkunde, Unerfahrenheit und Schwachheit in Kriegsangelegenheiten man nachmals geklagt hat, nicht Anordnungen wegen der Behandlung der Sklaven machen ſollen, die in einem Lande ſo nothwendig, wo die Aufſicht über ſelbige oft unbeſonnenen und groben Weiſſen anvertrauet werden muß? Wäre es nicht vom Anfange an dienlich geweſen, eine tüchtige Mannſchaft zu unterhalten, um die Obergewalt der Societät über die Entlaufenen und Buſchneger mit Nutzen gültig machen zu können? Hätte man nicht die Befehle, die Züge gegen die Neger durch Soldaten thun zu laſſen, mit einer guten Anzahl Kriegsleute, unter einem tüch-

tigen Aufſeher, unterſchiedlich müſſen? Und ſollte man nicht, die Ausſprüche [illegible] Principiis obſta: ſero medicina paratur, [illegible] eingedenk, überlegt haben, daß man, um ein Uebel auszurotten, daſſelbe bey der Wurzel angreifen und keine Zeit laſſen müſſe, weiter um ſich zu greifen, und alſo gleich im Anfange, da die entlaufenen Neger und Buſchneger noch nicht geſehen hatten, daß ſie vor den Niederländern nicht zu weichen brauchten; daß ſie mit einem Volke zu thun hätten, welches, blos durch Geldſucht angetrieben, weder Muth noch Tapferkeit, weder Klugheit noch Erfahrung genug hätte, um ſie mit Gewalt unter das Joch zu bringen; daß ſie in kurzer Zeit ſtark und zahlreich genug ſeyn würden, um aus Sklaven Herren zu werden, und ihre ehemaligen Herren zu ihren Sklaven zu machen; — eine genugſame Landmacht in der Colonie unterhalten müſſen? Man hat die entlaufenen Neger aus ihren Waldungen herkommen, und allerley Frevel in den Plantagen ausüben ſehen. „Die Kühnheit der Buſchneger in Surinam" (ſagen die Directoren in ihrem Berichte an die [illegible] Utrecht im Jahre 1762 *), „die ſich mit denjenigen „Negern verbunden haben, welche ſich von Zeit zu „Zeit dem Gehorſam ihrer Herren entzogen und zu „ihnen geſchlagen haben, und durch dieſe wilde Haufe „zu einer unendlichen Menge angewachſen iſt, hat „ſo weit gehende und unerhörte Ausſchweifungen, „Räubereyen und Mordthaten begangen, daß ſie „bald dieſe, bald jene Plantage überfallen, die [illegible] „Weiſ-

*) Jaarboeken 1762. S. 493. u. folg.

„Weiſſen ermordet, alles zu Grunde gerichtet, ver-
„brochen, und das, was ihnen anſtand, mitgenom-
„men haben.“ Sollte der wilde Haufe, welcher mehr als einmal Sklaven von den Plantagen mitgenommen hat, nicht auch Sklaven haben mitnehmen, und ſie als Sklaven bey ſich brauchen können? Ihr Betragen zeigt übrigens deutlich, daß dieſer Haufe ſo wild und verachtungswürdig nicht iſt, wie man ihn ſchildert. Man nennt ſie Entlaufene, Negern, Sklaven; was thut der Name zur Sache? Sie ſind Menſchen, und als Menſchen haben ſie ein Recht zu verlangen, daß man ſie im Stande der Sklaverey nach den allgemeinen Pflichten behandele, die nie aufhören, nie ſtille ſtehen.

Würden die Sklaven wohl unrichtig ſchlieſſen, wenn ſie die Weiſſen alſo anredeten: „Ihr habt
„uns gekauft und in euren Dienſt genommen. Wir
„wurden dadurch verpflichtet, für euch zu arbeiten,
„und ihr, für unſern Unterhalt zu ſorgen. Wir
„ſind ſchuldig, euch Gehorſam zu leiſten, und ihr,
„gehörigen Gebrauch davon zu machen. Ihr habt
„eure Verbindlichkeit gebrochen, eure Pflichten ge-
„gen uns übertreten, und, anſtatt uns den Stand
„der Sklaverey ſo viel als möglich zu mildern, den-
„ſelben durch allerley Arten von Mishandlungen er-
„ſchweret, indem ihr uns für geringer als Laſtthiere
„geachtet habt. Mit welchem Rechte beklagt ihr
„euch über unſere Flucht? Wo ſind die Geſetze, die
„uns verpflichten, alle eure Grauſamkeiten mit Ge-
„duld zu ertragen, und keine andere Ausflucht zu
„ſuchen? Klagt ihr über unſer Rauben und Mor-

 den?

„den? Habt ihr die Unſrigen, die ihr in eure Gewalt bekamt, nicht mit kaltem Blute auf das grauſamſte zu Tode martern laſſen? Vergebens beruft „ihr euch darauf, daß wir eure Sklaven geweſen „ſind. Ihr brachet eure erſte Verbindlichkeit. Die „unſrige hielt zugleich damit auf. Da wir uns eurer Gewalt entzogen haben, ſo ſind wir nun einander gleich, und ihr könnet von uns nichts fodern, „was wir nicht auch von euch fodern können."

Wenn die Negern, aus Mangel der Sprachkunde, ſich nicht gerade auf dieſe Art ausdrücken können, ſo bezeugt gleichwohl ihr Betragen, daß ſie ſo denken. Die erſte Bedingung, welche die von Suriname den Buſchnegern und Entlaufenen einräumen mußten, war dieſelbe, welche die vereinigten Niederländer ſich von den Spaniern ausbedungen; nämlich, Freiheit und Unabhängigkeit. Dieſer Friede, den man auf dieſelbe Art erkaufte, wie die römiſchen Kaiſer, als das römiſche Reich ſich ſeinem Untergange näherte, ſich den Frieden von den Hunnen, Gothen und Perſianern erwarben, hatte ſolche Folgen, wie dergleichen Schritte gemeiniglich nach ſich zu ziehen pflegen. Da die ſurinamſchen Geſandten gezwungen waren, wegen des Friedens in Unterhandlung zu treten, mußten ſie ihre Feinde in ihren Wohnplätzen aufſuchen, und ſich gefallen laſſen, daſelbſt keiner vollkommnen Freiheit zu genieſſen. Sie wurden verpflichtet, eine der vornehmſten Negerinnen zu ſich zu nehmen, und ſo lange zu behalten, als ihr Aufenthalt daſelbſt währte. Dies geſchah, wie man vorgab, um die Buſch-

negern

negern deſto ſtärker zu überzeugen, daß es den Weiſſen ein Ernſt wäre, Friede zu machen, und ihn zu unterhalten. Sollte man nicht, wenn man alles richtig eingeſehen hat, mit mehrerm Grunde ſchlieſſen können, daß die Negern, welche in dem Bau ihrer Häuſer, in ihrer Art zu handeln, und vornämlich in ihrem Betragen überhaupt, mehr Verſtand, Klugheit, Beurtheilung, Muth und Standhaftigkeit zeigten, als man ihnen gemeiniglich zuſchreibt, die Fürſorge brauchten, um ein wachſames Auge auf das Betragen ihrer Gäſte zu haben, und gegen alle nicht vorhergeſehene Fälle geſichert zu ſeyn? Sie hatten genugſam zu erkennen gegeben, daß ſie auf die Treue der Weiſſen keinen groſſen Werth ſetzten, und daß ſie ſehr wohl wußten, aus welchen Bewegungsgründen ihr Verlangen nach dem Frieden entſtünde.

Dieſe verſchiedenen Friedensverträge haben gleichwohl den Endzweck, den man dabey zur Abſicht hatte, nicht erreicht. Die Colonie iſt dadurch nicht auf einmal von dem Uebel befreyet worden, welches ihr ſo nachtheilig geweſen iſt, und ſo viel Unheil in derſelben angerichtet hat. Vielleicht haben dieſe Hülfsmittel, ſo wie bey Palliativen öfters der Fall iſt, mehr Schaden als Nutzen geſtiftet. Von Zeit zu Zeit ſind neue Feindſeligkeiten ausgeübt worden; und alle die kleinen Kriege, die den Unſrigen immer ſchädlich ſind, haben auch zugleich Anlaß und Gelegenheit gegeben, daß die Negern ſtärker, und zum Widerſtande geſchickter geworden ſind.

Die zunehmende Gefahr, die der Colonie beſtändig über dem Haupte ſchwebte, und immer gröſſere Sorgen verurſachte, hatte bisweilen denenjenigen, welche dabey intereßirt waren, die Augen geöffnet, und ſie überzeugt, daß man ſich nach wirkſamern Mitteln umſehen, und für eine beſſere und gröſſere Kriegsmacht ſorgen müßte; allein es fehlte immer an Einigkeit und ernſtlichen Entſchlieſſungen. Die Landmacht der Colonie beſtand im Jahre 1714 in weniger als dreyhundert Mann; im Jahre 1732 den 31 December zählte man ſechzig Mann von der Leibcompagnie des Oberſten Cheuſſes; zwey und zwanzig Mann von der Compagnie des Commandeurs de Vries; ſieben und ſechzig Mann von der Compagnie des Capitains Bley; neun und ſechzig Mann von der Compagnie van Bogen; welche zuſammen zweyhundert acht und ſechzig Mann, auſſer den Stabsofficieren und andern zum Gefolge gehörigen Perſonen ausmachten. Man braucht gewiß keine groſſe Kenntniß von Kriegsangelegenheiten zu haben, um einzuſehen, daß die Anzahl dieſer Mannſchaft viel zu geringe war, um den Streifereyen und dem Frevel der Buſchnegern Einhalt zu thun, geſchweige, daß man vermögend geweſen ſeyn ſollte, auswärtigen Angriffen Widerſtand zu leiſten.

Der Beſuch des Caſſard, und die Brandſchatzung, womit man die Verwüſtung der Colonie hatte ab- und Gut und Leben erkaufen müſſen, brachte den Polizeyrath und die Coloniſten von Suriname in Bewegung und zu dem Entſchluſſe, ſich über den

mehr-

mißlichen Zuſtande, in welchem die Colonie von der Societät gelaſſen war, und noch immer gelaſſen wurde, bey Ihro Hochmögenden zu beklagen. Die Directoren der Societät zeigten dagegen ihr Unvermögen, mehr zu thun als ſie bereits gethan hatten, und die Ungeneigtheit der Pflanzer, die Koſten einer gröſſern Verſtärkung an Truppen zu tragen. Vermöge einer Reſolution Ihrer Hochmögenden vom 29 December 1713 ward den „Räthen und Coloniſten „von Suriname befohlen, ihre Bevollmächtigten zu „qualificiren, um in dem Falle, wenn ſie eine ſtär„kere Vertheidigung nöthig haben, oder dienlich er„achten ſollten, ſich mit den Directoren über die wei„tern und mehrern Sicherheits-Mittel des daſigen „Landes zu bereden, wie auch über dasjenige, was „die Räthe und Coloniſten zu ihrer mehrern Sicher„heit beyzutragen haben würden, und daß Ihre „Hochmögenden zu dem Ende den Gouverneur und „die Räthe qualificiren möchten, um mit Concur„renz und Gutbefinden gedachter Directoren, alsdann „alle am wenigſten läſtige Auflagen anzuſetzen, die „zur Unterhaltung mehrerer Mannſchaft, und zur „Anlegung anderer Veſtungswerke, auſſer dem Fort „am Fluſſe Suriname, erfodert werden möchten.“ Dieſer Entſchlieſſung zufolge wurden einige Unterredungen zwiſchen den Directoren an der einen, und den Räthen nebſt den Coloniſten von Suriname an der andern Seite gehalten; allein ſo ſehr man auch über die Nothwendigkeit, die Beſatzung in der Colonie zu verſtärken, einig, und ſo dringend auch dieſe Noth war, ſo blieb das Tragen der Koſten doch

 immer

immer der Gegenſtand, über welchen man ſich nicht mit einander vergleichen konnte.

Fünf Jahre waren vergangen, ehe man im geringſten weiter in der Sache gekommen war. Im Jahre 1718 lieſſen die Directeuren der Societät Klagen über die Unwilligkeit der Räthe und Coloniſten, ſich über dasjenige herauszulaſſen, was ſie von den Koſten tragen wollten **), an Ihre Hochmögenden gelangen, worin ſie zugleich vortrugen, auf welche Weiſe ſie glaubten, daß die Coloniſten zur Beſtreitung der Koſten beytragen, und wie ſie dazu verflichtet werden könnten. Dieſe Klagen ſchienen gleichwohl den Eingang nicht gefunden zu haben, den die Directoren ſich davon verſprochen hatten. Die Directoren ſagen von dieſer von ihnen geſuchten Erlaubniß, gewiſſe Abgaben heben zu dürfen, in ihrem den Beſchwerden abſeiten der Coloniſten entgegen geſetzten Berichte, der einige Jahre ſpäter Ihren Hochmögenden übergeben ward, „daß ſie unter der Hand, durch diejenigen, „die gleichwohl ſo ſehr über Mangel nöthiger Ver„theidigung klagten, abgewendet und verhindert „worden." Zwanzig Jahr wurden mit Streitigkeiten und Zwiſt über beyderſeitige Vernachläßigungen und Rechte zugebracht, ohne daß man einmal zu einer beſtimmten Unterhandlung gelangen konnte. Mittlerweile hatte man unaufhörlich mit den inländiſchen Feinden zu kämpfen, deren Anzahl (wie wir vor-

**) Memorie door Directeuren van de Societeit van Suriname aan hunne Hoog Mogendheden in den Jaare 1718 gepreſenteerd.

vorhin geſehen haben) anſtatt abzunehmen, immer wuchſen, und die auch mit der Zeit gewandter, ſtärker und kühner wurden. Alle Widerwärtigkeiten, alles Unglück, alle fruchtloſe Züge gegen die Entlaufenen, brachten es endlich dahin, daß man, von der Nothwendigkeit beſſerer Anſtalten überzeugt, wenn man die Colonie der Gefahr nicht ausſetzen wollte, bey einem oder dem andern Ueberfalle der Buſchnegern, Entlaufenen und Sklaven ganz und gar zu Grunde gerichtet zu werden, mit mehrerm Ernſte an eine Verſtärkung derſelben zu denken anfieng. Bey der anhaltenden einheimiſchen Gefahr entſtand bisweilen Beſorgniß vor auswärtigen Kriegen und Angriffen. Dieſes ſowohl als jenes gab Anlaß, daß ſowohl abſeiten der Societät als abſeiten der Einwohner und Eingeſeſſenen der Colonie verlangt ward, zu einer Einrichtung zu ſchreiten. Endlich kam es zu einer Unterhandlung.

Den Committirten der Pflanzer ward im Jahre 1731 ein Plan der Verſtärkung, nebſt einem Anſchlage der Koſten, die zu achtmal hundert tauſend und ſechs und ſechzig Gulden angeſetzt waren, zur Hand geſtellt, worauf die Pflanzer ihre Bereitwilligkeit zeigten, alle diejenigen Koſten zu tragen, die (mit gemeinſchaftlicher Uebereinſtimmung) erforderlich befunden werden ſollten, um gedachte Colonie auf einmal ſowohl gegen einheimiſche, als auswärtige Feinde in Vertheidigungsſtand zu ſetzen, jedoch mit der Bedingung, daß nach dieſer Einrichtung der Colonie (zur Vertheidigung derſelben) ſo viel militairiſche Mannſchaft,

ſchaft, als dazu durch den Staat angeſchafft werden, auch angeſchaft, und ſtets unterhalten werden ſollte [23]). Allein dies Anerbieten ward nicht genugthuend gefunden. Die Räthe und Coloniſten, welche glaubten, daß ſie Beweiſe genug von ihrer Bereitwilligkeit gegeben hätten, einen Theil der Koſten, die zur Sicherſtellung der Colonie gemacht werden müßten, zu tragen; und ſahen, daß man an Seiten der Societät daran nicht genug hatte, wurden, wie es ſcheint, dieſer Verzögerung überdrüſſig, und lieſſen im Jahre 1732 ein Anſuchen an Ihre Hochmögenden gelangen, des Inhalts: „daß Ihre Hochmögenden, den hohen Rath in Holland, in Form einer Delegation zu committiren, „und zu autoriſiren geruhen wollten, um alle Puncte und Sachen, worüber zwiſchen den Directoren „der Colonie von Surinam und ihnen ein Streit „wäre, zu unterſuchen, ſie und gedachte Directoren „darüber mit einander zu vergleichen, und in Ermangelung eines Vergleichs, dieſelben durch eine „Entſcheidung dergeſtalt zu beendigen, wie man es „für gut und billig befinden würde.“ Dies Geſuch ward abgeſchlagen, jedoch mit dem Zuſatze, „daß „die Supplicanten alle Beſchwerden oder Puncte „durch welche ſie benachtheiliget zu werden glaubten, „ſchriftlich verfaſſen ſollten, und daß, wenn dieſelben an Ihre Hochmögenden übergeben, und von „der

23) Rapport der Gecommitteerdens uit de Planters van het gepaſſeerde in des Societeits vergadering van d. 24 Febr. 1731.

„denenſelben durchgeſehen worden, näher darüber „verordnet werden ſollte.“

Der Rath und die Colonie von Suriname übergaben kurze Zeit hernach Ihren Hochmögenden ihre Beſchwerden, welche den Punct wegen Unterhaltung der Veſtungswerke und der Anſchaffung neuer oder mehrerer Verſtärkung [24]) betrafen, worauf im September 1733 der Bericht der Directoren einkam, welchem ein Aufſatz beygefügt war, der Tourtons Antwort auf die Fragen enthielt, die ihm durch den Gouverneur von Suriname waren vorgelegt worden. Sie betrafen: 1) die Forts oder Schanzen, welche angelegt werden müßten, um die Colonie in Vertheidigungsſtand zu ſetzen; 2) den Antheil, welchen die Societät an den Koſten, die zur Anlage derſelben erfodert würden, tragen müßte. Hierauf ward den 2 October 1733 durch Ihre Hochmögenden eine Entſchlieſſung genommen, deren hauptſächlicher Inhalt dieſer war, daß der Plan des Iſaac Tourton den Bevollmächtigten der Polizeyräthe und übrigen Intereſſenten mitgetheilet werden ſollte, und dieſelben, wenn ſie ihn erhalten hätten, ſich näher mit den Directoren bereden, und zu einer Einrichtung zu kommen trachten ſollten [25]) Dies geſchah. Man ward nun bald einig. Man traf eine Verabredung, die von Ihren

24) Grieven gedaan maaken, ende de Hoog Mogende Heeren Staaten Generaal der Vereenigde Nederlanden overgegeeven &c.

25) Reſolutie van Haare Hoog Mogendheden 2 Octob. 1733. Beylage N.

ren Hochmögenden genehmiget, und in eine Reſolution verwandelt ward [86]). Die Coloniſten wurden durch dieſe Convention verpflichtet, ſieben Jahr lang, jährlich ſechzig tauſend Gulden beyzutragen, und thaten dieſer Verpflichtung ein Genüge; allein kaum war man im Begriffe Hand ans Werk zu legen, als neue Zwiſtigkeiten zwiſchen der Societät und den Polizeyräthen ſammt den Coloniſten von Suriname entſtanden; und zwar beſonders über den Lohn, oder die Miethe der Sklaven, welche zufolge des VII. Artikels beſagter Verabredung durch den Gouverneur und die Polizeyräthe beſorgt werden mußten, „um zuerſt zur Errichtung von Ziegelhüt„ten, Erbauung von Hütten, Zubereitung des Hol„zes, und hernach zur Anlegung der Veſtungswerke „gebraucht zu werden." Am 29 Julius 1734 ward von den Polizey-Räthen, „da ſich niemand meldete, „um ſeine Sklaven zu vermiethen, in der Abſicht, „an der neu anzulegenden Veſtung zu arbeiten, gut„gefunden und beſchloſſen, — — vors erſte vier„zig Negerſklaven, die mit ihrer eigenen Koſt ver„ſehen wären, aufzubieten, — — für deren Ar„beit die Herren gedachter Sklaven täglich für jeden „Sklaven zwölf Stüwer haben ſollten [87])." Am 26 Julius 1735 ward die Miethe von hundert und funfzig Sklaven, die von dem Ingenieur verlangt

wären,

86) Reſolutie van Haare Hoog Mogendheden 19 Dec. 1733. Beylage O.

87) Notulen van de Reſolutien, genomen by de Heeren Raaden van Policie den Colonie van Suriname van den 29 Iulii 1734.

morgen, für jeden täglich auf 24 Stüver wegen des ſchweren Werks, wozu ſie gebraucht werden ſollten, geſetzt [88]). Ueber dieſen Lohn der Sklaven ſtritt man ſich einige Jahre lang ſonder Nutzen, ohne daß man zur höchſten Gewalt Ihrer Hochmögenden wieder ſeine Zuflucht nahm. Als aber vermöge Höchſtderſelben Reſolution vom 13 November 1744 den Coloniſten die Verlängerung der Contribution für die Jahre 1741 und 1742 auferlegt ward: ſo gaben ſie dagegen im Jahre 1744 ihre Beſchwerden ein, da ſie, kraft der Verabredung glaubten, daß ſie nicht verbunden wären, während dieſer Jahre, welche die Anzahl der ſieben Jahre überſchritten, einige Contributionen zu geben, wobey ſie auch zugleich den Zwiſt über die Miethe der Sklaven Ihren Hochmögenden übergaben. Nachdem dies Schreiben der Polizeyräthe und Criminal-Juſtiz, nebſt einer dabey gefügten Deduction, worin das Intereſſe der Coloniſten vorgetragen wurde, den Directoren der Societät zu Händen geſtellt waren, um Ihren Hochmögenden einen Bericht darüber abzuſtatten: ſo ward abſeiten gedachter Directoren ein Bericht übergeben, der den 22 Auguſt 1746 unterzeichnet war und einzig und allein die Zwiſtigkeit wegen der Miethe der Sklaven betraf. So ſtand es zwiſchen den Directoren der Societät, und den Einwohnern und Eingeſeſſenen der Colonie, als Sr. Durchlaucht, Wilhelm IV. Prinz von Oranien, im Jahre 1747 zum Statthalter ausgerufen und eingeſetzt ward.

Nun

[88]) Ibid. van den 26 Iulii 1735.

und Negern ſind) angeblich in den Gemüthern der Surinamer; ſo wie überall in den vereinigten Provinzen bey den Eingeſeſſenen eine gegründete Hoffnung, daß der Zuſtand von Surinam durch die Fürſorge dieſes wohlthätigen Fürſten, deſſen Eyfer und gute Geſinnungen bey der Nachwelt bis auf die entfernteſten Nachkommen unverlöſchlich im Andenken bleiben werden, endlich auf einen feſten Fußſtand in gehöriger Sicherheit würde geſetzt werden. Dieſer Fürſt hatte das Staatsruder auch noch nicht lange in Händen gehabt, als man in Beziehung auf Surinam bereits die Früchte davon ſah. Am 6 May 1748 ward zwiſchen der Societät und den Coloniſten eine Verbindung geſchloſſen, und am 26 Januar 1749 durch Ihre Hochmögenden genehmiget, wodurch alle Zwiſtigkeiten beygelegt wurden [79]). Hierauf ward von den Coloniſten eine Caſſe errichtet, um aus derſelben die Koſten zu beſtreiten, welche die Unternehmungen und Züge gegen die Buſchnegern und Entlaufenen erfodern möchten. Auſſerdem ward beſchloſſen, eine Verſtärkung von Staats-Truppen nach Surinam zu ſenden [80]). Die Directoren der Societät vermehrten auch noch dazu ihre Miliz, ſo daß die Zahl der Soldaten im Jahre 1750 auf zwölfhundert Mann geſchätzt werden konnte. Es ſey nun, daß dieſe ſtets in Bereitſchaft ſtehende Kriegsmacht den Negern einige Furcht eingeflößet, einige zur Unterhaltung des Friedens bewogen, und andere von Streifereyen abgehalten habe, wie es am wahr-

79) Groot Plac. Boek. Th. VII. S. 1576.
80) Ibid.

wahrſcheinlichſten iſt, oder es ſey, daß die Negern und Buſchneger aus andern Urſachen eine Zeitlang in Ruhe geblieben ſind: ſo iſt ſoviel (demjenigen zufolge, was man in Hartſincks Beſchreibung von Guiana lieſt) wenigſtens gewiß, daß die Colonie, ſo lange Staats-Truppen daſelbſt waren, von ihren inwendigen Feinden weniger beunruhiget worden iſt. Daß ſie gleichwohl nicht auf einmal ohne alle Anfechtung war, kann man aus dem Beſchluſſe Ihrer Hochmögenden im Jahre 1753 abnehmen, als welcher enthält, daß es für die Colonie noch nicht dienlich wäre, die Truppen des Staats zurückzurufen; und dasjenige, was wir vorher von den kriegeriſchen Unternehmungen der Surinamer nach dem Jahre 1753 bis zum Jahre 1759 gemeldet haben, kann uns davon überzeugen. Die Unternehmungen der Buſchneger ſind ſogar immer gefährlicher, ihre Macht iſt immer größer geworden, und die Kräfte der Colonie haben in Vergleichung mit den Kräften ihrer Feinde abgenommen.

Die Gefahr, welche der Colonie beſtändig über dem Haupte ſchwebte, zeigte ſich ganz deutlich, als die Staatstruppen dieſelbe wieder verlaſſen hatten. Die Nothwendigkeit eine größere Kriegsmacht in der Colonie zu unterhalten, war zu augenſcheinlich, um ſich dagegen zu ſetzen; die Zwiſtigkeit, wegen des Tragens der Koſten, machte immer Hinderniſſe; und man ſchritt erſt zur Vermehrung der Kriegsmacht, als es zu ſpät war, als die Feinde bereits ſo ſehr an der Zahl, an Erfahrung und Einſicht zugenommen hatten, daß die Vermehrung der Miliz,

in Beziehung auf den Anwachs der Kräfte der Neger immer zu gering war. Im Jahre 1749 ward von der Societät und den Coloniſten eine Convention geſchloſſen, um die ſechshundert Mann Miliz, die bereits im Dienſte der Societät ſtanden, mit noch einem Bataillon von ſechs Compagnien, jede von hundert Mann, zu vermehren, zu deren Errichtung und Unterhalt die Coloniſten jährlich mehr als zweymal hunderttauſend Gulden hergeben muſten, und im Jahre 1762 gaben die Directoren der Societät eine Deduction ein, um die Bezahlung der Rückſtände, von welchen ſie glaubten, das die Provinz Utrecht ſie ihnen ſchuldig wäre, wegen einer von „beyden Urſachen zu erlangen, welche ſie damals „zwangen, mit dem äuſſerſten Ernſt und Eyfer auf „die Bezahlung derſelben zu dringen," nämlich die Kühnheit der Buſchneger, welche zu einer unbeſchreiblichen Menge angewachſen waren, und weitgehende, unerhörte Ausſchweifungen, Räubereyen und Mordthaten begiengen *); und (ſagen die Directoren ferner) „obgleich ſeitdem jene Verabredung" (die Verabredung zwiſchen der Societät und den Coloniſten, wegen Errichtung und Unterhaltung des Bataillons, deſſen oben erwähnet worden), „getroffen und eingegangen worden, zwar mit einem Theile dieſes „Volks ein Friede geſchloſſen worden: ſo laſſen doch „die ſeitdem eingegangenen Berichte, die Directoren „nicht ohne Grund befürchten, daß derſelbe von keiner „Dauer ſeyn würde; da denn noch mehr Mann„ſchaft angenommen, und noch mehr Koſten einge-

„werden

(*) Iaarboeken, Iulii 1762. S. 493. u. folg.

„wendet werden müſſen, die ihr Vermögen überſtei„gen würden, und nicht getragen werden können.“ Eine ſolche Stuffe hatte die Macht der Neger bereits erreicht, daß die Directoren keine Schwierigkeit machten, zu bekennen, daß die Societät nicht im Stande wäre, die Colonie gegen ihre inländiſche Feinde zu ſchützen. Die Folge hat auch gezeigt, daß ſie für den weſentlichen Zuſtande der Colonie gemäſſer ſprachen, als damals, da ſie ihn Ihren Hochmögenden mit ſo günſtigen Zügen ſchilderten.

Es wäre überflüſſig, allen Schaden und Verluſt, welcher der Colonie aus der Feindſchaft der Negern ſeitdem zugewachſen iſt, beſonders anzuführen; es wird genug ſeyn, zu bemerken, daß derſelbe dermaſſen zunahm, daß Ihre Hochmögenden, „auf „Requiſition und wiederholtes Anhalten der Regie„rung der Stadt Amſterdam, welches an die Gene„ral-Staaten gelangte, im Jahre 1772, zur De„ckung und Sicherung der Colonie gegen die Einfälle „und Räubereyen der Buſchnegern,“ ein Corps Staats-Truppen unter dem Commando des Herrn Fourgeoud, eines Mannes von Verdienſten, welcher im Jahre 1763 in der Colonie Berbice, bey Gelegenheit eines Aufſtandes der Sklaven, war gebraucht worden, nach Suriname ſchickten. Die Abſendung dieſer Truppen hat ſeitdem Anlaß zu einem Zwiſte zwiſchen der Stadt Amſterdam und den übrigen Mitgliedern des Staats gegeben. Da die geſetzgebende Gewalt dieſer Stadt vorgab, daß der Auffenthalt dieſer Truppen daſelbſt unnütz wäre, daß ſie nicht den geringſten Nutzen geſchaft hätten, und

daß man ſie in der Colonie gar wohl entbehren könnte: ſo berathſchlagte man ſich darüber, ſie zurück zu rufen. Allein Sr. Durchl., der Prinz von Oranien, welcher Nachrichten von dem Zuſtande der Colonie erhalten hatte, die mit den Berichten der geſetzgebenden Gewalt zu Amſterdam gar nicht übereinſtimmten, und mehr als jemals zu fordern ſchienen, daß die Truppen ja nicht zurückgerufen werden möchten, zeigte den Staaten die Gefahr, welcher die Zuruckberufung der Staats-Truppen die Colonie ausſetzen würde, und daß ſelbſt der Oberſte Fourgeoud mehr als einmal um eine Verſtärkung angehalten hätte [91]). Da alſo die General-Staaten es für nothwendiger hielten, mehrere Soldaten hinzuſenden, als die Truppen zurück zu rufen: ſo beſchloſſen ſie, ſolche zu verſtärken, welcher Beſchluß einmüthig von allen Mitgliedern des Staats (Amſterdam allein ausgenommeu) genommen ward. Die geſetzgebende Gewalt dieſer Stadt ſetzte ſich dagegen; ja ſie gieng ſo weit, daß ſie, da die Abſendung der Verſtärkung beſchloſſen, und zur Vollziehung gebracht war, erklärte, daß die Stadt die Koſten, die man deswegen machte, nicht mit tragen helfen würde.

Während dieſer Streitigkeit vernahm man, daß in der Colonie eine Anſtalt gemacht ſey, um dieſelbe vermittelſt eines Cordons gegen die Feindſeligkeiten der Negern zu ſichern. Die General-Staaten, welche blos zum Beſten der Colonie und Coloniſten ihren Beyſtand geleiſtet hatten, lieſſen ſich die angezeigte

[91]) Schreiben Sr. Durchlaucht, Beylage K.

zeigte Anſtalt der Intereſſenten gefallen, kamen nunmehr der geſetzgebenden Gewalt zu Amſterdam entgegen, und gaben Befehl, die Truppen zurückkommen zu laſſen, und die geſetzgebende Gewalt gab ihren Antheil zu den Koſten, wegen Abſendung der Verſtärkung her.

Kaum hatte ſich die Nachricht von dieſer Zurückberufung der Truppen des Staats in der Colonie verbreitet, als man aufs neue die Nothwendigkeit einſah, ſie da zu laſſen. Einige Pflanzer zeigten in einer dem Juſtiz- und Policey-Gerichte zu Suriname übergebenen Bittſchrift, daß die Colonie der Truppen des Staats nicht enbehren könnte, ja daß man die General-Staaten ſogar um eine Verſtärkung erſuchen müſte. Die Anzeigen und Ermahnungen Sr. Durchl. erſchienen nun in einem ſolchen Lichte, daß man die Wahrheit derſelben nicht länger verdecken noch verſtellen konnte. Es erhellete auch nunmehr, daß die Sr. Durchl. von dem weſentlichen Zuſtande der Colonie aus Suriname eingeſandten Berichte, weit mehr mit der wahren und weſentlichen Beſchaffenheit der Sachen übereinkamen, als diejenigen, auf welchem ſich, allem Anſehen nach, die Meinung der geſetzgebenden Gewalt zu Amſterdam gründete. In dem Schreiben der Stadt Amſterdam an Ihre Hochmögenden vom 11 October 1774 wurden für die Zurückberufung der Truppen, und Unnützlichkeit ihres Auffenthalts in Suriname folgende Gründe angeführt:

1. Daß bereits vor der Ankunft der Truppen des Staats in Suriname, durch den Gouverneur

und die Räthe, mit und nebſt der Societät, daſelbſt ſolche wirkſame Einrichtungen gemacht worden, daß die Ruhe dadurch allein ſchon völlig hergeſtellt ſey.

2. Daß daſelbſt Truppen genug befindlich wären, um dieſe Colonie dadurch jetzt vor den Entlaufenen zu ſichern.

3. Daß durch die Truppen der Staaten, während der ganzen Zeit ihres Auffenthalts in der Colonie, nichts von einiger Wichtigkeit ausgeführet worden.

4. Daß keine Urſache vorhanden ſey, um anders zu denken, als daß, ſo wie die Sachen durch die vorbenannten vermehrten Truppen der Colonie allein in Ordnung gebracht worden, ſie auch durch dieſelben allein in Ordnung gebracht werden könnten [92]).

Hiebey könnte man die Anmerkung machen, daß die vor der wirklichen Ankunft der Staats-Truppen hergeſtellte Ruhe in der Colonie keinen Beweis gebe, daß dieſe Mannſchaft daſelbſt unnöthig ſey. Hätte nicht vielleicht die Nachricht von der Ueberkunft der Staats-Truppen zur Herſtellung der Ruhe und Sicherheit in der Colonie etwas beytragen, und die Nachricht, daß dieſelben nicht kämen, eine Urſache der Unzulänglichkeit der Macht der Societät geweſen ſeyn können, ſo wie man bereits vor mehr als funfzig Jahren aus der Erfahrung gewußt? Sollte

[92]) Recueil van authentieque Stukken, concerneerende het renfort der Trouppes door Haar Hoog-Mogenden in den Jaare 1774 gezonden naar Suriname, p. 3.

Sollte man bey der Einwendung, daß daſelbſt Truppen genug befindlich wären, um die Colonie damit jetzt vor den Entlaufenen zu ſichern nicht anmerken können, daß eine Colonie keinesweges in gehöriger Sicherheit iſt, wenn ſie ſich blos für die gegenwärtige Zeit in Ruhe befindet, da die Sorge für die Sicherheit eigentlich in einer Fürſorge für die Zukunft, und nicht für die jetzige Zeit beſteht; auch ſcheint die Folge zu hinken, die daraus gezogen wird, daß die Truppen der Staaten nichts gethan haben. Die Schlußfolge hängt nicht zuſammen: die Truppen der Staaten haben nichts gethan, deswegen werden ſie auch nichts thun, noch etwas zu thun bekommen; durch die Truppen der Colonie allein ſind die Sachen in Ordnung gebracht worden, deswegen werden ſie auch durch dieſelbe allein in Ordnung erhalten werden können. Die Societät hatte ſchon öfterer von ihren Truppen und Maaßregeln ſo günſtige Gedanken geheget; allein in einer Reihe von mehr als funfzig Jahren war die Erfahrung ihr nie günſtig geweſen.

Man hat auch geſehen, daß die Staaten-Truppen, ob es gleich wohl wahr ſeyn mochte, daß ſie zu der Zeit, da ſo von ihnen geſprochen ward, nichts von einiger Wichtigkeit gethan hatten, dennoch den Coloniſten ſehr nützlich geweſen ſind. Man hat dies nicht allein zu Suriname anerkannt, und am 15 und 16 Junius 1773 ihren Auffenthalt in der Colonie gegen die Entlaufenen für nöthig erachtet [93]); ſondern die Verrichtungen dieſer Truppen legen unver-

[93]) Recueil van Stukken, pag. 9.

werkliche Beweiſe davon ab, eben ſo wohl als von dem ſchwachen Zuſtande, worin die Colonie ſich zu der Zeit befand, da die Bürgermeiſter und Regenten der Stadt Amſterdam die Meinung hegten, daß die Sachen der Colonie wieder in Ordnung, und die Ruhe vollkommen wieder hergeſtellt wäre [94]). Man findet nämlich in den Berichten aus Suriname, daß der Bürger-Capitain Stoelmann am 21 Junius 1774 einen Zug unternommen, viele Entlaufene getödtet, neu angelegte, unreife Fruchtfelder zu Grunde gerichtet, ferner am 23 Julius drey ihrer Dörfer verwüſtet habe; daß einige Buſchnegern am 25 Julius einen Anfall auf die Holzungen des Hn. Winne gethan nnd zurückgeſchlagen worden. Johannes Winne endigt den Bericht von dieſem Anfalle in ſeinem Briefe vom 14 Auguſt 1774 folgendermaſſen: „Ich zweifele gar nicht daran, daß Herr Stoelmann, „welcher mit fünf und zwanzig Bürgern und den „frey gegebenen Sklaven in der Waldung iſt, wenn „er das Leben behält, die Entlaufenen ausrotten „werde; und der Oberſte iſt mit ſeinen Truppen „gleichfalls im Walde, ſo daß alle Entlaufene „durch dieſe ſtarke Macht werden fallen müſ„ſen [95]).“ In einem andern Schreiben aus Suriname vom 29 Auguſt 1774 lieſet man: „Die „Staaten-Truppen, welche der Oberſte Fourgeoud „commandirt, ſind jetzt an den Flüſſen auf ihren „Poſten, und werden eheſter Tage in die Waldun„gen ziehen. Man höret jetzt ſehr wenig von den „Ent-

94) Ibid. pag. 4.
95) Staats-Secretaris. Decemb. 1774. p. 701.

„Entlaufenen in Cottica; ſie können vor den Staa-„ten-Truppen nicht beſtehen [96].“ In andern Briefen findet man daß der Obreſte Fourgeoud einen Wohnplaz der Feinde von ungefähr zwey und funfzig Hütten, und einen andern von ſechs und funfzig entdeckt hatte: daß er am 10 Auguſt 1775 die Niederlaſſungen eines groſſen Corps Buſchnegern nach einigem Widerſtande eingenommen, ihr Dorf von drey und achtzig Häuſern, meiſtens von zwey Stockwerken, in Brand geſteckt, fünf Fruchtfelder, die zuſammen drey tauſend Schritte lang, vier hundert und ſechzig breit, und mit Reis, ſüſſer und weiſſer Caſſave, Peatlis u. ſ. w. beſäet und bepflanzet waren, verwüſtet, und noch ein anderes Dorf von drey und dreyſſig Häuſern in Brand geſteckt hatte [97]; daß der Friede mit den Negern von Hinter-Auka und Saramecca, welcher im Begriffe war, gebrochen zu werden, durch den Oberſten Fourgeoud wieder erneuert worden [98]. Aus dieſen wenigen und andern Anmerkungen, die in einem Werkchen zu finden ſind, welches in jedermanns Händen iſt, kann man erſehen, daß im Jahr 1774 noch ſehr viel daran fehlte, daß die Ruhe in der Colonie wäre hergeſtellt und die Sachen in Ordnung gebracht geweſen. Es iſt zu wünſchen, daß dies einmal geſchehen möge, aber zu fürchten, daß es nie geſchehen werde.

Dieſe Colonie die einen geringen Anfang gehabt hat, hat gleichwohl, des vielen Schadens und Ver-

[96]) Staats-Secretaris. Decemb. 1774. p. 703.
[97]) Staats-Secretaris. Novemb. 1775. p. 592. 701.
[98]) Staats-Secretaris. Septemb. 1776. Beylage Q.

luſtes, den ſie beſtändig erlitten, ungeachtet, immer zugenommen. Im Jahre 1683 zählte man daſelbſt funfzig Zuckerplantagen; im Jahre 1712 über zwey hundert gehende Zuckerwerke, von welchen viele über dreyſſig tauſend Gulden werth geſchätzt wurden, und weit über 12000 Sklaven.

Im Jahre 1762 ſollen über vier hundert fünf und zwanzig Plantagen daſelbſt geweſen ſeyn, welche, eine in die andere zu hundert und achtzig Sklaven berechnet, auf dieſe Weiſe mit ſechs und ſiebenzig tauſend und fünfhundert Sklaven beſetzt geweſen ſeyn müſſen; wozu noch acht tauſend Sklaven in der Stadt zugerechnet werden müſſen [9]). Einem Schreiben der Directoren der Societät an Ihre Hochmögenden vom 6 Jul. 1763 zufolge, waren ungefähr ſechs und dreyſſig tauſend Sklaven, oder mehr, männlichen ſowohl als weiblichen Geſchlechts auf den Plantagen und in den Häuſenn von Paramaribo.

Was die Schiffahrt und Handlung durch den Anwachs dieſer Colonie gewonnen haben muß, iſt leicht zu erachten, wenn man erwägt, wie viele Menſchen zur Erzeugung der Früchte ſelbiger Gegend, die hauptſächlich in Zucker, Coffee, Cacau und Baumwolle beſtehen, gebraucht werden; daß dieſe Früchte hier zu Lande eingeführt, und bey Kleinigkeiten verkauft, und dagegen die Nothwendigkeiten für die Einwohner und Eingeſeſſenen der Colonie aus hieſigen Gegenden beſorgt werden. Man hat

[9]) Deſcription de Suriname par Fermin. Tome I. pag. 120.

hat die Vortheile, die daraus flieſſen, zu einem ſo hohen Preiſe angeſchlagen, daß man ſie bisweilen höher als die von der oſtindiſchen Compagnie ſchätzte. Wenn man ferner in Erwägung zieht, daß die Einwohner im Vaterlande für nicht weniger, als funfzig Millionen Gulden (andere erhöhen dieſe Summe gar bis zu ſiebenzig Millionen) blos wegen verhypothecirter Plantagen, in der Colonie Antheil nehmen: ſo wird man an der Wichtigkeit und dem Anſehen dieſer Volkspflanzung nicht mehr zweifeln.

Man rechnet, daß im Jahre 1775 in Suriname 54 Schiffe angekommen ſind, unter welchen zehn befindlich waren, die Sklaven geladen hatten, und 2356 Sklaven eingeführt haben; daß 63 Schiffe von Suriname nach dem Vaterlande geſegelt ſind; daß dieſe Schiffe achtzehn Millionen Pfund Coffee, funfzehn Millionen und zweymal hundert tauſend Pfund Zucker, ſechsmal hundert tauſend Pfund Cacau, und hundert und funfzig tauſend Pfund Baumwolle, auſſer einigen andern Waaren von geringerm Werthe, überbracht haben. Der Vortheil, welchen die Schiffahrt nur allein aus der Fracht dieſer Güter gezogen hat, wird auf eine Million und viermal hundert und ſechzehn tauſend Gulden gerechnet.

Wenn man die Colonie zu Suriname von dieſer Seite betrachtet, ſo zeigt ſie ſich auf das angenehmſte, und gewährt den freyen Niederländern eine freudige Ausſicht; allein richtet man die Augen anderswohin, und erwäget, daß, indem dieſe Colonie

von Zeit zu Zeit anſehnlicher geworden iſt, ihre einheimiſchen Feinde an Volksmenge und an Macht zugenommen haben; daß die Negern, die den Namen der Marans führen, auf mehr als fünf und zwanzig tauſend Seelen geſchätzt werden; daß man eben ſowohl mit den Negern, mit welchen man Frieden geſchloſſen hat; als mit den europäiſchen Mächten in Krieg gerathen kann; daß die Negern, wegen ihrer Lebensart die Miliz der Societät gar leicht in den Waffenübungen übertreffen können: ſo verſchwindet der äuſſerliche Glanz ſehr leicht. Um einen geringen Haufen Entlaufener auszurotten, ſcheint ein Heer diſciplinirter Truppen überflüſſig zu ſeyn; wenn man aber den ganzen Verlauf der Unternehmungen, ſo wie ſie zwiſchen den Coloniſten und den Negern vorgefallen ſind, in ihrem Zuſammenhange, von Anfange an bis hieher überſieht, wenn man aus der Anzahl der verwüſteten Dörfer ſchlieſſen muß, daß die Anzahl der Entlaufenen ſo geringe nicht iſt, als ſie vielleicht angegeben worden; wenn man auf die Unbeſtändigkeit der menſchlichen Neigungen aufmerkſam iſt, und ſich dabey erinnert, daß ein einziger falſcher Schritt von einem Martin der Colonie einen gefährlichen Anfall zuziehen kann: ſo ſcheint es, daß andere und beſſer diſciplinirte Soldaten, als die Truppen der Societät erfodert werden, die dabey unter einer klügern Anführung ſtehen, als man von einem Oberdirectorium erwarten kann, welche wenig Geſchicklichkeit, um in kriegeriſchen Unternehmungen zu commandiren beſitzt. Wenn man dies alles erwägt, ſo wird niemand, wie wir glauben, den

bedenklichen Zuſtand verkennen, in welchem die Colonie ſich ſtets befunden hat, und noch befindet.

Eben ſo wenig kann man den ungünſtigen Zuſtand, in welchen die Colonie durch einen allgemeinen Mißcredit verfallen iſt, verhehlen. Wie groſſe Summen ſind nicht zur Fortſetzung des Anbaues der Länder aufgenommen; und wie wird mit dieſen negotiirten Geldern ſowohl an Seiten der Pflanzer, als derjenigen umgegangen, welche die Direction davon haben. Auf welche Weiſe wird nicht gehandelt ſowohl in Anſehung der Pflanzer, als derer, die das Geld vorſchieſſen! Suriname hat der Schiffahrt und Handlung der vereinigten Provinzen ſeit dem Jahre 1667 einen anſehnlichen Zuwachs zugebracht, wovon ſie noch jetzt die Früchte genieſſen. Der Schaden, welcher ihnen von der einen oder andern Seite zugefügt worden, iſt dadurch einigermaſſen vergütet; aber nicht auf eine ſolche Art, daß wir den Verluſt, welchen wir leiden, nicht beklagen ſollten.

Indeſſen (ſo drücken ſich die Directoren der Societät in ihrem Berichte an Ihre Hochmögenden vom 20 Decemb. 1775 aus) „iſt der jetzige Zuſtand der „Colonie gewiß beklagenswürdig und verdient „Mitleiden; denn ſeit vielen Jahren glimmt das „Feuer eines einheimiſchen Kriegs in der Aſche, wel„cher ſehr viel Koſten verurſachet hat, und noch ver„urſacht, und leider bisher mit keinem glücklichen „Erfolge, ſo daß wahrlich alle mögliche Mittel an„gewendet werden müſſen, um die Finanzen der Co„lonie zu unterſtützen, und ſie zur Bezahlung alles

„desje-

„deſjenigen, was zur Sicherheit der Colonie „erfodert wird, in Stand zu ſetzen. Wir finden „uns aber nicht im Stande, Ew. Hochmögen„den einige Mittel vorzuſchlagen, wovon wir hoffen „könnten, daß ſie von Ew. Hochmögenden würden „angenommen werden, und welche dieſen er„wünſchten Endzweck erreichen könnten.“ Dergleichen Anerkennung und Bezeugung iſt nicht wohl zuſammen zu reimen mit der Verſicherung, „daß alle „Sachen der Colonie im Jahre 1773 in Ordnung ge„bracht waren, und der Colonie Sicherheit verſchaft „war, die durch die Truppen der Societät allein „unterhalten werden könnte,“ und ſcheint wenig Hoffnung zu geben, daß der vereinigte Staat den vortheilhaften Genuß von dieſer Colonie ohne merkliche Veränderung werde behalten können.

Anfang, Zunahme, Blüheſtand und jetziger Zuſtand von Berbice.

Der Grund zu der Colonie von Berbice war ſchon gelegt, als Suriname in die Hände des Staats gerieth. Ein Vliſſinger [106]), Namens Peere, hatte bereits im Jahre 1626 oder 1628 angefangen, Schiffe dahin zu ſenden, mit welchen er von Zeit zu Zeit einige Europäer abſchickte, um mit den Indianern zu handeln und einen Verſuch zu machen, ob dies Land einzurichten wäre, um Zucker und andere Früchte daſelbſt zu ziehen. Anfänglich vertrauete man

106) Hartſinck Beſchryving van Guiana, S. 281.

man die Führung dieſes Handels, der ſehr vortheil-haft war, den Schiffern an; nach einigem Auffent-halte wurden ſie zurückgerufen, und ihre Stelle ward mit andern beſetzt. Nachmals ſandte man ein be-ſtändiges Oberhaupt, oder einen Befehlshaber unter dem Namen eines Commandeurs [1]) dahin, wel-chem man einen Rath von fünf bis ſechs Perſonen zugab.

Dieſe Errichtung einer Colonie geſchah gleich-wohl nicht, ohne von den Indianern beunruhiget zu werden. Doch da ſie nicht im Stande waren gegen die Urſrigen im Felde zu erſcheinen, ſo entſchloſſen ſie ſich zu weichen, und ihre Wohnplätze höher hin-auf ins Land zu verlegen [2]). Dies iſt der Anfang einer Colonie, welche von Zeit zu Zeit zunahm, un-geachtet einiger Verdrüßlichkeiten mit den Pflanzern, eines Angriffs, welchen die Engländer im Jahre 1665 dagegen unternahmen, eines Aufſtandes der Soldaten im Jahre 1674 und einiger andern Wider-wärtigkeiten, mit welchen ſie zu kämpfen hatte [3]).

Da die weſtindiſche Compagnie, kraft der ihr verliehenen Octroi ein Recht an dem Eigenthum und Beſitze dieſer Colonie zu haben glaubte, und die Herren van Peere ſich dies Recht zueigneten, ſo entſtand darüber ein Streit, welcher dadurch, daß die Compagnie den Herren van Peere dieſe Colonie zu Lehn auftrug, geendiget ward [4]). Dieſe blieben

Lehns-

[1]) Hartſinck l. c. S. 295.
[2]) Hartſinck l. c. I. Th. S. 293.
[3]) Idem ibid. S. 298.
[4]) Idem ibid. S. 295.

Lehnsbeſitzer derſelben bis 1712, als Caſſard, der eine Diviſion franzöſiſcher Schiffe commandirte, die zur Kaperey und zum Kriege von einigen franzöſiſchen Kaufleuten ausgerüſtet waren, den Baron de Mouans mit einem Schiffe und einigen leichtern Fahrzeugen dahin ſchickte, um Berbice anzugreifen, welches denn auch geſchah. Die in kurzer Zeit aufs äuſſerſte gebrachte Pflanzer, kauften ſich von der Plünderung und völligen Verheerung der Colonie durch eine Summe von dreymahl hundert tauſend Gulden loß; auch gaben ſie noch eine Brandſchatzung von zehntauſend Gulden, die ſogleich bezahlt werden mußte, und mit baarem Gelde, auch Gold- und Silberwerk, ſoviel von den begütertſten Pflanzern zuſammengebracht werden konnte, mit Caſſengelde, Kramerwaaren und ſechs Oxhöften Zucker entrichtet wurden. Ein Theil der dreymal hunderttauſend Gulden ward in Sklaven, Zucker, Kaufmannsgütern und Lebensmitteln bezahlt. Für die übrige Summe, welche 181,975 Fl. 6 St. betrug, gab man den Franzoſen einen Wechſelbrief, welcher am 8 Decemb. 1712 durch den Commandeur und alle Räthe der Colonie auf die Herren Jan und Cornelis van Peere, Bürgermeiſter zu Vliſſingen gezogen war, um ihn auf ſechs Monate Sicht an die Ordre des Barons de Mouans zu bezahlen. Die Franzoſen nahmen zur Sicherheit der Bezahlung zween der jüngſten Rathsherren als Geiſſeln mit; von welchen der eine ſtarb, ehe er Weſtindien verlaſſen hatte, und der andere kurz nach ſeiner Ankunft zu Toulon.

Die

Die Herren von Peere, welche lieber die Colonie verlieren, als die auf ſie gezogene Summe bezahlen wollten, weigerten ſich, dem Wechſelbriefe ein Genüge zu thun. Dies gab Anlaß, daß ungefähr zwey Jahr ſpäter, bey Gelegenheit der Utrechter Friedensunterhandlung die Rheeder der franzöſiſchen Diviſion, und die Einhaber des Wechſelbriefs, unter der Vermittelung und dem Schutze Ihrer Hochmögenden, mit vier Amſterdammer Kaufleuleuten, nämlich dem Nicolaus und Hendrik van Hoorn, Arnold Dix und Pieter Schuurmann eine Einrichtung zur Bezahlung des gedachten Wechſelbriefs trafen. Dieſer Einrichtung zufolge ward der Wechſelbrief durch die von Hoorns, Dix und Schuurmanns mit einer Summe von hundert und achttauſend Gulden holländiſchen Geldes bezahlt, und das Eigenthum der Colonie an ſie übertragen. Die Uebertragung geſchah den 14 Octob. 1714. Die van Peeres traten am 28 November den neuen Eignern alles Recht ab, welches ſie an die Colonie hatten; Cornelis van Peere nahm gleichwohl für ein Viertheil wieder Theil daran.

Nachdem dieſe Theilgenoſſenſchaft das Eigenthum der Colonie bekommen hatte, ſo war ſie auf Mittel bedacht, um dieſelbe auf einen guten Fuß zu ſetzen. Die größte Schwierigkeit beſtund darin, eine genugſame Anzahl Sklaven, die zu der Arbeit in den Pflanzungen nöthig waren, zu bekommen. Man hätte ſie gerne in Africa gekauft; allein die weſtindiſche Compagnie, welche im Beſitze des Sklavenhandels war, wollte deswegen Schwierigkeiten

machen.

machen. Dies Hinderniß ward gleichwohl durch die Vermittelung und das hohe Anſehen Ihrer Hochmögenden aus dem Wege geräumt.

Die weſtindiſche Compagnie übernahm es, den Eignern der Colonie Berbice ſogleich zweyhundert und funfzig Sklaven, von Ardra oder Angola, zwey Drittheile Männer, und ein Drittheil Weiber, und in der Folge ſo viel Sklaven zu liefern, als zu der Arbeit in der Colonie erforderlich ſeyn würden; an der andern Seite ward den Eignern anbefohlen, genugſame Sicherheit für die Bezahlung der Sklaven zu verſchaffen. Man ſchlug jeden dieſer zweihundert und funfzig Sklaven zu zweyhundert und zwölf Gulden und zehn Stüver an, und jedem der Matetonen Sklaven zu hundert und fünf und ſechzig Gulden. Es ward noch bedungen, daß für jeden Sklaven, welche die weſtindiſche Compagnie nach den zweyhundert und funfzig Sklaven, wozu ſie ſogleich Anſtalt machen mußte, liefern würde, zweyhundert und funfzig Gulden bezahlt werden ſollten; oder, wenn die Compagnie dieſelben den andern Colonien um einen niedrigen Preis liefern würde, als für denſelben Preis. In dem Falle aber, da die Compagnie keine hinlängliche Anzahl von Sklaven beſorgte, ſollten die Eigner der Colonie befugt ſeyn, ſich ſelbſt damit zu verſorgen, doch ſollten ſie der Compagnie eine gewiſſe Abgabe bezahlen. Die Eigener bedungen ferner, daß es ihnen freiſtehen ſollte, die Colonie zu verlaſſen, und ſich ihrer Sklaven auf eine ſolche Art, wie ſie es rathſam finden würden, zu entledigen. Es ward auch ausgemacht, daß jedes

Schiff,

Schiff, welches nach Berbice fahren würde, der weſtindiſchen Compagnie dreyhundert Gulden bezahlen ſollte, und daß die Waaren, welche die Colonie nach den Niederlanden ſenden würde, in den Packhäuſern der Compagnie aufgelegt werden ſollten. Alles dieſes ward verabredet, aber nicht gehalten, noch befolget.

Man hat vorhin, in Beziehung auf Suriname geſehen, daß die weſtindiſche Compagnie, nachdem ſie die Colonie übernommen hatte, gar bald bemerkte, daß die Laſt für ihre Schultern zu ſchwer wäre, und deswegen Hülfe ſuchte, daß aber die Societät mit der gefundenen Hülfe doch noch immer zu ſchwach geblieben ſey. Das, was die weſtindiſche Compagnie in Beziehung auf Suriname erfahren hatte, fühlten nun auch die neuen Eigener von Berbice. Zu ſchwach für die Laſt, welche ſie tragen mußten, ſahen ſie ſich im Jahre 1720 nach Mitteln um, Theilnehmer zu bekommen. Der Actien, oder vielmehr der Windhandel, welcher in ſelbigem Jahre das ganze Land in Bewegung ſetzte, gab vermuthlich Anlaß zu einem Entwurfe, welcher damals gemacht und angenommen wurde. Dieſem zufolge mußte ein Capital von drey Millionen und zweymal hundert tauſend Gulden Bankgeld zuſammen gebracht werden, welches durch ſechzehnhundert Portionen oder Actien geſchehen ſollte. Die Hälfte dieſes neuen Capitals ſollte in acht Terminen, wovon der letzte auf den erſten April 1724 fiel, durch die Theilnehmer aufgebracht werden. Die alten Beſitzer behielten für ſich

vierhundert Actien, oder Portionen von den ſechzehn hundert, die eine Summe von 800,000 Gulden betrugen. Für dieſe Summe, die man nach der Hand bis auf ſechsmal hundert tauſend Gulden herunterſetzte, ward die Colonie den Theilnehmern überlaſſen; woraus man ſchlieſſen muſte, daß die Colonie, die vorher zu 108,000 Gulden übernommen war, damals auf 600,000 Gulden geſchätzt wurde, ferner überlieſſen die alten Eigener, vermöge dieſes Entwurfs alle ihre Rechte an der Colonie, ihre Plantagen, Sklaven, Forts, Geſchütze, Pferde, groſſes und kleines Vieh, drey Schiffe und einigen Zucker den neuen Eigenern, einem Verzeichniſſe zufolge, welches davon gemacht ward, und aus welchem zu ſehen iſt, daß zu der Zeit ſechs anſehnliche Zuckerplantagen und zwo Cacau-Plantagen daſelbſt geweſen ſind, nebſt 895 der Colonie gehörigen Sklaven; die Sklaven der Pflanzer, Colonisten und anderer Einwohner und Eingeſeſſenen, die ſich daſelbſt befunden haben mögen, ungerechnet.

Man hatte groſſe Erwartung von dieſer Unternehmung. Auſſer den Gold- Silber- und andern Bergwerken, welche man zu entdecken Hofnung hatte, ſchmeichelte man ſich mit einer zahlreichen Bevölkerung, die von allen Goldminen, ohne Widerrede die beſte iſt. Die neuen Eigner erſuchten Ihre Hochmögenden ſogleich um eine Octroi, zu einer freyen Fahrt, nach der Colonie und um die Austheilung von Ländereyen, oder liegender Gründe in derſelben. Die weſtindiſche Compagnie widerſetzte ſich die-

dieſem Geſuche [s]). Nachdem ſich endlich die Directoren der weſtindiſchen Compagnie mit den Directoren der neuen Theilgenoſſenſchaft verglichen hatten; ſo ward am 6 December 1732 eine Octroi verliehen, „um unter gewiſſen Bedingungen die Fahrt „und Navigation nach der Colonie für alle Eingeſeſſene dieſer Lande zu öffnen, und an diejenigen, die „es begehren würden, ſo viele bereits angebauete, „oder nicht angebauete Ländereyen unter billigen Bedingungen zu überlaſſen.“

Die vornehmſten Artikel, auf welche die Eigener der Colonie die freye Fahrt aus unſern Provinzen nach der Colonie, und die Freiheit, an diejenigen, die ſich daſelbſt niederlaſſen wollten, Ländereyen zu überlaſſen, erhielten, ſind dieſe: daß ihnen erlaubt ſeyn ſoll, von jedem Eingeſeſſenen, ſo wohl weiſſen, als ſchwarzen, jährlich ein Kopfgeld von funfzig Pfunden Zucker, wie auch ein Waagegeld von zwey Procent von allen Kaufmannswaaren, die der Colonie verkauft, oder aus derſelben ausgeführt würden, und drey Gulden von der Laſt von jedem Schiffe, welches daſelbſt einlaufen oder von dannen abgehen würde, zu heben; daß ſie in den zwey erſten Jahren keine andere, als dieſe Abgaben, ſollten fodern dürfen; und daß ſie nach Verlauf dieſer Zeit keine andern, als mit Bewilligung Ihrer Hochmögenden auflegen ſollten; daß die Directoren auſſer dem bereits angelegten Fort oder Forts noch ein anderes auf der Krabben-Inſel ſollten anlegen laſſen;

[s]) Hartſing l. c. S. 238. und folg. Beylage, Memoire voor Directeuren R.

daß ſie daſelbſt eine Beſatzung unterhalten, ſie mit dem nöthigen Geſchütze verſehen, und dafür ein auſſerordentliches Kopfgeld genieſſen ſollten; daß übrigens alle Koſten wegen Unterhaltung der Colonie für ihre Rechnung ſeyn ſollten; daß, wenn die Pflanzer einen Lehrer, Schulmeiſter, Vorleſer, u. ſ. w. verlangten, die Directoren Sorge tragen ſollten, ihnen hierzu zu verhelfen, ohne jedoch darum zu andern Koſten verbunden zu ſeyn, als zur Bewilligung eines freyen Tiſches bey dem Gouverneur, eines Ankers Brandtewein, und eines halben Oxhofts Wein für den Lehrer; daß die übrigen Koſten von den Pflanzern ſelbſt ſollten getragen werden müſſen; daß die Pflanzer verpflichtet ſeyn ſollten, bey jeden funfzehn Negern einen Weiſſen zu halten; daß ſie von ſonſt niemanden, als von der weſtindiſchen Compagnie Sklaven kaufen ſollten, und zwar vermittelſt der Directoren der Compagnie; daß die Pflanzer die Freiheit haben ſollten, ihre Plantagen, Sklaven, Vieh, und alle ihre Güter zu verkaufen, und die Colonie zu verlaſſen, wenn ſie es gut befinden würden; daß keine Waaren aus der Colonie anderswohin, als nach den Häven des Staats ſollten geführet werden dürfen; daß die Handlung der Colonie nicht anders, als geraden Weges nach den Häven und aus den Häven in der Colonie ſollte getrieben werden; daß allen Eingeſeſſenen des Staats unter dieſen Bedingungen nach Berbice zu handeln erlaubt ſeyn ſollte, wobey ſie einen Paß von den Directoren der Compagnie nehmen, und Bürgſchaft ſtellen ſollten, daß ſie mit ihren Ladungen in die Häven des

Vater=

Vaterlandes wieder einlaufen würden; daß jeder Schiffer gehalten ſeyn ſollte, dreyſſig Perſonen, wenn die Directoren es begehrten in ſein Schiff, gegen dreyſſig Gulden Fracht für jede Perſon zu nehmen, wobey zwo Perſonen unter zwölf Jahren für eine zu rechnen; daß die Schiffe und ihre Ladungen von ein- und ausgehenden Rechten frey ſeyn ſollten; daß es einem jeden, der ſich in der Colonie niederlaſſen wollte, frey ſtehen ſollte, in ſeinem letzten Willen ſich ein Erbrecht zu wählen, und über ſein Vermögen nach Wohlgefallen zu diſponiren; und daß, wenn der Verſtorbene keine Wahl gethan hätte, man ſich nach dem Reglement richten ſollte, welches von Ihren Hochmögenden am 10 Januar 1661 hierüber für die oſtindiſche Compagnie gemacht worden.

Die Fahrt nach der Colonie Berbice war nicht ſo bald geöffnet, und es waren nicht ſo bald Ländereyen zum Anbau von den Octroirten angeboten worden, als vornämlich bey den Amſterdammer Kaufleuten eine Luſt entſtand, etwas zu wagen. Einige legten für eigene Rechnung Plantagen daſelbſt an; andere ſchoſſen denenjenigen, welche ſich daſelbſt niederlaſſen wollten, Geld vor, und verſicherten ſich der Handlung mit dieſen Pflanzern. In kurzer Zeit wurden die Plantagen daſelbſt zahlreich; man zählte ihrer gar bald hundert, auf welchen man Coffee, Indigo und Baumwolle bauete. Die Colonie nahm zu, und würde wahrſcheinlicher Weiſe in einen blühenden Zuſtand gerathen ſeyn, wenn die Kaufleute nicht vom Anfange an unangenehmen Vorfällen ab-

ſeiten der Directoren der Compagnie wären ausgeſetzt geweſen.

Dieſe Vorſteher einer Geſellſchaft, die auf eine ſolche Art, wie wir eben geſagt haben, errichtet war, verlohren gar bald die Art und Beſchaffenheit des Gegenſtandes, der ihrer Verwaltung anvertrauet war, und den Endzweck, welchen ſie angekündigt hatten, aus den Augen. Von den 1600 Portionen oder Actien, die ein Capital von drey Millionen, und zweymal hundert tauſend Gulden ausmachen mußten, hatten die vorigen Eigener nur 941 anbringen können; und von dieſen Portionen, die im Jahre 1724 ganz ſollten bezahlt geweſen ſeyn, waren im Jahre 1732 nur 42 Procent eingegangen. Den alten Eigenern blieben alſo noch zweyhundert und neun und funfzig Portionen zur Laſt, auſſer den vier hundert, welche ſie behalten hatten; und die neue Rheederey war mit keiner ſolchen Caſſe verſehen, als zum Unterhalte der Veſtungswerke, Kriegsbedürfniſſe und Erbauung der Forts, welche angelegt werden mußten, mit einem Worte, zu demjenigen, wozu ſie kraft ihrer Octroi verpflichtet waren, erfodert ward *).

Als die Amſterdammer Kaufleute ſahen, daß man ſich um die Angelegenheiten der Colonie wenig bekümmerte, machten ſie zwar den Directoren Vorſtellungen, beſonders wegen des wehrloſen Zuſtandes, worin die Colonie gelaſſen ward; allein ſo ſehr auch den Kaufleuten zu der Zeit mit gröſſerer Beſchei-

*) Beylage S. 1. 2. 3. u. folg.

ſchiedenheit, als in ſpätern Zeiten geſchehen iſt, begegnet ward, ſo ſchafften doch ihre Vorſtellungen wenig Nutzen. Wir haben eine Reihe derſelben den Beylagen zu dieſem zweyten Theile einverleibt, nicht blos zur Beſtätigung desjenigen, was wir von dieſen unangenehmen Vorfällen anführen; ſondern auch zu dem Ende, damit man daraus ſehen könne, wie man vor funfzig Jahren, zu der Zeit, da man mit dem Werke den Anfang machte, von dergleichen Unternehmungen, und den Mitteln, glücklich darin zu ſeyn, gedacht hat; ferner was abſeiten derjenigen, die als freys Pflanzer Theil daran hatten, vorgeſtellet und angeboten worden, und wie es mit dieſer Colonie, ſelbſt nachdem die Octroi verliehen worden, beſtellt geweſen iſt. Es wurden Unterredungen zwiſchen den Directoren und den Committirten der freien Pflanzer angeſtellt. Man brachte die Zeit mit Berathſchlagungen zu; und nichts kam zur Ausführung. Alles, was mehr oder weniger zur Beſchützung der Colonie dienen konnte, verfiel mit der Zeit immer mehr und mehr; die ganze Macht der Colonie beſtand zuletzt in einer geringen Anzahl ſchlecht geübter Leute, welchen man den Namen der Soldaten beylegte.

Dieſer Hinderniſſe ungeachtet nahm die Colonie zuſehends zu. Verſchiedene, begüterte Eingeſeſſene bedienten ſich der Gelegenheit, und verwendeten ihr Geld an dem Anbau liegender Gründe, und wurden daſelbſt verſchiedene Plantagen angelegt: allein dieſe Colonie, welche vor der zu Suriname den Vortheil voraus hatte, daß ſie von keinen Buſch-

negern und Entlaufenen beunruhiget ward, ja selbst den Vortheil gehabt hat, und noch hat, daß sie mit den Indianern in Freundschaft und gutem Vernehmen lebt, hat dagegen den Nachtheil gehabt, unter einer ohnmächtigern und unerfahrnern Direction, als die von Suriname zu stehen; und diesem allein kann man es zuschreiben, daß diese Colonie nicht besser empor gekommen ist, und sich jetzt mehr zu ihrem Untergange neiget, als Hoffnung giebt, in einen bessern Zustand zu gerathen. Seit dem Jahre 1732, da die Octroi verliehen ward, ist nichts gethan worden, was einigermassen zur Ermunterung der Liebhaber dienen konnte; nichts, was die Colonie in Vertheidigungsstand, oder in Sicherheit setzen konnte [7]). Man hat diesen Theil der allgemeinen Direction, allen Vorstellungen ungeachtet, die zu der Zeit sowohl abseiten der Pflanzer, als der Gouverneurn gemacht worden sind, dermassen vernachlässiget, daß im Jahre 1763 alles in den elendesten Zustand gerathen war [8]). Damals untersuchte man die Folgen dieser Vernachlässigung, welche der Gouverneur Hogenheim den Directoren der Compagnie vorher gesagt hatte. Dieser Gouverneur hatte sich bey Ihren Hochmögenden beklagt, „daß er nun seit vollen zwey Jahren, so lange er „Gouverneur daselbst gewesen sey, den Herren Di„rectoren vorbesagter Colonie den schwachen und „schlechten Zustand der Miliz, der Vestung, u. s. w. „beständig vorgestellt, und um Verstärkung ersucht „und

[7]) Beylage S. 1. 2. 3. und folgende.
[8]) Hartsinck l. c. I. Th. S. 376 und folgende.

„und angehalten habe, daß aber bisher nichts des„wegen veranſtaltet worden wäre, wovon man auch „die betrübten Folgen nunmehr erfahre *).“ Um von dieſen betrübten Folgen einen kleinen Abriß zu machen, wollen wir blos aus **Hartſincks Beſchreibung von Guiana** anführen, daß die Sklaven in demſelben Jahre einen Aufſtand erregten, und da die Colonie mit keiner hinlänglichen Kriegsmacht verſehen war, ſich plötzlich einiger Plantagen bemächtigten, und auſſer denen Coloniſten, die in den Scharmützeln mit den Sklaven das Leben verlohren, andere gefangen nahmen, und die meiſten von ſelbigen auf eine grauſame Art umbrachten. Dem Jean Saint wurden die Arme zerſchlagen, und er ward darauf nebſt ſeiner Nichte ermordet. — J. A. Müller ward zu Tode gepeitſcht. — Der Doctor Johann Jakob Baß ward zuerſt von Gliede zu Gliede geſchunden, und darauf todt geſchlagen. — Ein gewiſſer Wilhelm Hendrikſen mußte es anſehen, daß zuerſt ſein Kind in Stücken zerſchnitten, und hernach ſeine Frau ermordert ward, worauf er erſt grauſam gepeitſcht, und hernach todt geſchlagen ward. — Billiot, Dupié, Chevalier und Richters wurden gleichfalls todt geſchlagen. — Van Reotie erſchoß ſich ſelbſt. — Eine der Töchter des George ertrunk ſich, nachdem ſie vorher von ihren Aeltern zärtlichen Abſchied genommen hatte **).

*) Reſol. Staat. Gener. 1763.

**) Hartſinck S. 375.

Das Haar ſteigt einem zu Berge, wenn man dergleichen Berichte lieſet; und wer hat wohl ein ſo hartes Herz, daß er durch das traurige Schickſal dieſer Unglücklichen nicht gerührt werden ſollte. Muß nicht jedermann, der einigen Antheil an der Direction einer ſolchen Colonie gehabt hat, und dergleichen Begebenheiten lieſet, wozu ſeine Nachläſſigkeit oder Trägheit Anlaß gegben hat, Tag und Nacht Gewiſſensbiſſe darüber empfinden. Wer ſollte nicht, wenn er ſie lieſet, einen Abſcheu an einen Wohnplaße bekommen, welcher dergleichen Gefahren ausgeſeßt iſt? Man darf ſich alſo nicht wundern, daß eine Colonie, welche es Suriname leicht gleich gethan, wo nicht ſie übertroffen hätte, nicht beſſer empor gekommen iſt; man müßte ſich vielmehr wundern, daß es Leute gegeben hat, die ſich ſelbſt und ihr Vermögen dahin gewagt haben, woferne nicht die tägliche Erfahrung lehrte, wie die Hoffnung die Menſchen anzulocken und zu leiten weiß.

Nach dem traurigen Schickſal, welches die Colonie im Jahr 1763 befiel, und wodurch ganze Familien vertilgt wurden, verſchiedene Coloniſten, welche das Leben behielten, an den Bettelſtab geriethen, Kinder ihrer Aeltern, Anverwandten, Unterhaltungsmittel beraubt wurden; andere, die in der Colonie nicht wohnten, aber wegen eigener Plantagen, oder Geldvorſchüſſe und Correſpondenzen merklichen Antheil daran nahmen, groſſen Schaden und Verluſt erlitten, iſt dieſe Colonie völlig in einen kränkelnden Zuſtand gerathen. Nachdem die Intereſſenten überlegt hätten, ob ſie ihr Gut aufgeben,

oder

oder hülfliche Hand daran legen wollten: ſo entſchloſſen ſie ſich, mehr aus Nothwendigkeit, als aus Wahl zu dem lezten. Da ſie vorausſahen, daß kein Geld für dieſe Beſitzungen zu bekommen ſeyn würde, und von den Directoren einer beſſern Behandlung und Fürſorge zu genieſſen hatten: ſo fiengen ſie an, wieder Hand ans Werk zu legen; allein durch den Zwiſt, welchen die Coloniſten und diejenigen von den Amſterdammer Kaufleuten, die wegen eigener Plantagen, oder wegen Geldvorſchüſſe und Correſpondenz Antheil an der Colonie hatten, mit den Directoren gehabt haben, und durch die Verfahrungsart in demſelben, abſeiten der Directoren, iſt man endlich überzeugt, daß es, wenn es auch mit einem merklichen Verluſt geſchähe, beſſer wäre, ſeinen Antheil gänzlich aufzugeben, als ihn noch länger zu behalten. Das Bekenntniß der Directoren der Compagnie, daß ſie nicht im Stande ſind, dieſelbe in gutem Stande zu erhalten; die Coloniſten [11]) (deren Bürden, nach einer ſolchen Widerwärtigkeit, wovon ſie befallen worden, und nach dem groſſen Verluſte, welchen ſie gelitten haben, erſchweret, anſtatt erleichtert worden ſind), bey einer willkührlichen Verwaltung der Gelder, ſtets einer Erhöhung der Schatzungen ausgeſetzt ſeyn werden; dies alles hat die Landeseinwohner noch ferner überzeugt, daß man keinen groſſen Vortheil davon zu erwarten hat, wenn man an Colonien Theil nimt.

Allein

[11]) Bericht van Directeuren aan Hunne Hoog-Mogendh. d. 29 Maart. 1773. Reſol. van Holland 26 Octob. 1764.

Allein ſo gerne man ſich auch von demjenigen, was man in der Colonie beſaß, losgemacht hätte: ſo hat man ſich doch gezwungen geſehen, es zu behalten. Die Plantage **Sophiasburg** und **Antonienburg**, die dem Herrn Hendrik Hoofd Danielsz, Bürgermeiſter von Amſterdam, gehöret, iſt mehr als einmal feil geboten und unverkauft geblieben, weil niemand darauf bieten wollte. Am 2 Auguſt 1773 ward ſie für 25000 Gulden ausgeboten. Im Jahre 1770 wurden die Plantagen **Petersburg** und **Welkom**, die dem Paulus van Drieſt gehörten, feil geboten, und blieben unverkauft. In demſelben Jahre wurden die Plantagen **Maria** und **Agnes**, der Wittwe Louis Michel gehörig, zu 25000 Gulden feil geboten, und bis 36000 Gulden aufgetrieben, und nicht verkauft. Im Jahre 1778 wurden dieſelben Plantagen feil geboten, zu 15000 Gulden eingeſetzt und durch die Verkäufer auf 24600 getrieben, und zu 25000 Gulden wieder angekauft. Die Plantagen, die dem Jean Etienne Fizeaux, (welcher zuerſt an der Spitze der Pflanzer und Intereſſenten für den Vortheil der Pflanzer ſtritt, nachmals aber, da er Directeur der Colonie geworden war, gegen das Intereſſe der Pflanzer mit gewirkt hat), oder den Seinigen gehörten, ſind verſchiedenemal feil geboten, unverkauft geblieben, weil nichts darauf geboten ward. Im Jahre 1772 wurden die Plantagen **Magdalenaburg** und **Amſterdam**, die der weiland Wittwe Bernezobre, oder ihren Erben, Blutsverwandten des Fizeaux gehören, zu Kauf ausgeboten, und zu 14090 Gulden eingeſetzt; und

da auf dieſe Summe nicht geboten ward, für 6000 Gulden über die 14000 Gulden für Fizeaux erſtanden. So iſt es auch mit den Plantagen Franſenburg und Monbijoux, die aus der Verlaſſenſchaft von Vermezobre, vor 14000 Gulden eingeſetzt, und bis 24000 Gulden für Fizeaux aufgetrieben wurden, ohne daß ein Gebot darauf kam. Im Jahre 1773 wurden die Plantagen, die brüderliche Freundſchaft und die Eintracht, wovon die erſte dem Jean Etienne Fizeaux und die zwote dem Jacob Fizeaux gehörte, zum Verkaufe angeſchlagen, aber nicht zur Verſteigerung gebracht, weil man vorausſah, daß nicht darauf würde geboten worden. Solche, die man ſchlechterdings zu verkaufen gezwungen geweſen iſt, ſind, wie man im Sprichworte ſagt, für ein Ey und Butterbrod verkauft worden, und unter andern die Plantage la Providence, die der Wittwe Teſtas gehörten, und im Jahre 1779 verkauft und von Fizeaux erkauft ward, welcher bey dieſem Kaufe die Hälfte des Werths gewann.

Aus dieſen Proben, welchen man noch verſchiedene andere beyfügen könnte, kann man ſchlieſſen, wie es jetzt mit der Begierde, an den Colonien des Staats Theil zu nehmen, beſchaffen iſt; und wie dieſelben jetzt noch durch Käufer unterhalten werden können, die aus dem Ruin der vorigen Pflanzer ihren Vortheil ziehen, beym Kaufe die Hälfte des wahren Werths bezahlen, und dadurch beſſer im Stande ſind, wenigſtens im Anfange, doppelte Abgaben zu entrichten, als diejenigen, die ihre Plantagen, es ſey nun mit eigenem, oder zum Theil,

oder

oder ganz, mit fremden Gelde, ſelbſt angelegt haben. Der erlittene Schaden und Verluſt der vorigen Pflanzer werden andern zu ſtatten kommen, welche von der Zeit erwarten müſſen, ob die Zukunft ihrer Erwartung entſprechen wird.

Der Zuſtand der Colonie von Berbice kann auch noch aus dem Preiſe der Portionen oder Actien geſchloſſen werden. Vor nicht gar langer Zeit ſtunden ſie auf 210, das iſt für die 1600 Actien zu 1000 Gulden gerechnet, 336,000 Gulden, daher denn der berechnete Werth der Colonie, in Beziehung auf die Eigener, anſtatt, daß derſelbe drey Millionen und zweymal hundert tauſend betragen muß, noch keine vier Tonnen Goldes ausmacht.

Anfang, Zunahme, Blüheſtand und gegenwärtiger Zuſtand von Eſſequebo und Demerary.

Die Siffahrt und Handlung nach demjenigen Theil von Guiana, welcher an dem Fluſſe Eſſequebo oder Iſſequebo liegt, iſt von den Einwohnern unſerer Provinzen, inſonderheit von den Seeländern, welchen man vornämlich die Anlegung der Colonien ſchuldig iſt, bereits gegen das Ende des ſechzehnten Jahrhunderts, wie wir oben angemerkt haben, unternommen worden. Aus alten Documenten erhellet, daß die Seeländer bereits vor dem Jahre 1621 nach dieſer Gegend von Guiana eine Schiffahrt und Handlung angelegt, und die Verwaltung der daſigen Geſchäfte

ſchäfte den Schiffern überlaſſen haben, die von ihrer Führung der Sachen und Handlung den Directoren der weſtindiſchen Compagnie für die Kammer Seeland Rechenſchaft gaben. Dieſe Colonie nahm im Anfange nicht ſehr zu. Im Jahre 1632 ward in der Verſammlung der Neunzehner beſchloſſen, dieſelbe zu verlaſſen; allein die Kammer von Seeland konnte ſich nicht entſchlieſſen, verſagte ihre Einwilligung und beſchloß, unter ihrer beſondern Aufſicht, damit fortzufahren. Dies geſchah; die Seeländer ſetzten ihre Fahrt nach der weſtlichen Küſte fort, und die weſtindiſche Compagnie der Kammer von Seeland beſchloß am 29 Junius 1653, „daß „keine Coloniſten noch andere Perſonen die Wilden„Küſte befahren ſollten, ihre Kammer und der Mit„bruder van Peern ausgenommen, und daß ſie mit „ſelbigem die Ladung in Bereitſchaft ſetzen woll„ten [12]). Die Bevölkerung der weſtlichen Küſte „am Eſſequebo ſcheint gleichwohl Schwierigkeiten ge„habt zu haben. Im Jahre 1657" (ſo drücken ſich die „Staaten von Seeland aus) „übernahmen die Städte „Middelburg und Vliſſingen, welchen auch nach„mals Veere beygeſellet ward, die Direction, Be„völkerung, Anlegung der Plantagen und Lieferung „der Sklaven, worüber feyerliche Verträge geſchloſ„ſen wurden, worin unter andern bedungen war, „daß die Colonie durch acht Commiſſarien, nämlich „zween vom Magiſtrate von Middelburg, einem „von dem zu Vliſſingen, und einem aus Veere, „nebſt

[12]) Bericht der Staaten van Zeeland, te vinden in de Jaarboeken. Dec. 1750. p. 1494. u. folg.

„nebſt vier Directoren der Kammer Seeland; näm-
„lich zween wegen des middelburgſchen, einer wegen
„des vliſſingſchen, und einer wegen des veerſchen
„Antheils, dirigirt werden, daß ſie ihre Verſamm-
„lungen zu Middelburg, im weſtindiſchen Hauſe,
„halten, und ihre Rotulen mit dem 1 November
„1657 anfangen, und mit dem 19 November 1665
„endigen ſollten. Waren die Koſten und der Auf-
„wand, die allein obgedachten drey Walcherſchen
„Städten zur Laſt fielen, groß und für dieſelben faſt
„unerträglich, da es ſo damit gieng, wie man durch-
„gehends ſieht, daß alle neue Unternehmungen, vor-
„nämlich die Ausbreitung einer Colonie, im Anfange
„koſtbar ſind: ſo hatte man an der andern Seite
„Urſache, ſich zu ſchmeicheln, daß ſo viel Ausgaben
„und angewendete Bemühungen durch eine reiche
„Erndte von Producten würde erſetzt werden: allein
„der alles verſchlingende Krieg, und beſonders der mit
„Carl II., raubte den drey Städten faſt alle Hoff-
„nung. Dieſe Colonie wurde nebſt der von Suri-
„name von den Engländern im Jahre 1665 einge-
„nommen, Eſſequebo ward nachmals von den Fran-
„zoſen ausgeplündert, und blieb ſo lange unbeſetzt,
„bis Ihre Edelmögenden die Staaten Seeland,
„als treue Vorſteher der Domainen und der alten
„Beſitzungen ihrer Eingeſeſſenen, im Jahre 1666
„eine Escadre ausrüſteten, die mit einer guten An-
„zahl ſeeländiſcher Landmiliz verſehen war, welche
„vornämlich die Colonien in America wieder erobern
„und in Sicherheit ſetzen ſollte. Dieſes hatte denn
„auch die Wirkung, daß man Suriname den
„Eng-

„Engländern, den 28 Februar 1667, entriß; her„nach in Eſſequebo eine gute Beſatzung legte und „Beſitz davon nahm."

Die Staaten von Seeland, die dieſe Colonie als verlaſſen angeſehen, und auf dieſem Fuß in Beſitz genommen hatten, übergaben dieſelbe nachmals der weſtindiſchen Compagnie zur Kammer von Seeland [13]). Von dieſer Zeit fieng man an, mehr Werks aus dieſer Provinz zu machen; gleichwohl iſt ſie erſt ſeit dem Jahre 1745 [14]), da man ſich auch bemühet hat, längſt dem Fluſſe Demerary Colonien anzulegen, einigermaſſen beträchtlich geworden.

An dieſem Fluſſe war noch nichts unternommen, als im Jahre 1745 einer der Eingeſeſſenen von der Colonie Eſſequebo, Namens Andries Pieterſe, ſichs einfallen ließ, an dem Ufer deſſelben eine Plantage anzulegen. Dies gab Anleitung, daß nicht ihm allein, ſondern auch allen Bewohnern von Eſſequebo, welche dazu geneigt ſeyn möchten, unter gewiſſen Bedingungen, längſt dem Fluſſe Demerary die Anlegung von Plantagen erlaubt ward, und die Folge davon war, daß man im Jahr 1769 am Ufer derſelben ungefähr hundert und dreiſſig, ſowohl Zucker= als Coffee=Plantagen zählte, und daß ſeitdem die Colonie von Eſſequebo und Demerary einen

[13]) Conditien en Voorwaarden, etc. Jaarb. Decemb. 1750. p. 1501.
[14]) Hartſinck Beſchryving van Guiana, Th. I. S. 268.

einen ſolchen Zuwachs bekommen hat, daß ſie ſehr anſehnlich geworden iſt [15].

Die Flüſſe Eſſequebo und Demerary, welche mit einer groſſen Anzahl andrer ſowohl groſſen als kleinen Flüſſe zuſammen hängen, haben nicht allein eine ſehr vortheilhafte Lage für die Schiffahrt und Handlung, ſondern der Boden am Fluſſe Demerary iſt vor allen andern auſſerordentlich fruchtbar. Auſſerdem hat auch dieſe Colonie verſchiedene Vortheile vor der von Surinam und Berbice voraus. Vors erſte hat ſie keinen Krieg gegen die Buſchnegern und Entlaufenen führen dürfen, und braucht zur Abwendung der daraus entſtehenden Gefahr keine ſchwere Koſten zu tragen. Zweitens hängt ſie von keiner Direction ab, welche gleichſam die Stelle der Theilnehmenden einnimmt und vertritt, und gleichwohl wenig Geſchicklichkeit zur Verwaltung ſolcher Dinge beſitzt, und die Sorge der Verwaltung dieſem oder jenem, welchem ſie günſtig iſt, überläſſet. Drittens wird ſie nicht durch ſchwere Abgaben gedrückt. Ueberdies hat man daſelbſt eben ſo, wie in Berbice, den Vortheil, daß man in guter Eintracht mit den Eingebornen des Landes lebt, welche mehr als einmal den Coloniſten groſſe Dienſte gethan haben. Zuerſt hat man dieſe Gegend der Handlung halber befahren, hernach hat man daſelbſt, wie in andern fremden Gegenden, Gold- und Silberminen geſucht. Da man kein Gold oder Silber fand, ſo fieng man an zu merken, daß der Anbau des Bodens vollkom-

men

15) Hartſinck l. c.

men ſo viel werth wäre, als die Bergwerke, die man umſonſt geſucht hatte.

Dieſer Anbau des Bodens und die Anlegung der Plantagen nahm noch mehr zu, ſeitdem man für die Unternehmer und Pflanzer ein Mittel ausfindig gemacht hatte, um ſie mit den nöthigen Geldern zu unterſtützen, und dadurch in den Stand zu ſetzen, Sachen von Wichtigkeit zu unternehmen; allein eben dieſer vortheilhafte Umſtand, welcher die Colonien des Staats über alle andere hätte ſollen erheben können, iſt durch Mißbrauch ſowohl Eſſequebo und Demerary, als Suriname höchſt ſchädlich geworden; ſo daß man in dieſer Rückſicht auf Eſſequebo und Demerary anwenden kann, was wir von dem Miscredit von Suriname geſagt haben.

Wir haben oben geſehen, daß Suriname und Berbice, auf Octroien der General-Staaten, zu Colonien gemacht worden ſind; ſo iſt es mit Eſſequebo und Demerary nicht beſchaffen. Dieſer Strich Landes, der von der weſtindiſchen Compagnie von der ſeeländiſchen Kammer im Jahre 1670 übernommen ward, iſt nachmals durch dieſe Kammer ohne höhere Autorität beherrſcht worden. Die Bedingungen der Uebergabe führten unter andern mit ſich: „daß die Colonie von Eſſequebo in Zukunft von allen „und jeden Eingeſeſſennen von Seeland befahren, „wie auch durch Errichtung von Plantagen cultivirt „und bewohnt werden, und ſie überdies die Freiheit „haben ſollten, ihre Kaufmannswaaren mit eigenen „Schiffen dahin zu bringen, und ihre Retouren da-

„gegen wieder von dannen abzuhohlen, wenn ſie der „Compagnie die gewöhnlichen Recognitia, nach der „Gröſſe ihrer Schiffe, bezahlten; nur ſollte der „Handel mit Oranien-Farbe allein von den Mit„gliedern vorbenannter Kammer getrieben, und dem „zufolge in Anſehung aller andern für geſchloſſen ge„achtet werden, bey Strafe der Confiſcation.“ Dieſe Uebergabe iſt nachmals von Ihren Hochmögenden genehmiget worden, und hat dadurch ihre mögliche Gültigkeit bekommen [16]).

Da die Colonie auf dieſen Grund unternommen und von der Zeit an, bis ins Jahr 1750, fortgeſetzt worden: ſo ſcheinen die Seeländer, als blos mit Ausſchlieſſung der Einwohner aller andern Provinzen dazu befugt, dieſe Gegend befahren und Plantagen daſelbſt angelegt zu haben; und wenn es auch andere waren, ſo wurden ſie doch wenigſtens dadurch als Seeländer angeſehen, denn ſie unterwarfen ſich der Obergewalt der weſtindiſchen Compagnie zur Kammer von Seeland, und wurden geachtet, als wenn ſie in Seeland zu Hauſe gehörten, weil die Fahrt aus Seeland nach Eſſequebo, und von dannen nach Seeland, geſchehen mußte.

Die fortdaurende Zunahme der Colonie, ſeitdem man Grundſtücke am Fluſſe Demerary anzubauen angefangen hatte, ſcheint die Aufmerkſamkeit der Holländer rege gemacht zu haben; da am 11 Auguſt 1750 durch die zu Amſterdam gehaltene Kammer der Zehner gutbefunden und beſchloſſen wurde, „alle „reſpe-

16) Beylage T, 1. 2. 3. 4.

„respective Kammern zu erſuchen, alle ihre Parti„culier-Schiffahrer zu ermuntern, auf die Colonie „am Fluſſe Eſſequebo zu fahren, und Handlung da„ſelbſt zu treiben;“ über welchen Beſchluß die ſeeländiſche Kammer, allem Anſehen nach, nicht mit Unrecht anmerkte, daß dies unmittelbar dazu dienen würde, den Seeländern die ausſchlieſſende Fahrt und Handlung nach Eſſequebo zu entziehen, und ſie nach Amſterdam zu bringen [17]. Denn wenn gleich in der Reſolution der Verſammlung der Zehner alle Kammern genannt wurden: ſo iſt doch niemand unbekannt, daß die Fahrt aus und nach den Colonien des Staats faſt ganz allein nach Amſterdam geſchieht. Die ſeeländiſche Kammer, welche glaubte, daß die Verſammlung der Zehner nicht befugt wäre, eine ſolche Reſolution zu nehmen, und daß ſie ihrem Rechte zu nahe trete, brachte dagegen ihre Klagen bey den Staaten von Seeland ein, welche den Nutzen ihrer Kammer beherzigten, und ſich deſſelben in der Verſammlung der General-Staaten annahmen [18].

Nachdem der Zwiſt einige Jahre ſtill gelegen hatte, und nachmals wieder rege geworden war; traten die Directoren der weſtindiſchen Compagnie von der Kammer zu Amſterdam mit den Haupttheilnehmern der weſtindiſchen Compagnie von der ſeeländiſchen

[17]) Auszug aus dem Promemoria der Anmerkungen der ſeeländiſchen Haupttheilnehmer auf den Vorſchlag, dem Herr Brantſen in Beſolgne vom 7 März 1769 gemacht. Beylage V.

[18]) Beylage W. 1 u. folg.

diſchen Kammer in Unterhandlung, um die Colonie Eſſequebo unter gewiſſen Bedingungen den vorbenannten Haupttheilnehmern abzutreten [19]; da aber dieſes nicht glückte, und alle fernere Unterhandlungen, die Sache freundſchaftlich beyzulegen, fruchtlos abliefen [20]; ſo ward in Ueberlegung genommen, die Sache durch ein Gericht, welches Ihre Hochmögenden dazu beſonders ernennen und anſtellen ſollten, entſcheiden zu laſſen. Da aber auch dies Schwierigkeit fand, und wieder eine neue Unterhandlung von den Deputirten Ihrer Hochmögenden vorgeſchlagen ward; ſo ward von den Staaten von Seeland eine Reſolution genommen, die unter andern des Inhalts war: „daß Ihren Edelmögenden in den eingekommenen Gutachten und Reſcripten der Herren „Staaten von Gelderland, Utrecht, Friesland und „Stadt und Lande keine Beweisgründe vorgekommen wären, die Ihre Edelmögenden von demjenigen, was ſie am verwichenen 19 März beſchloſſen „hätten, abzugehen bereden könnte, nämlich die „vorgedachten Zwiſtigkeiten einer richterlichen Entſcheidung zu überlaſſen; ſondern daß ihre Edelmögenden im Gegentheile mit den Herren Staaten „vor Overyſſel, demjenigen zufolge, was Höchſtdie„ſelben

19) Die ſich hierauf beziehende Urkunden, nebſt allem, was dieſen Zwiſte betrift, findet man in den Jahrbüchern von 1750 und 1751.

20) Bericht der Deputirten Ihrer Hochmögenden zu den Angelegenheiten der weſtindiſchen Compagnie, vom 9 Jun. 1769. Beylage X. Dieſer Bericht iſt unter die Beylagen gebracht, weil er eine kurze Erzählung von dem Verlaufe der Unterhandlungen enthält.

„ſelben am 5 April dieſes Jahrs angerathen hätten,
„noch zur Zeit aufrichtig der Meinung wären, daß
„dieſe Sachen einer ſolchen richterlichen Unterſuchung
„und Entſcheidung aufgetragen werden könnte, ohne
„daß in die ſouverainen Rechten Ihrer Hochmögen-
„den dadurch irgend ein Eingriff geſchehen, oder die-
„ſelben gekränkt werden würden, und daß dies daher
„als das billigſte und heilſamſte Mittel gewählet wer-
„den müſſe, und ſelbſt dem Mittel, dieſe Zwiſtig-
„keiten auf eine politiſche Art zu beendigen, weit
„vorzuziehen ſey, weil man bey letzterer den Regeln
„der Convenienz öfterer, als den Rechten folgte.“

„Da man gleichwohl aus den vorbeſagten Pro-
„vinzial-Gutachten die einmüthige Neigung der fünf
„andern Provinzen bemerkt habe, die Zwiſtigkeiten,
„woferne es immer möglich, in der Güte zwiſchen
„den Provinzen Holland und Seeland, zur Vor-
„beugung der hieraus zu befürchtenden Weiterungen,
„beyzulegen, und man aus Ihrer Hochmögenden
„Reſolution vom verwichenen 22 May, die am dar-
„auf folgenden 28ſten bey dieſer Verſammlung ein-
„gekommen, erſehen habe, daß bereits an die Di-
„rectoren der weſtindiſchen Compagnie zur Kam-
„mer von Amſterdam, und an die Hauptheilneh-
„mer derſelben Compagnie von der ſeeländiſchen
„Kammer geſchrieben worden, um ſich auf den 6ſten
„dieſes laufenden Monats zur freundſchaftlichen Con-
„ferenz im Beiſeyn der Herren Deputirten Ihrer
„Hochmögenden im Haag einzufinden: ſo autoriſiren
„Ihre Edelmögenden, um ſoviel möglich Beweiſe
„von ihrer Nachgiebigkeit zu geben, und der vorbe-

„ſagten Neigung der Bundsgenoſſen zu einem Ver„gleiche zu entſprechen, die vorbenannten Haupt„theilnehmer, wie den hierdurch geſchieht, durch „ihre Committirten in den zu haltenden Berathſchla„gungen anhören zu laſſen, was für nähere Ent„würfe zu einem Vergleiche, es ſey durch Ihrer „Hochmögenden Committirten oder durch die Dire„ctoren, in Vorſchlag werden gebracht werden, und „es auf ſich zu nehmen, ſie Ihren Edelmögenden „mitzutheilen, damit dieſelben, ſo wie es ſchicklich „wird befunden werden, näher darüber berathſchla„gen können; zugleich empfehlen ſie den Haupttheil„nehmern, von ihrer Seite keine Vorſchläge zu „thun: weil Ihren Edelmögenden noch keine vorge„kommen ſind, welche nicht von der augenſcheinlich„ſten Wahrſcheinlichkeit, ja genugſamer Gewißheit „begleitet waren, daß dieſer Provinz und ihren Ein„wohnern der ihnen allein noch übrig gebliebene „Zweig ihrer Handlung und Wohlfahrt ſo gleich „zum Theil, und in kurzem gänzlich werde entzogen „werden, welchem auch, ſo viel Ihre Edelmögen„den einſehen, durch den von verſchiedenen gefoder„ten, und in dem am verwichenen 27ſten und 30ſten „April eingekommenen Berichte von den Collegien „der Kaufleute zu Middelburg und Vliſſingen, ge„machten Vorſchlag der dahingeht, die ſtreitige „Fahrt nach Eſſequebo cum annexis unter gewiſſen „näher zu beſtimmenden Puncten und Bedingun„gen allen Eingeſeſſenen des Staats zu öffnen, nur „daß ſie von hier abfahren, und mit den dortigen „Producten in dieſe Provinz zurückkommen, nicht

„vorge-

„vorgedrenget werden kann, und noch vielweniger „durch die Entwürfe, der Provinz Holland und „Weſtfrießland, welche durch Ihrer Edeln Groß„mögenden Gutachten vom 26 Jan. dieſes Jahrs „bekannt gemacht worden, nämlich den ſeeländiſchen „Eingeſeſſenen ¾ in den Schiffen, oder an den Re„touren zu überlaſſen.“

„Den vorbenannten Hauptheilnehmern wird „gleichfalls empfohlen, dieſe Entwürfe als ganz und „gar nicht annehmlich abzulehnen, ſowohl wegen der „Gründe, die in ihren Erwägungen vom verwiche„nen 8 März den Herren Commiſſarien, in einer „Staats-Verſammlung angegeben worden ſind, als „wegen der Urſachen und Bewegungsgründe, welche „die vorbenannten beyden Kaufmanns-Collegien in „ihren Berichten angeführet haben [21].“

Da nun auch dieſe Unterhandlung fruchtlos abgelaufen war, ſo ward, dem Gutachten der Herren Deputirten Ihrer Hochmögenden zufolge, vorgetragen, die Sache Sr. Durchlaucht zu übergeben, „um „dieſelbe durch Dero hohen Ausſpruch zu beendigen, „oder in derſelben ſolche Einrichtungen zu machen, „welche Höchſtdieſelben, nach Dero Weisheit für „die dienlichſten und ſchicklichſten halten würden, um „zu einer billigen Abmachung der Sachen zu gelan„gen [22].“ Nachdem die Provinzen zu dieſem Mittel ihre Einwilligung gegeben hatten; ſo ward

 am

[21]) Reſolution vom 1 Jun. 1770, welche vorſchreibt in wie ferne die Haupttheilnehmer u. ſ. w. Beyl. Y.

[22]) Reſolution der Gen. Staaten vom 14 Jun. 1770 Beylage Z.

am 17 Auguſt 1770 von Ihren Hochmögenden eine Reſolution genommen, vermöge welcher gutgefunden und beſchloſſen ward. „Daß eine Abſchrift von vor„beſagtem Berichte, und die darauf eingebrachten „Reſolutionen an Sr. Durchlaucht, den Erbſtatt„halter geſandt, und Höchſtderſelbe dabey auf das „inſtändigſte erſucht werden ſolle, wie er denn hier„durch erſucht wird, in den Umſtänden, worin ſich „vorbeſagte Sache jetzt befindet, nochmals Dero „vielvermögenden guten Dienſte zur Beylegung der „entſtandenen Zwiſtigkeiten anwenden zu wollen, und „in dem Falle, da ſolche unverhofft von keiner Wir„kung ſeyn ſollten, die ganze Sache alsdann durch „Dero hohen Ausſpruch zu beendigen, zu reguliren, „und darin zu handeln, wie mehr gedachte Sr. „Durchlaucht es nach Dero hohen Weisheit am dien„lichſten und ſchicklichſten befinden werden [23].“

Nachdem nun Sr. Durchlaucht die ſchiedsrichterliche Entſcheidung in dieſer Sache angenommen hatte [24]), ſo ward dieſelbe durch Deroſelben Ausſprache und Entſcheidung, die am 15 Octob. 1770 Ihren Hochmögenden vorgelegt wurde, abgethan; worauf an dem darauf folgenden 5 December ein Reglement gemacht ward, welches die Einſchränkungen und Bedingungen enthält, unter welchen die Fahrt und Handlung nach Eſſequebo und Demerary mit dem 1 Jan. 1771 geöffnet werden ſollte, welchem hernach von Sr. Durchlaucht einige nähere Beſtimmungen

23) Beylage A a.

24) Sendſchreiben Sr. Durchlaucht des Erbſtatthalters vom 20 Aug. 1770. Beylage B b.

gen beygefügt worden ſind [25]). Nachmals ſind noch einige Streitigkeiten zwiſchen der weſtindiſchen Compagnie von der ſeeländiſchen Kammer, und der weſtindiſchen Compagnie von der Kammer von Amſterdam, der Maaß, dem Norderquartier und Stadt und Lande entſtanden, von welchen man in den Neuen Niederländiſchen Jahrbüchern Nachricht finden kann. Sie ſind aber nicht von der Art, daß es nöthig wäre, uns beſonders bey ſelbigen aufzuhalten.

Fahrt und Handlung nach Curaſſau, St. Euſtatius und andern weſtindiſchen Gegenden.

In wenigen Jahren nach der Errichtung der weſtindiſchen Compagnie verſpürte man bereits, daß ſie zu ſchwach und kraftlos wäre, um von der ausſchlieſſenden Fahrt und Handlung, die ihr durch die Octroi waren verliehen worden, den völligen Genuß zu ziehen. Dies zeigte ſich noch deutlicher nach dem Verluſte von Braſilien, Neu Niederland und andern Strichen Landes, welche die Compagnie ſich unterwürfig gemacht hatte. Bereits im Jahre 1633 ward von Ihren Hochmögenden eine Ordre und Reglement beſchloſſen, worauf und nach welchem alle in den reſpectiven Provinzen ausgerüſtete Schiffe befugt

[25]) Reglement, welches die Einſchränkungen enthält u. ſ. w. Beylage C c. Schreiben Sr. Durchlaucht an Ihre Hochmögenden mit näheren Puncten. Beylage D d.

fugt ſeyn ſollten, in einem gewiſſen Theile der Gränzen von der Octroi der weſtindiſchen Compagnie zu fahren. In dem erſten Artikel dieſer Ordre und Reglement heißt es: „Erſtlich ſoll keines derſelben „Schiffe befugt ſeyn, nach den Küſten von Africa „oder Neu-Niederland, oder nach andern Orten, „wo die Compagnie Handlung haben möchte, unter „keinerley Vorwande zu ſegeln, ſondern ſie ſollen „nach den Küſten von Braſilien ſegeln; wie auch in „Weſtindien nach dem Fluſſe Oronocque weſtwärts „längſt den Küſten von Cartagena, Portobello, Honduras, Campeche, dem Golfo von Mexico, und „den Küſten von Florida, ſamt allen Inſeln innerhalb der Gränzen gelegen, um daſelbſt den König „von Spanien ſeine Unterthanen und Anhänger, zu „Waſſer und zu Lande, feindſelig zu behandeln und „ihnen Abbruch zu thun.“

Der zweyte Artikel enthält: „Vorbeſagte Schiffe „ſollen auch befugt ſeyn, Holz und Salz zu laden, „unter der Bedingung und Recognition, die allen „Eingeſeſſenen dieſer vereinigten Provinzen vordem „bewilliget worden ſind [26].“

Dieſe Erlaubniß der Schiffahrt und Handlung ward im Jahre 1635 durch eine nähere Ordre und Reglement in Beziehung auf das Abholen von Holz, Toback, Baumwolle, und allerley Waaren und Kaufmannsgüter aus gewiſſen Theilen der Gränzen von der Octroi der weſtindiſchen Compagnie, noch beſtimmter ausgedrückt [27]).

Im

[26]) Beylage E e.

[27]) Beylage F f.

Im Jahre 1638 ward der Handel und das Negoce nach der Stadt Olinda de Pharnambuco, und den Küſten von Braſilien geöffnet, und freigegeben, „jedoch mit Ausſchlieſſung des Negernhandels, „der Ammunition und des Braſilienholzes, welche „Artikel die Compagnie, mit Ausſchlieſſung aller „andern, für ſich allein behielt.“

Bey der Erneuerung der Octroi im Jahre 1730 ward die Fahrt nach Africa, längſt und nach den daſelbſt gelegenen Caſteelen, Forts und Wohnplätzen (das Vorgebürge Apollonia allein ausgenommen) für alle Eingeſeſſene dieſes Staats freigegeben und geöffnet, um auf dieſe Weiſe im ganzen Umfange der Gränzen der Octroi der weſtindiſchen Compagnie in Africa Schiffahrt und Handlung zu treiben [28]). Im Jahre 1734 ward auch die Fahrt nach der Gegend vom Vorgebürge Apollonia bis an Rio de la Volta geöffnet [29]), nach zween dieſe Fahrt betreffenden Reglements, die in den Jahren 1731 und 1732 von Ihren Hochmögenden beſchloſſen [30]), und nachmals bey Erneuerung der Octroi im Jahre 1761 beſtättiget wurden.

Durch dieſe Oeffnung der Fahrt, iſt eine Fahrt und Handlung entſtanden, die dem vereinigten Staate viel Vortheil bringt. Die Fahrt Curaſſau giebt den Unſrigen Gelegenheit, mit den Spaniern auf

28) Groot. Pl. Boek. Th. VI. S. 401.

29) Tegenwoordige Staat de Vereenigde Nederlanden Th. I. S. 526.

30) Iſt auch zu finden in den Jaarboeken Decemb. 1761. S. 1204 u. folg.

auf dem feſten Lande und in den umliegenden Inſeln einen ſehr vortheilhaften Handel zu treiben. Die Fahrt nach St. Euſtatius bringt der allgemeinen Handlung auch groſſe Vortheile, vornämlich in den Kriegen zwiſchen England, Frankreich und Spanien. Dieſe Inſel iſt vorzüglich gut gelegen, um die Spanier und Franzoſen mit dem Nöthigen zu verſehen, weswegen man verſchiedene Waaren von hier dahin ſchickt, die von dannen nach franzöſiſchen und ſpaniſchen Häven gehen, aus welchen man wieder andere Waaren zurückbringt, und oft mehr als ein Capital bey dieſer Handlung gewinnt.

Bey einiger Aufmerkſamkeit auf die Fahrt und Handlung, wozu die Beſitzungen der vereinigten Provinzen ſowohl in Aſien, als in Africa und America Anlaß und Gelegenheit gegeben haben, wird niemand zweifeln, daß die allgemeine Schiffahrt und Handlung dieſes Staats dadurch ſehr ausgebreitet worden, und daß ſie auch noch jetzt ſehr dadurch unterſtützt werden, ſo ſehr ſie auch ſeit ihrer Zunahme und ſtärkſtem Blüheſtande abgenommen haben mögen. Wir werden in der Folge die beſondern Umſtände davon anführen, und nun zur Betrachtung unſerer jetzigen Heeringsfiſcherey übergehen.

Von der Heeringsfiſcherey.

Wir haben im erſten Theile dieſes Werks dem Urſprunge und Anwachſe der Fiſchereyen hieſiger Lande und inſonderheit auch der Heeringsfiſcherey nachgeſpü-

führet, und Nachricht davon ertheilt. Der Verfaſſer des **gegenwärtigen Staats der vereinigten Niederlande** ſcheint allem Anſehen nach an die erſten Zeiten nicht gedacht zu haben, und ſpricht von dem Aufkommen der Heeringsfiſcherey folgendermaſſen: „Der Heeringsfang war bereits vor verſchiedenen Jahrhunderten der Hauptnahrungszweig „vieler flämiſchen Städte. Die alten flandriſchen „Grafen haben einige Verſuche gemacht, um dieſe „Handlung in Aufnahme zu bringen, woraus deutlich genug zu erſehen, wie viel Vortheil ſie für die „Landes-Einwohner darin ſuchen. Die Seeländer „fiengen, wie man behauptet, ungefähr in der „Mitte des zwölften Jahrhunderts an, auf die Heeringsfiſcherey auszugehen, und dieſe Fiſcherey iſt „bis zur Errichtung der oſtindiſchen Compagnie, „und alſo länger als vier Jahrhunderte, ihr und „der Holländer vornehmſter Handel geweſen. Sie „nahm in Seeland merklich zu, nachdem Willhelm „Beukelszoon von Biervliet, einer Stadt in Flandern, ſeine Landsleute den Heering auszuweiden „und in Tonnen einzuſalzen gelehret hatte. Da „die Seeländer nachmals in den ſpaniſchen und „franzöſiſchen Kriegen mehr Geſchmack daran fanden, Schiffe zur Kaperey auszurüſten; ſo verſäumten ſie die Heeringsfiſcherey eine Zeitlang darüber. Seitdem zog ſich dieſelbe mehr nach Nord- „und Südholland, und jetzt wird der Heeringshandel vornämlich in den Städten **Enkhuiſen, Rotterdam, Amſterdam, Schiedam** und **Vlaardingen** und in den Dörfern **Delftshaven** und

„Maas-

„Maaslandſluis getrieben; auch hat Zierikzee, „noch einen anſehnlichen Heeringshandel.“

Aus demjenigen, was wir ſchon im erſten Theile von dieſer Fiſcherey angeführt haben, hat man erſehen können, daß, wenn gleich vor Alters die flämiſchen Städte ſich auf den Heeringsfang und Heeringshandel gelegt haben, dennoch die Eingeſeſſenen dieſer Provinz ihn, wo nicht früher, doch gewiß zugleich mit ihnen angefangen haben. Wir haben angeführt, daß der Heering ſich vorzeiten in der Gegend der Küſte von Schonen aufhielt, und daſelbſt gefangen ward; daß von dem Fürſten ſelbiger Küſte, vermöge verſchiedener Freibriefe und Vergünſtigungen, auf ſelbigen gewiſſe Plätze unter andern mit dem Vorrechte eingeräumet worden ſind, „eigne Fahrzeuge und Geräthſchaften zu der Fiſche„rey zu haben, und ſich derſelben nach eignem Ge„fallen zu bedienen und zu fiſchen;“ daß dieſe Vergünſtigung den Einwohnern von Campen, Amſterdam, Enkhuizen, Wieringen und andern Plätzen [31]) verliehen worden; und dem zufolge iſt es nicht zu vermuthen, daß die Eingeſeſſenen dieſer Provinzen, und beſonders die von Holland und Gelderland, welche die Fiſcherey von den früheſten Zeiten an getrieben, auf das Beyſpiel der flämiſchen Städte gewartet haben ſollten, um ſich auf die Heeringsfiſcherey zu legen; und daß dieſe Fiſcherey von Seeländern angefangen und nachmals erſt in Holland Liebhaber gefunden haben ſollte. Die Seeländer, welche vorhin an dieſer Fiſcherey Theil nah-

men,

31) Man ſehe den erſten Theil Beylage C. 1 u. folg.

ſen, ſcheinen ſie jetzt völlig aufgegeben zu haben, und jetzt gehen, wenn wir wohl unterrichtet ſind, weder aus Zierickzee noch aus irgend einem andern Platze in Seeland Buiſen mehr auf den Heeringsfang aus, auch wird in ſelbiger Gegend kein Handel mit Heeringen mehr getrieben.

Die Fahrzeuge, deren man ſich zum Heeringsfange bedient, und welche Heeringsbuiſen genannt werden, ſind gemeiniglich fünf und zwanzig bis dreiſſig Laſt groß; man hat auch einige von zwanzig und vierzig, und andere von achtzig Laſten. Man rechnet, daß eine Buiſe, wenn ſie neu iſt, acht bis neun tauſend Gulden zu ſtehen kommt. Die Ausrüſtungskoſten belaufen ſich für zwo Reiſen auf ſechstauſend, und für drey Reiſen wenigſtens auf achttauſend Gulden.

Der Heeringsfang geſchicht jetzt allein an den Küſten von Großbrittannien, wo dieſer Fiſch ſeinen Auffenthalt genommen zu haben ſcheint, nachdem er die Küſten von Schonen verlaſſen hat, und zwar wird er von Johannis bis Jacobi, oder vom 24 Junius bis zum 25 Julius in der Gegend von Hitland, Fairhill und Bockenes; von Jacobi bis zu Kreuzerhöhung, oder vom 25 Julius bis zum 14 September in der Gegend von Bockenes oder Jenior, und von Kreuzerhöhung bis Katharina, das iſt, vom 14 September bis zum 25 November tief in der See, gegen Oſten von Yarmouth, und nicht weit davon bis zu Ende des Januars gefangen. Da die Erfahrung gelehret hat, daß der Heering

nicht allenthalben von gleicher Güte iſt, und daß ſelbſt derjenige, welcher zwiſchen den Klippen von Irland, Hitland und Norwegen gefangen wird, zum Einſalzen ganz undienlich iſt: ſo iſt durch ein Placat vom 12 May ausdrücklich verboten worden, innerhalb dieſer Klippen Heering zu fangen, auszuweiden, einzuſalzen, oder in Tonnen zu packen; wie auch, „dieſen Heering von denen, welche ihn „daſelbſt gefangen haben möchten, zu kaufen und zu „übernehmen, um geſalzen und in Tonnen gepackt, „und in dieſe Lande geführt oder gebracht und noch „vielweniger verkauft zu werden [32].“

Die hohe Obrigkeit hat ihre Fürſorge nicht allein auf die Plätze erſtreckt, wo man nicht fiſchen ſoll, ſondern auch auf die bequemſte Zeit, den Heering zu fangen. Es iſt keiner Buiſe erlaubt, vor dem 24ſten Junius die Netze in der See auszuwerfen. Um die Zeit des längſten Tages zieht der Heering aus der See nach der ſchottländiſchen Küſte, ſpäter im Herbſt ſucht er die engliſche Küſte, und geht bis an die Mündung der Themſe, wo er ſich bis zu Ende des Jahrs aufhält; alsdann wendet er ſich nach Irland, zieht bey dieſer Inſel vorbey, und begiebt ſich in die Nordſee, wo er laicht, und bis zum folgenden Sommer bleibt [33].

Es ſind noch verſchiedene andere Placate, ſowohl zur Zeit der Grafen als nachmals wegen des Heeringsfangs gemacht worden, welche ſämtlich zeigen, in

[32]) Groot Plac. Boek I. Th. S. 684 und folg.

[33]) Tegenwoordige Staat der vereenigd. Ned. Th. I. S. 578.

in welcher Achtung dieſe Fiſcherey geſtanden hat [34]). Man findet ſie in dem Placatbuche in ſieben Theilen vertheilt. Der erſte handelt von der Beſchädigung der Netze. Der zweyte von den Bootsleuten und ihrem Lohne. Der dritte von der Art und Weiſe, wie ſie ſich gegen die ſchottländiſchen Fiſcher zu betragen haben. Der vierte von der Sicherſtellung der Heeringsfahrt. Der fünfte von der Verpflichtung, den Heering aus der See hieher ins Land zu bringen, ohne ihn in der See verkaufen zu dürfen, u. ſ. w. und keinen Heering, der nach dem erſten Januar bis zum erſten Junius gefangen worden, in Tonnen einzuſalzen; von der Verfertigung, dem Probiren und Brennen der Heeringstonnen, von der Zeit des Fangens, vom Einſalzen, Reinigung und Einpacken des Heerings u. ſ. w. Der ſechſte vom Gebrauche des unreinen und fremden Heerings, vom fremden Salze u. ſ. w., vom Fangen des Heerings zwiſchen den Klippen von Irland; der ſiebende von der Ausfuhr der ganzen und halben ledigen Tonnen, Faßdauben, Kreutznetze u. ſ. w. Der Verfaſſer des gegenwärtigen Zuſtandes der vereinigten Niederlande theilt folgenden Unterricht daraus mit [35]).

„Die Buiſenleute müſſen dafür ſorgen, daß ſie „einander in der Fahrt nicht hinderlich ſind, noch „die Netze beſchädigen. Diejenigen, die nicht fan„gen können, oder nicht wollen, müſſen ſogleich un-

34) Groot Pl. B. Th. I. S. 684 u. folg.
35) Tegenwoordige Staat der Vereen. Ned. Th. I. S. 578.

„ter Segel gehen. Wer aus Noth des andern Netz „zerſchneidet muß es wieder ganz machen. Das „Schiffsvolk darf keinen Heering in See verkaufen, „ſondern iſt verbunden, ihn nach Holland oder See„land zu bringen. Niemand darf in der See eini„gen Heering ausſchieſſen, und unter der Benen„nung von Schiffs-Heering, Waiſenleute Speiſe, „u. ſ. w. einlegen. Der loſe, im Laichen begriffene, „oder ſonſt ſchadhafte Heering muß von dem vollen „und ſüſſen rein abgeſondert werden. Das Schiffs„volk bekömmt eine Vierteltonne Heering für jede „Reiſe, die der Steuermann thut. Die Jungen „bekommen nicht mehr als eine Vierteltonne in der „ganzen Fangzeit, ſo viele Reiſen auch während der„ſelben gethan werden mögen. Die ledigen Hee„ringstonnen müſſen, ehe ſie eingeſchifft werden, „durch die Wardeine beſehen, und hernach mit dem „Merkzeichen des Orts und des Böttchers, der die „Tonnen gemacht hat, gebrannt werden. Die gan„zen Tonnen müſſen von nicht weniger als dreyzehn „Faßdauben gemacht ſeyn, und die Boden höch„ſtens aus drey Stücken. Wenn man die Tonnen „aus zwölf Faßdauben verfertigen will: ſo müſſen „ſie an den Enden zum wenigſten vier, und zum „höchſten fünf Zoll breit ſeyn. Die Faßdauben „müſſen an den Enden nicht über einen halben Zoll, „und im Bauche nicht über den dritten Theil eines „Zolls dick ſeyn. Alles muß gutes reines Holz, „und die Tonnen müſſen mit Reifen gut verſehen „ſeyn.“

In

In Anſehung des Einſalzens des Heerings iſt gleichfalls ein Unterſchied gemacht worden. Der Heering, welcher zwiſchen Johannis und Jacobi gefangen wird, muß mit gut befundenem groben Salze, ja ſelbſt mit ſpaniſchem und portugieſiſchem Salze geſalzen werden, und alsdann bekömmt er den Namen des grobgeſalzenen Herings [36]). Derjenige, welcher nach Jacobi, Bartholomäi und Kreuzerhöhung gefangen wird, „und von welchem man Zirkel oder Brand packen will, muß mit kleinem gekochten Salze geſalzen werden, dem mit denen von Cölln darüber gemachten Contracte zufolge [37]),“ da der Heering, welcher, ob er gleich nach Jacobi, Bartholomäi oder Kreuzerhöhung gefangen worden, den Namen des grob geſalzenen Heerings behält; denn es wird nach Jacobi durchgängig ein Theil mit groben Salze geſalzen.

In Anſehung der Verfertigung, des Probirens und Brennens der Heeringstonnen iſt auch Fürſorge getragen worden [38]), wie auch in Anſehung des Reinigens, Packens, Aufhöhens und Einlegens des Heerings [39]). Unter andern iſt befohlen worden, keine andere als gebrannte Tonnen zu gebrauchen; als auch, wie und auf welche Art die Tonnen

U 3 gebrannt

[36]) Groot Pl. Boek Th. I. Col. 731, 740. Art. XXV.

[37]) Ibid. Art. XXX.

[38]) Placat vom 27 April 1582 und 24 May 1584, vom 9 März 1595, vom Jahre 1607 d. 26 Junius, 1619 d. 12 May, 1620. Groot Pl. Boek Th. I. S. 7 u. 8 und folg.

[39]) Placat vom 27 April 1582 und 24 May 1584 Groot P. Boek Th. I. S. 718.

gebrannt werden müſſen; wie groß die Tonnen ſeyn dürfen; wie der Heering ausgeweidet, geſalzen und gelegt werden muß; was von den Wardeinen bey Wardiren in Acht genommen werden muß. Auſſer dem Heeringe, der vom 24 Junius an, bis zum letzten Januar des folgenden Jahrs gefangen worden, darf kein Heering eingepackt werden; es darf auch kein Heering, welcher nach Johannistag gefangen worden, innerhalb dieſer Lande zum Gebrauche verkauft werden, woferne er nicht wenigſtens zehn Tage in der erſten Pöckel gelegen iſt. Der Heering, welcher dauern ſoll, wird am Lande umgepackt und aufgehöhet.

Man hat verſchiedene Placate gemacht, um vorzubeugen, daß fremde Nationen von den Einwohnern dieſer Provinzen nichts bekommen, was ihnen in der Heeringsfiſcherey zu ſtatten kommen könnte. So iſt zu verſchiedenen Zeiten die Ausfuhr von Heeringstonnen, halben Heeringsfäſſern, Heeringsnetzen, wie auch Tonnenbändern und Bandholz, Kreutznetzen, Garn zu Kreutznetzen, wie auch der Verkauf der Heeringsbuiſen an Fremde, die Ausübung eines auf den Heeringsfang ſich beziehenden Geſchäfts auſſerhalb Landes verboten worden.

In vorigen Zeiten ward auch der erſte Heering durch Schiffe gebracht, welchen man den Namen der Jäger (Jaagers) gab, und die bloß dazu ausgerüſtet wurden. Dergleichen auszurüſten ſtand jedem frey, wie auch den Heering in See kaufen zu laſſen, und bey ſeiner Ankunft zu ſeinem Privat-

Vor-

Vortheile zu verkaufen; allein ſeit vielen Jahren iſt in dieſer Rückſicht ein anderer Gebrauch eingeführet worden. Die Buchhalter und Rheder der Heeringsſchiffe, welche ſowohl an der Maaß als im Norderquartire ausgerüſtet werden, haben eine Geſellſchaft unter ſich errichtet, deren Oberaufſicht einigen Committirten oder Commiſſarien aufgetragen wird. Dieſe Commiſſarien miethen die nöthigen Schiffe und Fahrzeuge, um zu Jägern bey der Heeringsflotte zu dienen. Sie werden der Aufſicht eines erfahrnen Mannes anvertrauet, und gehen zugleich mit den Buiſen am 15 Junius aus, ſie ſind mit beſondern Ordres von den Commiſſarien verſehen, nach welchen unter andern jedweder, wenn die Reihe an ihn kömmt, eine beſtimmte Anzahl Tonnen mit Heering einnimmt, damit nach Holland ſegelt, und bey ſeiner Ankunft, es ſey nun zu Vlaardingen oder Madsſluis oder an einem andern Orte dem Heering in einer öffentlichen Verſteigerung verkauft, oder den Käufern gegen einen beſtimmten Preis abliefert.

Gemeiniglich wird der erſte Heering nach Vlaardingen gebracht. Die erſte Tonne ſteigt auf einen ſehr hohen Preis. Am 3ten Julius 1779 iſt der erſte Heering die Tonne für 1280 Gulden verkauft worden, ein Preis, von welchem ſich niemand erinnert, daß man ihn je dafür bekommen hat.

Nach Endigung der Jägerey wird jedem Buchhalter der Heeringsſchiffe ſein gelieferter Heering zu einem beſtimmten Preiſe bezahlet; die Miethe für

die Schiffe, die als Jäger gebraucht ſind, und alle andere Koſten werden abgetragen, und alsdann wird der Vortheil oder Schaden von der allgemeinen Rhederey, Schiff vor Schiff, gezogen oder getragen, ohne einen Unterſchied zu machen, ob ſie Heering an ſolche Jäger geliefert haben oder nicht. Man hat bloß im Jahre 1779 eine zwiefache Geſellſchaft oder Jägerey errichtet, indem die vom Norderquartire und von der Maaß, jede eine beſondere Jägerey anlegten.

Wegen dieſer Jägerey ſind auch verſchiedene Anordnungen gemacht worden. Die Jäger dürfen nicht länger als bis zum 15 Julius Dienſte thun; dürfen keinen Heering von andern als von Holländern übernehmen, und ihn nach keinem andern Lande als nach Holland bringen. Die Schiffe, die zu Jägern gebraucht werden, ſind gemeiniglich Huker oder kleinere Fahrzeuge; ihre Ausrüſtung koſtet etwan acht bis neun hundert Gulden, nach Maaßgabe ein mehr oder weniger Mangel an Schiffen iſt.

Die holländiſchen Städte, welche den Heeringshandel treiben, haben jede einen Aufſeher oder Bevollmächtigten beſtellt, der unter dem Namen des Pfenningsmeiſters der groſſen Fiſcherey bekannt iſt. Dieſe Bevollmächtigten machen eine Kammer aus, welche ſich abwechſelnd bald in dieſer, bald in jener Stadt verſammelt, und nebſt den Bürgermeiſtern der Stadt, auf die Handhabung der Geſetze, die ſich auf die Heeringsfiſcherey beziehen, ein wachſames Auge hat. Wenn die hohe Obrigkeit

feit rathſam findet, einige Anordnungen wegen der Heeringsfiſcherey zu machen, werden die Pfennings-meiſter darüber vernommen. Die regierenden Bürgermeiſter der Städte haben mit und nebſt den Pfenningsmeiſtern das Recht, in den Zwiſtigkeiten, die über die Heeringsfiſcherey entſtehen können, zu entſcheiden, und fällen das Urtheil darüber. Ungefähr acht Tage vor dem Abgange der Buiſen halten die Pfenningsmeiſter eine allgemeine Verſammlung, in welcher ſie die Matroſen beeydigen, welches auch bey der Ankunft der Buiſen geſchieht. Sie ſorgen auch dafür, daß die Buiſen, beſonders in Kriegszeiten, eine Bedeckung von Kriegsſchiffen bekommen. In Friedenszeiten wird die Flotte immer von zwey Kriegsſchiffen begleitet. Dieſe Schiffe dienen nicht allein dazu, die Fiſcherey zu ſichern und zu decken, ſondern auch die Kranken, welche ſich etwan auf den Buiſen befinden, an Bord zu nehmen. Um die Koſten wegen der Aufſicht der Pfenningsmeiſter zu beſtreiten, hat man eine Abgabe von dreißig Stüver auf jede Laſt Heeringe gelegt.

So wie die Einwohner dieſer Provinzen von den älteſten Zeiten her in der Fiſcherey ein Mittel, ſich Unterhalt zu verſchaffen, und Handlung damit zu treiben geſucht: ſo haben ſie auch insbeſondere in derſelben Abſicht ſich auf die Heeringsfahrt gelegt, und dazu, wie ſchon oben geſagt worden, in Schonen Vergünſtigungen erhalten. Nachdem ſich aber der Heering nach der Küſte von England oder Großbrittannien gezogen hatte; ſo iſt die Fiſcherey auch nach ſelbiger Gegend verlegt worden. Die Frei-

„ſend zu Schiffe nach Oſten, Weſten, Süden und „Norden verſendet. Man konnte alſo wohl mit gu„tem Grunde ſagen, daß wohl hundert tauſend Men„ſchen von der Heeringsfiſcherey ihren Unterhalt hat„ten. Alle dieſe Leute, oder doch die meiſten, muß„ten entweder verarmen, oder ſich anderswohin be„geben [43]).“ Was man demnach von der Angabe, die man gemeiniglich von der Wichtigkeit dieſer Fiſcherey macht, von der Menge der Schiffe und des Volks welche dazu gebraucht werden, und weswegen, wie man behauptet, der Heeringsfang den Namen der groſſen Fiſcherey und einer Goldgrube des Staats bekommen hat, und von dem, was Gerard Malines in ſeinem Lex mercatoria, und Walther Rawley davon ſagen, auch immer halten mag [44]): ſo ſind doch die Vortheile dieſer Fiſcherey zu ſichtbar, als daß man ſie nicht unter die Hauptquellen des Reichthums des Landes rechnen ſollte. Inzwiſchen iſt es auch wahr, daß wenn man ihr wirklich allein dieſe Benennung beſonders und vorzüglich beylegen wollte, daß ſie ſolche jetzt nicht ſo ſehr, wie vormals, verdient. Seit verſchiedenen Jahren hat ſie auſſerordentlich abgenommen. In unſern Tagen iſt es etwas ſeltenes, daß mehr als zweyhundert Buiſen zu dieſer Fiſcherey in See gehen. Im Jahre 1736 ſind nur 219 aus den holländiſchen Häven ausgegangen, nämlich:

Von

43) Aitzema Zaaken van Staat. Th. III. S. 810.

44) Aanwyzing der heilſame politike Gronden u. ſ. w. S. 27 u. folg.

	Buiſen.		Jäger.
Von Vlaardingen	84	—	12
Von Enkhuizen	60	—	8
Von Maaslandſluis	19	—	11
Von Rotterdam	16	—	—
Von Delfshaven	15	—	—
Von de Ryp	13	—	—
Von Schiedam	12	—	—
	219		31

Dieſe Anzahl hat ſeitdem noch abgenommen. Im Jahre 1747 haben die Holländer nur 200 Fahrzeuge zum Heeringsfange gebraucht, im Jahre 1747 betrug die Anzahl nur 160, nämlich:

Vlaardingen	69
Enkhuizen	40
Maaslandſluis	15
Rotterdam	6
Delfshaven	9
Ryp	14
Schiedam	7
	160

Im Jahre 1773 machten die Fahrzeuge oder Buiſen eine Anzahl von 169 aus, und im Jahre 1775 würde man dieſe Fiſcherey vermuthlich ganz aufgegeben haben, wenn die Staaten von Holland nicht nothſam befunden hätten, durch eine Prämie von 500 Gulden für jede ausgehende Buiſe dazu zu ermuntern. Dieſe Prämie betrug in den Jahren 1775 und 1776 fünfhundert Gulden, und iſt ſeitdem auf vierhundert Gulden geſetzt worden. Die Anzahl der

der in den Jahren 1774 bis 1779 ausgelaufenen Buiſen iſt folgende:

	im J. 1774.	im J. 1775.	im J. 1776.	im J. 1777.	im J. 1778.	im J. 1779.
Rotterdam	6.	6.	6.	4.	4.	4.
Delftshaven	7.	7.	6.	6.	6.	6.
Schiedam	2.	2.	2.	2.	1.	1.
Vlaardingen	74.	64.	84.	77.	71.	72.
Maasſluis	18.	17.	21.	23.	20.	19.
Enkhuizen	44.	41.	41.	41.	41.	41.
De Ryp	14.	16.	16.	15.	15.	16.
Noord Eynd	1.	2.	2.	2.	2.	2.
Egmond			1.	1.		1.
	166.	155.	179.	171.	160.	162.

Dieſe Fiſcherey iſt ihres Verfalls ungeachtet dem Staate dennoch ſehr nützlich und vortheilhaft. Man rechnet die Anzahl derjenigen, die jetzt ihren Unterhalt davon haben, auf 25000. Verſchiedene Gewerbe nehmen Antheil an dem allgemeinen Vortheile, den ſie einbringt. Holzhändler, die mit Landholz ſowohl als Schiffszimmerholz handeln, Salzkrämer, Kaufleute, die mit Hanf handeln, und andere mehr haben groſſen Nutzen davon. Auſſer den Fiſchern nehmen auch andere Handwerksleute Theil daran. Dahin gehören diejenigen, welche die Netze ſtricken und ausbeſſern; die Segeltuchmacher; diejenigen, welche die Heeringtonnen machen und binden; und ſolche, die zum Packen der Heeringe gebraucht werden; diejenigen, welche mit Fiſchen hauſiren gehen, und die Heeringshändler haben gleichfalls, ganz oder zum Theil, ihren Unterhalt davon, ſo wie alle diejenigen, welche ihn einzeln verkaufen, und in den

Städ-

Städten wie auch auf den platten Lande damit herum gehen. Ein groſſer Theil des Nutzens, den dieſe Fiſcherey dem Staate verſchafft, fließt von den Ausländern her, an welche man den Heering abſetzt. Man macht groſſe Verſendungen von Heeringen nach America, nach Polen und Deutſchland; am meiſten aber wird er nach Hamburg und Bremen geſchickt. Die Verſendungen an Heering, die jährlich durch die Städte Amſterdam, Rotterdam und Enkhuizen gemacht werden, ſind ſehr anſehnlich; man kann ſie auf drey Viertheil von allem grobgeſalzenen Heering rechnen, welcher in ſelbigen Städten ankömmt, daſelbſt umgepackt, und von dannen nach allen Gegenden verſendet wird. Auſſerdem iſt auch der Abſatz in Amſterdam ſehr groß. Der feingeſalzene Heering wird hingegen meiſtens zu Rotterdam, Vlaardingen und Maasſluis verkauft, daſelbſt in kleine Tonnen gepackt, und mit dem gewöhlichen Brandzeichen verſehen, zu Schiffe auf dem Rhein durch ganz Deutſchland verſendet, da der Jacobi, Bartholomäi, und Kreuzerhöhungs-Heering, wenn er in den drey vorbeſagten Plätzen verpackt iſt, in Deutſchland am angenehmſten iſt, und am meiſten geſucht wird.

In der Anzeige der heilſamen Gründe (Anwyzing der heilſame Gronden), einem Werke, welches vor mehr als hundert Jahren im Druck herausgekommen und mehr als einmal aufgeleget, wird der Ertrag desjenigen, was dieſe Fiſcherey jährlich einbringen ſoll, zu acht Millionen angegeben, von welcher Summe gleichwohl die Ausrüſtungskoſten abge-

abgezogen werden. Der Verfaſſer dieſes Buchs rechnete, daß tauſend Schiffe auf dieſe Fiſcherey ausgiengen, welche drey Reiſen im Jahre machten, und in einander gerechnet, jeder vierzig Laſt Heering brächte, welche, jede Laſt zu zweyhundert Gulden angeſchlagen, acht Millionen betrügen. Nach dieſer Art zu rechnen würden jetzt jährlich ungefähr für zwo Millionen Heeringe gefangen werden, vorausgeſetzt, daß jährlich zweyhundert und funfzig Schiffe ausgehen, deren jedes jährlich drey Reiſen thut, wie auch, daß die Laſt Heering zweyhunder Gulden gilt. Doch daran fehlt noch viel, daß man ihn jetzt zu einem ſolchen Preiſe verkaufen könnte. Gegenwärtig kann er im Durchſchnitt nicht über hundert und funfzig Gulden die Laſt angenommen werden. Man darf alsdann nur von demjenigen, was dieſe Fiſcherey auf dieſem Fuſſe einbringt, die Ausrüſtungskoſten abziehen, um zu erſehen, daß (allein ausgenommen, wenn der Fang ungemein groß iſt) dasjenige, was für die Rheeder übrig bleibt, nicht viel zu bedeuten hat, oder vielmehr, daß im ganzen dabey verloren wird.

Auſſer dem geſalzenen oder Pöckelheering, von welchen wir bisher gehandelt haben, und welcher in der Handlung wohl am meiſten in Betrachtung kömmt, wird noch anderer Heering gefangen, den man entweder friſch, oder mit Salz beſprengt und getrocknet, oder auch geräuchert iſſet, und welcher alsdann Bückling genannt wird. Beſonders hat man ſich zu Cattwyk an der See, und zu Nordwyk an der See auf dieſe Fiſcherey und das Trocknen geleget,

leget, wie aus der groſſen Anzahl kleiner Schiffe zu ſchlieſſen iſt, welche daſelbſt gebraucht werden, und aus den vielen Räucheranſtalten, welche daſelbſt gemacht ſind. Man findet daſelbſt auch alles, was zur Ausrüſtung der Schiffe, zum Fange dieſer Fiſche und zum Abſatze derſelben nöthig iſt.

Man fängt ungemein viel von dieſem Heeringe in der Süder-See. Er wird hernach zu Harderwyk, Enkhuizen, Amſterdam, und verſchiedenen andern Plätzen geräuchert. Von dieſem Bückling werden ſo gar anſehnliche Partheyen auſſerhalb Landes verſchickt. Der Bücklingsfang wird mit zur groſſen Fiſcherey gerechnet, bezahlt auch ein gewiſſes Laſtgeld, und geneußt deſſelben Schutzes, wie die Heeringsſchiffe.

Seit kurzem hat man angefangen, ſich auf den Fang einer gewiſſen Gattung von Heeringen zu legen, welcher in den Colonien gebraucht werden kann.

Der Wallfiſchfang.

Wir haben bereits im erſten Theile ein Wort vom Anfange des Wallfiſchfanges geſagt, und halten es daher für deſto weniger nöthig, uns weitläuftig bey demſelben aufzuhalten, da in dem gegenwärtigen Zuſtande der vereinigten Niederlande ein guter Bericht davon zu finden iſt. Wir wollen blos anmerken; daß, da die Luſt, in Geſellſchaft Unternehmungen zu machen, durch den guten Fortgang der oſtindiſchen Compagnie, wie es ſcheint, allgemein

mein geworden war, daraus auch im Jahre 1614 die Errichtung der Nordiſchen Compagnie entſtanden iſt; die anfänglich aus Amſterdammern beſtund, und in welche man hernach auch Seeländer und Frieſen aufgenommen hat. Dieſer Compagnie wird vermittelſt einer Octroi geſtattet, während einer Zeit von drey Jahren „allein zu handeln und zu fiſchen „auf den Küſten und in den Ländern von Nova Zem„bla bis an die Straſſe Davis [45]), Spitzbergen, „die Båreninſel, Grönland und andere Inſeln, „die unter den vorbeſchriebenen Ländern gefunden „werden mögen, darunter begriffen.“ Man hatte um die Octroi auf zehn Jahre angeſucht; ſie ward im Jahre 1617 auf vier Jahre verlängert, und im Jahre 1622 wieder auf zwölf Jahr. Bey der Erneuerung ward der Geſellſchaft zugeſtanden, „die „Länder und Küſten von Nova Zembla bis zur „Straſſe Davis, alle vorberührte Länder, (näm„lich Spitzbergen, die Bäreninſel, Grönland und „andere Länder und Inſeln, die in dem vorbeſchrie„benen Gränzen ſollten gefunden werden,) wie auch „die Inſel Mauritius, ſonſt Jan Mayen Eyland, „und alle andere Länder und Inſeln gegen Norden „innerhalb derſelben Gränzen gelegen, ſowohl die„jenigen, die bereits entdeckt ſind, als diejenigen, „die noch entdeckt werden möchten, allein befahren, „und ihr Gewerbe und die Fiſcherey für dieſelbe Zeit „daſelbſt, mit Ausſchlieſſung aller andern treiben zu „dürfen.“

Als

[45]) Octroi für die Compagnie zu handeln und zu fiſchen, u. ſ. w. Groot. Pl. B. Th. I. Col. 670.

Als dieſe Geſellſchaft errichtet ward, hielten ſich die Wallſiſche in groſſer Anzahl in der Gegend von Spitzbergen auf, daher die Engländer, Holländer und andere Nationen ſich in den Beſitz verſchiedener Rheeden und Buchten dieſer Inſel ſetzten. Die nordiſche Compagnie ließ ſogar auf der Inſel Amſterdam, nahe bey Spitzbergen, verſchiedene Thrankeſſel ſetzen, und Packhäuſer und Böttcher-Werkſtellen errichten. Man bauete ſogar zu Amſterdam Packhäuſer, die noch heutiges Tages unter dem Namen der grönländiſchen Packhäuſer bekannt ſind.

Die Sachen der Compagnie giengen ſo glücklich von Statten, daß mit der Zeit ſo viel Packhäuſer und Thrankeſſel auf einer Ebene auf der Inſel Amſterdam, Smeerenburg genannt, errichtet wurden, daß dieſe Ebene dadurch das Anſehen eines Dörfleins bekam. Der Thran, welcher hier gekocht wurde, ward von Zeit zu Zeit mit Schiffen abgeholet.

Da die Octroi mit dem Jahre 1634 abzulaufen im Begriff war; ſo ward ſie im vorhergehenden Jahre noch auf acht Jahre verlängert. Gleichwohl fieng der Gewinn von dieſer Fiſcherey und Gewerbe an, merklich abzunehmen. Es hatte Jahre gegeben, da man bey zwanzig Schiffe im Eiſe hatte müſſen ſitzen laſſen. Dieſer Verluſt würde indeſſen noch nicht viel zu bedeuten gehabt haben; allein man hatte ſeit einigen Jahren die Fiſcherey in der Gegend von Spitzbergen ſo ſtark getrieben, daß man die Wallfiſche endlich ſcheu gemacht und von dannen vertrieben hatte. Man hatte (wie Montesquieu ſich ſehr artig

ausdrückt) den Baum nahe an der Wurzel abgehauen, um die Früchte davon zu pflücken. Die Schaluppen ſetzten den Wallfiſchen öfters vergebens nach; das ſcheue Thier entgieng ihnen, und die Schiffe blieben, oder kamen ledig zurück. Die Fiſcherey ward unfruchtbar. Die Dividenden der Geſellſchaft nahmen von Zeit zu Zeit ab, und man konnte bald mehr Verluſt berechnen, als man vorhin Gewinn genoſſen hatte. Man ſuchte um die Erneuerung der Octroi nicht an. Die Compagnie verkaufte ihre Keſſel, Geräthſchaften, Packhäuſer und andere Güter, und hatte ſich mit dem Jahre 1645 getrennet. Der Wallfiſchfang ward darauf für jedermann wieder frey, und wird ſeitdem durch Particulier-Kaufleute im Gange erhalten und getrieben.

Verſchiedene Placate und Verordnungen zeigen, daß die hohe Obrigkeit ſich dieſer Fiſcherey gleichfalls ſtark angenommen hat, und die Staaten von Holland haben ſie ſelbſt in ihren Schutz genommen [46]. Es iſt nicht erlaubt, **unmittelbar** oder **mittelbar** an dem Wallfiſchfange Theil zu nehmen, wozu die Ausrüſtung auſſerhalb Landes geſchieht. Es iſt gleichfalls bey Leibes- und Vermögens-Strafe verboten, Tonnen, Schaluppen, Fiſchernetze und andere Geräthſchaften, die zu dieſer Fiſcherey gehören, auszuführen, oder an Ausländer zu verkaufen. Es iſt auch verboten, hier zu Lande Schiffe auszurüſten, Fiſchergeräthſchaften und andere Bedürfniſſe einzukaufen, erfahrnes Schiffsvolk hier zu Lande anzunehmen, um in fremden Dienſten gebraucht zu wer-

[46]) Reſolution von Holland d. 15 April 1645.

werden, bey Strafe der Confiſcirung der Schiffe, oder des Werths derſelben [47]), wie auch „ihrer La„dungen, der gefangenen Fiſche, des Thrans, oder „der andern Ausbeute der erwähnten gefangenen Fi„ſche, und einer Geldbuſſe von tauſend Pfunden [48]).“ Jedes Schiff muß bey ſeiner Abfahrt ſechstauſend Gulden Bürgſchaft leiſten, zur Verſicherung, daß es ſeine Ladung nach einem der Häven der vereinigten Niederlande bringen wird. Kein Commandeur, Harpunierer, Schaluppenruderer, oder wer es auch ſey, der zum Wallfiſchfange gebraucht wird, hat die Freiheit, ſich in fremde Dienſte zu begeben [49]). Der Windhandel mit Thran und Wallfiſchbarten, welcher über hundert Jahre ſtark in Schwange gieng, iſt öfters durch Placate verboten worden [50]). In Kriegszeiten gehen die Grönlandsfahrer nicht ohne Bedeckung einer genugſamen Anzahl von Kriegsſchiffen in See. Der Speck, die Barten, mit einem Worte alles, was uns von den unter dem Nordpole gelegenen Ländern zugeführet wird, iſt von allen eingehenden Rechten frey. Wer Gut von einem gebliebenen Grönlandsfahrer birgt, theilt es mit dem Eigenthümer. Wer einen Fiſch fängt, bleibt Eigner deſſelben, ſo lange einer von ſeinen Leuten dabey bleibt.

47) Placat vom 6 März 1653; vom 16 Marz 1656; vom 19 März 1661; vom 24 März 1663; vom 14 Decemb. 1663. Gr. Pl. B. Th. II. Col. 301, 2639, 2902, 3087. III. Th. S. 1362.

48) Placat vom 28 May 1652. Gr. Pl. B. Th. I. Col. 682.

49) Placat vom 16 April 1681. Gr. Pl. B. III. Th. S. 1365.

50) Zorgdrager Grönl. Viſchery, S. 300.

bleibt. Die Committirten zum Wallfiſchfange, gemeiniglich die vornehmſten Rheeder in Süd- und Nord-Holland, haben den Auftrag, auf die Verordnungen, welche wegen dieſer Fiſcherey gemacht ſind, ein wachſames Auge zu haben.

Seitdem der Wallfiſchfang für jedermann offen iſt, errichten gemeiniglich einige Kaufleute unter einander eine Rheederey auf gemeinſchaftliche Koſten, um ein oder mehr Schiffe nach der Straſſe Davis auszurüſten. Jedweder nimmt nur wenig Theil daran; einer für $\frac{1}{64}$, ein anderer für $\frac{1}{32}$, für $\frac{1}{16}$, oder $\frac{1}{8}$. Einer der vornehmſten Rheeder bekömmt die Verwaltung unter dem Namen eines **Buchhalters**, und geneußt dafür eine gewiſſe Belohnung.

Man fängt bereits im Herbſte an, auf die Ausrüſtung bedacht zu ſeyn; im Frühjahre gehen die Schiffe in See. Diejenigen, die zum Wallfiſchfange gebraucht werden, ſind gemeiniglich hundert bis hundert und achtzehn Fuß lang. Von Vorſteven an bis zu der Fockrüſt werden ſie gemeiniglich mit einem ſogenannten Bruſtlappen von Eichenholze verſehen; die Seiten verdoppelt, um deſto beſſer gegen das Eis gewaffnet zu ſeyn. Jedes Schiff hat nach ſeiner Gröſſe eine gewiſſe Anzahl Schaluppen. Einige müſſen ſieben Schaluppen und funfzig Mann haben. Man braucht bisweilen, aber doch ſelten, Schiffe, welche nur vier bis fünf Schaluppen haben; diejenigen, welche ſechs führen, ſind am meiſten im Gebrauche. Ein ſolches Schiff, welches neu und ſegelfertig iſt, wird ungefähr auf fünf und zwanzig

tauſend

tauſend Gulden gerechnet. Die Grönlandsfahrer, gehen gemeiniglich im April unter Segel. Diejenigen, welche nach der Straſſe Davis fahren, gehen um einen Monat früher ab [51]).

Die Anzahl der Schiffe, welche jährlich zu dieſer Fiſcherey nach Grönland und der Straſſe Davis geſendet werden, beläuft ſich auf hundert und ſechzig bis zweyhundert. Man findet eine Angabe davon beym **Zorgdrager** [52]), die vom Jahre 1669 bis zum Jahre 1725 geht, mit einer Anzeige von denen, welche im Eiſe geblieben, oder verunglückt ſind, von den Fiſchen, die gefangen ſind, und von demjenigen, was dadurch gewonnen worden. In dem **Kaufhandel von Amſterdam** (Koophandel van Amſterdam) findet man gleichfalls zwey ſolcher Verzeichniſſe, die vom Jahre 1669 bis zum Jahre 1777 gehen [53]). Aus dieſen Verzeichniſſen kann man einigermaſſen erſehen, wie ſehr dieſe Fiſcherey ſeit ihrem Anfange abgenommen hat; gleichwohl bleibt ſie für den Staat noch immer ſehr nützlich und vortheilhaft. Auſſer den Seeleuten, die dadurch unterhalten werden, nehmen noch verſchiedene Handwerke und Gewerbe Theil daran, nicht allein in Rückſicht auf die Ausrüſtung, ſondern auch des Handels, der Gewerbe und Handwerke, welche aus dieſer Fiſcherey entſtehen. Zwo **nach Wahrſcheinlichkeiten gemachte Berechnungen** von dem Gewinn und Verluſt dieſer Fiſche-

 rey,

[51]) Man ſehe hierüber Zorgdragers Grönlandſche Walfiſchfang. u.

[52]) Loc. cit.

[53]) Ausgabe von 1780 Th. II. S. 224. u. folg.

rey, die im gegenwärtigen Staate der vereinigten Niederlande zu finden ſind [54]), geben eine ziemlich deutliche Nachricht davon, und können zugleich zu einem Beweiſe ſowohl von der Wichtigkeit, als von dem Verfalle dieſer Fiſcherey dienen. Amſterdam, und verſchiedene Städte und Dörfer in Nord-Holland, Rotterdam, Delfts haaven und Schiedam ſind jetzt die Plätze, in welchen dieſer Zweig der Schiffahrt, Fiſcherey und Handlung noch unterhalten wird [55]).

Auſſer den Wallfiſchen werden in den Gegenden unter dem Nordpole auch Seehunde, oder Robben und Wallroſſe gefangen. Die Hamburger legen ſich vornämlich auf den Robbenfang, oder auf das Robbenſchlagen. Das Walroß hat zween Zähne, die höher als Elephantenzähne geſchätzt werden. Man macht Meſſerhefte und andere Kleinigkeiten daraus. Aus den Robbenfellen werden Tobacksbeutel, Brillengehäuſe, Meſſerſcheiden und dergleichen gemacht. Man treibt auch einigen Handel mit den Bewohnern der Küſten an der Straſſe Davis, und tauſchet von ihnen Robbenfelle, Fuchsbälge, Bärenhäute, Wall-

fiſch-

[54]) Th. I. S. 601.

[55]) In J. A. Engelbrecht Materialien zum nützlichen Gebrauch für denkende Kaufleute findet man nicht nur einen Nachtrag zu dem Verzeichniſſe der holländiſchen auf den Wallfiſchfang ausgegangenen Schiffe bis 1787 ſondern auch ähnliche Verzeichniſſe von Bremen von 1695 an, und von Hamburg von 1669 an bis zu 1787, nebſt einigen dahin gehörigen intereſſanten Nachrichten.

Schbarten und Speck gegen Bretter, kupferne Keſſel, Beile, Meſſer und andere Kleinigkeiten ein [16]).

Von dem Kabeljaufange.

Wir haben im erſten Theile des Kabeljaufangs erwähnet, und dabey gemeldet, daß der Kabeljau, in Tonnen geſalzen, den Namen Salzfiſch, oder Labberdahn, und getrocknet den Namen Stockfiſch bekömmt. Der Kabeljaufang, desjenigen nämlich der zum Labberdahn geſchickt iſt, und die man meiſtens auf der Höhe von Island fängt, wird vornämlich mit Schiffen getrieben, die nach Maaslandsluis zu Hauſe gehören; er muß aber ſehr abgenommen haben, da, wie man aufgezeichnet findet, im Jahre 1763 hundert und acht und vierzig Schiffe, im Jahre 1776 nur 36, und im Jahre 1778 nur 24 Schiffe auf dieſe Fiſcherey ausgegangen ſind [17]).

Zuſtand der Handlung der vereinigten Provinzen in Europa ſeit dem Münſterſchen Frieden.

Wenn man dasjenige erwägt, was wir von der Oſt- und Weſtindiſchen Compagnie, von unſern Colonien, wie auch von der grönländiſchen Fahrt und dem Wallfiſchfange geſagt haben, ſo wird man leicht

 ſchlieſ-

[16]) Koophandel van Amſterdam Th. II. S. 366. und folg.

[17]) Koophandel van Amſterdam Th. II. S. 195. Nieuwe Nederl. Jaarboeken 1778. S. 1494.

ſchlieſſen können, daß die Schiffahrt und Handlung der vereinigten Provinzen ſeit dem Kriege mit Spanien und auch noch ſeit dem münſterſchen Frieden mit verſchiedenen Zweigen vergröſſert und bereichert worden iſt; und daß dieſelben, wenn ſie gleich ſeit einigen Jahren mehr oder weniger abgenommen haben, doch auch noch jetzt wichtig genug ſind. Dies wird noch deutlicher aus der Betrachtung des allgemeinen Zuſtandes unſerer Handlung in Europa, wozu wir nun übergehen, erhellen.

Der Krieg mit Spanien, und die Vortheile, die man in dieſem Kriege erhielt, brachten die Schiffahrt und Handlung der vereinigten Provinzen auf den höchſten Gipfel.

Da die Hanſeeſtädte es ihnen in der Handlung auf der Oſtſee weit zuvor thaten, ſo hatten ſie dagegen Gelegenheit, ihn nach Weſten ſtärker auszubreiten, vornämlich bekamen unſre Landsleute in Frankreich, in welchem Reiche die Handlung des vereinigten Staats auf alle Weiſe begünſtigt ward, faſt die ganze Handlung in Händen. Sie verſahen dies Reich mit fremden Waaren, und kauften demſelben ſeine Früchte ab. Sie erlangten ſo gar den Beſitz der Fahrt von einem franzöſiſchen Haven zum andern. Aus den Unterhandlungen, die von Zeit zu Zeit zwiſchen unſerm Staate und Frankreich, beſonders zur Zeit des Bothſchafters Boreel gepflogen worden ſind, kann man abnehmen, von welcher Wichtigkeit dieſe Fahrt und Handlung nach Frankreich geweſen iſt. Man kann daraus ſehen, für welch eine groſſe

groſſe Summe Früchte aus dieſem Reiche jährlich gezogen wurden, wogegen die Unſrigen daſſelbe unter andern mit oſtindiſchen und nordiſchen Waaren [58]) mit getrockneten und geſalzenen Fiſchen verſahen. Die Verhaltungsbefehle, die dem Bothſchafter **Boreel** im Jahre 1650 gegeben wurden, und Frankreichs Bemühungen, unſere Provinzen in ihrer Schiffahrt und Handlung zu benachtheiligen, können uns gleichfalls die Wichtigkeit der Handlung und Schiffahrt nach dieſem Reiche kennen lehren [59]). **Colbert**, welchem die Verwaltung der franzöſiſchen Angelegenheiten anvertrauet war, ſuchte die Schiffahrt und Handlung ſeines Vaterlandes herzuſtellen, und da er wußte, welche Vortheile die Einwohner unſers Staats aus dem Handel zogen, den ſie mit den Bewohnern der Küſten an der Oſtſee trieben; ſo gab er ſich, wiewohl umſonſt, Mühe, eine Fahrt gerade aus **Frankreich** nach der Oſtſee zu Stande zu bringen. Die franzöſiſchen Colonien in **Weſtindien** haben dagegen nicht allein Gelegenheit gegeben, daß unſer Verkehr mit denen an der Oſtſee zugenommen hat, ſondern unſre Handlung iſt auch überhaupt dadurch vermehrt worden, daß unſre Landsleute die Erzeugniſſe dieſer Colonien aus Frankreich abholen, und hernach durch ganz Europa verfahren und zu Markte bringen. Die Handlung, welche

[58]) Aanwyzing der heilſame politieke Gronden, u. ſ. w. S. 282. Aitzema Zaaken vom Staat. Th. III. S. 475. Th. IV. S. 289.

[59]) Man findet in dem Koophandel van Amſterdam Th. II. S. 336 u. folg. was für Waaren aus der Oſtſee geholet werden.

welche daraus entſteht, wird auf mehr, als zwanzig Millionen geſchätzt, und war zur Zeit des Bothſchafters Boreel gar nicht bekannt. Aus einer Bittſchrift, die im Jahre 1776 den Herren Staaten von Holland durch verſchiedene Amſterdammer Kaufleute übergeben ward, und worin ſie um eine Verminderung des Waagegeldes vom Coffee anhalten, ſollte man faſt ſchlieſſen, daß die Holländer auch noch jetzt den Coffeehandel gewiſſermaſſen in ihrer Gewalt haben.

Der Handel nach der Oſtſee und mit den nordiſchen Völkern iſt, nebſt der Fiſcherey, auch der vornehmſte Grund zur Handlung mit Spanien. Dieſe Handlung nahm unter der Regierung Carls V. zu, und unter Philipp II. ſelbſt zu Anfange des Aufſtandes, erhielt ſie ſich. Ob ſie gleich in dem Kriege, durch das Verbot der Krone Spanien, bis an den zwölfjährigen Stillſtand, und hernach, da man im Jahre 1621 die Waffen wieder ergriff, bis an den Münſterſchen Frieden gehemmet wurde; ſo gerieth ſie doch nicht ganz und gar in Verfall. Die Packhäuſer waren hier noch immer mit ſpaniſchen Waaren verſehen, und alles, was die Unſrigen durch den Krieg verlohren, war blos die unmittelbare Fahrt. Sie wußten ſich mit ſpaniſchen Waaren, welche ſie nach Deutſchland und nach der Oſtſee nöthig hatten, zu verſorgen, und alles, was Spanien nöthig hatte, unter neutralen Flaggen und erborgten Namen in dieſes Reich zu bringen. Bey Schlieſſung des Münſterſchen Friedens ward es den Unſrigen reichlich vergolten, daß ſie einen Theil dieſer Handlung im Kriege zum Theil

hatten

hatten entbehren müſſen. Durch den Verfall des Landbaues und der Manufakturen in Spanien nahm unſre Schiffahrt und Handlung nach dieſem Reiche ſtark zu. Wir bekamen öfterer Gelegenheit, daſſelbe mit Getreide zu verſehen, und dieſes Vortheils genieſſen die Unſrigen zu Spaniens Vortheile noch jetzt. Der Verfall der Manufakturen in Spanien hat zu einem unbeſchreiblich groſſen Abſatze aller Sorten von wollenen und ſeidenen Stoffen, Leinwandten, Eiſenwaaren, Mützen, Strümpfen und was dergleichen mehr iſt, aus unſern Provinzen Anlaß gegeben. Spanien hatte ihnen auch ſelbſt den Weg geöffnet, einen groſſen Theil des Goldes und Silbers, welches die Bergwerke in Mexico und Peru ihnen lieferten, an ſich zu ziehen. Spanien lieferte ihnen Früchte, Weine, Seide, Wolle; und da dieſe Waaren zur Bezahlung derjenigen, welche es aus dieſen Provinzen zog, nicht hinlänglich waren; ſo war die Bilanz allemal für uns vortheilhaft. Spanien war daher verpflichtet, den Unſrigen jährlich eine groſſe Summe Geldes zu bezahlen.

Der Zucker, Coffee, Thee, Cacau gaben, nach dem Maaſſe, wie der Gebrauch derſelben allgemeiner und mannigfaltiger ward, mit und nebſt den oſtindiſchen Specereyen und andern Waaren aus Oſt- und Weſtindien, ſo wie auch der Rauch- und Schnupftaback, der allgemeinen Handlung neue Nahrung. Nach dem Maaſſe, wie die Menſchen ſich an den Gebrauch dieſer Waaren ſklaviſch gewöhnt haben, iſt der Handel mit ſelbigen am Werthe geſtiegen, ſo daß man ihn jetzt nicht viel geringer, als

den Getreidehandel ſchätzen muß. Die Unſrigen ſind lange Zeit allein in dem Beſitze des Handels mit Rauchtaback geweſen, welcher, ſeitdem das Tobakrauchen ſo allgemein geworden iſt, ſowohl wegen des Abſatzes, der hier zu Lande davon gemacht wird, als auch wegen der groſſen Verſendungen deſſelben in fremde Länder, unter die vornehmſten Zweige der allgemeinen Handlung gerechnet werden muß. Unter den verſchiedenen Sorten des Rauchtabacks zeichnet ſich der Varinas aus, er wird durch die Compagnie von Guipuſcoa in Spanien an ein Haus zu Amſterdam geſendet, und daſelbſt verkauft. Hierdurch haben die Unſrigen den Handel mit dieſer Sorte noch in ihrer Gewalt.

Der Handel mit däniſchen Ochſen, mit Pot- und Waid- und andern Sorten von Aſche iſt beynahe noch auf demſelben Fuſſe, wie in vorigen Zeiten, geblieben. Die Viehmäſtung hat man täglich vor Augen, und es würde überdies unnöthig ſeyn, unſere Leſer mit einem Berichte von dem Nutzen, den unſer Land aus dieſem Theile des Handels nach der Oſtſee zieht, aufzuhalten. Der Abſatz der Pot- Waid- und andern Sorten von Aſche iſt beſonders ſowohl in den Niederlanden, als in Frankreich, ſehr groß.

Es iſt bekannt, welch ein Handel mit Holz und andern Waaren, die zum Schiffbau nöthig ſind, getrieben wird, und wie vortheilhaft dieſer Handel, beſonders in Kriegszeiten, ſeyn würde, wenn die Fahrt von den Unſrigen nicht unmittelbar aus den

fran-

franzöſiſchen und andern fremden Häven nach der Oſtſee getrieben würde; eine Fahrt, gegen welche man in den früheſten Zeiten ſo ſorgfältig auf der Hut geweſen iſt, und zu deren Beförderung man heutiges Tages ſo viel dringende Bemühungen angewendet hat. Ob nun gleich die Unſrigen jetzt viel von ihrem Handel nach der Oſtſee und mit den nordiſchen Völkern verlohren haben; ſo treiben ſie gleichwohl noch einen anſehnlichen Handel mit Rußland, Schweden, Dännemark und andern nordiſchen Gegenden. Sie haben ſogar den ganzen Getreidehandel behalten, dergeſtalt, daß Holland, wenn Mangel an Getreide war, welcher Europa ſeit einigen Jahren ſo ſehr gedrückt hat, einen ſo guten Vorrath davon hatte, daß man gezwungen geweſen iſt, ſelbſt an ſolchen Orten, wo man nicht gewohnt war, Getreide aufzuſchütten, neue Magazine dazu anzulegen.

Die Handlung nach der Levante und nach den Häven des mittelländiſchen Meers, deren Urſprung wir im erſten Theile angezeigt haben, hat zwar in den letzten Zeiten ſehr abgenommen, bleibt aber doch noch immer ein ſehr anſehnlicher Zweig der allgemeinen Handlung und Seefahrt °°).

Die Schiffahrt und Handlung nach Brabant, Flandern und überhaupt auf der Maaß, dem Rhein, der Moſel, dem Necker, dem Mayn und andern kleinern Strömen, welche mit dieſen Gemeinſchaft haben, gehören unter die erſten und älteſten, die in

°°) Man kann davon nachſehen den Koophandel van Amſterdam, Th. III. S. 317 u. folg.

in Holland unternommen, und in Aufnahme gekommen ſind. Wir haben bereits im erſten Theile einen kurzen Abriß davon mitgetheilt. Dieſer Zweig der allgemeinen Handlung, der von groſſer Wichtigkeit für den Staat iſt, hat ſich beſtändig ſehr gut erhalten. Unter den mancherley Waaren [*1]), welche daſelbſt abgeſetzt werden, und dieſe Handlung noch mehr empor gebracht haben, kann man den Spezereyen die erſte Stelle einräumen. Man glaubt auch, daß von den oſt- und weſtindiſchen, wie auch von den levantiſchen Waaren, Früchten und Kaufmannsgütern, und ſolchen, die aus den ſüdlichen Gegenden von Europa kommen, nirgends mehr abgeſetzt werde, als in dieſen Ländern. Holland iſt dieſe Schiffahrt und Handlung ſeiner Lage ſchuldig. Alle Völker, welche von hier aufwärts an den Ufern des Rheins und anderer Flüſſe, die mit demſelben zuſammen hängen, wohnen, haben keinen andern Markt als Holland, wohin ſie, um einzukaufen und zu verkaufen ſich begeben können. Sie können, ohne ſich ſelbſt Schaden zu thun, keinen andern Weg als den Rhein wählen; ſie ſind gezwungen, dieſem Strome zu folgen, um den gröſten und beſten Theil ihrer Waaren, als Wein, Eiſen, Holz und andere Artikel abzuſetzen. Holland hat hier, mit Ausſchlieſſung aller andern eine ſehr vortheilhafte Handlung, welche zunehmende Pracht und Wohlleben noch anſehnlicher gemacht haben, und die nach Maaßgabe, wie neue Handlungsgegenſtände hervorkommen, noch anſehnlicher werden wird.

Seit-

*1) Koophandel van Amſterdam Th. III. S. 1.

Seitdem der Gebrauch des Tobaks, Coffee, Thee, Zuckers und Cacau ſo allgemein geworden iſt, hat dieſe Schiffahrt und Handlung noch mehr zugenommen, ſie hat aber dagegen durch den Verluſt eines ihrer vornehmſten Gegenſtände, nämlich des Zimmer- und Tiſchler-Holzes, welches am Rhein wächſet, Abbruch gelitten. Seit vielen Jahren liefert dieſer Fluß kein Eichenholz mehr, welches zu Zimmerholz oder Tiſchlerarbeit gebraucht werden kann. Die Eigner der Wälder, welche dieſe Art von Holze, welches unter allen Arten, die Gegenſtände des Holzhandels ſind, für das beſte gehalten wird, liefern, und zur Fahrt auf dem Rheine am beſten liegen, haben die Wälder ausgerottet, und es würde ein ganzes Jahrhundert nöthig ſeyn, um ſie wieder anzupflanzen, wenn man ſich wieder darauf legen wollte. Von dem Handel mit dieſer Art von Holze iſt nichts mehr übrig, als was der Necker liefert, und welches bey weitem ſo gut nicht iſt. Dieſe Verminderung der Handlung am Rhein iſt die einzige, welche ſie erlitten hat; doch dieſer Verluſt wird vollkommen durch die Menge anderer Waaren erſetzt, welche Wohlleben und Pracht aus Holland nach Deutſchland locken, und vordem daſelbſt nicht im Gebrauch waren, als zum Beyſpiele: Zucker, Thee, Coffee, Cacau, Spezereyen, Oele, franzöſiſche, ſpaniſche, portugieſiſche und italieniſche Früchte u. ſ. w. welche die aufwärts gehende Handlung längſt dem Rheine unendlich vergrößert haben. Es iſt gleichwohl zu befürchten, daß auch dieſe Handlung nach und nach abnehmen werde. Die Einrichtungen und Anſtal-

ten welche gemacht werden, um Brabant, Flandern und die am Rhein gelegenen Kreiſe über Dünkirchen und Oſtende mit dem Nöthigen zu verſorgen, und ihre Waaren von dannen nach Spanien und den Häven des mittelländiſchen Meers zu bringen, geben Anlaß, dieſes zu befürchten.

Wir haben vorhin geſehen, daß die Schiffahrt und der Handel nach England einer der älteſten und erſten Zweige der allgemeinen Handlung und Schiffahrt dieſer Länder, und vermuthlich der allererſte, der über das Meer gieng, geweſen iſt. Man fuhr unter andern von s' **Gravesande, Texel, Goedereede, Schouwen** und **Walcheren** nach England, und die Fahrt von Holland nach England, und von England nach Holland geſchah mit holländiſchen Schiffen. Verſchiedene Waaren, jedoch vornämlich Wolle, wurden von dannen abgeholet, und in den Niederlanden, längſt dem Rheine und in Deutſchland verkauft, und dagegen wurden verſchiedene Waaren aus ſelbigen Gegenden eingetauſchet, und anderer Orten wieder abgeſetzt. Die Handlung mit England iſt während des ſpaniſchen Kriegs auf einem vortheilhaften Fuſſe geblieben, und hat, ſeitdem die Schottländiſche mit der Engliſchen verbunden worden, einen noch gröſſern Zuwachs bekommen; als aber dieſer Staat kurz nach dem Münſterſchen Frieden mit England in Krieg verwickelt ward, und die Engländer ſich beſonders befleißigten, an der einen Seite ihre Schiffahrt und Handlung empor zu bringen und auszubreiten, und an der andern die unſrige dagegen zu ſchwächen: ſo iſt ihnen die-

dieſes ſowohl gelungen, daß ſie in mancher Rückſicht die unſrigen nicht allein übertreffen; ſondern auch ſo mächtig zur See geworden ſind, daß ſie uns jetzt nicht weniger in Erſtaunen ſetzen, als wir vorher bey andern Völkern Verwunderung erregten.

Aus Großbritannien werden verſchiedene Kaufmannsgüter, und unter dieſen viele bereits verarbeitete gezogen, als Tücher, Stoffen, Hüte, gedruckte Leinewand, verarbeitetes Eiſen, Garn, Kattunen, indianiſche und türkiſche Stoffen, ſeidene und wollene Strümpfe. Wir liefern dagegen den Engländern holländiſche Leinewandte, Segeltuch, Papier, Stärke, Fiſchbein, ſeidene Manufacturwaaren, Osnabrückſche Leinewand, brabanter Spitzen und andere Waaren mehr. Vornämlich verſorgen wir ſie mit Muſcatenblume und Zimmet, Orleans und Zwiebeln, Queckſilber, Arzeneyen, Spezereyen, Gentiana, rother Farbe, Wacholderbeern, Kleeſamen, Krappe, Weinſtein, Wagenſchott, Wacholder-Brandtewein, Garn, Bändern und einigen andern Waaren. Den Werth desjenigen, was die Unſrigen einführen, rechnet man auf eine Million Pfund Sterling, und desjenigen, was ausgeführt wird, auf viertehalb Millionen *²). Der Vortheil, deſſen die Engländer in dieſem Handel vor den Unſrigen genieſſen, iſt deſto gröſſer, da wir der Freyheit beraubt ſind, zu dieſer Fahrt uns unſerer eigenen Schiffe zu bedienen, und engliſche dazu gebrauchen müſſen.

*²) Koophandel van Amſterdam, Th. II. S. 61.

Auſſer dieſer Schiffahrt und Handlung, den älteſten unſerer Provinzen, giebt es keine Zweige unſerer allgemeinen Handlung in Europa, an welchen man keine merkliche Beweiſe der Abnahme und des Verfalls wahrnehmen ſollte.

In der Propoſition Sr. Durchlaucht, Wilhelms IV. glorwürdigen Andenkens, wird der jetzige Zuſtand unſerer Handlung in Beziehung auf deſſen Verfall folgendermaſſen vorgetragen.

„Um (ſo heißt es in derſelben) den jetzigen Zu„ſtand unſrer Handlung mit einiger Genauigkeit zu „beſtimmen, müßte man jeden Zweig ins beſondere, „ſo wie er jetzt beſchaffen iſt, unterſuchen, und ihn „mit dem Zuſtande vergleichen, worin dieſer Zweig „von ſeinem gröſten Blüheſtande an bis zur jetzigen „Abnahme und Verfall gerathen iſt.“

„Hierüber würde man aus den Admiralitäts „Regiſtern viel Licht bekommen können, wenn man „gehörig aufgezeichnet hätte, was für Waaren ein„gekommen ſind, was für ein Theil davon wieder „ausgeführet worden, woher ſie gekommen, und „wohin ſie gegangen ſind, und von welcher Art ſie „waren. Durch ſolche Regiſter würde man den „Verfall der Handlung überhaupt, und eines jeden „Zweiges insbeſondere entdecken, und den ganzen „Verlauf nach deſſen Anfange und Fortgange anzei„gen können; allein bey dem Mangel dieſer unmit„telbaren Beweiſe, die zwar bey unſern Nachbarn, „aber nicht bey uns vorhanden ſind, iſt man ge„zwungen, ſich mittelbarer Beweiſe zu bedienen.

„Es

„Es ſind ihrer ſehr viele; allein um eine beſchwer„liche Weitläuftigkeit zu vermeiden, wird man ſich „damit begnügen, einige wenige davon anzuführen, „ob man gleich nach dem Geſtändniſſe der verſchie„denen Admiralitäts-Collegien in ihrem Schreiben „an Ihre Hochmögenden vom 1 Junius 1745 die „Klagen der Kaufleute ohne weitern Streit entſchei„den mußte, da Ihre Edelmögenden darin ſelbſt „ſagen, daß ſie die Abnahme im Handel und Com„merz dieſer Lande ſeit vielen Jahren verſpüren, „indem ſie davon als von einer jedermann bekannten „Sache reden. Hierin ſtimmen auch alle Kaufleute „und Mäkler, und alle diejenigen überein, die ih„ren Unterhalt von der Handlung haben."

„Man ſieht den Verfall der vornehmſten Han„delsſtädte der Republik daran, daß eine anſehnliche „Anzahl Kramerhäuſer ledig ſtehen. Diejenigen, „die Amſterdam ſeit fünf und zwanzig Jahren ge„kannt haben, ſind von dieſer Wahrheit überzeugt. „Ja die Abnahme und geringere Anzahl des Schiffs„volks giebt davon gleichfalls einen unſtreitigen Be„weis."

„Unſre Kaufleute klagen darüber, daß, da ſie „vor Zeiten die nordiſchen und öſtlichen Nationen „mit den Erzeugniſſen Frankreichs, Spaniens, Por„tugalls und Italiens, und dieſe letzten wieder mit „den Erzeugniſſen der erſten verſahen, man jetzt bey „dem Lande vorbey fährt, um die Koſten unſerer „Convoyen, Licenten und anderer Abgaben zu er„ſparen."

„Noch vor wenig Jahren war die Stadt Am„ſterdam auch unter andern das Magazin von In„digo und andern Farbewaaren, wovon jetzt faſt „keine Spuren mehr gefunden werden.“

„Deutſchland hat ſeit einigen Jahren angefan„gen, die Waaren unmittelbar aus Frankreich, „Spanien, Portugall und Italien kommen zu laſ„ſen, und läßt ſie über Altona und Hamburg gehen.“

„Aus dem letzten Verzeichniſſe der Ausfuhr an „Zucker, Coffee und Indigo aus Bourdeaux vom „1 Junius 1750 bis zum 31 May 1751, und aus der „Vergleichung dieſer Waaren, die von Nantes nach „Amſterdam, Rotterdam und Hamburg gegangen „ſind, erhellet, daß von gedachten Waaren nur ein „Viertheil nach dieſen Ländern, und drey Viertheile „nach Hamburg gegangen ſind, ein Verhältniß, „welches noch kurz vorher gerade umgekehrt war.“

„Wo ſieht man jetzt Hanf, Flachs und andere „Waaren aus der Oſtſee von hier nach Spanien, „Portugall und Frankreich, wie in vorigen Zeiten, „verſchiffen. Man darf nur die Sundſche Liſte zu „Rathe ziehen, um zu ſehen, daß alle dieſe Natio„nen dieſe Güter unmittelbar abholen, und damit „bey unſerm Lande vorbey fahren.“

„Man hat jetzt keine holländiſche Häuſer mehr „in Spanien, und man muß darüber erſtaunen, „wie wenig die Republik noch bey den Gallionen in„tereßirt iſt, und wie ſehr die holländiſche Hand„lung nach der Levante abgenommen hat.“

„Die

„Die vielfältigen Kattundruckereyen, Zuckerſie„dereyen und andere Fabriken, die ſeit wenigen „Jahren in Hamburg, in Bremen und auch neulich „in Brabant und Flandern errichtet ſind, ſind ſämt„lich Beweiſe von unſerm Verfalle, und welcher an„dern Urſache, als den ſchweren Auflagen, kann „man dieſen Verfall wohl zuſchreiben?“

Mit Recht wird hier geſagt, daß der unmittelbaren Beweiſe ſehr viel ſind. Dem Verzeichniſſe der in Verfall gerathenen Handlungszweige, welches in gedachter Propoſition vorkömmt, könnte man noch verſchiedene andere beyfügen. Dahin gehöret zum Beyſpiele die Handlung mit franzöſiſchen Waaren, welche vormals faſt ganz allein in unſerm Lande ihren Sitz hatte, da dieſe Waaren von unſern Kaufleuten in Frankreich aufgekauft, hieher gebracht und von hier nach der Oſtſee, nach Deutſchland und andern fremden Gegenden verſendet und daſelbſt verkauft wurden. Dieſer Zweig der Handlung iſt größtentheils verlohren, und ſo iſt es mit der ganzen Schiffahrt und Handlung beſchaffen, wovon die Staaten von Holland in ihren Vorſtellungen an Carl V. reden, wenn ſie ſagen: „daß die vornehm„ſte Beſchäftigung des Landes in der Schiffahrt und „im Seeweſen beſtehen ſollte, wodurch eine groſſe „Menge Volks daſelbſt unterhalten werden müßte, „als: Kaufleute, Schiffer, Lootſen, Steuerleute, „Matroſen, Schiffszimmerleute mit allem was ih„nen anhängig, welche verſchiedene Kauf„mannsgüter hin und wieder führen, holen „und bringen, und die von ihnen geholet werden,

„verkaufen und verschleiſſen ſie in dieſen unſern Nie„derlanden, als in Brabant, Flandern und unſern „andern Ländern [63]); daß die nach der Oſtſee han„delnden Kaufleute, wenn ſie nach England kom„men, daſelbſt engliſche Tücher, Wolle, Zinn, „Bley und andere Waaren einkauften, da ſie ſonſt „nach Holland kamen, und daſelbſt Tücher und an„dere daſelbſt feil ſeyende Waaren kauften; wie denn „auch die Kaufleute aus der Oſtſee mit ihrem Ge„treide aus Spanien oder Portugall ſegeln, und „Wein, Oel, Salz, Spezereyen und andere „Kaufmannswaaren zurückbringen, die gedachte „Kaufleute aus dieſen Ländern zu holen oder un„ſern Unterthanen nach der Oſtſee zu bringen pfleg„ten [64]). . . . Dieſe unſere vorbeſagten hollän„diſchen Länder" (lieſet man ferner in dieſen Vor-ſtellungen) „liegen, wie notoriſch iſt, in der Oſt„und Weſtſee, und die Kaufleute aus Oſten pflegten „hier zu löſchen und wieder Kaufmannswaaren ein„zuladen, die aus Weſten kommen, und ihnen an„ſtändig waren, und ſo machten es auch diejenigen, „die aus Weſten kamen, in welchem Falle wir von „ſolchen Kaufmannswaaren doppelten Zoll zogen, „der nun verloren gieng; und da nun die Kaufleute „aus Oſten mit ihrem Getreide weſtwärts fuhren, „vornämlich nach Frankreich; ſo verſahen ſie ſich da„ſelbſt auch mit Salz, Wein, Tüchern und andern „daſelbſt befindlichen Kaufmannswaaren, welche ſie „alle aus dieſen Landen zu holen pflegten. — —

„Man

63) 1 Th. Beylage A. S. 421.

64) Ebendaſelbſt S. 427.

„Man würde, wenn es nöthig wäre, befinden, daß „die von Danzig ſeit einer gewiſſen Zeit, ſeitdem „man von dem vorerwähnten Congégeld Gebrauch „hat machen wollen, ihre Schiffe und auch hollän„diſche in Fracht genommene Schiffe in groſſer An„zahl mit Getreide nach Liſſabon, Andaluſien, Eng„land und andern Orten, wo eine Theurung darin „herrſchte, beladen haben, und dieſe Länder von „Hauſe her vorbey gegangen ſind, da ſie vorher nach „dieſen Ländern zu kommen pflegten, und auch an„dere fremde Nationen, die Mangel an Getreide „hatten, es abzuholen pflegten. Da auch die Bre„tagner dies merkten, ſo ſind ſie, ungefähr um die„ſelbe Zeit mit Salz, welches ſie hieher zu bringen „pflegten, dieſe Länder vorbey nach Oſten gefahren, „vertauſchten ihre Salze gegen Rocken oder Weitzen, „und ſegelten mit Rocken oder Weitzen wieder nach „anderer Herren Länder, wohin es ihnen gefällig „war. Da dies auch die Kaufleute aus Spanien, „Sicilien, Italien, Portugall, und von andern „fremden Nationen vernommen hatten; ſo haben ſie „ſich nach Dantzig, Bremen und andern öſtlichen „Ländern begeben, und alſo Schiffe befrachtet, mit „Korn beladen, und nach andern Ländern geſendet, „wo ſie Vortheil davon zu ziehen wußten. So hatte „gleichfalls der portugieſiſche Factor zu Bremen eine „groſſe Menge Weitzen zu Bremen kaufen und von „dannen nach Liſſabon einſchiffen laſſen; und bey „Mangel an Schiffen, wovon er daſelbſt keine ge„nugſame Anzahl bekommen konnte, hatte er groſſe „Schiffe von Amſterdam kommen laſſen, welche

„ledig dahin ſegelten, und von dannen mit Getreide „beladen, nach Liſſabon fahren, durch welche Mit„tel unſer vorbeſagtes Land von Holland mit der Zeit „dieſen Nahrungszweig wird verlieren müſſen.“

Wovon die Staaten hier ſagen, daß ſie es **würden verlieren müſſen**, das iſt wirklich verloren; denn wenn gleich die Holländer den Getreidehandel noch in Händen haben: ſo iſt es doch nichts deſto weniger, was auch einige dagegen einwenden mögen, gewiß und zuverläſſig, daß dieſe Handlung, welche die Staaten von Holland in dieſen Vorſtellungen als den Grund und die Stütze der Schiffahrt und Handlung überhaupt angeben, und welcher die Franzoſen den Namen Commerce d'Oeconomie beygelegt haben, faſt ganz und gar verlohren gegangen iſt. Zum fernern Beweiſe wollen wir den Proben, die Sr. Durchlaucht, Wilhelm IV. glorwürdigen Andenkens, in den Propoſitionen angeführet hat, noch einige andere beyfügen.

Es iſt allgemein bekannt, daß die franzöſiſchen, ſpaniſchen und portugieſiſchen Weine vorzeiten durch die Unſrigen aus Frankreich, Spanien und Portugall geholet, hieher gebracht, und alsdann größtentheils nach andern Gegenden verſendet wurden; und wenn man etwan daran zweifeln ſollte; ſo kann man aus der vaterländiſchen Geſchichte, und auch aus obengedachten Vorſtellungen der Staaten von Holland davon überzeugt werden. Was für einen Zweig der Handlung hat der Weinhändel nicht ausgemacht? und iſt er jetzt bis zu dem bloſſen Verbrauche in unſern

ſern Provinzen und nach unſern Beſitzungen auſſerhalb Europa nicht herunter gebracht worden?

Wir haben angezeigt, daß der Tobackshandel ein anſehnlicher Theil der allgemeinen Handlung dieſer Länder geweſen iſt. In frühern Zeiten rechnete man, daß jährlich fünf, ſechs bis ſieben tauſend Rollen Braſilientobacks, wovon die Rolle dreyhundert und funfzig bis vierhundert Pfund wog, eingeführt wurden. Dieſe Gattung von Toback, die bey uns wenig im Gebrauch war, und alſo auswärtig abgeſetzt ward, ſchickte man mit der Zeit gerade nach Hamburg, Bremen und andern Orten, und der Handel mit ſelbigem hat ſich daſelbſt ſo veſt geſetzt, daß er für uns ganz und gar verloren iſt. Während des jetzigen Kriegs iſt von dieſen und einigen andern Sorten Tobacks etwas in unſre Häven angekommen, und es wäre vielleicht die rechte Zeit geweſen, dieſen verlornen Handlungszweig wieder zu erlangen: man hat ſich aber durch andere Gegenſtände davon abziehen laſſen.

Wenn Herr Rogge von der Schiffahrt, die durch unſere Schiffe gerade zu von Weſten nach Oſten für fremde Rechnung getrieben wird, redet [65]), ſo ſetzt er in einer kleinen Anmerkung hinzu: „Zum „Beweiſe davon dienet, daß jährlich eine Menge „unſerer Schiffe mit Salz nach der Oſtſee, und mit „Rundholz und Dielen von dannen nach Weſten „ſegelt, ohne hier zu Lande anzuſprechen, und daß „für

65) Verhandeling der holl. Maatſchappy Th. XVI. S. 227.

„für die Schiffsrheder, wenn ſie dieſe Frachten nicht „annehmen, gar nicht, oder doch nur ſelten vor„theilhafte Frachten zu bekommen ſind.“

So iſt es auch mit verſchiedenen andern Waaren beſchaffen, die aus Rußland und Deutſchland hieher gebracht, und von hier wieder nach andern Orten verſendet wurden, als gelbes Wachs, Juchtenleder und d. gl.

Wagenaar merkt in einem Briefe über das Project eines mehr oder weniger eingeſchränkten Freyhavens an, daß die Verſendung von Holz zur Böttcherarbeit nach Frankreich, Spanien, Portugall, den ſpaniſchen und portugieſiſchen Inſeln und andern Gegenden ſo gut als verloren iſt. „Vor„mals, ſagt er, pflegte hier der allgemeine Markt „zu ſeyn, und die holländiſchen Kaufleute konnten „den Einkaufs-Preis beſtimmen. Nun müſſen ſie „Fremden folgen, und hohe Preiſe eingehen, wes„wegen ſie wenig einbringen dürfen [66]).

Wenn er von den Oelſaten ſpricht, und anmerkt, daß alle Verſendung der Oelſaaten durch die ſchweren Auflagen faſt ganz unmöglich geworden iſt; ſo ſetzt er hinzu: „Und was iſt die Folge „davon? Die Zufuhr iſt nach demſelben Verhältniſſe „vermindert worden, und die Oelſchläger müſſen ſo „viel oder mehr für den Saamen bezahlen, als ſie „ſonſt hätten bezahlen dürfen, wenn die Auflage von „der Ausfuhr aufgehoben, oder ſehr vermindert, die

„Ver-

66) Brieven van en aan Jan Wagenaar S. 84 und 85; ibid. S. 89.

„Verſendung thunlich gemacht, die Zufuhr deswe„gen auch ſtärker geworden wäre. Brabant und „Flandern, die viel Leinſaamen von hier zie„hen würden, gehen nun in der Oſtſee zu „Markte; und laſſen dieſen Saamen, und bey „dieſer Gelegenheit mehr andere Waaren nach „Oſtende oder Dünkirchen bringen, u. ſ. w.“

Von dem engliſchen Tuchhandel, deſſen im erſten Theile erwähnet worden, ſind keine Spuren mehr zu finden, und kaum weiß man noch, daß eine Art von Kaufleuten da geweſen iſt, welche Avanturiers genannt werden. Mit einem Worte, wenn man den Zweigen der allgemeinen Handlung, die den erſten Grund zu Hollands Reichthum gelegt hat, nachſpüret, ſo findet ſich keiner, der nicht vermindert, oder verfallen, oder gar verloren gegangen wäre.

Die Vermehrung der Kaufmannswaaren, die Unmöglichkeit, alles ſelbſt thun zu können, und die Nothwendigkeit, ſich wegen der Ausführung gewiſſer Dinge auf andern zu verlaſſen, hat in der Handlung einen Gebrauch eingeführt, welcher als ein neuer Handlungszweig angeſehen und Commißionshandel genannt wird. Die Kaufleute haben lange Zeit allenthalben, wohin ſie Handlung trieben, Comtoiren gehabt. Dieſe Comtoiren werden von Commißionären oder Bevollmächtigten gehalten. Viele Kaufleute vertrieben ihre Waaren ſelbſt, verkauften ſie ſelbſt, und kauften auch ſelbſt ein, ſo wie heutiges Tages noch die cöllniſchen und andere Schiffer thun,

chen, die neben ihrer Schifferey auch etwas Handlung treiben. Dies hat vormals die Jahrmärkte verſchiedener Städte, zum Exempel die zu Frankfurt, Leipzig, Beaucaire und andere berühmt gemacht, und iſt noch die Urſache, aus welcher ſie ſo berühmt ſind. Die fremden Kaufleute haben daſelbſt ihre Kramladen und Magazine, öfnen ſie bey ihrer Ankunft auf der Meſſe; andere kommen dahin, um ſich mit demjenigen zu verſehen, was ſie, ihrem gemachten Ueberſchlage zufolge, während der Zeit von einer Meſſe zur andern nöthig zu haben glauben, und daſelbſt geſchieht alsdann in einer Zeit von vierzehn Tagen ein wechſelſeitiger Handel zwiſchen den fremden Kaufleuten, über welchen man erſtaunen muß. Dieſe Meſſen oder Jahrmärkte ſind im Groſſen das, was unſre Kirmeſſen oder Jahrmärkte im kleinen vorſtellen. Sie ſind angelegt, um den Einwohnern einer Gegend Gelegenheit zu geben, ſich mit dem nöthigen zu verſehen, und ſind deswegen mit vielen Freyheiten begünſtiget. Als Antwerpen ſich unter den groſſen Handelsplätzen in Europa auszeichnete, hatten die Hanſeeſtädte daſelbſt ein Haus, das Oſterhaus genannt. Dies diente zu Beherbergung der Kaufleute ſelbiger Städte, und war mit dreyhundert Zimmer verſehen. Aus dieſem Hauſe giengen ſie, von einem Trupp Muſicanten, die vorauf giengen, begleitet, zur Börſe, einem Sammelplatz von Kaufleuten, der zu Antwerpen, um Handlung daſelbſt zu treiben, angelegt war, und lange Zeit der einzige, wenigſtens der bekannteſte in ſeiner Art

gewesen iſt, und in der Folge zu einem Muſter für dergleichen Anſtalten gedient hat.

Die Gewohnheit, ſich nach fremden Plätzen zu begeben, um Handlung zu treiben, iſt, vornämlich was den Seehandel betrift, nach und nach auſſer Gebrauch gekommen. Seit jener Zeit hat man aufgehöret, Comtoire, Laden, Magazine und Factore zu unterhalten; man hat auch aufgehöret, ſelbſt nach fremden Plätzen zu reiſen, um zu kaufen und zu verkaufen. Man hat angefangen, ſich zur Betreibung der Handlung auf einen Briefwechſel zu verlaſſen, wodurch man ſolchen Unterricht und Befehle ertheilte, als man nöthig erachtete, um die Commiſſionäre in den Stand zu ſetzen, die Abſichten und das Intereſſe, welches man hätte, wahrzunehmen und auszuführen. Man ſieht leicht ein, daß dieſer Commiſſionshandel durch die anhaltende Zunahme der Handlung, und durch die Vervielfältigung der Waarenartikel in dieſen Provinzen mit der Zeit ſehr wichtig hat werden müſſen, und ein anſehnliches Mittel, ſeinen Unterhalt zu gewinnen, an die Hand gegeben hat, vornämlich zu einer Zeit, da die ganze Handlung von Europa, und diejenige, welche Europa mit den drey andern Welttheilen trieb, in Holland, als in einem Mittelpuncte, zuſammen kam. Es iſt alſo kein Wunder, daß in einer Handelsſtadt, wie Amſterdam, anſehnliche Häuſer entſtanden ſind, deren vornehmſter Betrieb im Commiſſionshandel beſteht, und deren Gröſſe dieſem neuen Handlungszweige zugeſchrieben werden muß. Dieſer Commiſſionshandel hat ferner Anlaß gegeben,

daß

daß verſchiedene holländiſche Häuſer, auſſerhalb Landes, und auch fremde Häuſer in Amſterdam und Rotterdam angelegt worden ſind. — Da dieſe einen Commiſſionshandel treibende Kaufleute ihren Gewinn aus der Beſorgung des Kaufs und Verkaufs ziehen, und ſo, wie die Makler, ihren Vortheil dabey haben, daß derſelbe beſtändig erneuert werde, um ihren Gewinn zu vervielfältigen: ſo haben ſie dadurch natürlicher Weiſe einen gröſſern Lauf der Sachen in der allgemeinen Handlung hervorgebracht, und ſie dadurch ſehr vermehret. Indeſſen hat doch dieſer Zweig, ob er gleich der allgemeinen Handlung viel Gutes gethan, demſelben doch auch viel Böſes verurſacht. Der eigentliche wirkliche Kaufmann iſt bey uns faſt ganz verſchwunden, und die Stelle deſſelben hat die Neigung eingenommen, nicht für eigene, ſondern für fremde Rechnung Geſchäfte zu treiben, und daraus ſoviel Vortheil, als dies bringen kann, zu ziehen; und man ſieht leicht ein, daß das Intereſſe des Committenten dem Intereſſe des Commiſſionärs, ſo oft beyde einander entgegen wären, weichen mußte, weil dergleichen Commiſſionen nicht von der Art derjenigen Aufträge ſind, von welchen die Römer urtheilten, daß ſie ohne Belohnung, weil ſie aus der Freundſchaft herflöſſen, ausgerichtet werden müßten. Man hat durch den Commiſſionshandel mehr Sicherheit, um die Waaren, die man kauft oder aufleget, anzubringen, und eine Vermehrung des Gewinns durch Berechnung der Proviſion bekommen. Es iſt alſo kein Wunder, daß dieſer Handelszweig endlich der vornehmſte Betrieb

trieb der holländiſchen Kaufleute geworden iſt, und daß die Eigner der meiſten wichtigen Comtoire Commiſſionäre ſind.

Dieſer Handelszweig ſchränkt ſich gleichwohl nicht auf die bloſſe Beſorgung des Einkaufs und Verkaufs ein, ſondern er ſorgt auch für die Bezahlungen. Ein Kaufmann führt als Commißionär den Auftrag für ſeine eigene Rechnung aus, nämlich in Beziehung auf diejenigen, von welchen er kauft, und mit welchen er handelt; er ſteht auch für die Bezahlung und leiſtet ſie, wodurch er dem Fremden Credit wegen der gekauften Waaren giebt. Hieraus entſteht ein zwiefacher Credit für die Fremden, welcher von Zeit zu Zeit gröſſer geworden iſt, nach Maßgabe wie die Häuſer begierig nach Commißionen ſind; nämlich ein Credit auf die Bezahlung, welche man hier wegen der gekauften Waaren leiſtet, und ein Credit für die Waaren, welche die Fremden ſenden, um ſie zu verkaufen. Man giebt nämlich den Fremden Zeit, die Zahlung für die gekauften Waaren ſpäter zu leiſten, als dieſe Zahlung geſchehen iſt, und man leiſtet ihnen zum voraus Zahlung für den gröſten Theil des Belaufs der Waaren, welche ſie ſenden, noch eher, als dieſe Waaren empfangen oder verkauft ſind. Der Commiſſionär hat alſo keine Gelegenheit zu Gewinn oder Verluſt durch Kaufen oder Verkaufen, ſondern durchs Vorſchieſſen des Geldes; und es iſt leicht einzuſehen, daß derjenige, welcher den Fremden darin am meiſten an die Hand geht, wenn ſonſt alle Umſtände gleich ſind, die meiſten Commißionen an ſich

zieht. Aus dieſem Handel, wenn er eigentlich dieſen Namen verdient, iſt ferner die Uebernahme, um Zahlung für Rechnung der Fremden zu leiſten, entſtanden, indem man ihnen eine gewiſſe Zeit verſtattet, um für die Zahlung Rückzahlung zu thun, für welchen Dienſt ein gewiſſer Gewinn bedungen wird. Dies hat wieder Anlaß gegeben, daß Comtoire, die ſich auf dieſe Art der Handlung legen, in den Fall gerathen ſind, groſſe Vorſchüſſe für Fremde zu thun, ohne einigen Werth dafür in Händen zu haben, und bloß auf Treue und Glauben derjenigen, welchen auf dieſe Weiſe mit Gelde geholfen wird. Es iſt leicht einzuſehen, welcher Gefahr man ſich durch dergleichen Handel ausſetzt. Wir werden von dieſer Gefahr und von den Folgen, die dieſer Handel nach ſich zieht, näher reden, wenn wir von den Urſachen des Blüheſtandes und des Verfalls der Handlung handeln werden. Wir müſſen jetzt von einem andern Handlungszweige reden, welcher aus den vielfältigen Geld-Anleihen entſproſſen iſt.

Handel mit Actien und öffentlichen Effecten.

Die Gewohnheit zu Geld-Anleihen ſeine Zuflucht zu nehmen, iſt unter Fürſten und Mächten eben ſo wenig neu, als unter Privatleuten. Das Vorſchieſſen des Geldes mit Belobung einer gewiſſen Belohnung für den Gebrauch deſſelben, iſt ſchon ziemlich frühe bekannt geweſen, und vermuthlich

wohl

wohl zugleich mit dem Gebrauche des gemünzten Geldes in Gang gekommen. Auch in unſern Ländern ſcheint dies Mittel ſchon ziemlich früh bekannt geweſen zu ſeyn. Man lieſet von Leib- und Löſerenten, von der Schwierigkeit, die Koſten eines Kriegs zu beſtreiten, vom Gelde, welches man dazu anzuſchaffen geſucht, und was dergleichen mehr iſt [68]). Man ſieht leicht ein, daß diejenigen, welche Geld ausliehen, einen Beweis von dem ausgeliehenen Gelde und von dem Vortheile haben mußten, den ſie aus dieſer Anleihe ziehen ſollten, und daß folglich an diejenigen, welche das Geld herliehen, Scheine abgegeben werden mußten, zum Beweiſe ſowohl der Geld-Anleihe als der Anſprüche, die ſie kraft dieſer Geld-Anleihen an die Obrigkeiten, welche Geld aufgenommen hatten, bekamen. Dieſe Scheine oder Schuldbriefe, welche die Gröſſe der Schuld anzeigten, und zu einem Beweiſe dienten, daß man ſowohl wegen der Summe Geldes als wegen der Rente, deren darin gedacht wird, ein Anſpruchsrecht hat, hat man aus dieſem Grunde als den Werth dieſes angezeigten Rechts, und alſo als der Summe des dafür gegebenen Geldes vollkommen gleich angeſehen. Man hat ſich ferner vorgeſtellt, daß der Bürgerſtaat, deſſen Obrigkeit man das Geld vorſchöſſe, ſtets ſeine Exiſtenz behielte, und überdies für die geliehene Summe gut bliebe; und dieſe Vorſtellung war der Grund des Vertrauens und der Ruhe, mit welcher man glaubte, das Geld

68) Vad. Hiſt. Th. III. S. 427. Th. IV. S. 214. Th. V. S. 275.

mit Sicherheit darauf hingeben zu können. Die Eigner ſolcher Schuldbriefe konnten aber viele derſelben beſitzen, und nichts deſto weniger um baares Geld verlegen ſeyn. Da man die Einlöſung nicht fodern konnte: ſo mußte man durch die Nothwendigkeit, baares Geld zu bekommen, natürlicher Weiſe darauf verfallen, Gelegenheit zu ſuchen, um dieſe Papiere gegen baares Geld zu verkaufen, welche Gelegenheit ſich in einem Lande, wo die Leute öfters Geld ledig liegen haben, gar leicht fand. Die Schuldbriefe wurden zum Verkauf angeboten; ſie wurden verkauft, und unvermerkt fieng man an, ſie als eine Waare anzuſehen. Man ſtelle ſich eine unter verſchiedene Erben zu vertheilende Erbſchaft vor, in welcher dergleichen Schuldbriefe gefunden werden: ſo wird man natürlicher Weiſe auf den Gedanken gerathen, dieſe Schuldbriefe ſo wie alle übrige Güter der Erbſchaft zu verkaufen; um ſo viel mehr, da man weiß, daß Anſprüche, Rechte und ausſtehende Schulden eben ſo wohl verkauft werden können als Güter, die man mit den Händen betaſten kann; und aus dieſer Betrachtung kann man folglich ſchlieſſen, daß das Kaufen und Verkaufen der Schuldbriefe, welches aus den Geld-Anleihen entſpringt, nicht ſehr lange nach der Zeit, da die Geld-Anleihen eingeführet worden ſind, entſtanden ſeyn muß. Dieſe Waare iſt mit Verlauf der Zeit immer vervielfältiget worden. Nicht allein die Fürſten haben zu dieſem gefährlichen Mittel ihre Zuflucht genommen; Obrigkeiten in den Städten, Kammern, die zu einer gewiſſen Verwaltung angeſtellet worden ſind,

Ad-

Admiralitäten und viele andere Collegien haben ſich deſſelben bedient, und es giebt faſt keine Brüderſchaft, welche ſich mit Geld-Anleihen nicht beſudelt hat. Nachmals kam noch dieſes dazu, daß man an verſchiedenen groſſen Compagnien, als an der Oſt- und Weſtindiſchen in dieſen Ländern Theil nahm. In frühern Zeiten war es in Holland verboten, fremden Mächten Geld vorzuſchieſſen, und an Compagnien Theil zu nehmen, die von fremden Völkern errichtet worden ſind; allein der Ueberfluß an Gelde und der Mangel an Gelegenheit, es in der Handlung zu gebrauchen, oder hier zu Lande zu belegen, gab Anlaß, daß man an ausländiſchen Fonds Theil nahm; viel Geld auf verſchiedene Art auſſerhalb Landes anlegte, ja ſogar den Coloniſten fremder Colonien eben ſo wohl als den Coloniſten dieſes Staats groſſe Capitalien vorſchoſſe, ſo daß jetzt die Eingeſeſſenen dieſes Staats durch Theilnehmung unnennbare Summen auſſerhalb Landes ſtehen haben.

Die Antheile der Summen, welche bey Compagnien angebracht ſind, werden gemeiniglich Actien genannt, weil man durch die Theilnehmung an irgend einer Compagnie ein Theilgenoſſe, oder Participant derſelben wird, und dadurch an dem Fond dieſer Compagnie ein Recht, oder eine Actie (Klage) bekömmt. Das Geld, welches man, um Theil zu nehmen, hergegeben hat, wird gewaget, ſo wie dasjenige, welches die Mitrheeder eines Schiffs zuſammen ſchieſſen, und eben ſo, wie dieſe, in der Hoffnung des Gewinns. Die Briefe oder Papiere, welche einen Beweis von dieſer Theilnehmung ent-

halten, ja ſogar die bloſſe Einzeichnung in den Büchern der Compagnie ſind in der Handlung eben ſolche Gegenſtände des Kaufs und Verkaufs geworden, wie die Schuldbriefe, deren vorhin Erwähnung geſchehen iſt, und die mit dem Namen der Obligationen belegt werden. Der Werth der Schuldbriefe, der anfänglich nach der Summe des ausgeliehenen Geldes beſtimmt ward, erlitt mit der Zeit allerley Veränderungen. Man fieng an, ſie nach Maßgabe, wie die Renten genau zur Verfallzeit bezahlt oder nicht bezahlt wurden, nach dem Zuſtande desjenigen, welcher die Renten bezahlen mußte; nach der Wahrſcheinlichkeit, daß die Renten auch in der Folge würden bezahlt, und die Capitalien abgetragen werden; nach der Möglichkeit, daß man das Capital und die Zinſen verlieren könnte; nach der Beſchwerung oder Verminderung der Zinſen oder Renten zu berechnen; mit einem Worte, man beſtimmte den Werth nach allen Umſtänden, welche eine gröſſere oder geringere Sicherheit für das geliehene Geld an die Hand gaben, oder anzukündigen ſchienen. Dies verurſachte das Steigen oder Fallen des Werths der Schuldbriefe; und dies Steigen oder Fallen nahm zu oder ab nicht nach Maßgabe der Umſtände ſelbſt, ſondern nach Maßgabe der Vorſtellung, die man ſich aus dieſen Umſtänden machte. Mit einem Worte, die Meinung oder Einbildung der Menſchen ward die Waagſchaale, auf welcher der Werth der Schuldbriefe abgewogen ward; und dieſe Einbildung iſt die Quelle des ganzen Umſatzes durch Kauf oder Verkauf geworden,

den, welcher täglich mit Obligationen vorgenommen wird.

Auf gleiche Weiſe iſt es mit dem Werthe der Actien beſchaffen. Man ſchreibt ihnen einen gröſſern oder geringern Werth nach dem Maaſſe zu, wie die Angelegenheiten der Compagnie, an welchen man Theil genommen hatte, glücklich oder unglücklich lieſen, viel oder wenig Gewinn verſprachen, mehr oder weniger beſtändig zu ſeyn ſchienen, oder zu wanken anfiengen. Unſre Oſt- und Weſtindiſche Compagnien geben von beydem die deutlichſten Beyſpiele; und wie man in Beziehung auf die Geld-Anleihen aus einer Zuſammenfaſſung der Umſtände den Werth der Schuldbriefe zu beſtimmen angefangen hat, ſo iſt auch die Vorſtellung von den Umſtänden, von welchem man glaubt, daß eine Compagnie ſich darin befindet, durchgängig der Probierſtein, nach welchem der Werth dieſer Acten beſtimmt wird, ob man gleich dieſen Werth öfters nur allein nach den gröſſern oder jährlichen Zinſen, welche davon bezahlt werden, und nach der Richtigkeit dieſer Zahlungen beſtimmt. Die Meinungen von dem vortheilhaften oder minder günſtigen Zuſtande der Compagnien, oder wenn man lieber will, die Einbildung, daß in kurzem eine merkliche Veränderung in ſelbigen erfolgen werde, enthalten eigentlich den Grund aller Bewegungen, die zum Steigen und Fallen der Actien ſowohl der holländiſchen, als fremden Compagnien Anlaß gegeben haben, und mit dem Namen des Agiotage oder Actienhandels belegt werden. Die Kunſt der Actienhändler beſteht deswegen auch darin,

diejenigen Meinungen in Gange zu erhalten, und ſolche zu veranlaſſen, woraus ſie Vortheil ziehen zu können glauben.

Unter allen Geld-Anleihen, oder Theilnehmungen, die durch Geldvorſchüſſe geſchehen, iſt keine, die mehr Früchte bringen, und dem Staate mehr Dienſte thun, und dem ſowohl, der das Geld borgt, als dem, der es vorſchießt, mehr Nutzen verſchaffen könnte, und gleichwohl mehr gemißbraucht wird, und für welchen beſtändig weniger geſorgt worden iſt, als die Geldvorſchüſſe zum Dienſte der Colonien unſers Staats.

Man hat geglaubt, und nicht mit Unrecht, daß, ſo wie man Fürſten, Obrigkeiten, Brüderſchaften und anderen zur Unterſtützung ihrer Sachen Geld vorſchoß, und wie man an allgemeinen Compagnien Theil nahm, man auf dieſe Weiſe auch zur Anlegung und Aufnahme der Colonien mit Nutzen Geld vorſchieſſen könnte; daß man an der einen Seite Leute, die wenig oder nichts hatten, in den Stand würde ſetzen können, Ländereyen anzubauen, und Grundſtücke urbar zu machen, aus welchen neue Früchte für die Handlung zu ziehen ſeyn würden; und daß man an der andern Seite Gelegenheit bekommen würde, ſein Geld anzulegen, oder mit genugſamer Sicherheit auszuthun. Man hat eingeſehen, daß die Pflanzer, wenn ein grösseres Capital bey ihrer Arbeit zum Grunde läge, ohne die Koſten der Bearbeitung verhältnißmäſſig zu vermehren, dadurch beſſer im Stande ſeyn würden ihr Auskommen

men zu finden, die Zinſen von den aufgenommenen Capitalien zu entrichten, und in der Folge auch die Capitalien ſelbſt abzutragen; und daß hieraus eine Correſpondenz zwiſchen den Pflanzern, und überhaupt zwiſchen den Colonien und den Eingeſeſſenen dieſes Staats entſtehen, und daraus ein Handlungszweig entſprieſſen würde, von welchem die Kaufleute und Pflanzer viel Früchte einerndten könnten, und der zugleich die allgemeine Handlung dieſes Landes ſehr vermehren, die Fabriken und Manufacturen deſſelben unterſtützen und ihren Abſatz befördern würde. Der Fortgang und gute Ausſchlag ſolcher Unternehmungen, die bereits geſchehen waren, dienten zum Beweiſe, daß dieſe Ausſichten keine Hirngeſpinſte waren, und die eifrige Wirkſamkeit, die ſtets auf Gewinn erpicht war, wußte dieſelben allenthalben annehmlich zu machen. Man ſuchte und fand Geld für die Pflanzer. Man unternahm zu ihrem Behuf allgemeine Negotiationen, die in Schuldbriefe, oder Obligationen vertheilt wurden. Dieſe wurden verkauft, und es kam gar bald eine neue Art von Papieren unter die öffentlichen Effecten, welche Papiere, die anfänglich ihren natürlichen Werth behielten, nachmals eben ſo wie andere, und aus gleichen Urſachen, zum Steigen und zum Fallen gebracht wurden. Dies Steigen und Fallen hat ſich vornämlich nach der richtigen Bezahlung der Zinſen, und nach dem Credit des Comtoirs, unter deſſen Verwaltung die Negotiation ſtand, gerichtet, diejenigen, welche das Geld vorſchoſſen, glaubten, daß, da die Pflanzer ihre Plantagen zur

Sicherheit der aufgenommenen Gelder durch Pfandbriefe verſchrieben, ſo wie die Obrigkeiten bisweilen die Einkünfte gewiſſer Länder oder Rechte, zur Sicherheit und zum Unterpfande der Bezahlung der verfallenen Zinſen, und Abtragung der Capitalien, hergeben, ſie auch aus dieſem Grunde noch mehr Vertrauen auf die Sicherheit ihrer vorgeſchoſſenen Gelder ſetzen könnten.

Auf dieſe Weiſe bekamen die Pflanzer nicht allein Geld, und wurden in den Stand geſetzt, Dinge von Wichtigkeit zu unternehmen; es wurde dadurch nicht allein der allgemeinen Handlung und Schiffahrt ein Zuwachs von Sachen mitgetheilt, wodurch ſie eine ſtarke Stütze erhielten; ſondern dies Gewerbe hat auch aus der allgemeinen Handlung einen Zweig hervorgebracht, an welchem ſelbſt diejenigen, die ihrem Stande nach keine Kaufleute ſind, Theil nehmen können. Capitaliſten haben dadurch eine neue Gelegenheit erlangt, ihr Geld zu belegen, und durch dies Belegen zur Beförderung der Schiffahrt und Handlung, wiewohl nicht unmittelbar, beyzutragen. Andere, die ihrem Scharfſinne den Zügel ſchieſſen laſſen, und ſich beſtändig damit beſchäftigen, die Wahrſcheinlichkeiten des Steigens und Fallens der verſchiedenen Effecten zu berechnen, welche, indem ſie von dieſem an jenem übertragen werden, und einigermaaſſen die Stelle des baaren Geldes vertreten, dadurch auch zugleich das allgemeine Capital des in Händen befindlichen Geldes vermehren, haben neuen Stoff und Nahrung für ihre gewinnſüchtige Gierigkeit

keit gefunden, und hieraus iſt wieder ein neuer Handlungszweig hervor geſproſſet.

Es giebt kein Volk, welches an den verſchiedenen Geld-Anleihen, die ſowohl von hohen und niedern Obrigkeiten, als Genoſſenſchaften, Brüderſchaften, Compagnien, Gemeinheiten, Privatperſonen und andern eröffnet worden ſind, ſo viel Theil genommen hat, als die Eingeſeſſenen unſers Staats. Sie haben nicht blos dem vereinigten Staate, den beſondern Provinzen, Städten und andern Collegien Geld vorgeſchoſſen; ſie haben nicht allein an den verſchiedenen octroirten Compagnien hier im Lande Theil genommen; zum Anwachſe und zur Aufnahme unſerer Colonien Geld hergegeben, ſondern haben auch noch durch Geld-Anleihen an fremden Mächten, und Theilnehmung an fremden Fonds unausſprechliche Summen angebracht. Alle dieſe ausgethanen Gelder bringen durch die Schuldbriefe oder Scheine, die den Beweis davon enthalten, eine unaufhörliche Ab- und Zufuhr von Waaren zuwege, womit der Verſtand beſtändig ſpielen kann, und welche alſo eine beſtändige Quelle zu Speculationen giebt, und zwar auf die Wahrſcheinlichkeit des Kriegs und Friedens, der guten oder böſen Nachrichten, die aus den Colonien und andern Welttheilen eingehen, und auf alle andern Umſtände, welche die Vorſtellung von Ruhe oder Sicherheit ſtärken oder ſchwächen.

Dieſer Handlungszweig, welcher eine groſſe Menge Menſchen in Bewegung ſetzt, und einen ziem-

ziemlich ausgebreiteten Nutzen bringt, da er an der einen Seite Summen Geldes in Umlauf bringt, welche ſonſt ein todtes Capital für das Publicum ſeyn würden, und an der andern Seite Leute an der Handlung Theil nehmen läßt, welche ſonſt nur müſſige Zuſchauer bey derſelben ſeyn würden, hat gleichwohl in den neueſten Zeiten durch den Mißbrauch, den man von dem allgemeinen Credit gemacht hat, einen gewaltigen Stoß bekommen.. In einer kleinen Monatsſchrift [69]) iſt von dieſem Handel ein Abriß mitgetheilet worden, den wir mit einigen Veränderungen und Abkürzungen hier einrücken wollen.

„So lange die Actien ein Gegenſtand des wirk„lichen Handels waren, war nichts dagegen zu erin„nern, daß wohlhabende Leute, oder auch Kauf„leute, die im Stande waren, ihre Handlung gut „zu machen, Theil daran nahmen; allein es iſt kein „wirklicher Handel mit Effekten geblieben. Nach„dem die Gierigkeit von allerley Art Menſchen, „welche ſich einbildeten, einen Weg, um ſchnell „reich zu werden und zu einem groſſen Glücke zu „gelangen, gefunden zu haben, rege gemacht wor„den, iſt der Actienhandel eine Quelle des allgemei„nen Verderbens, ſowohl für die Handlung ſelbſt, „als für die Eingeſeſſenen geworden. Man hat „ein Wettſpiel daraus gemacht; allerley Leute haben „ſich mit dieſem Spiele abgegeben, und ſelbſt wohl„habende und reiche Leute, welches unbegreiflich iſt, „und die überdieß in Ehre und Anſehen lebten, wa„ren ſo verblendet, daß ſie alles aufs Spiel ſetzten,

„und

[69]) Annales Belgiques, Mois de Ianvier 1773.

„und Gefahr lieſen, ins äuſſerſte Elend zu gerathen, „und ſelbſt ihre Ehrenämter zu verlieren, wozu ſie „blos durch die wahnſinnige Hoffnung verführt wur„den, Schätze zuſammen zu häuſen, welches ihnen „doch kein anderes, als das ſchaale Vergnügen, ſie „zu beſitzen, gewähren konnte. Dieſe Lockſpeiſe „war freilich nicht von der Art, daß ſie Leute von „geſundem Verſtande in Verſuchung führen könnte."

„Die Actien" (ſo drückt ſich der Verfaſſer der philoſophiſchen und politiſchen Geſchichte der europäiſchen Handlung und Pflanzörter in beyden Indien aus) „werden wie alle Waaren für baar Geld oder „auf Credit verkauft. Es ſind dabey keine andre „Förmlichkeiten, als daß man für des Verkäufers „Namen, des Käufers ſeinen in den Büchern der „Campagnie anſchreibt, welche der einzige Beweis „für die Beſitzer der Actien ſind. Die Gewinnſucht „und der Handelsgeiſt haben noch eine andre Art „ausgeſonnen, an dieſen Handel Theil zu nehmen. „Leute, die keine Actien zu verkaufen haben, Leute, „die keine kaufen wollen, verbinden ſich gegenſeitig, „eine beſtimmte Anzahl derſelben um einen ſichern „Preis und zur geſetzten Zeit jene zu liefern und dieſe „zu empfangen. Um dieſe Zeit zieht man die Bi„lanz, wie hoch die Actien verkauft ſind und was ſie „gelten. Man berichtigt den Reſt mit Gelde und „der Handel iſt abgethan. Die Begierde bey die„ſen Speculationen zu gewinnen, und die Furcht, „daß man verliere, verurſacht eine groſſe Gährung „in den Gemüthern. Man erdichtet gute oder böſe „Nachrichten; man beſtätigt die, die herumlaufen,

„oder

„oder widerſpricht ihnen; man ſucht die Geheimniſſe „der Höfe zu erwiſchen, oder man kauft ſie von den „fremden Miniſtern. Dieſe Verſchiedenheit des „Intereſſe hat oft die öffentliche Ruhe geſtöhrt. „Die Sachen ſind oft ſo weit getrieben, daß die Re„publik ſich zu gewiſſen Maasregeln genöthiget geſe„hen, um die Ausſchweifung dieſes Wuchergeldes „zu hemmen. Die wirkſamſte iſt die Erklärung ge„weſen, daß jeder Verkauf von Actien auf beſtimm„te Zeit null ſeyn ſollte, es ſey denn, daß man mit „den Büchern der Compagnie bewies, daß der Ver„käufer zu der Zeit, da man darüber gehandelt, „eigenthümlicher Beſitzer derſelben geweſen. Leute „von Ehre glauben nicht durch dies Geſetz von ihren „Verbindlichkeiten losgeſprochen zu ſeyn; aber es „muß die Wirkung haben, und hat ſie in der That, „daß es dieſe Operationen ſeltner mache.“

„Dies iſt der Begriff, den der Verfaſſer der „philoſophiſchen und politiſchen Geſchichte der „europäiſchen Handlung und Pflanzorten in „beyden Indien [70]) von dieſem Scheinhandel uns „macht, welcher vormals mit den Actien der hollän„diſchen oſtindiſchen Compagnie getrieben zu werden „pflegte, und welchen man auf denjenigen anwenden „kann, welcher mit den Actien der engliſchen Fonds „ſo ſtark getrieben worden, und noch getrieben „wird.“

„Es ſind verſchiedene Arten, wie dieſer Handel „getrieben werden kann, ausgedacht worden, aber „ſie

70) Th. I. Copenh. Ueberſ. S. 257.

„ſie laufen doch in der That alle auf eine Weite über „das Steigen und Fallen der öffentlichen Effe„cten hinaus. Ich verkaufe ihnen zum Beyſpiele „hundert Actien und zweyhundert Pfund Sterling, „auf den erſten Januar zu liefern. An dieſen Tag „ſtehen ſie auf zweyhundert und zehn. In dieſem „Falle geben Sie mir tauſend Pfund, welche den „Unterſchied von zweyhundert zu zweyhundert und „zehen auf hundert Actien ausmachen. Ich gebe „ihnen aber dieſe tauſend Pfund, wenn ſie an die„ſen Tag nur auf hundert und neunzig ſtehen. Ich „verkaufe Ihnen hundert Actien um zweyhundert „und zehn Pfund, auf eine beſtimmte Zeit zu lie„fern, und laſſe ihnen die Freiheit, ſie alsdann zu „nehmen oder nicht zu nehmen, wenn Sie eine ge„wiſſe Summe, die man Prämie nennt, bezah„len. Wenn die Actien zur beſtimmten Zeit auf „zweyhundert ſtehen; ſo nimmt der Käufer ſie nicht; „er zahlt ſeine Prämie, und damit iſt es aus. Ste„hen die Actien auf zweyhundert und ſechzehn: ſo „bekömmt er dasjenige, was ſie über zweyhundert „und zehn werth ſind. Es iſt leicht einzuſehen, daß „man dieſem erdichteten Kaufe und Verkaufe ver„ſchiedene Geſtalten geben, denſelben unendlich ver„ändern, und das Spiel ſo lange treiben kann, als „man noch etwas hat, um es daran zu wagen.“

„Dies iſt noch nicht alles; um dieſen erdichte„ten Handel fortzuſetzen, und aus der allgemeinen „Verblendung der Menſchen Vortheil zu ziehen, „hat man alle Mittel, wodurch der Preis der Waa-

„ren

„ren zum Steigen oder Fallen gebracht werden kann, „angewendet. Es iſt bekannt, daß der Preis der „Waaren um deſto höher iſt, je weniger man davon „zu Markte bringt, und umgekehrt. Aus dieſem „Grunde haben diejenigen, die bey dem Steigen „der Actien Vortheil hatten, um vorzubeugen, daß „man keine zum Verkaufe ausböte, dieſelben über „ihr Vermögen aufgekauft, und dieſelben hernach „verpfändet, um auf die verpfändeten Actien Geld „aufzunehmen, welches ſie alsdann aufs neue in die„ſem Spiele gebrauchten. Vermittelſt dieſes We„ges bekamen ſie einen anſehnlichen Antheil an den „öffentlichen Capitalien mit einer nur mittelmäſſigen „Summe, welche ſie dazu anwendeten. Ich kaufe „zum Beyſpiele 100 Actien, jede zu 210 Pfund; „ich muß alſo 21000 Pfund bezahlen; allein ich ver„pfände dieſe 21000 Pfund für eine Summe von „20000 Pfund; folglich habe ich nur 1000 Pf. Ver„mögen, für dieſe 1000 Pfund kaufe ich für 21000 Pf. „Actien. Allein derjenige, welcher dieſelben zum „Unterpfande annimmt, thut dies nicht anders, „als unter der Bedingung, daß ich, wenn die „Actien fallen, von der erborgten Summe wieder „ſo viel zurückgebe, als der Unterſchied von 210 bis „zu 200 beträgt, und daß, wenn ich dieſes nicht zu„rückzahle, er, welcher das Geld vorgeſchoſſen hat, „die Actien zu verkaufen berechtiget ſeyn ſoll. Zum „Beyſpiele, die Actien, die heute 210 werth ſind, „ſind zu 200 belohnt. Ich habe für 100 Actien „20000 Pfund bekommen. Sie fallen morgen auf „200. Alsdann muß ich 2000 Pfund zurückgeben;

„und

„und kann ich dies nicht thun, ſo werden meine „Actien verkauft.“

„Dieſe Bequemlichkeit durch Belohnung der „Effecten baares Geld zu bekommen, hat den Actio- „niſten ein Mittel verſchafft, einen ſehr hohen Flug „zu nehmen, aber auch ihre wächſernen Flügel ſchmel- „zen zu ſehen, und aus einer groſſen Höhe ſehr tief „herunter zu ſtürzen; denn wenn die Actien fallen, „ſo muß man entweder diejenigen, welche man hat, „verkaufen, oder der Bedingung, unter welcher das „Geld vorgeſchoſſen war, ein Genüge thun, und „das mehrere, was die Actien werth ſeyn möchten, „zurückgeben. Wählte man das erſte, ſo lief man „Gefahr, ſie noch mehr fallen zu ſehen, und die „Summe, womit man ſie belehnt hatte, nicht dar- „aus zu machen; man war ruinirt. Um dieſen „Ruin zu vermeiden, fand man ſich alſo in die Noth- „wendigkeit geſetzt, aufs neue Geld aufzunehmen; „um dies Mehrere, dieſen Ueberſchuß anſchaffen zu „können; man machte Belohnungen auf Belohnun- „gen, häufte Schulden auf Schulden, bis man end- „lich ganz und gar erſchöpft, die Geldbörſen allent- „halben verſchloſſen fand. Nun war es aus, und „es blieb nichts anders übrig, als ſich inſolvent zu „erklären. Auf dieſe oder ähnliche Art iſt es mit „verſchiedenen Leuten gegangen, welche vor einigen „wenigen Jahren im Actienhandel eine Vermehrung „ihres Reichthums, deren ſie nicht bedurften, ge- „ſucht und ihr Verderben gefunden haben. Man „ſagt, daß eine gewiſſe Perſon in Holland für mehr „als ſechs Millionen Gulden in der engliſchen oſtin-

„diſchen Compagnie gehabt habe, und daß ſelbſt das „Capital dieſer Compagnie in Holland zu Hauſe „gehöret.“

„Der Nutzen, welchen einige bey dem Steigen, „und andere wieder bey dem Fallen der Actien haben, „macht, daß es immer zwo Partheyen giebt, von „welchen die eine die Actien zum Fallen zu bringen „ſucht, um einige kaufen zu können; die andere „ihr Steigen befördert, um mit Gewinn verkaufen „zu können. Die Actioniſten haben dieſen ſich ent„gegenlaufenden Intereſſe, und den Liſten und Kunſt„griffen, welche von beyden Seiten, um einander „einen Vortheil abzugewinnen, angewendet werden, „den Namen der Mine, und Contremine gegeben.“

„Dieſem Handelszweige (wenn man ihn dafür „halten darf) iſt noch ein anderer beygefügt worden, „der, wenn man will, weſentlicher, aber doch auch „gefährlich iſt. Vormals pflegten unſere Provinzen „der allgemeine Marktplatz zu ſeyn, wohin man kam, „um ſich mit Waaren zu verſehen; nun aber ſchei„nen ſie ſeit einigen Jahren die allgemeine Schatz„kammer geworden zu ſeyn, zu welchen man, um „baares Geld zu bekommen, eine ſichere Zuflucht „nehmen kann. Die Höfe zu Wien, Petersburg, „Verſailles, und Kopenhagen haben hier Geld ge„funden, ſo wie auch andere Fürſten, Bürgerſchaf„ten, Städte, Genoſſenſchaften, und ſelbſt Privat„leute. Man iſt ſogar im Erborgen des Geldes ſo „glücklich geweſen, daß man anfieng, aus der Be„quemlichkeit, Geld zu Borg zu finden, einen Miß-

„brauch zu machen. Da man zu viel auf die Be-
„reitwilligkeit der Leute, Geld vorzuſchieſſen rech-
„nete: ſo übernahm man, eine gewiſſe Summe zu
„beſorgen. Man hatte, zum Beyſpiele, eine Mil-
„lion Gulden nöthig; derjenige, welchen man dar-
„um anſprach, ſie anzuſchaffen, gab einigen ange-
„ſehenen Häuſern Nachricht davon. Dieſe Häuſer
„übernahmen es, einen beſtimmten Theil davon auf-
„zubringen, unter der Bedingung, ein Benefiz
„von einem halben, ein oder zwey Procent mehr
„oder weniger zu genieſſen. Fanden dieſe Häuſer
„Gelegenheit, ihren übernommenen Antheil bey an-
„dern anzubringen; ſo hatten ſie einen reinen und
„ſichern Gewinn. Um dies zu erlangen, ward die
„Summe von einer Million in kleinere Summen,
„zum Beyſpiele, von tauſend Gulden getheilt, und
„von dieſen Summen wurden Obligationen gemacht,
„welche die Bedingungen der Geld-Anleihe enthiel-
„ten. Nach Maasgabe der mehr oder weniger gün-
„ſtigen Meynung, welche man dem Publicum von
„dieſer Geld-Anleihe einzuflöſſen wußte, brachte
„man dieſe Obligationen an den Mann; wollte dies
„aber nicht nach Wunſch gelingen; ſo blieb man mit
„einem Theile derſelben ſitzen. Da man ſie nicht
„zum Verkaufe ausbieten durfte, aus Beſorgniß,
„daß der Preis zu ſehr fallen würde: ſo nahm man,
„wie gewöhnlich ſeine Zuflucht zum Verpfänden, und
„erborgte Geld darauf zu 95, 90, 85 oder 80 Pro-
„cent, ſo wie man es bekommen konnte. Nach
„gerade aber fieng man an einen Ueberfluß an Pa-
„pier und Mangel an baarem Gelde zu bekommen;

„und da endlich der Werth der Papiere fiel, und „man kein Vermögen hatte, die Effecten einzulöſen, „und aufzubehalten: ſo konnte man ſich nicht halten, „und mußte ſeine Sache übergeben. Dies iſt, wie „es heißt, beſonders der Fall derjenigen, welche an „den Geld-Anleihen für die däniſchen Inſeln groſ„ſen Antheil genommen haben.

„Die Wechſelbriefe, welche der Handlung ſoviel „Bequemlichkeit und Nutzen bringen, ſind gleichfalls „in den Händen einiger Leute Werkzeuge zu ſchlech„ten Unternehmungen geworden, und mehr als ein„mal die vornehmſte Urſache des Falls groſſer Com„toirs geworden. Man kann davon eine ſehr gute „Nachricht in einem Werke finden, welches vor eini„ger Zeit ans Licht getreten iſt.[75])."

„Dieſe drey verſchiedenen Zweige der Handlung, „oder Speculation haben, wie man verſichert, den „Fall eines der gröſten Häuſer unſers Landes verur„ſacht, welches ſeit ungefähr zwey Jahrhunderten „zu Amſterdam in Anſehen war. Vormals hatte „man einige von den Actioniſten taumeln ſehen; „aber ihr Taumeln hat auf den allgemeinen Gang „der Handlung wenig, oder gar keinen Einfluß ge„habt. Allein der Fall dieſes Hauſes, worauf wir „zielen, brachte die allgemeine Handlung in Ver„wirrung. So bald dieſes erklärte, daß es auſſer „Stand-

[75]) Interets des Nations de l'Europe developés relativement au Commerce T. II. p. 200 in 4to. deutſch: die Vortheile der Völker durch die Handlung, B. 2. S. 556.

„Stande wäre, ſich zu halten, ſchien es ein Don„nerſchlag auf der Börſe von Amſterdam zu ſeyn, „der alles zum Stillſtand brachte. Da man unge„wiß war, wie groß der Bankerott wohl ſeyn möch„te; was für Häuſer dadurch wankend werden könn„ten: ſo hörte das Vertrauen ſo gleich auf, die Ver„legenheit ward allgemein, der Credit verſchwand, „und im Augenblicke war kein Geld mehr zu bekom„men. Dieſe fürchteten ſich vor ſchlechter Bezah„lung ihrer Wechſelbriefe, jene, daß ſie die Gelder, „welche ſie empfangen ſollten, nicht bekommen wür„den. Andere, die aus dem allgemeinen Unglücke „Vortheil ziehen wollten, ſahen eine bequeme Gele„genheit, zu einem wohlfeilen Preiſe einzukaufen; „jederman trug Bedenken, ſein baares Geld wegzu„geben, und die Circulation oder der Umlauf des „Geldes hielt ganz auf. Dies war die erſte Folge „von dem Falle dieſes Comtoirs, welcher den Fall „verſchiedener andern mehr oder weniger anſehnli„chen, nach ſich zog.“

Dieſem Berichte können wir noch beyfügen, daß die Geld-Anleihen für die Pflanzer in Suriname dieſer Colonie gleichfalls einen ſehr empfindlichen Streich verſetzt haben. Man hat dieſe Gelder gegen eine Zinſe von fünf bis ſechs Procent aufgenommen. Einige dieſer Anleihen ſind voll geworden, andere nicht. Da die Kaufleute, welche die Sache in Händen hatten, die ganze Summe, die verlangt ward, nicht bekommen konnten: ſo behielten ſie einen Theil der Obligationen, welche ſie für baares Geld verpfändeten. So lange die Zinſen zur rech-

ten Zeit bezahlt wurden, behielten die Obligationen ihrem Werth, und der Director der Negotiation hatte ein gutes Auskommen davon. Als aber die Pflanzer durch einen oder andern Zufall auſſer Stand geriethen, Früchte zur Bezahlung der Zinſen zu liefern: ſo mußte der Director der Negotiation die Zahlung entweder ganz oder zum Theil aus ſeinem eigenen Beutel leiſten, wenn er die Obligationen nicht im Preiſe fallen ſehen und ſeinen Credit in Gefahr ſetzen wollte. Um dieſes Uebel zu vermeiden, wählten die meiſten von denen, welche die Direction einer ſolchen Negotiation hatten, einen Weg, welcher noch gefährlicher war. Sie fuhren mit der Bezahlung der Zinſen für die Pflanzer fort, obgleich die Früchte, welche ſie von den Pflanzern bekamen, dazu nicht hinlänglich waren. Dadurch kamen ſie je länger, je mehr in Vorſchuß, ſetzten ſich, um dieſes thun zu können in Schulden, und geriethen endlich auſſer Stande, die Zinſen ferner aufzubringen. Da die Bezahlung derſelben aufhörte, oder die Zinſen vermindert wurden: ſo fielen die Obligationen, die aus dieſen Geld-Anleihen entſtunden, im Werthe, und zwar ſo ſehr (denn man gerâth immer von einem âuſſerſten aufs andere) daß Capitalien, die gegen eine Zinſe von 5 bis 6 Procent aufgenommen waren, bis zu 40, 30 und 20 Procent herunter giengen, und daß die Kaufleute, welche die Direction hatten, gezwungen waren, Bankerott zu machen, und ihre Sachen zu übergeben. Einige derſelben wurden überdies eines unehrlichen und betrüglichen Handels beſchuldigt. So viel iſt

wenig-

wenigſtens gewiß, daß das Mittel der Geld-Anleihe für Pflanzer einen ſo ſchlechten Namen hat, daß man deſſelben kaum erwähnen darf.

Von Frachtfahren von einem Haven zum andern.

Wir haben eines Zweigs unſrer allgemeinen Handlung erwähnt, welcher minder wichtig ſcheint, als er wirklich iſt, nämlich des Frachtfahrens, franzöſiſch Cabotage genannt. So ſehr auch der natürliche Hang der freyen Niederländer zum Fleiſſe ſie ſtets in Anſehung der wohlfeilen Frachten über andere Völker erhoben hat, und ſo ſehr auch die Bauart ihrer Schiffe ihnen dazu behülflich geweſen ſeyn mag: ſo hat dieſe Fahrt gleichwohl, ſo wie alle andere Handlungszweige, durch die Bemühungen abgenommen, welche von fremden Völkern angewendet worden ſind, um ihre Waaren ſelbſt über das Meer zu fahren; und es iſt leicht einzuſehen, wie ſehr die Fabriken, Manufacturen und Handwerke, die auf den Schiffbau und auf die Ausrüſtung der Schiffe Beziehung haben, durch dieſe Abnahme gelitten haben, und wie ſehr ſie dadurch vermindert ſeyn müſſen. In Kriegen zwiſchen fremden Mächten blühet dieſer Handlungszweig wohl am meiſten, weil die kriegenden Mächte und ihre Unterthanen ſich alsdann zur Fortſchaffung ihrer Güter zur See, zur Sicherheit derſelben holländiſcher Schiffe bedienen, weil dieſelben durch die bekannte Regel, frey Schiff frey Gut, begünſtigt werden.

den. Die Bittſchriften, die der hohen Obrigkeit im Namen verſchiedener Kaufleute, Schiffsrheeder und anderer Einwohner dieſes Staats, die an der Schiffahrt Theil nehmen, während des jetzigen Kriegs zwiſchen England an der einen, und Frankreich und Spanien nebſt den americaniſchen Colonien an der ander Seite, übergeben worden ſind, um gegen die Unternehmungen der Engländer Schutz und Schirm zu erlangen, können zum Beweiſe davon dienen, und unter andern beſonders diejenigen, die abſeiten einiger, in der Provinz Frießland wohnhafter Kaufleute, Buchhalter und Rheeder Ihren Hochmögenden, den Herren General-Staaten übergeben worden iſt, worin man folgendes lieſet: „Es „iſt nicht weniger bekannt, daß die Provinz Frieß„land die größte Anzahl der Schiffer in der Repu„blik liefert, welche die Fahrt von und nach Norden, „den engliſchen und franzöſiſchen Häven, der Bucht „von Frankreich, Portugall und Spanien wahrneh„men, deren Anzahl, in ſo weit ſie die Provinz „Frießland betrift, jetzt vollkommen auf zwey„tauſend geſchätzt werden kann. — Alle dieſe „Schiffe werden groſſentheils durch gebohrne, all„hier ſeßhafte Unterthanen des Staats befahren, de„ren Herzen ſich ohne Zweifel ſämmtlich mit den „Supplicanten in dieſer demüthigen und ehrerbieti„gen Bittſchrift vereinigen.“

Es wäre zu wünſchen geweſen, daß man etwas mehr Frucht von dieſer und dergleichen Bittſchriften hätte erwarten können, und daß dieſelben ſich auch nicht gerade auf das Frachtfahren mit ſolchen Gütern

ein-

eingeſchränkt hätten, von welchen die Engländer glaubten, daß ſie die Zufuhr derſelben an ihre Feinde nicht geſtatten dürften. Da man dieſen Theil des Frachtfahrens aufrecht erhalten, und von keinen Einrichtungen in Anſehung deſſelben hören wollte: ſo verlohr man endlich den gröſſern Theil dieſes unſers Handelszweigs. Die Engländer, welche uns das Frachtfahren aller Arten von Gütern, auſſer von ſolchen, welche zum Schiffbau dienlich waren, frey lieſſen, faßten endlich den Entſchluß, uns auch in Anſehung anderer Güter und Waaren den Gebrauch der Regel, frey Schiff, frey Gut, ſtreitig zu machen. Man höret bereits Klagen darüber, daß die Cabotage ganz verlohren iſt. Die Zeit wird lehren, ob die bewaffnete Neutralität, ſo wie ſie durch einige Mächte entworfen iſt, und zu ihrer Beſtigkeit gebracht werden zu ſollen ſcheint, uns den Genuß davon wieder verſchaffen werde. Indeſſen ſieht man jetzt, wie heilſam die Propoſition war, die Sr. Durchlaucht der Erbſtatthalter, an der Mittwoche den 10 März 1779 an Ihre Edelmögenden, die Staaten von Holland und Weſtfriesland gelangen ließ, worin Sr. Durchlaucht ſagt; „Ich achte „mich verpflichtet, Ew. Edeln Großmögenden meine Meynung in Beziehung auf den wichtigen Gegenſtand ihrer Berathſchlagungen zu eröffnen, daß „ich nämlich weit davon entfernt bin, die Gedanken „zu hegen, daß dieſe Republik, um keinen Krieg „zu wagen, den gegründeten, ihren Einwohnern „vermöge feyerlicher Tractaten zukommenden Rech„ten entſagen ſollen; ich glaube vielmehr, daß ſie

 durch

„durch alle Mittel, welche die Vorſehung dieſer Re=
„publik in Händen gegeben hat, behauptet werden
„müſſen; daß es aber niemanden als Ew. Edeln
„Großmögenden und den Edelmögenden Herren
„Staaten der andern Provinzen zukömmt, zu ent=
„ſcheiden, wann der Zeitpunct für Ihre Hochmögen=
„den da iſt, zu beſchlieſſen, ihren handelnden Ein=
„wohnern einen uneingeſchränkten Schutz zu verlei=
„hen, und daß, da Ihre Hochmögenden ſich durch
„keinen Tractat, wie er auch genannt werden möge,
„mit einer ausländiſchen Macht verbunden haben,
„alle Zweige der Handlung ohne Unterſchied zu be=
„ſchützen, niemand das Recht hat, von ihnen zu
„fodern, daß Sie, wann ſie Protection verleihen,
„dieſelbe an alle Schiffe ohne Unterlaß verleihen müſ=
„ſen, ohne es deren Klugheit zu überlaſſen, zu
„entſcheiden, ob ſie im Stande ſind, alle
„Zweige der Handlung zu ſchützen, und ob ſie
„es in dieſem Zeitpuncte thun können, ohne
„wichtige Angelegenheiten aufs Spiel zu ſe=
„tzen, und ſich der größten Gefahr bloß zu=
„ſtellen.“

„Ich bin alſo der Meynung, daß hierin auf
„nichts als auf das wahre Intereſſe der Republik ge=
„ſehen werden müſſe, und deswegen, ehe man
„eine Final=Reſolution wegen Convoyrung der Holz=
„ſchiffe nimmt, vorher die Verfaſſung unterſucht
„werde, worin dieſe Republik ſich ſowohl zu Lande
„als zu Waſſer befindet.“

„Allein ich würde, ehe die Republik in einen
„reſpectabeln Vertheidigungsſtand geſetzt worden,
befürch=

„befürchten, daß eine Reſolution, ohne Unterſchied „nach den Buchſtaben vorbeſagter Tractaten und na„mentlich Holzſchiffe mit einer Bedeckung zu verſe„hen, von ſehr ſchlimmen Folgen für das wahre In„tereſſe dieſes Staats würde ſeyn, und die Ehre ſei„ner Flagge einer Beleidigung ausſetzen würde kön„nen [72]).“

Würde nicht das Frachtfahren, wenn man der Meynung Sr. Durchlaucht gefolgt wäre, auf einem viel günſtigern Fuſſe, als worauf es ſich jetzt befindet, geblieben ſeyn?

Zuſtand der Fabriken und Manufacturen ſeit dem Münſterſchen Frieden.

So groß auch der Verfall unſerer Seefahrt und Handlung, vornämlich in Beziehung auf Europa ſeyn mag, ſo iſt doch der Verfall der Manufacturen und Fabriken noch gröſſer. Wir haben im erſten Theile gezeigt, daß ſelbige bereits früh in dieſen Provinzen geblühet haben. Der Verfaſſer der Anweiſung heilſamer politiſcher Gründe und Maximen meynt, „daß die Fiſcherey und Handlung mit „der Frachtſchiffahrt allhier vielmehr ihren Urſprung „von den Manufacturen, als die Manufacturen den „ihrigen von der Fiſcherey und Handlung oder Schif„fahrt genommen haben.“ Wie dem auch ſey, ſo iſt ſo viel gewiß, daß die Eingeſeſſenen dieſer Länder bereits in den früheſten Zeiten, „um Unterhalt für „ihre

[72]) Beylage H h.

„ihre Frauen, Kinder und Hausgenoſſen zu gewin„nen, ſich mit einigen Handwerken und kleiner „Handlung behelfen mußten, wozu ſie die Materia„lien aus fremden Ländern holten, und die verfer„tigte Arbeit wieder ausführten [73]).“ Wir haben gezeigt, daß unſere Fabriken und Manufacturen in dem Kriege gegen Spanien merklich zugenommen haben. Kaum aber war der Friede zu Münſter geſchloſſen, als ſie anfiengen zu kränkeln. Noch in demſelben Jahre ward in Frankreich die Einfuhr unſerer wollenen und ſeidenen Stoffe verboten; welches Verbot unter andern nothwendig die Folge nach ſich ziehen mußte, „daß viel tauſend Handwerks„leute aus dem Lande zogen, um anderswo ihren „Unterhalt zu ſuchen, ſo daß das gemeine Land nicht „allein die Conſumtion von ſo vielen Menſchen, ſon„dern auch noch überdies die Rechte entbehren muß„te, die von den aus- und eingehenden Gütern ge„hoben werden; wie denn auch die Schiffahrt und „diejenigen, die davon leben, merklich darunter lei„den mußten [74]).“ Zieht man nun in Betrachtung, daß alle Mächte in Europa ſich ſeit dem Jahre 1648 befleiſſigt haben, eigene Fabriken und Manufacturen anzulegen, um fremde entbehren zu können; daß ſie darin ſo glücklich geweſen, daß wir darin ganz zurückgekommen ſind; daß, da wir vorhin die Fremden mit unſern gearbeiteten Waaren verſahen, wir jetzt dergleichen von Fremden empfangen und tragen; daß, da wir vorher die Wolle holten, um

ſie

73) S. 1 Th. Beylage A.

74) Reſoll. Holl. 11 December 1648.

ſie zu verarbeiten, wir jetzt bloß oder doch größtens theils nur Handlung damit treiben, um Fremde damit zu verſehen, die uns die gemachten Zeuge liefern; erwägt man dabey den Zuſammenhang, welchen die Fabriken und Manufacturen mit der Handlung und Schiffahrt haben: ſo wird man vermuthlich den Verfall der Fabriken und Manufacturen nicht ſo gleichgültig anſehen, ſondern denſelben weit mehr betrauern, als gemeiniglich geſchieht. Es liegt jedermann vor Augen und bedarf keines Beweiſes, daß in unſern Provinzen viel mehr fremde als einheimiſche Manufacturen verbraucht werden."

„Die vielfältigen Kattundruckereyen, Zuckerſiede-„reyen und andern Fabriken, (lieſet man in der „Propoſition Sr. Durchlaucht Willhelm IV. gl. „ged. S. 20.) die ſeit einigen Jahren in Hamburg, „Bremen und nun neulich in Brabant und Flandern „errichtet worden, ſind ſämtlich Beweiſe unſers „Verfalls." „Iſt nicht (ſagt Herr Rogge)[77]) eine „anſehnliche Menge Zuckerſidereyen, Färbereyen, „Webereyen und dergleichen nach Hamburg, Ber-„lin und Petersburg, und den dabey liegenden Städ-„ten, wie auch nach Spanien und Frankreich ver-„legt worden. Haben nicht die Schweden und Ruſ-„ſen viele und anſehnliche Sägemühlen errichtet, die „mit den dazu gehörigen Geräthſchaften verſehen „ſind, wodurch eine Menge Schiffe in ihrem Lande „beladen werden, die gerade nach Spanien und Por-„tugall gehen?" In einer Anmerkung ſagt eben dieſer

77) Verhandelingen uitgegeeven Door de holl. Maatſchappy; Th. XVI. S. 242.

dieſer Schriftſteller: „daß in den letzt verfloſſenen „dreißig Jahren mehr als hundert Balken-Säge-„mühlen niedergeriſſen worden ſind, und daß die „Menge der geſagten Bretter von allerley Länge, die „jährlich nach Holland gebracht und verkauft werden, „wenigſtens in den letzten drey Jahren mehr Fuß an „Balken betragen, als hundert Balken-Sägemüh-„len in einem Jahre ſägen können."

Wir haben im erſten Theile angezeigt, daß der Schiffbau bereits unter der Regierung der Grafen in dieſem Lande in einem ſo blühenden Zuſtande war, daß fremde Völker ſich bey uns mit Schiffen verſahen. Der Verfaſſer der Anweiſung der heilſamen politiſchen Gründe und Maximen giebt ſeinen Leſern zu bemerken: daß der Schiffbau in Holland nicht blos als Conſumtion, ſondern als eine ſehr wichtige Manufactur und Kaufmannsgut betrachtet werden muß, „weil faſt alle groſſe Schiffe „für fremde Völker in Europa durch Holländer ge-„zimmert werden [76])." Dies Werk iſt im Jahre 1669 gedruckt, alſo wurden vor länger als einem Jahrhunderte „faſt alle groſſe Schiffe für die Völker „in Europa durch die Holländer gezimmert." In den Briefen des d'Eſtrades findet man gleichfalls Beweiſe davon. Und was iſt nun von dieſer Fabrik übrig? Es werden freylich noch Schiffe gezimmert, aber iſt es wohl mit demjenigen, was vormals geſchah, zu vergleichen?

Mit den Seilerbahnen iſt es eben ſo beſchaffen. Das Seilſpinnen war in frühern Zeiten eine anſehn-

[76]) S. 36.

liche Fabrik, womit tauſende von Händen, eben ſo, wie mit dem Netzeſtricken, beſchäftigt wurden. Wie ſehr hat alles dieſes nicht abgenommen? — Die Stadt Delft iſt wegen ihrer irdenen Waare berühmt geweſen. Was iſt davon übrig geblieben? Jetzt ſieht man auf den Tafeln, ſtatt des delftſchen, engliſches, rouanſches und anderes fremdes Porcellain.

Die holländiſchen Hüte haben lange Zeit den Vorzug vor allen fremden gehabt. Mit dem Verluſte der Biber oder Caſtore hat man auch aufhören müſſen Caſtorhüte zu machen, und jetzt kann man mit den brabantſchen nicht Preis halten. Es werden auch im Lande meiſtens brabantſche Hüte getragen.

Der Tobackshandel hat hier zu Lande eine anſehnliche Fabrik in Gange gebracht, die ganz verſchwunden iſt, nämlich von inländiſchem geſponnenen Toback, von verſchiedenen Sorten, welcher in der Oſtſee und in den nordiſchen Gegenden ſtark abgeſetzt ward, und daſelbſt unter dem Namen des Amſterdammer Tobaks bekannt war. Jetzt wird der Toback, welcher in den Provinzen Gelderland und Utrecht erzeugt wird, ungeſponnen verſendet, und durch die Ausländer ſelbſt geſponnen.

Wie ſehr ſind die Färbereyen in unſern Städten nicht in Abnahme gerathen? Man leſe die Briefe des Ritter Carleton, um die Wichtigkeit dieſes Verluſtes heurtheilen zu können.

Wie ſchlecht iſt nicht jetzt der Zuſtand unſerer Brauereyen, die in frühern Zeiten an die Spitze

unſerer

unſerer Gewerbe geſtellt werden konnten, und von welchem bisweilen als von einem Nahrungszweige geſprochen wird, worauf die Städte, in welcher ſie angelegt waren, gegründet wären, und wenn ſie dieſelben verlieren ſollten auf einmal verfallen und zu Grunde gehen müßten ⁷⁷)? Man brauche blos zu bemerken, daß das Bier das gewöhnliche Getränk der Landeseinwohner geweſen iſt, um beurtheilen zu können, was man an den Abgange der Brauereien verloren hat; und hierzu kam auch noch das Bier, welches auſſerhalb Landes abgeſetzt wird.

Wir übergehen andere Fabriken, Manufakturen, Handwerke und Gewerbe mit Stillſchweigen; und wollen dieſen Theil unſers Werks mit der Erwähnung des Verfalls des Buchhandels beſchlieſſen: theils weil derſelbe mit verſchiedenen Künſten und Handwerken in Verbindung ſteht, und theils weil er faſt gar nicht mit in Anſchlag kömmt, wenn von der Handlung die Rede iſt. Da er gleichwohl vor einigen Jahren ein ſehr anſehnlicher Zweig des allgemeinen Gewerbes geweſen, und auch noch jetzt kein geringer Theil deſſelben iſt.

Der Dichter Voltaire läßt ſich mit ſeiner gewöhnlichen Luſtigkeit ſehr artig folgendermaſſen darüber heraus; „Zwey Jahrhunderte ſind verfloſſen, „ſeitdem die Menſchen endlich gewahr worden ſind, „daß ſie eine Seele haben. Jedermann will leſen; „es ſey nun, um ſeinen Verſtand zu ſchärfen, oder „um

[77]) Handveſten en Privilegien van Leyden, S. 348. Groot Pl. Boek Th. II. Col. 2060..

„um die Bücher zur Zierde hinzuſtellen, oder auch „um ſagen zu können: ich habe geleſen.“

„So bald die Holländer dies neue Bedürfniß „des menſchlichen Geſchlechts wahrnahmen, wurden „ſie Verkäufer unſerer Gedanken, wie ſie vorhin „Verkäufer unſerer Weine und unſers Salzes wa„ren, und ein Amſterdammer Buchhändler, wel„cher kaum ein A von einem B unterſcheiden konnte, „gewann eine Million, weil es Franzoſen gab, die „ums Brod ſchrieben.“

„Die Gedanken der Menſchen ſind eine wichtige „Waare oder Handlungsgegenſtand geworden. Die „holländiſchen Buchhändler gewinnen jährlich eine „Million, weil die Franzoſen einen muntern, flüch„tigen Geiſt beſitzen. Ein mittelmäßiger Roman „iſt, ich weiß es gar wohl, daſſelbe, was in der „Welt ein Thor iſt, der ſich einbildet, Verſtand „zu haben. Er wird verſpottet, und man erträgt „ihn. Dieſer Roman iſt nicht nur dem Verfaſſer „nützlich, der ihn geſchrieben hat, und dem Buch„händler, der ihn herausgiebt, ſondern auch dem „Schriftgieſſer, dem Drucker, dem Papiermacher, „dem Buchbinder, dem Hauſirer und dem Gaſt„wirthe, zu welchem alle dieſe Leute kommen, um „ihr Geld bey ihm zu verzehren. Das Werk macht „überdies einigen Frauenzimmern ein paar vergnügte „Stunden, bey welchen ein neues Buch eben daſ„ſelbe Schickſal wie alles übrige hat. So verächt„lich alſo auch dieſer Roman iſt, ſo hat er doch zwey „Dinge von Wichtigkeit zu Wege gebracht, näm„lich Vortheil und Vergnügen.“

Auf dieſe Weiſe hat Herr von Voltaire, indem er nach ſeiner Gewohnheit ſpottet, und die Gegenſtände vergröſſert, einigermaſſen die Wahrheit geſagt, und gezeiget, wie wichtig der Buchhandel iſt. So viel iſt gewiß, daß der Buchhandel in Holland geblühet, und verſchiedene Leute reich gemacht hat. Es iſt auch wahr, daß die poſſenhafteſten Bücher den gröſten Gewinn bringen, wenigſtens ſolche, die mehr in die Hände der Weiber und Kinder, als der Gelehrten kommen. Ein Roman iſt daher einem Buchhändler mehr werth als ein wohlgeſchriebenes Buch über die Philoſophie oder Aſtronomie. Wenn man aber den Buchhandel als ein Mittel, den Einwohnern Unterhalt zu verſchaffen, betrachtet; ſo haben groſſe Werke, Geſchichtbücher, Reiſebeſchreibungen, alle zu den Wiſſenſchaften gehörige Bücher dem gemeinen Weſen keinen geringern Vortheil als die Romane gebracht, obgleich eben kein einzelner Mann den ganzen Vortheil davon gezogen hat. Haben die Romane Buchdruckern, Schriftgieſſern, Papiermachern, Zeichnern, Kupferſtechern und Kupferdruckern Unterhalt verſchaft, welchem Vortheil haben denn nicht dieſe Künſte und Fabriken von den Ausgaben der vielfältigen Werke genoſſen, welche im vorigen und in dieſem Jahrhunderte in allen Fächern der Wiſſenſchaften herausgekommen ſind? Wie groſſe Schätze ſind nicht durch dieſen Handel gewonnen worden, ſeitdem diejenigen, welche die höchſte Gewalt in Händen haben, die Gelehrſamkeit befördert, und die Gelehrten als Wohlthäter des menſch-

lichen

ſichen Geſchlechts aufgenommen, behandelt und geehrt haben.

Der holländiſche Buchhandel hat ſich faſt ein Jahrhundert hindurch mit dem Drucke ſolcher Bücher bereichert, von welchen den Buchhändlern die Handſchriften aus Frankreich zugeſendet wurden, oder welche ſie franzöſiſchen Buchhändlern nachdruckten, oder die auch hier zu Lande für ſie ausgearbeitet wurden, wozu die Freiheit unſers Landes als ein Zufluchtsort gegen Unduldſamkeit und Verfolgung Gelegenheit gegeben hat. Die Freiheit der Druckerpreſſe hat den Bücherhandel hier zu Lande lange Zeit blühender, als in andern Ländern, erhalten. Welch einen Ruhm behaupten nicht die bey Elzevier gedruckten Bücher und die Kupferſtiche eines Picart vor allen andern? Zu welchen Unternehmungen haben dieſe Künſtler nicht Anlaß gegeben? Welchen Nutzen ziehen nicht die Kupferdrucker und Papiermacher von der Geſchicklichkeit und Arbeit eines Winkeles, welcher die Ehre unſerer Kupferſtecherkunſt aufrecht erhält, und deſſen Stiche es den Fremden an Nettigkeit und Schönheit gleich thun?

Man kann den Buchhandel, der in Holland getrieben wird, in zween Zweige theilen, von welchen der eine ſich innerhalb Landes einſchränkt, und der andere den ausländiſchen Handel unter ſich begreift. Der erſte dieſer beyden Zweige iſt, in einem gewiſſen Verſtande, von minderer Wichtigkeit; und ſchränkt ſich auf den Abſatz holländiſcher Bücher ein. Der andere, welcher den Verkauf der lateini-

 ſchen

ſchen und franzöſiſchen Werke zum Gegenſtand hat, iſt in der That von gröſſerer Wichtigkeit geweſen, und hat jetzt faſt gar nichts mehr zu bedeuten. Wer könnte ſichs wohl jetzt in Holland einfallen laſſen, einen Theſaurus Graeuii, ein Corps diplomatique, oder les Ceremonies et Coutumes zu drucken? Auf den Verfall des Buchhandels iſt die Verminderung der Papiermühlen, welche in Holland ſehr im Gange waren, gefolgt. Jetzt bedienen ſich die Holländer zu den Büchern im kleinen Format, und oft auch zu denen im groſſen Format keines andern als des franzöſiſchen Papiers. Die Ausländer überhaupt geben dem franzöſiſchen Papiere im Druck den Vorzug. Man hat in Frankreich die Papiermühlen vervielfältiget; man hat deren verſchiedene in den öſterreichiſchen Niederlanden angelegt; man hat daſelbſt die Ausfuhr der Lumpen bey den härteſten Strafen verboten. Auf dieſe Weiſe haben die holländiſchen Papiermachereyen den Vortheil verloren, den ſie hatten, da ſie den öſterreichiſchen Niederlanden, ſogar auch Frankreich, Spanien und Portugall jährlich allerley Sorten Papier für eine ſehr anſehnliche Summe Geldes verkauften.

Wenn jemand an den Verfall unſerer Fabriken und Manufacturen noch zweifeln ſollte, ſo reiſe er nur durch unſere Provinzen und Städte, erkundige ſich nach demjenigen, was daſelbſt geweſen und nun iſt, und überzeuge ſich durch ſeine eigene Erfahrung.

Im Jahre 1645 ſind (um aus der Stadt Leyden, der ſchönſten in Holland in Anſehung ihrer Lage, um-

lie-

liegenden Dörfer und Gegenden ein einziges Beyſpiel anzuführen) zwanzig tauſend und vierhundert und neun Stück Tuch fabricirt worden; auf dieſem Fuſſe blieb die Fabrik bis zum Jahre 1719, in einem Jahre einige Stücke mehr, in dem andern einige weniger. Im Jahre 1698 wurden acht und zwanzig tauſend ein hundert und ſechs Stücke fabricirt. Seit dem Jahre 1719 hat dieſe Fabrik beſtändig abgenommen. Im Jahre 1729 wurden nur eilf tauſend acht hundert und ſechs und ſiebenzig Stücke gemacht; im Jahre 1739 achttauſend ein hundert und eins; im Jahre 1749 ſechstauſend vierhundert und neunzehn; im Jahre 1759 dreytauſend neunhundert und eins; im Jahre 1769 dreytauſend dreyhundert ſechs und vierzig; im Jahre 1777 dreytauſend ſechshundert und fünf und achtzig, worunter diejenigen Stücke begriffen ſind, die in den Generalitäts-Ländern gemacht werden.

Eben ſo ſehr hat die Camelot-Fabrik abgenommen. Im Jahre 1656 wurden drey und dreyßigtauſend ein hundert und ſiebenzig Stücken Camelot gemacht. Die Fabrik nahm noch zu, ſo daß im Jahre 1668 ſieben und ſechzig tauſend dreyhundert fünf und dreiſſig Stücke gemacht wurden. Nach dieſer Zeit kam ſie in Abnahme. Im Jahre 1678 wurden nur drey und dreyßigtauſend achthundert vier und neunzig Stück fabricirt, im Jahre 1688 acht und zwanzigtauſend ein hundert zwey und ſechzig; im Jahre 1708 fünfzehntauſend fünfhundert ſechs und ſechzig; im Jahre 1718 drey und dreyßigtauſend ſechs hundert vier und zwanzig; im Jahre 1740 wieder funfzehn-

tauſend vierhundert neun und ſechzig; im Jahre 1750 vierzehntauſend und dreißig; im Jahre 1760 fünftauſend dreyhundert und funfzig; im Jahre 1770 dreytauſend ſechshundert und ſechs, und im Jahre 1779 nur dreytauſend fünfhundert und achtzig Stück.

Noch ſtärker iſt der Verfall der Sarge-Fabrik. Im Jahre 1600 wurden fünf und dreißigtauſend ſiebenhundert neun und funfzig Stück Sarge gemacht. Drey und zwanzig Jahre ſpäter ein und funfzigtauſend vierhundert zwey und neunzig. Seit dieſer Zeit hat die Fabrik dieſe Zahl nie wieder erreicht. Im Jahre 1643 ſind vier und dreißigtauſend vierhundert und zehn Stücke gemacht worden; im Jahre 1663 ſieben und dreißigtauſend einhundert fünf und ſiebenzig; im Jahre 1683 drey und zwanzigtauſend neunhundert ſechs und ſechzig; im Jahre 1703 nur viertauſend fünfhundert und dreißig. Im Jahre 1747 war die Zahl bis auf ſiebenhundert ein und funfzig gefallen; im Jahre 1758 bis auf ſechshundert und eilf; im Jahre 1768 bis auf fünfhundert und eilf, und im Jahre 1776 bis auf drey hundert und zwey und neunzig.

Die Boy-Fabrik hat ſich etwas beſſer erhalten. Im Jahre 1608 lieferte ſie zwölftauſend ſiebenhundert fünf und dreißig Stück; im Jahre 1621 ſiebenzehntauſend ſiebenhundert und zwanzig; im Jahre 1633 ſieben und zwanzigtauſend dreyhundert neun und funfzig Stück; die höchſte Zahl, zu welcher dieſe Fabrik je gelangt iſt. Im Jahre 1641 war ſie bis zu ſiebenzehntauſend ſechshundert neun und neun-

zig

zig gefallen, und gieng in der Folge noch weiter herunter, nahm aber nachmals wieder zu; ſo daß im Jahre 1659 ſiebenzehntauſend fünfhundert und ein und ſiebenzig Stück gemacht worden ſind. Allein nach der Zeit iſt man nie wieder zu dieſer Zahl hinan gekommen. Im Jahre 1677 (um von den Jahren 1672 und 1673 nichts zu ſagen) betrug die Anzahl nur ſiebentauſend ſechshundert und vier und neunzig Stück, und iſt von dieſer Zeit an bis 1692 ungefähr auf neun, zehn bis eilftauſend Stück jährlich geblieben. Im Jahre 1693 war die Anzahl ſiebentauſend dreyhundert und ein und ſiebenzig Stück, nach welchem Jahre die Anzahl ſich auf neun, acht, ſieben und ſechstauſend bis aufs Jahr 1704 erſtreckt hat, in welchem letzten Jahre ſie bis auf zehntauſend achthundert und vier und vierzig Stück ſtieg, aber das Jahr 1709 hat nur neuntauſend und ein und vierzig Stücke liefern können, und ſeit dieſer Zeit iſt die Fabrik wieder in Abnahme gerathen. Im Jahre 1739 betrug die Anzahl der gemachten Stücke nur ſechstauſend ſechshundert und funfzehn, aber im Jahre 1747 acht tauſend achthundert und drey und funfzig; im Jahre 1748 zehntauſend vierhundert drey und vierzig: nämlich 8755 Stück Decken, 1267 Stück Boy und 420 Stück Rollen. Im Jahre 1776 acht tauſend neunhundert und dreißig Stück, nämlich 8370 Stück Decken, 314 Stück Boy, und 246 Stück Rollen. Dieſe Fabrik iſt alſo, ob ſie gleich nicht ſo ſehr als die vorigen in Verfall gerathen iſt, gleichwohl um den dritten Theil geringer

als im Jahre 1608, und um mehr als zwey Drittheile geringer, als im Jahre 1633.

Wenn man nun die Verbindung in Erwägung zieht, in welcher alle Handwerke und Gewerbe mit den Fabriken ſtehen, und den Einfluß, den ſie auf den Unterhalt der Zimmerleute, Maurer, Schneider, Schuſter, und einer Menge anderer Leute, inſonderheit auf die Färbereyen, und dieſe wieder auf die Kupferſchmiede, Bleygieſſer und andere Handwerksleute haben, wird man ſich alsdann wohl über die Unthätigkeit wundern, die man in unſern Landſtädten antrifft, und ſich enthalten können, dieſelben mit thränenden Augen zu betrachten? Wir haben gleichwohl nur erſt einige Fabriken angeführt, die durch ihre Hallen, oder öffentliche Verkaufsplätze bekannt ſind. Dieſen könnte man noch die Mützen- Strumpf- Hüte- und andere Fabriken beyfügen, wenn man dies Werk unnöthiger Weiſe verlängern wollte.

Es giebt gleichwohl zu Leyden einige Fabriken, die nicht in Verfall gerathen ſind, ſondern vielmehr zugenommen haben, nämlich diejenigen, die zu der vereinigten Parchent und Raſch Halle gehören. Im Jahre 1652 ſind viertauſend neun hundert neun und zwanzig Stück in dieſe Halle gebracht worden; im Jahre 1664 neunzehntauſend dreyhundert ſechs und achtzig; im Jahre 1675 nur zehntauſend neun hundert drey und dreiſſig. Auf dieſem Fuſſe ſind die zu dieſer Halle gehörigen Fabriken ungefähr funfzig

Jahr-

Jahrlang geblieben, haben aber ſeit dieſer Zeit merklich zugenommen. Im Jahre 1713 betrug die Anzahl der Stücke zwölf tauſend acht hundert neun und funfzig; im Jahre 1733 achtzehntauſend neun hundert neun und ſechzig; im Jahre 1753 ſieben und zwanzig tauſend achthundert und vierzehn, im Jahre 1763 neun und zwanzig tauſend vierhundert vier und vierzig; im Jahre 1765 ein und dreiſſigtauſend neunhundert und ein und vierzig Stück. Seit dieſer Zeit haben dieſe Fabriken etwas abgenommen. Im Jahre 1773 ſind nur drey und zwanzig tauſend und neun und dreiſſig Stück in die Halle gebracht; nämlich 9482 Stück geſtreifte Zeuge, 12851 Boezels; 153 Baracanen; 653 Droguetten; 722 Pover-Soldaaten; im Jahre 1776 drey und zwanzigtauſend neun hundert und zwey Stücke, nämlich 10303 Stück geſtreifte Zeuge, 12083 Boezels; 81 Baracanen; 690 Droguetten und 745 Pover-Soldaaten.

Obgleich der Anwachs dieſer Fabriken nicht zu verachten iſt, ſo kann er doch mit der Abnahme der übrigen nicht in Vergleichung kommen. Man hat im Jahre 1752 gerechnet, daß ſieben und zwanzig tauſend dreyhundert drey und funfzig Stück an Arbeitslohn 238,173 Gulden gekoſtet haben, welches ungefähr dem Werthe des Arbeitslohns von nicht mehr als zweyhundert und acht und dreiſſig Stücken Tuch gleichkömmt, da der Arbeitslohn für jedes Stück gewöhnlich auf hundert Gulden gerechnet wird. Man kann daher an Verluſt von den Tuchfabriken

(vermöge des Unterſchieds vom Jahre 1645, in welchem Jahre 20409 Stück fabricirt wurden, mit dem Jahre 1777) den Defect an Arbeitslohn für die Tücher allein auf mehr als anderthalb Millionen ſetzen, dasjenige ungerechnet, was für die Tücher, die in den Generalitäts-Ländern fabricirt werden, noch beygefügt werden muß.

Aus allem demjenigen, was wir in dieſem Theile von unſerer Schiffahrt und Handlung geſagt haben, kann man, wie wir dafür halten, ſchlieſſen:

1) Daß dieſelben ſeit dem Münſterſchen Frieden durch die Schiffahrt und Handlung der oſtindiſchen Compagnie zwar einigermaſſen zugenommen haben, daß aber der Verfall dieſer Compagnie dieſen Anwachs jetzt ſehr vermindert.

2) Daß der Verfall der weſtindiſchen Compagnie ſo groß iſt, daß die Handlung und Schiffahrt derſelben wenig Früchte bringt.

3) Daß die Oefnung der Schiffahrt nach einigen Gegenden in Africa und America; als Curaſſau, St. Euſtatius unſre Schiffahrt und Handlung vergröſſert haben und noch vergröſſern; aber am meiſten in ſolchen Zeiten, da die Engländer mit den Franzoſen und Spaniern im Kriege verwickelt ſind.

4) Daß der Wallfiſchfang und die grönländiſche Fiſcherey unſre Schiffahrt und Handlung ſeit dem

dem Münſterſchen Frieden gleichfalls vermehret, aber in den letzten Zeiten ſo ſehr abgenommen hat, daß dieſe Vermehrung von geringer Bedeutung iſt.

5) Daß unſere Colonien, als Suriname, Berbice, Eſſequebo und Demerary unſre Schiffahrt und Handlung ſeit dem Münſterſchen Frieden ſehr vergröſſert haben; daß ſie ſich aber jetzt in einem Zuſtande befinden, daß ſie, ſo ſehr unſre Schiffahrt und Handlung jetzt auch noch dadurch unterſtützt wird, für die Zukunft gleichwohl wenig Früchte verſprechen.

6) Daß unſere Fiſchereyen, und beſonders unſere groſſe Fiſcherey, ſeit dem Münſterſchen Frieden ſo ſehr abgenommen haben, daß ſie ſich zu ihrem gänzlichen Verfalle neigen.

7) Daß unſre Schiffahrt und Handlung mit allen Europäiſchen Nationen ſeit dem Münſterſchen Frieden ſehr vermindert worden ſind.

8) Daß alle unſere Manufacturen und Fabriken ſehr abgenommen, und einige ganz aufgehöret haben, ſo daß unſre Landſtädte, in Vergleichung mit den Städten, die zur Schiffahrt eine gute Lage haben, als lebloſe Leichname erſcheinen.

9. Daß

9) Daß alles zuſammengenommen, die Schiffahrt und Handlung der vereinigten Provinzen jetzt auf einem ſo vortheilhaften Fuſſe nicht ſtehen, als zu der Zeit, da man anfieng ſich der Tyranney Philipps II. zu widerſetzen.

Bey=

Beylagen.

Beylage A.

Verordnung, Statut und Edict wegen ſolcher Sachen, welche die Seefahrt, die Bemannung und Ausrüſtung der Schiffe, Kauffahrer ſowohl als Fiſcher und anderer; imgleichen Geſchütz, Munition, Kriegsſchiffe und mehr andre dahin gehörige Dinge betreffen. Gegeben zu Brüſſel den 29 Jenner 1549.

Wir Karl von Gottes Gnaden, Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König von Germanien, Caſtilien, u. ſ. w. Erzherzog von Oeſterreich, Herzog von Burgund und Braband, u. ſ. w. Graf von Flandern, Artois, Bourgogne, u. ſ. w. Allen denen, die dieſes ſehen, unſern Gruß:

Da uns ſeit einigen Jahren verſchiedene Klagen und Beſchwerden unſerer Unterthanen vorgetragen worden, über den groſſen Schaden und Verluſt, den ſie an ihrer Perſon, Gütern und Schiffen ſowohl durch ungeſtüme See, Winde und Ungewitter, als durch Unterdrückung, Ueberfälle, Beſchädigungen und Räubereyen gelitten haben, welche die Unterthanen des Königreichs Schottland unſere Feinde in Geſellſchaft verſchiedener Seeräuber, loſen Geſindels und Diebe verſchiedener Nationen, welche ſie angegriffen, an ihnen ausgeübt haben, und auch noch

täglich gegen ihre Handlung und Kaufmannſchaft, welche ſie mit unſern Nachbarn und Bundesgenoſſen und den Unterthanen derſelben zufolge der guten Freundſchaft und Bundesgenoſſenſchaft, worin wir jetzt mit ſelbigen ſtehen, nothwendig fortſetzen müſſen, auszuüben fortfahren, daraus aber mit der Zeit mehrere Inconvenienzen entſtehen würden, wenn hierin nicht gebührend von uns verſehen und demſelben abgeholfen würde als warum ſie uns demütigſt erſuchten [78]).

Da wir nun hierin zur Schadloshaltung unſerer beſagten Unterthanen Verfügung zu treffen wünſchen, ſo haben wir durch einige unſerer Deputirten verſchiedene Erkundigungen einziehen laſſen, um den Grund und Urſprung gedachter Inconvenienzen gründlich zu erfahren und einzuſehen, und haben endlich befunden, daß dieſe Inconvenienzen aus vielen und verſchiedenen Urſachen hergekommen und entſprungen ſind, und

[78]) Es werden hier verſchiedene Gründe des Nachtheils angegeben, den die Handlung ſeit einiger Zeit erlitten hatte, welche alle eine anſehnliche Schiffahrt und Handel vorausſetzen; nämlich: 1. Das Fahren auſſer den Gränzen und Pfälen der Länder Karls des V. mit Schiffen, die dazu nicht tauglich genug ſind. 2. Die Vernachläßigung und Verabſäumung der Fahrt in Admiralſchaften. 3. Der Misbrauch der Bodmeriegelder und Aſſecuranzen. 4. Das Verladen der Güter in fremde Schiffe. 5. Der Ankauf von weggenommenen Schiffen und Gütern. 6. Daß Schiffe und Güter von Fremden für ihre Rechnung hieher geſendet werden. 7. Die Zufuhr von Gütern aus dieſen Gegenden nach Schottland, und von da hieher durch fremde Kaufleute. 8. Die ſchlechte Bemannung der Schiffe.

und unter vielen andern daraus, daß vorbesagte unſre Unterthanen einestheils öfters auſſerhalb der Gränzen unſerer Länder [79]) zur See gefahren ſind, und ihre koſtbaren Kaufmannswaaren nach andern verſchiedenen und weit entfernten Gegenden in verſchiedenen groſſen und kleinen Schiffen, die ſchlecht im Kiel verwahrt, als abgenuzt und leck, und noch ſchlechter mit Takelage, Seegeln, Kabeltauen und Ankern verſehen, und mit ſehr weniger Mannſchaft und keinem oder ſehr wenigem Geſchüz ausgerüſtet, nach eines jeden Gutdünken und Einfällen geſendet, oder von dannen geholet haben, ohne auf die Umſtände zu achten, und Rückſicht zu nehmen, worin gedachte unſre Länder ſich befanden; da ſie, ob wir gleich mit Schottland in offenbarem Kriege verwickelt ſind, einer den andern nicht erwarten, keine Ordnung unter ſich im Abfahren beobachten, und wenn ſie in See gehen oder zurückkommen, keine Admirale beſtellen [80]) noch Zeichen zur Seefahrt anordnen, um einander zu erkennen, und beizuſtehen, welches doch zu ſolcher Zeit gewöhnlich iſt und geſchehen ſollte; dem ſie ohne ihren Schaden hätten nachkommen und ſich darnach richten, und auch ohne merk-

[79]) Folglich muſten die Einwohner dieſer Länder damals ſchon einen ſehr anſehnlichen ausgebreiteten Handel gehabt haben.

[80]) Das heißt: um mit einander in Geſellſchaft zu fahren, ſo daß vorher eine gewiſſe Ordnung und Einrichtung gemacht und feſtgeſezt wird; zu dem Ende, daß ſie im Fall der Noth einander helfen und beiſtehen können. S. Art. 6.

merklichen Verluſt, an ihrer Seegelung, Wege und Fahrt, welche ſie zu nehmen vorhatten und entſchloſſen waren, wohl hätten thun können, auch einige von ihnen dem guten Glücke von Wind und Wetter traueten, und daher nicht darauf achteten, wer diejenigen waren, die ihren Schiffen eine Ladung gaben.

Daß andre auf den Kiel, die Takelage und Ausrüſtung des Schiffs ſoviel und mehr auf Bodmerey [81]) genommen haben, als dieſes Schiff mit Takelage und Ausrüſtung werth war, und über das alles noch die Frachtgelder verſichern laſſen; daß auch die Kaufleute oder Befrachter ihre Güter und Waaren dergleichen Schiffen zur Ueberbringung anvertrauen, weil ſie ebenfalls nicht nur den Belauf und Werth ſolcher Güter, Waaren und Kaufmannſchaften, ſondern auch die Fracht und den Gewinn, den ſie bey glücklicher Ankunft der Güter an den Ort ihrer Beſtimmung zu erlangen hoffen, und überdem die Zinſen, ſo hoch ſie ſolche nur berechnen können, haben verſichern laſſen, und nach dem Inhalt dieſer Aſſecuranz ſowol für die Schotten und Seeräuber, als für Ungewitter, Brand auf der See, und Beſchädigung der Schiffe, Güter, Waaren und Kaufmannſchaften geſichert ſind.

Daß

81) Aus dem was hier von Bodmerey und Aſſecuranz geſagt wird, erhellet, daß ſchon damals, als dieſe Verordnung publicirt worden, in den Geldanleihen die auf Gefahr des Leihenden gehen, und in Verſicherungen, viele Mißbräuche ſich eingeſchlichen hatten.

Daß einige von unſern Unterthanen es auch wagen ihre Güter in fremde Schiffe zu laden [*2]) welche nachher von ſolchen fremden Schiffern, den Schotten und andern Seeräubern mit Fleiß und vorſetzlich zugeführt oder bekannt gemacht und verrathen, und alſo ohne Gegenwehr oder Widerſtand in die Hände geliefert werden. — Daß andre von unſern Unterthanen auf Sicherheits- und Geleitsbriefe die im Namen der Königinn oder des Gouverneurs von Schottland ausgeſtellet ſind, trauen und ſich verlaſſen, und mit ſolchen Briefen ohn unſer Vorwiſſen, Erlaubniß oder Genehmigung ſich verſahen, wodurch es denn leicht geſchehen kann, daß ſie den Schotten, Seeräubern und andern, die den Schein annehmen, als wären ſie Freunde, erlauben, zu ihnen an Bord zu kommen, oder zu jenen an Bord fahren. — Daß ferner einige unſerer Unterthanen Mittel gefunden haben, geraubte Schiffe und Güter den Schotten und ihren Mithelfern ſelbſt oder durch ihre Factoren abzukaufen; daß auch einige Fremde in unſre Länder handelnde Kaufleute ſich unterſtanden haben und noch täglich unterſtehen, aus dieſen Ländern verſchiedene Lebensmittel, Güter und Waaren beſagten Schotten zuzuführen, und ihnen zu verkaufen, und andre daſelbſt geladene Güter hieher zu bringen, wodurch ſie die Feinde verſtärken, den

[*2]) Ein Beweis, daß ſich die Einwohner dieſer Länder damals auch fremder Schiffe zu ihrem Handel bedienten, und daß die Handlung zu der Zeit nicht allein von den unſrigen ſondern auch von andern Völkern getrieben wurde.

Krieg unterhalten, und alle Nahrung an ſich ziehen [83].

Daß überdem unter den Schiffern, Schiffsofficieren und andern Bootsleuten und Knechten, die ſich im Dienſt der Schiffe, wie auch der kleinen und groſſen Fiſcherey begeben, viele Misbräuche und Gebrechen eingeriſſen ſind, indem die Büſen und Boote ein jegliches nach ſeiner Gröſſe, wohl einiges Gewehr zu ihrer Beſchützung führen mögen, um einigen geringen Booten und Kähnen, die ſich wie es oft geſchieht erkühnen möchten, ſie zu überfallen, Widerſtand leiſten mögen.

Daß nicht weniger einige ſich unterſtanden haben die verſunkenen und überſchwemmten Kirchen und Thürme [84]), die noch in unſerm Lande **Seeland** in Waſſer ſtehen, abzubrechen, da ſie doch denen zu Zeichen und Merkmalen dienen, welche von Weſten aus der See kommend, ihre Fahrt nach **Holland** oder **Seeland** nehmen wollen — nebſt mehrern andern Urſachen von ſolchem Verluſt und Schaden, welche hier anzuführen zu weitläuftig ſind, durch welches alles unſere vorbeſagte Länder von Schiffen, Gütern, Waaren, Kaufmannſchaften, Geſchütz, Kriegsmunition und andern Geräthſchaften zu Führung,

[83]) Folglich muß der Handel von und nach Schottland ſchon ſehr anſehnlich geweſen ſeyn, den man zu verlieren fürchtete.

[84]) Da hier verſunkener Oerter gedacht wird, ſo erhellet daraus, daß dieſe Gegenden in frühern Zeiten, durch Fluthen und Ueberſchwemmungen verſchiedene Veränderungen erlitten haben.

rung und Unterhaltung des Krieges ſehr entblößt und beraubt, die Heeringe nach fremden Ländern gebracht, und beſagte Schotten und ihre Conſorten, Mithelfer und andre Seeräuber damit verſtärkt und bereichert ſind.

So iſt unſer ernſter Wille vorbeſagte Inconvenienzien ſo viel an uns iſt, zu verhüten, und ihnen in allen Stücken vorzubeugen, zum gemeinen Wohl unſers Landes und unſerer Unterthanen, und aller guten und rechtſchaffenen dahinhandelnden Kaufleute. Wir haben daher zuförderſt dieſe Sache verſchiedenen Kaufleuten, Schiffern und andern der Seefahrt kundigen Perſonen mitgetheilt und vorgetragen, auch darüber Berichte von den vornehmſten Staathaltern und Obrigkeiten beſagter unſerer Länder eingezogen, und hierauf mit reifer Ueberlegung und Beirath unſerer geliebten und werthen Schweſter der verwittweten Königinn von Hungarn und Böhmen ehemaligen Regentinn und Stadthalterinn dieſer Länder, unſerer Ordensritter, der Häupter, Präſidenten und Glieder unſers Staats- Geheimen- und Finanz-Raths aus eignem Willen und rechter Wiſſenſchaft, als ein Gebot und Geſetz in gegenwärtigem Kriege und ſo lange es uns belieben wird, nachfolgende Puncte und Artikel verordnet und feſtgeſetzt, wie wir denn hiemit verordnen und feſtſetzen.

I.

Alle Kaufleute, unſere Unterthanen und Einwohner in unſern Ländern, die aus den Häfen, Vorlanden, Revieren, Rheden oder Küſten derſelben,

 nach

nach Frankreich, Spanien, Portugall, Canarien, der Inſel Madera, St. Thomas, Italien, Cypern, Candia, Raguſa oder anders wohin in Südoſten oder Südſüdweſten, ingleichen nach Irrland, England, Norwegen, Dännemark, Schweden, Oſtland [85]) oder andre Länder gegen Weſtnordweſten, und Nordnordoſten [86]) fahren wollen, oder fahren, oder aus dieſen Ländern nach den unſrigen einige Kaufmannſchaften von Werth, Wichtigkeit und Preis bringen oder bringen laſſen, als nemlich [87]): Wolle, Eiſen, Stahl, Kupfer, Zinn und andre Metalle, Allaun, Seide, Kaniſaß, Tücher, Sayen, Leinewand, Tapezereien, Wachs, Kramwaaren, die nach Gewicht oder nach der Elle verkauft werden, Waid oder Paſtel, Krapp, Spezereien, Wein, Zucker, Syrup, Oel und andre Kaufmannſchaften, von gleicher Wichtigkeit ſollen gehalten, ſie zu bringen, zu holen, oder bringen und holen zu laſſen, mit ſolchen und ſolchergeſtalt ausgerüſteten und equipirten Schiffen, als im zweiten Artikel geſagt werden wird. Desgleichen ſollen ſie Güter

[85]) Unter Oſtland werden alle an der Oſtſee gelegne Häfen verſtanden.

[86]) Da hier ſo viele Länder namentlich angeführt werden, ſo ergiebt ſich daraus ſchon einigermaſſen, wie ausgebreitet Handlung und Schiffahrt zu Karl des V. Zeiten in den Niederlanden geweſen ſey; und iſt beſonders merkwürdig, daß damals die Fahrt nach Madera, St. Thomas, Canarien u. ſ. w. ſchon im Gange geweſen iſt.

[87]) Dieſes Waarenverzeichniß belehrt uns, mit welchen Artikeln damals, vorzüglich in den Niederlanden, Handlung getrieben worden ſey.

Güter zum Verkauf und zur Conſumtion als friſche Fiſche, friſcher Heering, Wrack, Neunaugen, Malz, Bier, Lauch, Aepfel, Birnen, Kirſchen und dergleichen in dieſem Lande wachſende Früchte, auch andre grobe Waaren als Schmiedekohlen, Pech, Theer, Flachs, Sparren, Hopfen, Wagenſchott, Bau- oder Zimmerholz, Maſten und dergleichen Holz, Mühlenſteine, Salz, und ſolcherley Waaren mit Schiffen aus- und einführen dürfen, die nach ihrem eignen Gefallen ausgerüſtet ſind, doch ſollen ſie unter dem Vorwand ſolcher kleinen Güter und Waaren keine der obengenannten Güter von Wichtigkeit und Werth bey Confiſcation derſelben und willkührlicher Strafe laden oder laden laſſen, mit Vorbehalt, daß der fremde Kaufmann ſich mit den Schiffen ſeines Landes behelfen mag oder von Schiffen unſerer Unterthanen wählen kann, die dieſer Verordnung gemäß ausgerüſtet und verſehen ſind.

II.

Es ſoll nemlich ein jedes mit ſolchen Gütern von Werth und Wichtigkeit auf und nach Frankreich, England, Schweden, Dännemark und Oſtland auf dieſe oder jene Seite des Sundes oder Belts fahrende Schiff wenigſtens vierzig Tonnen groß ſeyn, und auf Spanien, Portugall, Andaluſien, Levante, Canarien, Madera, St. Thomas u. ſ. w. wenigſtens von achtzig Tonnen, und ſollen dieſelben gut und bequem gebauet ſeyn, um Geſchütz zu ihrer Vertheidigung und Gewehr zu führen, mit Seegeln, Maſten, Ankern, Tauen und Kabeln wohl verſehen

 und

und zugerüſtet [88]), feſt und dicht von Bodem und Kiel, mit guten und verſtändigen Lootſen, Schiffsleuten, Bootsgeſellen, Geſchütz, Pulver, Waffen und Gewehr verſorgt in der unten zu ſpecificirenden Beſchaffenheit und Anzahl in Rückſicht auf Schiffer, Geſchütz und Munition; auch ſollen die Schiffe von 40 Tonnen mit Kuhbrücken und halben Verdecken, oder wenigſtens mit einer Kuhbrücke und einem halben Verdeck, je nachdem ſie ſolche am beſten tragen können, ohne daß es im Seegeln hinderlich fällt, die andern aber, die von gröſſern Umfang, als von funfzig bis ſechzig Tonnen ſind, mit beſagten Kuhbrücken und halben Verdecken verſehen ſeyn.

III.

[88]) Es muß uns befremden, daß in dieſem Artikel, Vorſchriften wider eine Vernachläßigung die ſich nicht vermuthen läßt, ertheilt werden, und es ſcheint überflüßig zu ſeyn, dagegen etwas zu verordnen. Inzwiſchen iſt es wahrſcheinlich, daß die Kaufleute zuviel gewagt, und wenn ſie ohne Convoy gefahren, und daher ihre Sicherheit in ſich ſelbſt ſuchen müſſen, dennoch auf die dazu nöthigen Mittel zu wenig geachtet haben müſſen, oder gar zu öconomiſch verfahren ſind; wie aus dem 8 Art. wo von dem Beſichtigen der Schiffe geredet wird, zu ſchlieſſen iſt. Auch erhellet aus dieſer Verordnung, daß wenngleich die Grafen, die Ausrhedung oder Ausrüſtung der Kriegsſchiffe auf keine andre Art erlaubet haben, als wie es ihr Admiral gut fände; ſie dennoch verſtatteten die Kauffahrtheyſchiffe ſo auszurüſten, daß ſie den Feinden Widerſtand thun, und ſich wider ihre Anfälle wehren können, ja daß die zur See handelnde Kaufleute ſo gar zu einer ſolchen Ausrüſtung verpflichtet waren.

III.

Item: ein ſolches Schiff von vierzig Tonnen ſoll wenigſtens acht wehrhafte Männer, deren jeder über achtzehn Jahr alt iſt, haben; ein Schiff von achtzig Tonnen ſechzehn ſolcher Männer, von 80 bis 100 Tonnen 18; von 100 bis 150 Tonnen 22; von 200 bis 250 Tonnen 28; von 250 bis 300 Tonnen 36; und alle andre Schiffe über 450 Tonnen 44 Mann: doch können die Schiffe zu ihrer mehrern Sicherheit mehr wehrhafte Männer als hier benannt werden mitnehmen und führen, worin aber Knaben und Jungen unter achtzehn Jahren nicht mitbegriffen ſind, von denen ein jedes Schiff ſo viel haben mag als es gut findet.

IV.

Item: ein jedes Schiff von vierzig Tonnen ſoll wenigſtens ſechs doppelte oder einfache Baſſen, ſechs Hacken, ſechs bis acht Spieſſe haben; ein Schiff von 50 bis 80 Tonnen, zwey doppelte, ſechs einfache Baſſen, ſechs Hacken, ein Dutzend Spieſſe; ein Schiff von achtzig bis hundert Tonnen vier halbe Schlangen, ſechs doppelte Baſſen, ein Dutzend ganze oder halbe Hacken, anderthalb Dutzend Spieſſe; ein Schiff von zweyhundert bis zweyhundert funfzig Tonnen vier Schlangen, vier halbe Schlangen, ſechs doppelte Baſſen, ſechs einfache Baſſen, anderthalb Dutzend Hacken oder halbe Hacken, drey Dutzend Spieſſe; ein Schiff von zweyhundert funfzig bis dreyhundert Tonnen, ſechs ganze Schlangen, vier halbe Schlangen, zwölf doppelte Baſſen, zwey

Dutzend Hacken, vier Dutzend Spieſſe, und alle andre Schiffe nach Verhältniß von Perſonen und Geſchütze. Und was Kraut und Loth betrift, ſo ſoll für ein jedes Geſchütz ſo viel ſeyn, als gebraucht wird es zwanzig bis fünf und zwanzig mal abzufeuern. Und iſt zu merken, daß man von Pulver, Bley und Geſchütz wohl eine gröſſere und beſſere aber keine kleinere und geringere Quantität haben mag. Ueberdem ſoll ein jedes Schiff nach ſeiner Gelegenheit auſſer dem angezeigten noch mit andern kurzen und langen Waffen verſehen ſeyn, auch Hagelgegeſchütz, Feuerwerk, Eiſen, Wurfſpieſſe, Steine, Schleudern, Panzer, Helme, Schilder, auch ſtählerne Sturmhauben und dergleichen führen, um den Feinden zu widerſtehen, und ſie, wenn es nöthig, zu beſchädigen. Und dieſe Anzahl von Volk, Geſchütz, Pulver und andern Gewewehr bezieht ſich nur allein auf die Unterthanen dieſer unſerer Erbniederlande, und nicht auf diejenigen, die in den folgenden Artikel begriffen ſind.

V.

Item: angehend die Schiffe unſerer Reiche und Länder von Spanien und deren App- und Dependentien, welches gemeiniglich Schiffe von bequemer Gröſſe ſind, ſo ſollen ſie, wie nachſtehend zugerüſtet werden, nämlich: ein Schiff von hundert bis hundert funfzig Tonnen groß ſoll 32 Perſonen fahren, darunter ſollen fünf und zwanzig wehrhafte Männer ſeyn, mit Inbegriff von drey Büchſenmeiſtern, auch ſoll es vier groſſe Stücke, Paſſemurs genannt, zwey

zwey Canonen, welches ſechs liegende Stücke macht, zehn Baſſen, vier und zwanzig Kugeln zu jedem, Pulver, um ſie vier und zwanzigmal abzufeuern, zehn Kugelbüchſen, ſechs ſtählerne Bogen, ſechs Dutzend Spieſſe, ſechs Dutzend Wurfſpieſſe, Rondellen und Pavoiſen, um ſich rechtſchaffen zu wehren, an Bord haben, und alle andre Schiffe, ſie mögen gröſſer oder kleiner ſeyn, ſollen ſich verhältnißmäſſig hiernach richten.

VI.

Item: die Schiffe, ſowohl welche den Einwohnern und Unterthanen von Spanien, als die, welche den Einwohnern und Unterthanen dieſer unſerer Erblande gehören, ſollen im Ausfahren und Zurückkommen allen Fleiß anwenden, um Geſellſchaft von drey, vier oder fünf Schiffen zu bekommen, und ſo lang es möglich iſt, zuſammen bleiben, auch unter ſich nach der Menge und Zahl ihrer Schiffe einen Admiral wählen. Und ſollen alle Schiffer gehalten ſeyn, vor der Abreiſe in die Hände der von uns zu Viſitirung der Schiffe zu ernennenden Officiers einen Eid abzulegen, daß ſie, wenn ſie bey ihrem Abſegeln Geſellſchaft haben, ſolche beibehalten, und wenn ſie keine haben, ſolche unterwegs ſuchen wollten nach ihrer beſten Bequemlichkeit und ohne merklichen Nachtheil ihrer Befrachter, und nach Gelegenheit der Länder und Gegenden, wo ſie herkommen oder hingehen. Schiffe aber, die mit unverderblichen Waaren von Werthe, als Wollen, Eiſen, Allaun, Paſtel, Krapp, Tücher, und derglei-

gleichen beladen ſind, an Oerter, wo ſie in wenigen Tagen nach ihrer Beladung Geſellſchaft von andern Schiffen bekommen können, ſollen gehalten ſeyn, ſo lange zu warten, bis drey oder vier Schiffe bey einander ſind, und ſollen ſich mit einander vergleichen, wegen Ordre, Zeichen und Signale, die ſie auf der Reiſe geben wollen, damit ſie bey einander bleiben, oder, wenn ſie getrennt worden, einander wieder finden können, und alſo einander gute und getreue Geſellſchaft leiſten, helfen und beiſtehen.

VII.

Item: es ſollen alle Schiffer ſchuldig ſeyn, ihre Schiffe, ſowohl unter dem oberſten Ueberlauf oder Kuhbrücke als anderswo, dergeſtalt zu beladen, daß das Geſchütz dadurch nicht gehindert werde, noch durch die Vertheidigung des Schiffs den Waaren Platz benommen oder Schaden zugefügt wird, wenn ſolche Schiffe mit Wein oder andern köſtbaren Waaren beladen ſind, und ſoll nach Anweiſung der im folgenden Artikel benannten Officiere verfahren werden, bey Strafe, dem Kaufmann in gegenſeitigem Falle den daraus entſtehenden Schaden zu erſetzen und zu bezahlen; und überdem willkührlich beſtraft zu werden.

VIII.

Item: es ſollen in einer jeden Stadt oder Haven unſers Landes, wo ſolche Schiffe aus der See ankommen oder abgehen, zwey Officiere beſtellt werden, der eine von unſerer Seite und der andere von

der

der Seite der Stadt oder des Orts, imgleichen ein Controleur, welches ſämmtlich erfahrne Leute ſeyn, von der Seefahrt gute Kenntniß haben, und angeſehene Perſonen, von guten Ruf, Namen und Glauben ſeyn ſollen: überdem mögen Kaufleute, Befrachter und Miether ſolcher Schiffe (in ſofern es ihnen gut dünkt) jemand von ihrer Seite dabey fügen, um beſſer zuzuſehen, daß ihre Güter und Waaren bey dem Löſchen und Laden beſſer bewahrt werden und die Beſichtigung rechtſchaffen und ohne Verſtellung geſchehen, um alle Mißbräuche und Betrügereien zu verhindern, oder wenn ein Betrug entdeckt worden, ſolchen andern zum Beyſpiel behörend zu beſtrafen.

IX.

Item: es ſollen alle Schiffer unſere Unterthanen und Einwohner, die aus einem unſerer Länder nach einem andern unſrigen oder fremden Lande abfahren, oder daher kommen, und Waaren von Werth geladen haben, vor ihrer Abreiſe durch den nächſten vorbenannten Officier ihr Schiff und Tauwerk beſichtigen laſſen, ehe ſie laden, und wenn ſie geladen haben, ſollen ſie wiederum Ladung, Geſchütz nnd Volk, obiger Vorſchrift gemäß, beſichtigen laſſen: und wenn ſie geheuret, Güter zu holen, und daher mit Ballaſt fahren, ſo ſoll ihr Schiff, Takelage, Volk, Artillerie und Munition, vor ihrer Abreiſe, nach beſter Bequemlichkeit des Kaufmanns und Schiffers, bey Verluſt des Schiffs und willkührlicher Strafe beſichtigt werden.

X.

X.

Item: es ſollen vorbeſagte Officiere gehalten ſeyn, auf Anſuchen der Kaufleute und Schiffer die Schiffe zu unterſuchen und zu beſichtigen, ob ſie gut dicht, mit allen zu der Reiſe dienenden Geräthſchaften ausgerüſtet, ob ſie von gehöriger Gröſſe, auch ob ſie behörend geladen, mit Mannſchaft, Geſchütz und Lebensmitteln, der Vorſchrift gemäß, verſehen ſind.

XI.

Item: es ſollen auch vorbeſagte Officiere gehalten ſeyn, Anzahl und Beſchaffenheit des Geſchützes aufzuzeichnen, um es an dem Tage der Zurückkunft beſagter Schiffer, wenn ſie zur Rückkehr befrachtet ſind, nachzuſehen: und ſollen ſie an dem Tage ihrer Zurückkunft oder innerhalb vier und zwanzig Stunden nach ihrer Ankunft gehalten ſeyn, es beſagten Officieren bekannt zu machen, damit ſie kommen und unterſuchen, ob ſie auch alles Geſchütz wieder mitgebracht haben; und im Fall etwas davon fehlet, ſo ſollen die Schiffer gehalten ſeyn, davon Rechenſchaft zu geben: im Fall ſie aber mehr Geſchütz auswärts gekauft haben, ſo ſollen ſie gehalten ſeyn, Bürgſchaft zu leiſten, daß ſie es nicht veräuſſern oder verkaufen wollen, alles unſern Verordnungen gemäß, bey darin beſtimmter Strafe.

XII.

Item: es ſollen vorbeſagte Officiere dem Schiffer, er ſey Eigenthümer des Schiffs oder gemiethet,

und

und ſeinem Volk ſo wohl dem Steuermann, als den Schiffleuten und dem Büchſenmeiſter, einen Eid abnehmen, daß ſie geheuert ſind, mit dem Schiffe eine Reiſe zu thun, und daß ſie, ſo lange die Reiſe währet, einer den andern auch Schiff und Gut nicht verlaſſen wollen, ſo lange es in ihrer Macht ſteht; bey Lebensſtrafe, wenn ſie dawider handeln.

XIII.

Item: damit gedachte Unterſuchung deſto beſſer geſchehen möge, ſo ſollen beſagte zwey Officiere und der Controleur für ihre Mühe und Arbeit jeder drey Stüver von jedem Schiffe haben, das Waaren von Wehrt geladen hat, und vierzig bis achtzig Tonnen groß iſt; und von jedem Schiffe von 80 bis 150 Tonnen vier Stüver; und von jedem Schiffe von 200 Tonnen und drüber einen Schilling vlämiſch, für eine jede Beſichtigung. Und ſollen ſie den Schiffern ein ſchriftliches Atteſt geben, daß dieſe Unterſuchung geſchehen ſey, und ein Verzeichniß halten von dem Geſchütze eines jeden Schiffs; wobey zu merken, daß ihnen ihr Gehalt zweimal bezahlt werden ſoll, nämlich einmal für die Unterſuchung, wenn das Schiff abgeht, und das andere mal für die, wenn es zurückkommt; ſolches ſoll als Avarie groſſe berechnet werden und die Beſichtiger oder Unterſucher keine gröſſere Belohnung fodern, noch ſich mit dem Schiffer darüber vergleichen dürfen.

XIV.

Item: wenn an einem Orte eine ſo groſſe Anzahl von Schiffen ſich befunden, daß beſagte Officiere

ciere und Beſichtiger die Beſichtigung nicht füglich thun könnten, ſo ſollen unſere Officiere und Obrigkeiten Macht haben, um den Kaufmann und Schiffer deſto ſchneller zu helfen, ihnen Gehülfen zuzuordnen, die gleichen Gehalt wie jene haben ſollen. Und wenn die Officiere und Obrigkeiten um ſolche Beſtallung gebeten werden, ſo ſollen ſie ſich deſſen nicht entlegen, bey Strafe, dem Kaufmann und Schiffer alle Koſten und Intereſſen zu vergüten, ihrer Bedienung entſetzt, und mit einer willkührlichen Strafe belegt zu werden.

XV.

Item: es ſollen auch vorbeſagte Beſichtiger gehalten ſeyn, die Schiffer mit der Unterſuchung bald zu befördern, ohne Ausſtellung oder Verzögerung derſelben, bey obiger Strafe.

XVI.

Item: im Fall zwiſchen den Beſichtigern und dem Schiffer Zwiſt oder Mishelligkeit entſtände, ſo ſollen die dazu erbetene [89]) Obrigkeiten gehalten ſeyn, über ſolche Mishelligkeiten ſummariſches Verhör anzuſtellen, und ſtehenden Fuſſes darüber Recht und Gerechtigkeit zu ſagen, ohne Zögerung oder gerichtliche Formalitäten, damit die Reiſe nicht verhindert werde bey obiger Strafe.

XVII.

[89]) Eine beſondere Delegation, die der Wahl derjenigen, welche Streit mit einander haben, oder der einen Parthey (denn das iſt nicht ausdrücklich beſtimmt) überlaſſen wird.

XVII.

Item: es mögen die Kaufleute mit dem Schiffer wegen der Fracht ihrer Güter ſich vergleichen, und die Schiffer ſollen Fracht oder Schifflohn nach Gebrauch oder alter Gewohnheit fodern, in Betracht ziehend, daß die Unkoſten, welche ſie der Verordnung gemäß anwenden müſſen, ſowol zur Erhaltung, Beſchirmung und Sicherung ihrer Schiffe und Perſonen, als der darin geladenen Güter dienen [**]), und im Fall ſie ſich über die Fracht nicht vergleichen können, ſo ſollen unſere Officiere und Obrigkeiten gehalten ſeyn, darüber einen der Sache gemäſſen Ausſpruch zu thun; und wenn die Schiffer und Kaufleute, wegen der Fracht einig geworden ſind, ſo ſollen die Schiffer gehalten ſeyn den Kaufmann zu dienen, und die Ausrhebung des Schiffs auf das genaueſte zu beſorgen, bey Verluſt von Leben, Schiff und Gut.

XVIII.

Item: es ſoll niemand von unſern Unterthanen, oder Einwohnern und Eingeſeſſenen unſerer Länder erlaubt ſeyn, einige Waaren oder Kaufmannſchaften von Werth in fremde Schiffe zu laden, und auſſer Landes zu ſenden, oder von auſſen hereinzubringen,

[**]) Alles was in dieſer Verordnung ſich auf eine ſolche Ausrüſtung beziehet, da man dem Feinde mit gewafneter Hand Widerſtand leiſten kann, iſt gegenwärtig unnütz, wenigſtens nicht ſehr nothwendig, da die Staaten eine beſtändige Seemacht unterhalten, die Schiffahrt dadurch beſchützen und ihr Sicherheit zur See verſchaffen.

gen, oder hereinbringen zu laſſen; noch in ſolchen fremden Schiffen Antheil zu nehmen, ſo fern an dem Ort wo die Einladung geſchicht, andere unſere Unterthanen zugehörende, und gebührend ausgerüſtete Schiffe vorhanden ſind, wornach ſich ſorgfältig zu erkundigen, ein jeder gehalten ſeyn ſoll. Wenn aber aller Fleiß angewendet worden, und an ſolchem Schiff Mangel iſt, ſo ſoll der Kaufmann dem Schiffer, der ſein Gut überbringt, ein gültiges Atteſt darüber mitgeben, welches derſelbe den Beſichtigern des Ortes wo er ankommt einhändigen ſoll, bey Verluſt der verladenen Güter und willkührlicher Strafe.

XIX.

Item: es ſoll niemand Geld auf den Schiffsboden nehmen, welches man gemeiniglich Bodmerey oder Seewechſel zu nennen pflegt, weder ſelbſt noch durch jemand anders, weder unmittelbar noch mittelbar, es wäre denn, daß der Schiffer auſſerhalb Landes an Orten wo er mit Fug kein Gut verkaufen könnte, durch Unglücksfälle der See oder Feindesgefahr in Verlegenheit geriethe; denn in ſolchem Fall mag er auf dem Boden des Schiffs ſo viel nehmen, als der Werth des vierten Theils des Bodens beträgt, aber nicht mehr, es müſte ihm denn die Noth zwingen eine gröſſere Summe als dieſen vierten Theil zu nehmen, da er denn, wenn dieſe Noth augenſcheinlich iſt, mehr nehmen darf. Er ſoll auch keine in ſolchem Schiff befindliche Güter zum Verkauf anſtellen oder veräuſſern, ſo lange er Geld auf Bodmerie finden kann; und wenn er es nicht finden kann,

so

ſo ſoll er nicht mehr als den vierten Theil der Waaren verkaufen dürfen, und gehalten ſeyn, dem Kaufmann, dem die verkauften Güter zugehören, den Werth den ſie an dem Ort, dahin ſie beſtimmt waren, würden gegolten haben, vergüten, und alsdenn ſoll der Kaufmann ihm die ganze Fracht ſowohl von den unterwegs verkauften Gütern als den unverkauften bezahlen, widrigenfalls ſoll er ſeinen Mitrhedern den Schaden erſetzen, und überdem willkührlich beſtraft werden.

Von Aſſecuranzen oder Verſicherungen.

XX.

Item: es ſoll von nun an niemand gegen die Schotten oder andre Seeräuber für ſich oder ſeine Mitrheder über den halben Werth ſeines Schiffs [91]) mit Inbegriff der Zurüſtung und Takelage ſo viel er deren führt, verſichern laſſen, wenn dieſes Schiff mit Ballaſt oder weniger als zur Hälfte beladen ausfährt oder zurückkommt, wenn es aber über die Hälfte beladen iſt, ſo mag der Schiffer den Boden, Kiel oder Rumpf des Schiffs, auch Geſchütz, Pulver und Bley, aber nicht die Takelage und Ausrhedung verſichern laſſen.

[91]) Aus dieſem und den folgenden Artikeln erhellet deutlich, daß der Geſetzgeber wollte, es ſollten diejenigen, die an der Schiffahrt und dem Seehandel Theil nahmen, auch an der Seegefahr Theil haben: damit ſie nicht nur deſto mehr für die Erhaltung von Schiff und Ladung ſorgen, ſondern auch alle böſe Handlungen und ſchlechte Kunſtgriffe nach Möglichkeit abwehren, und ſolchen vorbeugen möchten.

XXI.

Item: es ſoll kein Schiffer, Schiffsofficier, Steuermann, Hochbootsmann, Schiemann, Zimmermann, Büchſenmeiſter, Koch noch Bootsgeſelle oder Knecht, ſeinen Lohn oder Heuer, auf obige Schiffe, gegen die Schotten und andre Seeräuber verſichern laſſen.

XXII.

Item: es ſoll ein jeglicher Kaufmann gehalten ſeyn den zehnten Theil ſeiner Güter, wenn der erſte Einkauf an dem Ort der Verladung geſchehen, wider den Ueberfall der Schotten und Seeräuber unverſichert zu laſſen, auch darf er den Gewinn nicht verſichern laſſen, den er aus dem Verkauf ſeiner Güter, die zu Schiffe kommen, an den Ort wohin ſie befrachtet ſind zu ziehen hoft; und dies gilt ſo lange, bis wir in Anſehung der Aſſecuranzen andre Verfügung getroffen haben.

XXIII.

Item: wenn befunden würde, daß ein Schiffer von unſern Unterthanen oder ein Einwohner unſerer Länder, ſolche Güter angenommen, und verſprochen hätte, ſein Schiff dieſer Verordnung gemäß auszurüſten, und daſſelbe verſichert, aber nicht gehörig ausgerüſtet hätte; oder wenn befunden würde, daß ein Kaufmann ſeine verſicherte Waaren nach Inhalt des vorhergehenden Artikels in fremde Schiffe oder in Schiffe unſerer Unterthanen, die nicht nach dem Inhalt der Verordnung ausgerüſtet ſind, verladen oder ſonſt wider einige Puncte derſelben gehandelt hätte, und ſolche Schiffe und Güter giengen

unter-

unterwegs verloren, ſo ſoll der Verſicherer ſolches Schiffe und Güter nicht gehalten ſeyn, ſeine Verſicherung zu bezahlen, wenn gleich in der Police die ausdrückliche Bedingung ſtünde, das Schiff mag nach der Verordnung ausgerüſtet ſeyn oder nicht; denn wir erklären hiemit alle ſolche und andre unſerer Verordnung widerſprechende Bedingungen für nichtig, kraftlos und von keinem Werth zu ſeyn. Zugleich verbieten wir allen und jeden unſerer Unterthanen oder Einwohner unſerer Länder, keine andre Aſſecuranz zu zeichnen, oder Geld auf Bodmerie zu geben, weder unmittelbar noch mittelbar, als unſerer Verordnung gemäß, bey Verluſt des Geldes und willkührlicher Strafe.

Von Geleitsbriefen und Salvisconductis.

XXIV.

Item: es ſoll von nun an niemand, wer er auch ſey, erlaubt ſeyn, Geleitsbriefe oder Salvaconducta, es ſey von Schottland oder anderswoher zu ſuchen, oder zu erlangen, und ſich derſelben zur allgemeinen oder beſondern Fiſcherey, oder um Kaufmannſchaften von welchem Werth ſie auch ſeyn mögen, zu holen, oder zu fahren, zu bedienen oder ſich damit zu behelfen; ohn unſere Erlaubniß und Einwilligung bey Verluſt von Gut und Leib.

Von ausgehenden Gütern.

XXV.

Item: es ſoll auch niemand, er ſey Unterthan oder Fremder, von nun an, in unſern Ländern einige

Güter, Waaren oder Kaufmannſchaften kaufen, und ſie von hier fahren, ohne Bürgſchaft zu ſtellen, daß er dieſe Güter nach den Ländern oder Quartieren unſerer Freunde und Bundesgenoſſen und nicht nach Schottland bringen, und daſelbſt verkaufen und abſetzen will: und um dieſer Bürgſchaft entſchlagen zu werden, ſoll er gehalten ſeyn, gültige Atteſte von dem Ort oder den Oertern zu liefern, wo er ſolches Gut entladen, und hingebracht hat, bey Strafe, wenn es ſich befindet, daß er anders gehandelt, allenthalben wo er gefunden wird zu Waſſer oder zu Lande für einen Feind gehalten und angeſehen zu werden.

Von eingebrachten Gütern.

XXVI.

Item: es ſoll niemand von unſern Unterthanen, einige Güter, Waaren oder Kaufmannſchaften, die in Schottland gewachſen, oder andre Güter aus Schiffen die von den Schotten oder Seeräubern unſern Unterthanen abgenommen ſind, kaufen, und in unſere Länder bringen oder ſenden, noch Antheil daran, noch Verſtändniß oder Verabredung mit einigen fremden Kaufleuten haben, die die Schotten oder Seeräuber zu unterhalten oder zu beſuchen pflegen, es wäre denn mit unſerer Erlaubniß oder Einwilligung, bey Verluſt der Waaren, Güter und Kaufmannſchaften und willkührlicher Strafe.

Jedoch wenn es ſich zutrüge, daß ein Schiff unſerer Unterthanen, nachdem es ſich rechtſchaffen wider die Schotten und Seeräuber gewehrt und vertheidigt hätte, übermannet, und mit Gewalt genommen

men würde, die auf dem Schiffe gefangene aber dennoch mit den Schotten oder Seeräubern ſich in Unterhandlung einlaſſen könnten, daß dieſelben zufrieden wären ihnen ſolches erobertes Schiff wieder für eine gewiſſe und zwar geringere Summe als der Werth des Schiffs, zu überlaſſen, ſo ſoll es in ſolchem Fall unſern Unterthanen frei ſtehen, ihr verlohrnes Schiff und Gut ihnen abzukaufen und zu löſen, ohne daß dieſes eine Handlung wieder unſere Verordnung wäre, nur müſſen die vorgenannte Committirte und Beſichtiger von ihrer Gegenwehr ſowohl, als von dem Kauf, Bezahlung oder Verſprechen, und daß der Kauf unter dem Werth des Schiffs und der Güter geſchloſſen worden, hinlänglich überführet werden.

Wenn nun ſolche Schiffe und Güter wieder gekauft und ſicher übergebracht ſind, ſo ſoll der Kaufmann ſein Gut zu ſich nehmen mögen, in ſofern er dem Schiffer das Geld, das er als Preis für Schiff und Gut gegeben oder verſprochen hat verhältnißmäſſig bezahle, und den Schaden erſetze, den er an dem Schiff und der Takelage bey der Vertheidigung gelitten hat, auch ihm überdem die ganze Fracht bezahle.

XXVII.

Item: es ſollen keine auswärtige oder fremde Kaufleute auſſer unſerer Einwilligung einige in Schottland gewachſene Güter, oder Schiffe und Güter die von den Schotten oder Seeräubern unſern Unterthanen genommen ſind, in unſere Länder bringen oder ſenden, ſondern ſollen gehalten ſeyn, ſich mit hinlänglichen Certifikaten zu verſehen, daß ſolche

Schiffe, Güter oder Waaren, von keinen Schotten oder Seeräubern noch von ſolchen die den Schotten oder Seeräubern Vorſchub thun, noch von andern Fremden (die Beſtellungsbriefe aus Schottland haben, obgleich ohne gewöhnliche Unterhaltung oder Tractament, als welche wir ebenfalls für Seeräuber halten und erklären) gekauft oder empfangen ſind, bey Verluſt derſelben und willkührlicher Beſtrafung der Käufer und Verkäufer.

Von den Commißionsfahrern.

XXVIII.

Item: wir verordnen und ſetzen ferner, daß alle Capitaine, Schiffer und andre, wer ſie auch ſeyn mögen, die mit gewafneter Hand zur See fahren ohne Commiſſion, oder mit ſolcher Commiſſion oder mit zwey verſchiedenen Commiſſionen von zwey verſchiedenen Völkerſchaften, deren eine unſer Feind und der andre Freund iſt, wenn auch die eine über Bord geworfen oder auf andre Art von Händen gebracht wäre; wenn es unſere Unterthanen gewahr geworden, — für Seeräuber ſollen geachtet werden, auſſer die Schotten allein, die unſre offenbare Feinde ſind, oder andre die in Schottland Dienſt und jährlichen Unterhalt gehabt haben.

Ingleichen alle diejenigen, die Flaggen mit dem Wapen zweyer verſchiedener Mächte, die mit einander im Kriege begriffen ſind, an Bord haben ſollten, für Seeräuber angeſehen werden, es wäre denn, daß ſie beweiſen könnten, daß ſie ſolche Flaggen ihren Feinden oder den Seeräubern abgenommen hätten, oder

oder auf andre Art dazu gelangt wären, ohne dadurch unſern Unterthanen Schaden zugefügt zu haben, noch willens zu ſeyn, ihnen Schaden zuzufügen oder ſie zu hintergehen, welches ſie ſo klar und deutlich als es ſich gebühret, beweiſen ſollen.

Was die andern kaufmänniſchen Seefahrer anlangt, dieſe ſollen gehalten ſeyn, ihr Connoſſement oder Chertepartie in gehöriger Form an Bord zu haben, worin Wohnung, Nahme und Zunahme des Abſenders und Empfängers der Waaren ausgedrückt ſind, ohne dieſe Wohnung, Nahmen und Zunahmen auf eine Art zu verändern oder zu verfälſchen bey Strafe für eine gute Priſe gehalten zu werden.

Und wenn ſich einige ſolcher Kauffahrer, kraft heimlicher Beſtellung, unter dem Schein von Schotten oder Seeräuber unterſtünden, unſere Unterthanen zu überfallen, oder ihnen Schaden zu thun, oder es gethan hatten, oder das Schottiſche Wapen an Bord hätten, ſo ſollen ſie für Seeräuber gehalten werden, es wäre denn, daß ſie eingeborne Schotten wären, oder das gewöhnliche Tractament in Schottland hätten, in welchem Falle ſie für eine gute Priſe gehalten werden ſollen; und erlauben und bewilligen wir unſern Unterthanen, ſolche Schiffe, ſie mögen zum Kriege oder als Kauffahrer ausgerüſtet ſeyn, als ſolche anzugreiffen, die wider dieſe Verordnung handeln, und ſie vor Gericht zu ſtellen, und unſerer Admiralitäts-Ordnung und andern ehemals der Schiffahrt wegen gegebnen Vorſchriften und Placaten gemäß zu verfahren.

XXIX.

Item: im Fall unſere Unterthanen in unſern Ländern einige Güter, Schiffe, Takelage und andre Zubehör von Schiffen, Artillerie oder Victualien, die ihnen mit Gewalt von andern als Schotten, oder offenbaren Feinden, und unter dem Schein der Freundſchaft gegen ihren Willen in der See oder in einem Haven, Rhede oder Strand, abgedrungen oder genommen ſind, finden und ſich derſelbigen bemächtigen könne, ſo mögen unſere Unterthanen in dieſem Falle ſolche Schiffe, Güter und Waaren, beſchlagen und anhalten, und aus einem gewöhnlichen Arreſt Klage anſtellen, wenn gleich dieſe Schiffe nachdem ſie genommen worden, verſchiedene Reiſen gethan hätten, oder die Güter, Takelage und Geſchütz in mehrern Reiſen verſchift wären, wenn nur unſere Unterthanen hinlänglichen Beweis führen, daß dieſe Schiffe Takelage, Victualien, Güter und Geſchütz, ihnen abgenommen, oder von Händen gebracht ſind.

XXX.

Item: ſobald ein Schiff unter Segel gegangen iſt, ſo ſoll es niemand Fremdes an Bord kommen laſſen, unter welchem Vorwand es auch ſey, ſondern ſolches nach beſten Kräften abwehren, ohne dadurch ſtraffällig zu ſeyn; es wäre denn, daß die Schiffe notoriſch Freunde, und nicht in Verdacht von Betrug, Raub oder ſchlechter Geſinnung wären.

XXXI.

Item: es ſollen inskünftige unſere Unterthanen wenn ſie auf der See andern Schiffen begegnen, oder

in

in einem Haven kommen, oder Kaſteele, Bolwerke oder feſte Plätze, die unſern Freunden und Bundesgenoſſen gehören, vorbeifahren, keineswegs die Hauptflagge abnehmen oder ſtreichen, ſondern nur mit der Flagge, worin das Wapen der Stadt, wohin das Schiff gehört oder mit der Fockmars, ſo wie ſie es gut finden, ſalutiren; und im Fall einige Bediente oder Unterthanen unſerer Freunde und Bundesgenoſſen unſern Unterthanen zwingen wollten anders zu verfahren, ſo ſollen dieſe ſie freundlich erſuchen, von ihrem Begehren abzuſtehen; und im Fall der Weigerung ſo mögen ſich unſere Unterthanen nach bewandten Umſtänden, dagegen ſperren und zur Wehr ſetzen.

XXXII.

Was die Fiſcherey betrift, ſo ſollen die Buyſen und Boote zur Beſchützung und Vertheidigung mit mittelmäſſigem Geſchütz, Büchſen und Hacken, auch mit einigen Picken oder Helleparten und Stangen verſehen ſeyn; es ſoll nämlich eine jede Buyſe zwey bis drey Baſſen mit dazu gehörigen Hagel, fünf bis ſechs Hacken, ein Dutzend Picken oder Stangen; und ein Boot, eine gedoppelte Baſſe, vier Hacken oder Büchſen, acht bis zehn Picken, und einige Leute zu Regierung derſelben haben.

XXXIII.

Und da uns unſre Unterthanen unterthänigſt erſucht haben, gewiſſe Puncte und Artikel, die wir wegen einiger anderer die Schiffahrt betreffende Sachen entworfen haben, als: wegen Schiffer und Schiffsleuten, Seerechte und Gewohnheiten, und

was

was dahin gehöret und ſonſtige zu der Unterhaltung der Schiffahrt nöthige Dinge ihnen mitzutheilen, um ſolche einige Zeit zu unterſuchen, und dabey zu fügen, was ſie zum Beſten derſelben dienlich halten, ſo haben wir auf ihr Begehren die Bekanntmachung derſelben eine Zeitlang ausgeſetzt, und ſollen ſie, nach nochmaliger Berathſchlagung, in kurzem bekannt gemacht werden.

XXXIV.

Item: wir unterſagen und verbieten fortan jedermann einen Thurm oder Kirche, die von der Ueberſtrömung von Seeland noch vorhanden ſind, abzubrechen, noch Steine und Materialien davon wegzuführen, bey Lebensſtrafe.

Im übrigen behalten wir uns vor, dieſe unſere Verordnung zu mäſſigen, zu vermehren und zu vermindern oder zu verändern; ſo wie es zu allen Zeiten unſer Dienſt und unſrer Länder und Unterthanen Wohl und Schutz erfodern wird.

Daher entbieten und befehlen wir unſern Lieben und Getreuen, den Häuptern, Präſidenten und Gliedern unſers geheimen und groſſen Raths; dem Kanzler und Gliedern unſers Raths in Braband; dem Präſident und Gliedern unſers Raths in Flandern; dem Stadthalter, den erſten und zweyten Räthen in Holland; dem Stadthalter, Präſidenten und Gliedern unſers Raths in Friesland; dem Stadthalter von Oberyſſel; dem Rentmeiſter der Weſter- und Oſterſchelde in Seeland; und allen andern unſern Richtern und Officieren, denen dies angehet, ihren Stadthaltern, und jedem beſonders,

der

der dazu gehöret, dieſe unſere Verordnung und Statut in allen Puncten und Artikeln öffentlich auszuruſen und bekannt zu machen, ein jeder in ſeiner Provinz, Gränzen und Bedienung, wo es von nöthen iſt, und auf die Beobachtung zu halten, und die Bekanntmachung alle halbe Jahr zu erneuern, damit ſich keiner mit der Unwiſſenheit entſchuldige, und gegen die Uebertreter mit der darauf geſetzten Strafe zu verfahren; aller Oppoſition und Appellation ungeachtet, wozu wir ihnen völlige Macht, Gewalt und Befehl ertheilen. Urkundlich unter unſerm Siegel. Brüſſel den 19 Jenner 1549.

Beylage B.

Maximilian, Römiſchen Königes, und ſeines Sohns Philipp, Erzherzogs von Oeſterreich, Admiralitäts-Ordnung für die Niederlande, gegeben zu Brügge den 8 Jenner 1487, nebſt Atteſt des Magiſtrats von Antwerpen vom 3 März 1492.

Allen denen, welche gegenwärtigen Brief ſehen oder hören, entbieten wir Bürgermeiſter, Schöppen und Rath der Stadt Antwerpen unſern Gruß und Gewogenheit, und thun zu wiſſen, daß wir heute gewiſſe ofne Briefe geſehen, unterſucht und aufs genaueſte beſichtigt haben, welche von unſerm höchſten und mächtigſten Fürſten, dem Römiſchen Könige, und ſeinem Herrn Sohn, dem Erzherzoge, gegeben und octroirt worden. Sie waren mit derſelben groſſen Siegel in rothem Wachs geſiegelt,

ganz

ganz und unbeſchädigt, und ohne das geringſte Verdächtige, welches gleich bey dem erſten Anblick zu erkennen war. Der Inhalt derſelben war folgender:

Maximilian, von Gottes Gnaden Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; und Philpp, von deſſelben Gnade Erzherzog von Oeſterreich, Herzog von Burgund, Lothringen, Braband, Limburg, Luxenburg und Geldern, Graf von Flandern, Tirol, Artois, Burgund, Pfalz, Hennegau, Holland, Seeland, Namur und Zutphen; Marggraf des heiligen Reichs, Herr von Friesland, Salens und Mecheln. Allen denen, die dieſen Brief ſehen, unſern Gruß: Da zu unſerer Wiſſenſchaft gekommen iſt, daß einige, unter dem Vorwande von Kriegen und Zwiſtigkeiten [92]), die vormals in unſern Ländern geweſen ſind, und auch noch herrſchen, ſich aus eigner Macht und Gewalt angemaßt haben und noch täglich anmaſſen, Schiffe zur See auszurüſten und zu bewafnen, durch welche vielfältige Kapereien, Plünderungen, Räube-

[92]) Hieraus läßt ſich abnehmen, daß die Grafen den Einwohnern der Niederlande nie das Recht eingeräumet haben, nach ihrem eignen Gefallen Schiffe zur See zu bewafnen, oder Waffen zu gebrauchen; ſondern, daß ſie ſolches auf die Unterdrückung, Kränkung und Verachtung ihrer Hoheit und Herrlichkeit abzielend angeſehen, und geurtheilt haben, daß es niemand erlaubt oder verſtattet werden müſſe, ohne ihre Bewilligung, Zulaſſung, Verordnung und Erlaubniß, die Waffen zu ergreifen, wie es in dieſer Einleitung weiter heißt. Auf dieſe Weiſe redet auch Karl V. in ſeiner Verordnung von der Seefahrt. Gegeben zu Namur den 27 Decemb. 1540.

Räubereien und anderer Unfug nebſt unzählbaren Beſchwerden betrieben worden und noch täglich betrieben werden zu Laſten und zum Schaden ſo wohl unſerer eigenen als unſerer Bundesgenoſſen und Freunde Unterthanen, als auch anderer, die auf unſers Admirals Sicherheitsbriefe und freies Geleite mit unſern Ländern als Kaufleute zur See handeln und ſie beſuchen, und daß viele Mißbräuche, Ausſchweifungen, Verbrechen, ungeheure Mißhandlungen und böſe Thaten durch diejenigen begangen worden, welche zur See fahren, ohne daß einige Strafe oder Züchtigung über ſie verhängt worden, welches nicht allein zur Erniedrigung, Verletzung und Verachtung, ſondern auch zum unerſetzlichen Nachtheil und Schaden der Kaufmannſchaft gereicht, welche der vornehmſte Grund und Stütze [93]) des gemeinen Beſtens unſerer vorbeſagten Länder und Herrlichkeiten iſt, und beſonders unſerer Länder von Flandern, Holland, Seeland, Friesland, nebſt andern, die an erwähnter See liegen, und welchen kein Gutes, kein Vortheil und Nutzen anders, als durch Hülfe und vermittelſt vorbeſagter See zuflieſſen kann, ſo machen wir — um hierin Vorſehung zu treffen, nachdem wir dieſe Sachen erwogen, die vielen Klagen und Beſchwerden bemerkt haben, die hierüber zu verſchiedenen malen ſowohl abſeiten beſagter unſerer

[93]) Dies giebt uns unter andern zu erkennen, daß man an dem Hofe der Grafen von Holland gar wohl wußte, daß die Wohlfahrt unſerer Länder auf den Handel beruhe, und ſie kein Gutes, keine Vortheile, keinen Nutzen erlangen könnten, als vermittelſt der See.

ſerer Unterthanen, als unſerer Nachbarn und anderer auf dieſe Weiſe in Schaden gebrachten Perſonen an uns gelangt ſind, und, wie geſagt, auf Mittel bedacht geweſen ſind, dieſem abzuhelfen, indem wir, wie billig iſt, die gute Erhaltung und den Wohlſtand beſagter unſerer Länder unſern erwähnten Unterthanen, wie auch andern, die mit ihnen handeln, gegen alle Beſchwerden, Unterdrückung und Schaden zu ſchützen, und unſre Rechte, Hoheit, Herrſchaft und Vorzüge zu behaupten wünſchen, anerwogen, daß es niemanden erlaubt noch zugelaſſen iſt, ohne unſere Bewilligung, Zulaſſung, Verordnung und Erlaubniß die Waffen zu ergreifen — kund und zu wiſſen, daß wir zu dem Ende, um die Angelegenheiten zur See in Ordnung zu bringen und ſie nach Recht und Gerechtigkeit zu reguliren, unſerm Admiral aufgetragen haben, dieſelbe in unſerm Namen auszuüben, zu dirigiren und zu verwalten und haben auf Gutachten und nach gepflogener Berathſchlagung mit unſerm groſſen und Finanz-Rathe, und vielen andern Edlen, Capitainen und Kriegsbefehlshabern, wie auch andern angeſehenen Perſonen, die ſolcher Sachen kundig ſind, folgende Verordnungen, Edicte und Erklärungen gemacht, angeordnet und erkläret, und machen, verordnen und erklären zufolge des Inhalts dieſes:

I.

Erſtlich, daß derjenige, welcher nun und künftig unſer Admiral zur See [94]) ſeyn wird, Kraft ſeines

[94]) Hieraus erhellet: 1. Daß die Würde eines Admirals zu den Zeiten der Grafen eine beſondre Würde gewe-

nes Amts unſer Generallieutenant über das Meer und ſeinen Strand ſeyn, und ihm in unſerm Namen ganz und allein Gerichtsbarkeit, Erkenntniß und Entſcheidung zuſtehen ſoll, über alle Fälle, Vergehungen, Miſſethaten, Ausſchweifungen und Verbrechen, die auf der See und ihrem Strande, auf der Flotte, ſowohl im Krieg als ſonſt, begangen werden; imgleichen über alle Contracte, die wegen Schiffsbefrachtungen oder Beſoldung der Schifleute gemacht werden. Und ſollen die vorkommende Streitigkeiten durch ihn oder ſeinen Lieutenant entſchieden, geendigt und abgemacht, auch die Strafen und Züchtigungen, ohne Verzug oder Ausſtellung, andern zum Beiſpiel, zuerkannt und vollzogen werden.

II.

Item: es ſoll niemand ein Kriegsſchiff [95]) innerhalb den Pfälen unſers Gebiets ohne Erlaubniß und

geweſen ſey. 2. Daß dieſe Würde die Erkenntniß, Gerichtsbarkeit und Entſcheidung aller Fälle, Vergehungen, Miſſethaten und Ausſchweifungen u. ſ. w. in ſich faßt. Nach der oberwehnten Verordnung Karl des V. begriff dieſe Würde auch die Stadhalterſchaft, die Generals- und oberſte Officier-Stelle in der See und an ihren Gränzen; auf der groſſen Kriegsflotte, und das Recht, Kraft dieſer Würde, über alle Sachen, Verbrechen, Vergehungen und Ausſchweifungen, die auf den Kriegsſchiffen oder im Kriege, auf dem Meer, oder an den Gränzen des Meers begangen werden, zu richten und zu urtheilen.

[95]) Solchemnach war zu den Zeiten der Grafen die Ausrüſtung von Kriegsſchiffen, ohne Erlaubniß des Grafen oder ſeines Admirals, verboten.

und ausdrückliche Vergünſtigung unſers beſagten Admirals oder ſeines Lieutenants ausrüſten, in welchem Fall derſelbe ſich unterrichten oder unterrichten laſſen ſoll, ob beſagtes Schiff auch dicht kalfatert und mit allen zum Kriege nöthigen Dingen verſehen iſt; und alles, was an dem Schiffe fehlt, ſoll er zu einem billigen Preiſe denſelben liefern, und liefern laſſen.

III.

Desgleichen ſoll er wiſſen, wer das Oberhaupt dieſes Schiffs ſey, damit unter dem Vorwande des Krieges die Kaufleute unſerer Länder, Provinzen und Herrlichkeiten oder unſerer Freunde und Bundesgenoſſen nicht gehindert und beraubet werden. Und wenn er findet, das beſagte Schiffe hinlänglich verſehen und bewafnet, und ihre Häupter und Officiere unſers Landes Einwohner ſind, oder in demſelben Güter haben, ſo ſoll er die Häupter, nebſt dem Schiffe und die Quartiermeiſter ſchweren laſſen, daß ſie unſere Unterthanen, oder unſere Freunde und Bundesgenoſſen oder diejenigen, welche von unſerm Admiral freies und ſicheres Geleit haben, nicht plündern noch berauben, daß ſie ſich wohl und gehörig betragen, den Krieg allein wider unſre Feinde führen, und für alles Volk, das ſie zu der Reiſe an Bord haben, einſtehen wollen, auch ſollen ſie geloben, daß wenn jemand auf der See etwas verbräche, ſie demſelben, wenn ſie an Land kommen, unſerm Admiral übergeben wollen [26], damit er ihn nach

26) Aus dem Inhalt des 3. 4. 5. 6. und 7. Artikel ſiehet man, daß dem Admiral die höchſte Gewalt und Gerichtsbarkeit beigelegt ſey, und daß man für alle Gewält-

nach Beſchaffenheit der Sache ſtrafen und züchtigen könne. Und es ſoll unſer Admiral dem Volk auf den Kriegsſchiffen befehlen, dem Schiffer und den Quartiermeiſtern zu gehorchen, bey ſchwerer Strafe und Züchtigung, die ſie nach ihrer Zurückkunſt aus der See zu gewarten haben.

IV.

Item: wenn einige Armade oder Kriegsrüſtung zur See mit Leuten gemacht wird, die in unſerm Solde ſtehen, ſo ſoll der Admiral ebenfalls die Häupter eines jeden Schiffs nebſt den Schiffern und Quartiermeiſtern vorbeſagtermaſſen ſchweren laſſen, daß ſie für allen Schaden, den das Volk thun möchte, einſtehen wollen.

V.

Item: von allen Priſen, die von nun an auf der See, es ſey durch welche Leute, die unſre Parthey halten, es wolle, oder unter dem Namen und Vorwand unſerer Kriege, gemacht werden, ſoll man die Gefangenen ans Land, vor unſerm General oder ſeinen Lieutenant bringen, der ſie zuvorderſt und vor allen Dingen befragen und forſchen ſoll, woher ſie ſind, und wem die Güter, im Fall einige an Bord gefunden werden, zugehören, damit ſolche, die ohne Grund genommen, zurückgegeben, und wenn Schade daran iſt, vergütet werde. Sollten auch in der Folge Schiffe von unſern Unterthanen und Kriegsvolk

Ee 2

Gewalthätigkeit zur See, gegen die eignen Unterthanen ſowohl, als gegen diejenigen, mit denen man in Friede und Bündniß lebte, ſo viel möglich gewacht habe. Der 3. 4. 5. 6. und 7 Artikel der Verordnung Karl des V. führen die nämliche Sprache.

volk genommen werden, auf welchen ſich gar keine Leute finden, indem dieſelben mit ihrem kleinen Fahrzeuge oder auf andre Art entflohen ſind, und ihr Schiff verlaſſen haben, ſo ſoll der Admiral oder ſein Lieutenant wegen ſolcher Priſen behörige Erkundigung einziehen, und die Nehmer, einen jeden beſonders, wegen der genommenen Schiffe, und dem Lande wo es genommen worden, befragen, auch ſoll er die Güter beſehen, oder durch kundige Perſonen beſehen laſſen; und wenn er nach der Wahrſcheinlichkeit oder ſtarker Vermuthung findet, daß ſie unſern Feinden zugehören, ſo ſollen ſie den Nehmern nach einem darüber gemachten Verzeichniß ausgeliefert werden, doch ſoll man ihre Namen und Zunamen aufzeichnen, damit wenn in der Folge, wegen dieſer Schiffe und Güter einige Nachſuchung geſchicht, man an die Nehmer Regreß nehmen könne. Sollten aber ſich Vermuthungsgründe äuſſern, daß dieſe Schiffe oder Güter einigen unſerer Unterthanen oder Bundesgenoſſen gehörten, ſo ſollen ſolche von unſerm Admiral in gute und ſichere Bewahrung genommen werden auf Koſten der Nehmer, wenn der Fall ſolches erfoderte, bis zu einer gewiſſen angemeſſenen Zeit, damit man Fleiß anwenden könne, in Erfahrung zu bringen, wie es eigentlich damit beſchaffen ſey, und ſich alsdenn ordnungsmäßig über den Preis zu vergleichen.

VI.

Item: es ſoll auch bemeldeter Admiral allen denen, welchen er die Freiheit ertheilet, Krieg zur See zu führen, verbieten, wenn ſie einige Schiffe

antref-

antreffen, Koffer oder Papiere zu erbrechen, Packen, Ballen, oder worin ſonſt die Güter gepackt ſind, zu öffnen; ſondern ſie ſollen alle Waaren, die in ihre Hände fallen, und die ſie wegnehmen, an Land bringen zur Einſicht des Admirals oder ſeines Lieutenants, widrigenfalls ſoll ihr Betragen als ein Diebſtal beſtraft werden.

VII.

Item: wenn beſagte Nehmer Schiffe, Kaufleute oder Güter ohne rechtmäßige Urſache anhalten, ſo ſoll unſer Admiral alle durch die Wegnahme verurſachte Schäden und Intereſſe gehörig vergüten laſſen, ſo wie man es zu ranzioniren und einzutreiben gewohnt iſt.

VIII.

Item: von allen Priſen die unſere Kriegsleute machen, ſoll unſer Admiral, ſo wie es von jeher gebräuchlich geweſen iſt [97]), das Recht des zehnten Pfennigs haben, zu Erleichterung des Koſten, Ausgaben und Vorſchüſſe, die er zur Führung ſeines Amts thun muß, und ſoll niemand, wer es auch ſey, davon etwas kürzen mögen.

IX.

Item: auch verordnen wir, daß unſer beſagter Admiral von nun an Freyheiten, Päſſe, Sicherheit und freies Geleit über die See und den Strand ertheilen, und die gewöhnliche Rechte von den freien Geleitsbriefen und von den auf der See wie es auch

 ſeyn

97) Wiederum ein Beweis, daß die Würde eines Admirals ſchon frühe bekannt und gebräuchlich geweſen ſey. S. Verordnung Karl des V. Art. 8.

ſeyn mag; gemachten, und in unſere Gewalt gebrachten Kriegsgefangenen einheben ſoll; ohne daß ſonſt jemand, wes Standes und Würden er auch ſeyn mag, dergleichen freies Geleit zu geben oder deshalb einige Gebühren zu empfangen, oder wegen der Gefangenen etwas zu nehmen befugt ſeyn ſoll, ſondern das ſoll allein unſerm Admiral gebühren [98]).

X.

Item: wir verordnen, daß alle unter unſerer Botmäſſigkeit ſtehende die See beſuchende und befahrende Schiffe, wem ſie auch gehören, und welche Flagge ſie führen mögen, gehalten ſeyn ſollen, zugleich die Flagge, Wimpel und Fahne unſers Admirals zu führen.

XI.

Item: damit die Geſchäfte der Admiralität deſto beſſer, regelmäſſiger und ordentlicher getrieben, verwaltet und regieret werden, die Partheien, die bei derſelben etwas zu ſuchen haben, deſto beſſer und kürzer zu ihrem Rechte gelangen mögen, ſo verordnen wir, daß unſer Admiral berechtigt ſeyn ſoll [99]), einen

[98]) Aus dieſem und dem folgenden Artikel erhellet, daß dem Admiral und deſſen Stellvertreter die thätige Ausübung und Ausführung der höchſten Gewalt in Anſehung der Seeſachen übertragen ſey. In der Verordnung Karl des V. Art. 9 wird das Recht des Admirals ſichere Geleitsbriefe, Päſſe, Sicherheitsbriefe u. ſ. w. zu ertheilen, eingezogen, und dem Grafen allein vorbehalten, doch wird ihm das Recht eingeräumt, daß ohne ſeine Unterzeichnung die Briefe ungültig ſeyn ſollen.

[99]) Dieſer und die folgende 12. 13. 14. 15 und 16 Artikel beweiſen, ſo wie der 10 bis 16 Art. der Verord-

einen Lieutenant ¹⁰⁰) und andre Juſtitzbeamte, zu ſolchen Stellen als es ihm gut dünken wird zu ernennen, welcher Lieutenant und Rathmänner einem jeden nach der Weiſe unſers Kanzleyrathes Recht und Gerechtigkeit wiederfahren laſſen ſollen.

XII.

Item: da auch oft bisweilen an Oertern wo der Lieutenant des beſagten Admirals ſich nicht aufhält, Fälle vorkommen können, ſo ſoll der Admiral Macht haben, in einem jeden Seehaven unſers Gebiets, und durch unſer ganzes Land, Provinzen und Herrlichkeiten, Lieutenant und Officiere zu beſtellen, die ſein Amt verwalten, und jedem Recht und Gerechtigkeit wiederfahren laſſen: und von allen Geldſtrafen, welche beſagter Admiral oder ſein General-Lieutenant, oder die andern Lieutenants und beſondre Officiere zuerkennen, ſoll uns die Häfte zukommen und zu unſerm Nutzen gereichen, worüber beſagter Admiral Rechnung halten oder halten laſſen ſoll; die andre Hälfte aber ſoll ihm zu gut kommen.

ordnung Karl des V. daß mit der Würde eines Admirals eine groſſe Gewalt verbunden ſey, zugleich entdecken ſie aber auch den Grund, aus welchem ſich Prinz Wilhelm der I. befugt hielt, in Seeſachen eine ſolche Gewalt auszuüben, als er ſich in dieſem Lande anmaßte; und warum Prinz Moritz ſich in der Folge die Errichtung der Admiralitäts Collegien zueignete; wie wir oben in dieſem Buche erzählt haben.

¹⁰⁰) Ein Beweis, daß die Commiſſarien der Admiralität urſprünglich die Stelle des Admirals vertreten, und in Ausübung ihrer Macht und Gerichtsbarkeit den Admiral vorſtellen. Hiermit ſtimmt der 12 Art. der Verordnung Karl des V. überein; auch andre Stellen beider Verordnungen zeugen davon.

XIII.

Item: es ſoll beſagtem Admiral frei ſtehen, ſo oft er es gut finden wird, und der Fall ſich ereignet, ſeine Gefangne in unſre an der See gelegne Städte, Feſtungen und Schanzen zur Verwahrung abzuliefern, gegen Bezahlung der Unkoſten für dieſe Gefangne, und unter der Bedingung, daß er, ehe er einige Gefangene einbringt, bey den Befehlshabern der Oerter erſt um Erlaubniß anfrage. Und wenn er darum angehalten hat, ſo ſollen ſie es ihm nicht abſchlagen, und ihm nichts im Wege legen."

XIV.

Item: ſo oft und wenn es zu Kriegszeiten nöthig wird, an den Seeküſten Wache und Feuer zu unterhalten, ſo ſoll beſagter Admiral die Feuerbacken beſichtigen und wiſſen, was man für Wache und Aufſicht an den Küſten hält, und wenn er darin einige Fehler findet und die Bürgermeiſter und Schöppen der Städte (denen die Anordnung der Wachen und Feuerbacken obliegt) dafür nicht geſorgt haben: ſo ſoll der Admiral in ſolchen Fall, wenn ſie ſaumſelig und nachläſſig geweſen ſind, ſie zwingen, Achtung darauf zu haben, und die Feuerbacken ſo wie es die Umſtände erfodern, zu beſorgen.

XV.

Item: ſo wie alle vergrabene herrenloſe in der Erde gefunden werdende Sachen, nach dem von allen Zeiten her in unſern Provinzen, Ländern und Herrſchaften beobachteten Gebrauch uns zukommen und gehören, ſo verordnen wir, daß wenn über See-

wurf

wurf Streitigkeiten entſtehen, die Erkenntniß dar-
über unſern Admiral vermöge ſeines Amts gebüh-
ren ſoll.

XVI.

Item: wenn von uns, und auf unſern Befehl ein Heer zur See zuſammen gebracht wird, ſo ſoll dem Admiral die Sorge, das Commando und die Aufſicht über daſſelbe ſowohl in Anſehung der Equipage als der Artillerie, der Beſoldung und der Lebensmittel gebühren, er ſoll das Oberhaupt und der Heerführer ſeyn, und als ſolcher die Laterne führen; auch ſoll ihm die Flaggenkiſte zukommen und gehören, welche mit allen Arten von Flaggen und Wimpeln, die im Kriege zu Signalen nöthig ſind, verſehen ſeyn muß.

XVII.

Item: von allen Priſen, die von nun an durch unſer Kriegesvolk zur See gemacht werden, ſoll der Verkauf, die Beute oder die Vertheilung vor unſerm Admiral oder ſeinem Lieutenant geſchehen, und es ſollen dieſelben ſchuldig ſeyn, ein Verzeichniß von der Beute zu halten, um die Rechnung ſo wie es Gebrauch iſt zu machen, und wenn es ſich nachher fände, daß etwas mit Unrecht genommen wäre, an diejenigen, die davon genoſſen Regreß zu nehmen.

XVIII.

Item: im Fall beſagter unſerer Admiral in der Folge Perſonen von geringem Stande und weniger Bedeutung zu ſeinen Officieren und Lieutenant beſtellt, welche ſich durch Beſtechung mit Geſchenken, um den Nehmern gefällig zu ſeyn, oder aus Be-

gierde des Admirals Zehenden zu vergröſſern, etwas für eine gute Priſe erklärten, das es nicht ſeyn könnte, und derjenige dem dadurch Schade zugefügt wäre, in ſolchem Fall nicht wüſte, wie er zu dem ſeinen gelangen ſollte, welches zum groſſen Nachtheil und Schaden gereichen könnte, ſo verordnen und wollen wir, um dieſen zu begegnen, daß unſer Admiral keine andre als ſehr bekannte Männer von untadelhaften Wandel, Verſtand und Ruf zu ſeinen Lieutenants mache, welche feierlich ſchweren ſollen, ihr Urtheil ohne einige Gunſt und Gabe zu fällen.

XIX.

Item: im Falle beſagte beſondere Lieutenante in der Folge einige verkehrte Urtheiſe zum Druck, Beſchwerung und Schaden der vor ihnen Recht ſuchenden Partheien abgeben möchten, ſo verordnen wir, daß man von den Sprüchen dieſer beſondern Lieutenante an unſern Admiral appelliren kann; und wenn aus wahrſcheinlicher Vermuthung oder ſonſt hinlänglich ſich ergiebt, daß auch ſein Urtheil irrig iſt, oder jemanden zur Beſchwerde gereichet, ſo kann es vor unſere Perſon, oder vor unſre Erben, als Fürſten dieſes Landes, zur Abänderung gebracht werden.

XX.

Item: es ſoll ſich unſer beſagter Admiral von nun an mit dem Zehnden des Gewinns und andern vorhin benannten Rechten begnügen, ohne unter dem Vorwand ſeines Amts andere Gebühren zum Druck unſrer Unterthanen zu nehmen.

XXI.

XXI.

Item: wenn Schiffe, die einige particuliere Bürger, Kaufleute und andere Perſonen in unſern Diſtricten, Ländern und Herrlichkeiten auf ihre eigne Koſten ausgerüſtet hätten, Priſen mit Lebensmittel, Pulver, Kanonen und anderes Geſchütz nähmen, ſo iſt nicht die Meinung, daß unſer Admiral ſolche zu ſeinem Vortheil haben ſollte, ſondern nur den Zehenden oder deſſen Werth, wenn ſich aber in der Priſe etwas fände, ſo er zu unſern Kriege, oder zu Ausrüſtung ſeiner Schiffe nöthig hätte, ſo ſoll er ſolches, nach Abzug ſeines Zehnden, gegen ordentliche Bezahlung nehmen können, und noch mehr, wenn er die ſolchergeſtalt ausgerüſtete Schiffe mit Geſchütz verſehen hätte, ſo ſoll er auch von dem Gewinn, den die Schiffe mit dieſem Geſchütz gemacht haben, Vortheil ziehen, nach Maasgabe der von ihm verwandten Unkoſten dieſe Schiffe mit Geſchütz zu verſehen.

XXII.

Item: wenn ſich auf den Flotten oder bey den Unternehmungen, bey denen ſich unſer Admiral oder ſein Lieutenant in Perſon befinden, ein Unfall ereignete und ſie ſolches erführen, ſo ſoll unſer Admiral oder ſein Lieutenant vor ihrer Zurückkunft ohne Aufſchub Gericht halten, wenn es der Fall erfodern möchte, ohne bis nach ihrer Zurückkunft damit zu warten.

XXIII.

Item: in Anſehung aller andern Dinge, die vorfallen könnten, worüber wir keine Erklärung oder Anzei-

Anzeige gethan, wollen und verordnen wir, daß ſich unſer Admiral und ſein Lieutenant nach den Gebräuchen und Gewohnheiten der Oerter, wo dieſe Fälle vorkommen, richten und darnach verfahren, und wenn ſie durch keine Gebräuche entſchieden werden können, ſo ſollen ſie ſich nach der Verordnung des geſchriebenen Rechts richten, ohne daß wir durch dieſe Verordnung einen andern in ſeinem Rechte kränken wollen, ſondern ein jeder ſoll in vollem Beſitz ſeines Rechts ohne Schwierigkeit bleiben, jedoch alles nach dem Gutachten unſers Admirals, als welchen wir durch dieſe Verordnung beſagtermaſſen committirt und verordnet haben, ſo wie wir ihm hiedurch committiren und verordnen zu unſern unbeſchränkten Beamten der groſſen Kriegsflotte auf der See und an ihren Küſten.

XXIV.

Alle dieſe Puncte, ſamt und ſonders, wollen wir, zur Erhaltung unſerer Rechte, Hoheiten und Herrlichkeiten, und inſonderheit der Kaufmannſchaft, fortan gehalten, bewahrt und beobachtet haben, ohne ſolche zu verletzen, oder dawider zu handeln und zu thun, und ſollen ſie allenthalben, wo es ſich gehöret, publicirt werden.

Ueberdem befehlen wir unſern lieben und getreuen, dem Kanzler und Mitgliedern unſers groſſen Raths; dem Kanzler und Mitgliedern unſers Raths in Brabant; dem Stadhalter und Männern unſers Raths in Luxemburg; dem Lieutenant und Männern unſers Raths in Flandern; dem Lieutenant und Männern unſers Raths in Holland; dem Oberamtmann

mann von Hennegau und den Männern unſers Raths zu Bergen; den Stadhaltern von Namur und Ryſſel, Dornick und Orchies, daß ſie dieſe unſere Verordnung bekannt machen laſſen, an und in allen Plätzen und Gränzen ihres Gebiets, wo Ankündigungen und Bekanntmachungen zu geſchehen pflegen. Und nachdem ſolches verrichtet worden, ſo ſollen ſie und alle andre unſere Gerichtsverwalter, Officiere und Unterthanen ſolche von Punct zu Punct nach ihrer Form und Innhalt halten und halten laſſen, denn daran geſchieht unſer Wille. Urkundlich haben wir unſer Siegel daran gehangen. Gegeben in unſerer Stadt Brügge den 8 Jenner im Jahr unſers Herrn 1487, unſerem Reiche im zweiten. Gezeichnet:

der König.

Wir Abt von St. Bertin und Herr von Maingoval, Oberhofmeiſter und Herr von Wiera. Hr. Johann von Eynatte, Prevot von Utrecht, und andre waren zugegen. Gezeichnet:

Goudebault.

Zum Zeugniß, daß wir dieſes geſehen, geleſen, geprüfet und ſorgfältig unterſucht haben, haben wir eingangsbenannte Bürgermeiſter, Schöppen und Rath unſer in Geſchäften der Stadt Antwerpen brauchendes Siegel unter dieſen Brief als ein Atteſt geſetzt, den 3 Merz im Jahr unſers Herrn 1492, nach dem Styl des Schreibens in dem Gerichtshof von Braband; auf dem Umſchlag war geſchrieben:

Jo. de Boſt.

Beylage C.

Brief Eduard des II., König von England, an Ludwig den X., König von Frankreich, zur Entſchuldigung, daß er ſeine ganze Flotte nicht wider die Feinde deſſelben in Flandern hergeben könne, jedoch einen Theil davon dazu beſtimme. Dytton den 18 September 1315.

Der Ueberſetzer hält dieſen Brief für zu unbedeutend, als ihn hier einzurücken.

Beylage D. 1.

Bericht *), welchen Ihro Hochmögenden von den committirten Directeuren der Niederländiſchen Oſtindiſchen Compagnie mündlich abgeſtattet und nachher (im Jahr 1664) ſchriftlich übergeben worden, von der Lage der Angelegenheiten in Oſtindien ſo wie ſie bey

*) Wir haben dieſen und die drey folgende Berichte in den Beylagen geliefert, damit man daraus ſehen und abnehmen könne, 1) welche Beſitzungen damals die Oſtindiſche Geſellſchaft in Oſtindien gehabt habe. 2) Nach welchen Reichen, Staaten und Oertern ſie Handlung getrieben. 3) In welchen Waaren ihr Handel nach dieſen Oertern beſtanden. 4) Von welcher Wichtigkeit derſelbe ungefähr geweſen. 5) Welche Mittel ſie angewendet dieſen Handel zu erlangen, und zu erhalten. 6) Zu welchem Vermögen ſie gelanget ſey. 7) Was für Koſten erfodert würden dieſes angefangene Werk zu unterſtützen. 8) Welche Mittel ſie hatte, dieſe Koſten aufzubringen, und überdem den Intereſſenten noch etwas auszubezahlen.

bey dem Abgang der jüngſt angelangten Retourflotte, nach den von daher erhaltenen Briefen und Nachrichten geweſen iſt.

Hochmögende Herrn,

Da die Directeuren der oſtindiſchen Geſellſchaft, durch den Tod des Herrn Diedrich Steur, Rath, und geweſenen Befehlshaber der in Seeland angekommenen Retourflotte, verhindert worden ſind, dem Befehl des Landes zufolge beſagten Befehlshaber Ew. Hochmögenden vorzuſtellen, um Bericht von den Angelegenheiten in Oſtindien abzuſtatten, ſo haben ſie dennoch von ihrer Seite nicht ermangeln wollen, das zu leiſten und auszurichten, was beſagten Zufalles halber nicht hat geſchehen können.

Es iſt die obgedachte aus neun Schiffen beſtehende Retourflotte den 20 December vorigen Jahrs von Batavia unter Seegel gegangen, und zwey ſpätere den 27 Jenner dieſes Jahrs abgegangene Schiffe ſind ihr gefolgt. Die erſtern ſind gegen Ende des März und die beiden andern den 7 und 9 April am Vorgebürge der guten Hofnung glücklich angelanget, von dannen ſie nach gehöriger Erfriſchung den 16 deſſelben Monaths zuſammen wieder in See gegangen und mit Ausgang des Auguſt Gottlob glücklich ins Vaterland angekommen ſind.

Ihre mitgebrachte Retouren ſind in Vergleichung mit den vorigen Jahren nicht ſonderlich geweſen, und haben nicht über 2500,000 Gulden Einkaufs gekoſtet.

Wir

Wir hätten gehofft von den zurückgekehrten und bey Ausgang des 1660 Jahres von Batavia abgegangenen Retourſchiffen Nachricht erhalten zu haben; da wir aber ſo wenig von Indien noch von dem Vorgebürge der guten Hofnung etwas von ihnen vernommen, ſo müſſen wir wohl gänzlich daran verzweifeln, daß ſie wohlbehalten ſind, und ſo hat die Geſellſchaft wenn wir den Verluſt des Schiffs Arnheim hinzuthun, einen ſehr empfindlichen Schaden von funfzig Tonnen Goldes.

Hingegen ſind alle aus dem Vaterlande abgegangene Schiffe glücklich in Indien angelangt, und ſind dort 3728 Menſchen gelandet, worunter 1606 Soldaten ſich befinden, 490 unterwegs geſtorbene haben in der See ihr Grab gefunden.

Wir kommen nun zu den Stadthalterſchaften, Reſidenzen und Comtoiren, welche die Compagnie unter der Souverainität Ew. Hochmögenden in Oſtindien beſitzen, und da ſolche von den öſtlichen Quartieren anfangen, ſo beſitzt die Compagnie daſelbſt zuerſt die beträchtliche Inſel Amboina zu der noch verſchiedene andre Inſeln gehören. Dieſe Inſeln und vornemlich Amboina liefern gegenwärtig die Nägeln. Das letzte Gewächs derſelben iſt ſo gering ausgefallen, daß man nicht mehr als neun und vierzig Pfund davon zu Batavia erhalten hat, welches den Indiſchen Handel ſehr ſchmälert, und der Compagnie einen merklichen Schaden bringt; denn es wird eine gute Quantität davon zu hohen Preiſen in Indien abgeſetzt, und das übrige nach Europa geſandt; daher kommt es, daß mit beſagter Retour-

flotte

flotte kein Pfund Någeln gekommen iſt; woraus hier eine nicht geringe Verlegenheit entſteht, und wenn die Compagnie nicht noch einen kleinen Vorrath von vorigen Jahren übrig håtte, ſo würde ſie davon ganz entblößt geweſen ſeyn: von dem Gewächs des künftigen Jahrs wird nur mittelmåſſige Hofnung gemacht, welches, wenn es ſo ausfållt die Bekümmerniß in Indien ſo wie hier, vergröſſern und für die Compagnie ein ſchwerer Schlag ſeyn wird, wenn ſie ein ſo groſſes Capital, als die Någeln jåhrlich einbringen, miſſen muß, und dem ohngeachtet mit Unterhaltung der Beſatzungen, Schanzen und Feſtungen, die ſie zu Sicherheit derſelben hålt, beſchwert bleibt; inzwiſchen werden eine groſſe Anzahl junger Båume angepflanzt, um dereinſt einen gröſſern Ueberfluß davon zu erhalten; aber dieſe müſſen doch ihre Zeit zum Wachsthum haben.

Wir haben ſeit funfzig Jahren, an Ausbreitung des Chriſtenthums unter den Heiden und Mohren ſehr gearbeitet, und Prediger, Krankentröſter, Schulmeiſter, u. ſ. w. angeſetzt, und keine Koſten und Mühe geſparet, und doch können wir leider wegen der Trågheit und des geringen Eifers der Prediger von einem guten Erfolg wenig Rühmens machen.

In den Inſeln Banda, woher die Muſcatnüſſe und Blüthen kommen, war alles noch im guten Stande. Nach Neu Guinea und andern öſtlichen Eilanden waren zu nåherer Entdeckung derſelben einige Schaluppen geſandt worden, welche zugleich ſehen ſollten, was zum Beſten der Compagnie da-

ſelbſt zu thun oder zu handeln ſeyn möchte; ſie ſind aber nach Banda zurückgekommen, ohne viel ausgerichtet zu haben.

Der General und die Räthe melden, daß ſie ſich wegen der Räumung von Paaleron an die Engländer nun völlig verglichen haben. Dieſe hatten eine Acte vor dem Könige von Großbritannien vorgelegt, welche ſo ſchmutzig, unrein und ſchmierig war, daß die Unſrigen guten Grund hatten an ihrer Aechtheit zu zweifeln, weil man dergleichen Documente ſehr ſorgſam zu bewahren pflegt; aus dieſer Urſache verlieſen einige Wochen mit hin und herſchreiben, reden und handeln. Jedoch auf die Verſicherung der Engländer und ausgeſtellte Schrift, daß es eine Original-Acte und Siegel des Königs ſey, iſt man endlich darüber einig geworden. Die Unſrigen wuſten nicht anders, als die Engländer würden ſogleich Beſitz davon nehmen, es fand ſich aber, daß weder Volk noch Schiffe dazu vorhanden waren, ſondern ſie ſolche ihrem Vorgeben noch erſt aus England erwarteten: woraus erhellet, daß ſie vorerwehnte beſchmutzte Acte nur deswegen überreicht haben, um uns Anlaß zu geben uns zu weigern, damit ſie alsdenn Gelegenheit haben möchten zu proteſtiren und groſſe Foderungen zu machen. Da ſie aber allem Anſehen nach, ihre Abſichten noch nicht aufgeben werden, ſo hat uns ſolches genöthigt, in unſere in der Gegend gelegne Ländereien und Schanzen, um allen Ungelegenheiten vorzubeugen, eine ſtärkere Beſatzung zu groſſer Beſchwerde der Compagnie hineinzulegen, indem wir in nicht geringen

Sor-

Sorgen ſtehen, daß uns dieſe Nachbarſchaft viel Unluſt und Unruhe zuziehen werde, weil es eine Inſel iſt die kein Waſſer hat, und nichts was der Menſch zu ſeiner Unterhaltung bedarf, hervorbringt, daher ſie an allen Mangel leiden; inzwiſchen haben wir zu wiederholten malen Befehl ertheilet, daß die Unſrigen ſich hüten ſollen, der Nation nicht die geringſte Gelegenheit zu geben ſich beleidigt zu halten; jedoch hat man vor zwey Jahren entdeckt, daß ſie mit zweien dort gelegnen Schiffen, unſre Einwohner ſo ſehr zu verführen gewußt, daß ſie von denſelben eine Parthey Spezereien in die Hände bekommen haben, weshalb beſagte Einwohner zur verdienten Strafe gezogen ſind. Wir befürchten ſehr, daß dergleichen Betrügereien, Schleichhandel und andre Ränke in ihrer Anweſenheit durchgehends einreiſſen werden, wenn man ihnen etwas verweigert deſſen ſie benöthigt ſind, und wenn wir auch ſelbſt davon wenig hätten; ja wenn wir es nicht thun, ſo wird man uns für ungeſittet, grauſam und barbariſch ausſchreyen. Wir können nicht umhin bey dieſer Gelegenheit deſſen in der Kürze Erwehnung zu thun, da wir dieſe Unluſt und andre Unannehmlichkeiten ſchon vorauszuſehen glauben, Gott gebe, daß es anders ausfallen möge.

Zu Ternate oder in den Moluckiſchen Inſeln, welche ehemals die meiſten Nägeln zu liefern pflegten, die aber ſeit einigen Jahren ausgerottet ſind, iſt alles mehrentheils auf dem alten Fuß, auſſer daß die Spanier, die ſich von jeher daſelbſt aufgehalten und die berühmte Stadt Gammalamma in Beſitz gehabt haben, von dannen aufgebrochen, und mit allem

ken ihrigen nach Manicha entwichen wären, ohne das mindeſte Zeichen eines Beſitzes zurückzulaſſen, und daß die Einwohner in Begriff ſtunden Gammalamma zu ſchleifen; die Urſachen, welche die Spanier hiezu angetrieben haben, ſind uns unbekannt geblieben; man glaubt, da ſie keine Vortheile aus dieſer Beſitzung gezogen, vielmehr ſchwere Koſten davon gehabt, ihre Kräfte ihnen aber nicht erlaubt ſolche länger zu tragen, ſo hätten ſie endlich dieſen Entſchluß gefaßt.

Zwiſchen den beiden von uns eingeſetzten Königen zu Ternate und Tidor herrſcht gegenwärtig das Verſtändniß und die Vertraulichkeit nicht, welche die Ruhe der Geſellſchaft erfodern möchte. Doch glaubt man durch Vermittelung des Befehlshaber van Voorſt ſie in Ordnung zu halten.

Zu Manado an der Spitze von Celebes haben wir ebenfalls eine Beſitzung, welche hauptſächlich zur Einſammlung des dort wachſenden Reiſſes dienet, da ſie aber nicht viel abzuwerfen ſcheint, ſo kann ſie mit leichter Mühe eingezogen werden.

Auf Macaſſar hat die Geſellſchaft wiederum ein Comtoir errichtet, wo ein ziemlicher Handel zu ſeyn ſcheint. Der König und die Groſſen geben vor, ſie wollen den mit uns gemachten Vertrag und Frieden halten, ſo lange Sonn und Mond am Himmel ſtehen: dem ohngeachtet arbeiten ſie eifrig an der Verfertigung der Mauer rund um ihre Stadt, welche wohl ſechs Meilen im Umfang haben wird. Nach dem gemachten Vertrag ſind alle Portugieſen bis

auf drey bis vier geringe Familien, und einiges ſchlechtes Pöbelzeug aus der Stadt gewieſen.

Auf Timor, wo die Compagnie eine Beſitzung hat, ſind die Sachen mehrentheils in ihrer alten Lage. Die Portugieſen wohnen noch in verſchiedenen Plätzen, ſind aber ſehr arm und ſchwach, und nehmen ihre Zuflucht zu uns, weil ſie von der ganzen Macht der Einwohner hie und da angefallen werden. Daß ſich in den Gebirgen Gold findet, weiß man längſt, aber ob es der Mühe und Koſten lohnt es aufzuſuchen, weiß man noch nicht; vom Kupfer ſcheint es ausgemachter zu ſeyn.

Der Radia von Bina ſucht dem Anſehen nach die Freundſchaft der Compagnie auf alle Art zu unterhalten; ſein Land liefert nichts als Reis und Japanholz, und wird daher von uns allein beſucht.

Martapura, ein auf der Inſel Borneo gelegner Ort wird von der Compagnie wegen des daſelbſt wachſenden Pfeffers beſucht, auch wird etwas Gold von daher gebracht, allein im vorigen Jahr hat die Compagnie wenig Pfeffer von dannen erhalten, und der Preis war ſehr hoch.

Unter den Gegenden wo der Pfeffer wächſt, iſt die groſſe Inſel Sumatra die vornehmſte. Auf derſelben hat die Compagnie verſchiedene Handelsplätze. Zuvörderſt haben wir zu Jambi von langen alten Zeiten her ein anſehnliches Comtoir, zu Einſammlung des Pfeffers gehabt, und haben es noch. Bisweilen wird auch etwas Gold daſelbſt gekauft. Zu gleichem Zwecke wird von der Compagnie ein Comtoir zu Palambang auf eben dieſer

Inſel gehalten, auch bisweilen einiger Handel nach Adrigiri getrieben. Auf der Weſtküſte dieſer Inſel hat die Compagnie immer einem Vertrag zufolge den Einkauf und die Ausfuhr des Pfeffers allein gehabt, und noch neulich iſt derſelbe mit den Abgeſandten der Nation zu Batavia zum Beſten der Compagnie erneuert, und ihr darin beträchtliche Vorzüge zugeſtanden worden: als unter andern, daß die Compagnie den Handel auf dieſer Küſte ausſchlieſſungsweiſe allein beſitzen, und wer dawider handelt, und andern Nationen keine ausgenommen, einigen Handel verſtattet, beſtraft werden ſollen. Die Landsherren, Länder und Einwohner ſollen künftig unter dem Schutz der Compagnie ſtehen, und auf ewig bleiben, dieſe hingegen verbindet ſich, ſie nach ihrem Vermögen gegen alle ihre Feinde ohne Ausnahme zur See zu beſchützen; jedoch hat nach Zurückkunft der Geſandten die Ratification nicht ſogleich folgen wollen; nichts deſto weniger hoffet man, daß ſich alles geben werde; auch hat die Compagnie ein Comtoir zu Atchin, (welches auf derſelbigen Inſel liegt) gehabt, welches ohnlängſt aus verſchiedenen Gründen aufgehoben worden.

Da der Fürſt von Queda ſich noch nicht hat entſchlieſſen können, die vorgefallenen Mishelligkeiten beizulegen, ſo iſt ſeine Rhede mit einigen Schiffen beſetzt geblieben, um alle Fahrzeuge ſoviel möglich davon abzuhalten. Der Zinnhandel in Perah, Ligor und dortigen Gegenden iſt im vorigen Jahre ziemlich vortheilhaft geweſen.

Von

Von Porah iſt, bey Aufhebung des Comtoirs zu Archin, zu welchem es gehöret, unſer Volk ebenfalls aufgebrochen, doch haben wir die Küſte beſetzt gehalten, bis der Radia anders Sinnes würde; der denn auch den Entſchluß gefaßt hat, ſeine Geſandten nach Malacca zu ſenden, um alles in Ordnung zu bringen.

Malacca iſt eine Stadt, welche in vorigen Zeiten von der Compagnie den Portugieſen abgenommen worden iſt; ſie liegt an der Meerenge, von der die Stadt den Namen führet, die auch hauptſächlich die Herrſchaft darüber hat. Dieſe Stadt fällt der Compagnie ſehr läſtig, wegen der Beſatzungen die darin unterhalten werden müſſen; daher man auch den Entſchluß gefaßt hat, ſie ſehr zu verkleinern, um mit deſto wenigerer Mannſchaft reichen zu können. Man rechnet die Koſten der Verkleinerung auf zwey hunderttauſend Gulden, jedoch erſpart man alsdann jährlich ungefähr vierzigtauſend Gulden in der Beſatzung, der Handel kann dem ungeachtet, ſo gut wie jetzt, ohne Hinderniß ſeinen freien Lauf behalten. Unter der Regierung von Malacca ſtehet der Handel von Tanaſſori und Oudjamſalang, welcher von weniger Bedeutung iſt.

Das Volk eines gewiſſen Fahrzeuges von den Unſrigen, Namens Exter, hat ein abſcheuliches Bubenſtück wider ein Mohriſches Fahrzeug ausgeübet, und drey bis vier und dreiſſig auf demſelben befindliche Menſchen, darunter einige Frauen, nachdem ſie ſolche ſehr gemishandelt, ermordet. Vier

von den Miſſethätern ſind nach Malacca gebracht, und fünf gehangen.

Wegen der zu Siam erlittenen Schmach und Beleidigung, beſonders wegen einer ganz ungegründeten Foderung von 84000 Gulden, die ſie wegen einer angehaltenen Jonke gemacht haben, iſt unſer Comtoir daſelbſt, auf erhaltenen Befehl von General und Rath, in aller Stille aufgehoben, jedoch in der Abſicht, die Sachen je eher je lieber wieder zu einem billigen Vergleich zu bringen. Hierauf ſind zween Abgeſandte des Königs an Bord unſerer vor dem Haven liegenden Schiffe erſchienen, um ſich nach der Urſache davon zu erkundigen, die wir ihnen in einem an den König abgefaßten Brief bekannt gemacht haben. Nach einigen Tagen ſind ſie mit der Erklärung wieder gekommen, daß die uns betroffene Widerwärtigkeiten dem Könige ganz unbekannt und ihm ſehr leid wären, er erſuchte, daß darüber zwiſchen ihm und der Compagnie keine Mishelligkeiten entſtehen möchten; und man glaubt daraus, es werde nächſter Tagen ein Geſandter von ihm nach Batavia geſandt werden, alles beizulegen.

Unterdeſſen daß dieſe Unruhen in Siam vorgefallen ſind, hat das Comtoir zu Ligor eine Stadt in dem Königreiche Siam, die unter andern viel Zinn liefert, ebenfalls aufgehoben werden müſſen. Zwey Schiffe hat der König mit einem anſehnlichen Capital von allerley Waaren nach Japan geſandt, und es iſt zu fürchten, daß er darin fortfahren wird.

In Arracan iſt die Compagnie gewohnt, jährlich eine gute Pathey Reis und Sklaven oder Leib-

eigne

[...]gne zu erhandeln. Wegen der groſſen Zufuhr an Reis nach Batavia wird der vornehmſte Handel jetzt mit Sklaven getrieben, welche von hier nach Batavia geführt, und daſelbſt von der Compagnie ſowohl als von Privatperſonen gebraucht werden, die darum ſehr verlegen ſind.

Der Handel auf Tonquin, der in vielen Jahren wenig eingebracht hat, bekommt wieder etwas Leben, weil es beſchloſſen worden, dort einen veſten Wohnplatz zu halten. Auſſer der daſelbſt fallenden Seide werden bisweilen gute Partheien Gold erhandelt, die aus der Provinz Junam in China dahin gebracht werden. Der Fluß war ſehr aufgelaufen, verſchiedene Deiche waren durchgebrochen, und wohl drey Provinzen der obern Ländern überſchwemmt, wodurch die Seiden-Erndte mehrentheils verdorben und wenige Seiden-waaren verfertigt worden, auch der Einkauf des Goldes und Muscus ſich verringert hat.

Der König hat ein Verbot ergehen laſſen, daß keiner von ſeinen Unterthanen den chriſtlichen Glauben annehmen ſolle, und ſind die Jeſuiten des Reichs verwieſen worden.

Das Oberhaupt der Geſellſchaft in Japan, welches nach der Verordnung des kaiſerlichen Hofes gehalten iſt, jährlich die Reiſe von Mangaſacki nach Jeddo zu thun, um dem Kaiſer einige Geſchenke zu überreichen, und ihm ihre Ehrfurcht zu bezeugen, hat die Reiſe vollbracht, ohne daß etwas Merkwürdiges vorgefallen wäre. Der Kaiſer war von Jeddo nach Jmco gegangen, ſeines Vaters Grab zu beſu-

 chen,

chen, und hatte in den dazu verwendeten eilf bis zwölf Tagen über dreiſſig Tonnen Goldes ausgetheilet und den Tempeln geſchenket.

Zu Mangaſacki hat die Compagnie eine Ladung von 830000 Gulden angebracht. Die Schiffe Peperael und Vollenhoven die mit einer Ladung von 280000 Gulden dahin geſandt worden, ſind zu Mangaſacki nicht angekommen, und gewiſſe Zeichen laſſen befürchten, daß ſie geblieben ſind; wenn ſie wohlbehalten angelangt wären, ſo würden ſie weit über fünf Tonnen Goldes ausgebracht haben, welches für die Compagnie ein empfindlicher Schade iſt. Der Handel iſt dort ſehr gut geweſen, und die Rückladungen ſind 1600000 Gulden werth, doch iſt das Schiff Gravelant auf ſeiner Reiſe von da nach Malacca mit einer Ladung von 250000 Gulden durch Stürme von ſeiner Geſellſchaft getrennt worden und nirgends zum Vorſchein gekommen, daher es ebenfalls für verloren zu achten iſt, wodurch die Compagnie wiederum keinen geringen Schaden leidet. Dieſe Verluſte haben den Gewinn aus Japan von dieſem Jahre mit einmahl verſchlungen. Es iſt ein ſchlimmes und gefährliches Fahrwaſſer, auf welchem die Compagnie durchgehends leider viele Schiffe verliert.

Was daher zurück gebracht wird, beſtehet mehrentheils in Silber und Kupfer; die Ausfuhr des Geldes hat der Kaiſer noch nicht erlauben wollen.

Um die Angelegenheiten in den nordlichen Gegenden wieder herzuſtellen, und daſelbſt die Zwecke der Geſellſchaft zu erreichen; haben der General und die Räthe wiederum eine anſehnliche Macht von 17

Kriegs-

Kriegsſchiffen mit 1200 Soldaten unter den Befehlshaber Balthaſar Bort dahingeſandt. Dieſe Schiffe haben ſich bey den Piſcadores oder Fiſcherinſeln verſammlet, und ſind von da nach Hockſieuw in China hinüber gegangen, wo der Kaufmann Nobel, der das vorige Jahr mit einigem Volk da geblieben war, ſo gleich an Bord kam, und von dem Bericht abſtattete, was er zu Erlangung eines freien Handels in dieſem Reich und zu Vertilgung des Coxinga und der Seinigen ausgerichtet hatte: daß er in Anſehung des erſtern keine entſchloſſene oder cathegoriſche Antwort hätte erhalten können, ſondern ſolche ſtets auf Schrauben geſtellt geweſen ſey; in Anſehung des andern aber hätte er dazu eine groſſe Neigung bei ihnen bemerket, es wäre auch der Anſchein, der ſich zum Frieden zwiſchen den Tataren und Coxinga geäuſſert hätte, völlig verſchwunden.

Der groſſe chineſiſche Kaufmann Savia des benannten Coxinga Oheim, der ſich nach dem Tode dieſes ſeines Neffen den Tataren hätte unterwerfen wollen, ſey durch des Coxinga Sohn, der ſolches erfahren hätte, ins Gefängniß geſetzt worden, und hätte ſich in demſelben ſelbſt ums Leben gebracht. Dieſer Mann habe ein ſehr groſſes Vermögen gehabt, ſo daß Coxinga von ſeinen bloß durch die Handlung erworbenen Schätzen den Krieg allein führen können.

Die römiſche Geiſtlichkeit mache in China in Ausbreitung des Chriſtenthums groſſe Fortſchritte. Sie habe zu Peking, Hockſieuw und in mehr andern Plätzen viele Kirchen erbauet.

Die

Die oberwähnte Seemacht hat das Unglück betroffen, daß, wie ſie hingeſegelt, ſich mit den Tataren zu vereinigen, das Kriegsſchiff das Wapen von Seeland auf die Klippen gerathen, und in Stücken geſtoſſen iſt, doch iſt das Volk geborgen.

Wie ſie vor Guemoy gekommen, habe ſie die Stadt durch einen Ueberfall einzunehmen geglaubt, und einen Sturm gewagt, aber des harten Widerſtandes wegen weichen müſſen. Beſſer iſt der Succeß zur See geweſen. Des Feindes Seemacht, welche in achtzig groſſen und zwanzig kleinen Jonken beſtanden, iſt der unſrigen bey Guemoy begegnet, und es iſt zu einem heftigen Treffen gekommen. Die Feinde haben gezeigt, daß ſie Seeleute und Soldaten waren, und daß es ihnen nicht an Muth und Tapferkeit gebräche; und ſich mit ſchwerem Geſchütz, womit ſie wohl verſehen geweſen, als auch mit Feuerwerfen gut gewehret; unſere Schiffe aber haben ſich ihnen unter Musketenfeuer genähert, und ſo gewaltig auf ſie geſchoſſen, daß ſie nicht Stand halten dürfen, ſondern die Flucht ergreifen müſſen. Den Befehlshaber der Tatariſchen Flotte, die ſich ebenfalls in dieſer Gegend aufgehalten, hat unſer Befehlshaber Bort befragen laſſen, warum er nicht ſeiner Seits den Feind auch Abbruch zu thun geſucht habe, und was nun ſeine Abſicht ſey; er hat darauf geantwortet, daß unter ſeinem Volk eine groſſe Furcht herrſche, und erſucht, daß ſich unſere Flotte nach Aymoey begeben, und den dahin gewichnen Feind verfolgen möchte. Die Unſrigen ſind dahin gegangen, haben die Macht des Feindes wiederum

ange-

angetroffen, und dergeſtalt angegriffen, daß ſich dieſelbe getrennet und in groſſer Unordnung die Flucht genommen hat. Auch bey dieſem letzten Treffen hat ſich keine tatariſche Jonke bey der Flotte blicken laſſen, ſie haben uns auch den Sieg allein zugeſchrieben und groſſe Belohnungen dafür verſprochen.

Nach geendigter Seeſchlacht hat ſich gefunden, daß Coxingas Anhang die Städte Aymoey und Quemoey nebſt allen Vor-Eilanden, Kaſtelen und Schanzen dortiger Gegend verlaſſen haben, nachdem ſie ihre Weiber und Kinder nebſt ihren koſtbarſten Gütern in zweyhundert und ſechzig Jonken geladen, und damit die Flucht genommen, ohne daß man weiß wohin, worauf ſich die Tataren dieſer Plätze bemeiſtert, und alles mit Feuer und Schwerd verwüſtet haben. Zehn feindliche Jonken ſind in Grund gebohrt, und viele beſchädigt; vier, welche nach der tatariſchen Seite hinüber gehen wollten, ſind nebſt vier Fahrzeugen mit Reis in unſere Hände gefallen.

Von der Inſel Gouſoe haben die Unſrigen ſieben und dreißig Stück eiſernes Geſchütz geholet, wovon acht in China, und die übrigen in Europa gegoſſen ſind.

Um dieſen Krieg gut auszuführen, hat ſich unſre Flotte zuſammen halten müſſen, wodurch ihr die Gelegenheit entgangen iſt, auf die Kauffarthey-Jonken Acht zu haben, und davon eine gute Beute zu machen.

Der Befehlshaber Bort war nach der Schlacht zu dem Tatariſchen Unterkönig und Feldoberſten gegangen, der ihn zu ſich entbieten laſſen, um mit

ihm

ihm das weitere zu verabreden. Die genommenen Entſchlüſſe ſind noch unbekannt, doch können wir nicht glauben, daß die Tataren, aller ihrer Verſprechungen ungeachtet ſich dazu verſtehen werden, mit uns nach Tayvan hinüber zu gehen, indem ſie keine Seeleute, noch der See gewohnt ſind, doch machten die Unſrigen Rechnung darauf, mit oder ohne die Tataren nach Tayvan zu ſegeln, weil zu Eroberung deſſelben der Anſchein ſehr gut iſt. Den Unſrigen iſt aufgetragen, daß ſie auf eine der von Coxinga verlaſſenen Inſeln einen guten Sammelplatz ausſuchen ſollten; und man erwartet nun ſehr begierig, wie ſich der Tatar gegen uns bezeigen, und in Anſehung ſeiner verſprochnen Belohnung verhalten wird, nachdem wir das chineſiſche Reich von einem ſo fürchterlichen Feind, den er nie würde haben bezwingen können, befreiet haben. Unſere Meinung geht dahin, daß er uns den freien Handel zugeſtehen ſoll. Inzwiſchen hat der Stadthalter von Cinchieu den Befehlshaber Bort begrüſſen und erſuchen laſſen, daß wir künftiges Jahr mit ihm Handlung treiben möchten, auch hat er nach Batavia geſandt, und um die Erlaubniß angehalten, daß ſeine Jonken da kommen möchten, welches kein ſchlimmes Zeichen iſt.

Auf der Küſte von Coromandel treibt die Compagnie einen ſehr wichtigen Handel; dasjenige, was daſelbſt in dem letzten Jahr ſo wohl für das Vaterland als für Indien beſonders in Leinwand gekauft worden, macht einen Betrag von vier bis fünf und zwanzig Tonnen Goldes aus. Die Plätze und Comtoiren der Compagnie auf dieſer Küſte ſind zuerſt das

Ka-

Kaſteel Geldria auf Paleacatte, wo der Gouverneur ſeine Reſidenz hat; ferner Negapatnam, eine Stadt, die ſie vor einigen Jahren den Portugieſen abgenommen hat. Die Comtoiren die ſie daſelbſt hat, ſind erſtlich: in Norden Maſupatnam, wozu noch verſchiedene andere kleinere Comtoiren gehören, als: Palicol, Daebtrom, Omiolepatnam, und im Süden Tegenepatnam und andre geringere. Die Handlung iſt daſelbſt im vorigen blühenden Zuſtand geblieben.

Zu der Küſte von Coromandel gehört auch Pogu, wohin die Compagnie Handlung treibt, und daſelbſt ein Comtoir hat, ſo wie in Ava und Siriangh; in welchem Reich es ſeit einigen Jahren wegen eines Einfalles der Baſtard Chineſen ſehr unruhig hergegangen, ſo daß die Handlung daſelbſt mehrentheils ſtille gelegen hat, jetzt aber ſcheint ſie wiederum etwas Leben zu bekommen.

Nach Bengalen treibt die Compagnie einen ſehr wichtigen Handel, und hat daſelbſt verſchiedene Comtoire, vornemlich zu Ougli, Caſumahaſar, Decca, Patiena, Pipeli, u. ſ. w. Das mehreſte was die Compagnie einkaufen läßt, beſteht in Seidenwaaren, demnächſt in Leinwandt, Salpeter, Zucker, Muscus, Reis, Butter, und dergleichen. Mit dem Handel gieng es daſelbſt nach Wunſch. Der Salpeter der zu Pattena geſamlet und auch allda geläutert wird, muß mit kleinen Barken den Ganges herunter gebracht werden, welches ein gefährlicher Fluß iſt, und es hat die Compagnie jüngſthin

hin in einen Sturm neun Barken mit mehr als 900,000 Pfund verloren. Ohn dieſen Verluſt würde die Retourflotte dieſes Jahr weit mehr angebracht haben.

Von Bengalen wird zuweilen eine Fahrt nach Orixa gemacht, welches Reich viel Reis und andre Lebensmittel liefert, die zur Nahrung der Inſel Ceylon dienen, welche deren ſehr benöthigt iſt.

Dieſe Inſel Ceylon iſt einer der köſtlichſten Schätze, welche die Compagnie in Indien beſitzt. Ihre Producte beſtehen hauptſächlich in Zimmet, und nächſtdem in Elephanten, Arecka, u. ſ. w. Die Städte und Feſtungen, welche die Compagnie auf dieſer Inſel beſitzt, ſind: Colombo, Gales, Negombo, Manar und Jaffenapatnam, worin ſtarke Beſatzungen liegen, welche jüngſthin aus 2500 Mann und darüber beſtanden; von denen aber freilich eine gute Anzahl zur Bedeckung der Zimmetſammler im Felde gebraucht wird, weil den königlichen Unterthanen nicht viel zu trauen iſt, ungeachtet ſie ſich ſeit einiger Zeit ſtill und ruhig gehalten haben. Die Unſrigen haben neulich einen Abgeordneten mit einem anſehnlichen Geſchenk an den König geſandt, und Nachricht erhalten, daß derſelbe ſehr feyerlich empfangen worden. Die Zimmetleſe hat einen ungehinderten Fortgang gehabt, und es iſt eine gute Parthey eingebracht worden.

Die Elephanten Ställe zu Jaffanapatnam und Matura ſind ſehr gut verſehen, um die Kaufleute, die deren verlangen, damit zu bedienen. Die Reispflanzungen nehmen auch täglich zu.

Zu

Zu Tutucorin, welches auf dem feſten Lande, an der Küſte Ceylon gegenüber, liegt, hat die Compagnie gleichfalls eine Niederlaſſung und Handel. Es werden daſelbſt viele Geſchäfte mit Leinwand gemacht, auch hat ſie eine Perlenfiſcherey.

Zu Manar iſt auch ein Perlenfang, der aber noch wenig einbringt.

Die neueſten Eroberungen der Compagnie von den Portugieſen ſind auf der Küſte von Malabar geweſen, wo ſie ihnen die berühmte Stadt Couchin desgleichen Cranganor, Coilan und Cananor abgenommen haben. Die ganze Küſte liefert meiſt Pfeffer und wilden Zimmet, welche ſämtlich nach den Contracten, die mit den Fürſten des Landes dem Samorin und andern geſchloſſen worden, allein an die Compagnie, mit Ausſchlieſſung aller andern verkauft werden darf. Bisher hat die Compagnie noch wenig Vortheil von dieſer Küſte gehabt, denn die ſchweren Beſatzungen, die aus mehr als 1000 Mann beſtehen, haben den Gewinn vollig wieder aufgezehrt; deswegen iſt denn auch beſchloſſen worden, da Couchin eine Stadt von einem ſehr groſſen Umfang iſt, ſolche mehr einzuſchränken, und blos ein Caſteel zur Vertheidigung daraus zu machen. Sonſt iſt es ein ſehr ſchönes fruchtbares Land, wo alle Eßwaaren zu einem ſehr billigen Preiſe zu bekommen ſind.

Nach der Eroberung von Cananor war die Abſicht die Stadt zu ſchleifen, und nur ein Comtoir daſelbſt zu halten, aber wegen ihrer feſten Lage, und weil ſie der Schlüſſel zu allen noch nicht eroberten Län-

dern an der Seite iſt, auch ſchon in vorigen Zeiten einen anſehnlichen Handel getrieben hat, iſt beſchloſſen worden, eine Beſatzung von zweyhundert Mann hineinzulegen. Dergleichen Beſatzungen auf der Küſte von Malabar, und vornemlich auf Ceylon, fallen der Compagnie unglaublich zur Laſt, und nehmen einen groſſen Theil des Gewinns aus dem Zimmethandel wieder weg.

So bald Cananor erobert war, wandte ſich unſre Macht nach Couchin und von da nach Porca, um den Ort ebenfalls unter unſere Botmäſſigkeit zu bringen. Wie das Heer anrückte, ſo unterwarf ſich der Radia, und verſprach zuvörderſt der Compagnie die Treue zu beweiſen, die er ſonſt den Portugieſen bewieſen hätte; ferner wollte er keinen Pfeffer oder Zimmet in ſeinem Lande wägen, noch aus demſelben führen, ohne Genehmigung des Königs von Couchin und der Compagnie, denen nach den Landes-Geſetzen, wie er ſich erkläret, das Recht darüber allein gebühre; zu dem Ende ſollte es der Compagnie frey ſtehen, in ſeinem Lande zur Sicherung ihres Vermögens und Unterſtützung ihrer Gerechtſame ein ſteinernes Packhaus zu bauen, und ſolle ſie alle Vorzüge und Vortheile genieſſen, welche die Portugieſen je gehabt haben; ſo wie das alles von Wort zu Wort in einen förmlichen Contract verfaſſet iſt.

Und ob wir gleich befugt geweſen, beſonders da uns der König von Couchin und der vorgedachte Radia dazu ermunterten, die Engländer von da zu vertreiben, ſo ſind ſie doch vors erſte da geblieben, ohne daß wir auf ihren Abzug gedrungen hätten, unge-

ungeachtet wir dazu wohl berechtigt waren, und es uns nur ein Wort bey dem Könige von Couchin gekoſtet hätte, ja wir ſind noch weiter gegangen, und da ihr Schiff der Hopewell zum zweitenmal auf der Rhede kam, und ob es gleich nichts zu kaufen fand, (ſo wie wir noch kein Korn Pfeffer da gekauft haben,) ſondern unverrichteter Sache wieder wegſegeln muſte, ſie dennoch nach ihrem alten Gebrauch mit neuen Proteſten auftraten, ſo haben wir ihnen doch nicht das geringſte in den Weg gelegt; ferner iſt aus beeidigten Atteſten zu erweiſen, daß ſie vorhin, da ihr Schiff der Leopard hie vor Couchin kam, um zugleich nach Porca zu gehen, und die Engländer weder vor noch nach der Ankunft dieſes Schiffs ein Loth Pfeffer in ihren Packhäuſern hatten, dem ohngeachtet gegen uns proteſtirten.

Der Handel der Compagnie zu Wingurea iſt von keiner groſſen Bedeutung. Comtoir und Niederlaſſung ſind hauptſächlich in der Abſicht angelegt, daß unſre Flotte, währendem Kriege mit Portugal, wenn ſie vor Goa lag, alle nöthige Erfriſchungen daher erhalten könnte, welches nun aufhört.

Aber in Suratte und in den Reichen von Hindoſtan und Gazuratte iſt der Handel von groſſer Wichtigkeit. Das vornehmſte Comtoir wird in Suratte gehalten, wo der Wohnplatz des Directeurs iſt. Unter ihm ſind die Comtoire zu Amadabac und Agra. Bey dortigem Handel würde ſich die Compagnie in letzterm Jahre ſehr gut geſtanden haben, wenn das Schiff, der Delphin, nicht das Unglück gehabt hätte, auf ſeiner Reiſe von Suratte

nach Batavia vor Ponto Gale auf der Küſte von Ceylon mit ſeiner vollen Ladung von 430000 Gulden an Werth, mehrentheils in Contaeten beſtehend, leck zu werden und zu ſinken, wovon nicht mehr als 9800 Gulden geborgen ſind. Der groſſe Schach Jehan, deſſen Thron von einem ſeiner Söhne unter dem Vorgeben, daß der Vater geſtorben ſey, mit Gewalt in Beſitz genommen worden, ſitzt in dem Kaſteel von Agra gefangen, und ſagt: er erkenne nun das gerechte Urtheil des allmächtigen Gottes, indem ſeine Kinder jetzt ſo mit ihm verführen, als er ehemals mit ſeinen Vater verfahren ſey; ſie würden aber auch dereinſt gleiche Begegnung von ihren Kindern zu gewarten haben, bis ſein Stamm endlich völlig ausgerottet werden und zu Grunde gehen würde.

Inzwiſchen iſt die Compagnie genöthigt geweſen, bey dieſer vorgefallenen Veränderung den neuen König zu ſeiner Regierung durch eine angeſehene Geſandtſchaft, Glück wünſcheh zu laſſen, mit Bitte, die Vorrechte und Vorzüge im Handel, welche der Compagnie von ſeinen Vorfahren in ſeinen Reichen und Ländern zugeſtanden worden, zu beſtätigen, welches er auch gethan, und die nöthigen Firmans (ſo werden die Briefe genannt) darüber ertheilet hat. Die Koſten dieſer Geſandtſchaft haben ſich über an die 60000 Gulden belaufen. Der General-Gouverneur iſt von dem Könige beſchenkt worden, welches für eine groſſe Ehre geachtet wird; zu ſeiner Hofhaltung ſcheint er Dely anſtatt Agra gewählt zu haben.

Man

Man wundert ſich, daß man uns zu Suratte wegen des Betragens des franzöſiſchen Kapers auf dem rothen Meer, wo **Hubert Hugo** Befehlshaber war, nicht mehr Unluſt und Verdruß gemacht hat.

Den Nachrichten zufolge, welche mit den engliſchen Schiffen ohnlängſt von daher eingegangen ſind, iſt die Stadt durch einen gewiſſen Räuber, mit Nahmen **Sivaſii**, unvermuthet überfallen, eingenommen und geplündert worden. Die Compagnie hat ihre Niederlage mit Gewalt vertheidigt und dadurch den Schaden verhütet.

In dem Königreiche **Perſien**, wo die Compagnie einen wichtigen Handel treibt, gehen die Sachen völlig nach Wunſch. Das Hauptcomtoir iſt zu **Gancron**, worunter das zu **Iſpahan** ſteht. Die Compagnie iſt zufolge einem Contract verbunden, jährlich 600 Ballen Seide zu einem gewiſſen Preiſe von dem Könige zu empfangen: dagegen ſie die Zollfreiheit genieſſet; weil aber auf dieſe Seide nach Abzug der Fracht, des Riſico u. ſ. w. wenig Vortheil übrig bleibt, ſo hat man die Quantität zu vermindern geſucht, und iſt ſie nun bis unter die Hälfte gekommen.

Sonſt hat die Compagnie auch **Mocha** und **Baſſora** bereiſet, und dahin Handlung getrieben, weil aber ſolcher nur wenig Vortheil gebracht, ſo iſt er ſeit einiger Zeit in Stocken gerathen, gegenwärtig aber iſt der nach **Mocha** in Hofnung eines beſſern Gewinns wieder vorgenommen worden.

 Das

Das Vorgebirge der guten Hofnung hat die Compagnie allein in der Abſicht in Beſitz gnommen, um daſelbſt einen bequemen Erfriſchungsplatz für alle gehende und kommende Schiffe zu haben. Dieſes ihr Augenmerk hat ſie gegenwärtig erreicht; indem alle Erdfrüchte und andre Erfriſchungen allda im Ueberfluß zu haben ſind; andre Vortheile ſind bisher noch nicht entdecket worden. Die Unſrigen haben einige Landreiſen bis auf hundert Meilen und weiter ins Land hiein unternommen, aber nichts, was Nutzen bringen konnte, gefunden. Das Land iſt mehrentheils mager und wenig bevölkert.

Die Inſel **Mauritius**, die wir vor einigen Jahren verlaſſen, haben wir aus guten Gründen wieder in Beſitz genommen, und zu dem Ende einige Mannſchaft dahin geſandt.

Aus dem Lande **Mattaram** auf der Inſel **Java** iſt, nebſt allerley Arten von Holz, ein ſolcher Ueberfluß von Reis, und zwar zu 15 bis 20 Real die Laſt, zu **Batavia** angekommen, als bey Menſchen Gedenken nicht geſchehen, ſo daß man ihn kaum zu laſſen gewußt hat.

In **Japara** hat die Compagnie ihr Comtoir, welches zugleich einige andere Häven dieſes Landes beſchützt. Der Fürſt deſſelben wird **Souſouhounang** genennet, er iſt ein mächtiger Herr, und hält die umliegenden Völker in beſtändigem Schrecken und Unruhe. Sein gröſter Zeitvertreib beſteht gegenwärtig in papiernen Drachen *), worin ihm alle Groſ-

*) Ich glaube das Wort vlieger ſo richtig überſetzt zu haben, obgleich dieſer Zeitvertreib ein Kinderſpiel iſt.

Groſſen nachahmen; vorhin beſchäftigte er ſich mit Hähnen und deren Kampf; welche nun einige Ruhe haben. Dieſer Fürſt würde es gern ſehen, wenn wir eine anſehnliche Geſandtſchaft an ihm abſchickten, um dadurch bey den benachbarten Völkern ſein Anſehen und Achtung zu vergröſſern; indem er ſolches alsdann den Namen einer Huldigung geben, und von ihnen ein gleiches fodern würde, aber der General und die Räthe ſagen: ſie ſtellten ſich, als ob ſie ſeine Meinung nicht verſtünden.

Zu **Bantom**, wo wir auch ein Comtoir haben, aber wenig umſetzen, nimmt man unſre Sclaven in Schutz, welches für die Einwohner von **Batavia** ein groſſer Nachtheil und Schade iſt. Bey der kleinſten Züchtigung oder Drohung fliehen ſie ſogleich nach **Bantam**, welches nur zwölf Meilen von **Batavia** iſt, wo ſie Schutz finden, ungeachtet es den ohnlängſt gemachten Tractaten gerade entgegen iſt.

Der wohlfeile Reis iſt für **Batavia** eine gewünſchte Sache; die Zuckerrohrpflanzungen nehmen nicht ſo zu, als wirs gern hätten; doch nehmen ſie auch nicht ab. Von Gärten und Baumſchulen werden von Zeit zu Zeit mehrere angelegt, ſo daß alle Arten von Gemüſe und Kräutern, Früchten und Obſt in Ueberfluß zu haben ſind.

Die Zahl der niederländiſchen Bürger nimt zu, aber Reichthum und Wohlſtand nehmen beynahe ab, welches ſie lediglich ihrer Trägheit, und daß ſie die bequemen Mittel nicht gebrauchen, zuzuſchreiben haben.

Die Compagnie hat in ihren Ländern, Oertern und Niederlaſſungen acht und zwanzig Prediger angeordnet, als ſie die Inſel Formoſa noch beſaß, war die Zahl auf zwey und dreiſſig beſtimmet; überdem haben ſie noch ſehr viele Siechentröſter und Schulmeiſter.

Man iſt gegenwärtig zu Batavia mit dem Bau einer Papiermühle beſchäftigt, man weiß ſchon gut Papier daſelbſt zu machen. Wenn ſie erſt völlig im Gange iſt, ſo wird die Compagnie dadurch jährlich über funfzig tauſend Gulden gewinnen.

Auch iſt man bemühet, für die Jugend eine bequeme Schule anzulegen, zu welcher bereits ein Rector angekommen iſt.

Die allgemeinen Unkoſten von Batavia, worunter die Beſoldungen, Ausrhedungen der Schiffe u. d. g. begriffen ſind, betragen im abgewichenen Jahre 1,933,000 Gulden, woraus abzunehmen iſt, was die Compagnie für eine Laſt auf ſich hat.

Die Unkoſten zu Ceylon haben ſich im letzten Jahre auf 860000 Gulden belaufen.

Zu Amboyna 196000 Gulden.

Zu Banda 184000 Gulden.

Zu Coromandel 262000 Gulden.

Zu Malacca 190000 Gulden.

Und an den andern Plätzen als Ternate, Solor und auf dem Vorgebürge der guten Hofnung verhältnißmäſſig: alle dieſe Koſten müſſen wieder aus dem Gewinn der Handlung erſetzet werden.

Hier im Lande haben ſich die Ausgaben im vorigen Jahr auf 76 Tonnen Goldes erſtreckt.

Um

Um des Handels in Indien gehörig wahrzunehmen, alle Landſchaften, Plätze und Comtoiren, welche die Compagnie daſelbſt hat, und deren eine gute Anzahl iſt, zu beſchützen; ſie mit allen Bedürfniſſen und Nothwendigkeiten zu verſehen, die Retouren jährlich von da herüber zu bringen, und den Staat daſelbſt mit Volk und andern Benöthigten von hieraus zu verſehen, — dazu hat die Compagnie würklich 140 Schiffe in Dienſt, die ſämtlich mit Volk, Geſchütz, Kriegsmunition, Lebensmitteln und andern Bedürfniſſen wohl verſehen ſind, über das rechnet man, daß ſie Jahr aus Jahr ein nicht weniger als 25000 Mann Matroſen und Soldaten beſoldet. Was der Staat hieraus für Frucht, Nutzen und Vortheil ziehet und genieſſet, iſt leicht zu erachten.

Die 70, 80 und mehr Tonnen Goldes jährlicher Ausgaben der Compagnie müſſen aus den Retouren herbeygeſchaft werden, die jährlich aus Indien kommen, und in Verkauf bisweilen 90 bisweilen 100 auch wohl 110 Tonnen Goldes, ein Jahr mehr, das andre Jahr weniger, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ausliefern.

Was nach Abzug der Unkoſten übrig bleibet, wird an die Intereſſenten vertheilt, und bleibt ſämtlich im Lande, auch wird es wohl zum Abtrag der Schulden der Compagnie verwendet.

Was ſolchemnach jährlich weniger nach Indien geſandt wird, als von dort zurückkommt, vermehrt den Reichthum des Landes und der Einwohner. So iſt der Betrag deſſen was die Compagnie aus Indien

bringt jährlich nach Beſchaffenheit der Umſtände 90, 100 bis 110 Tonnen Goldes; was dagegen nach Indien geſandt wird, und in Contanten, Waaren, Lebensmitteln und Schiffsbedürfniſſen beſteht, wird mit Inbegriff der Abnutzung der Schiffe auf 20 bis 30 Tonnen Goldes jährlich geſchätzet. Der Ueberſchuß bleibt ſolchemnach im Lande, welches dadurch jährlich um ſo viele Millionen reicher wird; hiezu kommt noch, daß alle Retouren, die hier verkauft werden nach fremden Ländern gehen; wovon ausgehende Rechte, Waaggeld und Arbeitslohn bezahlet werden, auch Schiffe werden zur Ausfuhr gebraucht. Zu dieſen Vortheilen füge man noch diejenigen bey die aus der daher rührenden groſſen Correſpondenz und anderweitigen Handelsgeſchäften entſtehen, und urtheile denn, ob man nicht mit Recht ſagen könne, daß die Compagnie mehr für dem Staat als für Privatperſonen ſey, und der Staat den hauptſächlichſten Vortheil davon ziehe.

Sollte nun eine Compagnie, von der ſo viele hunderttauſend Menſchen hier und in Indien ihren Unterhalt haben, und die dem Staat ſo vielen Nutzen bringt, nicht verdienen, aufrecht und in Stande erhalten zu werden? und das iſt, wozu die Directeuren Ew. Hochmögenden Gunſt und hülfreiche Hand mit ſchuldigſter Ehrerbietung anflehen.

Berichtet und übergeben den 21 October 1664.
gezeichnet

P. van Dam.

Beylage

Beylage D. 2.

Bericht [a]) welchen Pieter de Bitter, Befehlshaber der Retourflotte der niederländiſchen Oſtindiſchen Compagnie, im Jahr 1665 den Generalſtaaten von dem Zuſtand der Angelegenheiten in Oſtindien und den vornehmſten Begebenheiten auf ſeiner Reiſe mündlich abgeſtattet und ſchriftlich überliefert hat.

Hochmögende Herren,

Da es dem Herrn General und den Räthen von Indien zu Batavia gefallen hat, mich zum Befehlshaber der diesjährigen reichen Retourflotte zu ernennen, um ſolche unter Gottes Segen nach unſerm geliebten Vaterlande zu begleiten, und ſolcher mir die Verbindlichkeit auflegt, Ew. Hochmögenden von dem Zuſtand der Angelegenheiten in Indien bei meiner Abreiſe von dannen Nachricht zu ertheilen, ſo werde ich mit Ew. Hochmögenden Wohlnehmen den Anfang machen, zuerſt von Amboina zu reden.

Die Nägeln ſind in Amboina dieſes Jahr beſſer als man erwartete, eingeſchlagen; und es ſind 440097 Pfund nach dem Vaterlande verſchiſt worden. Es iſt dort alles ruhig. Der Landesrath von Hit-

[a]) Aus dieſem Bericht iſt zu erſehen, wie der Zuſtand der oſtindiſchen Compagnie im Jahr 1665 geweſen, nach welchen Reichen und Oertern ſie gehandelt, und mit welchen Waaren und Gütern ſie daſelbſt Handlung getrieben haben.

Hittoe iſt ſonder Mühe aufgehoben, die Zerſtreuten von Siſſabetta haben ſich wieder zu den andern geſammlet, es ſind Heiden, jedoch dem Chriſtenthum ſehr geneigt. Die Räuber zu Papou in Amboina wird man von dannen zu vertreiben ſuchen. Der Capitain Juncker von Manipa iſt zu Batavia angekommen, wo man ihn feſt halten wird, er hat auch zu dem Ende ſchon ſeine Haushaltung von Amboina entboten. Der Schiffbau zu Bouro fällt nicht ſo aus als man dachte, daher der Bau von groſſen Schiffen unterbleiben wird. Die Bürger zu Amboina wollen die Chineſen gern aus dem Lande haben, weil ſie ihnen in ihrem Seehandel hindern, es werden aber die Chineſen wegen der Dienſte die ſie im Ganzen leiſten, nicht vertrieben werden können. Nach dem Tode des Gouverneur Cos hat Herr van Dam ſeine Stelle erhalten. Es ſind 200 Soldaten nach Amboina geſandt.

Vincent Vette, ein Niederländer, der in Engliſche Dienſte übergetreten, iſt mit den Seinigen auf ſein Anſuchen von der Inſel Damme nach Banda, und von da nach Batavia gebracht worden, wo ihm ſein Proceß gemacht werden ſoll. Unterdeſſen hat er entdeckt, daß der zu Macaſſar wohnende Prinz Calematta nach England an dortige Compagnie wegen einer auf Coram und dabey gelegnen Inſeln habenden Abſicht geſchrieben haben ſoll: da dieſes ſehr wahrſcheinlich iſt, ſo wird man den Calematta, wenn er da kommt, in die Enge zu treiben ſuchen. Wegen der öſtlichen Inſeln ſowohl als wegen Ueberlieferung von Poeleron an die Engländer

länder hat der Gouverneur van Dam die Aufträge erhalten. Die Sendung nach Neu Guinea iſt nicht gut ausgefallen, indem die Unſrigen durch die von Ony verrätheriſch überfallen ſind, welches man ihnen vergelten wird. Die Unſrigen haben ſich eines Fahrzeuges von Macaſſar bemächtigt, welches aber daſelbſt keine Veränderung machte, weil es den Contracten gemäß iſt. Zu der Perlenfiſcherey auf Arou ſcheint wiederum gute Hoffnung zu ſeyn, daher auch drey Perlenfiſcher von Batavia nach Banda geſendet ſind. Herr Jacob Cops iſt in die Stelle des Herrn van Dam, Gouverneur zu Banda geworden, welches mit hundert Mann über die gewöhnliche Zahl verſtärkt iſt.

Die Spaniſche Veſtung Gammalamma auf Ternate wie auch Romy iſt geſchleift, Tahoer aber will der Sayſaudyn auf Tidor ſelbſt behalten; und Siwelle ſteht noch. Zwiſchen den Königen von Ternate und Tidor iſt keine rechte Einigkeit. Der Befehlshaber van Voorſt hat Vorſtellung gethan, eine Schanze zu Gillalo anzulegen, welches näher überlegt werden ſoll. Mannodo bringt nicht Reis genug, der Wachshandel zu Boutuan bedeutet auch nicht viel. Die Silber- und Zinngruben zu Amack und die Schwefelbrüche bringen nichts; mit dem Zimmet lohnt es eben ſo wenig die Mühe. Zu Nagelau ſind für das Chriſtenthum gute Ausſichten. Der dortige König wird als ein Vaſall der Compagnie angeſehen.

Die Mazen ſind zu Macaſſar auf dreiſſig Stüver geſetzt, im vorigen Jahr iſt der Preis 40 Stüver

der geweſen; es ſind 70000 Mazen für baar Geld übrig geblieben. Ueber die Anſprüche des Königs von Macaſſar auf das Eyland Pangeſane ſoll an den König von Ternate geſchrieben werden. Die Macaſſaren ſuchen die Bougys oder Hülfstruppen von Batavia zu haben, es iſt ihnen aber abgeſchlagen worden. Die Regierung iſt uneins; Francisco Vierra kam endlich zu Batavia an, indem er aber mit der Compagnie in Rechnung begriffen war, nahm er in der Stille die Flucht nach Macaſſar unter dem Vorwande ſeine Frau zu holen; vor allen Dingen muß man ihm dort den Auffenthalt verwehren. Das Geſchenk der Compagnie an den König und die Groſſen zu Macaſſar wird auf 8 bis 9000 Gulden geſchätzet. Carin Crongo iſt von Bantam abgegangen, ohne von dem Sultan Abſchied zu nehmen, und iſt Willens, ſich bey Banjemaßinge nieder zu laſſen.

Von Timor ſind die Nachrichten unbedeutend, es iſt daſelbſt nichts beſonderes vorgefallen.

Das Schiff der Maybaum, nach Timor gehend, ſoll auf Bima einlaufen.

Der Pangoran hat an den Matteram Geſandten geſchickt, welche aber fruchtlos zurück gekommen ſind, weil der Matteram geantwortet, daß der Pangoran ſelbſt kommen möchte.

Das Packhaus der Compagnie zu Palumbang iſt fertig, die Einwohner haben zwey Fahrzeuge nach Siam zum Handel geſandt, können aber die Provinzen Thaler nicht im Gange bringen.

Das

Das Oberhaupt zu Jamby, Andreas Bogaert, iſt da nicht gelitten. Der jüngſte Pangoram hat erſt eine Tochter des Fürſten von Bantam, und hernach die Tochter des Crain Crongro heirathen wollen. Von Macaſſar und Java ſind viele Handelsſchiffe nach Jamby gekommen. Die Engländer haben mit den Einwohnern dieſes Landes Streit gehabt, welcher durch die Vermittelung der Unſrigen beygelegt worden iſt. Die von Jamby werden nach dem Beyſpiel von Palimbang keine Geſandtſchaft an den Matteram ſenden.

Der Kaufmann Anton Hurt hat von Marſapura nicht mehr als 36 Laſt Pfeffer gebracht. Der Contract iſt mit dem neuen Pangoram beſtätigt. Das Engliſche Schiff Royal Oack iſt in einem Tage nach Banjer gekommen; das Gewächs des Pfeffers iſt mittelmäßig. Elſenburg iſt dort geblieben.

Zu Malacca nimmt der Kleiderhandel zu, und die Zufuhr von Zinn geht wohl an; die von Pfeffer aber iſt ſchlecht. Peraſa wird beſetzt gehalten. Von der Königin zu Aetchin ſind zwey Boten zu Malacca angekommen, um zu vernehmen, warum wir von da aufgebrochen ſind; ſie ſind mit einem guten Beſcheid zurück gereiſet. Reuda iſt noch beſetzt. Von dem König zu Siam häben wir Handelsfreiheitsbriefe erhalten; die Unſrigen haben Abgeordnete nach Johor geſandt, den Streit mit Jamby beyzulegen.

Der freie Kaufmann Weſenhagen iſt mit dem Schiff Purmerland mit einer kleinen Ladung nach

Andragiry gegangen, und wird ſtündlich wieder zu Batavia erwartet.

Ich bin als Commiſſarius nach Siam geweſen, habe die Sache dort beygelegt, und die Logie hergeſtellet, unter der Bedingung eines freien Handels nach Siam, Ligoorn Audiangſalang und allen Ländern des Königs. Die Foderung deſſelben von 84000 Gulden, nebſt dreyjährigen Zinſen von 2 P. C. monatlich habe ich zu 18720 Gulden abgemacht, und darüber einen bündigen Vergleich aufgeſetzt, der von beiden Theilen unterzeichnet wurde; welches bey ihnen etwas ſeltnes war. Mit Siam ſteht alſo alles auf einen gewünſchten Fuß. Die Portugieſiſche von Batavia abgeſegelte Schiffe, von denen wir glaubten, ſie wären nach Macao gegangen, fanden wir zu Siam. Der König hatte eine Jonke nach Japan geſandt, die aber noch nicht zurück war.

Zu Ceylon hält ſich Radia Singa ganz ſtille. Dort ſind zweihundert Fardeel (Packen) Zimmet übrig geblieben; der Elephantenpfang nimt zu; der Landbau ebenfalls. Man hat Muſter von der auf Colombo gewonnenen Seide hergeſandt. Herr van Goens iſt den 6 Sept. nach Ceylon gegangen, um den Gouverneur Huſtaert abzulöſen. Es iſt vorgeſchlagen, ob man in dem Lande von Jaffanapatnam eine heidniſche Pagode erlauben könne.

Auf Mallabar können wir Calewylang des Pfeffers wegen nicht entbehren; mit dem Teckencoer und Berkencoer iſt ein Contract gemacht. Mit dem Fleutſchiffe Spreen von Perſien über Cochin kommend, iſt vom Herrn van Goens

Nach-

Nachricht eingegangen, daß er dort alles in Aufruhr gefunden, durch ſeine Ankunft aber wieder beruhigt habe; van der Laen war nach Cananor. Der Samarin ſtellt ſich gut ein; die Pfefferfoderungen ſollen reichlich abgetragen werden. Die Portugieſen hatten einen Anſchlag auf Ramanicol unter dem Gebiet von Teuver. Die St. Thomas Chriſten haben um Erlaubniß angehalten, eine lateiniſche Schule anzulegen, man wird ihnen dazu die Hand bieten. Die Franciscaner bleiben noch da.

Die Reiſe nach Mocha iſt ziemlich ausgefallen, und ſoll wieder vorgenommen werden.

Das Reich von Viſiapour iſt voller Unruhe, welches ſchwache Handlung giebt. Die alte Königin von Viſiapour iſt bey ihrer Zurückkunft von Mocha über Perſien nach Baſſora gegangen, und hat zwey Niederländer mitgenommen, welche man ihr nicht weigern können. Sivaſy hat vierzig Kriegsfahrzeuge zu Waſſer ausgerüſtet. Canarra giebt Baſſaloor und Mangloor an die Portugieſen zurück. In Canarra ſoll es viel wilden Zimmet und eine Art Muscatblüthe geben. In Goa ſind keine Schiffe aus Portugall angekommen. Der Unterkönig hat bey der Kirche um einen gewiſſen Theil ihres Vermögens angehalten, um die Schulden des Königs von Portugall wegen Braſilien abzutragen.

Das Fleutſchiff Amſtelland von Suratte hat, nachdem es fünf Monate herum getrieben, vor Batavia geankert. Das Compagnieſchiff Caſſila von Aminadabat nach Suratte, iſt unterwegs beſtohlen worden. Der neue Gouverneur von Suratte

hat um ein Schiff angehalten, des Königs Schiffe, die von Mocha erwartet werden, wider Sivaſys Raubſchiffe zu decken, welches ihm zugeſtanden worden, Sivaſy wird den Mohren zu mächtig.

Die Jagd Blieland wird von Bahſora erwartet, ſie iſt nebſt der Jagd die Katze mit einer kleinen Ladung dahin geſandt.

In Perſien war bey den Kaufleuten groſſer Geldmangel; der Tuchhandel von der Küſte iſt jetzt in Perſien im Gange. Der Zuckereinkauf für Perſien ſoll zu Batavia etwas eingeſchränkt, und alle Aufträge auf braunen Zucker abgewieſen werden. Im nächſten Jahre ſoll eine Geſandtſchaft nach Perſien gehen, in dieſem iſt der Directeur van Wyck noch da geblieben. Auf den Antrag des Sabandar, ihn Maſeatte erobern zu helfen, iſt nichts beſchloſſen, ſondern die Sache bis der König ſelbſt deshalb näher ſchriebe, ausgeſetzt geblieben; doch glaubt man, es ſey beſſer wenn Maſeatte unter den Arabern als unter Perſien ſey. Die Engländer bringen ſchon etwas Zucker nach Perſien. Briefe mit dem Schiff Spreen melden, daß die Handlung ſchlecht ſey, und daß 334 Balen Königs Seide in Empfang genommen worden.

Auf der Küſte von Coromandel bleibt es mit dem Handel auf dem alten Fuß, ohne einige nennenswerthe Veränderung.

Die Seide von Bengalen iſt in Japan 30 P. C. wohlfeiler verkauft, als im vorigen Jahr. Damit Japan von den Gütern, die in der letzten Zeit der Paſſat Winde (mouſſon) von Bengalen abgeſandt

ſandt werden, und oft zu Batavia zu ſpät anlangen, um nach Japan zu gehen, deſto beſſern Nutzen haben könne, ſo iſt für gut angeſehen worden, dazu eine beſondere Jagd in der Straſſe von Malacca zu halten, welche die Güter aus den Bengalenfahrern übernehme, und damit nach Japan hinüber gehe. Harz iſt in Bengalen theurer als zu Malacca und anderswo. Bengalen ſoll beſtändig mit 5 bis 600,000 Pfund Hanf verſehen ſeyn, und dazu ein brandfreies Packhaus in Ougly erbauet werden. Die Seide wird theurer. Der Nabob Chaſthacam intereßirt mit darin; auch ſucht er den Salpeter an ſich zu ziehen; er macht viel Gewühl und will einen Expreſſen nach Batavia um Fahrzeuge ſenden, unterdeſſen zerſtreuet der Arrakander 260 Königliche Fahrzeuge, darüber der Nabob in Ungnade fällt. Die Unſrigen haben ihn zu Ragiemahol begrüſſet. Sein Commiſſarius Melkbeek erzeigt uns viel Gutes. Auf den Ganges hat die Compagnie Gottlob keinen Schaden gelitten. Bey Kattena iſt durch den unerwarteten ſchweren Regen viel Salpeter verlohren gegangen. Von Decca ſind 87 Packen Tücher gekommen, womit der Nabob auch handeln will. Der Zuckereinkauf iſt gut ausgefallen. Der Abſatz von Waaren iſt ſchlecht. Die freien Leute aus Ceylon ſetzen der Compagnie zu Chancos den Markt. Die Jagd Goutsbloem, welche von der Küſte von Bengalen gekommen, ſoll aus einander geſchlagen werden, imgleichen die Jagd der Hahn, welche durch den Strom aufs Land getrieben und geborſten iſt; der Pfeffer iſt mehren-

theils naß geworden. Mit den Hanfeinkauf gehe es gut.

Haſſelt und Terveer ſind nach Arracan. Von den mit dem Schiff Goutsbloem von Arracan geſandten Sclaven ſind 114 zu Batavia angekommen, die übrigen ſind geſtorben und auf der Küſte geblieben.

Wegen der von dem Fleutſchiff Klaversberg in Grund geſegelten Chineſiſchen Jonke ſind die Unſrigen 23 Tage lang zu Jeddo angehalten, nachher aber wieder los gelaſſen worden, indem man ſich mit keinen auf Japan handelnden Chineſiſchen Jonken weiter befaſſen will, wenn ſie gleich von Coxingas Leuten ſind. Der Kaiſer erlaubt uns, unter den bekannten Bedingungen und alten Geſetzen in Japan zu bleiben. Man wird demnach bey dem Anhalten der Chineſiſchen Jonken groſſe Vorſicht gebrauchen müſſen. Die Schiffe ſind alle glücklich gefahren, und auch auf der Zurückreiſe zu Pula Timon bey einander geweſen. Die Seide von Bengalen und Toncquin iſt im Fallen; vier und dreißig Chineſiſche Jonken ſind zu Japan angekommen, darunter eine von neun bis zehn Tonnen von Hoekſieuw; eine nach Siam gehende Jonke iſt verunglückt. Noch haben wir keine Erlaubniß die Schiffsluken öffnen zu laſſen, aber die Ausfuhr des Goldes iſt verſtattet, doch iſt es uns zu einem höhern Preiſe aufgedrungen worden. Man ſoll jährlich ſechs, acht bis zehn Tonnen davon erhalten können. Neulich hat ſich eine neue Genauigkeit der Japaner gezeigt; es ſoll nemlich das bleibende Oberhaupt nicht mit an Bord gehen, die Briefe zu zeichnen.

Der

Der Befehlshaber Borth hat mit ſeiner Flotte bey den Fiſcher-Inſeln ſich mit den Chineſern in ein Treffen einlaſſen müſſen, und nach erfochtenem Siege ſeinen Lauf nach Quelangh gerichtet, dieſen Ort ohne Wiederſtand eingenommen, und mit 240 Mann unter Capitain de Bitter beſetzt. Die Lage deſſelben iſt bequemer als die von Tayovan. Die Einwohner haben ſich unterworfen, und wegen der auf Anreizen der Chineſer ermordeten drey Niederländer Vergebung erhalten. Wir haben 1189 Elends- und Hirſchhäute, und eine Parthey Goldſand eingetauſcht. Von Quelangh ſegelte die Flotte in vier und zwanzig Stunden nach Hoeckſieuw. Das Lager iſt daſelbſt mehrentheils aufgeräumt, und man hat angehalten in zwey Jahren wieder zum Handel dahin kommen zu dürfen. Der Kaiſer hat an den Befehlshaber einen Brief und tauſend — — — nebſt ſechzig Stück Stoffen geſandt, und ihn aufgetragen Tayoan einzunehmen, und der Compagnie zu übergeben. Viele Chineſen waren zu den Tataren übergegangen, aber den Handel kann man noch nicht frey bekommen, ehe neue Antwort aus Peking eingeht, und denn wird er ſehr eingeſchränkt werden. Wegen der Beſitznehmung von Quelangh wurde Borth zwey Tage angehalten, den dritten Tag aber erhielt er Gehör, und die Sache wurde verglichen, doch mußte er verſprechen, ihre aus Japan kommende Jonken nicht zu beunruhigen: dagegen iſt freie Handlung und die Abtretung von Tayoan bedungen, und ſollen zu dem Ende 350 Jonken und 30000 Soldaten mit unſrer Flotte nach Tayoan gehen. Borth

war mit einem Theil der Tatariſchen Macht nach Tayoan unter Segel gegangen. Näher bey dem Vorgebürge haben wir von zwey Spätſchiffen vernommen, daß von dem Abſegeln mit den Tataren noch nichts geworden, ſondern es einige Zeit ausgeſetzt geblieben ſey.

Der Seeritter kommt von Tonckin, wo der Chineſe Concquam mit zwey Jonken und 200000 —— Silber von Japan angelangt war; Hoghéland lag in gutem Stande da, auf ihn zu warten. Die Dürre iſt dort groß geweſen, und wenig Seide vorhanden. Elborgt geht den 28 Auguſt nach Japan. Die Seide iſt ſehr theuer eingekauft. Ein von Manilla gekommenes Spaniſches Fahrzeug mit 25000 Patacons hindert die Unſrigen an den Einkauf von Stückgütern. Von dem Handel auf Timmana will der König nichts mehr hören. Der Handel in Gold und Muscus ſoll mehr ab als zunehmen.

Herr Cauw iſt den 6 September mit 4 Schiffen und 300 Soldaten nach der Weſtküſte abgegangen. Der Mamethia iſt in Indrapoura wieder eingeſetzt, und Panghlima aus Sillida vertrieben: aber auf Padangh hapert es. Zwey von den Häuptern, die den Contract unterzeichnet haben, ſind geſtorben. Zu Tico ſoll es wohl gehen; aber das mehreſte wird zu Priamom zu thun ſeyn. Die Unterhandlungen ſind noch wenig vorwärts gekommen. Vor Abgang der Schiffe war Herr Cauw unverrichteter Sache zu Batavia angekommen.

In Indien iſt dieſes Jahr kein Verluſt zur See von Belang vorgefallen. Von Matturam iſt eine

ſo

ſo reichliche Zufuhr von Reis gekommen, daß ihn die Compagnie zu zwölf Reichsthaler die Laſt annimmt. Der Landbau von Batavia geht ziemlich von ſtatten, um ſo mehr, da die ehemals verbotene Baumwolle Pflanzungen nun erlaubet worden. Auch iſt ein Ueberfluß von Holzwerk aus Japorra angebracht; aber Bantam findet ſich ſo gut nicht ein. Der Sultan hat einen Goldſchmid, den ihm die Compagnie geliehen, verführet, zur Mohriſchen Religion überzugehen, und ihn nicht wieder heraus geben wollen, die Engländer verhezzen ihn ſehr wider uns.

Beylage D. 3.

Bericht, welchen Cauw, Befehlshaber der Retourflotte der Niederländiſchen Oſtindiſchen Compagnie im Jahr 1666 den Generalſtaaten von den Zuſtand der Angelegenheiten in Oſtindien, und den hauptſächlichſten Vorfällen auf der Reiſe mündlich abgeſtattet und ſchriftlich übergeben hat.

Hochmögende Herren,

Der General Gouverneur und die Räthe von Oſtindien haben für gut gefunden, mich als Befehlshaber über ſieben Schiffe genannt: der zunehmende Mond, Buyenskerke, Venenburgh, der Meermann, das Kalb, der Vogelgeſang und Elburgh, den abgewichenen 31 Jenner zu Batavia abzuferti-

gen, den 5 October bin ich in Wlie angelangt, und wie ich nachher an Land gekommen, bin ich durch Schwachheiten an der Zunge und allen Gliedern bisher verhindert worden, der Order des Landes gemäß, von dem Zuſtand Indiens vor und bey meiner Abreiſe von Batavia, an Ew. Hochmögenden Bericht abzuſtatten; in ſoweit ſich nemlich meine Kenntniſſe von dieſem Zuſtande erſtrecken.

Mit Ew. Hochmögenden Wohlnehmen, will ich denn von Oſten anfangen. Und da zeigt ſich die reiche Provinz Amboina, welche mit Recht die Perle aller Länder, die dort Ew. Hochmögenden Oberherrſchaft anerkennen, genannt wird. Während meines Aufenthalts in Indien haben ſich die Einwohner derſelben geruhig betragen, und die reformirte Gottesverehrung macht ziemliche Fortſchritte; die Feſtungswerke ſind mit nicht vielen doch wohlgeübten Soldaten verſehen. Im vorigen 1665 Jahr iſt das Gewächs der Nägeln ſehr ſchlecht ausgefallen, es ſind keine dreyhundert Ballen geſammlet, woher es denn geſchehen, daß die mehreſten Quartiere in Indien nur die Hälfte ja einige nur den dritten Theil der Nägeln, die ihnen von der Compagnie verſprochen waren, haben bekommen können. Doch nach dem Boden von Amboina zu urtheilen, hat man Hofnung, daß das Gewächs in dieſem Jahr ſehr gut ſeyn, und wohl 16 bis 1700 Ballen austragen werde, welches Gott geben wolle. Mit Anpflanzung junger Nägelbäume wird ſtark fortgefahren.

Banda, eine reiche Provinz der Compagnie, hat in dieſem Jahr ein gutes Gewächs von Muskat-Nüſſen

ſen und Blüthen geliefert. Doch hat ſich zwiſchen dem Gouverneur und der Geiſtlichkeit ein Misverſtändniß entſponnen, welches die Ruhe geſtöhret, und iſt der Gottesdienſt zum Aergerniß der ſchwachen Gemüther der Gemeine eine Zeitlang nicht gehörig gehalten worden. Die Miliz war durch die Beſatzung und Bedeckung der Inſel Damme wider die Engländer, welche ſolche durch einen geweſenen Bedienten der Compagnie in Beſitz zu nehmen glaubten, etwas geſchwächt. Auch müſſen mehr Fahrzeuge zum Kreuzen ausgerüſtet werden, die fremden Kaufleute auf den Inſeln von Neu Guinea die unter der Regierung von Banda ſtehen, abzuhalten. In dieſen Inſeln iſt ſehr ſchöner gräuer Ambra zu finden, wovon ich ein Stück geſehen habe, das über 38 Catti wog; auch trift man da den Paradiesvogel mehr als anderswo an. Zu Banda iſt wenig Gefahr eines innern Aufruhrs zu beſorgen, weil wenig von den erſten Einwohnern nach der Einnahme durch die Compagnie im Lande geblieben ſind. Auf Amboina iſt ſchon eher dergleichen zu befürchten.

Pouleron haben die Engländer in Beſitz genommen, und daſelbſt eine Niederlaſſung angelegt. Sobald aber die Nachricht von dem Kriege mit England zu Batavia ankam, wurde nach Banda Befehl gegeben, dieſe Nation wieder von dannen zu vertreiben.

Da die Einwohner mit denen von Coram Friede gemacht haben, ſo haben ſie mit dem Entlaufen ihrer Sklaven wenig Plage mehr, und können ihre Gärten mit Muscatbäumen, vollkommen gut pflegen.

gen. Merkwürdig iſt, daß meiſt alle Einwohner urſprünglich Niederländer, und ſolche, die von einer Seite davon abſtammen, ſind. Hier und in den umliegenden Inſeln wachſen die beſten Muscatbäume, aus den Nüſſen, welche der Nußfreſſer, ein Vogel, der einer wilden Taube ſehr ähnlich ſieht, auf die Erde fallen läßt; dieſe Nüſſe, welche völlig reif ſind, wachſen ſchneller in die Höhe, und geben gröſſere Bäume, als die von Menſchen gepflanzt werden.

Ich komme nun zu den Inſeln von Ternate. Da hier die Nägeln ganz ausgerottet werden, wofür die Compagnie Geld bezahlt; auch keine mehr angepflanzt werden dürfen, und alle junge Spröslinge ausgeriſſen werden, ſo iſt hier für den Spanier und andre Völker nichts zu hoffen, ſo lange die Compagnie mit den Königen im Bunde bleibt.

Die Beſatzung iſt dort etwas ſchwach, in Rückſicht auf die Gefahren, die von den Eingebohrnen zu befürchten ſind, da ſolche mehr Neigung zu dem ältern als zu dem jüngern Bruder haben, der noch bisher durch die Macht der Compagnie unterſtützt worden iſt. Bey meiner Abreiſe hatten die Spanier ihre dort verlaſſene Beſitzungen noch nicht wieder eingenommen. Das Eiland Bouton, welches zufolge dem Vergleich, den die Compagnie 1660 mit dem Könige und der Regierung zu Macaſſar gemacht hat, dem Könige von Ternate abgetreten werden ſollte, wurde erſt bey meiner zweiten Anweſenheit zu Macaſſar geräumet, wo unter andern Vortheilen die würkliche Räumung bedungen wurde

und

und auch geſchah. Das Land iſt reich an Lebensmitteln, und der Compagnie ſehr dienlich, da es auf dem Wege nach Amboina liegt, wo oft Schiffe verunglücken.

Nach dieſen kleinen Inſeln zeigt ſich uns zunächſt die Küſte vor Celebes oder Macaſſar, die faſt allen umliegenden Nationen wegen ihrer Macht und guten Lage furchtbar wird. Sie hat ſechs Grade in der Breite und drey in der Länge; iſt ſtark bevölkert und die Einwohner ſind tapfer. Das Reich wird von ſieben Wahlfürſten regiert, die das Recht des Krieges und Friedens haben, auch den König ein- und abſetzen. In ihrer Verſammlung darf ohn vorgängiges Anſuchen und Genehmigung kein König erſcheinen. Einer der vornehmſten Fürſten Crondron (deſſen Vater ehemals das mehreſte zu ſagen hatte) ein groſſer Feind der Compagnie, iſt im May 1665 von dieſem Rath auf ewig des Landes verwieſen worden. Als mich der General Gouverneur und die Räthe von Indien im Jahr 1660 als Geſandter oder Commiſſarius dahinſchickten, einige Zwiſtigkeiten beizulegen, ſo wurden ſolche zur groſſen Ehre der Compagnie durch einen förmlichen Contract glücklich gehoben.

Und wie neue Mishelligkeiten entſtanden, und ich im Jahr 1665 zum zweitenmal dahin geſandt wurde, ſo lenkte Gott die Herzen der Groſſen dahin, daß durch die Entfernung eines Oberhaupts, und Einſetzung eines andern alle Streitigkeiten gehoben, und zum Vortheil der Compagnie geendigt wurden. Weil aber einige Zeit nach meiner Abreiſe das neue

Ober-

Oberhaupt ſich daſelbſt nicht ſicher hielt, und auf ausdrücklichen Befehl der Regierung von Batavia wider den Willen des Königs die Loge verließ und ſich entfernte, ſo ſollen nun der König und die Fürſten ſehr ſchwer dahin zu bringen ſeyn, ein bleibendes Oberhaupt der Compagnie zu zulaſſen; jedoch verſichern ſie, daß ſie keinen Krieg anfangen, ſondern der Compagnie erlauben wollen, gleich andern Nationen dort Handlung zu treiben, nur ſollte ſie keinen feſten Wohnſitz (fixum domicilium) haben. Aber dieſer Vortheil iſt in den von mir in Namen der Compagnie 1660 unterzeichneten Friedens-Artikeln bedungen, und in dem Tractat von 1665 beſtätigt worden. Es iſt daher zu befürchten, daß andre Nationen ihren Vortheil wahrnehmen werden, ſo wie im vorigen Jahr die Spanier durch die Mannigfaltigkeit der fremden Waaren, die daſelbſt eingeführt werden, angelockt wurden: denn obgleich das Land dem Ausländer wenig Producten liefern kann, ſo wird doch alles von andern Orten nach der Stadt Macaſſar gebracht, weil fremde Kaufleute wenig Zoll uud nur 1 P. C. für die Wache bezahlen, welches zum Handel reizt. Dort iſt die Niederlage von Sandelholz und Schildkrötenſchalen. Die ehemals da geweſene Nußbäume ſind auf Befehl der Regierung mehrentheils ausgerottet, aus Furcht die Europäer wurden dadurch zu ſehr angelockt werden, ſich des Landes zu bemächtigen.

Die Inſel Bima bringt rothes zum färben ſehr dienliches Holz, in ziemlicher Menge auch Sandelholz, doch von wenig Kraft, und viele Cauris, eine

Art

Art kleiner weiſſen Muſcheln, welche in vielen Gegenden Indiens anſtatt des Geldes gebraucht werden. Auch giebt es ſehr gute Pferde, die meiſt von Natur einen Paß gehen. Dieſe Inſel ſteht unter Macaſſar, und die Compagnie hat hier keine Loge mehr.

Aus den Inſeln Solor und Timor kommt viel Sandel, Schildkrötenſchalen und Wachs, welches von den Portugieſen und andern mehrentheils nach Macaſſar geführt wird. Auf Timor hat die Compagnie eine mit hundert Soldaten beſetzte Schanze, um auf die Portugieſen, die den gröſten Theil davon beſitzen, acht zu haben. Zufolge den letzten Briefen des dortigen Oberhaupts Anthon Hurt glaubte derſelbe, daß Erztgänge auf der Inſel wären; ſie giebt auch etwas Bezoar und Ambra aber mehrentheils ſchwarzer, der dem andern bei weiten nicht gleich kommt.

Nun folgt die an Diamanten, Perlen und Golde reiche Inſel Borneo, die von verſchiedenen Königen regiert wird, über welche alle der groſſe Materam die Herrſchaft ſich zueignet; ob ſie ihm gleich nicht gehorchen. Hier findet ſich Pfeffer, Banzoe, Camphor, Adleiholz, Bezear u. ſ. w. Der König hat mit der Compagnie wegen den Pfeffer einen Contract, daß ſolcher niemanden, als ihr, geliefert werden darf; aber er wird nicht gehalten. Hier iſt keine feſte Loge, ſondern die Compagnie handelt jährlich mit zwey Schiffen auf der Küſte.

Dieſe Inſel hat nicht nur Diamantengruben, ſondern die Steine ſind auch härter als die von der Küſte. Die Perlen, die hier gefiſcht werden, ſind eben-

ebenfalls ſchön. Die Treuloſigkeit, Betrieglichkeit und Mordſucht der Nation wird als eine Urſache angegeben, warum dieſes Land ſo wenig beſucht wird.

Wir gehen von hier nach Malacca, einen der Compagnie gehörenden Ort, wohin die Mohren von der Küſte mit Leinwand und andern Waaren häufig zu kommen pflegten, aber jetzt nicht mehr ſo viel. Die Stadt iſt mit einer ziemlichen Beſatzung verſehen, doch iſt die Stadthalterſchaft von dem Gouverneur und den Richtern von Indien in eine Befehlshaberſchaft verändert. Der Handel nach den Zinnquartieren iſt aus Geldmangel jetzt ſchwach. Pfeffer kommt nicht ſo viel an als ſonſt, weil faſt alle Plätze auf der weſtlichen Küſte von Sumatra mit Comtoiren der Compagnie beſetzt ſind, und dieſe Küſte eine groſſe Menge Pfeffer liefert, inſonderheit Jamby und Palimbancy, an welchem erſten Platz die Engländer auch ein Comtoir aber kein Geld haben; daher denn auch der meiſte Handel mit dem Comtoir der Compagnie getrieben wird, ungeachtet der König den Engländern von jeher geneigter iſt, und die Bedienten der Compagnie auf alle Art beleidigt; aber wenn man ihn nur mit fünf bis ſechs hundert Mann angriffe, und die Stadt in Brand ſteckte, wie man es vor ſechs Jahren mit Palimbancy machte, ſo würde er ſich bald eines andern beſinnen, und ſo wie ſeine Nachbarn geſchmeidiger werden. Das wenige Geld, was hier zum Verkauf gebracht wird, geräth meiſt in die Hände von Privatperſonen. Hier giebt es auch Schweinſteine, die zu zweyhundert Reichsthaler und drüber verkauft wer-

werden. Man hält ſie für eine kräftige Arzney wider das Fieber. Die gewöhnlichſte Meinung iſt, daß ſie in dem Kopf des Stachelſchweins gefunden werden; eines Thiers, das mit ſeinen ſcharfen Stacheln, die es von ſich wirft, Löwen und Tiger tödten kann.

Zu Andragiri hat die Compagnie eine neue Loge angelegt, allein das wenige, was dort von Pfeffer und Gold eingekauft wird, kann die Unkoſten des Comtoirs nicht vergüten.

Bisher habe ich von der einen Küſte von Sumatra, oder, wie man zu Java ſagt, der weſtlichen Küſte geredet; nun komme ich zu der äuſſern Küſte dieſer Inſel, die ſich gegen Süden erſtreckt, da die Königinn von Atchim, nach den Gedanken und der Meinung dieſer Völker, etwas ſtrenge regieret, und ſie die Compagnie um Hülfe erſuchten, welche ohne ſie mit der Krone im Kriege begriffen war, ſo wurde ich gegen Ausgang des Jahrs 1664 mit fünf Schiffen und dreihundert funfzig Soldaten dahingeſandt. Ihre Feſtungen wurden erobert, die Befehlshaber von Atchim mit ihren Leuten verjagt und die Küſte unter Ew. Hochmögenden Gehorſam gebracht. Hierauf iſt mit der Nation ein Contract gemacht, keinen Pfeffer und Gold an jemand, auſſer an die Compagnie, und an dieſe zu einem geſetzten Preis, zu verkaufen. Hier fällt auch der beſte, dauerhafteſte Kampfer, der darin von dem Japaniſchen unterſchieden iſt, daß in letzterm der Geruch, allein in dem Holz, in dem von der Küſte von Sumatra aber in dem Camphor ſelbſt iſt, ohne daß das Holz eini-

einigen Geruch behält. Es giebt ſehr reiche Goldadern, doch wird wenig gegraben, dem ohngeachtet hat die Königin daraus jährlich an tauſend Pfund, und die Compagnie zum erſtenmal, oder im Jahre 1665, dreihundert Pfund gezogen. Da die Pfeffergärten an vielen Orten durch den Krieg verwüſtet ſind, ſo erfodert die neue Anpflanzung Zeit, auch ſind vorhin viele Pfefferbäume ausgerottet, und an ihre Stelle Baumwollbäume gepflanzet, daher man auf die ehemalige Quantität Pfeffer nicht rechnen kann, doch hat die Compagnie voriges Jahr noch dreihundert Laſt erhalten.

Dieſe Küſte iſt ſehr ungeſund, doch an einen Ort mehr als an den andern. Indapura und Priaman ſind die ungeſundeſten von allen, und es iſt merkwürdig, daß Menſchen und Thiere, wenn ſie auf die Teufelsinſel, die in dem Fluß von Indapura liegt, kommen, entweder gleich oder wenn ſie auch dieſelbe wieder verlaſſen, bald darauf ſterben, wovon mir viele Beiſpiele bekannt ſind. Das Waſſer iſt bis auf zwey Meilen in der See bluthroth, von den in den Sümpfen wachſenden Geſträuchen, die Lohe geben, und den Fluß und die See mit ihrer rothen Farbe färben; daher auch das Waſſer ſehr ungeſund zu trinken iſt.

Die Compagnie hat die Inſel Cinco in Beſitz genommen und daſelbſt eine befeſtigte Loge gebauet; ſie iſt überdem ſchon von Natur feſt und ein Felſen. Die Küſte wird von der Compagnie gedeckt, welche vor Baros kreuzen läßt, um die Einwohner dem Vergleich gemäß wider die Achemer zu ſchützen, von denen

ſie,

ſie während meines dortigen Aufenthalts dreimal angefallen wurden. Ob nun gleich die Achemer allemal geſchlagen und zerſtreuet wurden, ſo glaube ich doch, daß ſie trachten werden, die Küſte wieder unter ihre Gewalt zu bringen. Merkwürdig iſt, daß die Inſel Sumatra die einzige in Indien iſt, wo ſich Bären aufhalten. Elephanten, Nashörner, Tiger und andre wilde Thiere ſind in Menge vorhanden.

In Japan hat die Compagnie noch ein Comtoir auf dem kleinen Eiland Nangeſacki; doch iſt die Handlung daſelbſt im vorigen Jahre ſehr ſchlecht und die Marktpreiſe niedrig geweſen. Die Chineſen verderben den Handel, denn dieſe kommen ſehr zahlreich dahin und bringen in zwey bis drey und dreiſſig Jonken jährlich ein anſehnliches Capital von hundert Tonnen Goldes ein. Dahingegen die Compagnie aus Geldmangel nur 15 bis 16 Tonnen Goldes in Waaren dahin ſendet; dagegen Silber, Speauter, Kupfer, Kampfer, Lackwerk zurückgenommen werden. Die Unſrigen ſind daſelbſt, ohne daß es der Kaiſer weiß, in geringem Anſehen, und bisweilen drohen die Dolmetſcher ſogar die Häupter der Compagnie mit Schlägen. So reich das Land iſt, ſo giebt es doch eine Menge armer Leute, die oft ſo ſehr von der Noth gedruckt werden, daß ſie ihre Kinder in die Gebüſche oder anderswohin ausſetzen, oder gar ins Waſſer werfen. Was die Regierung und die andern Eigenſchaften des Landes betrift, ſo beziehe ich mich auf die Beſchreibungen, die davon geliefert worden, beſonders auf die von Caron.

In dem Königreich China hat die Compagnie nur eine Loge in der Stadt Hockſieuw. Im vorigen Jahre wurden bey Ankunſt unſerer Schiffe ſowohl das Oberhaupt als die andern Bedienten der Compagnie in Verhaft genommen, und die Handlung verboten, weil der Verſprechungen ungeachtet, die Compagnie keinen Geſandten mitgeſchickt hatte. Ob nun gleich die Compagnie im Jahr 1664 vier bis fünf Tonnen Goldes ſchuldig geblieben war, ſo brachte doch das Oberhaupt durch ſeine Bemühungen, ſo viel zu Wege, daß nicht nur der Arreſt aufgehoben, ſondern auch der Verkauf der mitgebrachten Ladung erlaubt wurde; doch unter ausdrücklichem Befehl, in Zukunft ohne Geſandten keine Handlung mehr zu treiben. Die Compagnie ſandte im vorigen Jahr das Schiff, der Marſch, nach Thinxium, und wollte einen Handlungs-Verſuch machen, es wurde aber abgewieſen und muſte nach Hockſieuw gehen, doch weiß ich nicht, ob es daſelbſt angekommen iſt, indem es gegen den Wind auflaviren mußte. Im ganzen genommen, hat der Kaiſer ſehr wenig Luſt, ſelbſt für ſeine Unterthanen, die Handlung fortzuſetzen, und da die Compagnie den Anfang zum Handel gemacht hat, ehe ſie einen feſten Contract geſchloſſen, ſo iſt wenig Anſchein vorhanden, daß er ihn der Compagnie erlauben werde; er hat auch ſeit zwey Jahren alle Römiſche Geiſtliche in ſeinem Lande aufſuchen und tödten laſſen, weil er befürchtet, die Ausländer möchten in ſeinem Reiche einen neuen Aufruhr anzetteln.

In

In Colang auf der Inſel Formoſa hat die Compagnie eine Beſitzung von ungefähr 200 Mann, und hoffet die Handlung dahin zu ziehen, doch läßt es ſich noch nicht ſehr vortheilhaft an, um ſo weniger da das dort wohnende Oberhaupt noch ein Neuling iſt, und Coxingas Sohn noch über Formoſa herrſcht.

In dem Königreiche Tunquin hat die Compagnie auch eine Loge; im Jahr 1664 iſt daſelbſt eine reiche Seiden-Erndte geweſen, und das zu 116 bis 120 gekauft, was vorhin wohl 200 gegolten hatte. Hier kommt jährlich eine groſſe Quantität Muscus von Lauland der zu 25 bis 26 Tails das Catti gekauft wird. Die Compagnie befindet ſich hier recht gut; und ihre Leute wohnen ruhig.

Im Königreiche Quinam hält ſich gegenwärtig niemand von Seiten der Compagnie auf, ungeachtet der König oft darum angehalten hat; denn es ſcheint, daß dort wenig zu machen, und der Nation nicht recht zu trauen iſt. Im Jahr 1665 ſind zwey Jonken von da nach Batavia gekommen.

In dem Königreichs Cambodia hat die Compagnie wiederum eine Loge angelegt; doch iſt auf den dort eingekauften und nach Japan geſandten Waaren wenig Vortheil geweſen. Seit dem Ueberfalle von Conchin hat Cambodia noch nicht wieder zu Kräften kommen können. Die vornehmſten Waaren ſind Muscus und Benzoe, und dieſe werden aus Lauland gebracht, die eignen Erzeugniſſe des Reichs ſind von wenig Werth und beſtehen in Färbholz, Hirſch- und Büffelfellen deren Hörnern, ein wenig Zinn, u. ſ. f.

Zu Siam hat die Compagnie zu groſſer Zufriedenheit des Königs ihre alte Loge wieder in Beſitz genommen. Weil aber, die Hirſchhäute dem Contract zuwider auch an andre unter der Hand geliefert werden, ſo kann die Compagnie zu ihren Sendungen nach Japan nicht ſoviel wie ſonſt bekommen. Das Land bringt viel Zinn hervor, wovon aber die Compagnie wegen des ſchweren Zolles wenig kauft; auch zieht ſie wenig Reis und Bauholz, weil es zu Java wohlfeiler zu haben iſt.

In dem Königreiche Arracan hat die Compagnie ihr Comtoir in aller Stille aufgehoben, aus Furcht, daß es von dem Fürſten von Bengalen oder dem groſſen Mogol zerſtöhret werden mögte, da dieſer das Reich mit einem Kriege bedrohet, und zu Batavia um Beiſtand angehalten hat, der aber bisher noch abgeſchlagen worden iſt. Reis, Sklaven und ein wenig Leinwand ſind die einzigen Producte, die Preiſe aber zum Einkauf zu hoch.

Zu Bengalen, welches unter dem Gebiet des groſſen Mogols gehört, hat die Compagnie viele Logen, wo ſie ruhig handelt. Doch werden ihre Oberhäupter von dem Fürſten wegen des geweigerten Beiſtandes einigermaſſen bedrohet. Hier giebt es viele Seide, feine Leinwand, Muscus, Zucker, u. ſ. w.

Auf der Küſte von Coromandel hat die Compagnie noch das Caſteel Geldria mit guten Beſitzungen, verſchiedenen Logen, u. ſ. w. beſonders gegen Mittag wo die meiſten Leinwandten verfertigt werden, welche die Compagnie durch ganz Indien verhandelt.

In

In der Stadt Maſulipatnam iſt im Jahr 1665 ein groſſer Brand geweſen, doch hat die Compagnie nichts dabey gelitten. Der von der Compagnie angeſetzte neue Gouverneur iſt den Einwohnern ſehr angenehm; indem er ihre Denkungsart ſehr gut kennet, und ſich darnach zu richten weiß; die Handlung wird daſelbſt, ſo wie in ganz Indien nicht ſehr ſtark getrieben, woran der Geldmangel Schuld iſt, der zum groſſen Nachtheil der Compagnie allenthalben bey ihr herrſchet; indem ſie in zwey Jahren wenig Geld aus dem Vaterlande erhalten, wodurch an verſchiedenen Orten die Handlung zum Theil ſtille ſteht, und das was aus dem Vaterlande begehrt wird, nicht gekauft und beſorgt werden kann. Auſſer andern Waaren kommen hier viele Diamanten aus den Gruben von Golconda, Gummylack und Eiſen. Während meinem Aufenthalt in Indien, iſt dieſes Land mehrmals wegen ſchlechten Erndten von einer ſo groſſen Hungersnoth geplagt worden, daß viele ihre Kinder um eine Hand voll Reis verkauft haben, die Dänen haben auf dieſer Küſte ein Fort, Tranquebar genannt, welches ehemals auf ihre Bitte von der Compagnie beſetzt wurde, nachher aber verlaſſen worden iſt. Gegenwärtig beſteht ihre ganze Beſatzung in einem Conſtabel, und weil es ihnen an Gelde fehlt, ſo wird auch keine Handlung mehr getrieben: inzwiſchen iſt noch ein kleines Däniſches Schiff auf der Küſte, welches vor einiger Zeit von einem Mohriſchen Kaufmann erhandelt worden iſt.

In Pegu hat die Compagnie auch eine Loge, die unter die Regierung der Küſte von Coromandel gehöret. In dieſem Reiche werden die beſten Rubinen gefunden und verkauft. Die Einwohner haben wenig Ruhe und werden oft von den Siamern und Chineſen überfallen.

In der Stadt Suratte und in der ganzen Landſchaft Gazuratte hat die Compagnie verſchiedene Logen, wo die Spezereien beinahe in eben ſo gutem Preiſe als in Holland verkauft werden können, mehrentheils gegen Leinwandten, Diamanten, u. ſ. w. Dieſe Stadt iſt 1665 durch einen General, einen Rebellen von Viſiapour, meiſtentheils zerſtöhret und verbrannt worden, doch haben die Packhäuſer und Logen der Compagnie keinen Schaden gelitten, ſogar einige Packhäuſer von Privatperſonen ſind auf ihre Bitte abſeiten der Compagnie reclamirt und gerettet worden; auch iſt ſie bey dem groſſen Mogol in gutem Anſehen.

In Perſien hat die Compagnie zwey Logen, eine zu Camron die andre zu Spahan. Die Waaren, die dahin gebracht werden, werfen groſſen Vortheil ab, beſonders der Zucker; die einkommenden Waaren geben wenig oder gar keinen Zoll; hingegen die Seide, die von daher gezogen wird, iſt ſehr theuer, in Rückſicht auf den 1651 gemachten Contract.

Zu Baſſora und Mocha treibt die Compagnie wiederum Handlung, jedoch ohne einen bleibenden Auffenthalt daſelbſt zu haben. Die Abſendung der Schiffe, die vor dieſem von Gazuratte zu geſchehen pflegte, geſchieht jetzt von Ceylon. An beiden Oertern

Oertern kommen jährlich verſchiedene Kaufleute zu gewiſſen Zeiten aus allen Gegenden an.

In der zimmetreichen Inſel Ceylon ſteht alles für die Compagnie noch gut; da aber der Kaiſer und die Groſſen daſelbſt die Waffen gegen einander ergriffen, und beide Partheien die Compagnie um ihren Beyſtand erſuchten, ſo ließ der Gouverneur der Compagnie im vorigen Jahr pro forma, um den Streit beizulegen, fünfhundert Mann marſchiren, da die Inſel ſtark beſetzt iſt.

Der Gouverneur van Goens bemühete ſich den Kleiderhandel und das Färben derſelben nach dem Reich Jaffanapatnam zu ziehen, es hat aber nicht gelingen wollen. Auch die Anpflanzung der Colonien nimmt daſelbſt nicht ſehr zu, ungeachtet die Handlung nach allen Orten frey iſt. Die Stadthalterſchaft von Cochin, wo der beſte Pfeffer in ganz Indien wächſet, gehört zu dem Gebiet von Ceylon.

Nachdem ich nun Ew. Hochmögenden meine Reiſe nach vorbeſagten Gegenden von Indien kürzlich vorgetragen habe, ſo muß ich noch mit einigen Worten anführen, daß die Beſatzung zu Batavia bey meiner Abreiſe aus zweytauſend Mann beſtand. Weil aber die Vortheile nicht ſo groß ſind, daß dieſe Laſt getragen werden kann, ſo iſt die Compagnie genöthigt geweſen, zu Batavia eine Summe auf Zinſen zu nehmen, auſſer den etlichen Tonnen Goldes, die noch auf die auswärtigen Comtoire zu 1, $1\frac{1}{2}$ ja 2 P. C. monatlicher Zinſen laufen. Auf Java iſt alles ruhig; die Compagnie hat Logen zu Japara

und Bantam. Letzteres liefert jährlich eine groſſe Quantität Pfeffer, welche die Compagnie nun ſämtlich an ſich gezogen hat, indem die Engländer weder dort noch anders wohin mehr handeln, und ihre Comtoire zu Bantam nicht nur, ſondern auch zu Macaſſar, Jamby, Bengal, Coromandel, Suratte und Perſien ſtille ſtehen, und weder Geld noch Waaren haben; es würde daher die Compagnie, wenn ſie nur mit Geld verſehen wäre, meiſt überall eine reiche Erndte finden, und ſich bald des ganzen Handels bemeiſtern.

Zu Batavia war noch eine gute Ladung für das Vaterland bereit, es ſind aber noch ſechs der vornehmſten Schiffe, aus Furcht von den Engländern in Europa aufgefangen zu werden, zurückgeblieben. Ich, der ich wie geſagt, als Befehlshaber von 7 nach dem Vaterlande beſtimmten Schiffen geſetzt wurde, von denen zwey in Bengalen waren, und auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung zu mir ſtieſſen, bin ſo unglücklich geweſen, zwey ſehr lecke und ſchlechte Schiffe, Namens den Vogelſang und Elburg, in der Flotte gehabt zu haben. Als wir den 23 April an dem Vorgebirge anlangten, mußten wir, um dieſe lecke Schiffe auszubeſſern, daſelbſt länger verweilen, als unſre Order mit ſich brachte; welche Zeit ich theils mit Vertheilung der koſtbaren mit den Schiffen von Bengalen gekommenen Gütern auf verſchiedene andre; theils mit Unterſuchung des dortigen Comtoirs zugebracht, und am Vorgebirge alles in guten Stande befunden habe; die Beſatzung war ungefähr fünfhundert Mann ſtark, die täglich

an dem neuen Kaſteel arbeiteten. Kolonien von freigebornen können aus Mangel von Sclaven nicht beſtehen: denn wenn das Land nicht gebauet werden kann, ſo kann das Vorgebirge ſich nicht ſelbſt nähren; auch iſt groſſer Mangel an Brand- und Bauholz.

Die Weinberge und Oelpflanzungen, auch andre Früchte gerathen gut, aber die freigeborne Arbeiter gehen mit dem Nutzen fort, und die Herren oder Koloniſten verarmen. Die Rhede iſt hier bey den weſtlichen Winden und ſchweren Stürmen ſehr unſicher, welches wir gewahr wurden, da wir den 17 May ſegelfertig lagen, und durch die ſtarken Stürme bis den 25 zurückgehalten wurden, und dann erſt abgehen konnten. Nachher waren wir gezwungen, aus Mangel an Lebensmitteln auf den Canariſchen Inſeln einzulaufen, und uns mit Victualien, Brennholz und andern Bedürfniſſen zu verſorgen. Nach vierzehntägigen Auffenthalt ſegelten wir nach dem Vaterlande ab, und wurden bei Ferro von einem auſſerordentlich ſchweren Sturm überfallen, und von einander getrennet; das ſchlechte Schiff, der Vogelſang, konnte demſelben nicht widerſtehen, und ſank, das Volk rettete ſich mit dem groſſen und kleinen Boot auf das Schiff Elburg, welches dadurch ſtark genug beſetzt war, den Angriff von drey ſchottiſchen Capern zu widerſtehen. Die fünf andern Schiffe kamen nach den Sturm wieder bey einander, giengen nordwärts Hittland herum, und langten den dritten October vor, und den fünften im Vlie an. Von den Canariſchen Inſeln ab, ſahen wir verſchie-

dene Schiffe, keines aber hat ſich uns genähert, daher wir nicht wiſſen, welche es geweſen ſind. Der Allmächtige iſt uns beſonders gnädig geweſen, daß von dem Schifsvolk der ganzen Flotte niemand auf der Reiſe krank geworden oder geſtorben iſt; auſſer daß durch ein Verſehen des Loots, das Schiff das Kalb vor unſern Augen binnen der erſten Tonne verſegelt und in einer viertel Stunde verſunken iſt, ohne daß mehr als 22 Perſonen geborgen werden konnten.

Mündlich berichtet und ſchriftlich übergeben im Haag den 22 December 1666.

Beylage E.

Artikel, nach welchen zwiſchen den König Paducca Siri, Sultan Haſſan Oudyn und die Regierung zu Macaſſa an der einen Seite, und Cornelius Speelman, älteſter Gouverneur der Küſte Coromandel Oberintendant und Commiſſarius der öſtlichen Provinzen, Admiral und Kriegsobriſter über die See- und Kriegsmacht; Namens des Generalgouverneur Johann Maetzuyker und der Räthe von Indien als Repreſentanten der hohen Regierung und Oberherrſchaft, der von den General-Staaten der vereinigten Niederlande octroirten Oſtindiſchen Compagnie in Indien an der andern Seite ein ewiger, feſter und guter

ter Friede, Freundſchaft und Bündniß gemacht, geſchloſſen und aufgerichtet worden.

1. Werden die Verträge, welche den 19 August 1660 in dem Kaſteel von Batavia zwiſchen dem König von Poepoe, als Bevollmächtigten der Regierung von Macaſſar, und dem General-Gouverneur und den Räthen von Indien; imgleichen den 2 December 1660 zwiſchen beſagter Regierung und Jacob Caeuw, als Bevollmächtigter gedachter Herren, errichtet und geſchloſſen worden, beſtätigt, und als feſt und gültig angeſehen, und ſollen dieſelben in allen Theilen und Puncten befolgt werden, in ſo fern ſie gegenwärtigen nicht widerſprechen.

2. Es ſollen ohne einigen Aufſchub alle Europäiſche Bediente und Unterthanen der Compagnie, welche ſich gegenwärtig zu Macaſſar befinden, ſowohl die neulichen Ueberläufer, als die ſich noch von vorigen Zeiten dort aufhalten, keine ausgenommen, dem Admiral überliefert und in ſeine Hände übergeben werden.

3. Alle Schifsgeräthe, Kanonen, Kontanten und andere Güter, keine ausgenommen, welche aus dem Schiff, der Wallfiſch, das auf Zaleyer, und dem Schiffe, die Löwin, das auf Paulo Don Duange verunglückt iſt, geborgen, und der Compagnie noch nicht wiedergegeben ſind, ſollen ihr überliefert und erſetzt werden, doch bleiben die acht eiſerne Kanonen aus dem Wallfiſch ein Eigenthum der höchſten Regierung von Macaſſar, indem die Compagnie

pagnie die dafür angewieſene 4000 Rybers von dem Commiſſarius Caeuw empfangen hat.

4. Es ſoll mit Vorwiſſen und in Gegenwart des Niederländiſchen Reſidenten, über alle diejenigen ſchnelles und gerechtes Gericht gehegt werden, welche an dem Mord, der zu verſchiedenen Zeiten, an verſchiedenen Orten an Niederländern begangen worden, ſchuldig und noch am Leben ſind; zu dem Ende ſollen dieſelben von der Regierung auf das ſorgfältigſte aufgeſucht werden, andre inskünftige von ſolchen Bosheiten abzuſchrecken.

5. Der König und die Groſſen von Macaſſar haben dafür zu ſorgen, daß die Schuldner der Compagnie, alles was ſie ihr noch ſchuldig und im Rückſtande geblieben ſind, auf das forderſamſte bezahlen, und das, was daran fehlen möchte, der Compagnie redlich zu vergüten, wo nicht in dieſem doch längſtens in nächſtem Jahr, ohn einigen weitern Aufſchub oder Verzögerung; und hiezu macht ſich gedachte Regierung ausdrücklich verbindlich.

6. Den letztern Verträgen gemäß, ſollen alle Portugieſen, mit ihrem Anhang, ohne Ausnahme, wo ſie unter der Regierung von Macaſſar gefunden werden, das Land räumen. Und weil man Urſache hat zu glauben, daß die Engländer Zwieſpalt ſtiften, und Urſache ſind, daß die vorigen Vergleiche nicht gehalten worden, ſo ſoll die Regierung auch dieſe mit ihrem ganzen Anhange bey der erſten Gelegenheit, aus ihrem Gebiete verweiſen, ohne daß jemand von dieſen Nationen, oder ihre Creaturen, nach dieſem

an

an irgend einem Orte unter dem Gebiete von Macaſſar jemals zur Handlung oder zu andern Geſchäften zugelaſſen werden, auch ſollen ſie vor jetzt nicht länger im Lande bleiben dürfen, als höchſtens bis Ausgang des Monats. — — Es ſoll auch besagte Regierung keine andere Europäiſche Nation, wer ſie auch ſeyn, oder wie ſie genannt werden mag, noch jemand von ihretwegen, ohne Ausnahme, weder jetzt noch künftig, in das Land laſſen, oder ihr vergönnen oder verſtatten, darin Handlung zu treiben [4]).

7. Es wird der Compagnie allein mit Ausſchlieſſung aller andern Europäiſchen Nationen der freie Handel in dem Gebiete von Macaſſar übergeben, auch ſollen keine andre Indianiſche Völkerſchaften, ſie ſeyn Mohren, Javaner, Maleyer, Achemer, Siamer, keine ausgenommen, hier Coromandelſche, Surattiſche, Perſiſche, Bengaliſche Kleider oder Kaufmannſchaften, oder Chineſiſche Waaren zu Markt oder zum Verkauf bringen, weil ſolches der Compagnie allein verſtattet wird. So es ſich aber fände, daß dieſem entgegen gehandelt würde, ſo ſollen

[4]) Es iſt eine beſondere Aufmerkſamkeit der Unſrigen, daß ſie dafür ſorgen, daß ihnen keine Europäiſche Völker in Indien in den Weg kommen. Aber dieſes Betragen muſte auch zugleich die Eiferſucht der andern Nationen und beſonders der Engländer rege machen. Da man andern die Handlungsfreiheit in gewiſſen Gegenden raubte, oder ſich darum bemühete, ſo war nicht anders zu vermuthen, als an andern Orten wo man der Schwächſte war mit gleicher Münze bezahlt zu werden. Und dieſes hat man denn auch vorzüglich abſeiten der Engländer erfahren.

len die Kleider und Waaren zum Nutzen der Compagnie confiſcirt, und die Verbrecher noch oben dreien beſtraft werden, doch ſind ſolche ſchlechte Kleider als auf der öſtlichen Küſte von Java gewebet werden, hierunter nicht mit begriffen [5]).

8. Die Compagnie wird hiedurch von allen Zöllen und Auflagen, von den Gütern die ſie ein- oder ausführet, ohne Ausnahme befreyet *).

9. Die Regierung oder die Unterthanen von Macaſſar ſollen von nun an nirgends anders hinfahren, als nach Baly, der Küſte von Java, Jacatra, Bantam, Jamby, Palembang, Johor, Borneo, und gehalten ſeyn, von dem Commendanten, der ſich hier Namens der Compagnie aufhält, Päſſe zu fodern, bey Strafe, daß, wer ohne ſolche auf der See oder ſonſt angetroffen wird, als ein Feind angeſehen und weggenommen werden ſoll, ſie ſollen auch hinführo keine Schiffe nach Bima, Soloor, Timor ſenden, noch oſtwärts der Spitze von Laſſen, als das öſtliche Ende der Straſſe von

[5]) Es wird nicht nur den Europäern die Indiſche Handlung verwehret, ſondern auch ſogar den Indiſchen Fürſten: und welchen Eindruck muſten ſolche Bedingungen auf das Gemüth der Indiſchen Völker machen. Dergleichen Sorgfalt war in der That nicht ſehr geſchickt, den Indiſchen Mächten gute Geſinnungen gegen die Holländer beyzubringen, und ſie zu bewegen, ihnen im Handel ſehr günſtig zu ſeyn. Man muß rechtſchaffen handeln, wenn man rechtſchaffen behandelt ſeyn will.

*) Dieſe Zollfreiheit muſte ſchon hinreichend für die Niederländer ſeyn, allen Handel an ſich zu ziehen.

von Salyer, und eben ſo wenig an der andern Seite nordwärts oder oſtwärts von Borneo nach Mingdanau oder dortige Inſeln kommen, bey Verluſt des Guts und Lebens derer, die dawider handeln.

10. Und da die Abſicht von allen Feſtungswerken längſt der Küſte von Macaſſar zu ſeyn ſcheint, daß ſie zu einer Vertheidigung wider die Compagnie dienen ſollen, ſo iſt verabredet, daß dieſelben auf das geſchwindeſte weggeſchaft und geſchleift werden ſollen, als: Borrambon, Pannekoeke, Greſſe, Mariſſon, Borrebos u. a. Nur das groſſe Fort Samboupo mag für den König ſtehen bleiben; es ſollen auch künftig keine neue Werke, weder dort noch anderswo, ohne Genehmigung der Compagnie angelegt werden.

11. Die Norderſchanze Joupandam ſoll ſogleich nach der feierlichen Beſchwörung dieſes Vertrags von der Macaſſarſchen Beſatzung geräumet, und der Compagnie in behöriger Ordnung geliefert, und mit ihren Leuten beſetzt werden. Mit dem dazu gehörigen Dorfe und Ländereien bleibt es wie es vor dieſem geweſen; ohne daß die Einwohner der Regierung von Macaſſar etwas angehen. Hingegen ſollen die Kaufleute für ihr Gewerb dem Könige den Zoll und die Auflagen bezahlen, welche zwiſchen der Regierung und der Compagnie noch ausgemacht werden ſollen; doch ſoll die Compagnie keine Miſſethäter oder ſolche, welche dem Könige oder den Groſſen Geld ſchuldig ſind, ehe ſie ſolches bezahlt haben, in ihrem Schutz aufnehmen. Auch ſoll die Loge der Com-

Compagnie des eheſtens in der Ordnung, als ſie von dem Kaufmann Verſpreet verlaſſen worden, nach der Wahl der Compagnie auſſer oder in dem Fort wieder errichtet werden.

12. Die Holländiſche Münze, welche zu Batavia gangbar iſt, und aus Reichsthalern, Schillingen, doppelten Stüvern und Deuten beſtehet, ſoll auch zu Macaſſar nach ihrem Werthe courſiren. Wenn es ſich auch fände, daß der groſſe Hauſe ſich daran ſtieſſe, ſo will die Regierung aus allen Kräften ſuchen, ihm auf dem Bazar ſolche angenehm zu machen.

13. Zur Vergütung wegen des letzten Friedensbruches verſprechen der König und die Groſſen, der Compagnie tauſend Sclaven und Sclavinnen, junge, geſunde ausgewachſene Menſchen zu liefern, doch ſoll es ihnen frei ſtehen, die Bezahlung mit Sclaven, oder mit Kanonen, oder mit Gold, oder Silber zu leiſten. In ſolchem Fall wird ein jedes nach dem Gebrauch zu Macaſſar auf 2½ Tail oder 40 Macaſſarſche goldne Mazen gerechnet; und wird wenigſtens die Hälfte mit der im Juny zu bewirkenden Sendung nach Batavia, und der Reſt längſtens in der folgenden Jahrszeit abgetragen.

14. Der König und die Groſſen von Macaſſar haben ſich künftig mit dem Lande von Bima und dem Fort nicht mehr zu befaſſen; ſondern ſie ſollen die Compagnie damit nach ihrem Gutdünken handeln laſſen, ohne demſelben jetzt oder künftig auf eine oder andere Art mittelbar oder unmittelbar mit Rath und That wider die Compagnie zu helfen.

15. Da

15. Da es höchſtgemeldeter Regierung kund gethan worden, daß ſich der König von Bima, ſein Schwiegerſohn Crain Dompo, Radja Tamboro, Radja Sangarre, und ihr Gefolge, zuſammen 25 Perſonen mehrentheils Bimaneſen, in ihrer Wuth wider die Compagnie durch einen Mord und Bubenſtück vergangen haben, ſo will ſie beſagten Radja Bima und ſeine Gehülfen, ſo viel ſie deren auffinden kann, der Compagnie in ihre Hände liefern, damit ſie zu gerechter Strafe gezogen werden; auch Crain Montemarano will ſie überliefern, damit er auf das demüthigſte Verzeihung ſeiner Miſſethaten erflehe.

16. Dem Könige von Bouton ſollen aufs forderſamſte alle Menſchen ohne Ausnahme die bey dem neulichen Ueberfall der Macaſſaren aus ſeinem Lande gefangen und weggeführet ſind, ſo viele ſich davon noch am Leben befinden, vergütet und zurückgegeben werden; auch ſoll dem Könige von Bouton das Geld zurückgegeben werden, was für deſſen Unterthanen, die ſeit dem Verkauf geſtorben ſind, und daher nicht wieder geliefert werden können, eingehoben iſt, ohne nun oder künftig den geringſten Anſpruch auf einige Ländereien von Bouton zu machen, indem ſolchem hiemit ausdrücklich entſagt wird.

17. Auch ſollen dem Könige von Ternate auf gleiche Weiſe wie im 16 Artikel geſagt worden, die von den Xulas geraubten Menſchen, nebſt 10 eiſerne Kanonen, zwey Metallene Stücken und drey Baſſen, entweder die wirklich genommenen oder andere in ihre Stelle erſetzt werden. Und erklärt die

Regierung an dieſe Inſeln keine Anſprüche zu haben, und entſagt zugleich zum Beſten beſagten Königs allem vermeinten Eigenthum auf die Inſeln Zalyer und Pantſiano, und die ganze öſtliche Küſte von Celebes, von Manado an bis Pantſiano, worunter auch die auf dieſer Küſte gelegne Eilande, Bangay Capy und andre begriffen ſind, imgleichen auf die Länder zwiſchen Manthaer Manado; als Lambogy, Caydiepa, Booltoly, Dampellas, Balayſſangh, Silenſa und Capely, welche von Altersher ein Eigenthum der Krone von Ternate ſind, und deren ſich die Regierung aufrichtigſt begiebt, und den König von Ternate in ihren Beſitz künftig nie zu beunruhigen verſpricht.

18. Ferner entſagt die Hochgedachte Regierung aller Herrſchaft über die Bougis und Loeboe, und erkennet dieſe Landesherren für freigebohrne Könige, Fürſten und Herren, an welche ſie nicht den geringſten Anſpruch hat, und verſpricht zugleich den alten König von Soping mit allen ſeinen Ländern, Weibern, Kindern, Hausgenoſſen und Gütern, nichts ausgenommen, unvorzüglich in völlige Freiheit zu ſetzen, und uns auszuliefern, nebſt den andern Bougis, die noch in dem Gebiet von Macaſſar in Verhaft und Gefängniß ſich befinden: imgleichen alle Weiber und Kinder der Bougis, die noch in ihrer Gewalt ſind, keine ausgenommen; auf daß dergeſtalt der Grund zu einer aufrichtigen Freundſchaft und Frieden gelegt werde.

19. Auch erkläret ſie, die Könige von Layo und Bancala, und das ganze Land Turata und

Bad-

Badjingh, und was dazu gehört, welche während dem Kriege in die Hände der Compagnie gerathen ſind, für freie Könige, Herren und Länder zu erkennen, woran ſie nicht die geringſten Anſprüche und Foderungen hat, und entſchlägt ſie für jetzt und künftig aller vorigen Herrſchaft und Gewalt [6]).

20. Alle Länder, welche die Compagnie während dem Kriege gewonnen und erobert hat, von Boeloe bis an die Länder von Turata, und von da wieder bis Bongaya, ſollen der Compagnie dem Kriegsrecht gemäß, eigenthümlich als von ihr und ihren Bundesgenoſſen eroberte Länder verbleiben, ſo daß der König weder an dieſe Länder noch an ihre Einwohner ein Eigenthumsrecht künftig mehr hat, noch behält; ſondern ſie bleiben der Compagnie, um damit nach ihrem Gefallen zu handeln, und ſoll nach Ankunft der Könige von Patima und Bacca beſtimmt werden, was uns Nordwärts von Macaſſar gehöret [7]).

21. Die höchſtgemeldete Regierung erkläret ſich, die Länder Watjo, Boeloeſen, Mandhaer, die

 ſich

[6]) Aus dieſen beiden Artikeln erhellet, daß die Unſrigen auch für ihre Bundesgenoſſen ſorgten, und denen Vergütung und Vortheile zu verſchaffen ſuchten. Dieſe Fürſorge gab den Unſrigen wiederum Gelegenheit, von ihren Bundesgenoſſen ſich Vortheile zu merklicher Beförderung der Fahrt und des Handels nach Indien auszuwirken.

[7]) Die Unſrigen begnügten ſich nicht mit der freien Schiffahrt und Handlung, ſondern eigneten ſich auch die eroberten Länder ſelbſt zu, und maßten ſich der Herrſchaft darüber an, ſo wie es das Recht der Ueberwinder mit ſich bringt.

ſich wider die Compagnie und ihre Bundesgenoſſen vergangen haben, zu verlaſſen, und uns damit ſchalten zu laſſen, ohne ſie mittelbar oder unmittelbar, nun oder künftig mit Volk, Waffen, Pulver, Bley, Lebensmittel, Rath und That, oder auf andere Art, wie es auch genannt mag werden, zu unterſtützen, alles auf Treu und Glauben.

22. Man iſt auch dahin überein gekommen, daß ein jeder von den Bougis die Tauratiſche Weiber haben, die ſeinige nach ſeinen Belieben, wie es ſich geziemet, zu ſich nehmen könne; wenn aber künftig die Bougis und Taurater ſich unter Macaſſaren, und die Macaſſaren ſich unter die Bougis und Taurater begeben wollten, ſo ſoll es ihnen ohne Einwilligung und Erlaubniß ihrer rechtmäßigen Herren und Könige nicht verſtattet, ſondern ſie ohne ſolche abgewieſen und zurückgeſandt werden.

23. Die höchſtgemeldete Regierung verſpricht dem 6 Artikel gemäß ihre Länder allen andern Nationen zu verſchlieſſen, und wenn ſich einige wider ihren Willen darin niederzulaſſen begehrten, ſo ſoll ſie dieſem Vertrag zufolge gehalten ſeyn, ſie mit aller Gewalt abzuwehren: wenn aber ihre Kräfte hiezu nicht hinreichend, ſondern zu ſchwach wären, ſo ſoll ſie die Compagnie als ihren Schutzherrn um Beiſtand anſprechen; und erklärt ſie hiemit, daß ſie die Compagnie dafür erkennet. Auch ſoll ſie gehalten ſeyn, wenn ſie dazu aufgefodert wird, die Compagnie aus allen Kräften gegen die Feinde beizuſtehen, die ſich hier, bey und um Macaſſar zeigen möchten, auch verpflichtet ſie ſich, mit keiner Nation,

ſen, mit welcher die Compagnie Krieg führt, ſich in Friedensunterhandlungen einzulaſſen *).

24. Auf alle dieſe vorerwehnte Verträge und neu hinzugekommene Artikel iſt nun ein ewiger Friede, Freundſchaft und Bündniß mit dem Könige und den Groſſen von Macaſſar geſchloſſen, worin auch begriffen ſind die Könige von Ternata, Tidor, Batchian, Bouton, die Könige von Bougis, Soping, Lochoe, Taurata, Layys, Badjingh, mit allen ihren Ländern und Unterthanen; imgleichen Bima und alle Landesherren und Fürſten, welche in der Folge anhalten, in dieſes Bündniß zu treten.

25. Wenn zwiſchen die Bundesgenoſſen und Königen durch ein Misverſtändniß Zwiſtigkeiten entſtünden, ſo ſollen die Partheien ſich deswegen nicht ſogleich bekriegen oder Schaden zufügen, ſondern ihren Streit dem Capitain der Holländer kund thun, um durch deſſen Vermittelung, wenn es möglich iſt, alle Mishelligkeiten aus dem Wege zu räumen, und die gute Brüderſchaft zu erhalten. Wenn aber die

*) Dieſer Artikel, der einen wechſelſeitigen Beiſtand in ſich ſchließt, erklärt Macaſſar für ein Leben der Oſtindiſchen Compagnie, in ſo fern die Lehnsabhängigkeit abſeiten des Lehnsherrn Schutz und Beſchirmung, und abſeiten des Belehnten Beiſtand fodert. Die genaueſte Lebenverbindung iſt auf einer Seite Schutz in allen Fällen, und auf der andern Beyſtand wider alle. Dies letzte bedingt die Geſellſchaft nur in Anſehung ihrer Feinde in der Gegend von Macaſſar, doch fodert ſie auch, daß die Macaſſaren ſich in kein Bündniß mit den Feinden der Compagnie einlaſſen ſollen.

eine Parthey auf keine Vermittelung achten und hartnäckig bleiben würde, ohne ſich an die Vorſtellungen zu kehren, ſo ſollen die gemeinen Bundesgenoſſen der andern Parthey, ſo wie es das Recht der Sache mit ſich bringt, zu Hülfe kommen *).

26. Wenn dieſer Friedensbund unterzeichnet, beſchworen und beſiegelt worden iſt, ſollen der König und die Groſſen von Macaſſar gehalten ſeyn, nebſt dem Admiral nach Batavia zwey angeſehene Könige aus dem Rath zu committiren, als: Crain, Tello, Linques, Popoe, Cronron, Greſſe, Cattapan oder wenigſtens zwey von dieſen, deren Wahl der Regierung überlaſſen wird, um dieſen Friedensvertrag dem Edlen General Gouverneur und den Räthen von Indien zu übergeben, und um ihre Genehmigung zu erſuchen, unter der Verſicherung, daß dieſe Herren zufrieden zurückreiſen werden. Doch ſoll es dem General frei ſtehen, wenn es ihm gut deucht, zwey vornehme Königsſöhne zu verlangen, die bey ihm ſo lange er es nöthig findet, als Geiſſel bleiben, doch ſoll auch der König von Macaſſar das Recht haben, wenn ihr Auffenthalt ſich über ein Jahr ver-

*) Was in dieſem Artikel bedungen wird, zeigt von der beſondern Aufmerkſamkeit der Unſrigen, durch Freundlichkeit die Indiſchen Mächte von ſich abhängig zu machen. Sie entziehen ihnen einen Theil ihrer Freiheit, und eines der vornehmſten Vorzüge der Oberherrſchaft, nemlich das Recht des Kriegs und Friedens. Dieſe beſondre Staatskunde der Compagnie verſchafte ihr einen groſſen Einfluß in die höchſte Gewalt über dieſe Länder, die ſie ſo einſchränkte, daß ſie mehr darin regierte, als die Fürſten, denen ſie die Oberherrſchaft gelaſſen hatte.

verlängerte, ſie gegen andere auszuwechſeln, und die Compagnie ſoll den Prinzen die ihnen gebührende Achtung und Ehre erweiſen, und nicht zugeben, daß ihnen von jemand das geringſte Unangenehme wiederfahre [10]).

27. Zur Erläuterung des ſechsten Artikels wird vergönnet, daß die Compagnie die Engländer und ihre Güter hier wegnehmen, und nach Batavia führen möge, ohne daß ſich der König dem widerſetze.

28. Zur Erläuterung des fünften Artikels iſt verſprochen, wenn die Könige von Bima und Monkemarano in zehn Tagen nicht lebendig oder todt gefunden werden, die Söhne dieſer beiden Könige der Compagnie als Geiſſel zu übergeben.

29. Die Regierung verſpricht der Compagnie zu Vergütung ihrer Kriegskoſten 250000 Reichstha-

[10]) Wenn wir die alte Geſchichte nachſchlagen, ſo finden wir kein Beiſpiel von dergleichen Friedensverträgen, wenigſtens erinnre ich mich keines. Länder erobern, und ihre Fürſten abſetzen, und ſein eignes Gebiet durch dieſen Zuwachs vergröſſern, die Oberherrſchaft der Staaten an ſich ziehen, und ſie durch einen Landvoigt regieren laſſen; fremde Völker bezwingen, und ihnen neue Herren, einen andern Gottesdienſt und fremde Geſetze geben — dies alles lag nicht in dem Plan der freien Niederländer. Sie lieſſen dem Fürſten Krone und Herrſchaft; ſie lieſſen dem Volk ihre Religion, ihre Geſetze, ihre Regierungsform, und nichts deſto weniger erlangten ſie die höchſte Gewalt; weil die überwundenen Völker ſich für glücklich ſchätzten, daß ihre Ueberwinder ſich nicht mehr anmaßten, und die Ueberwinder, das was ihnen wenig helfen, aber dagegen am erſten Haß und Feindſchaft erregen konnte, den Ueberwundenen überlieſſen.

ler in fünf nächſt auf einander folgenden Jahrszeiten in Waaren, Golde, Silber oder Juweelen, jedes nach ſeinem Werthe zu bezahlen.

30. Und damit alle dieſe Puncte deſto heiliger gehalten werden mögen, ſo ſind ſie von dem Könige von Macaſſar und den unterzeichneten Groſſen, und abſeiten der Compagnie von dem Admiral, nicht weniger von allen in dieſem Bündniſſe begriffenen Königen und Fürſten nach Anrufung des heiligen Namens Gottes beſchworen, unterſchrieben und beſiegelt, von jedem nach ſeiner Art, in einem Feldgezelte Freitag den 18 November 1667 bey Borrombon auf der Compagnie Grund und Boden.

Nähere Contracte mit Radja Tello und Crain Linques, gemacht den 9 und 13 März 1668.

Ich Paducca Siri Sultan, Korrounarra Chyt, König von Tello, der ich in dem letzten mit Macaſſar gemachten Frieden der Compagnie Freund und Bundesgenoß [11]) geworden bin, wie davon der darauf

[11]) Ein Freund und Bundesgenoß, ſo wie die fremden Fürſten bey den Römern zu ihren Freunden und Bundesgenoſſen gerechnet wurden. Die Freund- und Bundesgenoſſenſchaft, auf welche ſich hier der Indiſche Fürſt beruft, laſſen ihn eine Sprache der Unterwerfung reden, von der man meiner Meinung nach kein Vorbild finden wird. Mit den ſchmeichelnden Ausdrücken von väterlicher Sorge, väterlicher Obhut übergiebt er ſich, ſein Haus, ſein Weib und Kinder

darauf gerichtete und von uns beſchworne Vergleich das mehrere beſagt, erinnere mich der Treue und väterlichen Sorge, mit der die Compagnie ihren verbundenen Freunden und Bundesgenoſſen, durchgängig zugethan iſt, und erkläre hiemit, daß ich nach eingeholtem Gutachten meiner Landesherren, Brüder und Unterthanen, ſchlüſſig geworden bin, mich und die Meinen, wie auch mein ganzes Reich und Gebiet noch näher und genauer mit der Compagnie zu verbinden, und ſie zu erſuchen, daß ich nicht allein in ihrem beſondern Schutz möge aufgenommen werden, ſondern daß auch meine Kinder bey meinem Leben ſowohl als nach meinem Tode ſo wie ich, als Freunde und Verwandte der Edlen Oſtindiſchen Compagnie angeſehen werden mögen, die ſie in ihre väterliche Obhut nimmt, damit uns von niemand auf der Welt Leid oder Unrecht geſchehe. Dieſes iſt dem Herrn Cornelius Speelman, Admiral der Macht der Compagnie, der vermöge ſeiner Vollmacht den General Gouverneur und die Räthe von Indien auf Batavia als die hohe Obrigkeit repreſentirt, auf mein Begehren, durch Paducca Siri Sultan, Mandarſaha, König von Ternate und Mamalyang, König von Linques vorgetragen, und zu er-

Kinder, ſein Reich und Unterthanen der Willkühr der Oſtindiſchen Compagnie. Welch ein Unterſchied zwiſchen den erſten Schritten der Niederländer, da ſie um die Erlaubniß anhalten zum Dienſt der Handlung Logen haben zu dürfen; und den Friedenstractaten, worin ſie nach Gefallen mit Reichen und Ländern ſchalten. Man ſehe die folgenden Beilagen F. G. H.

kennen gegeben, der es gnädig und mit aufrichtigem Herzen anzunehmen beliebet. Solchemnach verbinde ich, mich, meine Kinder, Brüder und Schweſtern, auch alle meine Reichsherren und Unterthanen, zu der aufrichtigſten Treue, wir übergeben uns der guten Vorſorge der Compagnie, ſehen ihre Freunde und Feinde als die Unſrigen an, und wollen allezeit mit und neben ihr bereit ſeyn, wenn ſie uns auffordert, mit ihr in den Krieg zu ziehen; es ſollen auch meine Kinder und Kindeskinder nach meinem Tode unter ihrer väterlichen Vormundſchaft bleiben; wenn aber deren bey meinem tödlichen Hintritt keine mehr in Leben wären, oder bey ihrem Tode keine Erben hinterlieſſen, ſo ſollen meine Landesherren, Brüder und Freunde, keinen König in meine Stelle wählen, es ſey denn mit dem Beyſtande und Gutachten der Compagnie. Ja im Fall auch meine Kinder ſich nicht behörend betrügen, ſo ſoll die beſagte Oſtindiſche Compagnie, zum Beſten meines Landes und meiner Unterthanen, jemand von den nächſten Thronerben, an ihre Stelle ſetzen können, wie ich denn in ſolchen Fällen in Aufrichtigkeit des Herzens alles Zutrauen zu der Compagnie habe, und damit ſolches der ganzen Welt kund werde, ſo habe ich dieſes mit meinem Reichsſiegel beſiegelt, auch durch Dain Mangeppa meinen Bruder und Carre Motulle nebſt Galeran Care Pato unterzeichnen laſſen; auch die getreue Feſthaltung alles deſſen auf den Alcoran nach unſerer Weiſe, in Gegenwart und Beyſeyn der Herren Danker van der Straten Oberkaufmann, Pierre du Pon, Capitain und

Abra-

Abraham Gabbema Fiſcal, beſchworen; und ſoll dieſes, wenn es der Admiral verlanget und gut findet, in meiner Stadt und Ort durch öffentlichen Anſchlag verkündigt werden. So geſchehen, beſchworen und beſiegelt, in meinen Fort Tello den 25 des Monats Remelan in Jahr 1078. Und ſind zu Zeugen gerufen, der höchſtgeborne, großmögende Mandarſcha, König von Ternate, und mein Blutsverwandter Mamalayangh König von Linques, die zum Beweis ihr Siegel hierunter geſetzt haben.

Wir, die wir ausdrücklich von dem Herrn Admiral Cornelius Speelman ernennet worden, bezeugen, daß dieſer Contract in unſerer Gegenwart an benanntem Orte, auf das feyerlichſte von dem Könige und den Gezeugen auf den Alcoran beſchworen und beſiegelt worden, nachdem ſie deſſen Inhalt vorher deutlich und gründlich verſtanden und begriffen haben, ſo wie wir ſolchen auch Seiner Edlen berichtet, und von ihm Befehl erhalten haben, das Siegel der Compagnie hierunter zu ſetzen, und von dem Secretair unterzeichnen zu laſſen: Geſchehen im Jahr und am Tage wie oben; im Kaſteel Rotterdam auf Macaſſar.

War gezeichnet D. van der Straten, Pierre du Pon, A. Gabbama. An der Seite war das Siegel der Compagnie mit rothem Siegellack; und darunter geſchrieben. Auf Befehl des vorbenannten Herrn Admiral, an bemeldetem Tage und Ort, und gezeichnet Hendrik Loof, Sekretair.

Ich

Ich Mamalyangh, Erbkönig von Chimaru Linques u. ſ. w. Freiherr des Königreichs Macaſſar, habe mit reiflicher Ueberlegung, und genauer Aufmerkſamkeit den angebogenen Contract geleſen und verſtanden, durch welchen in meinem Beyſeyn, der König von Tello mein Bruder ſich gegen die Compagnie verbindlich gemacht hat, und bezeuge für mich und alle meine Söhne und Töchter, Hausgenoſſen, Länder und Völker, mich nicht nur ſolchergeſtalt zu verbinden, ſondern mich auch gänzlich unter den Gehorſam [1a]) und Schutz der Compagnie zu begeben, der ich in allen ihren Befehlen, Dienſten und Verordnung nun und zu ewigen Zeiten verpflichtet und getreu zu ſeyn gelobe. Und zum Zeichen dieſer unverrückten Wahrheit und meiner aufrichtigen guten Geſinnung habe ich dem Vertrag mit Tello, dieſes beigefügt, und nebſt meinem Sohne Tatara Crami von Patena in die Hände des Admirals beſchworen, beſiegelt und unterzeichnet, in Gegenwart von Dankert van der Straten Ober-Kaufmann, Pierre du Pon Capitain, und Abraham Gabbema Fiskal, und nehme zu Zeugen, alle Bundesgenoſſen und Könige, die ihre Hand und Siegel hierunter geſetzt haben, den großmächtigen König von Ternate, den König von Palacon, den Prinz Calematta und den König von Layo den 13 März 1668, ſeyende nach unſerer Rechnung den 29 des

[1a]) Hier geht die Compagnie einen Schritt weiter. Der Fürſt erklärt ſich mit ſeinen Landſtänden für Unterthanen der Compagnie. Dieſe wird Oberherrſcherin.

des Monats Nameler im Jahr 1078, im Kaſteel Rotterdam auf Macaſſar. Unten ſtanden die Siegel der Könige von Ternate und Palacca in rothem Siegellack. Niedriger ſtand: Nota: Dieſe Beſieglung und Unterzeichnung iſt erſt in vollem Rathe den 21 März geſchehen. War gezeichnet, Dankert van der Straten, Pierre du Pon, Abraham Gabbema. Am Rande, ſtand das Siegel der Compagnie in rothem Siegellack; darunter ſtand: auf Verordnung des edlen Herrn Admirals, an beſagtem Tage und Ort, und war gezeichnet: Hinrich Louf Secretair.

Nähere Punkte,

auf welche der König und die Galerans, nebſt der ganzen Regierung von Tello, wie auch Crain Linques nach vorhergehender Demüthigung wiederum zu wahren Bundesgenoſſen der Generalen Compagnie in ihren Namen von dem Edlen General Gouverneur Johann Maetzuyker und den Herren Räthen von Indien angenommen, und durch dem Herrn Cornelius Speelman Ober-Intendant und Commiſſair der öſtlichen Provinzen, Admiral und Kriegsobriſter über die See- und Landmacht hier zu und um Maccaſſar zugelaſſen ſind.

1. Beſagte Könige und die ganze Regierung wollen den Vergleich und den ewigen Bund der den 18 November 1667 zu Bonaye zwiſchen der Regierung Macaſſar und der Regierung der generalen Niederländiſchen Compagnie, gemacht von beiden Sei-

Seiten beſiegelt und feierlich beſchworen worden. Ingleichen den Vergleich der am 9 März 1668 zwiſchen dem König und der Regierung von Tello und Train Linques, und der beſagten Compagnie geſchloſſen, beſiegelt und beſchworen werden, von nun an bis zu ewigen Zeiten, unveränderlich und heilig halten, und getreulich erfüllen. Sie erklären, daß der Bruch deſſelben durch böſen und verkehrten Rath ihnen höchſtleid ſey, und ſie ſich ſehr verpflichtet erkennen, daß ſie deshalb auf ihre demüthige Bitte von der generalen Compagnie Gnade erhalten haben [11]), deren Barmherzigkeit ſie ſich hiedurch gänzlich übergeben, erſuchen, in Anſehung der in den Vergleich von Bonaye beſtimmten Goldſummen, ſo viel davon ihr Antheil betrift, nicht über ihre Kräfte beſchwert zu werden, und betheuern ihr Unvermögen dieſelbe abzutragen. Es iſt ihnen auch die Verſicherung ertheilet worden, daß ſie zuverläſſig auf dieſe ihre Vorſtellung, von der hohen Regierung in Indien mit billiger und geziemender Nachſicht werden behandelt werden.

2. Sie

[11]) So kriechend die Sprache in allen vorigen Bündniſſen ſeyn mag, ſo iſt ſie es in dieſem noch weit mehr. Die Compagnie zeigt hier in der That eine ſolche Gröſſe und Anſehen, und zugleich eine ſolche vortrefliche Staatsklugheit, daß keines der alten Völker darin mit ihr zu vergleichen iſt. Die Vertilgung der Carthaginenſer war zu Scipios Zeiten der Römer Zweck; die Beherrſchung der Provinzen Indiens auf eine für die Compagnie vortheilhafte Art war der Zweck der Niederländiſchen Regierung in Indien zu der Zeit, da noch keine andere Abſichten ſie von dieſem Augenmerk abführten.

2. Sie haben erkläret, wie ſie es als eine groſſe Gunſt und Wohlthat annehmen, daß die Compagnie ihnen ihre gemeine Handgewehre und Musketen zu laſſen, beliebet, in Betracht, daß ſie ſich von der Regierung zu Macaſſar getrennet, und ſich zu erſt gedemüthigt haben; ſie geloben zugleich alle leichte Canonen und Baſſen (ſchwere Canonen hatten ſie nicht mehr) die dem Könige und der Regierung von Tello und Crain Linques noch zugehörten, und ſich zu Tello, Goa, Sadrebone oder anderswo befinden mögen, ohne einige Verheimlichung, anzuzeigen, und unverzüglich auszuliefern, ohne etwas dafür zu begehren; vielmehr danken ſie der Compagnie ſehr, daß ſie ſolche für den Werth zu Verminderung beſorgter Schuld anzunehmen belieben wolle.

3. Sie geloben zu Erneurung und mehrerer Beveſtigung des Vergleichs von Bonaye die Wälle von Tello abzutragen, ſo bald es die Compagnie verordnen wird, und keine andere Feſtungswerke ohne Genehmigung und Bewilligung der Compagnie weder mittelbar noch unmittelbar anzulegen.

4. Im Fall der König und die Regierung von Goa ſich auf den überſandten Begnadigungsbrief nicht vor der Compagnie demüthigen, ſo wollen ſie alsdenn als gute und getreue Bundesgenoſſen der Compagnie nebſt den andern verbündeten Freunden, dieſelben als ihre offenbare Feinde anſehen, und ihnen nach äuſſerſtem Vermögen allen möglichen Schaden und Abbruch thun: Jedoch wenn auch der König von Goa wiederſpenſtig bliebe, ſo ſollen dennoch die

die andern Könige und Königskinder von Macaſſar und ihre Unterthanen, die ſich demüthigen, und um Gnade bitten nicht abgewieſen ſondern angenommen werden; auch wollen der König und die Regierung von Tello keine Perſonen von Stande aufnehmen, ohne davon ſchleunige Anzeige zu thun.

5. Im Fall inſonderheit Cronron, als die eigentliche Urſache des gebrochnen Bundes von Bonaye, nicht unbewafnet erſcheint, ſich demüthigt, um Gnade bittet, und ſich gänzlich der Diſpoſition der hohen Regierung von Batavia unterwirft, (unter der jedoch ungefoderten Verſicherung, daß er weder an Leib noch Leben beſchädigt werden ſoll,) ſo wollen ſie ihn bewandten Umſtänden nach verfolgen, gefangen nehmen und tödten helfen, und alle ſeine Güter deren ſie habhaft werden können, der Compagnie auf Abſchlag deſſen einhändigen, was ihr beſagtem Vergleich zufolge, bezahlt werden muß.

6. Vorbemeldeter König ſoll auf Verlangen der Compagnie zur Sicherung dieſer neuen Verbindung gehalten ſeyn, auf beſtändig oder auf einige Zeit bey und unter uns an einen bequemen Ort entweder ſelbſt zu wohnen, oder einen von ſeinen Groſſen, den die Compagnie verlangen wird, wohnen zu laſſen.

7. Endlich gelobet beſagte Regierung und Crain Linque, um alle böſe Meinungen, Bedenklichkeiten und Mistrauen zu heben, daß ſie den Gewohnheiten der Niederländern, welche allenthalben gebräuchlich ſind gemäß, innerhalb der Feſtungswerke der Compagnie nicht anders als mit ſehr weniger Begleitung, welche unbewafnet ſeyn muß, kommen,

nen, und ihr übriges Gefolg drauſſen laſſen wollen; es wäre denn, daß bey beſondern Vorfällen ein anderes erlaubet würde.

Zur feierlichen Beſtätigung von dieſem allen habe Daeyen Mangappa, des Königs von Tello Stiefbruder, und die Galerans oder Reichsräthe ihr Credent die von beſagtem König dem Original angeheftet. Ingleichen Crain Linques vor ſich, und vorbenannter Daeyen Mangappa und die Reichsräthe Manſchie-love und de Patt, jeder vor ſich, dieſes Bündniß auf den Alcoran feierlich beſchworen; und zu mehrerer Bekräftigung annoch das über ihre Kriſſen (eine Art von Seitengewehr) gegoßne Waſſer getrunken, wodurch ſie nach ihrer Landesart bezeichnen, daß ſie, im Fall ſie bundbrüchig werden, mit ihren eignen Waffen getödtet werden müſſen. Dergeſtalt geſchehen und beſchworen in dem Quartier Jacatra an der Gränze der Beveſtigung des eroberten Caſteel Sanboubo in Gegenwart nebenſtehender Bundesgenoſſen, die dieſes ebenfalls beſiegelt und unterzeichnet haben, wie auch die Glieder des Raths, die bey dieſer Unterhandlung zugegen geweſen ſind, den 15 July 1669 in der Wohnung des Admirals.

Obenſtehende nähere Puncte ſind an der einen Seite in niederländiſcher, und an der andern in malayiſcher Sprache geſchrieben, und waren gezeichnet unter der niederländiſchen Schrift von Maximilian de Jongh, Pieter Koopman, Johann von Oppynen, Johannes Franſſen, Leendert Rus, unter der malayiſchen ſtand das Siegel von Crain

Linques und der Name darunter, ferner Daingh Mangappa, Galeran Mantſiloe, Galeran Carre Pano und Daing Telolo. Folgendes ſind die zugegenſeyende Bundesgenoſſen. Das Siegel des Königs von Ternate, unter welchem ſtand Majuda Jurotulles, das Siegel des Königs von Soping und ſein Name dabey, Radja Palacca, Arou Baccque, Paſſa Poja, Radja Cajo, Palimpe Daing, Sitabe, Arou Pite Touſawa und Arou Pite Laompo [24]).

Beylage F.

Artikel und Bedingungen, auf welche der in Abweſenheit des Edlen Herrn Gouverneurs und Rath in Amboina die Regierung verwaltende Oberkaufmann Simon Cos, mit Orangkaja, Malim Bori und Delebatta, als Deputirte und ausdrücklich Bevollmächtigte der Inſel und des Volks Goram, einen Vergleich im Namen der Hochmögenden Herren Generalſtaaten der freien vereinigten Niederlande, Seiner Hoheit des Prinzen von Oranien und der Vorſteher der vereinigten Oſtindiſchen Compagnie geſchloſſen hat.

1. Er-

[24]) Silvius, von dem wir dieſen Tractat entlehnet, liefert mehrere Bündniſſe, worin die Fürſten gleiche Unterwerfung, als der König von Tello, erklären, und verſprechen nach Batavia zu kommen, und ſich zu demüthigen.

1. Erklären und bekennen wir Bevollmächtigte, daß wir keinem Prinzen oder Staat unterthan ſind, oder je geweſen ſind, ſondern uns zu aller Zeit als freie Völker genährt haben, die ohne von jemand eingeſchränkt zu werden, Bündniſſe und Contracte mit andern Völkern gemacht; nun aber nicht mehr mächtig genug ſind, uns ſelbſt zu beſchützen, da unſere Bundgenoſſen durch das Kriegsrecht völlige Unterthanen des Niederländiſchen Staats geworden ſind, daher wir uns auch unter demſelben vermittelſt dieſes unter nachſtehende Bedingungen freiwillig begeben.

2. Wir geloben mit keiner Nation, wer ſie auch ſeyn mag, hauptſächlich mit keiner Europäiſchen, irgend einen Vertrag oder Bündniß zu machen, welches Rechtes wir uns hiedurch berauben; wenn aber jemand in dieſer Abſicht an unſere Küſten landet, ſo wollen wir ihn an den Statthalter von Amboina verweiſen.

3. Wir geloben mit allen Völkern, mit denen die Compagnie in Frieden lebt, ebenfalls gute Freundſchaft zu unterhalten, und mit ihnen zu handeln als es wahren Bundesgenoſſen und Conföderirten gebühret.

4. Dagegen erklären wir denn auch diejenigen für unſre Feinde, die mit der Compagnie in Streit leben, vornämlich die raubſüchtigen Papouwen, Tidoreſen und andre, die es nicht mit der Compagnie halten, welche wir alle zu verfolgen, zu beſchädigen, und als Feinde zu behandeln verſprechen.

5. Wir wollen keinen Fremden, welcher Nation, wes Standes und welcher Eigenſchaften ſie auch ſeyn mögen, an unſern Küſten dulden, vielweniger mit ihm Handlung treiben, diejenigen ausgenommen, welche mit Päſſen oder Geleitsbriefen von dem Niederländiſchen Staat verſehen ſind, und wer ſolche nicht vorzeigen kann, den verſprechen wir als einen Feind anzugreifen, und bey erſter Gelegenheit an den Herrn Gouverneur allhier zu überliefern.

6. Wir wollen nach keinen Plätzen fahren, die weſtlich dieſes Kaſteels liegen, ohne zuvor beſondere Freiheit und ſchriftliche Erlaubniß bey dem Gouverneur zu ſuchen und zu bewirken, doch bleibt es uns erlaubt, die öſtlich gelegnen Länder, als Banda, die Küſte von Ceram, Uliaſſer, Noeſſalaoet u. ſ. w. ohne Paß nach unſern Gutfinden zu befahren, und daſelbſt auf eine Freunden anſtändige Art Handel und Wandel zu treiben.

7. Wir verſprechen unſern Bevollmächtigten zum wenigſten einmal im Jahr nach dem Kaſteel Victoria an den Herrn Gouverneur zu ſenden, um denſelben unſere Ehrerbietung zu bezeugen; wenn wir es daran fehlen laſſen, ſo wollen wir jedesmal eine Geldbuſſe von 200 Reichsthaler bezahlen.

8. Zu aller Zeit, wenn wir von dem Edlen Herrn Gouverneur aufgeboten werden, entweder ihm zu folgen, oder andre Hofdienſte zu leiſten, verſprechen wir ohne Verzug nach dem Kaſteel zu kommen.

9. Alle Sclaven oder andre Perſonen, wer ſie auch ſeyn mögen, die aus dem Gebiete der Compagnie oder des Königs von Ternate nach dieſen

Pro-

Provinzen entwichen ſind, wollen wir gleich nach ihrer Ankunft, ohne einige Entſchuldigung von ihnen anzunehmen, anfaſſen, und mit erſter Gelegenheit ins Kaſteel an den Edlen Herrn Gouverneur liefern, dagegen ſollen wir für jeden 20 Reichsthaler Courant Berglohn genieſſen, hierunter ſollen auch diejenigen begriffen ſeyn, welche bereits ohn unſer Wiſſen hieher geflohen waren.

Alle dieſe obenſtehende Artikel geloben wir Unterzeichnete treulich zu halten, und darauf zu ſehen, daß ſie gehalten werden, zu welchem Ende wir dieſes mit unſerm höchſten Eide auf den Moshaf bekräftigen. Amboina im Kaſteel Victoria den letzten November 1650. War gezeichnet, Simon Cos, Jacob Verheiden, J. van den Briel, Cornelis Danen, Cornelis van Andrichem, das Zeichen von Pati Oeſſen, das Zeichen von X. Bakker, Beßi Jan Tembeſſy, Marcus de Roi Sekretair.

Beylage G.

Artikeln und Bedingungen, auf welche der edle Herr Willem van der Beek, auſſerordentlicher Rath von Indien, Gouverneur und Directeur der Provinz Amboina und der dazu gehörigen Ländern und Völker abſeiten und in Namen des niederländiſchen Staats für die generelle Oſtindiſche Compagnie einen Vertrag und Vergleich gemacht mit Orangkajen, Coliba

Otik, Sewas, Motir, Samma Topi und Killoewe, Häuptern der Regereien, Laulata Papoeti, Hatelen, Toeleſſen, Roeroebeßi, Roeroelatoe und Saleman, ſonſt auch Hatoewe und Ptolematta genannt, als ausdrücklich und beſonders dazu ernannte Bevollmächtigte.

Dieſer Vergleich vom 6 December 1653 ſtimmt faſt in allen Theilen mit dem vorigen überein, auſſer daß die Nationen ſich eine ungeſtöhrte Religionsübung bedingen. Der Ueberſetzer hat es daher für überflüßig gehalten, ihn verdeutſcht zu liefern.

Beylage H.

Friedensartikeln zwiſchen Herrn Jacob Hustaart, Gouverneur der Provinz Amboina und ſeinen Räthen im Namen der Oſtindiſchen Compagnie der vereinigten Niederlande, und den Orangkajen von Ceram Laoet, Goram, Keſſing, und allen Regereien im Norden und Weſten von Goeli Goeli, die in dem letzten Kriege verwickelt geweſen ſind.

1. Die Orangkajen bitten demüthig um Vergebung deſſen, was ſie in dem letzten Kriege wider die Edle Compagnie misgehandelt zu haben bekennen.

2. Worauf gemeldeter Herr Gouverneur in Namen der Compagnie zu Vermeidung ferneren Blutvergieſ-

vergieſſens ihnen und ihren Untergebenen ſämmtlich verzeihet.

3. Dagegen ſollen die Orangkajen und ihre Untergebne, ſo wie die Einwohner von Leytimor, Hitoe und Uliaſſers die Compagnie für ihren ſouverainen Herrn erkennen, und als ſolchem gehorchen.

4. Und ſollen die Einwohner aller obbenannten Oerter, die ſich jetzt bey den andern zu Solitay aufhalten, nach Bekanntmachung dieſes, ſich wiederum nach denjenigen Oertern zu wohnen begeben, die ſie vor dem Kriege bewohnt haben, als die von Goram nach Goram, die von Keſſing nach Keſſing u. ſ. w.

5. Hierauf ſoll die Veſtung Solatay geſchleifet werden, und niemanden daſelbſt zu wohnen erlaubt ſeyn.

6. Und wenn ſich einer hierin begriffener Orangkay oder Negrey dem Inhalt dieſer Artikel nachzuleben weigert, ſo ſollen die andern Orangkajen und Negereyen gehalten ſeyn, ihn dazu zu zwingen.

7. Dem Radja Kellemoeri und Capitain David ſoll kein Leides geſchehen, weil ſie nicht verlangt haben, ſich mit dieſem Kriege zu bemengen.

8. Alle in gegenwärtigem Vertrag begriffene Orangkajen und Negereyen, oder deren Untergebene ſollen nicht weiter weſtlich fahren dürfen, als nach Amboina und Banda.

9. Sie ſollen auch gehalten ſeyn, allen Handel mit Macaſſar und Java, mit den Maleyern und andern Fremden einzuſtellen, und denſelben nicht erlauben, an ihre Küſten zu kommen.

U 4 10. Die

10. Die von Goram, Ceram Laoet und andre Regereyen die um Norden von Goeli Goeli wohnen, ſollen, wenn ſie nach Banda fahren wollen, dazu von dem zu Goeli Goeli commandirende Sergeanten ſchriftliche Erlaubniß fodern.

11. Auch ſollen ſie aus Banda oder Amboina keine Spezereien, von Någeln oder Nüſſe bei Leibesſtrafe ausführen.

12. Zu dem Ende ſollen ſie ihre Fahrzeuge, wenn ſie von dannen zurückkehren, durchſuchen laſſen.

13. In dem Bezirk von Amboina ſollen ſie mit ihren Fahrzeugen nirgend anders als an das Kaſteel und die Feſtung Hollandia zu Honimoe liegen bleiben dürfen.

14. Und weil die Orang-Kajen klagen, daß ſie wegen des Verbots mit Fremden zu handeln, mit ihrem Maſſoy nicht zu bleiben wiſſen, der zu ihrem groſſen Schaden unverkauft bleiben muſte, ſo will der Gouverneur den Edlen Herrn General Gouverneur und die Råthe von Indien ihrentwegen erſuchen, daß dieſer Maſſoy gegen Kleider von der Compagnie zu eben dem Preiſe eingetauſcht werde, als er an die Fremden verkauft zu werden pflegte.

15. Alle Sklaven aus Amboina, Banda und Ternate, welche der Compagnie oder ihren Unterthanen zugehören, und nach Ceram, Ceram Laoet oder Goram entlaufen ſind, ſollen von dem Orang-Kajen dem Sergeanten zu Goeli Goeli ſogleich ausgeliefert werden.

16. Zur Erkenntlichkeit ſollen die obbenannte Orang-Kajen gegenwärtig fünf und zwanzig muthige

ehige Sklaven an die Compagnie und jährlich im April 30000 Atappen an das Fort zu Goeli Goeli liefern, wovon ſie unter ſich die Vertheilung machen mögen.

17. Und da befunden wird, daß einige Unterthanen der Compagnie zu Amboina, wegen vor dem Kriege verborgter Kleider im Handel gegen Sago, bey den Cerämmern einige Schulden ausſtehen haben, ſo ſollen die Orang-Kajen verordnen, daß dieſe Leute ihre Bezahlung erhalten, ſo wie der Herr Gouverneuer verſpricht den Cerammern Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen, die, wegen vor dem Kriege gemachter Schulden, Foderungen an den Einwohnern zu Amboina haben.

18. Auch wollen die Orang-Kajen dafür ſorgen, daß die von Kelebon dasjenige, was ſie ehemals bey der Ermordung des Bürgers von Banda an Geld und Gut zu ſich genommen haben, erſetzen.

19. Geſchloſſen und verabredet in der Jagd, Blommendael den 10 Februar 1661. War gezeichnet Jacob Huſtaard, Didlof Verbeek, Lieutenant Pieterſz, Govert Danielſz, Steven Foran, Klaas Rutgen, Carl Louyß, Jan Nierman, Willem van Zyl Secretair. An der Seite war das Zeichen von Oya Haupt Orang-Kaja von Kelebia Mahoeda, Orang-Kay Keleboe Kayra von Imam von Coak, Tjili Orang-Kay von Kelewaroe, Giroe Orang-Kay von Day. In der Mitte war das Siegel der Compagnie in rothem Siegellack.

Beylage I. 1.

Bericht des General Lieutenant Schoppe, den Zuſtand von Braſilien betreffend, Ihro Hochmögenden den General Staaten der vereinigten Niederlande im Jahr 1654 abgeſtattet.

Es wird Ew. Hochmögenden nicht unbekannt ſeyn, daß ich ſeit dem Jahr 48. Ihro Hochmögenden dem Staatsrath, und andern der angeſehenſten an der Regierung theilhabenden Herren, die rechte Beſchaffenheit und Lage der Sachen und des Zuſtandes von Braſilien, den unglücklichen Succeß den Ueberlauf zu dem Feinde, die Schwächung und den Verfall der dortigen Miliz, ihre Unzufriedenheit und Misvergnügen, ſo aus dem geringen Solde, wenigen Lebensmitteln, ſchlechter Bezahlung und Verweigerung ausgediente Soldaten abzulöſen, entſtanden iſt, beſtändig von Zeit zu Zeit ſowohl ſchriftlich als durch beſondre Abgeordnete aufrichtig, aus groſſem Eifer für den Dienſt und Zuſtand, dieſer Länder angetrieben vorgetragen, auch zu wiederholten malen die Mittel zu Erhaltung und Wiedererlangung, ſo theuer erkaufter koſtbarer Eroberungen gezeigt und angewieſen habe, und ſind die häufigen zu dem Ende angewandten Vorſtellungen, Bitten und Erinnerungen beinahe unzählbar zu nennen, davon einige von Ew. Hochmögenden, für billig, wichtig und dem Dienſt des Landes heilſam gehalten, auch ihr Inhalt in Erwegung gezogen, auch daher Anlaß genommen worden,

den, die Provinzen wiederholt durch viele ernſthafte Vorſtellungen auf zu ſodern, die nöthigen Geldmittel, zu Bezahlung der ausgedienten und misvergnügten Soldaten, Unterhaltung von Schiffen auf der dortigen Küſte, und Beſorgung alles deſſen was zu Erhaltung und Wiederherſtellung von Braſilien höchſtnöthig erfodert wird, anzuſchaffen. Viele von den Vorſtellungen und Bitten, ſind von den bündigſten Gründen unterſtützt, Ew. Hochmögenden von den Bevollmächtigten der Miliz, wie auch durch beſondere Abgenordnete der Bevollmächtigten vorgetragen, und dieſe Vorſtellungen entweder an die Provinzen verſand, oder den von Ew. Hochmögenden Committirten eingehändigt; ohne daß die nöthigen Wirkungen darauf erfolgt wären, ſo daß Ew. Hochmögenden durch deſſen Ermangelung den Untergang von Braſilien ſo klar als die Sonne am Himmel haben voraus ſehen können, ſo wie ſolches Ew. Hochmögenden in mehrmals an ſämtliche Provinzen gerichteten Briefen ſchon den 11 December 49 und zu andrer Zeit vorhergeſagt worden, und erkläre ich Ew. Hochmögenden, daß es weder vor Gott noch vor der Welt zu verantworten iſt, daß diejenigen, welche ſich um den Staat ſo wohl verdient gemacht haben, ſo ſchlecht begegnet werden, daß nach Ablauf von vier Jahren, noch ſo wenig Order zur Bezahlung geſtellet worden, daß nicht über 550 Recruten in Braſilien angekommen, vielweniger die ausgedienten und misvergnügten Soldaten abgelöſet ſind, wodurch die Feinde ſeit einigen Jahren groſſe Vortheile über mehrgedachte Eroberungen in Braſilien erhalten haben,

ben, um ſolche an ſich zu bringen, und es iſt mehr einer Furchtſamkeit oder Zaghaftigkeit, als einem Mangel an Willen und Vermögen zu zuſchreiben, daß ſie nicht ſchon alles weggenommen haben, welches ſie endlich einzuſehen anfangen, wovon leider der Erfolg für uns ſehr traurig ſeyn wird.

Es würde Ew. Hochmögend in ihren wichtigen Geſchäften zu ſehr aufhalten, und dem Schreiber an Zeit gebrechen, alles zu wiederholen und alle Umſtände zu erzählen, man wird ſich daher an den weitläuftigen Bericht der Herren von der Oberregierung zu Braſilien, die jetzt ebenfalls hier angekommen ſind, beziehen, deren Befehl (und was ſie zu Feſtſetzung der vortheilhafteſten Bedingungen, viele tauſend Seelen zu erhalten, gutgefunden haben,) der Berichterſtatter gehorchen und Folge leiſten müſſen, er will nur die dringende Noth berühren, und Ew. Hochmögenden vorſtellen, von welcher ſich die hohe Regierung gezwungen und bewogen fand, die Bedingungen und Capitulationen mit den treuloſen und meineidigen Portugieſen, die unter dem Schein der Freundſchaft Feinde des Staats ſind, einzugehen; und zwar wurden ſie dazu gedrungen, weil es dieſem Staate an Kriegsvolk zu Beſatzung der Schanzen und Feſtungen und noch weit mehr an Kriegsvolk gefehlet, die Belagerung zu Lande zu vertheidigen, und den Feind abzuwehren und aufzuhalten.

Zweitens: weil die im Dienſte ſtehende, nur eine kleine Zahl ausmachende Soldaten, auf einmahl wie oben geſagt, durch geringen Sold, Zurückhaltung des Geldes, und ſparſamen Nahrungsmitteln

ten ſo misvergnügt, unwillig und verzweifelt ge- worden ſind, daß ſie bey Ankunft der Portugieſiſchen Flotte dreiſt erkläret haben, die Zeit ihrer Erlöſung ſey vorhanden, ſie würden nun aus der Tyranney und Sklaverey befreiet werden, ſie wollten lieber die Häuſer der freien Leute plündern, und ſich ſelbſt bezahlt machen, als länger in ſolchem ſklaviſchen Dienſt beharren.

Drittens iſt die ganze Seeküſte von Kriegsſchif- fen und andern Fahrzeugen ſo entblößt geweſen, daß ſich bey Ankunft der aus acht und ſechzig Seegeln beſte- henden Flotte nur ein Schiff **Braſilien** genannt, da- ſelbſt befunden hat; wie dieſes aufgeboten und erſucht worden, im Haven zu kommen, damit man das darauf befindliche Volk zum Dienſt brauchen konnte, iſt es an ſtatt deſſen in See und nach Weſtindien ge- gangen, ſo daß nicht die geringſte Vertheidigung zu Waſſer geſchehen können.

Die Magazine der Artillerie waren mit verſchie- denen Bedürfniſſen, beſonders mit Bley, nicht ver- ſehen, und ſo davon entblößt, daß auf einen Tag zu Vertheidigung des Fort **Altena**, als der Feind davor war, mehr gefodert wurde, als das ganze Ma- gazin liefern konnte: die Urſache war, weil das mit den letzthin für die Kammer van de **Maro** angekom- menen Fahrzeugen erhaltene Bley inwendig Eiſen, und auswendig nur in der Dicke eines Meſſers mit Bley überzogen geweſen; welchen Betrug Ew. Hoch- mögenden zu unterſuchen geruhen werden.

Was ferner in beſagtem Magazin geweſen oder gefehlt hat, werden Ew. Hochmögenden von dem mit über-

übergekommenen Commiſſair Stricht bey Abforderung des Zuſtandes der Magazine zu vernehmen beliebe.

Zu dieſem allgemeinen Mangel kommt noch hinzu, daß weil es an Geld gebrach, die bereits gemachten Feſtungswerke nicht feſt und ſtark genug angelegt werden konnten, um die Gewalt des Geſchützes auszuhalten zu können, auch konnten ſie nicht gehörig unterhalten und ausgebeſſert werden, weil man wegen Geldmangel keine Werkverſtändige zu Unterhaltung und Herſtellung der verfallenen Werke finden können, daher alles lange Zeit in einem ſchwachen vertheidigungsloſen Zuſtand geweſen und geblieben iſt, welches Ew. Hochmögenden vielmals und noch zuletzt durch die bevollmächtigten Capitaine Cornelis Caroen und Otto Keye bekannt gemacht und vorgeſtellet iſt, wie ſich in Ew. Hochmögenden Secretariat oder bey Deroſelben Committirte finden muß, deren mich der Kürze halber beziehe; und dennoch iſt von den Directeuren der Weſtindiſchen Compagnie, denen dieſes alles in Zeiten und ſeit vielen Jahren bekannt gemacht, gemeldet, und vorgetragen worden, keine Verfügung oder Verſehung deshalb getroffen worden.

So ſind denn alle unglückliche Schickſale und lange gedrohete, ja genug vorausgeſehene Widerwärtigkeiten zu einer ſolchen Höhe geſtiegen, daß ſie das Uebergewicht bekommen, und ſich des Guts und Bluts der Einwohner dieſes Staats bemeiſtert haben, darin die hohe Regierung endlich hat willigen, und die vortheilhafteſten Bedingungen, die thun-

thümlich waren, zur Erhaltung vieler tauſend Seelen, annehmen müſſen; indem ſie die mehrgemeldete Eroberungen in Braſilien zur höchſten Betrübniß des Berichtabſtatters abgetreten hat, welcher erbötig iſt, wenn es Ew. Hochmögenden begehren, nähere Erläuterung und umſtändlichern Bericht zu geben.

Beylage I. 2.

Bericht von Schonenburg und Hacks, den Zuſtand von Braſilien betreffend, an Ihro Hochmögenden den Generalſtaaten der vereinigten Niederlande im Jahr 1654 abgeſtattet.

Da wir nach einer ſehr beſchwerlichen viermonatlichen Reiſe den 23 July in Seeland angekommen, und den letzten Tag deſſelben Monats hier eingetroffen ſind, ſo haben wir es unſere unterthänige Pflicht zu ſeyn erachtet, uns an die Hochanſehnliche Verſammlung von Ihro Hochmögenden zu wenden, um von den während unſerer Adminiſtration in Braſilien vorgefallenen, beſonders von dem unglücklichen Verluſt dieſer Eroberungen, Bericht zu erſtatten, um ſo mehr, da es uns nicht unbekannt iſt, daß hier zu Lande davon auf verſchiedene Weiſe und in vielen Stücken nicht nach der reinen Wahrheit geredet wird; auf daß, wenn Ew. Hochmögenden von der rechten Beſchaffenheit der Sachen unterrichtet ſind, ſie alsdann nach ihrer hohen Weisheit darüber urtheilen mögen;

mögen; und ſind wir überzeugt, daß daraus deutlich erhellen wird, daß dieſer Verluſt menſchlicher Weiſe nicht verhütet werden können, und uns, Ihro Hochmögenden treuen und unterthänigen Dienern, nicht zu Laſt zur legen iſt.

Wir halten es für unnöthig, Ew. Hochmögenden in ihren wichtigen Geſchäften mit einer langweiligen Erzählung von dem Zuſtande von Braſilien, wie wir ſolchen bey unſerer Ankunft gefunden, und was ſich von Zeit zu Zeit zugetragen, aufzuhalten, indem ſolches Ew. Hochm. durch die bey aller Gelegenheit mit abgehenden Schiffen überſchriebene vielfache Nachrichten, als durch Abgeordnete ſowohl aus der Regierung ſelbſt, als aus der Gemeine und der Miliz, und beſonders noch kürzlich durch unſern Collegen den Herrn von Goch bekannt gemacht worden, woraus deutlich abzunehmen, daß wir mit dieſem traurigen Unfall längſt bedrohet worden ſind, doch haben wir alles Elend, den Mangel an Lebensmitteln und anderer Bedürfniſſe, und die daraus entſprungene Ungeduld und ehrfurchtswidrige Begegnung von allerley Arten von Menſchen, geduldig ertragen, in der Hoffnung, daß die Verſprechungen, welche wir ſowohl von Ew. Hochm., beſonders in dem letzten Briefe vom 30 July 1653, als von der Verſammlung der Neunzehner zu wiederholten malen erhalten haben, auf das Schleunigſte würden in Erfüllung gebracht werden, welches ſich aber wegen verſchiedener ſchwerer, hier im Vaterlande vorgefallener unangenehmer Begebenheiten, und hauptſächlich wegen des unglücklichen Krieges mit England,

ſo

ſo lange verzögert hat, daß wir endlich auf das äuſ-ſerſte gebracht ſind; da dieſes die Portugieſen bemerket, ſo haben ſie uns mit einer mächtigen Flotte von ſechzig Segeln zu Waſſer, und gleich darauf mit einer anſehnlichen Macht von Soldaten, **Moradores, Mulatten, Mamalucken, Braſilianer** und **Neger** zu Lande belagert, die von der Flotte mit allem wohl verſehen wurden.

Was nun ferner während dieſer Belagerung bis an den Tag der Uebergabe vorgefallen iſt, was die Regierung für Bemühungen angewendet hat, die Schanzen und Zugänge nach Möglichkeit zu beſetzen, wie ſich die See-Soldaten im Dienſt des Landes und der Compagnie aufgeführet haben, dies alles zu erzählen, würde zu lange währen, daher wir uns an die von Tage zu Tage aufgezeichnete Bemerkungen beziehen, die wir Ew. Hochmögenden hiebey ehrerbietigſt überreichen; nur wollen wir in der Kürze die Gründe darlegen, welche die Regierung bewogen haben, mit dem Feind in Unterhandlung zu treten, welches mit Gutfinden des General Lieutenants, dem die ſämtliche Officiere beypflichteten, und darüber eine den Bemerkungen einverleibete ſchriftliche Acte unterzeichneten, und mit einſtimmiger Genehmigung aller Bevollmächtigten der Collegien und der Indiſchen Nation geſchehen iſt.

1. Der allgemeine Unwille und Misvergnügen des Kriegsvolks zu Waſſer und zu Lande, und einiger Anführer, die ſich ununterbrochen bey der Regierung beklagten, daß ſie wider ihren Willen, ungeachtet die Zeit ihrer Capitulation drey und mehrmal

abgelaufen ſey, aufgehalten würden, daß es ſchon lange zuvor ehe ſie die Belagerung ausgehalten, an Lebensmittel, Kleidung und dergleichen gemangelt hätte; hiezu kam die ſchlechte Bezahlung des Soldes, wodurch viele aus Verzweifelung zu dem Feinde übergelaufen ſind, andere ſich heimlich in die abgehende Schiffe verſteckt haben, und einige, die entdeckt worden, von dem hohen Kriegsrath zum Galgen verurtheilt wurden, auch unter den übrig gebliebenen, anſtatt ſich gehörig zur Gegenwehr zu ſtellen, die allgemeine Rede war, daß ſie nun ihre Erlöſung vor Augen ſähen, und ſie ſich über die Ankunft der Portugieſiſchen Flotte freueten. Desgleichen ſind die übriggebliebene Schiffe des Landes und der Compagnie an der Zahl drey ohne Bewilligung und Order der Regierung von der Küſte entwichen.

Hiezu kommt der Geldmangel: denn wenn nicht durch Aufbringen von Priſen, durch Privat-Kaper, und die wenigen Fahrzeuge der Compagnie, die Caſſe einige Unterſtützung erhalten hätte, (welche doch bey weitem noch nicht zureichend iſt, die täglich vorfallende ſchwere Ausgaben zu beſtreiten,) ſo würden dieſe Eroberungen ſchon vor langen Jahren in feindliche Hände gerathen ſeyn, ferner ſind die Magazine der Artillerie, und der Stückgüter von verſchiedenen Bedürfniſſen entblößt, welche mit ſchweren Koſten daſelbſt nur einigermaſſen wieder eingekauft und aufgelegt werden muſten.

Und obgleich nach der Ankunft der letzten Schiffe mit Lebensmitteln in der Zeit der Belagerung die Magazine ziemlich damit verſehen wurden, ſo haben

wir

wir doch vorhin mehrmals durch Mangel von aller Arten Nahrungsbedürfniſſe uns in ſolcher Noth befunden, daß man bis in dem dritten Monath keine andere Speiſe gehabt hat, als Farinſa Wurzeln, die von der Inſel Tamaraka zu einem auſſerordentlich hohen Preis von 13 Gulden das Alquer, welches ſonſt zu 30 bis 40 Stüber verkauft wurde, mit baarem Gelde haben bezahlt werden müſſen, wofür wir nach unſerm geringen Vermögen unſern Credit verbürget, und den Reſt der wöchentlichen Portionen mit Geld erſetzt haben, womit das Volk dennoch nicht zufrieden geſtellet worden, weil ſie dafür nichts kaufen, und wie ſie ſagten kein Geld eſſen konnten.

Und wenn es auch dem Höchſten gefallen hätte für das mal dieſes Unglück von uns abzuwenden, ſo hätte man dennoch daſſelbe im Kurzen wieder erwarten müſſen, weil das Volk zu wiederholten malen mit Errettung vertröſtet worden, davon aber keine Wirkung geſehen, ja wie vorhin ſeine Geſinnung erforſcht worden, ſo hat es deutlich genug erklärt, wenn es Erlaubniß erhalten könnte wegzugehen, ſo würde es ſchwerlich bleiben.

Nicht wenig haben dazu die ausgeſtreueten Zettel in Namen des Königs von Portugal und des Maitre de Camp General Franz Baretto beigetragen, worin allen und jeden Soldaten hundertfunfzig Gulden baar Geld, nebſt einem neuen Kleide und freier Ueberbringung nach ihrem Vaterlande verſprochen wird, wie aus beiliegendem Original-Zettel zu erſehen iſt.

Hiezu kommt noch die Beſchwerde, daß die Einwohner des Recif mehrmals klagend vorgebracht haben, daß ſie ihres Guts und Lebens nicht ſicher wären, indem einige Soldaten, die Drohung ausgeſtoſſen hätten, das Recif zu plündern, wie auch wirklich zu Hamaroca geſchehen ſey; daher ſie durch die Furcht gezwungen, Nacht und Tag in den Waffen geblieben ſind. Nächſtdem war ein allgemeines Jammern von Weibern und Kindern, welche die Regierung auf allen Gaſſen und Plätzen, mit Thränen auf den Wangen anfleheten, bey Zeiten einen guten Vergleich zu machen, eh es zu ſpät würde, um den mörderiſchen Händen eines blutdurſtigen Feindes zu entgehen.

Auch hat die Regierung nicht wenig dazu bewogen, die unvermeidliche Gefahr, darin die Braſiliſche Nation mit ſo vielen Weibern und Kindern, deren Treue man bis auf den letzten Augenblick hinlänglich verſpüret hat, nothwendig hätten gerathen müſſen, da ſie von dem Feind kein Quartier zu erwarten hatten, wovon man an Bahia, Fraicao und Cherenhain das Beiſpiel hat, wo die Männer an den Paliſaden der Schanzen aufgehängt, und die Weiber und Kinder auf lebenslang zu Sklaven gemacht worden ſind.

Wir würden noch mehrere Urſachen und Umſtände anführen können, wenn wir nicht befürchteten Ew. Hochmögenden mit dieſer unangenehmen Rede verdrieslich zu machen, und werden wir allezeit bereit ſeyn auf Ew. Hochmögenden Befehl und Verordnung, auf welche wir hier noch einige Zeit warten

werden,

werden, ſolches zu thun, doch bitten wir ſehr, daß Ihro Hochmögenden ſo bald es deren hoch wichtige Geſchäfte zu laſſen, uns abzufertigen geruhen wollen, da wir ohne Grund nach einer achtjährigen verdrieslichen Verbannung nach Hauſe und zu Ruhe zu kommen verlangen.

Doch können wir nicht unterlaſſen, einige Beſchwerden hinzu zu fügen, die uns beſonders angehen, nemlich: daß wir wider die gemachte Capitulation, anſtatt drey Jahre bis ins neunte Jahr aufgehalten ſind, weil die Gewalt welche Ew. Hochm. durch eine Commiſſion Seiner Hoheit hochlöblichen Gedächtniſſes und der edlen Verſammlung der Neunzehn an der Regierung übertragen haben denenſelben entzogen, und durch eine ſpätere Commiſſion dem Herrn General Lieutenant gegeben worden; wie uns denn auch in beſagter Capitulation verſprochen war; daß unſer ſo ſauer verdienter Sold alle ſechs Monathe precise in dem Vaterlande ausbezahlt werden ſollte, worauf aber in ſechs Jahren kaum etwas gefolgt iſt.

Wir ſchlieſſen hiemit, in tiefer Betrübniß unſerer Seele, daß wir die Boten des Unglücks ſeyn müſſen, wovon wir Ew. Hochmög. kürzlich durch einen Brief vom 3 Februar und 15 März über Portugal unter Einſchluß eines franzöſiſchen Kaufmanns auf dem Recif benachrichtiget haben. Die Nachricht davon hat durch die unwahre Erzählung, welche der Obriſt Lieutenant Niclaus Niclauſen der heimlich ohne unſer Wiſſen, nicht ohne groſſe Verſchlagenheit aus dem Recif entwichen, verbreitet hat, Anlaß

laß gegeben, daß die Schiffe von Itamaraco, Paraiba und Riogrande in groſſer Verwirrung nach Weſtindien geſegelt ſind.

Hiemit ſchlieſſen wir, und bitten den Allmächtigen dieſen Verluſt durch andre wichtige Glücksfälle zu erſetzen, und dero Regierung zu ſegnen, u. ſ. w.

W. Schonenburgh. H. Haeck.

Beylage K. 1.

Erneuerte Octroi der Weſtindiſchen Geſellſchaft vom 31 December 1761.

Die General Staaten der vereinigten Niederlande allen denen, die dieſes ſehen oder leſen hören, ihren Gruß.

Kund und zu wiſſen, daß wir im Jahr 1674 gutgefunden haben, die alte Weſtindiſche Compagnie dieſer Lande aufzuheben und zu trennen. Da wir aber nichts deſtoweniger gewollt, daß unſere Einwohner und beſonders die Theilhaber und Depoſitanten beſagter alten Compagnie nicht nur in ihrer vorigen Schiffahrt, Gewerbe und Handthierung erhalten werden, ſondern auch ihr Handel, ihre Seefahrt, und der Vertrieb der Manufacturen dieſer Länder, ſo viel möglich zunehmen ſollten [15]), den Trac-

[15]) Aus dieſen und ähnlichen Ausdrücken, deren ſich die hohe Obrigkeit in verſchiedenen Gunſtbriefen bedient, erhellet, daß die Erhaltung und Beförderung der vaterländiſchen Manufacturen und Fabriken, ſicherlich zu den Zwecken gerechnet werden muß, welche

Tractaten, Allianzen, Bündniſſen und Verträgen gemäß, welche der Handlung und Schiffahrt wegen mit andern Fürſten, Republiken und Völkern vor dieſen geſchloſſen worden, als welche in allen Stücken pünctlich gehalten und befolgt werden müſſen. Da wir ferner in gehörige Erwegung gezogen, daß ohne gemeinſchaftliche Hülfe, Beiſtand und Mittel einer allgemeinen Geſellſchaft, in weit entlegnen Gegenden, Bezirken und Ländern kein fruchtbarer Handel getrieben, noch derſelbe beſchützt und aufrecht erhalten werden könne, wegen der groſſen Unglücksfälle, die auf der See und ſonſt auf ſo langen weiten Reiſen ſich ereignen können, ſo bewogen uns dieſe und mehr andre dringende Gründe und wichtige Urſachen, aufs neue es für gut zu halten, daß die Schiffahrt, Handlung und Commerz nach Weſtindien und Africa und andere darunter begriffene Länder von nun an nicht anders getrieben werden ſollte, als mit gemeinſamer vereinigter Macht der geweſenen Theilhaber und Depoſitanten der vorigen Compagnie, die dazu bereitwillig wären und Luſt hätten; und daß in die Stelle der Fehlenden, die keine Gelder einſchieſſen wollten oder könnten, andere Kaufleute und Einwohner dieſes Landes treten möchten, und ſolchergeſtalt eine neue generale Weſtindiſche Geſellſchaft errichtet werden ſollte, welche wir aus beſonderer Gunſt

che die Landesväter bey Ertheilung ſolcher Gunſtbriefe brauchten. Mit Recht aber kann man zweifeln, ob dieſe heilſame Abſicht gehörig erreicht wird, wenn man wahrnimmt, wie wenig die Oſt- und Weſtindiſche Geſellſchaften die vaterländiſche Fabriken und Manufacturen zu begünſtigen ſcheinen.

zum allgemeinen Wohl dieſer Provinzen, und zu Erhaltung ihrer Einwohner bey guter Nahrung und Wohlſtande, mit unſerer Hülfe, Gunſt und Beyſtand, ſo ſehr es der Zuſtand und die Beſchaffenheit des Landes erlaubte, zu unterſtützen und aufrecht zu erhalten gelobten. Dieſe neue generale Weſtindiſche Geſellſchaft wurde von uns den 20 September 1674 mit der gehörigen Octroi verſehen, um mit den darin benannten Vorrechten und Ausnahmen bis zu Ende des Jahrs 1700 zu handeln. Dieſe Octroi wurde von uns den 30 November 1700 auf 30 Jahre die den letzten December 1730 um waren, verlängert, dann abermahlen den 8 Aug. 1730 noch auf 30 Jahre erneuert, jedoch mit der Veränderung, daß den Unterthanen der Vereinigten Niederlande gegen Erlegung einer Erkenntlichkeit die freie Fahrt nach der Küſte von Africa unter den Bedingungen erlaubt wurde, die in dem Reglement von 8 Auguſt 1730 beſtimmet ſind, welches Reglement den 6 October 1734 mit einigen Artikeln vermehrt worden. Durch unſere Reſolution von 31 Decemb. des vorigen Jahrs haben wir die beſagte Octroi noch auf ein den 1 Jenner dieſes Jahrs anhebendes Jahr verlängert, und zugleich die beiden Verordnungen von 1730 und 1734 die freie Fahrt auf die Küſten von Africa betreffend erläutert und den Provinzen Geldern und Oberiſſel erlaubt, einen Directeur zu der Weſtindiſchen Compagnie zu bevollmächtigen, auf eine Provinzial-Acte der Geſellſchaft darin Sitz zu nehmen, ſo wie es bey der Oſtindiſchen Compagnie gebräuchlich iſt.

Da

Da wir nun in Erwegung gezogen haben, daß alle die Gründe [16]), welche uns zu Ertheilung und Verlängerung beſagter Octroi bewogen, noch vorhanden ſind, und die erwehnte neue octroirte weſtindiſche Geſellſchaft nicht ohne Misvergnügen und Nachtheil aller Einwohner [17]) dieſer Länder aufgehoben werden kann, ſo haben wir aus unſerer wahren Kenntniß und völliger Gewalt für gut gehalten, die der beſagten Weſtindiſchen Geſellſchaft den 20 Sept. 1674 von uns ertheilte, zuerſt den 30 November 1700, hierauf den 8 Aug. 1730 verlängerte Octroi abermal auf dreißig Jahre nach Ablauf der vorigen Verlängerungen jetziger Octroi zu erneuren und zu verlängern, und zwar von dem 1 Januar 1762 an, (als an welchem Tage die nun noch auf den alten Fuß fortdaurende Octroi ihr Ende erreicht) bis den 31 December 1791, auf eben die Bedingungen, Vorrechte und Ausnahme als die jetzige Octroi verlängert geweſen iſt; mit Fortdauer beyder Verordnungen von 1730 und 1734, die freie Fahrt auf die Küſten von Africa betreffend, wie auch mit Fortdauer unſerer Reſolution und Bekanntmachung vom 15 Februar 1754, dergeſtalt, daß in Anſehung der über andre Länder und Staaten hieher kommende Schiffe und Güter, die Veränderung in der Octroi gemacht werden ſoll, daß an ſtatt der Worte in der Verlängerung vom 30 November 1700: es wäre denn, daß

16) Folglich auch die Erhaltung und Beförderung der Manufacturen, Fabriken und Gewerbe.

17) Alſo nicht nur der Theilhaber und Kaufleute, ſondern auch aller andern Handthierung treibenden Perſonen.

daß die Güter von dem Eigenthümer durch eine Behandlung an dem Ort, wo ſie eingelaufen, verändert, und die daſelbſt feſtgeſetzte Rechte des Landes bezahlt wären, welches derjenige, der ſolches vorgiebt, bey der Einfuhr der Güter zureichend zu beweiſen gehalten ſeyn ſoll, die folgende Worte eingerückt werden ſollen: jedoch daß die Schiffer und Kaufleute, an welche die Güter gehen, dem Admiralitätscollegio, in deſſen Bezirk ſie eingebracht werden, davon, ehe ſie entladen werden, Nachricht geben, auch wenn es gefodert wird, eidlich erklären, daß, ſo viel ſie wiſſen, die Güter von dem Eigenthümer, da, wo ſie eingelaufen, durch eine Behandlung nicht verändert, und die davon feſtgeſetzte Rechte des Landes nicht bezahlt ſind; jedoch iſt dies in Anſehung der Schiffe, die im Texel einlaufen, und nach Amſterdam beſtimmt ſind, ſo zu verſtehen, daß es bey der Benachrichtigung von dem Einlaufen eines ſolchen Schiffs hinlänglich iſt, daß der Kaufmann auf Erfodern einen Eid ablege, und dabey die Erklärung überliefere, mit Anerbietung der Beeidigung des Schiffers, und unter der Gelobung und Verpflichtung, daß der Schiffer, ſo bald er an die Stadt gekommen, ſeine beſagte Erklärung in Perſon wirklich beeidigen ſolle. Und damit die Kaufleute und Schiffer wiſſen mögen, wornach ſie ſich zu richten, ſo ſoll die Verpflichtung, dieſe eidliche Erklärung abzuſtatten,

nach

nach dreien Monaten von heute an ihren Anfang nehmen.

Ferner haben wir in Anſehung des Geſuchs der Kaufleute von Rotterdam und in Seeland für gut gefunden, in der Octroi folgende Veränderung zu machen: daß erſtlich zu der Fahrt auf Africa Schiffe von allerley Länge gebraucht werden dürfen; daß zweitens die Art und Weiſe, die Schiffe zu meſſen, und die darausflieſſende Berechnung der Laſten ſo bleiben ſoll, als in dem 4 Art. des Reglements vom 8 Aug. 1730 verordnet worden; aber anſtatt in Anſehung der Bezahlung der Laſtgelder dem im 8 Art. beſagten Reglements vorgeſchriebenen Plan zu folgen, ſoll die Bezahlung künftig nach der würklichen Gröſſe der Laſten, ſo wie ſolche durch beſagte Meſſungsart berechnet und beſtimmt worden, geſchehen, und von der Laſt 42 Gulden 10 Stüver ohne einigen in beſagten 4 und 8 Art. erwehnten Abzug zu erlauben, bezahlt werden. In Anſehuug der Schiffe unter 70 Fuß ſoll es bey der im 4 Art. des Reglement von 1734 beſtimmten Zeit verbleiben, nemlich 16 Monate für Schiffe die geraden Wegs von der Küſte von Africa zurückkommen, und 20 Monate für diejenigen, welche nach America gehen, Schiffen von 70 bis unter 80 Fuß lang ſollen 18 und 22 Monate, Schiffen von 80 Fuß und drüber ſollen 20 und 24 Monate zugeſtanden werden; doch müſſen die Schiffer nach ihrer Zurückkunft durch gehörige beeidigte Erklärungen darthun, daß ſie weder ganz noch zum Theil, weder directe noch indirecte, zwei Reiſen auf einen Paß gethan haben.

End-

Endlich haben wir gut gefunden, denen Herren, die von den Provinzen, wo keine Kammern ſind, bevollmächtigt werden, zu erlauben, auf eine Provinzial-Acte in der Compagnie Sitz zu nehmen, ſo wie es bey der Oſtindiſchen Compagnie gebräuchlich iſt.

Und damit alles vollkommen beobachtet und gehalten werde, ſo entbieten und erſuchen wir die Herren Staaten u. ſ. w.

Beylage K. 2.

Reglement, nach welchem, unter folgenden Bedingungen den Unterthanen der vereinigten Niederlande die freie Fahrt auf der Küſte von Africa gegen Bezahlung einer Erkenntlichkeit eröfnet wird.

1. Alle Unterthanen dieſer Republik ſollen innerhalb aller africaniſchen Gränzen der Octroi der Weſtindiſchen Compagnie handeln und ſchiffen [18]) mögen, jedoch mit der Einſchränkung, daß ſie keinerley

[18]) Dies Handeln und Schiffen, das natürlicher Weiſe jedem Einwohner zukam, war ihnen durch die Octroi der Weſtindiſchen Compagnie von 1621 genommen, und dieſer allein erlaubt. (S. 1 Theil Beil. S.) Da aber die weſtindiſche Compagnie zu ohnmächtig war, von dieſer Freiheit oder Vergünſtigung einen ſolchen Gebrauch zu machen, als das Wohl des Staats, und die Abſicht, in welcher ihnen die Octroi ertheilt war, erfoderten, ſo halten die Staaten es für beſſer, eine freie Fahrt zu öffnen, jedoch mit Ausnahme der Plätze und Bezirke, wo die Compagnie ihre Beſitzungen hat.

chen Handel, wenig oder viel, und wie es genannt werden, oder unter welchem Vorwand es geſchehen mag, treiben ſollen, längſt und auf der Compagnie Kaſteelen, Schanzen und Logen in Africa von dem Vorgebirge Apollonia an, das ungefähr neun Meilen oberhalb Axim liegt, bis an Rio de la Volta, welches einen Bezirk von etwa 60 Meilen ausmacht, wo der Weſtindiſchen Compagnie der alleinige Handel vorbehalten bleibt.

2. Beſagte Unterthanen dieſer Republik ſollen den im vorigen Artikel erwehnten Handel mit keinen andern Schiffen und Fahrzeugen treiben, als die in dem Bezirk dieſes Staats gemacht und gebauet, in dieſem Lande ausgerüſtet, und zu der Ausreiſe hier mit inländiſche Lebensmittel verſehen ſind [19]), und es ſollen dieſe Schiffe und Fahrzeuge hier nach denjenigen Plätzen, von wannen ſie ausgelaufen ſind, wieder zurück kommen, ohne in irgend einem andern Europäiſchen Ort auszuladen, bey Strafe, wenn ſie dawider handeln, an die Weſtindiſche Compagnie 6000 Gulden zu bezahlen [20]).

3. Vorbeſagte Schiffahrt nach Africa kann von den Unterthanen dieſer Republik mit ſolchen Schiffen als

[19]) Eine beſondre Aufmerkſamkeit der Staaten für die Erhaltung der Mannufacturen, Fabriken und Gewerbe des Staats. Sie ſchränken ihre Vorſorge nicht auf einen beſondern Vortheil beſonderer Perſonen, oder auf einen beſondern Handelszweig ein, ſondern ſuchen den allgemeinen Nutzen aller Einwohner.

[20]) Eine beſondere Aufmerkſamkeit, die Fahrt in unſern Gegenden zu erhalten und vorzubeugen, daß ſie nicht an Fremde übergehe.

als ſie für gut finden, geſchehen, doch müſſen ſie nicht länger als hundert und zwanzig Fuß über die Steven, auch keine Fleuten ſeyn.

4. Diejenigen, welche Luſt haben, eine Ausrhedung nach Africa zu machen, ſollen die Kammer der Weſtindiſchen Compagnie des Bezirks, in welchen ſie wohnen, durch eine von den Rhedern und Buchhaltern ſolcher Schiffe unterzeichnete Bittſchrift, um einen Paß für ein oder mehrere Schiffe erſuchen. Dieſe Schiffe müſſen ſie anweiſen und benennen, die richtige Länge über den Steven, die Länge des Kiels, die Höhe des Raums zwiſchen dem Deck, unter der Schanze und Back, die Weite über dem Waſſer, und wie viel Laſten es groß iſt, anzeigen, und ſoll die Meſſung nach folgender Regel geſchehen [21]).

8. Von den Schiffen, welche von den Unterthanen der Republik nach der Küſte von Africa dem erſten Artikel gemäß, ausgerüſtet werden, ſoll an die Kammer, unter welcher die Ausrüſtung geſchicht, bezahlt werden, als:

Für ein Schiff von ſiebenzig Fuß über den Steven und darunter gerechnet auf 45 Laſt Fl. 3000
Für die Laſten die es mehr hält 60 Gulden für die Laſt mit ½ Abzug
Für ein Schiff von achtzig Fuß über den Steven auf 60 Laſt gerechnet

von

[21]) Was nun in dem Reglement folgt, den Bau der Schiffe betreffend, haben wir weggelaſſen. Wer den Inhalt wiſſen will, findet ihn in Nederlandſche Jaarboeken 1761. S. 1205.

von den erſten 45 Laſten · Fl. 3000
von den 15 Laſt. bis 60, à 60 Fl. - 900

Fl. 3900

die Laſten über 60, zu 60 Fl. die Laſt mit ¼ Abzug.

Für ein Schiff von 90 Fuß über den Steven auf 80 Laſten gerechnet

von den erſten 45 Laſt · Fl. 3000
von den folgenden 35 bis 80 zu 60 Fl. die Laſt - 2100

5100

die Laſten über 80 zu 60 Fl. die Laſt mit ¼ Abzug.

Für ein Schiff von 100 Fuß über den Steven auf 110 Laſten gerechnet

von den erſten 45 Laſten Fl. 3000
von den folgenden 65 bis 110 zu 60 Fl. die Laſt - 3900

6900

die Laſten über 110 zu 60 Gulden die Laſt mit ¼ Abzug.

Für ein Schiff von 110 Fuß über den Steven auf 125 Laſt gerechnet

von den erſten 45 Laſt Fl. 3000
von den folgenden 80 bis 125 zu 60 Fl. die Laſt - 4800

7800

die Laſten über 125 zu 60 Fl. die Laſt mit ¼ Abzug.

Für ein Schiff von 120 Fuß über den Steven auf 150 Laſt gerechnet

von

von den erſten 45 Laſt . . . Fl. 3000
von den folgenden 105 bis 150
zu 60 Fl. die Laſt . . . 6300

Fl. 9300

die Laſten über 150 zu 60 Fl. die Laſt mit ¼ Abzug.

9. Durch dieſe Zahlung ſollen beſagte Schiffe von allen ausgehenden und einkommenden Rechten, wie auch von dem erhöheten Laſt und Sicherheitsgelde befreiet ſeyn **), jedoch dergeſtalt, daß obbeſagte Zahlung zum vollen geſchehen muß, ehe die nöthige Ladezetteln, denen Verordnungen wegen der Angabe nach America gemäß, ausgegeben werden.

10. Demohngeachtet ſollen die Schiffer beſagter Schiffe, oder wer ihre Stelle vertritt, bey ihrer Ankunft in dieſem Lande den Directeuren derjenigen Kammer, unter welcher ſie ausgefahren ſind, unter feierlicher Beeidigung anzeigen, was ſie für Güter in America (wenn ſie dort geweſen ſind) um Fracht mitgenommen haben, und deren Quantität und Qualität aufgeben; von welchen Frachtgütern der Weſtindiſchen Compagnie eine Erkenntlichkeit von drey procent bezahlt werden ſoll, die der Compagnie ihrer Octroi zufolge gebühret *).

17. Dieſe mit nöthigen Päſſen verſehene Schiffe mögen innerhalb der im erſten Artikel beſtimmten Gränzen allenthalben fahren und handeln, den Bezirk

**) Es wird nicht nur die Fahrt geöffnet und erlaubt, ſondern ſie wird auch vor vielen andern Handels- und Schiffahrtszweigen mit einem Vorzug begünſtigt.

*) Der 11 bis 16 Artikel betreffen die Päſſe, und ſind als zu unſerm Zweck undienlich weggeblieben.

zirk ausgenommen, wohin der Compagnie der alleinige Handel vorbehalten geblieben iſt, doch in Anſehung fremder Nation auf ihre eigne Gefahr und Riſico.

18. Die dahin Handelnde mögen denn auch alle Arten von Gütern und Kaufmannſchaften, die dortige Landesproducte ſind, einkaufen und damit handeln, als: Sklaven, Gold, Elephantenzähne, Crevellen, Guineiſch Wachs, Reiß, Mallagatten, Rothholz und was dort ferner gefunden wird [23]).

19. Die beſagte Handelsleute und Schiffahrer mögen ihre eingekaufte Sklaven nach Curaçao und andre Oerter in America bringen, aber keinesweges nach der Colonie von Suriname, Jſequebo und Berbice, wo die Weſtindiſche Compagnie vermöge ihrer Octroi und der darauf ſich beziehenden Verträge allein das Recht der Einfuhr von Sklaven, ſo wie es bisher geweſen, behalten ſoll, dagegen ſoll die Weſtindiſche Compagnie gehalten ſeyn, während den 30 Jahren der Verlängerung ihrer Octroi jährlich, das ganze Jahr durch, von Zeit zu Zeit eine Anzahl von wenigſtens 2500 Sklaven in die Colonie von Suriname einzuführen, und öffentlich an die Meiſtbietende zu verkaufen; und wenn ſich die Colonie durch neue Anpflanzungen vergröſſert, die Zahl verhältnißmäßig zu vermehren [24]).

Auch

[23]) Nicht nur die Fahrt wird ihnen erlaubt, ſondern auch die Güter, die ſie einkaufen wollen, werden ihnen frey gelaſſen.

[24]) Was hier der Weſtindiſchen Compagnie zu ihrem Vortheil vorbehalten bleibt, iſt abgenommen. Man hat

Auch ſoll die Compagnie die Zahl der Sklaven, die durch Verunglückung der Schiffe, Sterben unter ihnen, ehe ſie angebracht und verkauft ſind, oder andere Zufälle weniger anlangen, aufs baldigſte erſetzen.

Wenn aber die Weſtindiſche Compagnie keine Luſt hätte, die nöthigen Ausrüſtungen zu dieſem Zweck vorzunehmen, oder es auch ein halbes Jahr an dem vorgeſchriebenen ermangeln lieſſe, alsdenn ſollen die Vorſteher der Surinamiſchen Geſellſchaft auf die erſte Kenntniß oder Beweiſe, die ſie davon entweder von den Pflanzern ſelbſt, oder von einigen andern Privatkaufleuten erhalten, die fehlenden Sklaven holen, oder holen und einführen laſſen, gegen dieſelbige Erkenntlichkeit, als alle Privateinwohner des Staats an der Weſtindiſchen Compagnie nach dem Fuß dieſer Verordnung zu bezahlen gehalten ſind.

Desgleichen ſollen nach der Colonie von Iſequebo jährlich von beſagter Compagnie ſo viele Sklaven gebracht werden müſſen, als die Coloniſten und Pflanzer verlangen; dieſe ſollen daſelbſt an den Meiſtbietenden verkauft, und in Anſehung der Anfuhr und des Verkaufs damit auf eben den Fuß und nach eben den Bedingungen verfahren werden, als wegen der Colonie von Suriname oder Berbice feſtgeſetzt und angeordnet iſt, oder in der Folge feſtgeſetzt und angeordnet werden wird. Und ſollen ſie in Anſehung

hat den Colonien die Freiheit laſſen müſſen, ſich von andern Orten mit Sklaven zu verſorgen, weil die Compagnie nicht im Stande war, ihrer Verpflichtung nachzuleben.

ſichung deſſen alle die Vortheile und Vorrechte genieſſen, die andern zugeſtanden und ertheilet werden.

20. Alle vorgedachte, mit den nöthigen Päſſen verſehene Schiffe, ſollen alle in dem Bezirk der Octroi gelegne, und unter der Direction der Weſtindiſchen Compagnie ſtehende Häfen, Buchten und Rheden beſuchen dürfen, ſo wie Art. 1. ausgemacht iſt, ſonder einiges Häfengeld oder einige andere Rechte zu bezahlen, weder an der Weſtindiſchen Compagnie noch an ihren Bedienten, die Rechte oder die Einfoderungen mögen genannt werden, wie ſie wollen, auch ſoll es jedem erlaubt ſeyn, ſich daſelbſt wohnhaft nieder zu laſſen.

21. Die Rheder eines jeden Schiffs ſollen gehalten ſeyn, hinlängliche Bürgſchaft und Sicherheit, womit die Compagnie zufrieden iſt, bey der Kammer des Orts, wo ſie ausfahren, zu beſtellen, um der Compagnie 6000 Gulden zu bezahlen, wenn ſie dem Verbot entgegen handeln, und die Vorſchriften übertreten, und ſollen ſich die Bürgen dem richterlichen Spruch der Höfe von Holland und Seeland im Haag unterwerfen.

22. Die Rheder und Buchhalter aller unfreyen Schiffe, ſie mögen genommen werden oder nicht, ſollen, nachdem ihre Mishandlung entdeckt iſt, vor dem Richter ihres Wohnplatzes vorgeladen werden, der die Sache innerhalb Jahrs Friſt [25]), im Fall

Nn 2 ſie

[25]) So verſchieden und weitläuftig die Sachen auch ſeyn mögen, ſo hat man ſich doch lieber der Unbequemlichkeit einer Beſchränkung der Zeit ausſetzen, als zu einer Verſchleppung der Prozeſſe Anlaß geben wollen.

ſie von der Compagnie gehörig verfolgt wird, endigen ſoll, und wenn dieſer Richter nach Ablauf eines Jahrs die Sache nicht geendigt hat, ſo kann an den hohen Rath appellirt werden. Und ſollen ſie zum beſten der Compagnie in eine Geldſtrafe von 20000 Gulden verfallen ſeyn, wovon die Compagnie die Hälfte, und der Angeber die andre Hälfte genieſſen ſoll; wenn es ſich aber wider alles Erwarten zutrüge, daß die Vollſtreckung des Spruchs des Gerichts oder des hohen Raths in einer oder anderer Provinz gehindert würde, ſo ſollen den Einwohnern der Stadt, die ſich dagegen ſetzt, keine Päſſe geliefert werden, ehe die Compagnie durch die Vollſtreckung des Spruchs befriedigt iſt.

23. Wenn in der Folge ein Schiff oder Schiffe in Africa oder America genommen werden möchten, ſo ſollen die commandirende Officiere zu Vorbeugung aller Misbräuche gehalten ſeyn, dafür zu ſorgen, daß gleich nach der Wegnahme zwey richtige Verzeichniſſe gemacht, und von den drey vornehmſten Officieren des nehmenden ſowohl als des genommenen Schiffs oder Schiffe unterzeichnet werden, wovon der Nehmer und Genommene, jeder eins behalten ſoll, damit ſie im Fall der Noth verglichen werden können, bey Strafe von 3000 Gulden, wenn die genommenen Officiere ſie nicht dem Nehmer nebſt den Büchern von der Ladung und den Handelspapieren gegen Schein übergeben, und ſechstauſend Gulden, wenn der Nehmer ſie nicht nach ſeiner glücklichen Ankunft im Vaterlande gehörig überbringt, in

in beiden Fällen ſoll die beſtimmte Geldſtrafe der Weſtindiſchen Compagnie zu Nutz kommen.

24. Die Schiffer und Officiere bis zu und mit Einſchluß der dritten Woche, wie auch die Supercargors, die ſich gebrauchen laſſen, auf unfreie Schiffe in den Gränzen der Octroi auf Africa oder America zu fahren, und wenn ſie genommen werden, ſich gegen den Nehmer zur Wehr ſtellen, ſollen von dem Oberhaupt am Leben geſtraft werden; ja wenn ſie auch nur einen Schuß zu ihrer Vertheidigung gethan hätten. Wenn ſie ſich aber freiwillig ergeben, ſo ſoll ihnen kein Leid wiederfahren, und ſie ſollen das, was ſie für ihre eigne Rechnung in den Schiffen haben, nebſt ihrem Monatsgelde behalten.

25. Dies Reglement ſoll mit allen darin enthaltenen Artikeln erſt einen Monat nach dato zur Ausübung gebracht werden.

26. Unter der Begünſtigung dieſer Verordnung ſoll die Octroi der Weſtindiſchen Compagnie auf 30 Jahre verlängert werden, doch ſoll demohngeachtet die freie Fahrt zu aller Zeit wiederrufen werden können, wenn die Compagnie Ihro Hochmögenden überzeugende Beweiſe geben kann, daß die Seefahrende dieſer Verordnung nicht gehörig nachleben, doch ſoll ſolches in Anſehung dieſer fehlenden Seefahrenden ſtatt haben, ohne daß die Einwohner einer andern Provinz oder Stadt dafür zu ſtehen gehalten ſeyn ſollen, und geht demnach die Abſicht dieſes Artikels lediglich dahin, die Seefahrende deſto mehr zu Gelobung ihrer Pflicht und Schuldigkeit anzuhalten.

27. Während dieſer Zeit von 30 Jahren ſollen kein Geld oder Güter auf Bodmerey oder auf Antheil an den Gewinn gegeben, oder Aſſecuranz gethan werden, auf Schiffe oder Güter nach Africa, welche nicht mit einem Paß von Ihro Hochmögenden verſehen ſind, bey Strafe der Confiscation ſolcher Gelder, Schiffe und Güter zum beßten der Weſtindiſchen Compagnie, ohne Unterſchied, ob ſie Unterthanen des Staats oder Fremden gehören; und wenn dergleichen Contracte mit oder für Fremde geſchloſſen würden, ſo ſollen die Einwohner des Staats, die ſolche eingegangen ſind, ſo viel als das Capital der Contracte ſich beläuft, an Strafe erlegen.

So geſchehen und beſchloſſen in der Verſammlung Ihro Hochmögenden der Herren General Staaten der vereinigten Niederlande in dem Haag den 8 Auguſt 1730. J. v. Waeyen. Unten ſtand: auf Befehl derſelben. Gezeichnet F. Fagel.

Beylage K. 3.

Näheres Reglement, die freie Fahrt auf der Küſte von Africa betreffend, welche für die Unterthanen der vereinigten Niederlande gegen Erlegung einer Erkenntlichkeit von Ihro Hochmögenden durch ein Reglement vom 8 Auguſt 1730 eröfnet worden.

1. Allen Unterthanen der Republik ſollen während 20 auf einander folgende Jahre, nämlich bis und mit Einſchluß des Jahrs 1754 gleichfalls auf und längs

längs den Bezirk von 60 Meilen, in welchem der Weſtindiſchen Compagnie im erſten Artikel des Reglements vom 8 Auguſt 1730 der privative Handel vorbehalten worden, frey ſchiffen und handeln dürfen, und wird jene Vorbehaltung und Abſonderung hiedurch in ſo fern aufgehoben [26],

2. Doch ſollen die Unterthanen der Republik in dieſem Bezirk von 60 Meilen mit keinen Schiffen fahren und handeln, die nach den Verordnungen der Compagnie auf dieſe Küſte nicht fahren und handeln dürfen, auch nicht mit andern Schiffen, die beſagten Verordnungen zufolge dahin nicht handeln dürfen, ohne vorher verzollet zu ſeyn; es wäre denn, daß ſie zuvor an dem Kaſteel Delmina, oder auf andern Plätzen, welche die Vorſteher der Compagnie mitlerweile näher beſtimmen möchten, verzollet wären, und ihren Paß vorgezeigt hätten; und ſoll die Acte der Bürgſchaft, welche die Rheder eines jeden Schiffs nach dem 20 Art. des Reglements vom 8 Auguſt 1730 leiſten, dahin erweitert werden [27].

3. Die Directeurs, Rechnungsführer, Untergeordnete oder Bediente der Weſtindiſchen Compagnie

[26]) Die Erfahrung hatte wiederum gelehret, daß die Einwohner dieſer Länder in der Fahrt und dem Handel auf der Americaniſchen und Africaniſchen Küſte durch die Octroi der Weſtindiſchen Geſellſchaft eingeſchränkt wurden, ohne daß dieſe einigen Nutzen oder Frucht davon zogen.

[27]) Hier wird der Freiheit der Fahrt und des Handels eine Laſt aufgebürdet, die ſie ſehr einſchränken mußte, und wahrſcheinlich wurde dieſe Verordnung gemacht, der Compagnie einige Unterſtützung zu verſchaffen.

pagnie, ſollen auf keine Plätze in Africa, die innerhalb der Gränzen der Octroi dieſer Compagnie gelegen ſind, ſchiffen oder handeln dürfen, weder für ſich noch für andre, weder mittelbar noch unmittelbar auf keinerley Art und Weiſe, bey der im 31 Art. der Octroi feſtgeſetzten Strafe; und ſoll der Antheil, den einige der beſagten Directeurs, Rechnungsführer, Untergeordnete oder Bediente bereits in gedachter Fahrt oder Handel genommen, mit der Zuhauſekunft der Schiffe, woran ſie Theil haben, aufhören; und im Fall einige Directeurs, Rechnungsführer, Untergeordnete oder Bediente gegenwärtig nach dieſer Küſte Schiffe ausrüſten wollen; ſo ſollen ſie binnen ſechs Wochen davon an die Kammer der Compagnie, unter welcher ſie ſtehen, Anzeige thun, und ihre Gründe angeben, damit dieſelbe es mit den andern Kammern in Rath nehme, und alsdann deshalb die gehörige Verfügung treffe.

Um den Unterthanen dieſer Republik die Fahrt auf der Küſte von Africa zu erleichtern, ſoll die Zeit von 12 Monaten, die den Schiffen in dem Reglement vom 8 Auguſt 1730 zum Ausbleiben, erlaubt war, auf 16 Monat verlängert werden, ſo wie ſie hiedurch verlängert wird; wenn ſie aber nach America hinübergehen, ſo mögen ſie 20 Monate ausbleiben, von dem Tage an gerechnet, da die Schiffe aus dem Hafen dieſes Reichs abgehen [28]), und die nachzubezahlende Prämie von den Schiffen, die länger

28) Die Erfahrung hatte es ſchon gelehret, wie nachtheilig die Einſchränkung der Zeit des Auſſenbleibens der Schiffe ſey.

ger als beſagte 16 und 20 Monate ausbleiben, ſoll ebenfalls nach einem richtigen ſechzehnten und zwanzigſten Theil, nach Maasgabe eines jeden vollen Monats, den ſie über die beſtimmte Zeit ausgeblieben, berechnet werden. Uebrigens bleibt der 14 Art. in ſeiner völligen Gültigkeit, auch wird der 19 Art. des Reglements, in welchem der Handel nach den Colonien von Suriname, Iſequebo und Berbice der Compagnie allein vorbehalten iſt, nicht aufgehoben.

5. In Betracht der Prämie, welche die Rheder dem 14 Art. zufolge nachbezahlet, und des Schadens, den ſie durch das lange Ausbleiben ihrer Schiffe erlitten haben, ſollen dieſen Rhedern und Seefahrern von den Directeurs der Weſtindiſchen Compagnie zwey Monate von der nachbezahlten Prämie zurückgegeben werden, und ſoll unter den Rhedern und Seefahrern davon eine Vertheilung gemacht werden, nach Maasgabe, wie ein Schiff länger als das andre ausgeblieben iſt.

6. Um dieſe Schiffahrt aufzumuntern, ſollen die Seefahrer ihre eingekaufte Sklaven an den Gouverneur der Compagnie auf der Küſte von Africa verkauſen dürfen, zu ſolchen Preiſen, als ſie mit den Bedienten der Compagnie einig werden können.

7. Es ſoll dieſen Seefahrern erlaubt ſeyn, nach jedem Hafen dieſes Landes zurück zukehren, ohne gerade an den Hafen, aus welchem ſie geſahren ſind, gebunden zu ſeyn; und wird der 2 Art. des Reglements vom 8 Auguſt 1730 dahin abgeändert.

8. Mit dem Meſſen der Schiffe, die nach der Küſte von Africa ausgerüſtet werden, ſoll es bey dem Reglement oder dem Beſchluß der Directeuren der Weſtindiſchen Compagnie in der Verſammlung der Zehner vom 14 Octbr. 1730 ſein Bewenden haben, und daſſelbe in allen Stücken befolgt werden.

9. Alles oben vorgeſchriebene ſoll auch von den Schiffen gelten, die ſich ſchon auf der Reiſe auf der Küſte befinden, und ſollen ſie auf gleichen Fuß behandelt werden als die Schiffe die inskünftige nach der Küſte ausgerüſtet werden.

10. Alle Artikel des Reglements Ihrer Hochmögenden vom 8 Auguſt 1730 bleiben gültig, und müſſen befolgt werden, ausgenommen in ſo fern ſie in dieſem nähern Reglement abgeändert ſind, u. ſ. w.

Beylage K. 4.

Auszug aus dem Protocoll der Beſchlüſſe der Hochmögenden General Staaten der vereinigten Niederlande.

Freitag den 15 Februar 1754.

Dieſer Auszug enthält, daß auf eine Bittſchrift der Directeurs von der Handels-Compagnie und einiger Privat-Kaufleute zu Middelburg und Vlieſſingen und auf ein Memorial der Directeuren der Weſtindiſchen Compagnie von der Kammer Seeland beſchloſſen worden.

1. Daß

1. Daß alle Unterthanen der Republick ſo lange die Octroi der Compagnie währet, d. i. bis zu Ende des Jahrs 1760 auch in dem Bezirk der 60 Meilen auf der Africaniſchen Küſte nach Maasgabe des nähern Reglement von 6 Octob. 1734 frey fahren und handeln dürfen.

2. Daß die nach dem 8 und 9 Artikel des Reglements von 8 Aug. 1730 vor Ausfertigung der Ladezettel ganz zu bezahlende Laſtgelder, künftig ⅓ bey dem Ausgehen der Schiffe und ⅔, 6 Wochen nach ihrer Zurückkunft von den Schiffen die gerade von Africa zurückkehren, von den nach America gehenden aber 6 Wochen nach der eingegangenen Nachricht von ihrer Ankunft an den Beſtimmungsort daſelbſt, erlegt werden ſollen, und daß dieſe ⅔ auch denn bezahlt werden ſollen, wenn die Schiffe verunglücken, und zwar 6 Wochen nach der davon eingegangner Nachricht.

3. Daß es der Weſtindiſchen Compagnie freiſtehen ſoll, ihren Bedienten auf der Africaniſchen Küſte, den freien Sklavenhandel zu erlauben, gegen Bezahlung von 8 Engel in Gold oder deſſen Werth in Elephanten Zähnen für jeden verkauften Sklaven; doch daß davon kein Misbrauch gemacht und die Schiffe der Republick vorgezogen werden.

4. Daß alle Artikel des Reglements von 8 Aug. 1730 und 6 Octob. 1734 in ihren Würden bleiben, obige Abänderungen ausgenommen.

Eine wörtliche ausführliche Ueberſetzung hat man für überflüſſig gehalten, und daher nur den Hauptinhalt angezeigt.

Bey-

Beylage L.

Vorſchrift vor die Weſtindiſche Compagnie die Gränzſcheidung in Neu-Niederland betreffend vom 23 Januar 1664.

Die General-Staaten der vereinigten Niederlande entbieten allen die dieſes ſehen oder leſen hören, ihren Gruß.

Kund und zu wiſſen. Nachdem wir im Jahr 1621 aus vielen wichtigen Gründen gutgefunden haben, in unſern Ländern eine Compagnie zu errichten, und zu formiren, welche allein mit Ausſchlieſſung aller andern die Küſten und Länder von Africa vom Wendezirkel des Krebſes an bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung und die Länder von America oder Weſtindien, von dem ſüdlichen Ende von Terra nova an, durch die Magellaniſche Straſſe und die Meerenge la Maire oder andre daherum gelegne Meerengen und Straſſen, bis an die Straſſe von Anian ſowohl auf der Nord- als Südſee, und alle Inſeln auf der einen oder andern Seite und zwiſchen beiden gelegen, imgleichen die nach den Auſtral oder Südländern ſich erſtreckende und zwiſchen beiden Meridianen gelegende, in Oſten das Vorgebürge der guten Hoffnung berührende, und in Weſten das öſtliche Ende von Neu-Guinea mit einſchlieſſende Länder, befahren und dahin handeln ſoll, und ſie in dem 2 Artik. der Octroi, welche ihr den 3 Junii 1621 unter unſerm groſſen Siegel ausgefertigt worden, ausdrücklich berechtigt haben, daß ſie auf unſern

ſern Namen und unter unſerer Autorität innerhalb beſagter Gränzen, Contracte, Verbindungen und Allianzen mit den Fürſten und Eingebornen des Landes ſchlieſſen, daſelbſt Veſtungen und Sicherheitsplätze bauen, Staathalter, Kriegsvolk, Gerichtsverwalter und Beamte zu andern nöthigen Dienſten, zu Erhaltung der Plätze, Unterhaltung einer guten Ordnung, Policey nnd Gerechtigkeit, ingleichen zu Beförderung der Gewerbe beſtellen, wieder ab- und andre an ihre Stelle ſetzen dürfe, ſo wie ſie es nach Beſchaffenheit der Umſtände für dienlich erachtete, und daß ſie beſonders auf Beförderung der Bevölkerung fruchtbarer und unbewohnter Gegenden ſehen ſoll.

Und da die beſagte Compagnie Kraft ihrer Octroi unſerer aufrichtigen Abſicht gemäß, ihre Bevölkerung gleich im Anfang auf der Küſte von America in dem Lande genannt Neu-Niederland fortgeſetzt hat; dem ohngeachtet aber einige gegen unſern Staat und die Compagnie Uebelgeſinnte, unſere aufrichtige und gute Meinung in der vorgedachten Octroi, dahin haben misdeuten wollen, als hätten wir beſagte Compagnie allein dahin octroirt, innerhalb der gedachten Gränzen Handlung zu treiben, nicht aber das Land zu bevölkern, und es in Beſitz zu nehmen; und daher der Compagnie ihr Recht ſtreitig machen.

So haben wir hiedurch alle und jede, denen es angeht, von unſerer Abſicht in Anſehung beſagter Octroi verſichern wollen, und erklären hiemit, wie unſere Meinung ausdrücklich geweſen iſt, und noch iſt, daß gedachte Compagnie ihrer Octroi gemäß, das Recht gehabt hat und noch hat, in den Lände-

reien,

reien, die von andern nicht beſetzt ſind Colonien anzulegen und ſie zu bevölkern, ſo weit ihre oben beſtimmte Gränzen gehen; und beſonders, daß ſie hinführo das Recht behält, welches ihr Kraft der Octroi, durch Entdeckung und in Beſitznehmung auf dem friſchen Strom und andern Plätzen, die öſtlicher an Neu-Niederland bis Cabo Cod, und von Cabo Hinloopen und funfzehn Meilen ſüdlicher beide längſt der Küſte gelegen ſind, vorläufig gebühret, bis wir über die feſten Gränzen zwiſchen Großbritannien und uns, die noch erſt beſtimmt werden muſten, einig ſind; bis dahin wir ihre Gränzen der vorläufigen Gränzſcheidung zwiſchen beiden Regierungen gemäß, welche 1650 in America verabredet und 1656 den 22 Febr. von uns genehmigt und ratificirt worden, folgendergeſtalt beſtimmen, nemlich auf dem feſten Lande von der Weſtſeite von Greenwits Bay ſeyende vier Meilen von Stanfort, landwärts ein in einer nordlichen Linie 20 Meilen, doch daß ſie zehn Meilen von der Nordrevier entfernt bleibt; ferner auf der langen Inſel von der weſtlichen Abtheilung der Oſterbay ab in einer geraden Linie nach Süden hin bis an die See; und bleibt vorläufig wie oben der öſtliche Theil der Inſel den Engländern, und der weſtliche Theil der Weſtindiſchen Compagnie und den Einwohnern dieſer Länder.

Wir erſuchen daher alle Kaiſer, Könige, Republiken, Fürſten und Potentaten, Freunde und Bundesgenoſſen dieſes Staats oder die mit demſelben eine Neutralität unterhalten, beſagte Weſtindiſche Compagnie in ruhigen und friedlichen Genuß und

und Beſitz dieſer Gränzen zu laſſen, welches wir gegen ſie bey vorfallenden Gelegenheiten ſehr gerne verſchulden werden. Hiernächſt belaſten und befehlen wir allen und jeden in unſern Dienſten und unter unſerm Gehorſam ſtehenden und gehörenden, und beſonders den Einwohnern beſagter Gränzen, ausdrücklich auf das ſchärfſte, ſich nach dem Inhalt dieſer Acte pünktlich und genau zu richten, ohne ſich dagegen zu ſetzen, oder ſolches von andern geſchehen zu laſſen, bey Strafe unſerer höchſten Ungnade und Unwillens, und als Widerſpenſtige gegen unſere Befehle, ſo wie es die Beſchaffenheit der Sache erfodert, beſtraft zu werden.

Gegeben im Haag unter unſerm groſſen Siegel, Paraphirung und Unterzeichnung unſers Secretair den 23 Januar 1664.

Beylage M.

Auszug aus dem Protocoll der Beſchlüſſe der Hochmögenden Herren General Staaten der vereinigten Niederlande.

Dienſtag den 10 Octob. 1684.

Die Herren Verbolt und andere Deputirte Ihro Hochmögenden in Sachen der Weſtindiſchen Compagnie haben Bericht abgeſtattet.

Es haben dieſelben, dem Beſchluß vom 3 dieſes Monaths zufolge, das Schreiben der Policey- und Juſtitzräthe der Colonie Suriname vom 6 Julii, nebſt

nebſt zwey Beylagen unterſucht, worin unter andern angezeigt wird, daß ſie von den Herrn van Sommelsdyk, Gouverneur von Suriname, gegen den 1 May berufen worden, um dem 31 Art. der Octroi zufolge den Eid abzulegen, welches denn auch geſchehen ſey; wie ſie hierauf nebſt bemeldetem Herrn van Sommelsdyk Sitz im Rath genommen, ſo ſey unter andern Placaten, welche bemeldeter Herr van Sommelsdyk anſchlagen laſſen, auch das Placat vom 7 April dieſes Jahrs den 4 Artik. der von Ihro Hochmögenden vergönnten Octroi betreffend, in Erwegung gezogen, welches Placat dem Schreiben beigefügt worden. Sie hielten es für unmöglich, daß dieſes Placat, ſo wie es da lautet, von den Einwohnern beobachtet werden könne, ohne täglich in Strafe und Geldbuſſe zu fallen; und wären ſie der Weſtindiſchen Compagnie, zufolge beſagter Octroi in den erſten zehn Jahren nichts ſchuldig, als $2\frac{1}{2}$ P. C. von den ausgehenden Zückern, ſo viel deren ausgeſchifft werden, nichts aber von andern Gütern, die dort eingebracht oder daſelbſt verkauft würden; dahingegen behaupte der Herr van Sommelsdyk, daß $2\frac{1}{2}$ P. C. von allen eingebrachten oder verkauften Gütern bezahlt werden, und das Waaggeld von $2\frac{1}{2}$ P. C. allemal und ſo oft ſie verkauft würden, erlegt werden müſſe. Sie wären daher genöthigt geweſen, weit lieber die alten Auflagen ſo lange fortdauern zu laſſen, bis ſie Ew. Hochmögenden Erklärung über dieſen Artikel vernommen hätten, ſie erſuchten daher im Namen aller Pflanzer und Einwohner der Colonie, daß Dieſelben eine ſchleunige günſtige

ſtige Erklärung dieſes Artikels zu ertheilen geruhen möchten.

Nachdem hierüber berathſchlagt, auch einige Bevollmächtigte der Directeuren beſagter Weſtindiſcher Compagnie ausdrücklich hieher gerufen, und ihre Gründe angehört worden, ſo iſt gutgefunden und beſchloſſen, dem gemeldeten Herrn van Sommelsdyk zu ſchreiben, daß Ihro Hochmögenden nicht verbergen können, wie ſie aus beſagtem Schreiben mit Befremden erſehen, daß er, da er den 24 November 1683 daſelbſt angekommen, erſt im folgenden Januar die Coloniſten und Pflanzer zuſammen berufen, um zufolge des 19 Art. der Octroi zur Ernennung derjenigen zu ſchreiben, die nebſt ihm den Policey-Rath ausmachen ſollen, und wie dieſes nun wirklich geſchehen, die darin gewählte Perſonen nicht eher als den 1 May in Eid und Pflicht genommen habe, da doch die Regierung der Colonie in beſagter Octroi nicht dem Gouverneur allein, ſondern beſonders dem Gouverneur und dem Staatsrath anvertrauet ſey, auch in dem 20 Artik. der Octroi dafür ausdrücklich geſorgt worden, daß, obgleich der Gouverneur in allen politiſchen ſowohl als kriegeriſchen Angelegenheiten als das Oberhaupt anzuſehen ſey, derſelbe jedennoch in Sachen von einiger Wichtigkeit gehalten ſeyn ſoll, den Staatsrath zu berufen, demſelben die Sachen vorzutragen, mit ihm darüber zu berathſchlagen, nach Mehrheit der Stimmen den Schluß zu machen, und dieſen Schluß genau zu befolgen und auszuführen. Ihro Hochmögenden können daher gar nicht begreifen, wie er ſeit ſeiner An-

kunſt daſelbſt Placate ergehen laſſen und bekannt machen können, ohne Kenntniß und Vorwiſſen des beſagten Staatsrathes, allein unter ſeinen Namen; und namentlich das Placat vom 7 April dieſes Jahrs; Sie können nicht einſehen, wie Herr van Sommelsdyk es unternehmen können, ein ſolches Placat allein aus eigner Macht bekannt zu machen, darin er vors erſte die darin angekündigte Auflage, auf mehr als ein Jahr vor Bekanntmachung deſſelben zurückſetzt, da doch alle Placate nur auf die Zukunft gehen, nicht aber auf Dinge angewendet werden können, die vor der Bekanntmachung deſſelben vorgefallen ſind; demnächſt hat er in dieſem Placat die Auflage von 2½ P. C. auf allerley Verkäufe und Contracte die gemacht werden mögen, ausdehnen wollen, da doch Ihro Hochmögenden im 4 Art. der Octroi nur Güter die gewogen werden, mit der Auflage von 2½ P. C. belegt, und überdem verordnet haben, daß dieſe Auflage nur von denjenigen Gütern, die gewogen werden, getragen werden ſoll, welche von dort anhero verſendet werden, und das Eigenthum des Verſenders bleiben, oder wenn ſie verkauft werden, daß derjenige, der ſie für ſich oder für einen andern kauft, ſie verſendet; ſolchernach iſt es gegen Ihro Hochmögend. Abſicht in beſagtem Artikel, daß von einer jeden Verkaufung oder Verhandlung beſagter Güter 2½ P. C. ſo oft bezahlt werden ſollen, als ſolches geſchehe; denn dieſes würde eine unerträgliche Laſt ſeyn, beſonders in Anſehung der Zuckern, die um Geld gekauft und verkauft werden; auch würde es in einem Handlungsort etwas

unter-

unerhörtes ſeyn, und den Handel deſſelben ſchaden, wem Zuckern und andre Waaren womit täglich Handel getrieben wird, bey einem jeden Verkauf angegeben und protocollirt werden ſollten. Ew. Hochmögenden begehren demnach ausdrücklich, daß Herr van Sommelsdyk der Handlung keine andre Laſten oder Auflagen aufbürde noch von den Einwohnern hebe, einnehme und genieſſe während den erſten 10 Jahren, als das im 4 Art. der Octroi benannte Laſt- und Waaggeld, nemlich drey Gulden von jeder Laſt der Gröſſe eines Schiffs beim Einkommen, und eben ſo viel beim Ausgehen, und an Waaggeld von den Gütern die gewogen werden und ausgehen, es mag ſie der Eigner für ſeine Rechnung ausführen, oder an andre zur Ausfuhr verkaufen, 2½ P. C. wenn ſie ausgeführt werden; und hat ſich Herr van Sommelsdyk darnach genau zu richten, ohn etwas weiter zu fodern: wenn er aber glauben ſollte, daß er oder die Weſtindiſche Compagnie berechtigt wäre, mehrere Laſten aufzulegen, ſo hat er ſolches Ihro Hochmögend. vorzuſtellen, ohne befugt zu ſeyn, unter dem Vorwand dieſer Vorſtellung oder einigem andern Schein, ohne nähere und neue Order Ihrer Hochmögenden andre oder mehrere Auflagen zu erheben. Und ſoll dem Rath durch ein Ausſchreiben bekannt gemacht werden, nicht nur was Ihro Hochm. dem Herrn van Sommelsdyk geſchrieben haben, ſondern auch, daß Ihro Hochmög. ſich ſehr wundern, daß der Rath ſich unterfangen, die Kauf- und Handelsleute und die Einwohner der Colonie mit den in jenem Briefe erwehnten Auflagen, dem Inhalt

des 2 Artikels der Octroi ſchnurſtracks entgegen zu beſchweren.

Daß Ihro Hochmögenden nicht nur Kraft der Octroi, ſondern vornemlich Kraft der ihnen im 30 Art. der Octroi vorbehaltenen Gewalt, beſagte Auflagen misbilligen, und ausdrücklich begehren, daß Herr van Sommelsdyk ſowohl als beſagter Rath, die Auflagen des 4 Artik. (nemlich die 3 Gulden für jede Laſt von den einkommenden und eben ſo viel von den ausgehenden Schiffen, ferner die 2½ P. C. von allen ausgeführt werdenden Gütern, die gewogen werden, es ſey, daß der Eigner ſie ausführt, ohne ſie zu verkaufen, oder der Käufer ſie ausführet,) welche ſie würklich und in der That eingehoben haben, gleich bey Empfang dieſes aufheben, und ſich die Einfoderung derſelben ohne nähere beſondre ſchriftliche Order von Ihro Hochmög. enthalten.

Daß es den Herrn van Sommelsdyk und dem Rath überdem bekannt gemacht werde; wie Ihro Hochmög. benachrichtigt worden ſind, daß er 2½ P. C. von allen daſelbſt eingebrachten Gütern gefodert habe, daß er die Sklaven, die mit den Schiffen der Weſtindiſchen Compagnie dieſes Landes angebracht ſind, auf 2 Monath Zeit habe verkaufen laſſen, und eine Geldbuſſe von 25 Gulden darauf geſetzt, wenn jemand die gekauften Sklaven nicht zur beſtimmten Zeit bezahlte, u. ſ. w. Daß er die Zuckern wenn ſie an die Waage gebracht würden, höher oder niedriger im Preis taxire, einige auf einen Blanken oder 6 Deuten, andere auf einen Stüber, andere auf 10 Deuten das Pfund, u. ſ. w.

Daß

Daß er überdem aus den Eingang der Octroi wohl hätte erſehen können, daß beſagte Octroi hauptſächlich und vornemlich gegeben ſey zum Nutzen und Vortheil derer, welche ſich in beſagter Colonie niedergelaſſen haben, und daſelbſt handeln und Gewerbe treiben, nicht aber um diejenigen, welche die Direction darüber haben zu begünſtigen und zu bereichern: daß daher in dieſer Octroi die Gewalt und die Vortheile der Directeurs beſonders beſtimmt ſind; daß der 4 Artikel der beſagten Octroi ausdrücklich im Munde führt, daß für einkommende Rechte nicht mehr genommen werden kann, als 3 Gulden für jede Laſt von den einkommenden Schiffen und nichts mehr.

Daß der 7 und 1 Artikel der Octroi verlangen, daß die Sklaven öffentlich verkauft werden müſſen, und beſonders, daß die Zahlungs-Termine der Sklaven drey Monathe ſeyn ſollen, daß ſie aber gemeiniglich auf 6 Monathen genommen, und dieſe alsdenn noch nach der Zeit eingerichtet werden, da man die Zuckern bequemlich liefern kann: daß zwar der 8 Artik. enthalte, daß die Bezahlung der Sklaven zu der beſtimmten Zeit präciſe geſchehen ſoll; nicht aber, daß die Saumſeligen 25 P. C. mehr vergüten ſollen, wenn ſie die Zahlung nicht zu der beſtimmten Zeit thun, ſondern daß die Käufer ohne weitere Gerichtspflege, durch ſchleunige Execution zur Bezahlung gezwungen werden können.

Daß in dem 4 Artikel zwar geſagt wird, daß der Zucker probiert werden ſoll, wenn er an die Waage gebracht wird, ob er zum Abliefern tauglich iſt,

nicht aber daß der Probiermeiſter oder der Gouverneur oder der Rath Macht haben ſoll, den Werth der Zuckern nach der Probe zu beſtimmen oder zu ſchätzen: daß daher Ihro Hochmög. begehren und erwarten, daß Herr van Sommelsdyk und der Rath an Ihro Hochmög. aufs baldigſte über die vorbeſagten Puncte betreffend die Auflagen auf die einkommenden Güter, den Verkauf der Sklaven auf andre als die bemeldeten Bedingungen und Zeiten, das Tariren der Zuckern nach der Probe u. ſ. w. genaue und deutliche Erklärung und Erläuterung geben; und wenn dergleichen bereits geſchehen oder vorgenommen worden, daß ſie daſſelbe nicht nur wieder erſetzen und herſtellen, ſondern vor allen Dingen wohl beſorgen, daß künftig dergleichen nicht mehr geſchehe; und daß die vorgeſchriebene Octroi in allen Puncten und Artikeln wohl und genau beobachtet und befolgt werde, ohne unter dem Vorwand als ob einige Dunkelheit darin herrſche, etwas aus eigner Macht zu unternehmen, ſondern in ſolchen Fällen bey Ihro Hochmög. um Erläuterung anzuſuchen, deren Geſinnung zu vernehmen; und abzuwarten, was dieſelben darauf zu erklären für gut finden.

Daß ferner von dieſer Reſolution Abſchrift an die Weſtindiſche Compagnie (um ſich ſo weit ſie ihr angeht darnach zu richten) und an Herrn van Sommelsdyk und den Räthen, zur Befolgung geſandt werde, damit ſie von allem unterrichtet werden, u. ſ. w.

Beylage

Beylage N.

Auszug aus dem Protocoll der Reſolutionen der Hochmögenden General Staaten der vereinigten Niederlande.

Freitag den 2 October 1733.

Nach angehörten Bericht der Herren van Leyden und anderer zu den Angelegenheiten der Weſtindiſchen Compagnie von Ihro Hochmögend. gedeputirten, ſind zufolge ihrer kommiſſoriſchen Reſolution vom 21 des vorigen Monaths, und zu deren Vollziehung, die Bittſchriften des Staatsrath der Colonie von Suriname, und den dazu gehörigen Diſtricten, als Haupttheilhaber dieſer Colonie, und vieler vornehmer am meiſten angeſehener Eingeſeſſenen und Eigner der dortigen Pflanzungen unterſucht worden; in welchen Bittſchriften ſie Ihro Hochmög. ihre Beſchwerden übergeben, welche die Unterhaltung der Veſtungswerke und die Anlegung von neuern und mehrern Verſtärkungen zur Sicherheit beſagter Colonie betreffen.

Hiernächſt iſt die Bittſchrift der Directeurs der Geſellſchaft von Suriname, wobey ſie ihren Bericht und Erklärung wegen beſagter Beſchwerden eingeliefert, unterſucht worden. Und nach gehaltener Berathſchlagung iſt gut gefunden, und genehmigt worden, ſich noch in keine umſtändliche Unterſuchung dieſer Beſchwerden einzulaſſen, noch zu beſtimmen, ob und wie ferne nach dem gegenwärtigen Zuſtand der Colonie die Octroi in Ihrer Hochmög. Reſolu-

tionen vom 28 Julii und 28 December 1713 hier zur Richtſchnur dienen müſſen, ſondern den Directeurs gemeldeter Colonie von Suriname zu ſchreiben, Ihro Hochmög. hätten gefunden, daß beſagte Directeurs in ihrem gedruckten Bericht einen Plan zur Verſtärkung der Colonie, und durch welche Mittel ſolche bewerkſtelligt werden könne, entworfen und ſich erboten, auch andere Vorſtellungen anzuhören; daß ſie auch ein Gutachten eines Iſaac Tourton über dieſen Gegenſtand beygefügt hätten, ſie würden dannenhero beſagten in ihrem Bericht vorgeſchlagnen Plan, und Gutachten des Tourton an die Bevollmächtigte des Policeyraths und den andern Intereſſenten mittheilen; denen hiemit aufgetragen wird, wenn ihnen ſolche mitgetheilt worden, mit beſagten Directeurs weiter zu reden und ſich zu bemühen, ſich mit denſelben wegen der Anlegung und Unterhaltung nöthiger Veſtungswerke und Zubehör zur Sicherheit der Colonie zu vereinigen und an beiden Seiten zu Erleichterung dieſer Sache alles beizutragen; auch wenn ſie darüber eins geworden ſind, die getroffene Verabredung Ihrer Hochmög. zu übergeben, um von Denenſelben unterſucht und genehmigt zu werden; wenn ſie aber wider Erwartung nicht eins werden können, daß alsdenn die Directeurs und Polizeyräthe ihre Bevollmächtigte gegen den 6 November hieher ſenden ſollen, um von Ihro Hochmög. Deputirten näher gehört zu werden, damit Ihro Hochmög. ſodann in dieſer Sache das weitere beſchlieſſen und reſolviren können.

Beylage O.

Auszug aus dem Protocoll der Reſolutionen Ihrer Hochmögenden der Herren General Staaten der vereinigten Niederlande.

Sonnabend den 19 December 1733

Iſt in der Verſammlung verleſen, die Bittſchrift der Directeurs der geoctroirten Societät von Suriname einer Seits, und die Bevollmächtigten des Polizeiraths beſagter Colonie und vieler vornehmen und der angeſehenſten Eingeſeſſenen und Intereſſenten eben dieſer Colonie, zufolge der Vollmacht vom 9 Octbr. 1731, und einer Aſſumtionsacte vom 18 Novemb. 1733, welche beide der Bittſchrift beygefügt ſind, anderer Seits, des Inhalts: Es hätten gedachte Bevollmächtigte die Ehre gehabt, Ihro Hochm. Reſolution vom 2 Oct. 1733 gemäß, und in Gelebung derſelben, nachdem ihnen der Plan zu Verſtärkung der Colonie mitgetheilt worden, freundſchaftlich mit bemeldeten Directeuren über die Anlegung nöthiger Veſtungswerke und Zubehör Rath zu pflegen; und ſey ſolches von der erwünſchten Wirkung geweſen, daß beſagte Directeurs einer Seits, und bemeldete Bevollmächtigte anderer Seits nach verſchiedenen Berathſchlagungen wegen der nöthigen Veſtungswerke und Zubehör unter Beſtätigung Ihrer Hochm. einen gütlichen Vertrag und Vergleich getroffen hätten, mit beiderſeitiger Genehmigung, daß dieſer Vertrag Ihro Hochm. vorgelegt, und dieſelben erſucht werden, zu mehrerer Bekräftigung deſ-

 ſelben,

ſelben, ihn in eine Reſolution zu verwandeln, welcher gemeldete Directeuren, der Gouverneur und Polizeyrath, nebſt allen Coloniſten und Pflanzern aufs genaueſte nachleben werden. Und ſey dieſer Vertrag mit beider Theilen Genehmigung nicht nur ausgefertigt, ſondern auch bereits den 8 dieſes von beſagten Directeuren und Bevollmächtigten unterzeichnet worden, deshalb erſuchten vorbenannte Directeuren und Bevollmächtigte, daß Ew. Hochm. geruhen möchten, dieſen Vertrag zu genehmigen, und um ihm eine mehrere Kraft zu geben, in eine Reſolution von Ihro Hochm. zu verwandeln, welcher beſagte Directeuren, der Gouverneur und der Staatsrath, nebſt allen Coloniſten und Pflanzern aufs genaueſte nachleben werden.

Nach gehaltener Berathſchlagung iſt gut gefunden und beſchloſſen, dieſen Vertrag zu genehmigen und zu beſtätigen, ſo wie derſelbe hiedurch genehmigt und beſtätigt wird, als er hier unten eingerückt iſt; und wird dieſe J. Hochm. Reſolution den Directeurs der Colonie von Suriname, wie auch dem Gouverneur und Staatsrath, imgleichen allen Coloniſten und Pflanzern bekannt gemacht, und ihnen anbefohlen, dem Inhalt derſelben aufs genaueſte nachzuleben, und auf keine Art und Weiſe dawider zu handeln.

* * *

Nachdem die Hochm. Herren General Staaten der vereinigten Niederlande durch eine Reſolution vom 2 Octb. dieſes 1733 Jahres gut zu finden, und zu verordnen geruhet haben, daß die Bevollmächtigten

tigten des Staatsraths und der übrigen Intereſſenten, nachdem ihnen der Plan zu Verſtärkung der Colonie mitgetheilet worden, mit den Herren Directeuren der Societät von Suriname näher reden, und ſuchen ſollen, über die Anlegung und Unterhaltung der nöthigen Veſtungswerke und Zubehör zur Sicherheit der Colonie eine Uebereinkunſt zu treffen, ſo ſind den folgenden 21 Ocbr. die Herren Directeurs der geoctroirten Societät von Suriname einer Seits, und die Bevollmächtigten des Polizeyraths beſagter Colonie, nebſt vielen vornehmen und den angeſehenſten Eingeſeſſenen und Intereſſenten anderer Seits, nach verſchiedenen Zuſammenkünften und Bemühungen gütlich, auf Genehmigung Ihrer Hochm. mit einander dahin übereingekommen, und haben ſich folgendermaſſen verglichen.

I.

Es ſoll beſagte Colonie in der Zeit von ſieben nach einander folgenden Jahren wider alle aus- und einländiſche Feinde, ſo viel möglich, auf behörende Weiſe beveſtigt und verſtärkt werden; zu dem Ende ſollen in dieſer Zeit in beſagter Colonie die nöthigen Veſtungswerke mit Zubehör zur Sicherheit der Colonie gemacht und vollendet werden; wenn aber durch gegenwärtig nicht vorauszuſehende Hinderniſſe und Zufälle in dieſen ſieben Jahren ſolches nicht zur Vollkommenheit gebracht werden könnte, ſo ſoll aus obigen kein Grund oder Beſchwerde zu Laſten der Herren Directeurs oder zu Laſt der Eingeſeſſenen hergeleitet werden können, daß letztere mit dem zu leiſtenden Beitrag länger als gedachte ſieben Jahre fort-

fahren

ſahren ſollten, indem dieſer Beitrag auf alle Fälle, nach Ablauf der 7 Jahre aufhören ſoll.

2.

Zu dem Ende ſollen von den Herren Directeurs, ſo bald als möglich, zwey Ingenieurs nach der Colonie geſendet werden, welche zu Anlegung allerley Veſtungswerke gegen feindliche Unternehmungen zu Waſſer geſchickt ſind.

3.

Es ſollen dieſen Ingenieurs vor ihrer Abreiſe von hier die Entwürfe von den Planen der zu machenden Veſtungswerke, welche beſagte Directeurs und Bevollmächtigte des Staatsraths oder andre hieſige Theilhaber liefern, ſogleich zugeſtellet werden.

4.

Ferner ſoll beſagten Ingenieurs von den Herren Directeurs eine ſchriftliche Inſtruction ertheilet, und deren Abſchrift den hieſigen Bevollmächtigten zugeſtellet werden. Dieſe Inſtruction ſoll unter andern beſonders enthalten, daß ſich die Ingenieurs nach ihrer Ankuhſt in der Colonie aufs ſchleunigſte an den Gouverneur und die Räthe wenden ſollen, um durch dieſe mit aller möglichen Genauigkeit von der Lage der Colonie überhaupt, und von den Flüſſen in derſelben, beſonders von der Schicklichkeit des Bodens zu Anlegung der Veſtungswerke unterrichtet zu werden. Nach dieſem Unterricht und eigner Beſichtigung ſollen ſie, die Ingenieurs, ihren Plan entwerfen, und dem zu dem Ende gehörig zuſammenberufenen Collegio des Gouverneurs und der Räthe vorle-

vorlegen, und wenn er von demſelben durch Mehrheit der Stimmen genehmigt worden, an die Herren Directeurs überſenden, demohngeachtet aber ſogleich zum Werke ſchreiten; wenn aber die Mehrheit der Stimmen in dem Collegio des Gouverneurs und der Räthe, mit der Meinung der Ingenieurs nicht übereinkommt, ſo ſoll der Plan vorher den Directeurs eingeſandt, und nach eingeholtem Gutachten der hieſigen Bevollmächtigten nach Befinden darin beſchloſſen werden.

5.

Mitlerweile ſollen die Herren Directeurs mit möglichſter Sparſamkeit für Arbeiter, Materialien und andre Nothwendigkeiten und Bedürfniſſe, die zu Anlegung und Vollendung der Veſtungswerke nöthig und erfoderlich ſind, Sorge tragen.

6.

Zu dem Ende ſollen zugleich mit Gutachten gedachter Ingenieurs ſo viel tüchtige Zimmerleute, Maurer und Ziegelbrenner, als ſie nöthig zu ſeyn erachten, nach der Colonie geſandt werden, mit Befehl, nach ihrer Ankunft in der Colonie, unter Aufſicht des Gouverneurs und der Räthe die nöthige Ziegelhütten anzulegen, die dazu erfoderlichen Gebäude zu errichten, und alles Fernere, was zu Beförderung der Veſtungswerke dienen kann, zu beſorgen.

7.

Den Gouverneur und Staatsräthen ſoll ferner geſchrieben werden, daß ſie mit möglichſter Sparſamkeit für eine hinlängliche Anzahl Sklaven ſorgen, die

die zu Errichtung der Ziegelhütten, Anlegung der Gebäude, Zubereitung des Holzes und andern Arbeiten bey den Veſtungswerken gebraucht werden ſollen; auch ſollen die Directeurs der Societät ein hinlängliches Stück Erdreich anweiſen, welches der Gouverneur und die Räthe mit Nahrungsmitteln zum Unterhalt und zur Beköſtigung dieſer Sklaven bebauen ſollen.

8.

Ferner ſollen die Contrahenten auf die thunlichſte Weiſe es zu bewirken ſuchen, daß die zehn erſten Schiffe, welche, nach Genehmigung dieſes Vertrags vom J. Hochm., von hier nach der Colonie abgehen, 150,000 Steine dahin frachtfrey mitnehmen; nemlich jedes von den zehn Schiffen funfzehn tauſend zu Anlegung und Erbauung der Ziegelhütten; dagegen ſollen dieſe Schiffe bey ihrer Zurückreiſe nach dieſem Lande in der Befrachtung mit Zuckern und andern Producten ſowohl von den Herren der Geſellſchaft, als von dem Gouverneur und den Staatsräthen und andern Pflanzern am meiſten begünſtigt werden.

9.

Mittlerweile ſoll auf Mittel geſonnen werden, die Colonie ſo bald als möglich, und auf die wohlfeilſte Art mit dem benöthigten Kalk zu verſehen.

10.

Zu Ausführung von dieſem allen, und zu Bezahlung alles deſſen, was zu der Verſtärkung der Colonie und was dahin gehöret, erfodert wird, ſollen

die

die Herren Directeurs der Geſellſchaft ſieben Jahre lang, welche mit dem 1 Jenner 1734 anfangen, jährlich 20000 Gulden holl. erlegen und beytragen, welches in 7 Jahren 140,000 Gulden ausmacht.

11.

Hingegen ſollen die Coloniſten und Pflanzer ebenfalls zu Ausführung von dieſem allen, einen Fond ausfündig machen, davon im 15 Art. nähere Erklärung gegeben wird, um während den ſieben Jahren, jährlich 60000 Gulden holl. zu erlegen und beyzutragen, welches in 7 Jahren 420,000 Gulden beträgt.

12.

Vorbeſagte beyzutragende jährliche Summen von 20,000 und 60,000 Gulden, ſollen an einen beſondern Einwohner geliefert werden, welcher von den Herren Directeurs zu Suriname ernannt und bevollmächtigt werden ſoll, und hat er auſſer dem Eid der Treue, den er an die Societät abzulegen hat, auch dem Gouverneur und den Räthen einen ordentlichen Eid zu ſchwören, daß er die Gelder, welche er zu empfangen hat, zu keinem andern Gebrauch, als zu den Feſtungswerken, anwenden, auch nichts bezahlen wolle, als was ihm von dem Gouverneur und den Räthen anbefohlen wird, und zu den Veſtungswerken und deren Zubehör verwendet worden iſt.

13.

Auch ſoll dieſem Empfänger in ſeiner Inſtruction beſonders anbefohlen werden, während den ſieben Jahren, jährlich auf einen gewiſſen, von dem Gouver-

Gouverneur und Räthen ein vor allemal zu beſtimmenden Tag, dem Gouverneur und Räthen bey offenen Thüren gehörige und ausführliche Rechnung von ſeiner Einnahme und Ausgabe abzulegen, und ihnen, wenigſtens vier Wochen vor dem zu Ablegung der Rechnung angeſetzten Tage, gehörige Abſchrift von dieſer abzulegenden Rechnung zu geben, auch während dieſer vorhergehenden vier Wochen ihnen Zutritt zu und Einſicht von allen zu dieſer Rechnung gehörigen Belegen zu verſtatten, auch hernach die Abſchrift davon alle Jahre an die Herren Directeurs der Societät von Suriname herüber zu ſenden.

14.

Endlich ſoll dieſer Einnehmer nach Vollendung der projectirten Werke und Zubehör, von allem, was er in während den ſieben Jahren empfangen hat, ſeine letzte Schlußrechnung ablegen, und von derſelben wenigſtens vier Wochen vorher dem Gouverneur und den Räthen gehörige Abſchrift ertheilen, und ihnen, wie oben geſagt, Zutritt zu und Einſicht von allen zu dieſer Rechnung gehörigen Belegen verſtatten. Und was ſich nun bey Abſchluß dieſer Rechnung nach Vollendung der projectirten Werke mit Zubehör weniger zu den angelegten Veſtungswerken mit Zubehör verwendet findet, als die Beyträge in den ſieben Jahren, die eine Summe von 560,000 Gulden ausmachen, betragen haben, das ſoll als Ueberſchuß zurückgegeben werden, und zwar den Herren Directeurs ¼, und den Coloniſten und Pflanzern ¾ Theile.

15. Um

15.

Um den Fonds ausfindig zu machen, aus welchem die jährlichen 60000 Gulden während den 7 Jahren von den Coloniſten und Pflanzern geliefert werden können, ſo ſollen der Gouverneur und der Polizeyrath bevollmächtigt und berechtigt werden, ſo wie es hiedurch geſchicht, während den 7 Jahren auf die nach dieſen Ländern geſandt werdende Producte (worunter aber die Producte nicht begriffen ſind, welche die Societät wegen ihres gemeinen Einkommens oder Revenüen, oder wegen rückſtändiger Schulden für Sklaven, imgleichen die Weſtindiſche Compagnie wegen eingeführter oder noch einzuführender Sklaven, oder wegen noch unbezahlter Schulden empfangen oder genieſſen möchte,) eine oder mehrere Auflagen zu legen, welche von allen, die beſagte Producte genieſſen, getragen werden ſollen; ſie ſollen ferner die Einwohner von Paramaribo und in andern Plätzen der Colonie, welche keine Pflanzungen beſitzen, ſondern in der Colonie einen andern Nahrungszweig haben, zu Aufbringung der beregten jährlichen 60000 Gulden ſchätzen, ſo wie ſie es nach dem bey Anfang ihrer Bedienung geleiſtetem Eide vor recht halten; damit aber die Einwohner und Coloniſten ruhig ſeyn können, daß ihnen in der Schätzung nicht zu nahe geſchicht, ſo ſoll dieſelbe ihrer Vollſtreckung unbeſchadet anhero geſandt, und von den Herren Directeurs der Societät unterſucht werden, welche denn gegen das folgende Jahr das Befinden anzeigen, und ihre Gründe beifügen.

16.

Es ſoll die Reſolution zur Hebung und das Verzeichniß der Schätzung, welche der Gouverneur und die Räthe während den 7 Jahren ausfertigen, dem zu ernennenden beſondern Einnehmer jährlich im Jenner, und längſtens vor dem letzten Februar ſo bald als möglich, eingehändigt werden, damit er alles gehörig einfodere und beitreibe.

17.

Was beſagte Hebung und Schätzung in einem Jahr weniger als die zu liefernde 60,000 Gulden einbringen möchte, ſolches ſoll durch eine Erhöhung und Schätzung in dem folgenden Jahr erſetzt werden; dagegen auch das, was die Hebung und Schätzung in einem Jahr mehr als die zu liefernde 60,000 Gulden einbringen möchte, ſoll auf Abſchlag und zur Verminderung des Beitrags des folgenden Jahrs dienen.

18.

Der zu beſtellende Einnehmer ſoll für alle Bemühungen, die mit der Einhebung dieſer Gelder verknüpft ſind, nicht mehr als 1½ Procent von dem, was er jährlich empfängt, genieſſen.

19.

Uebrigens ſollen die Herren Directeurs auf ihre eigne Koſten, ohne dazu einigen Beitrag von den Coloniſten und Pflanzern fodern zu dürfen, in der Colonie beſtändig vier Compagnien geübte Soldaten, jede mit den Officieren aus 25 Mann beſtehend, ohne den Troß, unterhalten, auch für verhältnißmäßiges Gewehr und Kriegsgeräthe ſorgen, ohne hier-

hieraus einen Grund zur Auflage zum Nachtheil der Coloniſten und Pflanzer herzunehmen.

20.

Um aller Ungebühr ſo viel möglich zu ſteuren, ſoll dieſe Miliz ſechsmal im Jahr von dem Gouverneur in Beiſeyn der beiden älteſten Räthe auſſer dem Commandeur, nach gebührender vorhergehender Bekanntmachung gemuſtert werden, und ſollen die Herren Directeurs künftig keine Muſterrollen annehmen, als die von dem Gouverneur und den beiden Räthen mit einem gewöhnlichen Certificat verſehen und bekräftigt ſind.

21.

Wenn zu irgend einer Zeit Gold- oder Silberminen in der Colonie gefunden oder entdeckt würden, ſo ſoll der richtige dritte Theil des reinen Vortheils, welchen die Herren Directeurs nach Abzug der darauf gewandten Koſten genieſſen, von ihnen in die Kaſſe der Auflagen der Colonie geliefert werden, ſo lange bis die Coloniſten und Pflanzer, oder ihre Erben, wegen deſſen, was ſie, wie oben verordnet, beygetragen haben, entſchädigt ſind, aber länger nicht.

22.

Durch dasjenige, was vermöge des vorſtehenden von den Coloniſten und Pflanzern zur Sicherheit der Colonie beigetragen werden ſoll, glauben die Herren Directeurs Jhro Hochm. Reſolution vom 28 December 1713 in ſo fern ein Genüge geleiſtet zu haben, als Jhro Hochm. darin zu verordnen geruhet haben, daß ſie, die Räthe und Coloniſten, ihre

Bevollmächtigten dazu berechtigen ſollen, daß, wenn eine mehrere Beſchützung nöthig oder dienlich erachtet würde, ſie mit den Directeurs die weitern Mittel zur Sicherheit des Landes überlegen ſollen, imgleichen, daß es auszumachen wäre, was der Rath und die Coloniſten zu dieſer verſtärkten Sicherheit beyzutragen hätten, welcher Beitrag nach ſieben Jahren aufhören ſolle; und daß die Octroi, welche Ihro Hochmögenden den Coloniſten und Pflanzern verliehen, abſeiten der Directeurs ſowohl als abſeiten der Coloniſten und Pflanzer aufs genaueſte befolgt werden ſoll.

23.

Endlich wird es von den Herren Directeurs für dieſesmal zugeſtanden, daß die von dem Rath und den Pflanzern, in den Streitigkeiten wegen der Verſtärkung der Colonie, gemachte Koſten, nach vorhergehender Ausgabe an die Directeurs, ohne Widerſpruch des Gouverneurs auf das baldigſte aus der Kaſſe der Eingeſeſſenen, die Kaſſe der mäßigen Auflagen genannt, (caſſa der modique laſten) erſetzt werden, und ſollen dem Gouverneur die nöthigen Befehle dazu von den Directeurs bey erſter Gelegenheit ausgefertigt werden, jedoch ohne daraus jemals eine Folgerung für die Zukunft herleiten zu dürfen. (u. ſ. w.)

Beylage P.

Schreiben Sr. Durchl. des Prinzen von Oranien an die Hochm. Herren General Staaten der vereinigten Niederlande vom 16 September 1774.

Hochmögende Herren,

Der Obriſte Fourgeoud, welcher die Truppen des Staats commandiret, die auf Anſuchen der Directoren der Geſellſchaft von Suriname und der Committirten von verſchiedenen der vornehmſten Eingeſeſſenen und Intereſſenten bemeldeter Colonie, Ihrer Hochmögenden Reſolution vom 6 November 1772 gemäß, zum Beiſtande wider die Einfälle der Buſchnegern dahin geſandt ſind, hat uns nach und nach Bericht abgeſtattet, daß nach ſeinem Dünken kein anderes Mittel ſey, die Colonie Suriname wider die Einfälle zu decken, und ſie davon zu befreien, als wenn man die Entlaufenen durch anhaltende langwierige Züge in den Gebüſchen beunruhigte, ihre Dörfer und mit Lebensmitteln bepflanzte Aecker ruinirte, ſie zerſtreute, und auf dieſe Weiſe vielleicht mit der Zeit gänzlich vertilgte: daß die Neger, wenn ſie ſich vertheilen müßten, ſo gefährlich nicht, und weniger im Stande ſeyn würden, groſſe Unternehmungen zu wagen, hingegen, wenn ſie ſich vermehrten und fruchtbarer würden, gar leicht den Untergang der ganzen Colonie verurſachen könnten: wenn man ſie aber von Zeit zu Zeit beunruhigte, und ſie keine feſte Niederlaſſungen anlegen könnten, ſo würden die

die Sklaven der Pflanzungen, denen es in der Folge einfallen möchte, zu entlaufen, keinen bequemen Ort ſich zu verbergen finden können, welches die Entlaufung gewiß vermindern müßte.

Beſagter Obriſte hätte auf dieſe Weiſe ſchon verſchiedene mit Nahrungsmitteln bebauete Plätze angetroffen und ruinirt, indem ſie bey ſeiner Annäherung verlaſſen worden wären; die Truppen aber hätten auf dieſen acht Monate gewährten Zügen unzähliche Beſchwerden ausgeſtanden; ſie hätten täglich durch tiefe Sümpfe und Moräſte, in dunklen Gebüſchen auf ungebahnten Wegen, über Diſteln und Dornen marſchiren müſſen, ohne unter Dach oder Gezelte kommen zu können; ſie hätten allezeit mit naſſen Kleidern in naſſen Hängmatten ſchlafen müſſen, und keine andre Speiſe und Trank gehabt, als die ſie bey ſich geführt hätten, durch dieſe beſchwerliche Märſche und Ungemach in einer ſo heiſſen Himmelsgegend, wären nach des Obriſten Bericht, ſeine Truppen ſo abgemattet und vermindert, daß er ohne eine gute Verſtärkung auſſer Stande ſeyn würde, dieſe Art zu kriegen, weiter fortzuſetzen.

Aus dieſem Bericht iſt leicht abzunehmen, daß er mit ſeiner noch übrigen Mannſchaft, welche mehrentheils ſämmtlich durch Krankheiten und Schmerzen vieles leidet, der Colonie wenige Dienſte leiſten kann, im Fall ſie nicht verſtärkt wird.

Wir geben deshalb zu bedenken, ob es nicht recht und billig ſey, dieſe Truppen, die ſchon ſo viel ausgeſtanden haben, zurück zu rufen, wenn man ſie nicht ganz aufopfern will.

Wir

Wir wünſchten ſehr, daß wir ſolches mit aller Beruhigung, zu Erſparung von Volk und Koſten thun könnten, befürchten aber, daß die Buſchneger bey dem Abzug der Truppen des Staats ſtolzer werden, und neue Unternehmungen wagen, folglich die Zurückberufung der Truppen für die Colonie nachtheilige Folgen habe, wenn ſolche nicht durch andere erſetzt, oder die Truppen der Geſellſchaft nicht ſtark genug befunden werden, ihnen Widerſtand zu thun; wir haben es daher für nöthig erachtet, Ew. Hochmögenden ſolches vorzutragen, mit ernſtlichen Erſuchen, darüber eine behülfliche Reſolution abzufaſſen, ſo wie ſie zum Wohl des Staats, der Colonie, und ſo vieler Eingeſeſſenen, und bey ihrem Wohlſtande intereßirten Perſonen erfodert wird; u. ſ. w.

Beylage Q.

Schreiben des Obriſten Fourgeoud, Befehlshaber über die Truppen des Staats in Suriname an — — — vom 28 Auguſt 1775.

— — — ich habe das Glück gehabt, den 20 Auguſt 1775 den Feind nach langem Suchen in ſeinen Niederlaſſungen zu finden, wovon ich ihnen einen kurzen Bericht mittheilen will. Als wir den 20 Auguſt in drey Colonnen, wovon die erſte aus Truppen des Staats, die andere aus den Soldaten der Geſellſchaft, und die dritte aus einem Detachement von Freynegern beſtand, dem Pfade der Buſchnegern nach-

nachgiengen, ſo wurden des Morgens um 10 Uhr von der Avantgarde einige Buſchnegern entdeckt, von welchen einer ſein Gewehr auf meine Avantgarde löſete, ohne jemand zu beſchädigen, auſſer einer Kalbaſſe, die ein Neger auf der Bruſt hängen hatte. Ich gab den drey Colonnen Befehl, vorzurücken, und wir thaten einen forzirten Marſch von beynahe einer halben Stunde, indem die von uns entdeckten Negern das, was ſie trugen, welches etwa drey Körbe Reis ſeyn mochten, von ſich warfen, und es aufs Laufen legten. Nach einem halbſtündigen Marſch kamen wir an einem mit Lebensmitteln bepflanzten Acker, wo einige wachthabende Neger, und vermuthlich die Geflüchteten, uns mit abgedruckten Gewehr bewillkommten. Wir waren nicht ſo unhöflich, daß wir ihnen nicht dieſelbige Ehre erwieſen hätten, und es währte nicht lange, ſo räumten ſie auf das ſtarke muthige Andringen unſers Volks das Feld, und zogen ſich nach einem zweiten bebaueten Platze zurück, der von dem erſtern durch einen Moraſt und ein kleines Gebüſche abgeſchnitten war. An den Ausgange des Gebüſches ſtunden unſere Freunde wieder und machten ein ziemliches Feuer, als aber unſere Truppen ihnen ein paar Lagen gaben, und auf ſie losgiengen, ſo wichen ſie bald, und wir kamen mit den drey Colonnen in dem Felde, das 1010 Schritte lang und 100 breit, und an beiden Seiten von einem tiefen Moraſt eingeſchloſſen war. In der Mitte deſſelben ſtanden ſie hinter groſſen umgehauenen Bäumen, ſowohl vorn hin als zu beiden Seiten. Unſer Angriff, der immer in drey Colonnen

nen war, veränderte ſich unvermerkt in ein bey den Alten ſehr gebräuchliches Manoeuver, Tête du porc; indem wir unter anhaltenden Feuern mit dem ſtärkſten Marſch, der nach Beſchaffenheit des Bodens, über Geſträuche, Gebüſche und Bäume möglich war, vordrungen, bis wir dicht vor ihrem Dorfe kamen. Wie ſie nun ſahen, daß ſie es nicht halten konnten, ſo flüchteten ſie hinter daſſelbe, und ſteckten es in der Geſchwindigkeit vorn in Brand. Durch dieſen ſchönen Entſchluß deckten ſie ihren Rückzug, weil die Flamme ihrer Häuſer, die mehrentheils aus leicht feuerfangenden Materien beſtanden, über die ganze Breite in die Höhe ſtieg, daher es nicht möglich war, ſie weiter zu verfolgen. Es war ihr Glück, daß das Anzünden des Dorfes ihnen ſo gelang, widrigenfalls würden ſie es ſchwer zu verantworten gehabt haben.

Um halb fünf Uhr lieſſen ſich einige Männer ſehen, die den Vorfall noch nicht vergeſſen konnten; ich ließ die Pickete vorrücken, von denen ſie bald verjagt, und ſo weit es die ſpäte Tageszeit zuließ, verfolgt wurden.

Um zehn Uhr kamen wieder einige, und thaten zwanzig bis dreiſſig doch fruchtloſe Schüſſe. Hierauf lieſſen ſie ſich mit den Freynegern in ein Geſpräch ein; bald redeten ſie als Freunde, bald warfen ſie mit Scheltworten um ſich. So ſagte einer in gutem holländiſchen: Ihr Satanskinder thut was ihr wollt, binnen drey Jahren bin ich doch Gouverneur über die ganze Colonie.

Was dünkt ihnen von dieſem Stolz. Die Lage der Sache war lange nicht darnach; und ich glaube, ſein Herz dachte ganz anders als ſein Mund redete; ſoviel aber iſt gewiß, daß einige in Europa die Krankheit dieſer Colonie ſehr leicht ſchildern, da ſie doch der kräftigſten Mittel zu ihrer Geneſung bedarf; und wenn man dieſe Mittel nicht anwenden will, ſo iſt es zuverläſſig, daß der eingewurzelte Schade weiter um ſich greifen, die Oberhand gewinnen und die Krankheit unheilbar machen wird. — — —

Ich habe das Glück gehabt, daß bey dem ganzen Handel nur ein Soldat und drey Freyneger leicht verwundet worden ſind.

Das groſſe abgebrandte Dorf enthielt 83 Häuſer, die mehreſten von zwey Stockwerken, einige mit kleinen Zimmern, und alle auf in dem Grund gerammten Pfälen gebauet; ein zweytes Dorf, welches auch auf einem mit Lebensmitteln bepflanzten Acker lag, hatte 33 Häuſer, und man konnte ſehen, daß alles bewohnt geweſen war. Fünf Plätze mit allerley Früchten, als Reis, Caſſave, türkiſchem Weizen, Bohnen und dergleichen bebauet, nahmen einen Raum von 3000 Schritt lang, und 100 breit; an der Seite des zweiten Feldes fanden wir einen ſchönen todten Buſchneger, mit Corallen umwickelt. Ihren Verluſt kann ich nicht beſtimmen, weil ſie ſich immer verſteckt in den kleinen Gebüſchen aufgehalten haben; doch haben wir auf ihren Zurückzuge ſehr viel Blut gefunden, ſo daß gewiß einige nicht mit der Furcht allein davon gekommen ſind. Es iſt wahrſcheinlich, daß ihre mehreſten Güter in dem groſ-

groſſen Dorf verbrannt ſind, weil daſſelbe ihre Schatzkammer war; und was das Feuer nicht verzehren konnte, das haben wir gefunden, als Axte, Beile, Säbel, Gewehr, Läufe und Schlöſſer, eiſerne Töpfe und kupferne Keſſel, und andre Kleinigkeiten mehr. Ich bin hier angekommen, laſſe meine abgemattete Truppen einige Tage ruhen, und gehe dann wieder hin den Feind aufzuſuchen und zu verfolgen [29]). — — —

Beylage R.

Memorial für die Directoren der Colonie von Berbice, welches die Gründe enthält, warum es den Herren Vorſtehern der Weſtindiſchen Compagnie nicht zukommt, die von den beſagten Directoren geſuchte Octroi, daß die gedachte Colonie durch Privatperſonen unter Ihrer Hochmögenden Schutz befahren werden dürfe, zu hindern.

Die Directeuren nehmen es zu ihrem Vortheil an, daß die Herren Vorſteher der Weſtindiſchen Compagnie in ihrem Berichte an Ihro Hochmög. vom 23 März dieſes Jahrs einräumen, daß es ſehr nützlich ſeyn würde, wenn die Colonie von Berbice für jedermann zum Handel frey wäre.

Sie würden unrecht haben, wenn ſie anders dächten, denn es iſt ja höchſt augenſcheinlich, daß eine

[29]) Hin und wieder hat der Ueberſetzer dieſen Brief abgekürzt, und das Ueberflüßige weggelaſſen.

eine Colonie, die von vielen beſucht wird, dem gemeinen Weſen weit mehr Vortheil bringet, und ſich auch ſelbſt weit beſſer hebet, als wenn der Handel nur von wenigen Perſonen getrieben wird.

Und wäre es nöthig noch etwas hinzu zu fügen, ſo dürfte man nur das Auge auf die Colonie von Suriname richten, und Acht haben, wie beträchtlich die Fahrt und die Handlung dahin zugenommen hat.

Folglich beſchränkt ſich die Frage nur darauf: ob die Beſchwerden und Anmerkungen der Weſtindiſchen Compagnie, in ihrem Berichte vom 23 März, und nachherigem Schreiben vom 28 Julii gegründet ſind oder nicht.

Und dieſe Bemerkungen laſſen ſich wiederum in drey Puncte zuſammenfaſſen.

1. Die Directoren und andre Privatrheder die nach der Colonie fahren, ſollen gehalten ſeyn, die Erlaubniß für ihre Schiffe von der Weſtindiſchen Compagnie zu fodern.

2. Jedes Schiff, welches von Privatperſonen oder von den Directoren nach Berbice geſandt wird, ſoll eine Erkenntlichkeit von 300 Gulden bezahlen.

3. Jedes Schiff ſoll gehalten ſeyn zum Behuf der Weſtind. Compagnie Bürgſchaft zu leiſten, vermittelſt welcher ſich die Rheder und Schiffer verpflichten, die Hin- und Herreiſe gerades Weges zu thun, und vor allen Dingen keine andere Küſte oder Länder von Africa oder America zu beſuchen, bey Strafe der Confiſcation.

Von dieſen dreyen Foderungen räumen die Directoren die letzte ein, und ſind geneigt ſich verbindlich

ſich zu machen, daß alle Rheder und Schiffer, die nach Berbice fahren wollen, eine zwiefache Bürgſchaft leiſten ſollen, die eine zum Behuf der Directoren der Colonie, daß die Hin- und Herreiſe von und nach dieſem Lande gerades Weges ohne andre Häven anzuthun geſchehen ſoll; und eine zweite zum Behuf der Weſtindiſchen Compagnie, gegen das Befahren andrer Plätze in America oder Africa bis zu der von den auf Suriname oder America fahrenden Schiffen gebräuchlichen Summe.

Was aber die beiden andern Foderungen angeht, nemlich von der Weſtindiſchen Compagnie Freibriefe zu nehmen, und für jedes Schiff 300 Gulden zu bezahlen, darin ſind die Directoren von anderer Meinung als die Vorſteher der Weſtindiſch. Comp.

Ehe ſich Directoren jedoch auf den Werth oder Unwerth dieſer beiden Foderungen einlaſſen, erſuchen ſie vorher, folgendes in Erwegung zu ziehen.

Erſtlich: das Ertheilen oder Verweigern der Freybriefe kann der Weſtindiſchen Compagnie nicht den geringſten Nutzen bringen oder entziehen; weil das Ertheilen derſelben keinen Einfluß auf ihren Beutel oder Kaſſe hat.

Und zweitens: Die gefoderte 300 Gulden jährlich für jedes Schiff, würden der Weſtind. Compagnie einen ſo geringen Vortheil abwerfen, daß es unbegreiflich iſt, wie dieſelbe davon Erwähnung thut, und um eines ſo kleinen Nutzens willen, die Errichtung einer Colonie erſchweren will, von welcher das Publicum ſo viele Vortheile genieſſen kann; und warum die Weſtind. Comp. dieſe Colonie unfreundlicher

licher behandeln will als die von Suriname, die der Compagnie keine Erkenntlichkeit bezahlt.

Die Directoren hegen das Vertrauen, daß man es nicht übel aufnehmen werde, wenn ſie hiebey ein wenig ſtehen bleiben und zu mehrerer Beſtärkung des letzten Arguments hinzuſetzen, daß ſie das darin geſagte nicht übertrieben haben. Denn ſo lange die Colonie Directoren hat, ſind nicht mehr als zwey Schiffe jährlich von hier abgefahren, wovon die Compagnie allein 600 Gulden genoſſen hat: wenn man nun ferner erwägt, wie viele Jahre erfodert werden, ehe man von einer Pflanzung Früchte haben kann, und mit wie vielen Beſchwerden alle neue Niederlaſſungen bey ihrem Anfang verknüpft ſind, ſo iſt ſehr begreiflich, daß viele Jahre verſtreichen müſſen, ehe jährlich 10 Schiffe von der Colonie zu erwarten ſind. Rechnet man nun ein jedes Schiff auf 300 Gulden, ſo bringen ſie nicht mehr als 3000 Gulden ein. Wahrlich ein Vortheil, der für die Compagnie oder vielmehr für ihre Intereſſenten von keiner Erheblichkeit iſt, hingegen der neuen Colonie einen weſentlichen Schaden verurſachen kann; denn jedermann weiß, daß ſich der Kaufmann allemal dahin wendet, wo er die wenigſten Ausgaben hat, und daß es niemanden einfallen wird, ſeinen Vortheil an einen Ort ſuchen zu wollen, wo er mehr Koſten bezahlen muß als in der Nachbarſchaft, nemlich in Suriname.

Nachdem die Directoren dieſes überhaupt vorangeſchickt haben, ſo hoffen ſie, es werden die Vorſteher der Weſtind. Comp. nach reiferer Ueberlegung auf

auf die Foderung der Erlaubniſſe, und Erkenntlichkeit nicht länger beſtehen, ſondern ſolche aufgeben; widrigenfalls glauben die Directoren im Stande zu ſeyn, das Ungegründete derſelben, völlig darlegen zu können; zu dem Ende ſtützen ſie ſich auf nachfolgende ſieben Hauptgründe.

Erſter Grund.

Die Colonie von Barbice iſt von der Weſtindiſchen Compagnie gänzlich unabhängig, und letztere hat in dieſer Colonie nichts zu ſagen.

Denn obgleich die Colonie vorhin durch die van Peeres von der Weſtind. Comp. zu Lehen genommen und gehalten iſt, ſo iſt es doch bekanntermaſſen dabey nicht geblieben.

Denn da die Franzoſen die Colonie in dem letzten Kriege von den van Peeres erobert, und zufolge einer Acte vom 8 Decemb. 1712 ihre Löſung auf 300,000 Gulden angeſchlagen haben, ſo haben ſich die van Peeres geweigert, dieſe Brandſchatzung zu bezahlen, und den Franzoſen die Colonie in Händen gelaſſen.

Nachdem man hierauf Ihro Hochmög. bemühet, ihre gute Dienſte in dieſer Sache anzuwenden, ſo iſt es endlich dahin gekommen, daß die van Hoorns und Schuurmans cum ſuis beredet worden ſind, die Colonie unter gewiſſen, von den Franzoſen genehmigten Bedingungen zu übernehmen; und hat der König von Frankreich die Uebertragung derſelben für die Summe von 108000 Gulden gutgeheiſſen;

Hier-

Hierauf haben die Franzoſen durch eine Acte vom 24 October 1714 beſagte Colonie an gemeldete van Hoorns und Schuurmans abgetreten, wie denn auch die van Peeres ihre Rechte vermöge einer Ceſſion vom 14 November 1714 an van Hoorns und Schuurmans übertragen haben.

Es iſt zu bemerken, daß in allen dieſen Acten ſo wenig von Seiten Ihrer Hochmögenden, als der Franzoſen, nicht die geringſte Erwehnung von einer Lehnsverpflichtung oder ſonſtiger Abhänglichkeit von der W. J. C. geſchicht.

Ja das nicht allein, ſondern wenn auch mit der W. J. C. von dem allen geredet, und mit ihr berathſchlagt worden iſt, ſo hat ſie von ihrem vorigen Rechte nichts erwehnt und zugegeben, daß die Colonie an van Hoorns und Schuurmans pleniſſime und ohne einigen Vorbehalt überlaſſen iſt.

Dieſes iſt ſo weit gegangen, daß, da die W. J. C. von Ihrer Hochm. Reſolution vom 10 September 1714 Abſchrift erhalten, und ſich darüber in gewiſſer Rückſicht beklagt, ſie der Uebergabe der Colonie an van Hoorns und Schuurmans ohne einige Lehnspflicht oder Vorbehalt nicht widerſprochen, ſondern zugegeben, und nur in Anſehung der Bedingungen, um einige wenige Milderung angehalten hat, worauf ihr zugeſtanden worden, die Sklaven zu liefern.

Zweyter Grund.

Die W. J. C. darf keine Erkenntlichkeit oder ſonſt etwas fodern, als was ihrer Octroi gemäß iſt, und

und ſie iſt ſchlechterdings nicht befugt, dieſelbe von Schiffen zu fodern, die nicht mit ihrer Genehmigung, ſondern aus einer beſondern Verwilligung Ihrer Hochmögenden fahren, folglich nicht von den auf Berbice fahrenden Schiffen, indem dieſelben vermöge Acten und Verträge mit Wiſſen und Genehmigung Ihrer Hochmögenden fahren, wie oben geſagt worden.

Zu Rechtfertigung dieſer Behauptung berufen ſich die Directoren auf die der W. J. C. verliehene Octroi, denn aus derſelben iſt zu erſehen:

Erſtlich: daß Ihro Hochmögenden ſich das Recht vorbehalten, auch andre Privat-Eingeſeſſene zu octroiren, auſſer der Comp., nach Oertern zu fahren, wo die Compagnie keinen wirklichen Beſitz hat.

Und zweitens: daß der Compagnie keine andre Erkenntlichkeit zu heben erlaubt wird, als von denen, die ohne Ihrer Hochmögenden beſondrer Octroi und mit Einwilligung der Compagnie Fahrten unternehmen.

Könnte dieſem zufolge wohl etwas ungereimter ſeyn, als daß ein Schiff, welches mit Erlaubniß der Hochmögenden Herren als Repreſentanten der ſieben Provinzen, folglich des Landes Souverain, fähret, noch überdem einer zweiten Erlaubniß von einer Ihrer Hochmögenden unterworfenen Privat-Compagnie bedürfen ſollte?

Dritter Grund.

So viel man auf gutem Glauben weiß, iſt der Compagnie nie einige Erkenntlichkeit von einigen Or-

ten, die Jure belli eingenommen geweſen, entrichtet worden.

So wurden von dem Feinde genommen;

1. Suriname, in dem Engliſchen Kriege von 1666.

2. Tabago, und 3. Guajana in dem Kriege von 1672, und man glaubt nicht, daß die Comp. wird Beweiſe führen können, daß ſie von dieſen Plätzen je Erkenntlichkeiten genoſſen hat.

Vierter Grund.

Zu Widerlegung der Behauptungen der Weſtindiſchen Compagnie kann man keinen überzeugenden Beweis anführen, als was in Anſehung der Geſellſchaft von Suriname noch bis auf den heutigen Tag in Uebung iſt. Denn da doch Suriname an die Weſtind. Comp. abgetreten, und von derſelben wieder eingenommen worden, ſo wird die Colonie von allen befahren, ohne daß eine Erkenntlichkeit bezahlt, oder von der Weſtind. C. eine Erlaubniß gefodert wird. Warum ſoll denn die Colonie von Berbice ungünſtiger behandelt werden als Suriname.

Fünfter Grund.

Wenn alles gegen einander abgewogen wird, ſo muß das Intereſſe des gemeinen Weſens dem Intereſſe der Weſtind. C. vorgehen. Nun iſt es aber unſtreitig, daß 3000 Gulden mehr oder weniger, nach Verlauf vieler Jahre, wenn die Compagnie in Aufnahme kommt — wie oben zu Anfangs geſagt worden, von der Weſtind. C. gewonnen werden kön-

können, eine geringe Erleichterung ihrer Intereſſenten, und mit dem Vortheil gar nicht zu vergleichen ſind, der durch die Anlage und den Anbau dieſer neuen Niederlaſſung der Republik zuwachſen kann. Dieſe Niederlaſſung aber würde ſehr geſchwächt werden, ja wohl gar vergehen, wenn ſie anders als die Colonie von Suriname behandelt werden würde.

Sechster Grund.

Durch die Aufnahme dieſer Colonie gewinnt die Weſtind. C. weit mehr, als ſie durch die Entbehrung der Erkenntlichkeitsgelder verliert. Denn es werden nach Maasgabe ihres Anwachſes mehr Sklaven erfodert, die von der W. C. geliefert werden.

Siebenter Grund.

Die verlangte Erkenntlichkeit würde der Compagnie deſto härter fallen, da ſie ſolchergeſtalt zweymal eine und ebendieſelbe Auflage würde zu bezahlen haben, nemlich einmal an die Weſtind. Comp. und das zweytemal an die Directoren. So ungereimt dieſes wäre, ſo unvermeidlich würde es doch ſeyn: denn von den Directoren wäre es doch nicht zu verlangen, daß ſie eine Colonie, die ſie um einen nicht geringen Preis verkauft haben, einem jeden zum freien Gebrauch, und den Nutzen davon der W. I. C. ziehen laſſen ſollten, ohne daß ſie ſelbſt Vortheil davon hätten.

Alles was die Herren Vorſteher der Weſtind. C. — ſo weit es den Directoren bewußt iſt — hiewider, ſo wohl öffentlich als unter der Hand beigebracht haben, läuft auf folgende Einwürfe hinaus:

 1. Die

1. Die Herren van Peeres hätten die Colonie von Berbice von der W. J. C. zuerſt 1678, und hiernächſt wiederum den 14 Decemb. 1703 als ein Lehen übernommen.

2. Obgleich ihr Recht durch den Einfall der Franzoſen im Jahr 1712 unterbrochen und verlohren gegangen ſey, ſo ſey es doch durch den Utrechter Frieden, oder eigentlich durch die Abtretung der Colonie von den Franzoſen an van Hoorns und Schuurmans wieder hergeſtellet worden.

3. Es würde von den Directoren gegenwärtig nicht mehr verlangt, als von den Herren van Peeres während dem Beſitz gefodert worden ſey: denn dieſe hätten bis 1712 incluſive Erlaubniß- und Seebriefe von der W. J. C. genommen, und eine Erkenntlichkeit bezahlt.

4. Es würde von den Directoren nichts mehr gefodert, als wozu ſie ſich ſelbſt freiwillig verbindlich gemacht hätten; nemlich van Hoorn und Schuurman durch eine Reſolution Ihrer Hochmögenden vom 10 Septb. 1714, und die gegenwärtigen Directoren durch eine Acte vom 27 Nov. 1730, kaum drey Monate nach der letzten Octroi der W. J. C.

Hierauf antworteten die Directoren, daß man dieſe vier Einwendungen bey einer nähern Unterſuchung ganz ungegründet finden würde. Denn was die erſte, von der Lehnsverpflichtung hergenommene Einwendung anlangt, ſo dient zur Antwort:

Daß die Herren van Peeres die Colonie aus den Händen der Comp. empfangen, und ſich daher nicht darüber beklagen könnte, wenn ihnen die Compagnie

pagnie ſolche Bedingungen auflegte, als ein jeder auf ſein Eigenthum legen mag; daß aber dieſe Bedingungen niemand als die van Peeres allein, oder diejenigen, welche die Colonie aus ihren Händen übernehmen möchten, verpflichten könnten, und daß ſie bekanntermaſſen aufhörten, da die Colonie von den Franzoſen durch das Kriegsrecht in Beſitz genommen, und von ihnen an van Hoorns und Schuurmans abgetreten wurde, auf die Art und Weiſe, wie ſie ſolche als eine Eroberung, nachdem ſie von de Peeres verlaſſen worden, in Beſitz gehabt hatten.

Was die zweyte Einwendung oder die vorgebliche Herſtellung des Lehnrechts durch den Frieden, und die Abtretung der Colonie an van Hoorns und Schuurmans betrift, ſo iſt ausgemacht:

1. Daß das Ius poſtliminii ſich auf keine Oerter erſtreckt, die dem Feinde nicht wieder abgenommen, oder von ihm in den Friedenstractaten zurückgegeben worden.

2. Daß dieſes Recht vornemlich aufhören muß, wenn eroberte Güter bedingungsweiſe an andre abgetreten werden, ſo wie hier von den Franzoſen geſchehen iſt. Hauptſächlich aber kann hier das Ius poſtliminii keine Statt haben, da das eine und das andre mit Intervention Ihrer Hochmögenden geſchehen iſt.

3. Daß die W. J. Comp. von dem Gegentheil durch ihr eignes Betragen ſich überzeugt finden muß; indem ſie weder zu der Zeit der Unterhandlung mit den Franzoſen noch nachher, da ſie mit van Hoorns

und Schuurmans, und demnächſt mit den Directoren dieſe und jene Contracte gemacht, von dieſer Lehenspflicht kein Wort erwähnt hat.

Was die dritte Einwendung, oder die von der W. J. C. gefoderten Erlaubnißbriefe und die ihr bezahlte Erkenntlichkeit betrift, ſo wird eingeſtanden, daß ſich die van Peeres beiden unterworfen haben, geleugnet aber, daß Directoren daher eben dieſe Verpflichtung hätten.

Erſtlich: hat es mit den Directoren eine ganz andre Bewandniß als mit den van Peeres; denn letztere hatten die Colonie von der Compagnie übernommen, die mit dem ihrigen nach ihrer Willkühr disponiren konnte; erſtere aber haben ſie nicht von der Comp., ſondern von den Franzoſen erhalten.

Zweytens: kann es den Directoren ganz gleichgültig ſeyn, was die van Peeres genehmigt haben, da die Directoren der Colonie dieſelbige nicht von den van Peeres, ſondern von den Franzoſen übernommen haben, und daher den Vorſtehern der Weſtind. C. die allgemeine Rechtsregel entgegen ſetzen, daß ein mit einem dritten eingegangner Vertrag niemand weder Vortheil noch Schaden bringen könne.

Und was endlich die vierte Einwendung betrift, ſo räumen Directoren ein, daß van Hoorns und Schuurmans dem 13 Art. der Reſolution Ihrer Hochm. vom 10 Sept. 1714 ſich unterworfen haben, worin eine Auflage von 300 Gulden für jedes Schiff feſtgeſetzt und angewieſen wird, wie ſolches bezahlt werden ſoll; nemlich 100 Gulden beym Ausgehen, gegen Auslieferung des Freibriefes, und 200 Gulden

den bey der Zurückkunſt des Schiffs, doch verſichern Directoren auf Treu und Glauben, daß ſie nicht wiſſen, welch ein Schade oder Nachtheil für ſie darin liegt; denn überdem, daß es weltkundig genug iſt, daß van Hoorns und Schuurmans die Colonie von Berbice nicht angetreten haben würden, ſo lange der W. J. C. das geringſte Recht an derſelben, zu ihrer Laſt vorbehalten bliebe, oder ſie einigen Anſpruch, wie er auch Namen hätte, daran machen könnten; daß ferner J. Hochmögenden, denen dieſes nicht unbewuſt, alle Mittel der Ueberredung angewendet haben, ihnen den Kauf recht reizend zu machen, und ihnen daher in Anſehung des Einkaufs oder der Anfuhr von Sklaven weit vortheilhaftere Bedingungen zugeſtanden haben, als je anderen eingeräumt ſind, wie die Reſolution vom 10 Sept. 1714, und die darüber von den Vorſtehern geführte Klagen beweiſen, welche in derer Bericht an Ihrer Hochm. vom 1 Octbr. 1714 befindlich ſind; ſo läſt es ſich auch nicht gedenken, daß einige Unterhandlungen vorgefallen ſeyn können, die beſagten van Hoorns und Schuurmans, oder ihrem zu der Zeit erworbenen Rechte, einigermaſſen hätten nachtheilig ſeyn können, um deſto weniger läßt ſich begreifen, wie man hieraus eine ganz verkehrte Folgerung herleiten oder behaupten will: weil die alten Eigenthümer in vorigen Zeiten, und in den neuern auch die Directoren ſelbſt freiwillig eine Erkenntlichkeit bezahlt, und darauf einen Freibrief erhalten haben, ſo wären ſie auch jetzt dazu verpflichtet, und könnten ſich auf keinerley Weiſe davon befreyen.

Wahrlich eine Behauptung, die nichtsweniger als richtig genannt werden kann, indem es eine bekannte und ausgemachte Wahrheit iſt, daß die alten Eigenthümer in vorigen, und die Directoren in jetzigen Zeiten, nicht aus eigner Macht, ſo lange ſie von Ihrer Hochm. nicht beſonders octroirt waren, die See befahren, noch frey ausgehen oder zu Hauſe kommen konnten, und daß man ſich daher nothwendig an die Admiralität oder an die W. J. C. wenden mußte, welche letztere als die nächſte und bequemſte, ſowohl von Ihrer Hochmögenden in mehrgedachte Reſolution als von den Directoren, damals vorgezogen worden iſt; weil die Admiralität mit den Diſtricten in America gerade nichts zu ſchaffen hatte. Aber was verbindet ſie dabey zu bleiben, oder wer kann es ihnen wehren, ſich an Ihren Hochm. zu wenden, und um Erlaubniß anzuhalten, nach dem Beiſpiel von Suriname unter Ihrer Hochm. unmittelbaren Schutz zu fahren.

Geſetzt, doch nicht geſtanden, daß die vorige Convenienz den Directoren entgegengeſetzt werden könnte, was geht dies andern Privatperſonen an, die mit der Weſtindiſchen Comp. nichts verabredet haben, und von den Directeuren nicht angenommen worden ſind, noch angenommen werden können, für ſie zu arbeiten.

Wo zeigt ſich da die Billigkeit, daß die Weſtindiſche Compagnie, die ſeit der Zeit der Uebernahme der Colonie von den Franzoſen durch einen dritten, welches ſeit 1714 iſt, jährlich im Durchſchnitt nicht

nicht mehr als 600 Gulden als eine Erkenntlichkeit von den Directoren genoſſen hat, indem des Jahrs kaum zwey Schiffe dahin geſendet werden, jetzt bey der geöfneten freyen Fahrt nach der Colonie aus der vergröſſerten Schiffahrt und Handlung Nutzen ziehen will, zum Nachtheil der Directoren und zur Abſchreckung aller derer, die ſonſt geneigt ſeyn möchten, ſich in der Colonie niederzulaſſen?

Beylage S. 1.

Memorial der freien Pflanzer in der Colonie von Berbice, durch ihre Bevollmächtigte den Directoren dieſer Colonie den 23 Merz 1736 übergeben.

Beylage S. 2.

Auszug aus der Reſolution zur Nachricht für die Eigenthümer der freien Pflanzungen.

Da erſtere nur einen Artikel des Memorials enthält, worin die Nothwendigkeit vorgeſtellet wird, die Colonie in beſſern Vertheidigungsſtande zu ſetzen, und in der andern die Directoren anzeigen, daß die Vorſchläge ihnen kein Genüge geleiſtet hätten, ſondern ſie mehrere Erläuterung verlangten, ſo hat man die Ueberſetzung für überflüßig gehalten.

Beylage S. 3.

Memorial an die Directoren der Colonie von Berbice.

Die Committirten der freien Pflanzer haben ihren Mitintereſſenten den Auszug mitgetheilt, welchen E. E. ihnen zur Antwort auf ihr Memorial vom 6 Merz und 5 May haben einhändigen laſſen; worauf ſämmtliche freie Pflanzer für nöthig gehalten haben, E. E. durch ihre Committirten vorzutragen.

1. Daß ſie mit vieler Zufriedenheit und Dankbarkeit bemerken, daß E. E. die Vorſtellungen, welche ſie Ihnen von Zeit zu Zeit zur Beförderung und Sicherheit ihres und der Colonie Intereſſe zu thun, ſich verpflichtet halten werden, gern annehmen wollen.

2. Daß ſie keineswegs die Abſicht haben, E. E. durch unnütze, oft erneuerte Vorſtellungen beſchwerlich zu fallen, noch vielweniger, ſich in Sachen zu miſchen, die nicht in ihr Fach gehören, oder die Verwaltung der Colonie betreffen, daher es ihnen ſehr befremdet, daß E. E. ſich nicht darauf einlaſſen können, alle ihre Memoriale ſchriftlich zu beantworten, und es ſcheint ihnen dieſes deſto ſeltſamer, da ſonſt auf ihr Geſuch einer perſönlichen Conferenz mit E. E., ſolche ihnen mit vielen Schwierigkeiten und nur für einmal zugeſtanden worden.

3. Daß ſie E. E. auf das freundlichſte erſuchen, in Erwegung zu ziehen, daß das Wohl, das Glück und die Sicherheit der Eigenthümer der Colonie mehrentheils von dem Succeß der freien Pflanzer bey ihren

ihren Unternehmungen in der Colonie abhängen, und dieſes vornemlich im Anfang nicht beſſer als durch die Einigkeit zwiſchen E. E. und den freien Pflanzern befördert werden kann, um alles, was zum Flor der Colonie dienen kann, gemeinſchaftlich zu überlegen, und daß E. E. den mehreſten Vortheil der Eigenthümer der Colonie bewirken, wenn ſie darin alle Willfährigkeit bezeigen.

4. Daß E. E. hiebey noch zu bemerken geliebẽn, daß es mit Anlegung der Pflanzungen in dieſer Colonie ſich ganz anders, als mit der zu Suriname verhält, weil in dieſer leztern von Perſonen von wenigen oder gar keinen Mitteln, die ſich dahin begeben haben, für ihre eigne Rechnung Unternehmungen gemacht ſind, dahingegen in der Colonie von Berbice das Werk von den mehreſten mit ſchweren Unkoſten und mit Nachdruck durch dahingeſandte Bediente unternommen wird, folglich Fremden anvertrauet werden muß, und daß ſie daher durch nichts wichtigeres in ihrer Pflicht erhalten, und zu genauer Erfüllung ihrer Vorſchriften angetrieben werden können, als wenn ſie ſehen und befinden, daß E. E. in allem was zum allgemeinen Wohlſtand der Colonie gereichet, mit den freien Pflanzern übereinſtimmen, ſie beſchützen, auf ihre Vorſtellungen achten, dieſelbe beantworten, und daß, was zu den wechſelſeitigen Angelegenheiten der Colonie und der freien Pflanzer gehört, aus allen Kräften und mit allem ihren Anſehen befördern.

5. Daß ſie nicht zweifeln, da alles, warum ſie erſuchen, ſo billig als nöthig iſt, es werden E. E. zu

zu allem, was ſie auf dieſen Fuß Ihnen vorzutragen haben, ihre Genehmigung ertheilen.

6. Daß ſie geſehen haben, wie bey Ablieferung und Empfang der Sklaven von Seiten der freien Pflanzer ein Wundarzt zu Unterſuchung der Sklaven zugelaſſen werden ſoll.

7. Daß ſie in Zukunft keine Klagen vorbringen wollen, die nicht mit behörenden Beweiſen verſehen ſind, wie ſie denn auch an ihre Bediente geſchrieben haben, mit keiner andern zum Vorſchein zu kommen.

8. Daß ſie, den Bau von Häuſern in der Nähe des Forts betreffend, nochmals um ein vollkommenes Eigenthumsrecht des Grundes und Bodens erſuchen, und anhalten, daß ihnen ſolcher eingeräumet werde, jedoch unter der Bedingung, ihn abzutreten, wenn er zu der Anlage der Veſtungswerke oder zur Vertheidigung des Forts nöthig wird, in welchem Falle ſie die Gebäude auf ihre eigne Koſten wegnehmen wollen.

9. Daß es ihnen beſonders angenehm iſt, daß E. E. ſo ſehr geneigt ſind, die Colonie in einen beſſern Vertheidigungsſtand zu ſetzen, daß ſie hoffen, es werde ſolches in kurzen ſeinen Fortgang haben, und da ſie alsdenn gern von E. E. hören werden, auf welche Art, Ihrer Meinung nach, der Beitrag dazu von den freien Pflanzern geſchehen müſſe, um ſich zu Beförderung dieſes nothwendigen Werks billigermaſſen bereitwillig erzeigen zu können.

Bey-

Beylage S. 4.

Erinnerungen auf vorhergehendes Memorial.

Auf Art. 1. 2. 3.

Directoren werden allezeit geneigt ſeyn, alle Vorſtellungen anzunehmen, welche ihnen von den Herrn Committirten der freien Pflanzer werden übergeben werden, auch auf dieſelbe ſo viel möglich achten; ſie ſind auch mit beſagten Committirten völlig eins, daß der Succeß der Colonie auf dem guten Fortgang der neuen Anpflanzungen beruhet, und dazu eine vollkommene Einigkeit zwiſchen den Directoren und Pflanzern erfodert wird.

Auf Art. 4. 5. 6. 7.

Directoren haben nie Anlaß gegeben zu denken, daß ſie nicht mit den freien Pflanzern eines Sinnes wären, Directoren wiſſen gar wohl, welche gute Wirkungen davon zu erwarten ſind, wenn die freien Pflanzer über die Befehle der Directoren halten, aber die freien Pflanzer erinnern ſich vielleicht nicht genug daran, daß die Colonie aus zweierley Arten von Leuten beſtehet, nemlich aus Hauptintereſſenten und aus freien Pflanzern, und daß erſteren die Verwaltung der Regierung aufgetragen, und von ihnen wiederum den Directoren übergeben ſey, daraus denn folget, daß die Regierung mit den freien Pflanzern nicht getheilt werden kann, und es den Directoren überlaſſen werden muß, in wie ferne ſie die Hauptintereſſenten zu Rath ziehen wollen oder nicht.

Auf

Auf den 8 Art.

Die Directoren haben darüber recta via (geradesweges) geſchrieben, und ſind mit der Erklärung der freien Pflanzer zufrieden, wenn der ihnen abgetretene Grund den Veſtungswerken oder der Vertheidigung des Forts ſchädlich ſeyn möchte, die Gebäude auf eigne Koſten wegzunehmen. Zum Ueberfluß ſoll davon an den Gouverneur und Rath nähere Anzeige geſchehen, und man wird dieſelben erſuchen, mit den freien Pflanzern zu verabreden, was zu Verſchönerung der vorzunehmenden Bauten am dienlichſten iſt.

Auf den 9 Art.

Directoren haben den 27 Auguſt 1736 beſchloſſen, ihrem Ingenieur eine Vorſchrift zu ertheilen, wornach er ſich im Aufnehmen der Colonie zu richten, und daß er den Platz zu der Verſtärkung und die Art derſelben, anzuzeigen hätte; hierauf iſt aber noch kein Bericht eingelaufen, denn was den Directoren bisher eingeſandt worden, iſt ihnen nicht befriedigend geſchienen.

Beylage S. 5.

Auszug aus einem Memorial, welches den Directoren der Colonie von Berbice durch oder abſeiten der Bevollmächtigten der Pflanzer in dieſer Colonie zu Amſterdam den 13 November 1737 übergeben worden.

Bey=

Beylage S. 6.

Auszug aus den Reſolutionen der Directoren der geoctroirten Colonie von Berbice vom 28 Nov. 1737.

Beylage S. 7.

Auszug eines Memorials den Directoren der Colonie von Berbice, von den Bevollmächtigten der Pflanzer dieſer Colonie, zu Amſterdam übergeben.

Beylage S. 8.

Auszug aus den Reſolutionen der Directoren der geoctroirten Colonie von Berbice vom 3 April 1738.

Beylage S. 9.

Auszug eines Memorials u. ſ. w. vom 10 Nov. 1738.

Beylage S. 10.

Auszug aus den Reſolutionen der Directoren u. ſ. w. vom 2 Dec. 1738.

Alle dieſe kurzen Auszüge enthalten nichts weiter, als daß die Bevollmächtigte der Pflanzer wiederholend anhalten, die Colonie in beſſern Vertheidigungsſtand zu ſetzen, welche Vorſtellungen mit guten Vertrö-

tröſtungen beantwortet werden. Eine Ueberſetzung derſelben iſt überflüſſig.

Beylage T. 1.

Bedingungen und Clauſeln, unter welchen die committirte Herren Räthe von Seeland, die Colonie von Eſſequebo der Weſtindiſchen Kammer in Seeland wiederum zur Verwaltung übergeben.

1.

Zuerſt ſollen die committirten Herren Räthe von Seeland die nöthigen Befehle ertheilen, und mit erſter Gelegenheit abſenden, daß das Fort und die Colonie von Eſſequebo mit ihren Kanonen und Kriegs-Munition, die man daſelbſt finden wird, der Kammer der geoctroirten W. J. C. allhier in Seeland, übergeben, und denen eingeräumet werde, die von der Kammer dazu behörig werden bevollmächtigt werden, nicht weniger die daſelbſt annoch vorhandene Sclaven, welche unter der Gewalt beſagter committirten Herren Räthe ſtehen.

2.

Die beſagte Kammer ſoll nach ihrem Gutfinden einen Gouverneur und andre Officire zu Eſſequebo beſtellen; die committirten Herren Räthe von Seeland haben auf Geſuch beſagter Kammer übernommen, daſelbſt allezeit 10 Soldaten von der Beſatzung zu Suriname zu halten, welche nicht von der Kam-

Kammer beſoldet, ſondern nur mit gehöriger Mund-proviſion verſorgt werden ſollen.

3.

Bemeldete committirte Herren Räthe haben ſich überreden laſſen, alle Koſten zu erſtatten, welche von Ihren Edelmögenden zur Sicherung und Bewahrung des gedachten Forts und Colonie verwendet worden, dergeſtalt, daß davon beregter Kammer nichts zu Laſt gebracht werden ſoll, auſſer nur, daß ſie gehalten ſey, die Lebensmittel zu bezahlen, die ſeit der Abreiſe des Capitain Bareland, der Beſatzung zu Eſſequebo vorgeſtreckt ſind, welche der Befehlshaber, im Fall er einige hiehergehörige Koſten verwendet hat, auf alle Fälle nicht höher als auf ſechs Stüver des Tages für jeden Mann rechnen darf.

4.

Dagegen hat bemeldete Kammer verſprochen, und verſpricht hiemit, jährlich in einer oder mehreren Reiſen nach der Colonie von Suriname fünfhundert Sklaven zu bringen, oder ſo viel mehr als der zu hoffende Anwachs der Colonie erfodern dürfte, und dieſe öffentlich an die Meiſtbietenden zu verkaufen; unter der Bedingung, daß die Käufer gehalten ſind, von dem verſprochnen Kaufgelde ein Drittheil baar, ein Drittheil nach 12 Monaten, und ein Drittheil nach 18 Monaten zu bezahlen, dergeſtalt, daß die ganze Summe binnen 18 Monaten in Suriname bezahlt und berichtigt ſeyn müſſe. Sollten aber einige Pflanzer oder andre Eingeſeſſene geneigt ſeyn, einige Sklaven für baar Geld ohne von vorſtehenden Ter-

minen Gebrauch zu machen, zu kaufen und zu bezahlen, ſo ſoll es der Kammer frei ſtehen, ihnen darunter zu dienen.

5.

Und ſo wie die für Sklaven gemachte Schulden einen Vorzug vor allen andern Schulden haben, ſo ſollen die Schulden an beſagter Kammer aus dem Sklavenverkauf wiederum einen Vorzug vor allen Foderungen haben, die von Privatperſonen in Suriname künftig wegen verkaufter Sklaven gemacht werden möchten. Auch ſoll es keiner Privatperſon erlaubt ſeyn, Sklaven zu verkaufen, ſo lange die Kammer dort mit dem Verkauf ihrer angebrachten Sklaven beſchäftigt iſt, und ſoll ſie nicht gehalten ſeyn, ſolche an andre zu verkaufen, als die ſie für ſicher hält; ſie ſoll überdas an die Sklaven eine rechtmäßige Hypothek haben, wenn gleich der erſte Käufer ſie an andre wieder verkauft, oder auf andre Art, wie es ſeyn möchte, übergeben oder übertragen hätte; und ſoll der Gouverneur fortan gehalten ſeyn, der Kammer hülfliche Hand zu leiſten, damit ſie zu ihrer gebührenden Bezahlung gelange.

6.

Die Schiffe der Kammer, welche Sklaven nach Suriname bringen, oder aus den verkauften Sklaven entſtehende Retouren von da abholen, ſollen von dem Laſtgeld frei und ausgenommen ſeyn, welches alle andre, die Colonie von Suriname befahrende Schiffe, allhier der Provinz zu bezahlen, gehalten ſeyn ſollen; doch, im Fall der Gouverneur

bey

bey der Ankunſt eines Schiffs mit Sklaven, einige Sklaven für das Land bedürfte, ſo ſoll er jährlich einmal ſechs Sklaven oder weniger daraus wählen dürfen, wofür nach davon erhaltenem Bericht die committirten Räthe an beſagte Kammer 25 Pfund flämiſch für jeden Sklaven baar bezahlen müſſen.

7.

Die Colonie von Eſſequebo ſoll von nun an, von allen und jeden Eingeſeſſenen von Seeland befahren, und durch Anlegung von Pflanzungen angebauet und bewohnt werden dürfen; überdem ſollen ſie die Freyheit haben, ihre Waaren mit eignen Schiffen hinzubringen, und dagegen Retouren von da abzuholen, gegen Bezahlung der gewöhnlichen Erkenntlichkeit an die Comp. nach der Gröſſe der Schiffe; nur der Handel mit der Oranienfarbe ſoll allein von der Kammer getrieben werden, und allen andern bey Strafe der Confiscation verboten ſeyn.

Solchergeſtalt mit der Weſtindiſchen Kammer verabredet, verglichen und geſchloſſen. In dem Hofe von Seeland zu Middelburg den 11 April 1760.

Beylage T. 2.

Abſchrift der Reſolution in der Verſammlung der Kammer der Zehen zu Amſterdam den 11 Auguſt 1750.

Da aus dem verleſenen von Rio Eſſequebo eingegangenen Schreiben bemerkt worden, daß die Zu-

ckern und andre Producten dieſer Compagnie ſowohl als der Privatpflanzer in gedachter Colonie zum merklichen Nachtheil der Compagnie und der Privatpflanzer, aus Mangel an Schiffen, welche beſagte Colonie befahren, liegen bleiben müſſen; ſo iſt nach vorhergehender Berathſchlagung gut gefunden und verabredet worden, alle reſp. Kammern zu erſuchen, daß eine jede in der Provinz und den Städten ihres Auffenthalts die Privatſchiffahrer ermuntere, und anreize, nach bemeldete Colonie von Rio Eſſequebo zu ſchiffen und zu handeln, und dadurch der Comp. und den Privatpflanzern Gelegenheit zu geben, ihre Producten nach dieſen Ländern zu verſenden.

Die Deputirten der Kammer von Seeland erklärten, wie ſie dieſer Reſolution halber keinen Auftrag hätten, und ſich darauf nicht einlaſſen könnten, ſondern ihr widerſprechen müßten.

Beylage T. 3.

Auszug aus dem Regiſter der Reſolutionen der Staaten von Seeland vom 11 September 1750.

Beziehet ſich auf die vorhergehende Beylage und ſagt, daß die Kammer von Zehn zu dieſer Reſolution nicht befugt geweſen ſey.

Bey=

Beylage T. 4.

Auszug aus dem Regiſter der Reſolutionen der Staaten von Seeland vom 11 September 1750.

Enthält, daß dem Gouverneur zu Eſſequebo anbefohlen werden ſoll, keine Schiffe ohne Paß von der Kammer Seeland einzulaſſen.

Beylage T. 5.

Auszug aus dem Regiſter der Reſolutionen der Hochmögenden Herren General Staaten in Beziehung auf die Reſolution der Staaten vom 8 Marz 1751.

Daß über die Klagen der W. J. C. der Kammer Seeland berathſchlagt werden ſoll. Die wörtliche Ueberſetzung dieſer Stücke hält man für unnöthig.

Beylage V.

Auszug aus dem Pro memoria der Anmerkungen den Seeländiſchen Hauptintereſſenten auf die Propoſition des Herrn Brantſen in der Verſammlung vom 7 Merz, nebſt ihrer nähern Propoſition dagegen, in der folgenden Verſammlung vom 9. den committirten Vorſtehern vorgetragen, die Strei-

tigkeiten wegen der Colonie Eſſequebo und dazu gehörigen Revieren betreffend.

Die Propoſition Ihrer Hochmögenden, oder eigentlich des Herrn Präſidenten Brantſen in der Verſammlung vom 7 Merz enthielt, ſo viel wir verſtanden, hauptſächlich, daß die Fahrt und die Handlung auf die Colonie von Eſſequebo und angränzenden oder dazu gehörigen Revieren, von nun *an*, allen Eingeſeſſenen des Staats aus allen Häven erlaubt und freigelaſſen werden ſollte; daß man, nachdem dieſes zur Grundlage zum voraus feſtgeſetzt worden, hierauf die nöthigen Beſchränkungen beſtimmen wollte, um uns die Furcht zu benehmen, daß dieſe Freiheit der Provinz Seeland und ihren Eingeſeſſenen in Anſehung der Fahrt und des Handels zum merklichen Nachtheil gereichen würde, und daß zu dem Ende ein gewiſſes Verhältniß auszumachen wäre, nach welchem die Schiffe *aus beſagter* Colonie nach dieſen Ländern zurückkehren, und *zum Theil in* Seeland einlaufen mußten.

Die Anmerkungen, die wir Unterzeichnete auf dieſen Vortrag machten, und die Gründe, die wir zu unſern Leidweſen anzuführen genöthigt waren, warum wir ſolches nicht genehmigen konnten, waren kürzlich folgende: 1) weil wir nicht ohne Urſache befürchteten, daß wir mit den Herren Vorſtehern von Amſterdam über das feſtzuſtellende Verhältniß nie einig werden würden. 2) Weil, wenn auch dieſes ausgemacht wäre, es doch ſehr mühſam ſeyn würde, zu beiderſeitiger Zufriedenheit ein Verhältniß wegen der

der zu veranſtaltenden Ausrüſtung von Schiffen nach gedachter Colonie zu beſtimmen, welches doch unſerm Dünken nach eben ſo nothwendig ſeyn würde, als die Fahrt aus der Colonie nach dieſen Ländern auszumachen. 3) Vorausgeſetzt, daß auch dieſes alles geregulirt werden könnte, ſo wäre es noch überdem rathſam, die Anzahl der Schiffe zu beſtimmen, die aus dieſen Ländern nach der Colonie geſendet werden müßten, welches gleichſalls ſehr ſchwierig, und vielen Inconvenienzen unterworfen ſey, auch überdem einen ewigen Streit zwiſchen den Seeländiſchen und Amſterdammer Kaufleuten verurſachen würde, weil letztere die Anzahl der Schiffe gewiß weit gröſſer als erſtere beſtimmen würden, um ſodann die ganze Colonie durch ihre Schiffe mit dem Benöthigten zu verſorgen, und dieſes durch die niedrigen Preiſe zu bewirken; da hingegen die Seeländiſchen Kaufleute aus Mangel an andern Quellen des Gewinnes, einen ſolchen Verluſt nicht würden tragen können, und mit ihren Gütern würden ſitzen bleiben, wodurch die Coloniſten ihre Comtoire verlieren, und endlich genöthigt ſeyn würden, alle Schiffahrt und Handlung nach der Colonie von ſelbſt fahren zu laſſen. Wenn man auch annehmen wollte, daß ſich dieſer Punct wegen der Anzahl der Schiffe zu beiderſeitiger Zufriedenheit ausmachen lieſſe, wozu jedoch nach unſerer Meinung wenig Anſchein iſt, und wenn man auch, welches noch mehr iſt, ſich dahin vergliche, daß alle Schiffe ohne Ausnahme von Seeland ausgehen, und aus der Colonie wieder dahin zurückkehren ſollten, welches im Fall einer ofnen und freien

Fahrt die günſtigſte Einrichtung, die ſich nur erdenken lieſſe, für die Provinz Seeland ſeyn würde, ſo würde dennoch unſere vorhin angeführte rechtmäſſige Furcht wegen der nachtheiligen Folgen, die aus dieſer freien Fahrt und Handlung für mehrgedachte Provinz und ihre Einwohner nothwendig entſtehen müſſen, dennoch nicht gehoben ſeyn, indem wir deutlich vorausſehen, daß die Amſterdammer Kaufleute, wenn ſie gleich ihre Schiffe aus Seeland ausſenden müßten, der Handlung demohngeachtet aus vorberegten Urſachen nicht weniger Zwang anlegen, und dadurch in wenigen Jahren die Seeländer nöthigen würden, alle Handlung und Schiffahrt dahin aufzugeben: ſolchemnach würde die Provinz Seeland aus einer ſo günſtig ſcheinenden Einrichtung keinen andern Nutzen ziehen, als daß alle nach der Colonie zu ſendende Waaren und Kaufmannſchaften von Amſterdam und andern Orten erſt dahin gebracht, in den nach der Colonie beſtimmten Schiffen übergeladen, und die aus der Colonie dorthin zurückkommende Güter von dannen nach Amſterdam und anderswohin würden verſandt werden, ſo daß alles durch Seeland nur durchgienge, ohne daß ihre Einwohner einen Abſatz oder Verkehr in dieſen Gütern machen könnten, welches doch der einzige Vortheil iſt, den die Provinz aus ihrer Schiffahrt und Handlung müßte erwarten können, u. ſ. w.

Haag den 10 Merz 1769.

Bey-

Beylage W. 1.

Bittſchrift der Hauptintereſſenten aller Claſſen (Cohieren) der allgemeinen Weſtindiſchen Compagnie der Kammer Seeland.

Den Edelmögenden Herren Staaten von Seeland geben die Hauptintereſſenten aller Claſſen der allgemeinen W. J. C. der Kammer Seeland demüthigſt zu erkennen, wesmaaſſen in der den 11 Auguſt dieſes Jahrs in Amſterdam gehaltenen Verſammlung der Zehen beſchloſſen worden iſt, die Fahrt nach dem Revier von Eſſequebo allen Einwohnern dieſes Staats frey zu laſſen, aus dem vorgeblichen Grunde, daß die Zuckern und andere Producte der Compagnie ſowohl als der Privatpflanzer, in beſagter Colonie aus Mangel an Schiffen, die dahin fahren, liegen bleiben müſſen.

Dieſe Reſolution iſt dem Rechte der Einwohner der Provinz Seeland ſehr ſchädlich; denn es kann Ew. Edelmögenden nicht unbekannt ſeyn, daß die Colonie von Eſſequebo im Jahr 1670 von den committirten Räthen dieſer Provinz, der Verwaltung der Weſtindiſchen Kammer zu Seeland, mit der ausdrücklichen Bedingung übergeben iſt, daß es den Einwohnern von Seeland frey ſtehen ſollte, privat und allein dieſe Colonie zu befahren.

Auf welche Bedingung Ihre Edelmögende damals zum Nutzen und Vortheil ihrer Eingeſeſſenen ſo ſtark gedrungen haben, daß ſie vermöge ihrer Reſolution vom 28 Jul. 1670 in die Octroy nicht haben

willigen wollen, wenn nicht obenerwehnter Contract und Bedingung in der Verſammlung der Neunzehn und von Ihro Hochm. genehmigt wurde, wie denn auch dieſer Contract durch eine Reſolution Ihrer Hochmög. vom 15 Octob. 1670 genehmigt iſt; ſeit welcher Zeit die Eingeſeſſene dieſer Provinz, ihres Rechts ungeſtöhrt genoſſen haben, und achtzig Jahre in ruhigem friedſamen Beſitz geblieben ſind, um allein und privat auf Eſſequebo zu fahren, bis ſie durch obige Reſolution darin beunruhigt und geſtöhrt worden ſind.

Inzwiſchen ſind Supplicanten (jedoch unter williger Belehrung) der Meinung, daß dieſe Reſolution keineswegs beſtehen könne, und die Glieder der Verſammlung der Zehen nicht befugt geweſen ſind, eine ſolche ſchädliche Reſolution zu faſſen, nicht allein deswegen weil unter den Puncten der Anzeige warum die Verſammlung zuſammen berufen werde, nicht angezeigt worden, daß eine ſo wichtige Sache verhandelt werden würde, daher denn die Committirten, von den Supplicanten hierüber keine Vorſchrift erhalten können, ſondern in der Verſammlung erklären muſten, daß ſie davon nicht unterrichtet wären, und ſich daher darauf nicht einlaſſen könnten, ſondern widerſprechen müſten; wie ſie auch mit vielem Eifer aber vergebens gethan haben.

Sondern auch zweiten deswegen, weil die vorgebliche Urſache, welche dieſe Reſolution veranlaſſet hat, ganz falſch iſt, und von der Wahrheit abweichet, und daher für einem bloſſen Vorwand zu halten iſt.

Denn

Denn weit gefehlt, daß je in der Colonie an Schiffen Mangel geweſen ſeyn ſollte, die Zuckern und andre Producte der Compagnie ſowohl als Privatperſonen herüber zu bringen, ſo iſt vielmehr allezeit ein Ueberfluß von Schiffen vorhanden geweſen, ſo gar, daß ſie mancheſmal ohne Fracht zurückkehren, andere aber lange über die gewöhnlichen Liegetage warten müſſen, zum merklichen Nachtheil der Eigner beſagter Schiffe.

Endlich halten die Supplicanten vorbeſagte Reſolution für unbeſtehend, und die Glieder der Verſammlung der Zehne für unbefugt ſie zu beſchlieſſen, weil der von E. Edelmög. mit der W. J. C. vorbeſagtermaſſen, gemachte Contract von Ihren Hochm. genehmigt, auch die Octroi nachher ohne Einſchränkung verlängert worden, daher die Sachen in ſtatu quo wenigſtens ſo lange bleiben müſſen, bis die Zeit der Octroi abgelaufen iſt, ohne daß einige Veränderung darin gemacht werden kann, auſſer mit Einwilligung jeder beſondern Provinz, und den Intereſſenten aller Kammern.

Und da die Supplicanten gegründete Urſachen haben, ſich darauf zu verlaſſen, daß Ew. Edelm. gegenwärtig eben ſo wachſam ſeyn werden, das Recht ihrer Einwohner zu behaupten, als ſie damals günſtig zu wachen geruhet haben, ihnen daſſelbe zu erwerben, und zu verſchaffen; und daß Ew. Edelm. ebenfalls Sorge tragen werden, daß nichts zum Nachtheil und Schmälerung eines Contracts und einiger Bedingung vorgenommen werde, die mit ſo vieler Fürſorge für das Wohl ihrer Einwohner ge-

macht

macht und feſtgeſetzet worden: ſo nehmen Supplicanten die Freiheit ſich demüthigſt an E. Edeln zu wenden, mit Bitte, daß ſie geruhen wollen, das Recht der Einwohner dieſer Provinz zu vertheidigen, damit ſie der Früchte des von Ew. Edeln gemachten Contracts in deſſen ungeſtöhrten Beſitz ſie ſchon achtzig Jahre geweſen, ferner genieſſen.

Und daß E. Edelm. vorläufig an die gewöhnlichen Abgeordneten zu der Verſammlung Ihrer Hochmög. zu ſchreiben geliebeu, damit die in der Verſammlung der Zehen gefaßte Reſolution vorläufig nicht zur Ausführung gebracht werde.

Und endlich, daß E. Edelmög. geruhen der Weſtindiſchen Kammer Seeland zu befehlen ihrem Commandeur zu Eſſequebo oder wer deſſen Stelle vertritt, aufzutragen, keine aus den Häven dieſer Länder kommende Schiffe, die mit keinem Paß von der Kammer Seeland verſehen ſind in Eſſequebo und dazu gehörigen Revieren zum Laden oder Loſſen einzulaſſen, u. ſ. w.

Beylage W. 2.

Auszug aus dem Regiſter der Reſolutionen der Herren Staaten von Seeland; vom 11. Sept. 1750.

Verordnet vorhergehende Bittſchrift an die gewöhnlichen Deputirten der Generalität zu ſenden, um ſolche den Generalſtaaten vorzulegen. Eine wörtliche Ueberſetzung wird für überflüßig gehalten.

Bey-

Beylage X.

Bericht der Hochmögenden Herren Deputirten zu den Angelegenheiten der W. J. C. vom 9 Junii 1769; wegen der Streitigkeiten über die Fahrt nach der Colonie von Eſſequebo und dazu gehörigen Revieren zwiſchen den Vorſtehern der generalen W. J. C. von der Kammer Amſterdam und der Hauptintereſſenten dieſer Comp. von der Kammer Seeland; in Rückſicht auf die Staats Notuln vom 27 Julii 1769.

Auszug aus dem Regiſter der Reſolutionen Hochmögenden Herren General Staaten der vereinigten Niederlande. Freitag den 9 Junii 1769.

Die Herrn Brantſen und andere, welche von Ihren Hochm. zu den Angelegenheiten der W. J. C. deputirt worden, haben in der Verſammlung berichtet, daß ſie Ihrer Hochm. Commiſſorial Reſolution vom 3 April 1765 und verſchiedener nachherigen zufolge und zu Vollziehung derſelben mit den committirten Vorſtehern der generalen W. J. C. bey der präſidirenden Kammer Amſterdam, und mit den committirten Hauptintereſſenten beſagter Comp. bei der Kammer Seeland über die Bedingungen und Clauſeln auf welche die Colonie Eſſequebo den Seeländiſchen Hauptintereſſenten inſonderheit übergeben werden konnte, in Conferenz getreten ſind.

Nach-

Nachdem beſagte gecommittirte Vorſteher, und Hauptintereſſenten verſchiedene Zuſammenkünfte, theils in Gegenwart ihrer Herren Deputirten, theils unter ſich beſonders gehalten hätten, ſo wären ſie in ſoweit mit einander einig geworden.

1. Es ſoll (in dem Falle, wenn man über alle noch ſtreitige Puncte ſich ebenfalls vergleichen kann, ſonſt nicht) die Colonie Eſſequebo von der *generalen* W. J. C. auf dem Fuß, wie es in dem Berichte vom 4 April 1765 abgefaßt iſt, an die vorbenannten Hauptintereſſenten, nicht in dieſer Qualität, ſondern als Privatperſonen abgetreten werden, ſo daß zwiſchen der Compagnie und der Colonie keine Gemeinſchaft wie ſie auch Namen haben möge, ferner ſtatt finden ſoll, auch ſoll die Direction zum Dienſt der Colonie von den Häuſern, Packhäuſern und andern Gebäuden und Fahrzeugen der Compagnie keinen Gebrauch machen dürfen.

Keine Bediente der Compagnie *ſollen auf* andern Comtoiren auſſerhalb Landes im Dienſt der Colonie gebraucht werden. Und in Anſehung der Theilnahme an dieſelbe ſoll es ſo eingerichtet werden, daß dieſelbe auf keinerley Weiſe mit den Actien der W. J. C. der Kammer Seeland, in Verbindung ſtehen, ſondern dieſe und jene forthin jede beſonders erworben und beſeſſen werden ſollen.

Mittlerweile ſoll weiter mit den übrigen überlegt werden, ob die Vorſteher und Bediente beſagter Kammer hier zu Lande die Direction der Colonie übernehmen dürfen oder nicht.

2. Vo-

2. Beſagte Colonie ſoll in Beziehung auf die W. J. C. ſo beſeſſen werden, als die Colonie von Berbice von ihren Eignern beſeſſen wird; dem zu Folge ſollen alle dahin fahrende Schiffe Bürgſchaft ſtellen, wie in gedachter Nachricht weitläuftiger angezeigt iſt; jedoch mit der Veränderung, daß anſtatt der Worte: von und nach dieſen Ländern geſetzt werden ſoll: von und nach der Provinz Seeland und daß in Anſehung der Schiffe die zu Ueberbringung der Sklaven nach dieſer Colonie beſtimmt ſind, die nöthige Milderung in der Bürgſchaft die Ausreiſe betreffend vorgenommen werde.

Auf die Päſſe, welche die Compagnie der Kammer Seeland ausfertigt, ſoll eine General Inſtruction gegeben werden.

Die Päſſe für die ausgehende Schiffe und Güter ſollen ſo wie die Päſſe und die Erlaubnißzettul zum Ausladen von der Kammer-Seeland ertheilet werden.

Es ſoll der Compagnie von jedem dahin gehenden oder von dort zurückkehrendem Schiffe, nach dem Verhältniß der Gröſſe, eine ſolche Erkenntlichkeit als würklich gebräuchlich, oder bey näherer Verabredung zu beſtimmen iſt, bezahlt werden.

3. Die dem Bericht zufolge der Compagnie gehörige Pflanzungen, ſollen ein Eigenthum der Compagnie bleiben.

4. Der Vortheil von dem Solde der 10 Mann des Antheils der Provinz Seeland, in den 200 Kriegsleuten, welche der Comp. von Ihro Hochm. in der Octroi zugeſtanden worden, ſoll zum Beſten der

der Compagnie bleiben, ohne daß die Colonie daraus jemals einigen Nutzen ziehen ſoll.

Was aber die beiden übrigen Puncte anlangt:

Nemlich ob die Reviere Demerary unter Eſſequebo und deſſen Uebergabe begriffen werden ſolle oder nicht; und ob die Compagnie wegen deſſen, was ſie auf die Verbeſſerung der Colonie verwendet hat, und wegen aller Gelder, welche aus der Caſſe der Compagnie zum Dienſt der Colonie noch den 11 Septemb. 1750 bis zu völliger Abmachung der obwaltenden Streitigkeit mehr ausgegeben als eingenommen ſind, entſchädigt werden ſoll; ſo hätten ſie darüber nicht einig werden können, daher hätten die Herren Deputirten vorgeſchlagen, ob es nicht am beſten wäre, daß anſtatt die Conferenzen abzubrechen, die committirten Vorſteher und Hauptintereſſenten, eine Reiſe nach Amſterdam und Seeland vornähmen, um über dieſe beide Puncte nähere und zureichendere Aufträge zu erhalten, damit die Sache endlich völlig berechtigt werden konnte.

Nachdem dieſer Vorſchlag von beiden Seiten angenommen worden, ſo hätten die committirten Vorſteher beſchloſſen den Hauptintereſſenten mittlerweile eine Berechnung der Entſchädigung mitzutheilen, welche ſie mit und ohne die Uebergabe von Demerary fodern, und daß ſie gegen den nächſten October zurückkommen, und ſodann die Conferenzen wieder anfangen wollten.

Hierauf wäre den 23 Septemb. ein Schreiben der Hauptintereſſenten der Kammer Seeland eingegangen, in welchem ſie Ihro Hochm. aus verſchiedenen

nen darin angeführten Gründen erſuchen, die beſagten Geſchäfte noch einige Zeit auszuſetzen, damit ſie im Stande ſeyn möchten, die ihnen von den Vorſtehern zugeſtellte generale Foderung mit den Büchern der Compagnie zu vergleichen, und eine Vorſtellung aufzuſetzen, um das ungegründete der Behauptung der Vorſteher in Anſehung der Abſonderung von Demerary zu erweiſen.

Dieſes Geſuch hätten Ihro Hochm. nach eingeholtem Bericht von beſagten Vorſtehern zugeſtanden, und den Termin der Zuſammenkunft bis zum 1 Decemb. ausgeſetzt, worauf die Deputirten die Geſchäfte wieder vorgenommen hätten.

Die committirten Vorſteher hätten in dieſer Verſammlung vorgetragen, daß ſie zu Ausführung der im Frühjahr in Beyſeyn der Herren Deputirten getroffenen Verabredung aus den Adminiſtrations-Büchern eine Berechnung der nach dem Jahr 1750 verwandten Koſten ausgezogen hätten, daß dieſelben eine Summe von 677000 Gulden betrugen, und daß ſie den Hauptintereſſenten gemeldet hätten, wie ſie nicht ungeneigt wären gegen Vergütung dieſer Summe, ihnen für ſich die Colonie Eſſequebo zu übergeben und zu übertragen, oder darüber in Unterhandlung zu treten. Doch hätten ſie zugleich hinzugefügt, es würde nach ihrer Meinung für die Compagnie nicht rathſam ſeyn, ſich der Colonie von Demerary, welche ſie allezeit als eine beſondere Colonie, nicht aber als zu Eſſequebo gehörig angeſehen hätten, zu begeben.

Dagegen hätten ſich die committirte Hauptintereſſenten beklagt. 1. Daß gedachte Vorſteher annoch bey ihrer Behauptung beharrten, daß Demerary von Eſſequebo getrennt werden müſſe. 2. Daß anſtatt einer ſpecifirten Angabe ihres Vorſchuſſes, wie nach ihrer Behauptung verabredet worden, dieſelben eine generale Foderung machten, welche noch überdem ſo übertrieben ſey, daß man ohnmöglich auf eine rechtſchaffne Art von ihnen verlangen könne, auf dem Fuß zu einem gütlichen Vergleich bereit zu ſeyn.

Sie hätten ſich deshalb auch auf beregte zwey Puncte nicht weiter einlaſſen wollen, ſondern hätten das unter Nom. 1. angebogne Schreiben übergeben, worin ſie glaubten, nicht nur das privative Recht der Einwohner der Provinz Seeland zu der Schiffahrt nach Eſſequebo, und die Unmöglichkeit Demerary davon zu trennen, ſondern auch ihre vollkommene Unverbindlichkeit zu einer Entſchädigung oder Erſetzung der vor und nach 1750 *aus der gemeinen Kaſſe der Compagnie* bezahlten Gelder, *erwieſen zu* haben, mit Erſuchen, daß dieſes Schreiben Ihren Hochm. übergeben, und die obwaltende Mishelligkeiten darnach abgethan werden möchten.

Hierauf wären die committirten Vorſteher wieder vernommen worden, welche den Herren Deputirten erklärt hätten, daß ob ſie ſich gleich auf dis Schreiben nicht einlaſſen könnten, weil es wegen ſeiner Weitläuftigkeit nicht hätte geleſen werden können, ſo könnten ſie doch aus dem daraus abgeſtatteten deutlichen kurzen mündlichen Bericht der darin verfaßten Puncte, und der Art ihrer Behandlung nicht anders

urtheilen, als daß alle Unterhandlungen fruchtlos ablaufen würden, und von der Fortſetzung der Zuſammenkünſte kein Nutze zu erwarten ſey, ſo lange es den Hauptintereſſenten nicht gefällig seyn würde, von ihrer Geſinnung in Anſehung der Untrennbarkeit der Colonie Eſſequebo und Demerary, abzugehen.

Um jedoch nicht alle Hoffnung zum Vergleich gänzlich fahren zu laſſen, und den Vorſtehern Gelegenheit zu geben, um mit Ruhe den Inhalt des mehrgedachten Memorials gehörig unterſuchen zu können, ſo hätten es die Deputirten am rathſamſten gehalten, den committirten Vorſtehern eine Abſchrift davon einhändigen zu laſſen, um darüber ihre Meinung ſagen zu können. Und hierauf wären die Geſchäfte ohne einige Beſchränkung der Zeit fortgeſetzt. Demnächſt wäre den 28 Julii 1767 den Mitgliedern der Verſammlung eine Deduction eines Repreſentanten und der Vorſteher der allgemeinen octroirten W. J. C. zugeſtellet worden, welche ſie die Deputirte hiebey unter Nom. 2. vorzulegen die Ehre hätten: Ihro Hochm. würden daraus die Gründe erſehen, woraus die Comp. ihr Recht zu der Schiffahrt und dem Handel nach den Colonien Demerary und Eſſequebo herleitete, und die Mittel durch welche ſie die Beweiſe der Hauptintereſſenten der Kammer Seeland, wodurch dieſelben ihre Behauptung in ihrem Memorial zu unterſtützen geſucht, widerlegt hätten.

Ihren Hochmög. ſey es bekannt, daß ſich nach der Zeit verſchiedene Eingeſeſſene der Provinzen Holland und Weſtfriesland und Kaufleute zu Amſterdam, imgleichen einige Hauptintereſſenten, als Re-

preſentanten aller Intereſſenten der generalen W. I. C. der Kammer Amſterdam durch eine Bittſchrift an Dieſelbe gewendet, und erſtere demüthigſt gebeten hätten, daß Ihro Hochmög. Sie und alle übrige Landeseinwohner bey ihrer natürlichen Freiheit, und dem daraus herflieſſenden guten Recht ſchützen möchten, um den verliehenen Octroien gemäß, frei und ungehindert aus allen Häven dieſes Staats nach den Colonien Eſſequebo und Demerary ſchiffen, handeln und Gewerbe treiben zu mögen.

Letztere hätten ſehr dringend angehalten, daß Ihro Hochmög. geruhen möchten zu mehrerer Ausbreitung der Schiffahrt und Begünſtigung der Handlung die Generale W. I. C. in den Beſitz dieſer Colonien zu ſetzen, und die noch fortdauernde Zwiſtigkeiten durch eine fruchtbare Reſolution zu Ende zu bringen.

Hiernächſt ſey den 11 Auguſt 1768 in der Verſammlung ein Schreiben des Repreſentanten Sr. Durchl. und der Vorſteher der W. I. C. der Preſidial-Kammer zu Amſterdam vorgekommen, worin dieſelben anhalten, daß die Zuſammenkünfte wegen der Streitigkeiten von Eſſequebo und Demerary fordersamſt wieder angefangen, und eine Auskunft in dieſer Sache getroffen werden möchte. Demzufolge hätten Ihro Hochm. gut gefunden, an beſagten Repreſentanten und die Vorſteher, ingleichen an die Hauptintereſſenten der Kammer Seeland zu ſchreiben, um auf den 16 November einige Committirte ihres Mittels, welche von dieſer Sache gehörig unterrichtet wären, anhero zu ſenden, damit die Ge-

ſchäfte wieder angefangen, und dieſe lang gewährte Streitigkeiten geendigt werden möchten.

Ehe und bevor dieſe beſtimmte Zeit gekommen ſey, wäre Ihren Hochm. ſchon von verſchiedenen Einwohnern, ſämtlich Kaufleuten der Provinz Seeland eine Bittſchrift überreicht worden, in welcher dieſelben ehrerbietigſt erſuchten, daß Ihro Hochm. die Sachen auf den alten Fuß zu laſſen, oder durch eine ſchliesliche Entſcheidung die Supplicanten in Ihrem Beſitz zu beſtätigen geruhen möchten, um allein, mit Ausſchlieſſung aller andern nach Eſſequebo, Demerary und dazu gehörige Revieren mit ihren Schiffen fahren und handeln zu dürfen: desgleichen wäre ferner den 16 September ein dahin abzweckendes Schreiben von den Herren Staaten von Seeland und endlich den 7 Novemb. noch eine weitläuftige Deduction von den Hauptintereſſenten in Seeland eingetroffen, welche zur Widerlegung der beiden vorbemeldeten Ihren Hochm. übergebnen Bittſchriften einiger Eingeſeſſenen der Provinz Holland, und der Hauptintereſſenten der Kammer Amſterdam dieneten, es ſey aber auf alle dieſe noch keine ſchliesliche Verfügung gemacht, ſondern die Conferenzen den 18 November 1768 wieder angefangen worden.

Die Herren Deputirten hätten bey Eröfnung derſelben beiden Partheyen von dieſem allen Nachricht gegeben, und ſodann ſich bemühet, auf dem Fuß wie die Sachen in den Verſammlungen von 1765 verhandelt worden, aufs neue in Unterhandlungen zu treten.

Es hätten ſich aber dabey ſogleich die Schwierigkeiten geäuſſert, die ſich zuvor über die Trennung von Demerary und Eſſequebo, und über die Summe der zu gebenden Entſchädigung ereignet hätten, und die committirten Hauptintereſſenten ſowohl als die Vorſteher hätten immerzu auf Erſtattung des Berichts und ſchliesliſcher Entſcheidung der Hauptfrage gedrungen.

Die Herren Deputirten hätten ihnen darauf mit angemeſſenen eben ſo dringenden Gründen die gefährlichen Folgen vorgehalten, die aus einer ſolchen Entſcheidung wie ſie auch ausfallen möchte, für die eine oder die andre Parthey zu erwarten wären; und nach verſchiedenen gehaltenen Zuſammenkünften, und einer weitläuftigen Auseinanderſetzung von eines jeden vermeintem Rechte, ihnen als das beſte Mittel zu Beendigung der Sache vorgeſchlagen, daß ſie, um zu einen gütlichen Vergleich zu gelangen, ein gewiſſes Verhältniß in der Zahl der Schiffe *die jährlich aus* den Häven der Republik nach der Colonie fahren, und von da zurückkehren ſollten, feſtſetzen; oder überhaupt folgende beide Stücke zum Grunde legen möchten.

Erſtlich: daß beide Colonien ungetrennt bleiben, und zweitens: daß für das Intereſſe und die Angelegenheiten der Eingeſeſſenen derer reſp. Provinzen geſorgt werde; und mit hierauf zu nehmender Rückſicht einige Vergleichs-Puncte zu entwerfen, und dieſelben unverfänglich, und ohne daraus für die beiderſeitigen Behauptungen den geringſten Nachtheil herzuleiten, in einem freundſchaftlichen Briefwechſel einander

ander mitzutheilen, damit durch dieses Mittel wo möglich die Sachen vorläufig zu einiger Consistenz gebracht, und sodann die noch übrigen Streitigkeiten in einer nähern Zusammenkunft in Gegenwart der Herren Deputirten, welche den Partheien mit grossem Nachdruck ihre Bereitwilligkeit zu Verwendung ihrer Dienste in allen Stücken bezeiget hätten, zu beiderseitiger Zufriedenheit beigeleget werden möchten.

Nachdem dieser Vorschlag von beiden Theilen angenommen worden, so wären die committirten Vorsteher und Hauptinteressenten ferner ersucht, das, was erstere wider die übergebne Deduction der Hauptinteressenten, wovon ihnen während dem Lauf der Geschäfte eine Abschrift zugestellet worden, mündlich eingebracht, und was letztere dagegen erwidert hätten, in einem kurzen Aufsatz schriftlich zu verfassen, und den Gliedern der Versammlung zuzustellen, um davon nöthigen Gebrauch zu machen, und sich sodann den 6 März hier wieder einzufinden, damit am folgenden Tage die Conferenzen von neuem angefangen werden könnten.

Da beide Partheyen diesem Verlangen ein Genüge geleistet, so hätten die Deputirten, die Aufsätze welche sie unter N. 3. 4. beyfügten, in Form eines Schreibens erhalten, und demnächst die Conferenzen auf den bestimmten Tag wieder angefangen.

Bey Eröfnung derselben wären die committirten Vorsteher ersucht worden, von den von ihnen entworfnen Vergleichs-Vorschlägen und von der damaligen Lage der Sache Nachricht zu geben. Diese hätten darauf den Deputirten vorgestellet, daß sie

gleich nach Endigung der Zuſammenkünfte im November, miteinander über dieſen Gegenſtand zu Rath gegangen wären, und der genommenen Abrede mit den committirten Hauptintereſſenten gemäß denſelben im folgenden Jenner einen Entwurf einiger Gründe und Hauptpuncte zugeſandt hätten, welche nach ihrer Meinung zur Grundlage eines nähern Vergleichs dienen könnten, und darin beſtünden.

1. Daß Handlung und Schiffahrt nach mehrgedachter Colonie, allen Einwohnern aus allen Häven dieſer Republick ſowohl directe als über Africa frey und ungeſtört erlaubet würde, gegen Bezahlung der gewöhnlichen Erkenntlichkeit und Laſtgelder an diejenige Kammer der Weſtindiſchen Compagnie, von welcher oder unter deren Diſtrict die Schiffe abgegangen wären.

2. Daß in Anſehung der Schiffahrt und Verſendung der Producte und andrer Güter aus den Colonien nach dieſen Ländern feſtzuſtellen und zu beſtimmen ſey, daß ſolche zum Theil mit Seeländiſchen Schiffen nach der Provinz Seeland, nach Maasgabe des Antheils welchen die Kammer Seeland in der W. J. C. hat gehen müſſen, in welchem Betracht man gewiſſe Reiſefahrten feſtſetzen kennte.

3. Daß in Anſehung der Schiffahrt und Handlung aus den Engliſchen Colonien in America oder andern Orten, nach einer der mehrgedachten Colonien, wenn dergleichen Platz hätte ausgemacht werden müſſen, daß keine fremde Fahrzeuge, von welcher Nation ſie auch ſeyn mögen, daſelbſt zum Löſchen oder zum Laden zugelaſſen werden ſollen, auſſer

wenn

denn ſie Güter und Bedürfniſſe anführen, welche aus dieſen Ländern nicht angebracht werden können, und doch unentbehrlich ſind, und daß ſolche Schiffe auch keine Producte oder andre Güter von dannen ausführen ſollen, als ſolche, die hier zu Lande nicht anzubringen, oder ohne merklichen Verluſt von hier nicht anders wohin verſandt werden können.

4. Daß zu ſchleunigerer und mehrerer Bevölkerung und Anbauung dieſer Colonien es jedem frey gelaſſen werden müſſe, aus dieſen Landen dahin zu gehen, und ſich daſelbſt nieder zu laſſen, ſowohl um Handlung zu treiben, als daſelbſt ein Etabliſſement anzulegen.

5. Daß auch in allem Betracht, alle Schiffahrt, Handlung und Wohnung auf Boumerona auf gleichem Fuß einem jeden aus dieſen Ländern erlaubet werden müſſe.

Die Vorſteher hätten dieſe Artikel ſämmtlich für ſo billig, und mit den Abſichten ihrer Herren Deputirten übereinſtimmend gehalten, daß ſie gehoffet, die Hauptintereſſenten würden mit ihnen gemeinſchaftlich daran gearbeitet haben, nach dieſen Puncten einen weitern Entwurf zu verfertigen.

Aber zu ihrem Leidweſen hätten ſie aus einem Schreiben derſelben, davon ſie die Abſchrift unter No. 5 beilegten, erſehen, daß die Hauptintereſſenten dieſe Bedingungen für unannehmlich, und der Provinz Seeland und ihren Eingeſeſſenen unzuträglich hielten.

Wie hierauf von ihren Herren Deputirten ein gleiches Anſuchen an die committirten Haupintereſ-

ſenten geſchehen, um ihre Erklärung zu geben, ſo hätten dieſe ihrer Seits angezeigt, daß ſie gleich nach ihrer Zurückkunſt in der Provinz mit nicht geringern Eifer als die committirten Vorſteher über einige Vergleichsmittel nachgedacht, auch im Januar den Vorſtehern einen Entwurf zugeſtellet hätten, der nachſtehende Artikel enthielte.

1. Daß die Colonie Eſſequebo mit den dazu gehörigen Revieren, worunter Demerary beſonders begriffen, zu allen Zeiten, wie vorhin unter den Schutz der W. J. C. und unter der Verwaltung und Verſorgung der Kammer Seeland ſeyn und bleiben ſolle.

2. Daß die Fahrt und Handlung nach beſagter Colonie und Revieren während den Lauf der gegenwärtigen Verlängerung der Octroi bemeldeter Compagnie, da dieſelbe den 31 December 1761 von Ihro Hochm. auf den alten Fuß auf 30 Jahre verlängert worden iſt, von der Provinz Seeland und ihren Eingeſeſſenen mit Ausſchlieſſung aller andern, auf eben den Fuß und auf eben die Art und Weiſe, als vor der bekannten Reſolution in der Verſammlung der Zehne vom 11 Auguſt, und der Herren Staaten von Seeland vom 11 September 1750 geſchehen ſolle: doch daß um ſolche ſo viel möglich zu erleichtern, die Coloniſten, welche in beſagter Colonie und Revieren Pflanzungen haben, als Seeländiſche Eingeſeſſene angeſehen und betrachtet werden ſollen, auch in den Seeländiſchen Schiffen Theil haben mögen.

3. Daß die Hauptintereſſenten beſagter Compagnie der Kammer Seeland, ſo viel ſie betrift, einwilli-

willigen ſollen, daß nach Ablauf gegenwärtiger Verlängerung die Fahrt und Handlung nach gedachter Colonie und Revieren, allen Einwohnern des Staats ohne Unterſchied frey und offen ſeyn ſoll, jedoch unter der Einſchränkung, daß alle dahin fahrende Schiffe in Seeland ausgerüſtet werden, von da abſegeln, und dahin zurückkehren müſſen.

4. Daß es jedem, aus welcher Provinz oder Ort er auch ſey, erlaubt ſeyn ſoll, ſich in einer von beſagten Colonien oder Revieren niederzulaſſen, und daſelbſt Etabliſſements anzulegen und zu errichten, ſowohl während der noch laufenden Verlängerung der Octroi als nach derſelben; und endlich

5. Daß Ihro Hochm. erſucht werden, dieſen Vergleich zu genehmigen.

Die committirten Hauptintereſſenten hätten ſich mit Recht geſchmeichelt, daß die Vorſteher dieſe entworfene Artikel in allen Stücken billig gefunden, und ſich nicht entzogen haben würden, dieſelbe bey ferneren Unterhandlungen zum Grunde zu legen; es wäre ihnen aber ſehr unangenehm geweſen, aus der Zuſchrift der Vorſteher, welche ſie unter N. 6. abſchriftlich beylegte, zu erſehen, daß dieſelben dieſe Vorſchläge nicht nur für unannehmlich gehalten, ſondern auch nichts darin zu finden geglaubt, welches zum allgemeinen Beſten, zum Grunde näherer Verhandlungen gelegt werden konnte.

Die Herren Deputirten hätten darauf abermals getrachtet, die Partheyen zu ermuntern, die Sache zu erleichtern, und ihre verſchiedene Geſinnungen durch eine dienliche Temperatur zu vereinigen, und

ſie

ſie hätten ihnen von neuen die nachtheiligen Folgen einer Entſcheidung vorgeſtellt, welches aber keinen weitern Eindruck gemacht, als daß die Hauptintereſſenten vorgeſchlagen hätten, es ſollten ihre entworfene Vergleichspuncte zur Grundlage näherer Unterhandlungen dienen, ſie wollten aber der in dem dritten Artikel ihrer entworfnen Convention beſtimmten Begränzung ſich begeben, dergeſtalt, daß nach Ablauf der gegenwärtigen Octroi Fahrt und Handlung nach Eſſequebo und Demerary ohne einige Einſchränkung frey ſeyn ſollte.

Hierauf hätten committirte Vorſteher wiederum geantwortet, daß, ſo ſehr ſie auch geneigt wären, ſchickliche Vorſchläge anzunehmen, und ſo ſehr ſie von dem Nutzen eines Vergleichs überzeugt wären, ſo könnten ſie dieſe Vorſchläge doch unmöglich eingehen, weil dieſelben nicht nur dem Beßten der Compagnie entgegen wären, indem ſolche beinahe 23 Jahre lang, ſchwere Koſten zu tragen haben würde, ohne einigen Vortheil daraus zu ziehen; ſondern auch ihrer guten Abſicht nicht entſpräche, die Colonie durch mehrere Handlung und Schiffahrt in einen beſſern blühenden Zuſtand zu verſetzen; und zugleich auf keinerley Art und Weiſe, zur Beförderung des Nutzen der Einwohner der reſp. Provinſen dienen könnte, wofür doch ebenfalls geſorgt werden müßte.

Durch dieſe Bedenklichkeiten wäre beinahe alle Hofnung zu einen gütlichen Vergleich gänzlich verſchwunden, und die Herren Deputirten hätten keine Möglichkeit geſehen, die Sache weiter zu befördern, endlich aber ſey noch von den Preſidenten der Confe-

renz,

venz, um nichts unversucht zu laſſen, folgender neuer Vorſchlag gethan:

Die Fahrt und Handlung nach der Colonie von Eſſequebo, Demerary und den angrenzenden Revieren, ſoll noch zehn nach einander folgende Jahre allein, und mit Ausſchlieſſung aller andern aus der Provinz Seeland und von ihren Einwohnern geſchehen.

Während dieſer Zeit ſollen die Koſten zu Unterhaltung der Colonie zur Hälfte von der Weſtindiſchen Compagnie, und zur Hälfte entweder von den Herren Staaten von Seeland, oder von einer oder mehrern Städten dieſer Provinz, oder von den Hauptintereſſenten getragen werden, und nach Ablauf der zehn Jahre ſoll alsdenn die Fahrt und Handlung allen Eingeſeſſenen aus allen Häfen des Staats frey und offen ſtehen.

Die committirten Vorſteher und Hauptintereſſenten hätten ſich beiderſeits nicht befugt gehalten, ohne beſondere Vollmacht von ihren Committenten ſich hierauf einzulaſſen, vielweniger beſtimmt zu erklären; beſonders wären leztere darauf beſtanden, daß ihnen eine ſchickliche Zeit zugeſtanden werden möchte, dieſen Vorſchlag, der ihnen nicht ganz verwerflich ſchien, den Herren Staaten ihrer Provinz bekannt zu machen; um dieſen Geſuch ein Genüge zu leiſten, wären die Conferenzen bis den 21 April ausgeſezet worden.

Mitlerweile hätten die Herren Staaten von Seeland ſich an Ihro Hochmögenden gewendet, und um eine Verlängerung der Conferenzen, deren Termin

min zu kurz begränzt ſey, angehalten; Ihro Hochmögenden hätten dieſes ſogleich bewilligt, um ihre Geneigtheit und Bereitwilligkeit zu bezeugen, alles beyzutragen, was einigermaſſen zur Erleichterung der Berathſchlagungen dienen könnte, die das Wohl der Einwohner zum Zweck hätten; und hätten die Zeit, da die Conferenzen wieder ihren Anfang nehmen ſollten, bis den 16 May ausgeſetzt.

Auf näheres Anſchreiben wären die Partheyen an dem anberamten Tage wieder hieher gekommen, und hätten die Conferenzen von neuen angefangen; und da bey Eröfnung derſelben die committirten Hauptintereſſenten wegen ihrer nähern Inſtruction befragt worden, ſo hätten ſie angezeigt, daß die Herren Staaten von Seeland, denen ſie von der gegenwärtigen Lage der Sache Nachricht zu geben, und um ihre beſondere Vollmacht dazu anzuſuchen, ſich verpflichtet gehalten hätten, darüber mit der Ueberlegung, welche die Wichtigkeit der Sache erfoderte, berathſchlagt, und demnächſt, vermöge einer ausführlichen Reſolution, wovon ſie die Abſchrift übergeben, und welche unter N. 7 beygelegt iſt, ihnen aufgetragen hätten, die letzten Vorſchläge abzulehnen, und ſich auf keine andre einzulaſſen, als wobey die Uebergabe von Eſſequebo und Demerary zum Grunde läge.

Die committirten Vorſteher hätten hierauf erklärt, ſie wären von ihren Principalen inſtruirt und bevollmächtigt, in Unterhandlungen zu treten, wenn der letztere Vorſchlag zum Grunde gelegt würde, da ſie aber ſähen, daß die committirten Hauptintereſ-

ſenten

tenten ſo beſtimmt eingeſchränkte Vorſchriften hätten; ſo glaubten ſie, es würde nicht den geringſten Nutzen haben, darüber ſich näher heraus zulaſſen; was die Uebergabe von Eſſequebo und Demerary anbeträfe, ſo hätten ſie mehrmalen erkläret, daß es der Compagnie gar nicht convenirte, ſich der Colonie Demerary zu begeben, daher ihre Committenten ihnen auch durch mehrmalige Reſolutionen aufgetragen hätten, ſich darauf nicht einzulaſſen.

So wohlmeinend und eifrig ſich nun auch die Herren Deputirten in dieſer Sache bemühet hätten, ſo wären ſie doch durch dieſe von beiden Theilen geſchehene Erklärungen, auſſer Stand geſetzt, ferner mit einiger Hoffnung eines glücklichen Erfolgs ſich hierin zu verwenden, und hätten ſie ſich endlich genöthigt gefunden, die Conferenzen abzubrechen, und mit Bezeugung ihres Beileids, daß ſie ſo unglücklich geweſen, in ihren guten Abſichten zu ſcheitern, beiden Theilen bekannt zu machen, wie ſie nicht unterlaſſen würden, Ihren Hochm. von allen in den Conferenzen vorgefallenen und verhandelten Sachen ausführlichen Bericht abzuſtatten.

Wie ſie (die Herren Deputirten) demnächſt miteinander beſonders hierüber ſich beredet, ſo hätten ſie die Sache nach allen Umſtänden unterſucht, und befunden, daß ſie ſowohl einer politiſchen als richterlichen Entſcheidung fähig ſey.

Sie hätten dabey bemerket, daß die Partheyen ſelbſt ſich bisweilen auf ihr gutes Recht berufen, und daß beſonders die Hauptintereſſenten der Kammer Seeland ſich einer gerichtlichen Unterſuchung dieſer

Strei-

Streitigkeiten nicht abgeneigt bewieſen, daher ſie ſich lieber aller politiſchen Anmerkungen darüber enthalten wollen, und am ſicherſten zu ſeyn erachtet, Ihren Hochm. ihr Gutachten vorzutragen, welches dahin gehet, daß wenn Ihro Hochm. nicht gut finden möchten, dieſe Mishelligkeiten durch ihren Ausſpruch zu endigen, alsdann die Hauptfrage, ob nemlich die Eingeſeſſenen der Provinz Seeland kraft einer von ihnen vorgegebenen erſten Beſitznehmung, und des darauf folgenden bekannten Contracts von 1670, wie auch aus dem Grunde eines behaupteten ungeſtöhrten Beſitzes, das Recht haben, und befugt ſind, privative, mit Ausſchlieſſung aller andern, nach der Colonie Eſſequebo, Demerary und allen dazu gehörigen Revieren zu fahren, zu handeln und Gewerbe zu treiben, an ein unpartheyiſches Gericht zu verſenden, oder einigen Mitgliedern eines oder mehrerer Gerichtshöfe der vereinigten Provinzen, oder andern ſachkundigen unpartheyiſchen Mitgliedern der Regierung, oder Rechtsgelehrten, die Sr. Durchl. der Stadthalter, welchen Ihro Hochmögenden darum zu erſuchen belieben, ernennen und erwählen wird, zu übergeben, damit ſie dieſen beſondern Fall im Namen und von wegen Ihro Hochm. entſcheiden, oder beurtheilen, ſo wie er den Rechten gemäß, und nach der Sachen Beſchaffenheit beurtheilet werden muß; ohne dagegen weiter rechtliche Mittel oder Staatsadreſſen zu verſtatten.

Und wenn Ihro Hochm. dieſes Gutachten genehmigen, alsdann zu Hemmung aller Zögerungen, und beſonders zu Vorbeugung aller Misbräuche, die biswei-

bisweilen durch gerichtliche Chicanen hervorgebracht werden, und den Fortgang der Sache aufhalten, dieſes zu ernennende Gericht, oder die Schiedsrichter zu bevollmächtigen, die ſtreitende Partheyen vorzuladen, um in ihrer Gegenwart, und wenn es nöthig iſt, durch ihre Vermittelung oder Intercesſion die Art und Weiſe des gerichtlichen Verfahrens, wornach die Sache behandelt werden ſoll, einzurichten, oder in Ermangelung deſſen ihnen eine ſo kurze und beſchleunigende Form vorzuſchreiben, als ſie es nach Beſchaffenheit der Frage, und nach der Wichtigkeit der Sache am zuträglichſten erachten.

Nachdem hierüber berathſchlagt worden, ſo haben die Herren Deputirte der Provinzen die vorſtehende Berichte mit den Beylagen zu ſich genommen, um davon in dem ihrigen weitläuftiger zu ſeyn.

Beylage Y.

Reſolution vom 1 Juny 1770, welche vorſchreibt, wie weit die Hauptintereſſenten der Weſtindiſchen Compagnie der Kammer Seeland ſich durch ihre Committirten zu nähern Conferenzen in Gegenwart der Hochmögenden Deputirten mit den committirten Vorſtehern gedachter Compagnie von der Kammer Amſterdam zu Beylegung der Mishelligkeiten, über die Fahrt auf Eſſequebo einzulaſſen haben.

Auszug aus dem Regiſter der Reſolutionen der Herren Staaten von Seeland.

Der Eingang dieſer Reſolution enthält ein Verzeichniß der Rapporte und Schreiben, welche dieſelbe veranlaßt haben. Die Reſolution iſt wörtlich in dem Werke ſelbſt S. 294 u. f. befindlich, daher es überflüßig ſeyn würde, dieſe noch einmal abzudrucken, den Eingang aber zu überſetzen, halte ich für unnöthig.

Beylage Z.

Auszug aus dem Protocoll der Reſolutionen Ihrer Hochmögenden der Herren General Staaten der vereinigten Niederlande.

Donnerſtag den 14 Juny 1770.

Die Herren Brantſen und andere Deputirte Ihrer Hochm. zu den Angelegenheiten der W. J. C. haben in der Verſammlung berichtet, daß ſie Ihrer Hochmögenden Kommiſſorial-Reſolution vom 11 dieſes Monats zufolge, und um derſelben ein Genüge zu leiſten, die Reſolutionen der Herren Staaten der reſpectiven Provinzen, welche nach einander den 29 Jenner, 27 Merz, 2. 12. 18. 27 April und 10 May 1770 in der Verſammlung ausgefertigt worden, und die Streitigkeiten über die Fahrt und Handlung nach der Colonie Eſſequebo und Demerary betreffend, unterſucht und befunden hätten: daß die Meynung der Herren Staaten von Geldern dahin gehe, Sr. Hoheit den Prinzen Erbſtatthalter durch die Provinzen Holland und Seeland erſuchen zu laſ-

ſen, zu Beylegung dieſer Streitigkeiten ſeine gute vielvermögende Dienſte anzuwenden, und wenn dieſe wider Erwartung von keinem Succeß wären, ihre Beurtheilung und Entſcheidung über ſich zu nehmen.

Daß die Herren Staaten von Holland und Weſtfriesland in ihrem Provinzialadvis erkläret hätten, wie ſie der Meynung wären, Ihro Hochm. ſollten den Auftrag der Vorſteher der W. J. C. der Kammer Seeland an den Directeur von Eſſequebo keinen aus den Häfen dieſer Länder kommenden Schiffen, welche mit keinem Paß von der Kammer Seeland verſehen wären, zu erlauben, zu Eſſequebo oder andern Revieren, zu laden oder zu löſchen, für ungültig erklären, dagegen bekannt machen, daß die Fahrt und Handlung dahin, zufolge der Conceßion, welche der generalen W. J. C. vermöge ihrer Octroi ertheilt worden, allen Eingeſeſſenen dieſer Republik frey und offen ſeyn ſolle, und ſolches dem Directeur und Rath der Colonie ſchriftlich anzeigen, und in den vereinigten Niederlanden kund thun; jedoch in dem Verſtande, daß die Schiffahrt und Verſendung der Producten und andrer Güter, von und aus der Colonie nach dieſen Ländern, dergeſtalt angeordnet werden könne, daß dieſelbe mit Seeländiſchen Schiffen nach der Provinz Seeland in dem Verhältniß des Antheils der Kammer Seeland an die W. J. C. geſchehe, und um der Provinz Seeland dieſe Schiffahrt und Verſendung in gedachtem Verhältniſſe zu verſichern, die Herren Staaten von Holland ſich verbänden, hülfliche Hand zu den Einrichtungen zu bieten, die in Anſehung

der Niederlaſſungen der Comp. auf der Küſte von Africa gemacht worden, und noch würklich im Gange ſind; — zufolge einem dieſer Reſolution beygefügten Memorial.

Daß die Herren Staaten der Provinz Seeland dagegen bey ihrer Reſolution erkläret hätten, ſie würden ſich kein Bedenken machen, wenn es die übrigen Bundesgenoſſen gut fänden, den Beſchluß in dem Bericht ihrer Deputirten, welcher den 9 Juny 1769 der Verſammlung vorgelegt worden, in ſo weit zu genehmigen, daß die Hauptfrage in dieſem Berichte an ein unpartheyiſches, mit den Provinzen Holland oder Seeland in keiner beſondern Verbindung ſtehendes Gericht verſandt werde, um dieſen beſondern Fall im Namen und von wegen Ihrer Hochmögenden dem Recht und der Gerechtigkeit gemäß zu beurtheilen und zu entſcheiden.

Daß die Herren Staaten von Utrecht ſich weder vorhin noch jetzt darauf deutlich erklärt hätten, ſondern glaubten, daß die Reſolutionen der Provinzen Holland und Seeland zuvor ihren Deputirten zugeſtellet werden müßten, mit Erſuchen, die Sache nochmals vorzunehmen, um Vergleichsmittel vorzuſchlagen, und ſich zu bemühen, dieſe Mishelligkeit dergeſtalt zu allerſeitiger Zufriedenheit beyzulegen, und im Fall dieſes wider Vermuthen nicht zu Stande zu bringen wäre, alsdann Ihro Hochm. die Sache nach allen Umſtänden und Gründen vorzuſtellen, um darnach zu entſcheiden.

Daß die Staaten von Frießland und von Stadt und Land ihre Deputirten der Generalität bevollmäch-

mächtigt hätten, erſtere, um mit den Committirten von Holland und den übrigen Bundesgenoſſen, und letztere, um in Ermangelung eines anſtändigen Vergleichs der vorher noch verſucht werden müſſe, dieſe Sache mit den Deputirten der übrigen Provinzen dergeſtalt, als ſie es ſchicklich zu ſeyn urtheilen, in Ordnung bringen, beylegen und gänzlich endigen zu helfen.

Und endlich daß die Herren Staaten von Ober-Yſſel gefunden hätten, wie dieſe Sache ſich beſſer für eine gerichtliche als für eine politiſche Unterſuchung ſchicke; und daher urtheilen, daß ſie einem unpartheyiſchen Gericht innerhalb der vereinigten Provinzen übergeben werden müſſe, um darüber nach Recht und Gerechtigkeit zu entſcheiden.

Dieſe verſchiedene Meinungen der Bundesgenoſſen hätte die Herren Deputirten einigermaſſen verlegen gemacht, welchen Weg ſie Ihren Hochmög. als den bequemſten zu Endigung dieſer Streitigkeiten vorſchlagen ſollten.

In ihrem Bericht vom 9 Juny 1769 hätten ſie der Verſammlung ihre Gedanken dahin eröfnet, daß wenn Ihro Hochm. dieſe Mishelligkeiten nicht durch ihren eignen Ausſpruch endigen wollten, alsdann die Hauptfrage, ſo wie ſie vorgelegt ſey, entweder einem unpartheyiſchen Gericht zur Entſcheidung oder einigen von Sr. Hoheit zu erneunenden Schiedsrichtern zur Beurtheilung zu übergeben.

Sie fänden auch, wenn ſie dieſe Sache an ſich betrachteten, keine Urſachen, um davon abzugehen, allein ſeit einem Jahr hätte ſie ſowohl durch die Be-

handlung als durch die damit verknüpſte Umſtände eine ſo veränderte Geſtalt gewonnen, daß ſie befürchteten, es würden bey der Annahme jener zwey vorgeſchlagnen Mittel, nicht geringe Schwierigkeiten auſſtoſſen.

Verſchiedene Provinzen hätten ſich bereits merken laſſen, daß ſie nicht ſehr geneigt wären, dieſe Streitigkeiten auf eine gerichtliche Weiſe entſcheiden zu laſſen. Andre hingegen hätten geurtheilt, daß ſie keiner politiſchen Unterſuchung fähig, daher auch zu einer Abmachung durch Ihro Hochm. nicht ſehr tauglich wären: zu geſchweigen, daß die Herren Staaten von Holland und Seeland ſich als theilhabende Partheyen anzuſehen hätten, welches vielleicht die übrigen Provinzen bedenklich machen würde, ſie an ihren Berathſchlagungen über die Entſcheidung Theil nehmen zu laſſen, welches zu neuen unangenehmen Mishelligkeiten, und zu einem merklichen unvermeidlichen Misvergnügen *Anlaß geben würde.*

Sie hätten daher geglaubt, auf ein Mittel bedacht ſeyn zu müſſen, das von den vorigen abwiche, dennoch aber den Umſtänden nach, und unter einer ſo glücklichen Regierungsform, als die gegenwärtige, ſehr ſchicklich zu ſeyn ſchiene, nemlich Sr. Durchl. den Prinzen Erbſtatthalter zum Schiedsrichter zu Endigung der entſtandenen Mishelligkeiten zu erbitten.

Dem zufolge hielten ſie dafür, daß Ihro Hochmögenden Sr. Hoheit zu erſuchen hätten, die Beendigung dieſer Sache mit allen ihren Folgen und Zubehör durch ſeinen hohen Ausſpruch zu überneh-

men, oder ſolche Einrichtungen zu treffen, als höchſtderſelbe nach ſeiner hohen Weisheit zu einer anſtändigen Beylegung der Sache am dienlichſten und füglichſten zu ſeyn erachtete.

Sie, die Deputirten hätten eines Theils zu viel Proben von dem Eifer geſehen, den Sr. Hoheit bey allen vorfallenden Gelegenheiten bewieſen hätte, alles was zum gemeinen Beſten gereichen könnte, beitragen zu wollen, als daß ſie einen Augenblick daran zweifeln ſollten, daß Hochderſelbe, ſo viel es freylich gefodert ſey, dieſe Bemühung nicht auf ſich nehmen würde, und daß ſie andern Theils nicht weniger zu allen Bundesgenoſſen das Vertrauen hätten, daß ſie mit ihnen einſtimmig wären, dieſen Vorſchlag für ganz unpartheyiſch, und in der Union vollkommen gegründet zu halten, und daß ſie daher keine Schwierigkeit machen würden, ihnen darin beyzupflichten.

Sie wären ferner der Meynung, daß die Herren Staaten der Provinzen, deren Deputirte hierüber keine hinlängliche Inſtruction hätten, von Ihren Hochm. ermahnet werden müßten, ſo bald als möglich Ihren Hochm. ihre Reſolutionen bekannt zu machen.

Und daß beſonders die Herren Staaten von Holland und Seeland erſucht werden müßten, die Sachen mitlerweile in dem Stande, worin ſie ſich gegenwärtig befinden, zu laſſen, und ohne für die beſondern Vortheile ihrer Eingeſeſſenen voreingenommen zu ſeyn, die Folgen, die aus einer entgegengeſetzten Unternehmung herflieſſen können; die Tren-

nung, die daraus zwiſchen zwey ſo genau verbundene Provinzen entſtehen dürfte, der Mißcredit, der der Republik innerhalb und auſſerhalb Landes daraus erwachſen würde, die unangenehmen Berathſchlagungen, wozu die übrigen Provinzen, welche dieſes gewiß nicht gleichgültig würden anſehen können, zu Erhaltung ihres gemeinſamen Anſehens in Sachen die Souveränität des Landes betreffend, genöthigt ſeyn würden, zu erwegen.

Nachdem hierüber berathſchlagt worden, ſind die Herren Deputirte der Provinz Geldern, Oberyſſel, und von Stadt und Lande dem Bericht und Gutachten beygetreten. Hierauf iſt gut gefunden und verabredet, dieſen Bericht und Gutachten abſchriftlich in einem Schreiben an die Herren Staaten von Holland und Weſtfriesland, von Seeland, Utrecht und Friesland zu überſenden, und ſie zu erſuchen und anzufodern, ihre Reſolution an Ihro Hochm. ſo bald als möglich *bekannt zu machen*; und inſonderheit die Herren Staaten von Holland und Seeland zu erſuchen, die Sachen mitlerweil in dem Zuſtande, worin ſie ſich gegenwärtig befinde, zu laſſen, u. ſ. w.

(Hier folgt eine wörtliche Wiederholung deſſen, was oben kurz vorher vorgeſtellet worden.)

Beylage A a.

Reſolution Ihrer Hochmögenden vom 17 Auguſt 1770 Sr. Durchl. Hoheit den Herrn Prinzen Erbſtatthalter zu erſuchen, die ſo

lange

lange obgewaltete Mishelligkeiten, die Fahrt nach Eſſequebo cum annexis betreffend, durch ſeinen hohen Ausſpruch zu endigen.

Beylage Bb. 1.

Schreiben Sr. Durchl. Hoheit des Herrn Prinzen Erbſtatthalter vom 20 Aug. 1770, worin er in Antwort auf Ihrer Hochm. Reſolution vom 17 Decbr. ſich bereitwillig erklärt, die Entſcheidung der Streitigkeiten wegen Eſſequebo zu übernehmen.

Aus der Ueberſchrift dieſer Beylagen läßt ſich der Inhalt derſelben beurtheilen. Eine Ueberſetzung kann füglich unterbleiben.

Beylage Bb. 2.

Auszug aus dem Protocoll der Reſolutionen der Hochmög. Herren General Staaten der vereinigten Niederlande.

Montag den 15 Octob. 1770.

Von Sr. Hoheit dem Prinzen von Oranien und Naſſau iſt ein Schreiben, von heute, hier im Haag datirt eingegangen, des Inhalts: Da Ihro Hochmög. vermöge ihrer Reſolution vom 17 Auguſt dieſes Jahrs gutgefunden hätten, Sr. Hoheit die Beurtheilung und Entſcheidung der Streitigkeiten we-

 gen

gen der Colonie von Eſſequebo und Demerary zu übergeben, und Sr. Hoheit dieſen Auftrag obgleich ungerne, jedoch um des von Ihren Hochmög. und den ſämtlichen Bundesgenoſſen in ihm geſetzte Vertrauen zu erwiedern, und in Betracht der ihm auch in dieſem Stück obliegenden Pflichten, mit gebührender Bereitwilligkeit angenommen, ſo hätte derſelbe unverweilt eine vorläufige Verfügung getroffen, die ihn in den Stand ſetzen könnte, den Verlangen Ihrer Hochmög. ſo ſchleunig als es die Wichtigkeit der Sache erlaubte, ein Gnüge zu leiſten.

Höchſt derſelbe hätte zu dem Ende den 20 deſſelbigen Monaths an die Herren Staaten von Holland und Weſtfriesland und an die Herren Staaten von Seeland ein Schreiben abgehen laſſen, und darin einen kurzen Termin, längſtens von ſechs Wochen feſtgeſetzt, binnen welcher Zeit Sr. Hoheit die Memoriale und Deduction erwartete, welche zu näherer Aufklärung beiderſeitiger Behauptungen dienen könnten, nach Ablauf dieſer Zeit aber würde er die ganze Sache für beſchloſſen anſehen.

Sr. Hoheit hätte des folgenden Tages von den Herren Staaten der erſtgenannten Provinz eine Antwort erhalten, mit der Erklärung, ſie glaubten in der Reſolution, welche ſie in der Verſammlung Ihrer Hochm. vom 29 Januar übergeben hätten, ihr Recht zu der freien Fahrt und Handlung nach beſagter Colonie klar und überzeugend dargethan und erwieſen zu haben; ſie hielten es daher für überflüſſig Sr. Hoheit mit weitern Memorialen und Deductionen beſchwerlich zu fallen.

Von

Von den Herren Staaten von Seeland, hätte Höchſtderſelbe den 2 dieſes Monaths ein Schreiben empfangen, worin bemeldete Herren Staaten, eben ſo nachdrücklich erklären, daß ſie von der Richtigkeit ihres behaupteten Rechts einer privativen Fahrt und Handlung für ihre Einwohner nach beſagter Colonie vollkommen überzeugt wären, zum Ueberfluß aber hätten ſie Sr. Hoheit ein Memorial zuſtellen laſſen, welches eine kurzgefaßte Wiederholung aller in ihren vorigen Schriften angeführten Gründe enthält.

Nachdem die Sache ſolchergeſtalt geſchloſſen worden, ſo hätte Sr. Hoheit gern gewünſcht, dem erſten Punct des Auftrags von Ihro Hochm. gemäß, ſeine gute Dienſte zu Beilegung der entſtandenen Streitigkeiten vermittelſt eines ſchicklichen Ausweges zu verwenden, es hatte ihm aber die völlige Kenntniß von den Geſinnungen und der Denkungsart beider hoher Partheien hiezu nicht die geringſte Hofnung gelaſſen; zudem ſchiene ihm bey zwey einander ſo ſehr entgegenſtehenden und geradezu widerſprechenden Behauptungen, als die privative ausſchlieſſende Fahrt der Eingeſeſſenen von Seeland nach beſagter Colonie an der einen Seite, und an der andern die freie allgemeine Fahrt für ſämmtliche Einwohner der Republick, ſey kein Mittelweg, oder Vereinigungsmittel füglich möglich. Sr. Hoheit ſähe ſich daher in die unangenehme Nothwendigkeit verſetzt, den Hauptſtreit durch einen völlig entſcheidenden Spruch endigen zu müſſen.

Dem

Dem zufolge hätte Sr. Hoheit, den Werth beiderſeitigen Behauptungen ruhig und unpartheyiſch reiflich erwogen, und aufs genaueſte unterſucht, und ſodann geurtheilt zum Grunde ſeiner Ueberlegungen die unumſtößliche Wahrheit legen zu müſſen, daß das Recht einer privativen Fahrt und Handlung nach einer Colonie, von der es allgemein anerkannt iſt, daß ſie unter die Souverainität der ſämmtlichen Bundesgenoſſen gehöre, von keinem Gliede derſelben beſonders mit Ausſchlieſſung der übrigen Glieder anders, als Kraft eines Geſetzes, oder eines von Ihren Hochmög. rechtmäßig erlangten Privilegii oder Conceßion, gültig getrieben werden könne.

Wenn nun Sr. Hoheit von dieſem Grundſatz ausgehend die Behauptungen der Herren Staaten von Seeland geprüfet hätte, ſo bezeuge er, daß ihm kein Geſetz, Privilegium oder Conceſſion vorgekommen ſey, wodurch den Einwohnern dieſer Provinz das Recht einer privativen *ausſchlieſſenden* Schiffahrt und Handlung vergönnet oder eingeräumet worden wäre.

Denn weit gefehlt, daß Sr. Hoheit fände, daß die Octroy, welche der generalen W. J. C. der vereinigten Niederlande im Jahr 1674 von Ihro Hochmögenden verliehen, und ſeitdem immer verlängert worden, oder einige frühere Verfügungen Ihrer Hochmög. und namentlich Ihrer Hochm. Ratification der Convention vom 11 April 1670 dieſe Colonie betreffend, das behauptete Recht einer privativen Fahrt und Handlung im mindeſten begünſtigten, oder den ſchriftlichen Befehl der Herren Staaten von Seeland

land vom 11 Sept. 1750 an die Regierung der Colonie einigermaſſen rechtfertigen könnten, ſo bezeugten vielmehr die dürren Worte und der ausdrückliche Text gedachter Octroy, den Grund der Behauptung der Herren Staaten von Holland und Weſtfriesland ſowohl, als die offenbare Ungültigkeit des beſagten ſchriftlichen Befehls auf das Deutlichſte.

Hochgedachte Sr. Hoheit, welcher die Aufrechthaltung der hohen Gerechtſame Ihrer Hochmögenden, und die Handhabung der Grundgeſetze des Staats zu ſeinen allerwichtigſten und theureſten Pflichten rechnen muß, hat ſeinen Beſchluß nach vorangezeigten Gründen genommen, und nach reifer Ueberlegung für gut gefunden, kraft der ihm von Ihro Hochm. im Namen ſämmtlicher Bundesgenoſſen ertheilten Vollmacht folgenden Ausſpruch zu thun und bekannt zu machen, ſo wie hiemit geſchicht.

Daß allen Einwohnern dieſer Republick das Recht zukommt, frey und ungehindert nach der Colonie von Eſſequebo und Demerary zu fahren und zu handeln, vermöge der Conceßionen, welche die generale W. J. C. dieſes Landes ihrer Octroy gemäß ertheilen kann; daß daher der ſchriftliche Befehl der Vorſteher der W. J. C. der Kammer Seeland an die Regierung beſagter Colonie, keine aus den Häven dieſer Länder kommende Schiffe, welche mit keinem von der Kammer Seeland ausgeſtellten Paß verſehen ſind, zu zulaſſen, um zu Eſſequebo und dazu gehörige Reviere zu laden oder zu löſchen, aufgehoben und vor ungültig erklärt werden müſſe.

Hoch-

Hochgedachte Sr. Hoheit würde hiemit die ganze Sache für abgemacht ansehen können, aber nach in Erwegung gezognem heilſamen Zweck des ſo unbeſchränkten Auftrags, den Ihro Hochm. ihm in Beziehung auf beſagte Streitigkeiten zu thun beliebet, welcher ſich keineswegs auf die Unterwerfung einer juriſtiſchen Entſcheidung begränzte, und nach Beäugung des Gewichts und der Billigkeit der Gründe und Bewegungsurſachen, welche dafür ſtreiten, daß den Einwohnern der Provinz Seeland ein ſchicklicher und ziemlich guter Antheil in der freien Fahrt und Handlung nach der Colonie von Eſſequebo und Demerary zugeſichert werde, hat Sr. Hoheit für dienlich erachtet; die völlige Wirkung und Vollſtreckung ſeines obigen Ausſpruchs ſo lange zu ſuſpendieren und zu verſchieben, bis die Mittel und Maasregeln, zu feſter Sicherung ſothanen Antheils für und zum Behuf der Einwohner von Seeland, auf die beſte Weiſe von Sr. Hoheit beſtimmet, und ſeine Gedanken Ihren Hochmögenden näher bekannt gemacht worden.

Weil nun die Ueberlegung dieſer Mittel einige mehrere Zeit erfodern, und die Einwohner der übrigen Provinzen mitlerweile der Ausübung ihres unſtreitigen Rechts zu der Fahrt und Handlung nach bemeldeter Colonie nicht länger beraubet werden können, ſo hätte Sr. Hoheit gut gefunden zu erlauben, und erlaubten durch dieſes Schreiben, daß vorläufig bis auf nähere Order eine Anzahl von drey Schiffen, aus andern Häven der Republick auſſerhalb Seeland, und mit keinem Paß von der Kammer Seeland verſehen, nach der Colonie von Eſſequebo abgeſendet wer-

werden mögen. Zu dem Ende erſuchte Sr. Hoheit Ihro Hochm. an Höchſtdeſſelben Repreſentanten, und die Vorſteher der octroyrten generalen W. J. C. der Kammer Amſterdam, und an den Directeur und die Räthe bemeldeter Colonie die nöthigen Befehle ſchriftlich zu ertheilen.

Nachdem dieſes in Berathſchlagung genommen worden, ſo iſt gutgefunden und beſchloſſen; Sr. Hoheit für deſſen Mühe und Eifer in dieſer Sache und für vorerwehnte Beurtheilung und Entſcheidung ſchriftlich zu danken, und Abſchrift dieſer Beurtheilung und Entſcheidung dem Repreſentanten und den Vorſtehern der W. J. C. der Kammer Amſterdam, und den Hauptintereſſenten der Comp. der Kammer Seeland zu ihrer Nachricht, und daß ein jeder ſich ſoweit es ihm betrift aufs genaueſte darnach richten möge, zu zuſtellen.

Daß ſodann dem Directeur und den Räthen der Colonie Eſſequebo befohlen werde, vorläufig drey Schiffe aus andern Häven der Republick auſſer Seeland, und ohne Päſſe von der Kammer von Seeland in beſagte Colonie zu zulaſſen ꝛc.

Beylage Cc. I.

Sr. Hoheit Schreiben an Ihro Hochm. mit einer Verordnung wegen der Fahrt und Handlung nach Eſſequebo und Demerary.

Dieſer vom 5 Decbr. 1770 datirte Brief dient zu Begleitung der Verordnung, und die Ueberſetzung deſſelben iſt überflüßig.

Bey-

Beylage C c. 2.

Verordnung, welche die Einſchränkungen und Bedingungen enthält, unter welchen die Fahrt und Handlung nach der Colonie von Eſſequebo und Demerary allen handelnden Einwohnern des Staats vom 1 Jenner 1771 an geöfnet wird; von Sr. Hoheit vermöge des Auftrags von den Herren Generalen Staaten der vereinigten Niederlande ertheilet.

1.

Die Vorſteher der Kammern der generalen W. J. C. dieſer Länder auſſerhalb der Provinz Seeland, ſollen keine Erlaubniſſe oder Päſſe zu der Fahrt nach gedachten Colonien ertheilen, bis ihnen in dem Frühling eines jeden Jahrs behörend dargethan worden, daß ſechzehn Schiffe in den Häven der Provinz Seeland ausgerüſtet, und mit Päſſen von der Kammer Seeland verſehen, fertig ſind, nach beſagter Colonie abzugehen.

2.

Wenn vorgedachte Anzahl von ſechzehn Schiffen nicht immer im Frühjahr aus der eignen Schiffahrt der Einwohner von Seeland zu finden ſeyn möchte, ſo ſoll es den Einwohnern andrer Provinzen frey ſtehen, zu Ergänzung dieſer Zahl ihre Schiffe den Seeländiſchen beyzufügen, oder in Ermangelung Seeländiſcher Schiffe die ganze benannte Anzahl zu liefern: jedoch iſt dieſes dahin zu verſtehen, daß

daß die beſagten Einwohner, in Anſehung der Fahrt dieſer ihrer Schiffe folgenden Bedingungen und Einſchränkungen unterworfen ſeyn ſollen.

Erſtlich: ihre Schiffe müſſen mit Ballaſt nach einem Haven der Provinz ſegeln, um daſelbſt die benöthigten Waaren und Lebensmittel entweder einzukaufen, oder doch wenn ſolche anders woher kommen, durch den einländiſchen Transport, in der Provinz zu laden, und ſich mit Proviant zu verſehen.

Zweitens: wenn dieſe Schiffe in der Colonie angelangt, und wiederum zur Rückreiſe mit Gütern aus der Colonie beladen ſind, ſo ſollen ſie ihre Ladung in keinem andern als einem Seeländiſchen Haven löſchen und einbringen.

Drittens: die Eigner, Rheder und Buchhalter ſolcher Schiffe, ſollen bey Empfang der Päſſe bey der Kammer Seeland, auf ſiebentauſend Gulden Sicherheit ſtellen, daß ſie den gemeldeten Bedingungen nachleben wollen. Doch ſoll oben vorgeſchriebne Verpflichtung, die Ladung in einen Seeländiſchen Haven zu löſchen und einzubringen keine Statt haben, in Anſehung eines ſolchen Schiffs oder Schiffe, welche ſich bey ihrem Abgang aus der Colonie in dem Fall befinden möchten, daß ſie wegen zu wenig vorräthiger Güter, oder wegen einer zu groſſen Anzahl von Schiffen keine hinlängliche Fracht erhalten können, als in welchem Fall es einem ſolchen Schiffe oder Schiffen frey ſtehen ſoll, von der Colonie abzuſegeln und anderswohin zu gehen; und nachdem es da die nöthigen Güter eingenommen, nach andern Häven des Staats auſſer-

halb Seeland zurückzukehren; jedoch ſoll ein ſolches aus der Colonie abgehendes Schiff oder Schiffe keine Producten der Colonie wie ſie auch Namen haben mögen, laden, und wird dem General Director der Colonie aufgetragen, hierauf genau Acht zu geben.

3.

Alle fernere oder andre den Einwohnern dieſes Staats gehörige Schiffe, welche ſich über die Zahl von 16 zu der Fahrt nach der Colonie einfinden, ſollen überhaupt und ohne einigen Unterſchied, wo ſie im Lande zu Hauſe gehören, wenn ſie nur mit gehörigen Päſſen von den Vorſtehern der Kammer unter welcher ſie ſtehen, verſehen ſind, eine freie und unbeſchränkte Fahrt und Handlung nach beſagter Colonie treiben dürfen, ohne den oben feſtgeſetzten Bedingungen und Einſchränkungen unterworfen zu ſeyn.

4.

Zu Vollſtreckuug des vorgeſchriebenen ſolten die Vorſteher der W. J. C. der Kammer Seeland, ſchuldig und gehalten ſeyn, jährlich frühzeitig und längſtens vor den 15 März eines jeden Jahrs den Vorſtehern der andern Kammern, durch ein Circular die Anzahl der Seeländiſchen Schiffe gebührend aufzugeben, welche beſtimmt ſind in demſelbigen Frühjahr nach mehrgedachter Colonie abzugehen, damit die Vorſteher der Kammern den Intereſſenten ihres Diſtricts davon die nöthige Anzeige thun können. Solten aber die Vorſteher der Kammer Seeland dieſe Aufgabe verabſäumen, oder es würde die Bemannung der aufgegebnen Schiffe von den Einwohnern in Seeland, unter einem oder andern Vor-

wande

wande verzögert, ſo ſollen die Vorſteher der andern Kammern, jeder in ſeinem Bezirk, allen und jeden, die darum anſuchen, Erlaubniſſe und Päſſe zu einer freien unbeſchränkten Fahrt für das Jahr ſogleich und unverzüglich zu ertheilen das Recht haben, was auch die Verabſäumung oder Verzögerung für Grund und Urſache haben möchte.

5.

Endlich, ſo ſoll von nun an, allen Einwohnern der Republik erlaubt und verſtattet ſeyn, in der Rhe- derey der nach beſagter Colonie handelnden Schiffe Theil zu nehmen, ohne einigen Unterſchied, wo die Schiffe zu Hauſe gehören, oder aus welchem Haven dieſer Länder ſie abgefertigt ſind, ja es ſoll ſogar ein aus der Provinz Seeland nach der Colonie gehendes Schiff, Unterthanen des Staats die keine Eingeſeſ- ſene von Seeland ſind, ganz zu gehören können; wie es denn auch beſonders den Eingeſeſſenen von See- land frey ſtehen ſoll in den Schiffen Antheil zu haben, welche auf dem im 2 Art. beſtimmten Fuß und Be- dingungen, aus den Haven von Seeland abgehen, und werden zu dem Ende die dem widerſprechende Befehle der Kammer Seeland vom Jahr 1750 die Vorzeigung der Rhederzettul betreffend, hiemit auf- gehoben und für ungültig erkläret.

6.

Und dies alles, in ſo fern es die Feſtſetzung der Anzahl von 16 Schiffen betrift, gilt vorläufig, bis zu Sr. Hoheit näherer Verfügung; und behält ſich derſelbe vor; dieſe Zahl in der Folge zu vermehren oder zu vermindern, nach Maasgabe wie der Wachs-

thum der Colonie zu oder abnimmt, und es der Zuſtand der Schiffahrt dahin erfodern möchte. Haag den 5 Decemb. 1770.

Beylage Dd. 1.

Schreiben Sr. Durchl. Hoheit an Ihro Hochmögende nebſt einigen vorläufig feſtgeſetzten Puncten zu Abänderung der Verordnung von 5 Dec. 1770 die Fahrt und Handlung auf Eſſequebo und Demerary betreffend.

Dieſes Schreiben begleitet nachſtehende Artikel, und der Prinz bezeigt in demſelben, daß ſeine Abſicht bey der vorigen Verordnung nicht erreicht worden ſey. Man glaubt eine wörtliche Ueberſetzung unterlaſſen zu können.

Beylage Dd. 2.

Nähere Artikel, wegen der Fahrt und Handlung nach der Colonie von Eſſequebo und Demerary von ſeiner Hoheit mit Abänderung der Verordnung vom 5 Decemb. 1770 vorläufig feſtgeſetzt.

1.

Die Erlaubniß-Acten oder Päſſe zu der Fahrt und Handlung nach gemeldeter Colonie ſollen jährlich in den erſten ſechs Monathen des Jahrs von den Vorſtehern der W. J. C. der Kammer Seeland, allein und privative ausgegeben und ertheilet werden, hingegen können in den letzten ſechs Monathen eines

jeden

jeden Jahres ſowohl die Vorſteher der Kammer von Seeland als die Vorſteher aller andern Kammern der Weſtindiſchen Comp. allen und jeden Eingeſeſſenen ihres Diſtricts dieſe Acten und Päſſe ertheilen und ausfertigen.

2.

Es ſoll den Schiffen der handelnden Unterthanen des Staats, die auſſerhalb der Provinz Seeland zu Hauſe gehören, ebenfalls frey ſtehen, in den ſechs erſten Monathen des Jahrs nach der Colonie zu fahren, wenn ſie nur mit Päſſen von den Vorſtehern der Kammer Seeland verſehen ſind, und ihre Fahrt nach und von der Colonie über dieſe Provinz nehmen, dem 2 Artikel der Verordnung gemäß.

3.

In Anſehung des Einnehmens der Retouren, und der Zurückreiſe der Schiffe, ſoll die Regel beobachtet werden müſſen, daß die Schiffe, welche mit Päſſen von den Vorſtehern der Kammer Seeland verſehen ſind zuerſt und vor allen Dingen Retouren einnehmen und laden müſſen; jedoch ſoll ſich dieſer Vorzug nicht weiter als auf eine jährliche Anzahl von neun Schiffen erſtrecken, und zwar unter der Bedingung, daß dieſes Vorzugs nur diejenigen mit Seeländiſchen Päſſen fahrende Schiffe genieſſen ſollen, die vor dem Ende des Monats Novembers eines jeden Jahrs in der Colonie angelangt ſeyn werden, und wenn bey Ablauf vorbemeldeter Zeit an der Zahl dieſer Schiffe einige fehlten, ſo ſollen alle andere Schiffe, die nicht in der Provinz Seeland zu Hauſe gehören, oder Päſſe von andern Kammern

der W.-J. C. dieſer Länder haben, unmittelbar darauf Retouren laden und einnehmen dürfen.

4.

Endlich ſollen die Schiffe, welche in den letzten Monathen des Jahrs aus dieſen Ländern nach der Colonie abgehen, und nicht eher als in dem folgenden Jahr daſelbſt ankommen, ihre Retouren nicht einnehmen dürfen, ehe alle in dem vorigen Jahr in der Colonie angekommene Schiffe beladen ſind.

Hiemit wird demnach obangeführte Verordnung in ſo fern dieſelbe mit dem Inhalt dieſer Artikel nicht übereinſtimmet, abgeändert. Haag den 15 Jenner 1772.

Beylage Ee.

Verordnung und Vorſchrift der Herren General Staaten der vereinigten Niederlanden, in wieweit alle in dieſen Provinzen ausgerüſtete Schiffe innerhalb eines gewiſſen Theils der Gränzen von der Octroy der Weſtindiſchen Comp. fahren dürfen. Vom 15 Julii 1633.

1.

Es ſoll kein Schiff unter keinerley Vorwand nach den Küſten von Africa, oder Neu-Niederland oder wohin die Comp. ſonſt Handlung treibt, fahren dürfen; doch kann es geſchehen nach der Küſte von Braſilien; und in Weſtindien nach dem Fluß Oronoko, weſtlich längs den Küſten von Cartagena, Portobello, Honduras, Campeche, dem Meerbuſen von

von Mexico, und der Küſte von Florida, nebſt allen Inſeln, innerhalb der Gränzen, um daſelbſt dem König von Spanien, ſeinen Unterthanen und Anhängern alle Feindſeligkeiten zu erweiſen, und ihnen zu Lander und zu Waſſer Abbruch zu thun.

2.

Dafür ſollen ſie auſſer dem Sr. Excellenz dem Herrn Prinzen von Oranien gebührenden Recht, der Comp. 16 P. C. als eine Erkenntlichkeit bezahlen, von dem Ertrag des Verkaufs aller von dem Feinde ſüdwärts oder nordwärts des Fropicus Cancri auf der Hin= oder Herreiſe, gemachten Priſen, ſowohl von den Schiffen und Geſchütz, als geladenen Gütern, die ſie erobern, ohne einige Ausnahme.

3.

Und dieſes ohne einige Unkoſten der Ausrüſtung oder ſonſt etwas abzuziehen. Und ſoll der Verkauf der eroberten Schiffe Kriegsmunition und Zubehör, als auch der Ladung von der Compagnie auf Koſten der Eroberer geſchehen müſſen.

4.

Auch ſollen dieſe Schiffe Holz und Salz laden dürfen, unter der Bedingung und gegen die Erkenntlichkeit, welche allen Einwohnern der vereinigten Provinzen vor dieſem zugeſtanden worden.

5.

Alle Schiffe, welche ſich auf dieſen Bedingungen nach den Orten innerhalb der Gränzen der Octroi begeben wollen, ſollen vorher bey der Kammer der W. J. C. wo ſie ausfahren wollen, ihre Perſonen,

und die Namen der Schiffe und deren Ausrüſtung angeben, und ſichre Bürgen ſtellen, daß ſie keinen Bundesgenoſſen oder Eingeſeſſenen der vereinigten Provinzen beſchädigen, ſondern ſich genau an die Vorſchrift Sr. Prinzlichen Excell. halten, die Priſen oder Güter die ſie erobern oder laden werden, unterwegs, weder directe noch indirecte vermindern, bey Seit bringen oder veräuſſern, ſondern ſämtlich nach ihrem Vermögen den Vorſtehern der Kammer von wannen ſie ausgefahren ſind, treulich überliefern wollen, damit dieſe dieſelben in ihre Packhäuſer bringen, und zum Vortheil und Schaden der Eroberer verkaufen, und den Betrag ihnen gegen Quitung ausliefern, nach Abzug der Erkenntlichkeit und einer Proviſion von 1 P. C. für die Comp. und verbleibet das Erkenntniß über die Priſen den Collegien der Admiralität.

6.

Auch ſollen ſie gehalten ſeyn, wenn ſie Schiffen der W. J. C. begegnen, zu ſtreichen, ihre Briefſchaften vorzuzeigen, und ſo lange ſie bey ihnen bleiben, ihnen zugeſtehen, die Flagge zu führen, ohne an den Priſen die in ihren Beyſeyn gemacht werden, einigen Antheil fodern zu können, es wäre denn, daß der Admiral, General oder Commandeur der Schiffe der Comp. ſie ausdrücklich um ihren Beiſtand erſucht hätte, in welchem Falle alle Priſen die von den Schiffen der Comp. und von ihnen gemeinſchaftlich erobert werden möchten, zu gleichen Theilen nach Maasgabe der Schiffe, Mannſchaft, Ausrhedung und Geſchütz vertheilt werden ſollen, jedoch daß von

ihrem

ihrem Antheil das Recht was dem Prinzen und der Compagn. gebühret, abgezogen werde.

7.

Und im Fall die Schiffe der Comp. auf einige Plätze oder Schiffe des Feindes einen Angriff thun wollen, und einige Kaper darüber zukommen, die eben dieſelbe Abſicht haben, ſo ſollen die Kaper davon abſtehen, und den Schiffen der Comp. die Sache ungehindert verrichten laſſen, bey Verluſt von Schiff und Gut, wenn ſie dawider handeln.

8.

Sie ſollen auch gehalten ſeyn auf jedes Schiff ein Supercargo von der Compagnie zu nehmen, und in der Cajüte zu beköſtigen; die Monathsgelder aber bleiben der Comp. zu Laſt.

9.

Dieſer Supercargo ſoll allen geheimen und andern Beſchlüſſen beywohnen, davon, und von allen Geſchäften, gehörige Bemerkung nehmen, um davon nach ihrer Ankunft bey Ueberlieferung der Journale gehörigen Bericht an die Comp. abſtatten zu können.

10.

Alle von Phernambucq oder von andern Plätzen, wo die Comp. ihre Beſatzungen und Regierung hat, kommende Schiffe, ſollen kein Volk, Gut oder Geld ohne beſondere Einwilligung und Vollmacht der derzeitigen abgeordneten Vorſteher, Räthe oder Commandeurs von dannen ausführen, bey Strafe, für jede Perſon, die ſie ohne Erlaubniß mitbringen, ſechs Monate von ihrem von der Comp. verdienten

Lohn zu verliehren, und für alles Geld oder Güter nicht nur deſſelben gänzlich verluſtig zu ſeyn, ſondern noch den halben Werth als eine Geldbuſſe zu erlegen.

11.

Sie ſollen auch keine Waaren, Kleider, Strümpfe, Schuhe, Hemde oder andre Bedürfniſſe, auch keine Lebensmittel, weder naſſe noch trockne dahin bringen, um dieſelbigen zu Phernambucq oder den dort herumliegenden Orten zu verhandeln, oder an Soldaten oder Matroſen zu verkaufen, bey Verluſt von allem.

12.

Wenn ſie aber einige Lebensmittel übrig hätten, und dieſelbe dort laſſen wollten, ſo ſoll es ihnen frey ſtehen, ſolche den dort befindlichen abgeordneten Vorſtehern und Räthen anzubieten, welche dieſelbe zu dem Einkaufspreiſe annehmen ſollen.

13.

Es ſollen auch alle Schiffer und Matroſen, von Kapern befrachteten oder gemietheten Schiffen, gleich den Schiffen der Comp. dem Gerichtshof, der von der Comp. zu Phernambucq und an andern Orten errichtet worden, wegen Streitigkeiten und Vergehungen, die, ſo lange ſie ſich auf der Küſte aufhalten, vorfallen, unterworfen ſeyn.

14.

Und wenn es ſich zutrüge, daß einige dieſer Schiffe Priſen machten, ſo ſoll es ihnen frey ſtehen, dieſelben nach Phernambucq zu bringen, und dort an die Comp. zu verkaufen, wovon der Belauf

hieſigen

hieſigen Landes gegen mitgebrachte Wechſel oder andre Anweiſungen der dort befindlichen abgeordneten Vorſteher oder Räthe bezahlet werden ſoll.

15.

Und im Fall ſie die eroberten Güter an die Herren Vorſteher nicht verkaufen wollen, ſo können ſie dieſelbe an die Comp. gegen ordentlichen Empfangsſchein liefern, um von derſelben mit der erſten ſicherſten Gelegenheit hieher geſandt zu werden, gegen Erlegung der Fracht von 30 Gulden für eine Kiſte Zucker, und einen verhältnißmäßigen Preis für alle andre Güter.

16.

Und wenn die Eroberer ihre an der Comp. gelieferte Zuckern für die Ueberfahrt nach dieſen Landen verſichert haben wollen, ſo ſollen ſie eine Premie von 12 P. C. von den Gütern die dergeſtalt überſendet werden, vergüten.

17.

Wenn befrachtete oder gemiethete Schiffe mit ihren geladenen Gütern auf der Reiſe nach Phernambucq einige Priſen eroberten, ſo ſollen ſie der Comp. davon 50 P. C. geben, zufolge der Reſolution der Neunzehner vom 5 Novemb. 1632, und ſollen dieſelben nicht von ihrer Fahrt abweichen oder beyhalten dürfen.

18.

Wenn ſie aber ihre Güter gelöſcht haben, ſo ſoll es ihnen frey ſtehen zu Kreutzen, jedoch unter gebührender Erlaubniß von dem Prinzen von Oranien, und unter den den Kapern vorgeſchriebenen Bedingun-

gungen. Dies gilt auch von den Schiffen, die Holz holen, und zugleich eine Erlaubniß zum Kreuzen mitnehmen.

19.

Wenn auch einige Schiffe Priſen machten, die mit Oel, Wein, Mehl und andern Lebensmitteln beladen wären, und es nicht gerathen fänden, damit nach dieſen Landen zu gehen, ſo ſollen ſie dieſelbe nach Phernambucq bringen, und der Comp. auf ſolchen Bedingungen, als ſie mit den dort befindlichen abgeordneten Vorſtehern und Räthen einig werden können, verkaufen dürfen.

20.

Alle vorige von den Kammern ehemals mit jemand gemachte Verträge bleiben gültig, ohne daß aus dieſer Verordnung einige Foderungen gemacht werden können.

21.

Auch ſollen keine Vorſteher, noch jemand der der Comp. mit Eide verpflichtet iſt, an einigen Kapern, die allein auf Beute ausgehen, Antheil nehmen dürfen.

22.

Alles dieſes vorläufig, bis ein andres verordnet wird. Haag den 15 July 1633.

Beylage Ff. I.

Nähere Vorſchrift und Verordnung der Hochmögenden Herren General Staaten der vereinigten Niederlande auf Gutachten und

mit

mit Beirath der Vorſteher der generalen octroirten Weſtindiſchen Comp. in der Verſammlung der Neunzehn beſchloſſen, zufolge welcher alle und jede Eingeſeſſene der vereinigten Provinzen, Holz, Toback, Baumwolle und allerley Waaren und Kaufmannſchaften, die in gewiſſen unten genannten Theilen der Gränzen von der Octroi der Comp. fallen, holen dürfen, vom 6 Jenner 1635.

1.

Erſtlich ſoll es den Schiffen beſagter Eingeſeſſenen frey ſtehen, nach Weſtindien zu ſegeln, nemlich nach dem Fluß Oronoko, weſtlich längs der Küſte von Cartagena, Porto bello, Honduras, Campeche, dem Golfo von Mexico, und der Küſte von Florida, und allen innerhalb dieſer Gränzen gelegnen Eilanden, aber unter keinerley Vorwand ſollen ſie nach der Küſte von Africa oder Neu Niederland, oder wohin ſonſt die Compagnie Handlung treibt, fahren.

2.

Die Schiffe, welche nach obbenannten erlaubten Plätzen fahren wollen, ſollen mit Freiheitsbriefen und ſchriftlicher Vollmacht der Kammer der Comp. des Orts, wo die Schiffe ausgerüſtet und bemannet werden, verſehen ſeyn.

3.

Auch ſollen ſie gehalten ſeyn, einen Supercargo mitzunehmen, der ſeinen Tiſch und ſeine Schlafſtelle in

in der Cajüt vor Rechnung des Schiffs und der Rheder, bey den andern hat, die von dem Schiffer oder den Rhedern dahin gewieſen ſind, und dieſer Supercargo ſoll mit aller Achtung, wie es ſich gebührt, behandelt werden. Seine Monatsgelder zahlt die Compagnie

4.

Was aber die Schiffe anbetrift, die allein nach Salz fahren, ſo ſollen ſtatt des Cargo der Schiffer, Steuermann und Hochbootsman, nebſt einigen der vornehmſten Rheder auf Treu und glauben, an Eides ſtatt, zu allen Zeiten, wenn es verlangt wird, geloben, daß ſie von ihrer Reiſe, wo ſie gefahren ſind, was ſie geladen und erhandelt haben, ein vollkommenes Tagebuch halten, und daſſelbe oder eine ächte Abſchrift davon auf ihre Koſten bey ihrer Zurückkunft der Comp. überliefern wollen.

5.

Und ſoll der Schiffer und ſeine Rheder beſonders geloben, daß ſie auſſer dem Convoygeld von allen geladenen oder erhandelten Gütern, nachſtehende Erkenntlichkeit treulich bezahlen, oder wenigſtens ehe ſie anfangen zu löſchen, der Compagnie zu Hände ſtellen wollen, bey Strafe des Verluſtes ihrer Freyheit, zufol. Art. 1. der Octroi.

6.

Welche Schiffe auſſer den Rechten der Convoy und des Licent zum Behuf des Landes annoch an die Kammer der Comp. von der ſie ausgefahren ſind, zehn Procent von allerley Stockfiſchholz, rothem Farbeholz und Campegeholz; von Letter- oder Buch-

ſtaben-

Farbenholz 7½ Proc., von Pockholz und gelb Holz 5 Procent, von Toback, Baumwolle, Häuten und allen andern in Weſtindien fallenden Waaren und Früchten, wenn ſie auch verkauft wären, 8 P. C. alles in Natura oder im Gelde, nach der Wahl der Compagnie erlegen ſolle.

7.

Wohl zu verſtehen, daß die Comp. das Holz, die Kaufmannſchaften die Gewächſe, die Früchte u. ſ. w. die an dem Ort fallen, wo ſie ihre Forts hat, an ſich behält.

8.

Alle Fremde und Ausländer, welche dieſe Waaren mit gemietheten oder befrachteten Schiffen einbringen, ſie mögen gerades Weges kommen, oder in andern Ländern ihre Laſt gebrochen haben, aus welcher Urſache es auch geſchehen ſey, ſollen gleiche Erkenntlichkeit bezahlen.

9.

Und ſollen ſie in Gegenwart der Committirten von den reſp. Kammern löſchen, und die Erkenntlichkeit von den Gütern in Natura bezahlen.

10.

Die aber mit ihren eignen ausländiſchen Schiffen gerades Weges kommen, ohne die Laſt gebrochen zu haben, ſollen nichts bezahlen.

11.

Und damit dieſem allen getreulich nachgelebt werde, ſollen alle Schiffer, welche aus dieſen Ländern nach Weſtindien fahren, vor ihrer Abreiſe geloben, daß ſie mit ihren Schiffen und Ladungen wie-

derum

derum nach dieſen Ländern kommen ſollen, unter Verbindung ihrer Schiffe und Güter.

12.

Sie ſollen auch keine Güter aus ihren Schiffen löſchen, bevor ſie nicht bey der Kammer, wo ſie ankommen, und ihre Laſt brechen, ſich angegeben, und von ihr zum ausladen Erlaubniß erhalten haben.

13.

Und behalten wir uns die Erklärung vorſtehender Artikel, in ſo fern etwas Dunkles darin ſeyn möchte, bevor.

14.

Und damit dieſes einen jeden zur Kenntniß und Wiſſenſchaft gelangen möge, ſo haben es Ihro Hochmögenden durch öffentlichen Anſchlag an den gehörigen Orten bekannt machen laſſen.

Beylage Ff. 2.

Nähere Verordnung und Vorſchrift der Herren General Staaten u. ſ. w. vom 16 Octob. 1637.

Es iſt dieſes die vorhergehende erneuerte Verordnung, und ſtimmt mit derſelben faſt wörtlich überein, auſſer daß der 10 Art. von jener ausgelaſſen iſt, daher es unnöthig iſt, ſie noch einmal herzuſetzen.

Beylage Gg.

Verordnung der Weſtindiſchen Compagnie in der Verſammlung der Neunzehner mit Genehmigung der Herren General Staaten abgefaſſet, die Freyheit des Handels nach Braſilien betreffend vom 29 April 1638.

Nachdem die General Staaten der vereinigten Niederlande nachſtehenden Vergleich und Vertrag durchgeſehen und erwogen haben, ſo iſt von ihnen nach vorhergehender Berathſchlagung gut gefunden und beſchloſſen, denſelben hiemit nach ſeiner Form und Inhalt zu genehmigen und zu ratificiren, ſo wie der Vergleich und Vertrag auf Genehmigung der Herren General Staaten der vereinigten Niederlande von den Vorſtehern der generalen octroirten Weſtindiſchen Comp. in der Verſammlung der Neunzehner, über die Eröfnung und Freygebung des Handels nach der Stadt Olinda de Phernambuco und den Küſten von Braſilien vorläufig geſchloſſen worden iſt.

1.

Alle Einwohner dieſer vereinigten Provinzen, und Unterthanen Ihrer Hochmögenden, welche Theilnehmer ſind, oder das Recht zur Handlung dahin erhalten haben, ſollen pro rata nach dem Verhältniſſe ihres Capitals jährlich einmal, — die Hin- und Herreiſe für eine gerechnet — ſelbſt oder durch

ihre Factoren und Bediente nach der Küſte von Braſilien, deren ſich die Comp. durch Gottes Gnade bereits bemächtigt hat, oder noch bemächtigen wird; imgleichen nach den anliegenden Ländern, die nicht unter dem Gebiete des Königs von Spanien ſtehen, und mit andern Leuten, die dieſe Handlung ſuchen und dulden, handeln, und allerley Kaufmannſchaften von hier dahin, und von dort hieher bringen dürfen, ausgenommen den Handel mit Negern, Kriegsgeräthe und Braſilienholz, welchen ſich die Compagnie ausſchlieſſungsweiſe allein vorbehält. Was aber die Portugieſen, die S. S^rs. de Ingenhos und andre Eingeſeſſene von-Braſilien betrift, die ihr Vermögen auf die Unterhaltung ihrer Zuckermühlen, Rohrfelder, Viehweiden und dergleichen verwenden müſſen, und daher mit ſo groſſen Capitalen in der Compagnie nicht intereſſiren können, als ſie Waaren zu verkaufen haben, ſo ſoll denſelben, wenn ſie gleich keine Theilhaber ſind, dennoch erlaubt ſeyn, von Braſilien auf hier, und von hier dorthin zu handeln, für den Wehrt der Güter die ſie auf hier ſenden, jedoch, wenn ſie erklären, daß es ihre eigne Güter ſind.

2.

Keine Vorſteher, wie auch keine Diener der Compagnie, die in Braſilien in ihrem Dienſte, Eide und Sold ſtehen, ſollen an einiger Privathandlung über See, oder Verpachtung der allgemeinen Mit-

tel

tel oder Auflagen, weder mittelbar noch unmittelbar Antheil nehmen dürfen.

3.

Alle ausgehende Güter ſollen hier zu Lande von den Eigenthümern oder ihren Factoren bey den reſp. Kammern angegeben, und in ihre Packhäuſer gebracht, daſelbſt von den Commiſſarien der Compagnie unterſucht, und mit einem gehörigen Connoſſement in den eignen oder befrachteten Schiffen der Compagnie gegen eine billige, hiernächſt zu ſpecificirende Fracht und Havarie geladen, und zu Braſilien in dem Haven Olinda de Phernambuco in dem öffentlichen Magazin wieder ausgeladen, und nach geſchehener Beſichtigung von den Commiſſarien dem oder denjenigen geliefert werden, an welche ſie von den Abladern addreßirt und geſendet, oder die nach den Connoſſementen zum Empfang berechtigt ſind.

4.

Alle von dort hieher kommende Güter ſollen auf gleiche Weiſe zu Phernambuco angegeben, beſichtigt, regiſtrirt und geladen werden müſſen.

5.

Und wenn ſie hier im Lande angekommen ſind, ſo ſollen ſie ebenfalls in den Packhäuſern der Com-

pagnie aufgelegt, und nach geſchehener Unterſuchung denjenigen, an welchen ſie addreſſirt ſind, ausgeliefert werden.

6.

Doch ſollen weder die hieſigen Vorſteher noch ihre dortige Bediente etwas abliefern, ehe die Compagnie wegen ihrer Erkenntlichkeit und bedungenen Fracht völlig befriedigt iſt, bey Strafe der Confiſcation der Güter und des Packens oder der Packen, darin die verſchwiegnen oder fälſchlich angegebnen Güter ſich befinden, zum Beſten der Compagnie.

7.

Und wenn es ſich zutrüge, daß die Eigenthümer, Factoren oder Bedienten, einige Güter, die von hier nach Phernambuco gebracht, und daſelbſt entladen worden, anderswohin *innerhalb* der Gränzen verfahren und verhandeln wollten, ſo ſollen ſie ſolches auf gleiche Weiſe in den Schiffen der Compagnie thun dürfen, wenn ſie zuvörderſt mit den dortigen Regenten ſich wegen der zu bezahlenden Fracht gehörig verglichen, und deutlich erkläret haben, wohin ſie dieſelbe zu führen gedenken; zugleich müſſen ſie hinlängliche Bürgſchaft leiſten, daß ſie dieſelbe ſonſt nirgends wohin, und nicht auſſerhalb der Gränze verführen wollen, bey Verluſt der Güter und des Ertrags derſelben, wenn ſie dawider handel.

delten: Kriegsammunition ſoll aber gar nicht verfahren werden dürfen.

8.

Alle die Güter, die von hier nach Phernambuco in den Schiffen der Compagnie übergeführt werden, ſollen hier an die Compagnie zehn P. C. Zoll von dem hier angegebnen Werth, und die von dort auf hier gehende 20 P. C. in Natura oder in Gelde, nach dem es der Compagnie gefällt, bezahlen, ſo daß dem Eigner 20 P. C. verbleiben; auſſerdem ſollen hier von jedem Pfund Zucker 1 P. C. entrichtet werden.

9.

Und wenn ſich jemand in der Schätzung ſeiner Güter irrete, ſo ſoll es der Compagnie frey ſtehen, die Güter zu behalten, wenn ſie ⅛ mehr dafür geben will.

10.

Ueber die Frachten der von hier dorthin gehenden Güter ſollen die Eigner oder Factoren hier vorher mit der Compagnie nach dem Werth und der Beſchaffenheit der Güter handeln, und daſelbſt dieſelbige Fracht und Havarie in Gelde oder Zuckern nach ſeinem derzeitigen Preiſe und Werth bezah-

bezahlen; die Wahl ſoll den Beladenen frey ſtehen. Aber von dorthin geſandten Geldern ſollen nur 3 P. C. als eine Erkenntlichkeit, und 2 P. C. Fracht und Havarie bezahlet werden, bey Verluſt des Geldes an die Compagnie.

11.

Die von Phernambuco hieher kommende Güter ſollen von jedem Faß oder Tonne 110 Gulden Fracht und Havarie bezahlen, und ſollen 54 Aroben reine Zuckern auf eine Tonne gerechnet, und alle andre Waaren darnach reducirt werden.

12.

Und damit ein jeder in der Verſendung ſeiner Güter gedient, und die Kammern in ihren Gerechtſamen nicht benachtheiligt werden; ſo iſt für gut angeſehen, eine Reiſefahrt von tauglichen Schiffen zu veranſtalten, bey denen ſich diejenigen, die Güter verſchiffen wollen, in Zeiten angeben, und ſolche an die Packhäuſer der Kammer, an welche die Reihe der Abladung iſt, liefern müſſen, jedoch iſt dieſes dahin zu verſtehen, daß, wenn ſie ihre Güter von einer Kammer nach der andern zum Laden bringen müſſen, die abſchiffende Kammer die Unkoſten der Leichter bis an Bord trage, auch ſoll ſie die Koſten tragen, um die Retouren an die Kammern, wo ſie zu Hauſe gehören, zu liefern.

13.

Alle dieſe Schiffe ſollen, wenn ſie in Braſilien gelöſcht, und wieder geladen ſind, nach der Kammer zurückkehren, von welcher ſie befrachtet oder abgegangen ſind.

14.

Wenn einige Perſonen oder Familien, welche keine Theilhaber ſind, ſich nach Braſilien begeben wollen, um ſich daſelbſt niederzulaſſen, und mit der Handlung, Handwerk, ehrlicher Handthierung, Anlegung von Pflanzungen, Landbau und dergleichen, es ſey vermöge ihres Fleiſſes oder ihrer Geſchicklichkeit zu ernähren, ſo ſollen ſie alle, von welchem Stande ſie auch ſeyn mögen, von der Compagnie mit den zu ihrem Gewerbe nöthigen Bedürfniſſen gegen eine Erkenntlichkeit auf ihre eigne Koſten hinüber gebracht werden, nur daß ſie vorher anzeigen, womit ſie ſich daſelbſt zu nähren gedenken.

15.

Wenn jemand, der ſich dort im Dienſt der Compagnie befindet, ſeine in dem Artikelbrief beſtimmte Zeit gedient hat, und entſchlagen zu werden begehret, ſo kann er darum bey Rath anſuchen und dort als Bürger wohnen bleiben.

16.

Endlich ſoll die Compagnie gute Ordnung ſtellen, daß niemand von den dortigen Einwohnern in ſeinem Gewiſſen beſchwert werde, ſondern ſich ſtille betrage, und kein öffentliches Aergerniß, es ſey mit Worten oder Werken, gebe, und ſoll ſie dahin ſehen, daß von allen und jeden bürgerliche Ruhe unterhalten werde. Zu dem Ende iſt bereits ein Staatsrath angeſetzt worden, und ſollen von Zeit zu Zeit obrigkeitliche Perſonen, ſo wie ſie nach der Regierungsform des Landes nöthig ſind, angeordnet werden.

17.

Und damit dies jedem zur Wiſſenſchaft komme, ſo wollen Ihro Hochmögenden dieſes hier und in Braſilien durch öffentlichen Anſchlag bekannt machen laſſen, wornach ſich ein jeder zu richten hat.

So geſchehen, genehmigt und ratificirt in der Verſammlung der Herren General Staaten den 29 April 1638.

Bey-

Beylage Hh.

Auszug aus den Reſolutionen der Herren Staaten von Holland und Weſtfriesland in Jhro Edlen Großmögenden Verſammlung genommen.

Mittwochs den 10 März 1779.

Nachdem Sr. Hoheit der Prinz Erbſtatthalter in der Verſammlung erſchienen war, ſo that er Jhren Edlen Großmögenden folgende Propoſition:

Edle Großmögende Herren,

Jch achte mich verpflichtet Ew. Edlen Großmögenden meine Meinung in Beziehung auf den wichtigen Gegenſtand ihrer Berathſchlagung zu eröfnen; daß ich nemlich weit davon entfernt bin, den Gedanken zu hegen, daß dieſe Republik um keinen Krieg zu wagen, den gegründeten, ihren Einwohnern vermöge feierlicher Tractaten zukommenden Rechten entſagen ſolle; ich glaube vielmehr, daß ſie durch alle Mittel, welche die Vorſehung dieſer Republik in Händen gegeben hat, behauptet werden müſſen, daß es aber niemanden als Ew. Edlen Großmögenden und den Edelmögenden Herren Staaten der andern Provinzen zukomme, zu entſcheiden, wann der Zeitpunct für Jhro Hochmögenden da iſt, zu beſchlieſſen, ihren handelnden Einwohnern einen uneingeſchränkten Schutz zu ver-

leihen, und daß, da Ew. Hochmögenden ſich durch keinen Tractat, wie er auch genannt werden möge, mit einer ausländiſchen Macht verbunden haben, alle Zweige der Handlung ohne Unterſchied zu beſchützen, niemand das Recht hat, von ihnen zu fodern, daß Sie, wenn Sie Protection verleihen, dieſelbe an alle Schiffe ohne Unterſchied verleihen müſſen, ohne es deren Klugheit zu überlaſſen, ob ſie im Stande ſind, alle Zweige der Handlung zu ſchützen, und ob ſie es in dieſem Zeitpunct thun können, ohne wichtige Angelegenheiten aufs Spiel zu ſetzen, und ſich der größten Gefahr blos zu ſtellen.

Ich bin alſo der Meynung, daß hierin auf nichts als auf das wahre Intereſſe der Republik geſehen werden müſſe, und deswegen, ehe man eine Finalreſolution wegen Convoyrung der Holzſchiffe nimmt, vorher die Verfaſſung unterſucht werde, worin ſich dieſe Republik *ſowohl zu Lande* als zu Waſſer befindet.

Meines Erachtens iſt dieſer Republik nichts zuträglicher als eine genaue und ſtrenge Neutralität, den Tractaten mit ausländiſchen *Mächten* unbeſchadet; aber ich halte dafür, daß die Republik in einen bewafneten Stand verſetzt werden müſſe, damit ſie die gedachte Neutralität mit Nachdruck, und nicht nur ſo lange behaupten und erhalten könne, bis es einer der kriegführenden Mächte

te

te gefällt, von der Republik auf eine dringende, drohende Art zu begehren, daß ſie eine Parthey wähle.

Hierzu würde die Ausrüſtung von wenigſtens funfzig bis ſechzig Schiffen erfodert werden, worunter nicht weniger als zwanzig bis dreißig von der Linie ſeyn müſten, auch müſte man die Landmacht auf 50 bis 60000 Mann vermehren, die Gränzplätze in gehörigen Vertheidigungsſtand ſetzen, und die Magazine mit der gehörigen Kriegsmunition verſehen.

In dieſem Fall wird nach meinem Urtheil die Republik ſich bey allen Mächten in Anſehen ſetzen, und nicht verhindert werden, tractatenmäßig zu handeln, oder ſo zu verfahren, wie es ihr wahres Intereſſe erfodert.

Ich halte dafür, daß die meinem lieben Vaterland ſchuldige Treue mich verpflichtet, dieſe meine Bemerkungen dem erleuchteten Auge von Ew. Edl. Großmögenden vorzulegen, und ihnen zur Ueberlegung zu übergeben, um darnach die Entſchlieſſung zu faſſen, durch Erbauung einer gewiſſen Anzahl von Schiffen, beſonders von Schiffen von der Linie die Seemacht zu verſtärken, und dieſelbe durch Erhöhung der Monatgelder oder Premien, oder durch eine andre Einrichtung, wie es Ew. Edl. Großmögenden und die Herren Staaten

der andern Provinzen für das Beſte halten, zu bemannen, auch das mit Ew. Edl. Großmögenden Genehmigung für die nöthige Vermehrung der Landmacht mit 50 bis 60000 Mann, geſorgt, und die Bitten wegen der Beveſtigungen und Magazine bewilligt werden.

Wenn dieſes von Ew. Edl. Großmögenden und den Herren Staaten der andern Provinzen geſchehen, und die Verſtärkung der Land- und Seemacht bewerkſtelligt worden iſt, ſo denke ich wird der Zeitpunct da ſeyn, daß die Republik mit gutem Erfolg als eine unabhängige Provinz ihren Einwohnern, die ihr Kraft der Tractaten und beſonders Kraft des Seetractats von 1674 zukommende Rechte zu behaupten ſich entſchlieſſen kann.

Allein ich würde, ehe die Republik in einen reſpectabeln Vertheidigungsſtand geſetzt worden, befürchten, daß eine Reſolution, um ohne *Unterſchied* nach dem Buchſtaben vorbeſagten Tractats, und namentlich Holzſchiffe, mit einer Bedeckung zu verſehen, von ſehr ſchlimmen Folgen, für das wahre Intereſſe ſeyn, und die Ehre ihrer Flagge einer Beleidigung ausſetzen würde können.

Derhalben bin ich der Meinung, daß bey näherer Berathſchlagung beſchloſſen werden muß, daß die Maſten Knieen, Krummholz, ſchwere Balken, und dergleichen zur Erbauung von Kriegsſchiffen nöthi-

nöthigen Holzwaaren, nicht unter Bedeckung genommen werden ſollen, bis 50 bis 60 Schiffe, worunter nicht weniger denn 20 bis 30 Linienſchiffe ſeyn müſſen in Bereitſchaft geſetzt und ausgerüſtet ſind, und die Landmacht mit 50 bis 60000 Mann iſt verſtärkt worden; doch daß mitlerweile, um die allgemeine Handlung dieſes Landes ſo viel thunlich zu beſchützen, ohne das wichtige Staats-Intereſſe in die Waage zu legen, allen andern Schiffen, welche mit keiner Contrebande beladen ſind, die nöthigen Bedeckungen mitgegeben werden, damit nicht alle Handelszweige unter der Zeit, daß über die Beſchützung eines einzigen Zweigs gerathſchlagt wird, unbeſchützt bleiben, und aufgehalten werden.

Ich erwarte, daß wenn die Republik ſich in dieſen gewafneten Zuſtand geſetzt hat, alsdenn alle Mächte, ihr zu Erhaltung einer genauen Unpartheylichkeit, das ihr zu derſelben aus den Tractaten gebührende Recht, zugeſtehen, und ſich auch ihrer Seits an den Tractaten halten, und das leiſten werden, was kraft derſelben von ihnen gefodert werden kann.

Nach gehaltener Berathſchlagung haben Ihrer Edlen Großmögenden beſchloſſen, Höchſtgedachter Sr. Hoheit, für die ausgezeichneten Beweiſe Höchſt Dero anhaltenden Eifers für die Sicherheit und den Schutz der Republik Dank zu ſagen; und da hierauf

auf die Herren von der Ritterſchaft um Abſchrift von dieſen Vorſchlägen angeſucht, um dieſelben ordnungsmäßig näher zu unterſuchen, und dann ihrer übrigen Mitglieder Geſinnung einzuholen, ſo iſt die völlige Reſolution zu näherer Berathſchlagung ausgeſetzt worden.

Ende des Zweyten Bandes.